Buchbinderei

HARVARD LAW LIBRARY

Received JUL 7 1926

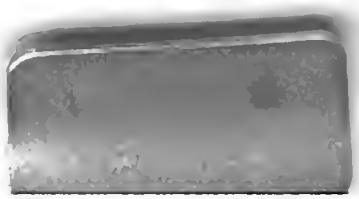

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

Siebenundsechszigster Jahrgang.

Berlin 1905.

R. v. Decker's Verlag

G. Schenck,

Königlicher Hofbuchhändler.

JUL 7 '26

Digitized by Google

Chronologische Übersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatte

vom Jahre 1905

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

1882.		Seite
Januar		
14.	Erkenntnis des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte: Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Ansprüchen gegen fremde Regierungen	202
1904.		
Januar		
22.	Beschluß des Reichsgerichts: Umfang der Pflicht des Grundbuchrichters zur Belehrung der Beteiligten wegen des Auflassungsstempels. Rechtsfolgen einer ungenügenden Belehrung, insbesondere in den Fällen der Vorlegung einer von einem Rechtsanwalte beglaubigten Abschrift	218
März		
20.	Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina, womit die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden	86
28.	Beschluß des Kammergerichts: Stempelpflicht einer Prozeßvollmacht, in welcher nur die für die Gebührenberechnung in Betracht kommende Wertstufe angegeben ist	3
Juli		
12.	Urteil des Reichsgerichts: Anwendung der Tarifstelle 32 auf Verträge, durch welche Miteigentümer das gemeinschaftliche Grundstück in Natur unter sich teilen. Art und Weise der Stempelberechnung in diesem Falle	97
September		
19.	Urteil des Reichsgerichts: Haftung des Registerrichters wegen Nichtbefolgung einer Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde; Verletzung seiner Dienstpflicht, Schadenersatzpflicht gegenüber dem Staate	12

1904.		Seite
September		
26.	Beschluß des Kammergerichts: 1. Die Entscheidung, ob eine behufs Ausschließung des Auflassungsstempels vorgelegte Urkunde das Veräußerungsgeschäft so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist, liegt dem Gericht ob. 2. Das Gericht hat in den Fällen, in denen es eine von den Angaben der Steuerpflichtigen abweichende Auffassung von dem Werte des Gegenstandes hat, den der Berechnung des Auflassungsstempels zu Grunde zu legenden Wert festzusetzen. Die Anfechtung dieser Festsetzungsverfügung kann nur nach Maßgabe der §§ 26, 27, 30 P. G. K. G. erfolgen ..	223
Oktober		
17.	Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen	45
24.	Beschluß des Kammergerichts: Beanstandung einer beglaubigten Urkunde als Grundlage einer Eintragung wegen wesentlicher Änderungen	65
November		
14.	Beschluß des Kammergerichts: Stempelfreiheit der Substitution in eine Vollmacht, soweit es sich nicht um Prozeßvollmachten handelt	116
1905.		
Januar		
3.	Verfügung des Justizministers, — betreffend die Umänderung des Namens der Stadtgemeinde Inowrazlaw in »Hohensalza«	3
6.	Verfügung des Justizministers, — betreffend Ansatz der Kosten und Stempel für gerichtliche Beurkundungen, die aus Anlaß des Ersuchens eines anderen Gerichts erfolgen	8

1905.		Seite
Januar		
10.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen an das Reichs-Justizamt	12
23.	Allgemeine Verfügung über die den Medizinalbeamten in Hannover bei Dienstgeschäften in der Leichenhalle des Friedhofs zu Stöcken zustehenden Fuhrkosten	20
31.	Mitteilung, die große Staatsprüfung betreffend	31
Februar		
7.	Urteil des Reichsgerichts: Voraussetzung der Annahme eines einheitlichen Geschäfts im Falle der Bestellung mehrerer Bevollmächtigter in einer Urkunde. Mehrfacher Ansatz des Stempels bei Bestellung mehrerer Personen zu Generalbevollmächtigten	373
11.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Herstellung von gerichtlichen Urkunden mit der Schreibmaschine und die zur Verwendung bei den Justizbehörden geeigneten Farbbänder	41
12.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Herstellung von Notariatsurkunden mit der Schreibmaschine	43
13.	Allgemeine Verfügung, — betreffend das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen	44
16.	Gutachten des ersten Zivilsenats des Kammergerichts, — betreffend die Eintragung von Fideikommißanwärtern in das Grundbuch	143
23.	Bekanntmachung, — betreffend die Herausgabe einer Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen sowie der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz	84
25.	Allgemeine Verfügung, — betreffend Änderungen der Kassenordnung und der Vorschriften über das vereinfachte Kosteneinziehungsverfahren in größeren Städten	69
März		
2.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die an die Gerichtskassen I und II in Berlin sowie an die Gerichtskassen anderer Großstädte gerichteten Beitreibungsersuchen	85
3.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Bosnien und der Herzegowina	85
7.	Urteil des Reichsgerichts: Versteuerung einer Schenkung unter einer Auflage lediglich nach den Vorschriften über Schenkungen. Wesen einer Schenkung unter einer Auflage im Gegensatze zu einer aus Schenkung und aus einem gegenseitigen entgeltlichen Vertrage gemischten Rechtsgeschäfte	325

1905.		Seite
März		
9.	Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern, — betreffend die Bestellung von Kriminalschutzmännern der Königlichen Polizeiverwaltung in Breslau zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	89
11.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Erhöhung der Zahl der stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Memel, Elbing, Halberstadt, Erfurt, Siegen, Hanau, Wiesbaden und Coblenz	89
11.	Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe, — betreffend die Zahl der zu stellvertretenden Handelsrichtern vorzuschlagenden Personen	90
11.	Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe, — betreffend das bei den Vorschlägen für die Ernennung der Handelsrichter zu beobachtende Verfahren	121
16.	Beschluß des Kammergerichts: Rückforderung einer mit dem Antrag auf Erteilung eines Erbscheins eingereichten notariellen Urkunde. Stempelpflicht der infolge dieser Rückforderung zu den Gerichtsakten gefertigten beglaubigten Abschrift	343
30.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Bezeichnung der Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung	109
31.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Erstattung des Fahrgeldes bei Sammeltransporten auf Eisenbahnen	114
31.	Urteil des Reichsgerichts: Einbringung eines Grundstücks in eine aus Vater und zwei Söhnen bestehende offene Handelsgesellschaft. Unanwendbarkeit der Befreiungsvorschrift Absatz 11 Nr. 2 der Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes	321
April		
8.	Allgemeine Verfügung, — betreffend das bei den Vorschlägen für die Ernennung der Handelsrichter zu beobachtende Wahlverfahren	121
11.	Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, — betreffend das Staatsschuldbuch	301
12.	Erlaß des Ministers des Innern, — betreffend die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen	150
13.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Zusammenstellung der Zwangsversteigerungen von Grundstücken	137
14.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei den Kassen der Justizverwaltung	124

1905.		Seite
April		
14.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Errichtung einer vierten Kammer für Handelssachen in Frankfurt a. M. sowie die Erhöhung der Zahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen daselbst	125
15.	Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe, — betreffend die Zahl der zu Handelsrichtern vorzuschlagenden Personen	126
17.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Beachtung der über die Führung der Posteingangsnotizbücher gegebenen Vorschriften	127
18.	Allgemeine Verfügung, — betreffend Änderungen der Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 345) und der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 629)	127
18.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die den Justizbeamten und den Medizinalbeamten in Bochum bei Dienstgeschäften am Wohnorte zustehenden Fuhrkosten	129
22.	Bekanntmachung, — betreffend den von der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia zu Cöln eingesandten Prämienanteil an den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1904	149
26.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Gewährung von Zeugen- und Sachverständigengebühren	132
28.	Urteil des Reichsgerichts: Verstempelung einer privatschriftlichen Urkunde, in welcher die Vertragschließenden einen durch Auflassung erfüllten Grundstückskaufvertrag wieder aufheben und sich wechselseitig zur Rückgewähr und Rückauflassung verpflichten	310
Mai		
4.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Verpflichtung der Notare zur Stempelverwendung in Ansehung bedingter oder nicht zur Ausführung gelangter Rechtsgeschäfte	142
8.	Bekanntmachung, — betreffend die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welche zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind	149
9.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen	150
20.	Geschäftsbericht des Preußischen Beamtenvereins für das Jahr 1904	290
26.	Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern, — betreffend die Bestellung des Polizeiinspektors für den Amtsbezirk Zabrze zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	156

1905.		Seite
Mai		
26.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1904	188
29.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind	159
29.	Allgemeine Verfügung, — betreffend den Bestand an Gewerbegerichten	184
Juni		
20.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Vorführung von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen	194
24.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Bildung des Schwurgerichts in Rudolstadt	194
29.	Bekanntmachung, — betreffend die schweizerischen Behörden	197
Juli		
3.	Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Finanzministers, — betreffend die Kontrolle der Erhebung des Auflassungsstempels	213
17.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Errichtung weiterer Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten I und II in Berlin sowie bei dem Landgericht in Cöln unter Erhöhung der Zahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen daselbst	213
17.	Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe, — betreffend die Zahl der zu Handelsrichtern vorzuschlagenden Personen	214
26.	Allgemeine Verfügung, — betreffend zur Verwendung bei den Justizbehörden geeignete Schreibmaschinen-Farbbänder	218
August		
18	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Mitteilung des Verkaufspreises von Grundstücken an die Hypothekenbanken und an die landschaftlichen und ritterschaftlichen Kreditanstalten	232
19.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Geschäftsergebnisse der Justizbehörden aus dem Jahre 1904 sowie eine Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte bei diesen Behörden für die Jahre 1902, 1903, 1904	232
22.	Allgemeine Verfügung über die Beteiligung der Justizbeamten an der diesjährigen Volkszählung	277
September		
2.	Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Justizamts, — betreffend die Bestimmung der Polizeidirektion München (Strafregister) als Strafregisterbehörde	301
5.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Herstellung von Schriftstücken auf der Schreibmaschine mittels Durchschlags	282

1905.		Seite
September		
9.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Bildung einer Strafkammer bei dem Amtsgerichte zu Naugard	283
18.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die den Justizbeamten und den Medizinalbeamten in Rixdorf bei Dienstgeschäften am Wohnorte zustehenden Fuhrkosten	284
18.	Bekanntmachung, — betreffend Änderung des Verzeichnisses derjenigen Behörden (Kassen), an welche Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind	284
19.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Auslieferung aus den Philippinen	285
27.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Bestimmung des Sitzes im Sinne der §§ 17 und 18 der Zivilprozeßordnung für die Behörden in Duisburg	289
29.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Bestimmung der Polizeidirektion München (Strafregister) als Strafregisterbehörde	301
Oktober		
4.	Allgemeine Verfügung, — betreffend das Staatsschuldbuch	301
9.	Allgemeine Verfügung, — betreffend Schreibmaschinen-Farbbänder, die zur Verwendung bei den Justizbehörden geeignet sind	307
9.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Auszahlung der Krankenunterstützungen	308
19.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung von Anliegerbeiträgen	315
21.	Verfügung des Justizministers, — betreffend die Versteuerung einer Schenkung unter einer Auflage	324
26.	Bekanntmachung, — betreffend die schweizerischen Behörden	318
27.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Errichtung von Nottestamenten vor dem Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel	320
November		
18.	Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern, — betreffend die Bestellung des Polizeikommissars der Landgemeinde Griesheim, Kreis Höchst, zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	343

1905.		Seite
November		
23.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Behandlung der Postsendungen der Gerichtsvollzieher in dienstlichen Angelegenheiten	348
25.	Gemeinschaftliche Verfügung des Finanzministers und des Justizministers, — betreffend die Bezirke der Hinterlegungsstellen in Allenstein, Gumbinnen und Königsberg	349
28.	Verfügung des Justizministers, — betreffend die Verpflichtung der Berufsgenossenschaften zur Entrichtung der im Offenbarungseidverfahren entstehenden Gerichtsvollziehergebühren	362
30.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Geschäfte der preußischen Notare für das Jahr 1904	354
Dezember		
4.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Benutzung von Formularen durch die Gerichtsvollzieher bei der Herstellung von Abschriften für Zustellungszwecke	353
9.	Allgemeine Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe und des Justizministers, — betreffend die Zahl der zu Handelsrichtern vorzuschlagenden Personen	368
11.	Verfügung, — betreffend die Anwendbarkeit der Ziffer 20 a der Gehaltsvorschriften (Just.-Minist.-Bl. 1905 S. 331)	363
12.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die bei Untersuchung von Seeunfällen einem zuständigen Seeamte zu machende Mitteilung	364
16.	Allgemeine Verfügung, — betreffend das alphabetische Verzeichnis zum Güterrechtsregister	369
16.	Auszug aus einer Verfügung des Justizministers, — betreffend Aufbewahrung von Urkunden in der Gerichtsschreiberei (§ 49 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte)	370
22.	Allgemeine Verfügung, — betreffend die Zuziehung des Vorstehers des Instituts für Gärungsgewerbe in Berlin als gerichtlichen Sachverständigen	370
28.	Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministers, — betreffend die Bestellung des Polizeikommissars für den Amtsbezirk Mariendorf, Kreis Teltow, zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	373

Register

zum

siebenundsechszigsten Jahrgange des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sachregister.

Seite

A.

Abschriften, für die Akten gefertigte, Stempel 343
— für Zustellungszwecke, Benutzung von Formularen durch die Gerichtsvollzieher 353
Allenstein, Bezirk der Hinterlegungsstelle 349
Alphabetisches Verzeichnis zum Güterrechtsregister 369
Anerkennung der Vaterschaft vor ersuchtem Gericht, Kosten und Stempel 8
Anliegerbeiträge, Verzeichnisse 315
Arbeiter, staatliche, Zeugen- und Sachverständigengebühren 132
Arrest gegen fremde Staaten, unstatthaft 202
Auflassungsstempel, Belehrung der Beteiligten durch den Grundbuchrichter 218
—, Kontrolle der Erhebung 213
—, ob die Veräußerungsurkunde den verabredeten Wert der Gegenleistung enthält, entscheiden die Gerichte 223
Ausland, Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Ansprüchen gegen fremde Staaten 202
—, dort zu erledigende Ersuchungsschreiben der Justizbehörden 159
Auslieferung, Verfahren der Justizbehörden 177
— aus Großbritannien und den britischen Kolonien 21
— aus und nach Frankreich wegen Entführung von Minderjährigen 6
— aus den Philippinen 285
Auszahlung der Krankenunterstützungen 308

B.

Beamte, Bemessung der Gehälter nach Dienstalterstufen 331. 363
Beamtenverein, Preußischer, Geschäftsbericht für 1904 290
Beanstandung einer beglaubigten Urkunde wegen wesentlicher Änderungen 65
Beitreibungsersuchen an die Gerichtskassen der Großstädte 85
Belehrung der Beteiligten wegen des Auflassungsstempels. Rechtsfolgen einer ungenügenden Belehrung 218
Berlin, Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft über Handelsverkehrgebräuche, zweite Folge 133
—, Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten I und II 213
Berufsgenossenschaften, Entrichtung der im Offenbarungseidverfahren entstehenden Gerichtsvollziehergebühren 362
Beseler, Dr., Justizminister, Ernennung und Amtsantritt 343
Beurkundungen bei dem ersuchten Gericht, Kosten und Stempel 8
Bochum, Fuhrkosten der Justiz- und Medizinalbeamten 129
Bosnien und Herzegowina, Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte 85
Berichtigung 88
Breslau, mit der Aufdeckung von Schiffsdiebstählen und des Schmuggelhandels betraute Kriminalschutzmänner der Polizeiverwaltung, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 89

C.

Coblenz, Zahl der Handelsrichter 89. 90
Cöln, Kammer für Handelssachen 213
Colonia, Feuerversicherungsgesellschaft in Cöln, Überweisung eines Prämienanteils an die Justizoffizianten-Witwenkasse 149

D.

Dienstalterstufen für die Bemessung der Gehälter der etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten .. 331. 363
Dienstlaufbahn der Richter und Staatsanwälte, zweite Ausgabe 86

Seite

Dienstvertrag, Anwendung des § 616 B. G. B. auf staatliche Arbeiter 132
Duisburg, Sitz der Behörden im Sinne der §§ 17, 18 der Zivilprozeßordnung 289

E.

Eheschließung im internationalen Verkehr, Werk von Schmitz und Wichmann 194
Einheitlichkeit mehrerer Vollmachten 373
Eisenbahndirektionen, Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke 84
Elbing, Zahl der Handelsrichter 89. 90
England s. Großbritannien.
Entführung Minderjähriger, Auslieferung aus und nach Frankreich 6
Erkennungskarte der Gerichtsvollzieher 127
Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind 159
Etat der Justizverwaltung, Kapitel und Titel 109

F.

Fahrgeld bei Sammeltransporten, Erstattung 114
Farbbänder für Schreibmaschinen 41. 218. 307
Fideikommißanwärter, Eintragung in das Grundbuch 143
Formulare, Benutzung durch die Gerichtsvollzieher bei Abschriften für Zustellungszwecke 353
Frankfurt a. M., Kammer für Handelssachen ... 125. 126
Frankreich, Auslieferung wegen Entführung von Minderjährigen 6
Fremde Staaten, Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Ansprüchen gegen sie 202
Fuhrkosten der Medizinalbeamten in Hannover 20
— der Justiz- und Medizinalbeamten in Bochum 129
— der Justiz- und Medizinalbeamten in Rixdorf 284

G.

Gärungsgewerbe-Institut, Zuziehung des Vorstehers als Sachverständigen 370
Gebräuche im Handelsverkehre, Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin 133
Gebühren der Gerichtsvollzieher, Pflicht der Berufsgenossenschaften zur Entrichtung 362
Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen 150
Gefangene, Vorführung zu gerichtlichen Terminen 194
Gehaltsvorschriften 331. 363
Gerichtsärzte, Verfahren bei Leichenuntersuchungen 44. 45
Gerichtsbarkeit, keine, über fremde Staaten 202
Gerichtskassen, Änderung des Verzeichnisses derjenigen Behörden (Kassen), an welche Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind 284
— der Großstädte, Beitreibungsersuchen an sie 85
Gerichtskosten, Verzeichnis der Behörden (Kassen), an welche Ersuchen um Einziehung zu richten sind. Änderungen 284
Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte, Verwahrung von Urkunden 370
Gerichtsvollzieher, Behandlung der Postsendungen in dienstlichen Angelegenheiten 348
—, Benutzung von Formularen bei Herstellung von Abschriften für Zustellungszwecke 353
—, Erkennungskarte 127
Gerichtsvollziehergebühren, Pflicht der Berufsgenossenschaften zur Entrichtung 362
Gerichtsvollzieherordnung und Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Änderung 127
Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Änderung 127
Geschäftsergebnisse der Justizbehörden 1904 232
— der Notare 1904 354
Gesellschaft, Stempel bei Einbringung eines Grundstücks in eine Handelsgesellschaft 321
Gewerbegerichte, Bestand 184
Gierke, Deutsches Privatrecht, Band 2 210
Griesheim, Polizeikommissar, Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft 343
Großbritannien, Auslieferung 21
Grundbuch, Eintragung der Fideikommißanwärter 143
Grundbuchämter, Mitteilung der Grundstückspreise an Hypothekenbanken und Kreditanstalten 232
Grundbuchrichter, Pflicht zur Belehrung der Beteiligten wegen des Auflassungsstempels 218
Grundstückspreise, Mitteilung an Hypothekenbanken und Kreditanstalten 232
Grundstücksteilung zwischen Miteigentümern, Stempel 97
Güterrechtsregister, Führung eines alphabetischen Verzeichnisses 369
Gumbinnen, Bezirk der Hinterlegungsstelle 349
Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin über Handelsverkehrgebräuche, zweite Folge 133

H.

Haftung des Registerrichters wegen Nichtbefolgung einer Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde 12
Halberstadt, Zahl der Handelsrichter 89. 90
Hanau, Zahl der Handelsrichter 89. 90
Handelsgesellschaft, Stempel bei Einbringung eines Grundstücks 321
Handelsregister, Befugnis der Justizverwaltung zu Anordnungen 12

Seite

Handelsverkehr, Gebräuche, Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin, zweite Folge 133
Handelsrichter, das bei den Vorschlägen für ihre Ernennung zu beobachtende Wahlverfahren 121
—, Vermehrung in einigen Städten..... 89. 90. 126. 368
Hannover, Medizinalbeamte, Gewährung von Fuhrkosten bei Dienstgeschäften in der Leichenhalle zu Stöcken 20
Herzegowina, Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte..... 85
Berichtigung 88
Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft s. Staatsanwaltschaft.
Hinterlegungsstellen in Allenstein, Gumbinnen und Königsberg 349
Hohensalza statt Inowrazlaw 3
Hypothekenbanken, Mitteilung der Grundstückspreise 232

J.

Inowrazlaw, Stadtgemeinde, Umänderung des Namens in Hohensalza 3
Justizbeamte, Beteiligung an der Volkszählung 277
— in Bochum, Fuhrkosten..... 129
— in Rixdorf, Fuhrkosten..... 284
Justizminister Dr. Beseler, Ernennung und Amtsantritt 343
Justiz-Prüfungskommission, Jahresbericht für 1904 31
Justizverwaltung, Befugnis zu Anweisungen an den Registerrichter 12
— Kapitel und Titel des Etats 109

K.

Kammer für Handelssachen in Frankfurt a. M. 125. 126
— — —, bei den Landgerichten I und II in Berlin sowie bei dem Landgericht in Cöln 213
Kassen, Erleichterung des Zahlungsverkehrs 124
Kassenordnung, Änderungen 69
Königsberg, Bezirk der Hinterlegungsstelle 349
Kompetenzkonflikt bei Ansprüchen gegen fremde Staaten 202
Konsularbeamte, mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigte..... 149
Kontrolle der Erhebung des Auflassungsstempels 213
Kostenansatz für Beurkundungen aus Anlaß des Ersuchens eines anderen Gerichts 8
Kostenelnziehungsverfahren in größeren Städten, Änderungen 69
Krankenfürsorge für die in der Justizverwaltung beschäftigten Personen, Zahlung der Krankenunterstützungen 308
Kreditanstalten, Mitteilung der Grundstückspreise ... 232

Seite

L.

Leichen, Verfahren der Gerichtsärzte bei deren Untersuchung 44. 45

M.

Mariendorf, Polizeikommissar, Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft 373
Medizinalbeamte in Bochum, Fuhrkosten..... 129
— in Hannover, Fuhrkosten bei Dienstgeschäften in der Leichenhalle zu Stöcken 20
— in Rixdorf, Fuhrkosten 284
Memel, Zahl der Handelsrichter 89. 90
Minderjährige, Auslieferung aus und nach Frankreich wegen deren Entführung 6
Miteigentum, Stempel bei Teilung 97
Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen an das Reichs-Justizamt 12
— der Grundstückspreise an Hypothekenbanken und Kreditanstalten..... 232
— von Seeunfällen an das zuständige Seeamt..... 364
München, Strafregisterbehörde für den Bezirk des Amtsgerichts München I 301

N.

Naugard, Bildung einer Strafkammer..... 283
Notare, Übersicht der Geschäfte für 1904 354
—, Verpflichtung zur Stempelverwendung in Ansehung bedingter oder nicht zur Ausführung gelangter Rechtsgeschäfte 142
Notariatsurkunden, Herstellung mit der Schreibmaschine 43
Nottestamente, Errichtung vor dem Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel 320

O.

Ortsgerichtsvorsteher, Errichtung von Nottestamenten vor dessen Vertreter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel 320

P.

Philippinen, Auslieferung 285
Posteingangsnotizbücher, Beachtung der Vorschriften über ihre Führung 127
Postsendungen der Gerichtsvollzieher 348
Privatschriftliche Verträge s. Verträge.
Protokolle über die Leichenöffnung 60
Prozeßvollmacht s. Vollmacht.

Seite

R.

Rechtshilfe, keine, wenn das ersuchte Gericht kraft eigener Zuständigkeit tätig wird 8
Rechtshilfeverkehr mit dem Auslande 159
Rechtsweg, Unzulässigkeit bei Ansprüchen gegen fremde Staaten 202
Rechtswissenschaft, deutsche, systematisches Handbuch von Dr. Karl Binding 210
Referendare, Zahl in den Jahren 1893 bis 1905... 304
Registerrichter, Haftung wegen Nichtbefolgung einer Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde, Schadensersatzpflicht gegenüber dem Staate 12
Reichs-Justizamt, Mitteilung der Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile 12
Richter, Haftung des Registerrichters wegen Nichtbefolgung einer Anweisung 12
— und Staatsanwälte, Dienstlaufbahn, zweite Ausgabe 86
Rixdorf, Fuhrkosten der Justiz- und Medizinalbeamten 284
Rudolstadt, Bildung des Schwurgerichts 194

S.

Sachverständige s. Gärungsgewerbe.
Sachverständigengebühren für staatliche Arbeiter.. 132
Sammeltransporte der Gefangenen auf Eisenbahnen 150
—, Benutzung zur Vorführung 194
—, Erstattung des Fahrgeldes 114
Schadensersatzpflicht des Registerrichters gegenüber dem Staate 12
Schenkung unter einer Auflage, Stempelansatz ... 324. 325
Schiedsmänner, Übersicht über deren Tätigkeit 1904 188
Schreibmaschinen, Farbbänder 41. 218. 307
—, Herstellung gerichtlicher Urkunden 41
—, — von Notariatsurkunden 43
—, — von Schriftstücken mittels Durchschlags 282
Schweiz, Behörden, bei denen die vorläufige Festnahme unmittelbar beantragt werden kann 318
—, —, die zum Antrag auf vorläufige Festnahme befugt sind..... 197. 318
—, Mitteilung von Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile an das Reichs-Justizamt 12
Schwurgericht, Bildung in Rudolstadt 194
Seeämter, von Seeunfällen zu benachrichtigen 364
Siegen, Zahl der Handelsrichter 89. 90
Staatsanwälte und Richter, Dienstlaufbahn, zweite Ausgabe 86
Staatsanwaltschaft, Hilfsbeamte sind:
die mit der Aufdeckung von Schiffsdiebstählen und des Schmuggelhandels betrauten Kriminalschutzmänner der Polizeiverwaltung in Breslau 89
der Polizeiinspektor für den Amtsbezirk Zabrze..... 156
der Polizeikommissar der Landgemeinde Griesheim, Kreis Höchst..... 343
der Polizeikommissar für den Amtsbezirk Mariendorf, Kreis Teltow..... 373
Staatsbeamte s. Beamte.
Staatsprüfung, große, Jahresbericht für 1904 31
Staatsschuldbuch, Bekanntmachung..... 301
Stempel bei Auflassungen, Belehrung der Beteiligten. Rechtsfolge einer ungenügenden Belehrung 218
—, Kontrolle der Erhebung 213
—, Wertfestsetzung, wenn die Veräußerungsurkunde nach Ansicht des Gerichts nicht den verabredeten Wert ergibt 223
Stempelansatz für Beurkundungen aus Anlaß des Ersuchens eines anderen Gerichts 8
— bei Verträgen über Teilung eines Grundstücks zwischen den Miteigentümern 97
— bei bedingten oder nicht zur Ausführung gelangten Rechtsgeschäften, Verpflichtung der Notare zur Stempelverwendung 142
— bei privatschriftlichen Verträgen über die Veräußerung von Grundstücken 310
— bei Einbringung eines Grundstücks in eine offene Handelsgesellschaft 321
— bei Schenkung unter einer Auflage 324. 325
— bei einer Vollmacht, in der nur die Wertstufe angegeben ist 3
— bei Bestellung mehrerer Bevollmächtigter in einer Urkunde 373
— s. auch Stempelpflicht.
Stempelfreiheit der Substitutionsvollmachten 116
— s. auch Notare.
Stempelpflicht der infolge der Rückforderung einer mit dem Antrag auf Erteilung eines Erbscheins eingereichten notariellen Urkunde zu den Gerichtsakten gefertigten beglaubigten Abschrift 343
Strafkammer bei dem Amtsgericht in Naugard 283
Strafregisterbehörde für den Bezirk des Amtsgerichts München I 301
Straßenanlagekosten, Verzeichnisse der Anliegerbeiträge 315
Substitutionsvollmacht, Stempelfreiheit 116

T.

Tauschgeschäft über Eigentumsbruchteile, Stempelansatz 97
Testamente s. Nottestamente.
Transport von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen 194
Transportwesen, Erstattung des Fahrgeldes bei Sammeltransporten 114
—, Vorschriften über Sammeltransporte auf Eisenbahnen 150

Seite

U.

Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands 277
— der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen 84
Untersuchung menschlicher Leichen, Verfahren der Gerichtsärzte 44. 45
Urkunden als Grundlage einer Eintragung, Beanstandung wegen wesentlicher Änderungen..... 65
—, gerichtliche und notarielle, Herstellung mit der Schreibmaschine..... 41. 43
— Verwahrung in den Gerichtsschreibereien 370

V.

Vaterschaft, Anerkennung vor einem ersuchten Gerichte, Kosten und Stempel 8
Veräußerung von Grundstücken, Stempelpflicht privatschriftlicher Verträge 310
Verträge, privatschriftliche, über die Veräußerung von Grundstücken, Stempelansatz 310
— über Teilung eines Grundstücks zwischen Miteigentümern, Stempelansatz..... 97
Volkszählung, Beteiligung der Justizbeamten 277
Vollmacht, Stempelansatz bei Bestellung mehrerer Bevollmächtigter in einer Urkunde 373

Seite

Vollmacht, Stempelfreiheit bei Substitutionen..... 116
—, Stempelansatz, wenn nur die Wertstufe angegeben ist 3
Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Bosnien und der Herzegowina 85
Berichtigung 88
Vorführung von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen 194

W.

Wertfestsetzung, wenn die vorgelegte Veräußerungsurkunde nach der Ansicht des Gerichts nicht den verabredeten Wert der Gegenleistung enthält..... 223
Wiesbaden, Zahl der Handelsrichter..... 89. 90

Z.

Zabrze, Polizeiinspektor für den Amtsbezirk, Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft 156
Zahlungsverkehr, Erleichterung bei den Kassen 124
Zeugen- und Sachverständigengebühren für staatliche Arbeiter..... 132
Zwangsversteigerungen von Grundstücken, Zusammenstellung 137

II. Namenregiſter.

A.

Abeken 8
Abels 324
Abraham, Max, Ref. — Aſſ. — R. A. Völklingen 12. 107
—, Hugo, Ref. — Aſſ. — R.A. Saarbrücken 156. 342
Abrahamſohn 120
Achenbach 281
Achilles 324
Acklin 227
Adam, Dr., Aſſ. — Amtsr. 155
—, Kanzleigeh. 158
Adamczyk 155
Aden 191
Adenauer 200
Adinsky 157
Adler 116
Ahlbrecht 12
Ahlers 300
Ahsbahs 324
Alander 136
Albers, R. A. 141
—, Ref. — Aſſ. 18
Albert 228
Albertus 300
Albrecht, Amtsg. R. 187
—, Gerichtskaſſ. Rend. — Rechn. R. 201
Aldenhoven 341
Alexander 347
Allmenröder, Amtsr. — Amtsg. R. 153
—, Ref. – Aſſ. – R. A. 107. 183
Altenberg 361
Alter 119
Althaus, Kammerg. R. 18
—, Amtsg. R. 309
Altrichter, Ref. — Aſſ. 156
—, Sekr., Gerichtsſchr. — Kanzl. R. 201
Ammon 187
Amtrup 341
Anacker 313
Anders 120
Anderſeck 154
Andreae 351
Andrée 212
Angerſtein 201
Anhaeuſer 191. 299
Ankermann 105
Ankiewicz 19
Anspach 211
Anz 230
Apel 120
Apelt 193
Apolant 230
Appel 153
Appelhagen 195
Appelmann 191
Arand 201
Arendo 366
Aretz 306
Arimond 154
Arlart 120
Arlt 135
Arndt 156
Arndts, Ldr. 104
—, Ref. — Aſſ. 158
Arnheim 104
Arnim 153
Arntz, Amtsg. R. 119
—, Ldr. — Ldg. R. 153
Aronhold 191
Aronius 230
Arons 299
Arter 30
Articus 306
Aſch 124
Aſchaffenburg 132. 200
Aſchkanaſy 2
Aſchrott 365
Aſelmann 104
Asmis 310
Aßmann 18
Aßmy 300
Auer 351
von Auerswald 192
Aufrecht 212. 300
Aulig 154
Auner 230
Auth 106
Avenarius 37
Azhauſen 366

B.

Baare 287
Baaſel 124
Bach, Amtsg. R. 229
—, Aſſ. — St. A. 107
Bacharach 104
Bachem 18
Bachmann, Amtsr. — Amtsg. R. 199
—, Juſt. R., R. A., Not. 131
Backhauſen 230
Bacmeiſter 18
Bade, R. A — Juſt. R. 367
—, Kanzleiinſp. — Kanzl. Sekr. 196
Badſtübner 211
Bäcker, Joſef, Ref. — Aſſ. — R. A. 184. 306
—, Julius, Ref. — Aſſ. 367
Baenſch 280
Baer 314
Bäumer 348
Bahr 365
Baier 230
Balcke 187. 287
Baldamus 323
Baldus 119
Ball 200
Ballauf 287
Balszus 361
Baltes 155
Baltruſchat 372
Baluſcheł 188
Bamberg 136
Bandel 323. 324
Bange 104
Bannert 196
Banning 212
von Bardeleben 314
Bardelt 318
Barkowski 29
Barſchall 330
Bartel 368
Bartels, St. A. 107
—, Dr., R. A., Not. Caſſel — Juſt. R 124. 230
—, Dr., Aſſ. — R. A., Not Rotenburg Hann. 38. 141
Bartelt, Dr., Aſſ. — Amtsr. 323
—, Ref. — Aſſ. 228
Bartſch 324
Bartz 368
de Bary 280
Barkusky 1. 156
Barlach 40. 107
Baron 29. 230
Barre 212
Battré 352. 366
Bauer, Amtsr. Solingen — nach Cöln 105
—, Amtsr. Bochum — Ldr. daſ. 105
—, Dr., Aſſ. — Amtsr. Filehne 17
—, R. A., Not., Schwerin a. W. — Aſſ 154
—, Rud., Ref. — Aſſ. 107
—, Engelbert, Ref. — Aſſ. 156
—, Rud., Dr., Ref. — Aſſ. 372
—, Kanzliſt Magdeburg 116
—, Gerichtsdien., Gefangenaufſ. Ems 30
—, Gerichtsdien. Elbing 352
Bauersfeld 288
Baule 314
Baum, ſtellvertr. Handelsr. 288
—, Ref. — Aſſ. 88
Baumann 38
Baumgart 196
Bayer, Amtsr. — Amtsg. R. 341
—, Dr., Aſſ. — R. A. 120
Bech, Oskar, Ref. — Aſſ. 88
—, Heinr., Ref. — Aſſ. 212
Bechly 361
von der Beck 365
Becker, Geh. Juſt. R., O. Ldg. R. 323
—, Amtsg R. Breslau 39. 104
—, Dr., Amtsr. Frankfurt a. M. — Ldr daſ. 105
—, Waldemar, Aſſ. — Amtsr. Oſtrowo 136
—, Ludw., Dr., Aſſ. — St. A. Frankfurt a. M. 107
—, Not. — Juſt R. 366
—, Karl, Dr., Ref. — Aſſ. 30

Seite

Beker, Erich, Dr., Ref. — Aff. 84
—, Hans, Dr., Ref. — Aff. 367
—, Kalkulator — Rech. R. 200
Beck 107
Behnecke 300
Behr 371
Behren 137
Behrend 362
Behrends 68
Behrendt 153
Beibl 108
Beit 95. 157
Bekker 191
Belgardt 199
Belitz 142
Bellmann 228
Benary 192
Bendix 362
Benedict 38
Beneke 106
Bengelsdorff 103
Benitz 116
Benkel 12
Benner 199
Bennewitz 153
Benscher 200
Ber 148. 280
Berckemeyer 68
Berendes, Dr. Amtsr. 135
—, Dr., R. A., Not. 38
Berendt 276
Berg, R. A., Not. Neisse — Just. R 366
—, Dr., Ref. — Aff. — R. A. Hildesheim 154. 347
Bergemann 104
Berger, Amtsr. — Amtsg. R. 199
—, Rechn. R., Justizhauptkassenrend. 18
Bergfels 211. 227
Berghoff, Ref. — Aff. 158
—, Rechn. Rev. — Rechn. R. 201
Bergmann, Ed., Aff. — Amtsr. 107
—, stellvertr. Handelsr. 29
—, Just. R., R. A. 352
—, Aff. 64
—, Gerichtsdien. 120
Bergschmidt 199
Beringer 106
Berlin 299
Bernard, Amtsg. R. — Ldg. R. 104
—, Aff. — R. A. 352
Bernau 116
Berndt, Ldr. — Ldg. R. 153
—, Erst. St. A. 18
Berne 228. 330
Berninger 341
Berninghaus 228
Berteczko 158

Seite

Bertelsmann 367
Bertog 136. 212
Bertram, Jak., Aff. — Amtsr. 105
—, Dr., Aff. 192
—, Gerichtsvollz. 288
Bertuch 352
Best 68
Bethe 211
Bethge 88. 120
von Bethusy-Huc, Graf 17
Bettingen 329
Beuriger 276
Beuthner 88. 158
Bever 106
Bewersdorff 362
Bewerunge 40
Beyer, Amtsr. 131
—, Hans, Aff — R. A. 309
—, Rich., Dr., Ref. — Aff. 107
—, Assistent, Gerichtsschr. Gehilfe — Kanzl. Sekr. 196
Beyermann 87
Beyling 154
Bibo 11
von Bibra, Freiherr 137
Bickel 124
Bieber 18
Biedermann 300
Biesel 39
Bielschowsky 230
Biermann, Ldg. R. — Geh. Just. R. 365
—, Franz, Dr., Aff. — R. A. 17
Biesenthal 324
Biesing 105
Bieske 196
Bietz 142
Binder 154
Bindewald 372
Binek 68
Bing 371
Binge 195
Bingel 87
Bingmann 116
Birck 282
Birkenbihl 153
Birmes 136
Birnbaum 104
von Bischoffshausen 281
Bischofswerder 230
Biskupski 201
Bispinck, Amtsr. 155
—, Ref. — Aff. 288
Bitter, Aff. — Amtsr. 155
—, R. A., Not. 115
Blankenstein 199
Blawert 193
Bleicken 68
Bleßmann 136
Bleyert 158
Blitz 366

Seite

Bloch 153
Block, Dr., Aff. — St. A. 107
—, Ref. — Aff. 64
—, Not. — Just. R. 230
Bloem, Geh. Just. R., R. A. Düsseldorf 7
—, Dr., R. A. Barmen 7
Bludau 136
Blühm 300
Bluhm, Ref. — Aff. 188
—, Kanzl. R., Gerichtsschr. 108
—, Gerichtsvollz. 288
Blumberger 200
Blume, stellvertr. Handelsr. 192
—, Ges. Insp. — Oberinsp. 193
Blumenbach 104
Blumenthal 309
Boas 188
Bochalli 318
Bochdanetzky 136
Bochner 1
Bock, Amtsg. R. Berlin I — Ldg. R. das. 104
—, Amtsr., Cassel — Amtsg. 200
—, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R. 201
Bockisch 288
Boden 230
Bodenstein, Gefangenauss. 300. 366
—, R. A. — Just. R. 230
Böckelmann 136
Böcker, R. A., Not. Buer 231
—, R. A. Wiesbaden 188
Böddeker 107
Boeddinghaus 314
Böhlendorff 351
Böhm, Amtsg. R. 313
—, Dr., R. A. 124
Boehm, Ref. — Aff. 352
Böhme 281
Böhmer 201
Böhmert 104
Böhner 104
Boele 119
Boelling 37
Boerner 106
Boerschmann 367
Böse, Dr., Ref. — Aff. 212
Boese, St. A. — Ldr. — Ldg. R. 105. 153
Boesler 7
Boether 280
Boethke 37
Böttcher, Obersekr. — Kanzl. R. 201
Boettcher, Amtsr. 105
Böttger, stellvertr. Handelsr. 314
Boettger, St. A. R. 288
—, Dr., Aff. — R. A. 148

Seite

von Boetticher 324
Böttrich 230
Bötzow 120. 136. 137
Bogdann 201
Bohne 19
Bohnert 11
Bojunga 228
Bokelmann 230
Boldt 201
Bolle 11
Boller 372
Bolte 154
Bolten 227
Boltze 96
Bombe 211
Bona 148. 188
Bonsmann 348
Bopp 366
Borbet 287
Borchardt 83
Borchert 136
Born, Rich., Aff. — St. A. 136
—, R. A. 87
Bortfeld 153
Boschan 104. 153
Boschheidgen 106
von Bothmer 154
Bourwieg 19
Bourzutschky 103
Boy 87
Boye 276
Boyer 104
Boysen 154
Bracht, Ref. — Aff. 188
—, Herzogl. Anhalt. Aff. 231
Brämer 314
Brambach 137
Branchart 324
Brand, Dr., Amtsr. 104
—, Kanzleigehilfe 231
Brandenburg 231
Brandi 8
Brandin 306
Brandtner 40
Braß 281
Brathuhn 103
Braun, Amtsg. R. Rastenburg 135
—, Amtsr. Johannisburg — nach Berlin I 123
—, Dr., Just. R., R. A. Berlin — Geh. Just. R. 305
—, Just. R., R. A., Not. Charlottenburg — Geh. Just. R. 366
—, Waldemar, Dr., Ref. — Aff. 88
—, Ernst, Ref. — Aff. 142
—, Hans, Ref. — Aff. 212
Braunschweig 352
Bredereck, Amtsg. R. 313
—, Ref. — Aff. — R. A. 132. 148

	Seite
von Bredow, Freiherr	279
Brehmer	367
Breitfeld	314
Breitkopf	153
Brementhal	366
Brenken, Aſſ. — Amtsr.	105
—, ſtellvertr. Handelsr.	288
Brenneke	148
Brennmehl	288
Breſemann	19
Breuer	201
Briken	300. 361
Brinkmann	188
Brisken	105
von Brocke	137
Brockmann	108
Brockſchmidt	104
Brockſtaedt	201
Broede	19
Brogſitter	105
Brohm	148
Broich	39
Broicher	19
Bronſtein	228
Bruck, Wilh., Dr., Aſſ. — Ldr.	105
—, Martin, Dr., Ref. — Aſſ. — R. A.	107. 137
Brucks	156
Brückmann	154
Brüggemann	314
Brühl, Dr., R. A.	136
—, Ref. — Aſſ.	30
Brüll	8. 300
Brümmer	107
Brüning	67. 195
Brütt	37
Brugmann	341
Bruhns	63
Brumhard	124. 188
Brune, Dr., Ref. — Aſſ. — R. A.	12. 40
—, Aſſ.	231
Bruning	154
Brunkow	191. 287
Brunner	123
Bruß	300
Bry	195
Buchholtz	184. 372
Bucholtz	106
Buchow	106
Buder	196
Budich	193
Budig	289
Büll	131
Bürgerle	318
Büſcher	19
Buetow	287
Buhl	107
Buhrow	200
Bulich	310
Bumke, Siegfried, Dr., Aſſ. — Amtsr.	95
—, Erwin, Dr., Aſſ. — Ldr.	105
von Burchard	154
Burchardi	18
Burchardt	361
Burchert	201
Burkhard	88
Burmeiſter	201
Burtin	188
Buſch, Eduard, Dr., Aſſ. — Amtsr.	106
—, R. A., Not. Gladbeck	231
—, Heinr., Dr., R. A. Crefeld — R. A. Eſſen	136. 141
Buſſe, Aſſ. — Amtsr.	229
—, Rechn. R., Rechn. Rev. — Juſtizhauptk. Neud.	29
Buß	153
Bußler	2
Bußmann	105
Butſchbach	11
Butſchkow	1
Buttcher	193
Buttenberg	323
Buttler	191
Butzky	352

C.

	Seite
Caeſar, Ldr. — Ldg. R.	153
—, R. A., Not.	317. 329
Cahn	212
Callmann	366
Calmeyer	153
Calow, Juſt. R., R. A., Not.	64
—, Ref. — Aſſ.	367
Capeller	348
Carl, Amtsr. Kontop — nach Goldberg	119
—, Amtsr. Schlochau — St. A.	107
Carthaus	366
Caſpari	106
Caſſirer	106
Charmak	306
Chartrong	201
Chriſtiani	18
Citron	366
Claas	108
Claaſen	351
Claſſen	30. 212
Claus	348
Clauſen	212
Clausſ	19
Clauſſen	87
Clebſch	147
Clément	136
Clöſſner	37
Cloſtermann	104
Cludius	123
Cnyrim	196
Cohn, Dr., Ldg. R. — Amts. R.	313
—, Alexander, Dr., Aſſ. — Ldr.	136
—, Heinr., Dr., Juſt. R., R. A. Berlin	342
—, Eugen, R. A. Berlin — Juſt. R.	366
—, Joſ., R. A. Berlin	17
—, Siegbert, Aſſ. — R. A. Ruhrort	38
—, Martin, Dr., Aſſ. — R. A. Kammerg.	366
—, Benno, Ref. — Aſſ. — R. A. Wongrowitz	228. 288
—, Fritz, Ref. — Aſſ.	158
Cohnitz	192
Coing, Geh. O. Juſt. R., Sen. Präſ. Kammerg.	19
—, Sen. Präſ. Celle — Geh. O. Juſt. R.	135
Collmann	199
Colm	153
Coumans	106
Conrad	366
Conradi	8
Conze	136
Conzen	120
Cornils	107
Coßmann	196
Courtois	313
Couvreux	367
Cramer, Dr., Amtsr. — Ldr.	104
—, Sekr., Gerichtsſchr.	2
Cremer	200
Crohn, Ldr. — Ldg. R.	341
—, Juſt. R., Hypothekenbew. z. D.	141
Croll	281
Cronemeyer	330
Cronenberg	105
Crüwell	228
Cuno, Dr., Juſt. R., R. A., Not.	154
—, Dr., Ref. — Aſſ.	107
Cunow	11
Cuny	195
Curtius	124. 148. 306
Cwiklinski	365
Czarnikow	7

D.

	Seite
Dach	30
Daehnke	136
Dahlem	2
Dahlheim	299
Dahlmann	19
Dahn	192
Dallmer	212
Daltrop, Handelsr.	347
—, Ref. — Aſſ. — R. A.	107. 148
Dambitſch	37
Damm	154
Dannenbaum	11
Dannheim	348
Danziger	67
Daſſau	191
Daub	103
Davidſohn	318
Dechamps	38
Dedié	107
Deegen	276
Deetjen	352
Deetz	323
Degener	287
Dehne, ſtellvertr. Handelsr.	212
—, Oberſekr. — Kanzl. R.	201
Deicke	119
Delius, Dr., Ldg. R. — Kammerg. R.	103
—, ſtellvertr. Handelsr.	63
Dellevie	124
Demlow	88
Demme	123
Denhard	12
Denhardt	19
Dennert	106
Dennhardt	37
Denſo	123
Deppe, Amtsg. R.	183
—, Gerichtsdien.	108
Derpa	289
Deſchauer	68
von Detten	29
Dettmar	104
Deutſch	310
Deventer	279
Dick	230
Dicker	351
Diderichs	229
Dieckmann	231
Diedrich	40
Diehl	201
Diekamp	63
Diercks	365
Diesfeld	123
Dietſch, Amtsr.	147
—, Ref. — Aſſ.	120
—, Kanzleigehilfe	276
Dietz	18
Dietze	12. 212. 352
Dilger	300
Dirkſen	366
von Ditfurth	281
Dittenberger	2
Dittmar, Ldg. R.	104
—, Aſſiſt., Gerichtsſchr. Gehilfe — Kanzl. Sekr.	228

	Seite
Dobe	230
Doberſch	351
Dobroſchke	136
Doemens	361
Doerffer	330. 372
Doering, Amtsr. – Amtsg. R.	341
—, Aſſ. — R. A.	83
Doerr	229
Dörſchlag	37
Dohrn	147. 148
Doht	106
Dolega	188
Dolitzki	196
Domann	135
Donalies	142
Donath	275
Donner, Aſſ. — Amtsr.	136
—, Günther, Dr., Ref. — Aſſ. — R. A.	212. 309
—, Hans, Dr., Ref. — Aſſ.	318
Dorth	193
Douqué	104
Dove	136
Drabert	371
Drache	120
Drathen	230
Drechsler	192
Dreckſchmidt	187
Dreiſing	120. 154
Dremel	106
von Drenkmann	7. 119
Dresler	106
Dreſſel	153. 275
Drews	231
Dreyer	154
Drieſſen	107
Droeſcher	201
Dronke	199
Droſt	352
Droſte, Ldg. R. — Ldg. Dir.	104
—, Amtsr. — Ldr.	105
Drouven	63
Droyſen	229
Drübe	105
von Drygalski	120. 154
Dudel	367
Düesberg, Staatsanw. R. — Ldg. Dir.	104
—, Juſt. R., R. A., Not.	342
Dümcke	299
Dümpel	230
Dünwaldt	228
Düring	105. 153
Düſing	313
Düſſel	300
Dulheuer	275
Dullien	105
Dultz	136
Dummer	105
Duncker	12
von Dungern, Freiherr	68
Dunſt	212
Dupuis	103
Duſt	362
Dyckhoff, R. A., Osnabrück	
— Juſt. R.	366
—, R. A., Merzig — Aſſ.	309. 310
Dziatzko	154

E.

Ebel, Dr., R. A.	64. 83
—, Ref. — Aſſ.	330
Ebendinger	367
Eberhardt	106
Ebermaier	11
Ebers, Dr., Ref. — Aſſ.	212
—, Kanzl. R., Gerichtsſchr.	288
Ebert, Dr., Aſſ.	314
—, Gerichtsdien.	281
Ebſen	155
Eccius	103
Eckard	365
Eckardt	191
Ecke	199
Eckert, Ldr. — Ldg. R.	153
—, Amtsr.	83
—, Ref. — Aſſ.	352
Eckertz	361
Edelſtein	11
Edinger	231
Edler, Amtsr.	229
—, ſtellvertr. Handelsr.	351
Eggebrecht	300
Ehlers	230
Ehlert	201
Ehm	104
Ehmke, Dr., Ref. — Aſſ.	192
—, Sekr., Gerichtsſchr. — Kanzl. R.	201
Ehrenberg	341
Ehrenreich	228
Ehrenwerth	231
Ehrhardt	201
Ehrich	201
Ehrlich, Max, Juſt. R., R. A., Not.	29
—, Dr., Ref. — Aſſ.	228
Eich	366
Eichacker	106
Eichhorn, Ldg. R. — Ldg. Dir.	229
—, ſtellvertr. Handelsr.	352
Eichner	229
Eickenbuſch	104
Eickhoff	280
Eigel	323
Eiſenmann	105
Eiswaldt, Dr., R. A.	183. 212
—, Dr., Ref. — Aſſ.	12
Eiteldinger	366
Elias	276
Eliel	352
Ellendt	366
Ellerbeck	157
Elperting	192. 276
Elsner, Amtsr.	287
—, St. A.	212
—, Dr., R. A., Not.	192
Elſter	341
Eltzbacher	366
Eltze	211
Emminghaus	228
Encke	103
Endemann	281
Enders	352
Engel, Dr., Ldr. — Ldg. R.	153
—, Amtsr.	105
—, Handelsr.	280
—, Wilh., Dr., Ref. — Aſſ.	362
Engeling	38
Engelke	116
Engelmann	229
Engels, ſtellvertr. Handelsr.	352
—, Aſſ. — R. A.	88
—, Oberſekr. — Kanzl. R.	201
Engwicht	367
Eppenſtein	299
Epping	105
Epſtein	29
Erbs	367
Erdſiek	341. 366
von Erffa, Freiherr	200
van Erkelens	135
Ernſt, Dr., Amtsr.	211. 227
—, Handelsr.	313
—, ſtellvertr. Handelsr.	106
Ertz	105
Erythropel	276
Eſcher	18
Eſchner	323
Eſſer	366
Etlich	1
Etzbach	342
Eubell	156
von Eupen	372
Evers	199
Ewald, Ldr. — Ldg. R.	341
—, Amtsr.	105
Ewering	367
Exner, Amtsr. — Amtsg. R.	341
—, Oberſekr. — Kanzl. R.	201
Eyck	342
Eylenburg	192
Eyring	228

F.

Faber	18
Fabian, Dr., Aſſ.	120
—, Dr., Ref. — Aſſ.	324
Fabricius	19
Fabritzi	341
Fähndrich	103
Fäßler	193
Fahlbuſch	362
von Falckenhayn	87. 104
Falk	231
Falkmann	18
Fasbender	68. 131
Faßmann	123
Fecke	30
Fehre	87
Feige	212
Feilchenfeld, Max, Aſſ. — R. A. Berlin I	137
—, David, Ref. — Aſſ. — R. A. Berlin II	38. 142
Feiſt	137
Felbier, Aſſ. — Amtsr.	136
—, Dr., Ref. — Aſſ.	188
Feldmann	155
Fellenz	281
Felsmann	287
Fenwarth	136
Fesca	280
Fettback	104
Fettweis	136
Feußner	12
Fiedler, ſtellvertr. Handelsr.	11
—, Juſt. R., R. A.	107
Fiegen	107
Fiehn	12. 38
Fielitz	136
Fieſeler	313
Figge, St. A. R. — Erſt. St. A.	7
—, Dr., Ref. — Aſſ.	367
Filbry, Ldr.	351
—, R. A., Not. — Juſt. R.	367
Finck	154
Fincke	314
Finger	136
Firle	153
Fiſchel	105
Fiſcher, Amtsg. R. Berlin I — Kammerg. R.	103
—, Amtsr. Bahn — nach Bergen a. R.	157
—, Stephan, Aſſ. — Amtsr. Hennef	106
—, Felix, Aſſ. — Amtsr. Nikolaiken	136
—, David, Aſſ.	314
—, Johannes, Ref. — Aſſ.	12
—, Rich., Ref. — Aſſ.	124
Fiſher	17
Flach	324
Flaminius	230
Flamme	348
Fleiſchmann, Dr., Aſſ. — Amtsr.	136
—, Geh. Juſt. R., Erſt. St. A.	19

Seite

Fleuming 18
Fliegel 288
Fliegner 201
Fließ 367
Flindt 231
Flinsch 299
Flist 18
Floegel 19
Flucht 282
Flügel 192
Fobes 200
Fock 153
Focke 153
Foelsche 119
Foerster 84
Foitzick 300
Follenius 366
von Forckenbeck 104
Forkel 191
Forschbach 192
Fournier 314
Fränkel, stellvertr. Handelsr. 299
Fraenkel, Max, R. A., Not. 188
Frank 372
Franke, Ldr. 104
—, Dr., Ref. — Ass. 120
Frantz 211
Franz, Dr., Amtsg. R. 104
—, Ref. — Ass. 124
Franzen 153
Franzke 230
Frauen 230
Frauenstaedt 195
Freckmann 136
Frederichs 67
Fredershausen 68
Freerichs 131
Freericks 196. 352
von Freier 135
Freinecker 200
Freise 230
Fremerey 351
Frenken 330
Frenzel, Amtsr. Hohenstein — Amtsg R. 154
—, Amtsr. Bartenstein 147
—, R. A. — Just. R. 230
Fressel 300
Freudenberg 299
Freudenheim 107
Freusberg 18. 103
Frey 352
Freydanck 365
Freyhan 147
Freyse 136
Freystadt 314
Freytag, Amtsg. R. Neurode 313
—, Amtsr. Tangermünde — Amtsg. R. — nach Quedlinburg 153. 157

Seite

Freytag, Dr., Amtsr. Berlin I — Ldr. 104
Fricke 154
Friderichs 147
Friebe 201
Friebel 342
Friedeberg 229
Friedheim 310
Friedländer, stellvertr. Handelsr. 106
Friedlaender, Eugen, Dr., Ref. — Ass. 367
Friedleben 280
Friedmann 104
Friedrich 288
Frischauf 231
Frische 39
Frischen 29
Friske 201
Fritsch, Geh. Just. R., vortr. Rat im Just. Minist. 2
—, Dr., Amtsr. 105
Fritsche 132. 154
Fritze, Geh. O. Just. R., vortr. R. im Just. Minist. 19
—, stellvertr. Handelsr. 280
—, Dr., Ref. — Ass. 142
Fritzen 155
Fritzsche 281
Froelich 136
Froesewitte 17. 29
Frohnhausen 314
Fromme, Ldg. Präs. — Geh. O. Just. R. 365
—, Ldg. Dir. Halle a. S. — Geh. Just. R. 365
—, Ldg. Dir. Magdeburg 116
Frommer 18
Froning gen. Havixbeck 124
Frost, Ass. — Amtsr. 106
—, R. A., Not. 107
—, Dr., Ass. 288
Frowein 18
Fuchs, Amtsg. R. 104
—, stellvertr. Handelsr. Coblenz 227
—, stellvertr. Handelsr. Magdeburg 280
—, Ref. — Ass. 64
von Fuchsius 280
Fülle 18
Fürle 196
Fürst 30
Fürstenberg 2
Fürth 105
Füser 154
Fuhge 230
Fuhrmann, Dr., Amtsr. Reichenbach i. Schl. — Amtsg. R. 153

Seite

Fuhrmann, Dr., Amtsr. Zanow — Ldr. Greifswald 105
—, Ass. — Ldr. Stendal 39
Fuhs 8
Fulda 188. 309
Funcke, Sen. Präs. 19
—, Gerichtsdien. 108
Fusbahn 199
Fuß, Ass. — R. A. 11
—, Josef, Ref. — Ass. 342
Futtig 103

G.

Gadebusch 153
Gadow 107
Gaebler 341
Gaerner 68
Gaertner, Dr., Ass. — Amtsr. 229
—, Ref. — Ass. 188
Gaffky 230
von Gagern 281
Gahlen 120
Gain 106
Gall 300
Galon 183. 188. 317
Ganslandt 106
Gantz 154
Ganz 12
von Gartzen 106
Garz 201
Gaßmann 200
Gatzen 183. 212
Gaupp 38
Gayer 105
Gebauer 314
Gebel 104
Gebhardt 99
Gebhart 107
Geck 366
Geffers 288
Gegenbaur 366
Gehlsen 212. 318
Gehr 116
von Gehren 156
Gehrke, Hans, Dr., Ass. — St. A. 136
—, R. A., Not. — Just. R. 230
Gehrt 193. 281
Geide 367
Geilen 367
Geisendorff 367
Geißel 106
Gelinsky 155
von Gellhorn 132
Gentemann 68
Gentzen 212
Genzmer 132
Gerbaulet 104
Gerber 137

Seite

Gerbert 29
Gercke, Amtsr. 211. 227
—, Dr., Ass. 108. 120
Gerdes 106
Gerecke 105
Gerhardt, Ref. — Ass. 12
—, Obersekr. — Kanzl. R. 201
Gerlach, stellvertr. Handelsr. 299
—, Ass. 156
—, Gerichtsdien. 2
Gerloff 153
Germershausen 281
Gerndt 2
Gerstein 87
Gerstel 362
Gerstenfeldt 107
Gertz 119
Gertung 148
Gerz 201
Geselbracht 230
Geßler 18. 131
Gethmann 38
Gettwart, R. A., Not. 131
—, Kanzleiinsp. — Kanzl. Sekr. 196
Geyer 318
Giehl 212
Gierth 136
Giesbert 348
Giese, Dr., Ass. — R. A. 148
—, Kanzleigehilfe 193
Giesen 156
Gisela 323
Gisevius 119
Glaser 105
Glasewald 116
Glatte, Just. R., R. A., Not. Magdeburg 18
—, Ass. — R. A. Liegnitz 366
Glaucke 196
Glede 155
Gliemann 366
Glienke 88. 352
Glocke 230
Glogauer 313
Gnuse 342
Gockel 287
Goebels 64
Göens 212
Goeman 119
Göppert 188
Görck 341
Görcke 104
Görke, Ass. — Amtsr. 136
Goerke, R. A., Not. — Just. R. 366
Goerlitz 342
Goerrig 64
Goersch 196
Goertz 119
Goeschen 199

Seite

Goeth 105
Goetsch 212
Götsche 153
Götte 105
Götting 211. 227. 275. 347
Goeze 107
Goldfeld 87
Goldmann, Dr., Aff. — Amtsr. 37
—, R. A., Not. Magdeburg 192
—, Ref. — Aff. — R. A. Militsch 212. 342
Goldschmidt, Dr., Landg. R. — Amtsg. R. 87
—, Alexander, R. A. Berlin — Just. R. 366
—, Siegfr., Dr., Aff. — R. A. Berlin II 17
—, Gust., Dr., Aff. — R. A. Berlin II 29
—, James, Dr., Aff. 314
Gollnick 280
Gondermann 193
Gontermann 230
Goose 84
Goove 351
Gorius 141
Gorkow 314
Goßmann 29
Gottschalk, Ldg. Dir. 18. 153
—, Amtsr. Ranis — Amtsg. R. 341
—, Heinr., Aff. — Amtsr. Frankfurt a. M. 105
—, Franz, Aff. — R. A. Cöln 115
—, Alfred, Dr., Ref. — Aff. — R. A. Berlin I 288. 366
Gottschevski, Amtsr. — Amtsg. R. 341
—, Aff. — R. A., Not. 148. 347
Grabau 281
Grabowsky 106
Graeber 37. 199
Graebke 201
Graehl 201
Graetzer 105
von Graevenitz 38
Graff 183
Graffweg 352
Grall 18
Gralow 313
Gramberg 153
Granzow, Ref. — Aff. 88
—, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R. 352
Graßhof 95
Graßhoff 147
Grau, Geb. Just. R. — Ldg. Dir. 371
—, Aff. — Ldr. 154
Graumann 230
Grave 124
Greifrath 108
Greiff, Geh. O. Just. R., vortr. R. im Just. Minist. 19
—, Ldg. Dir. — Geh. Just. R. 365
—, Dr., Ref. — Aff. 148
Greim 201
Greven 184
Grewatsch 193
Gries 317
Griesbach 196
Griese 104
Grieser 155
Grimm 147
Grimsehl 135
Grobe 212
Gröning, Ref. — Aff. 212
Groening, R. A., Not. 200
Gröpler 142
Groethuysen 136
Gröwe 281
Grosebert 212
Groll, Amtsr. — Amtsg. R. 199
—, Aff. — R. A. 11
Gronover 154
Grosfeld 105
Grospietsch 365
Grosser, Aff. — Amtsr. 279
—, R. A. 148
Groß 40
Große, Dr., Amtsr. Charlottenburg — Amtsg. R. 341
—, Amtsr. Elsterwerda — nach Groß-Salza 153
—, Kanzleiinsp. 318
Große-Weischede 8
Großmann, Dr., Amtsg. R. 365
—, Dr., Ref. — Aff. 38
Groten 108
Grüber 341
Grümer 287
Grün 196
Grünebaum 83
Grüneberg 105
Grünwald, Amtsr. — Amtsg. R. 341
Gruenwald, stellvertr. Handelsr. 352
Grüttner 299
Grumach 318
Grumbach-Petsche 212
Grundig 156
Grundmann, St. A. R. 341
—, R. A., Not. 120
—, Gerichtsvollz. 19
Grundt 196
Grunelius 212
Gruner 196
Grunert 279
Grunewald 289
Grunwald 7
Gruschka 200
Gruson 280
Gruß 192
Gruzialewski 19
Gsell 372
Gützow 231
Günther, Sen. Präs. 103
—, Amtsg. R. Halberstadt — Geh. Just. R. 365
—, Amtsg. R. Magdeburg — nach Charlottenburg 211
—, Amtsg. R. Düsseldorf 281
—, Dr., Amtsr. Frankfurt a. O. — nach Berlin I 147
—, Handelsr. 230
—, Dr., Aff. — R. A., Not. 124. 212
—, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R. 201
—, Gerichtsdien. 19
Güttner 192
Gugenheim 195. 351
von Guilleaume 351
Gulitz 108
Gunck 366
Guradze 135
Gussone 341
Guth 157
Gutowski 196
Guttmann, R. A. Wiesbaden — Just. R. 281
—, R. A. Berlin — Just. R. 366
Guttsmann 230
Gutzeit 212

H.

Seite

Haack 365
Haagen 40
Haake 120
Haan 306
Haarmann 67. 88
Haase 1. 104
Haaßengier 107
Habicht 227. 371
Hackelöer gen. Köbbinghoff 158
Hacker 200
Hackert 367
Hadert 19
Haecke 120
Haendler 371
Haenisch 19
Haerten 137
Haeuser 230
Hage 105
Hagedorn 135
Hagelberg 38. 158
Hagemann 279
Hagen, O. Ldg. Präs. — Wirkl. Geh. O. Just. R. 305. 329
—, Ldr. — Ldg. R. 341
—, Vollrad, Aff. — Amtsr. 299
—, Friedr., Ref. — Aff. 132
—, Herm., Ref. — Aff. 137
Hagena 310
Hahlbohm 108
Hahlweg 279
Hahn, Ldg. Präs. 19. 229
—, Amtsr. Hünfeld — Amtsg. R. 341
—, Amtsr. Loslau — nach Ratibor 119
—, R. A., Not. 115. 120
—, Dr., Ref. — Aff. 96
—, Gerichtsdien. 318
Hahne 288
Hahn-Zumpt 38. 68
Halberkann 124. 288
von Halem 119
Hallamik 191
Hallmann 107
Hamann 95
Hamburger, stellvertr. Handelsr. 352
—, Geh. Just. R., R. A., Not. Frankfurt a. M. 281
—, R. A. Berlin — Just. R. 366
—, Dr., Ref. — Aff. 12
Hamm 83. 103
Hammers 184
Hammerschmidt 230
Hampe, Ref. — Aff. 64
—, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R. 201
Hampel 95
Handke 137
Handt, O. Ldg. R. — Sen. Präs. 103
—, Gerichtsdien. 368
Hanff 299
Hanke 132
Hannig 193
Hannß 280. 329
Hanow 323. 371
Hansch 153
Hansen, Amtsr. — Ldr. 275
—, R. A., Not. — Just. R. 367
Hantel 142
Happ 105. 199
Hardt, stellvertr. Handelsr. Barmen — Handelsr. 228. 313
—, stellvertr. Handelsr. Berlin I 299
—, Gerichtsdien., Hilfsgerichtsvollz. 19
Hardwig 280. 300
Harmony 228. 305
Harndt 19

Seite

Harssewinckel 153
Hartmann, Geh. O. Just. R., Ldg. Präs. 19
—, Amtsr. Lissa 287
—, Rich., Dr., Ass. — Amtsr. Mülheim a. Rh. 106
—, Ass. — St. A. 155
—, Ref. — Ass. 124
—, Gefängn. Sekr. 288
Hartog 199
Hartung 17
Hartwich, Just. R., R. A., Not. Marienburg — Geh. Just. R. 366
—, R. A. Berlin — Just. R. 366
Hartwig, Otto, Dr., Ass. — Ldr. 105
—, Oskar, Dr., Ref. — R. A. 280
Hartzfeld 107
Haselhorst 154. 275
Hasper 230
Hasse, Ldr. — Amtsr. 37
—, R. A., Not. Konitz — Just. R. 230
—, Ass. — R. A. Görlitz 64
—, Gefängn. Insp. — Oberinsp. 300
von Hassell 123
Hastenrath 230
Haßlacher 313
von Hatzfeld 341
Hatzfeld 280
Hatzig 367
Hauck 351
von Hauenschild 156
Hauer 289
Hausse 228
Haukohl 157
Hausdorff 68. 131
Hausleutner 199. 287
Hausmann 18
Haverkamp 212
von Haxthausen 12
Hecht 366
Heckelsberg 7. 18
Hecker 153
Hecking 154
Heckmann 230
Heese 155
Hefermehl 211
Hegener 148. 314
Heide 201
Heidenfeld 342. 372
Heiermann 8
Heilborn 148
Heiliger 281
Heilmann 371
Heim 135
Heimann, Handelsr. Breslau 351
—, Handelsr. Cöln 351
—, Ass. — R. A. 142

Seite

Heimbalt 288
Hein 211
Heine, Amtsr. — Amtsg. R. 153
—, stellvertr. Handelsr. 195
Heinemann, Theod., Ref. — Ass. 142
—, Konr., Ref. — Ass. 372
Heinisch 105
Heinrich, Kanzl. R., Gerichtsschr Eberswalde 156
—, Obersekr. Frankfurt a. M. — Kanzl. R. 201
—, Kanzleigeh. 276
—, Gerichtsdien. 19
Heinrichs 120
Heinrici 106
Heinroth 19. 123
Heintges 367
Heintz 211
Heintze 361
Heinze, Amtsr. Frankenstein — nach Breslau 104
—, Erh., Ass. — Amtsr. Johannisburg 155
Heitz 309
Heiz 1
Helbig 288
Heldberg 131
Hellbach 280
Hellekessel 282
zur Hellen 104
Heller 106
Hellmich 19
Hemeling 191
Henke 108
Hempe 196
Hempel 67
Henckmann 323
Hendrichs, Just. R., R. A. Cöln 1
—, Ass. — R. A. Cöln 8
van Hengel 191
Henking 330
Hennenbruch 105. 199
Hennig, Reg. Ass. a. D. — R. A. 40. 317
—, Ass. 367
Hennings 227
Henrich, Just. R., R. A. 188
—, Bernh., Ref. — Ass. 38
—, Bernh., Ref. — Ass. 352
—, Gerichtsdien. 281
Henrychowski, Leo, Ref. — Ass. 64
—, Franz, Ref. — Ass. 64
Henschel, Ernst, Ass. — R. A. 314
—, Karl, Ref. — Ass. 124
—, Alfred, Ref. — Ass. 310
Hense, Dr., Ass. 200
—, Obersekr. — Kanzl. R. 201
Hensel 154

Seite

Hentschel 362
Heppe 106
Heppner 371
von der Herberg 352
Herholtz 183
Hering, Rechn. R. — Justizhauptkassenrend. 195
—, Just. R., R. A., Not. 309
Hermann, Amtsg. R. 313
—, R. A., Not. 141
Hermansen 12
Herold, Ldg. R. — Ldg. Dir. 104
—, stellvertr. Handelsr. 192
—, Just. R., R. A., Not. 7. 38
Herpel 196
Herr 158
Herrig 18
Herrmann, stellvertr. Handelsr. 195
—, Dr., Ref. — Ass. 83
—, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R. 201
—, Gefangenauss. 156
Herrnring 201
Hertel, Dr., Ref. — Ass. 8
—, Kanzl. R., Obersekr. 192
Hertwig 196
Herwarth von Bittenfeld 68
Herwig 191
Herz, Karl, Ass. — Amtsr. 106
—, Geh. Just. R., R. A., Not. 7
Herzbruch 18
Herzog, Geh. O. Just. R., Amtsg. Präs. 2
—, Dr., Amtsr. 104
—, Ref. — Ass. 196
Hesekiel 67
Hesse, Geh. Just. R., Ldg. Dir 351
—, Adolf, Ass. — Amtsr. 136
—, stellvertr. Handelsr. 1
—, R. A., Not. 124
—, Ref. — Ass. 188
—, Gerichtsvollz. 288
Hessel 106
Hesselbarth 199
Heß 199
Hetz 7
Hetzell 18
Heumann, Handelsr. 229
—, Gefangenauss. 193
Heuser, Ldr. — Ldg. R. 153
—, Handelsr. 63
—, Ass. — St. A. 136
Heußner, Harry, Ass. — Amtsr. 136
—, Herm., Ass. — St. A. 107
Hey 230
von der Heyden 299
Heyden 153

Seite

Heye, Karl, Dr phil. et jur., Ref. — Ass. 288
—, Johann, Ref. — Ass. 330
Heyen 199
Heyer, Dr., Ldg. R. Cleve — O. Ldg. R. 103
—, Ldg. R. Neuwied — Ldg. Dir. Potsdam 29. 104
—, Ldg. R. Naumburg — Ldg. Dir. Stendal 361
von Heyking 1. 104
Heymann, Amtsg. R. 105
—, stellvertr. Handelsr. 299
—, R. A., Not. 305. 309
Heymuth 136
Heyn 342
Heynich 200
Hidding 229
Hildebrand, Just. R., R. A., Not. 280
—, Ref. — Ass. 158
Hilf 87
von Hilgers, Freih. 19
Hill 63
Hiller von Gaertringen, Freih. 154
Hinkelmann 12. 68. 300
Hintze 199
von Hinüber 18
Hinz 200
Hirsch, Dr., Ldg. R. — Kammerg. R. 103
—, Handelsr. 299
—, stellvertr. Handelsr. 372
Hirschberg, Amtsr. 119
—, Hans, Dr., Ass. — R. A. 148
Hirschfeld, stellvertr. Handelsr. 106
—, Dr., Ref. — Ass. 12
Hirschland 314
Hirsekorn 201
Hobbach 120
Hochbaum 1. 11
Hochmuth 20
Hochschild 352
Hodler 361
Höber, Handelsr. 371
Hoeber, St. A. — St. A. R. 342
Höfinghoff 29. 280
Höhne 104
Hölck 230
Hölscher, R. A., Not. 38
—, Ref. — Ass. 352
Höltje 123. 153
Hölzerkopf 212
Hoeniger 212
Hoenscheid 103
Höpfner 108
Hoeres 156
Hörling 124
Hörner 371
Hofer 63. 120. 141

Seite

Hoff, Amtsr. — Amtsg. R. — Ldg. R. 341. 351
—, Handelsr. 95
Hoffacker 200
Hoffmann, Amtsg. R. Breslau — Ldg. R. daſ. 104
—, Friedr., Aſſ. — Ldr. Oppeln 211
—, Georg, Aſſ. — Amtsr. Pinne 154
—, Konr., Aſſ. — Amtsr. Lenzen 211
—, Herbert, Dr., Aſſ. — St. A. 107
—, Rich., Dr., Aſſ. 310
—, Karl, Ref. — Aſſ. 122
—, Rechn. Rev. — Rechn. R. 300
Hoffmeiſter 201
Hohenberg 135
Hohenemſer 95. 211
Hohenſee, Amtsr. — Ldr. 105
—, Rechn. R. — Rechn. Rev. 18
Hohl 230
Hohmann 188
Hohn 342
Hold 17
Holitzſchky 279. 317
von Holleben 119
Hollenberg 39
von Holleuffer 18
Holter 136. 141
Holz 367
Holzmann 105
Homburg 2
Honemann 123
Honigmann 230
Honſelmann 148
Hopf 275
Hopke 156
Hopmann 105
Horkheimer 211
Horlitz 1
Horn, Ldg. R. — Geh. Juſt. R. 95. 104
—, Dr., R. A. 276
—, Sekr., Gerichtsſchr. — Kanzl. R. 201
Horten 120
Hoß 87. 153
Hotopf 106
Heutermans 367
Hubatſch 201
Hubert 230
Huch 120
Huckemann 229
Hübner 212
Hübſch 196
Hülſen 318. 342
Hülſenbeck, Karl, Aſſ. — Amtsr. 191
—, Karl, Ref. — Aſſ. 124

Seite

Hündorf 367
Hünerbein 105
Hünewinckell 83
Hünnebeck 230
Hüpeden, Ldg. R. 18
—, Ref. — Aſſ. 124
Hüſter 104
Hüßener 192
Huffmann 105
Humbroich 154. 314
Hundrich 17
Hundt 184
Hunrath 38
Hupertz 281
Huſchenbett 192
Huth 18
Huthmann 306
Hutt 314

J.

Jablkowski 192. 362
Jablonski 20
Jacke 120
Jackels 230
von Jackowski 64. 124. 131
Jacob 300
Jacobi 199
Jacobick 229
Jacobſohn 64. 96
Jacobſon 104
Jacoby, Amtsg. R. 329
—, Aſſ. — Amtsr. 229
—, Stadtrat, Handelsr. Berlin 287
—, Fabrikant, Handelsr. Berlin 299
—, Siegfried, Dr., Aſſ. — R. A. 306
—, Ernſt, Dr., Ref. — Aſſ. 362
Jaeger 88
Jaehnke 196
Jaeker 288
Jaeniſch 199
von Jagow 40
Jahn, Kaufm., Handelsr. Stettin 229
—, Kaufm. u. Direktor, Handelsr. Stettin 230
Janert 153
Janke 119
Jannaſch 367
Janſen, Bern., Aſſ. — Amtsr. 106
—, Juſt. R., R. A. 276
Janßen 68
Jaraczewer 8. 120
Jauernik 123
Jeder 300

Seite

Jena 136
Jeruſalem 18
Jeſtel 115. 120. 200
Ihlenfeld 108
Imberg 195
Imhäuſer 64
Imhoff 153
Joël 120
Joerden 317
Joeriſſen 281
Johannſen 115
Jonas, Ludw., Dr., Aſſ. — R. A. 120
—, Adalbert, Ref. — Aſſ. 324
Jordan, Amtsr. 37
—, Botho, Dr., Aſſ. — St. A. 107
—, Ref. — Aſſ. 96
—, Rechn. R., Gerichtskaſſenrend. 108
Joſeph 280
Joſephſohn 362
Joski 310
Irmer 88
Isbary 192
Iſenbart 19
Iſrael 84
Ißmer 201
Ittmann 212. 200
Itzenplitz 106
Itzerott 191
Jucho 280
Jüngſt 104
Jürgens 107
Juliusburger 11
Jung, ſtellvertr. Handelsr. 192
—, Buchhalter, Gerichtsſchr. — Rechn. R. 200
—, Gerichtsvollz. 108
Junge 329
Jungk 18
Jungklaus 310
Jungwirth 38
Junkermann 300
Junkers 280
Juſten 148

K.

Kabath 37
Kabilinsky 330
Kader 137
Kähne 188
Kaeller 18
Kaemmerer 155
Kämnitz 201
Kaempffe 324
Kaeſewieter 212
Kaſtan 156

Seite

Kahlbrock 367
Kahler 372
von Kajdacſy 154
Kaiſer, Karl, Aſſ. — Amtsr. 191
—, Juſt. R., R. A., Not. 231
—, Gerichtsdien. Schwerin a. W. 368
—, Gerichtsdien. Merſeburg 289
Kaiſerling 106
Kalker 361. 366
Kallmann, Artur, Dr., Aſſ. — R. A. 29
—, Iſidor, Ref. — Aſſ. — R. A. 124. 183
Kallus 280. 366
Kals 280
Kamecke 84
Kamm 83
Kammler 199
Kampmann 155
Kandler 199
Kannenberg 199
Kannengießer 105
Kantelhardt 108
Kanter 196
Kantorowicz 64
Kappe 30
Karrenberg 192. 306
Karſtaedt 156
Karſten, Dr., Kammerg. R. — Ldg Dir. 104
—, Dr., Amtsr. — Ldr. 104
Karweil 7
Kaſchel 154
Kaſſel 104
Kaßner 313
Katſchke 230
Kattenbuſch 148
Katzenſtein, R. A., Not. — Juſt. R. 230
—, Rich., Dr., Ref. — Aſſ. 154
von Katzler 124. 136
Kauffmann 372
Kaufmann, Amtsr. — Amtsg. R. 341
—, ſtellvertr. Handelsr. 372
Kaul, Dr., Ldg. R. — Ldg. Dir. 365
—, Dr., Ref. — Aſſ. 137
Kaulbach 351
Kauſchke 156
Kauſen 281
Kantel 108
Kayſſer 288
Keber 365
Keck 184
Keetmann 63
Keferſtein 18
Keichel 317
Keiffenheim 153
Keiler 367

Seite

Keiser 137
Kelch 196
Keller, Ldg. R. — O. Ldg. R. 37
—, Amtsg. R. Berlin I — Ldg. Dir. 305
—, Dr., Amtsg. R. Salzwedel — nach Frankfurt a. M. 199
—, Aff. — Amtsr. 136
Kempenich 11
Kempf 367
von Kempis 87
Kempkes 136
Kempner 141
Kerb 299
Kersten 2
Keruth 367
Kesselkaul 192
Keßler 156
Ketteler 84
Kettner 192
Keuhl 104
Kewer 105
Kickton 212
Kiefekamp 106
Kiesel 154
Kiesner 38
Kilian 196
Kiltz 104
Kind, Ldg. R. — O. Ldg. R. 103
—, Ldg. Dir. — Geh. Just. R. 365
Kinzenbach 153
Kipp 68
Kipper 200
Kirch 107
Kirchner, Ldg. Präs. 131. 281
—, Johannes, Aff. — Amtsr. 136
Kirfel 115. 183
Kirsch 18
Kirschbaum 306. 362
Kirschstein 323
Kirscht 154
Kirsten 135
Kittler 67. 154
Klaerich 1
Klaes 341
Klahr 228
Klamroth 212
Klappenbach 310
Klawitter, stellvertr. Handelsr. 352
—, Ref. — Aff. 318
Klee 87
Kleemann 154
Klefisch, Theodor, Ref. — Aff. — R. A. 84. 115
—, Jos., Dr., Ref. — Aff. 372
Klein, Jos., Aff. — Amtsr. 106
—, Friedr., Dr., Aff. — R. A. Coblenz 183

Seite

Klein, Siegmund, Dr., Aff. — R. A. Cöln 314
—, Jos., Aff. 38
—, Dr., Aff. 84
Kleine, St. A. R. — Kammerg. R. 103
—, Aff. — Amtsr. 155
—, R. A., Not. 228
—, Max, Ref. — Aff. 132
—, Fritz, Ref. — Aff. 228
Kleineidam 341
Kleiß 211
Klemck 212. 310
Klemp 201
von Klencke 310
Klenter 40. 124
Klepper 371
Klewitz 306
Kley 314
Kleyenstüber 141. 229
Kleyser 95
Klietmann 136
Klimmeck 20
Klingelhoefer 148
Klingsporn, Alfred, Ref. — Aff. 40
—, Willy, Ref. — Aff. 310
Klinke 105
Klinkenberg 313
Klinkhammer 64
Kloht 280
Klünder 106
Kluge, Johannes, Aff. — Amtsr. 351
—, Hans, Ref. — Aff. 38
—, Gefangenauff. 368
Kluger 300
Klusmann 136
Kluft 314
Kluth 18
Knaak 330
Knape 2
Knapp 153
Knappe 196
Knaust 116
Knecht 154
Kneer, Amtsg. R. 105
—, Aff. — Amtsr. 106
Knie 275
Kniep 342
Knigge 313
Knischewsky 231. 276. 317
Knitter 323
Knobloch, Ldr. 104
—, Ref. — Aff. 228
Knoevenagel 365
Knoke, Paul, Dr., Aff. 228
—, Friedr., Ref. — Aff. 324
Knop 20
Knopf, Ref. — Aff. 142
—, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R. 116

Seite

Knops 63
Knüppel 309. 371
Kober 84
Koblitz 229. 287
Kobold 230
Kobs 20
Koch, Alfr., Amtsg. R. Berlin II — Ldg. R. Berlin II 104
—, Amtsr. Dingelstädt — Amtsg. R. 154
—, Amtsr. Wetzlar — Amtsg. R. 341
—, Karl, Dr., Aff. — Amtsr. Dülken 136
—, stellvertr. Handelsr. 347
—, Herm., Aff. — St. A. 107
—, R. A., Not. Guben — Just. R. 230
—, R. A., Not. Hildesheim — Just. R. 230
—, R. A., Not. Beuthen O. Schl. — Just. R. 95. 366
—, Heinr., Ref. — Aff. — R. A. Münster 310. 352
—, Ernst, Ref. — Aff. 367
—, Gerichtsvollz. 137
—, Gerichtsdien. 20
Koeber 230
Köchling, Kanzl. R. — Obersekr. 280
Koechling, Amtsg. R. 18
Kögel 352
Köhler, Dr., Ldr. — Ldg. R. 153
—, Werkmeist. 108
Koehler, Dr., R. A. 136. 137
—, Ref. — Aff. 40
Köhn 104
Kölle, Amtsr. — Amtsg. R. 153
—, Dr., St. A. — St. A. R. 154
von Koeller 351
Köllermann 372
Kölling 306
von Koenen 367
von König 155
König, Amtsr. 37
—, stellvertr. Handelsr. 372
—, Paul, Dr., R. A. — Just. R. 366
—, Kanzleiinspekt. 20
Koenig, Ldg. Dir. 18
—, Amtsg. R. 313
Koenigsmann 317
Koepnick 183
Köppe 29
Koeppel 367
Köppen 230
Körner 196
Köster, Dr., St. A. — St. A. R. 342
—, Ref. — Aff. 372
Köther 108

Seite

Koffka 2
Kohlhaas 318
Kohli 192. 195. 276
Kohtz 196
Kolberg 20
Kolligs 83
Konietzko 153 211
Koppel 105
Koppelmann 106
Koppers 104
Korkhaus 310
Korn, Amtsr. — Amtsg. R. 199
—, Dr., R. A. Berlin — Just. R. 230
—, R. A. Kammerg. — R. A. Berlin II (Amtsg.) — R. A. Berlin II (Ldg.) 96. 212. 323. 324
—, Max, Dr., Ref. — Aff. — R. A. Kammerg. 306. 342
—, Jos., Ref. — Aff. 184
Korschel 7
Korte, Dr., Aff. — Ldr. 105
—, R. A., Not. 115
Kortum 153
Kosack 135
Kosheda 19
Koßmann 199
Kottmann 107
Kottrup 106
Kotzenberg 95
Kozlowski 313
Kraaz 348
Kracke 191
Krämer 20
Kräußlich 106
Kraft 183. 184
Krah, Wirkl. Geh. O. Just. R., O. Ldg. Präs. 39 147
—, Amtsr. — Ldr. 37
Krahe 18
Krahl 288
Krall 107
Kramer 366
Kratzenberg 195
Kraume 12
Krause, Geh. Just. R., Ldg. Dir. 2
—, St. A. — St. A. R. 342
—, R. A., Not. Arnswalde — Just. R. 230
—, Alfred, R. A., Not. Marienwerder 317
—, Alfred, Dr., Ref. — Aff. 324
—, Kanzl. R. — Obersekr. 367
—, Gerichtsvollz. 288
—, Kanzleiinsp. — Kanzl. Sekr. 196
Krauß, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R. 282

Seite

Krauß, Erst. Gerichtsdien. 20
Kraut 19. 299
Krebs, St. A., Elberfeld — Ldr 135
—, Dr., St. A. R. Berlin I 323
Krech 192
Krechel 148
Kreilmann 323
Krell 200
Kretzer 313
Kreuser 106
Kreutz 314
Krey 195
Kreyenberg 199
Krieger, Amtsr. 119
—, Kanzl. R., Obersekr. 158
Kriener 211
Krihning 103
Krimke 230
Krings 230
Kröber 200
Kröger 367
Kroehnke 288
Krvenig 63
Krohne 362
Kroll 230
Kroneder, Dr., Kammerg. R. 18
—, Amtsr. — Amtsg. R. 341
Kroner, Ass. — Amtsr. 136
—, R. A. 317
Kroschel 104
Kruchen 107. 124
Krüger, Amtsg. R. Berlin I 2
—, Amtsr. Liebau 141
—, Dr., Amtsr. Oldesloe — nach Altona 275
—, stellvertr. Handelsr. 280
—, St. A. Halberstadt — St. A. R. 154
—, Hans, Ass. — St. A. Ostrowo 107
—, Bruno, Ref. — Ass. 96
—, Erich, Ref. — Ass. 314
—, Gef. Insp. — Oberinsp. 193
—, Karl, Assistent, Gerichtsschr. Geh. — Kanzl. Sekr. 196
—, Wilh., Assistent, Gerichtsschr. Geh. — Kanzl. Sekr. 196
—, Schiedsmann 314
Krüpfgantz 372
Krüsemann 230
Krug, Otto, Ref. — Ass. — R. A., Not. 88. 120. 329
—, Artur, Dr., Ass. 228
—, Paul, Ref. Ass. 2
Krugmann 153
Krumbhaar 38
Krumbiegel 366
Krumm 324
Kruppa 108
Kruse 104
Kruska 18
Kruspi 365
Kruttge 18
Kubale 119
Kuckhoff 18
Kübler 123
Küchendahl 352
Kühlwetter 104
Kühn, Immanuel, Ass. — St. A. 136
—, R. A., Not. — Just. R. 366
—, Wilh., Ref. — Ass. 352
—, Karl, Kanzl. R., Gerichtsschr. 367
—, Otto, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R. 367
—, ständ. Bureaubilfsarb. — Kanzl. Sekr. 193
—, Aktenhefter 20
Kühnas 104
Kühne, Ldr., Berlin I 37
—, Herm., Ass. — Amtsr. Lehe — Ldr. Göttingen 17. 187
—, Handelsr. 131
Kühnemann 192
Künstler 154
Küntzel 19
Küper 106
Küppers 281
Küster 211
Küstermeyer 276. 306
Kugel 280
Kuhbier 136
von Kuhlmann 362
Kuhlmann 2
Kuhlmey 136
Kuhn, stellvertr. Handelsr. 83
—, R. A., Not. 188
Kuhnert 108
Kuhnke 156
Kullmann 107
Kumbier 107
Kummer 282
Kunreuther 230
Kuntz 2
Kuntze 153
Kunze, Rich., Ass. — St. A. 136
—, Amtsr. — Amtsg. R. 154
Kurlbaum 19
Kuttenkeuler 105
Kutzner 351
Kwieciński 280

L.

Lademann 192. 288
Laemmel 67
Lagenstein 108
Lakemeyer 154
Lambardt 108
Lampe 136
Lamprecht 104
Landau, Ldg. R. Saarbrücken — O. Lgd. R. 103
—, Ldg. R. Görlitz 18
—, Dr., Amtsr. — Amtsg. R. 154
Landé 37
Landmann 201
Landsberg, Handelsr. Berlin 106
—, stellvertr. Handelsr. Frankfurt a. M. 212
—, R. A. — Just. R. 230
Lange, Rechn. R., Geh. Kalk. 18
—, Amtsr. Blumenthal — Amtsg. R. 341
—, Ernst, Ass. — Amtsr. Daun 106
—, Just. R., R. A., Not. Königsberg i. Pr. 18
—, Ass. — R. A. Bartenstein — R. A., Not. Landsberg O. Pr. 107. 115. 124
—, Fritz, Ass. — R. A. Berlin I 124
—, Rich., Ref. — Ass. 188
—, Rechn. R., Gerichtskassenrend. 288
—, Kanzlist — Kanzl. Sekr. 289
Langemack 39. 155
Langen 352
Langer, St. A. 192
—, Ref. — Ass. 64
Langerfeldt 11
Langhoff 200
Langlotz 142
Langsdorff 103
Lansert 230
Laporte 83
Lapp 367
Larisch 230
Laspeyres 361
Lassen 330
Laße 300
Lattermann 366
Laub 19
Laube 348
Laudon 88
Laue, Amtsr. — Ldr. 17
—, Ref. — Ass. 142
Laufenberg 106
Lauffs, Ass. — Amtsr. 323
—, Dr., Ref. — Ass. 38
Laumann 362
Lauprecht 192
Lauten 153
Lauterbach 230
Lauth 84
Laymann 115
Lazarus 105
Lebbe 64
Lebius 200
Leeber 154
Legal 136
Lehfeld 230
Lehmann, Dr., Amtsr. — Amtsg. R. 341
—, Arth., Dr., Ass. — St. A. 107
—, Heinr., Dr., Ass. — R. A. 314
—, Johannes, Ass. 116
—, Ass. 148
—, Rich., Ref. — Ass. 107
—, Gerichtsvollz. 192
Lehnert 157
Lehnhardt 106
Lehnkering 39
Lehrs, Amtsr. — Ldr. 104
—, Handelsr. 371
Lehwald 287
Leibenguth 105
Leidreiter 230
Leimbach 310
Leipziger 352
Leiser 341
Leising 211
Leist 116
Leitner 228
Lemberg 228
Lembser 230
Lemme 1
Lemmen 228
Lendel 187
Lenders 120
Lenkeit 196
Leo 136
Leonhard, Dr., Ass. — Ldr. 105
—, Ref. — Ass. — R. A. 154. 188
Lepenau 7
Lepp 352
Lequis 68
Leschinsky 154
Lesser, Amtsr. 104
—, Handelsr. 227
Lessner 279
Leß 147
Leszynsky 142
Leuchtenberger 342
Leue 368
Levetzow 154. 276
Levie 300
Levin 104
Levot 366
Levy, Handelsr. 95
—, Arthur, Dr., Ass. — R. A. Berlin II 8
—, Julius, Dr., Ref. — Ass. — R. A. Cassel 8. 142
Levysohn 83

Seite

Lewin 231
Lewy, Handelsr. 366
—, R. A. Rybnik — Just. R. 230
—, Georg, Ref. — Ass. — R. A. Berlin I 318. 342
Ley 187
von Ley 281
Leyendecker, Amtsg. R. — Ldg. R. 105
—, Ref. — Ass. 38
Licht, O. Ldg. R. — Geh. Just. R. 365
—, R. A. — Just. R. 230
—, Dr., Ass. 38
—, Rich., Ref. — Ass. 142
Liebau 39
Liebenthal 29
Lieber, Amtsr. — Amtsg. R. 153
—, Ass. 228
Liebering 105
Liebig 18
Liebmann 7
Liebrecht 231
Liebscher 199
Liedke 131
Liedtke 37. 39
Liegener 136
Liersch 87
Liertz 281
Liese 281
Lilienthal 193
Lilly 195
Liman 104
Lincke 211
Lindeholz 103
Lindemann, Ass. — R. A. 29
—, Ref. — Ass. 231
—, Assist., Gerichtsschr. Gehilfe — Kanzl. Sekr. 196
Lindenberg 365
Lindgens 341
Lindner 105
Linn 281
Linz 361
Liphardt 37
Lipmann 367
Lippelt 156
Lippenkötter 20
Lippert 136
Lippstreu 84
Lisco 227
Lissauer 105
Littmann 184. 305
Loch 124
Löber 68. 131. 200
Löbker 18
Loeck 323
Loeffler 135
Löhmann 367
Loerbroks 18

Seite

Loesch 105
Löser 188
Lövinson 230
Löwenbach 153
Loewenheim 361
Löwenherz 279
Loewenson 154
Loewenstein, stellvertr. Handelsr. 317
—, Dr., Ref. — Ass. 318
Loewenthal, Handelsr. 299
—, R. A., Not. — Just. R. 230
Loewy 231
Lohe 17
Lohmann, Amtsr. — Amtsg. R. 105. 341
—, St. A. — Ldr. 135. 141
—, R. A., Not. 154
Lohrmann 228
Lohstötter 200
Lommer 141
Loos 341
Lorenz, Amtsr. — Ldr. 104
—, R. A., Not. 212
Losch 193
Lose 341
Lossau 153
Lossen 281
Loßau 229
Lothholz 153
Lottes 200
Lottner 153
Lotze 361
Lovis 17
Lowack 18
Lowien 148
Loycke 157
Luchterhandt 153
Ludewig 103
Ludovici 276
Ludowieg, Amtsr. — R. A. 67. 329. 330
—, Ass. 96
Lückerath 154
Lüdecke, Amtsr. Cöpenick — nach Berlin II 147
—, Dr., Ass. — Amtsr. Rixdorf 106
Lüdemann 200
Lüders 341
Lüdicke 299
Lüken 212. 342
Lünemann 201
von Lünen 188
Lürenbaum 367
Lüttig 199
Lüttke 196
Lützkendorf, Amtsg. R. 300
—, Gerichtsvollz. 348
Lützow 342
Luhn 116. 228

Seite

Lukanow 314
Lukaschik 372
von Lukowicz 1
Lustig 299
Luther, Handelsr. 299
—, Ass. 367
Lutz 196
Luz 136
Luyken 281

M.

Maaser 324
Maaß 348
Macdonald 141. 148
Machol 120
Macht 228
Maciaszek 310. 330
Mack 365
Mackeprang, Amtsg. R. 351
—, Ref. — Ass. 506
Maetschke 196
Maetzke 104
Mäurer 341
Magdalinski 105
Mahler 227
Mahlich 20
Mahlmann 136
Mahnke 342
Maiweg 105
Malmros 313
von Maltzahn, Freih. 107
Mandel 276
Mangelsdorff 227
Mankiewicz, St. A. 107
—, Dr., Ass. 148
Mankowski 200. 279
Mann, Amtsr. — Amtsg. R. 341
—, Handelsr. 106
—, Dr., Ass. 96
Mannesmann 106
Mannheimer 314
Mannherz 103
Manns 300
Manschewski 351
Mantell 212
Mantey 201
Manthey 201
Maquet 37
Marcuse, R. A. Breslau — Just. R. 230
—, Dr., R. A. Gnesen — Just. R. 230
Mardner 106
Marienthal 158
Marks 310
Markwarth genannt Diedrich 368
Marquardt 196
Martens, Paul, Ass. — Amtsr. 106

Seite

Martens, Otto, Ref. — Ass. — R. A. 68. 156
—, Kurt, Ref. — Ass. 107
Martini 87. 191
Martinius 276
Marx, Leop. Dr., Ass. — Ldr. 105
—, Leonh., Ass. — Amtsr. 136
—, stellvertr. Handelsr. 212
—, Herm., Ref. — Ass. 324
Marzahn 351
Masch 116. 300
Maschewski 318
Maschkowski 107
Massenez 351
Mathis 19
Matthei 156
Matthiae 38
Matthias 68
Matthies 200
Matthis 300
Matti 211
Mattner 157
Mau 324. 362
Mauer 20
Maul, Ldg. R. — Ldg. Dir. 211
—, Ass. — R. A. 154
Maur 281
Mayer, Ernst, Ref. — Ass. 137
—, Gerichtsdien. 368
Meckbach 105
Medrow 196
Mehliß, Ernst, Ref. — Ass. — R. A. 212. 276
—, Maximilian, Ref. — Ass. 330
Mehner 366
von Meibom 19
Meier, Karl, Dr., Ass. — Amtsr. 229
—, Rud., Ref. — Ass. 212
Meimberg 310
Meine 30
Meinecke 108
Meinhardt 192. 228
Meinshausen 115
Meister, Amtsr. — Amtsg. R. 153
—, Gerichtsdien. u. Gefangenauff. 368
Meisterernst 2
Meißner 105
Melchert 30. 83
Memel 20
Memelsdorff 305. 309
Menck 367
Mencke 330
Mende 18
Mendelssohn 200
Mendelsson 192. 300
Mendoszewski 368

Seite

Mengers 106
Menke 288
Mennecke 107
Mentzel 281
Menzendorff 230
Menzel 193
Merkel 367
Merten 20
Mertz, Ldg. R. — Ldg. Dir. 104
—, Ref. — Aff. 324
du Mesnil 148
Meßer 20
Meßerschmidt 288
Meßow 366
Meßtorff 30. 68
Methner, Amtsg. R. — Ldg. R. 37
—, Wilh., Aff. 137
—, Arthur, Ref. — Aff. 367
Metz, Georg, Aff. 188
—, Hans, Ref. — Aff. 306
Metzel 67. 155
Metzges 153
Metzler 195
Meuser 366
Mewes 116
Meydenbauer 231
Meyer, O Ldg. R. Cöln — Sen. Präf. daf. 281. 309
—, Ldg. Dir. — Sen. Präf. Hamm 18. 323
—, Dr., Ldg. R. Bochum — O. Ldg. R. Hamm 104
—, Amtsg. R. Neuenhaus — nach Osnhausen 105. 135
—, Amtsr. Lindow — Ldr. Cottbus — Ldg. R. 195. 341
—, Amtsr. Dannenberg — Ldr. Neuwied 105
—, Amtsr. Schildberg — Ldr. Posen 187
—, Amtsr. Magdeburg — nach Verden 191
—, Friedr., Aff — Amtsr. Trittau 37
—, Handelsr. Berlin II 106
—, Handelsr. Coblenz 227
—, Handelsr. Berlin I 229
—, stellvertr. Handelsr. Berlin I 372
—, Dr., St. A. 280
—, R. A., Not. Lyck — Just. R. 367
—, Paul Samuel, R. A. Berlin — Just. R. 366
—, Wilh., Not. Erkelenz — Just. R. 366
—, Adolf, Aff. 148
—, Oskar, Aff. 314
—, Werner, Ref. — Aff. 142

Seite

Meyer, Adolf, Ref. — Aff. 154
—, Johannes, Ref. — Aff. 192
—, Wilh., Ref. — Aff. 200
—, Max, Ref. — Aff. 318
—, Fritz, Ref. — Aff. 352
—, Jakob, Ref. — Aff. 352
—, Otto, Ref. — Aff. 367
—, Gerichtsk. Rend. — Rechn. R. 200
Meyerheim 276. 280
Meyerowitz 154
Meyersburg 67
Meyersohn 230
Michael 212
Michaelis, O. Ldg. R. — Sen. Präf. 103
—, Otto, Dr., Aff. — Amtsr. 67
—, St. A. — St. A. R. 342
—, Ernst, Dr., Aff. — R. A. 352
—, Ferd., Dr., Ref. — Aff. 372
Michaelsen 288
Michels 352
Michelsen 136
Middeldorf 199
von Mieczkowski 88. 131
Mies 103
Migge 156
Milde 200
Milinowski 116
von Minnigerode, Freih. 192
Miquel 154
Mirau 341
Mirre 310
Mitsdörffer, Ref. — Aff. 2
—, Kanzleigeh. 367
Mittag 104
Mix 154
Möhlau 227
Möller, Handelsr. 192
Moeller, Amtsr. 313
—, Max, Aff. — R. A. 38
—, Willy, Ref. — Aff. 184
Möllers 281
Möltgen 68. 156
Möntenich 68
Möser 230
Mohr, Nikolaus, Dr., Ref. — Aff. — R. A. 40. 183
—, Wilh., Ref. — Aff. 64
du Moisy 107
Moldehnke 342
Moldenhauer 330
Molenaar, Dr., Amtsr. — Amtsg. R. 154
—, Handelsr. 299
Molinari 351
Mommer 88
Mommsen 18
du Mont 63
Montigny 18
Moosdorf 106

Seite

Morian 228
Morkowski 40
Morkramer 275
Mosler 366
Mosson 230
Mottau 279
Motzkau, R. A., Not. 347
—, Ref. — Aff. 231
Moxter 361
Muche 141. 142
Mudra 348
von Müffling, sonst Weiß genannt, Freih. 196
Mügel 19
Mühlhenrich 281
Mühlnickel 288
Mühlpfordt 352
Mühsam, Handelsr. 106
—, Benno, Dr., R. A. Berlin — Just. R. 366
—, Dr., Aff. — R. A. Görlitz 29
Mülhausen 30
Müllejans 228
Müller, Amtsg. R. Neheim — Ldg. Dir. Hagen 104
—, Ldg. R. Cottbus 155
—, Amtsg. R. Trebnitz 229
—, Ldr. Stettin — Ldg. R. 199
—, Amtsr. Prüm — Amtsg. R. 199
—, Eberhard, Dr., Aff. — Ldr. Stade 191
—, Karl, Aff. — Amtsr. Emmerich 106
—, Max, Aff. — Amtsr. Hohenwestedt 136
—, Rich., Aff. — Amtsr. Hattingen 351
—, Handelsr., Görlitz 11
—, stellvertr. Handelsr. Bonn 227
—, stellvertr. Handelsr. Breslau 352
—, Just. R., R. A., Not. Flensburg 183
—, Just. R., R. A. Coblenz 281
—, Not. Kaiserswerth — Just. R. 366
—, R. A., Not. Dannenberg 157
—, Eugen, R. A. Ruß — R. A. Tilsit 183. 188
—, Aug., R. A. Opladen — R. A. Düsseldorf 38. 67
—, Jul., R. A. Verden — R. A. Hannover 212. 228
—, Georg, Dr., R. A. Hannover 107. 156
—, Paul, Dr., Aff. — — R. A. Erfurt 324

Seite

Müller, Herm., R. A. Düsseldorf — Aff. 67. 96
—, Robert, Aff. 300
—, Johannes, Ref. — Aff. 68
—, Paul, Dr., Ref. — Aff. 142
—, Max, Ref. — Aff. 362
—, Rich., Ref. — Aff. 372
—, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl R. 367
—, Gerichtsvollz. 108
—, Wilh., Gerichtsdien. Barth 20
—, Ludw., Gerichtsdien. Stralsund 20
Münch, Ldg. Präf. 18
—, Anton, Aff. — Amtsr. 154
Münker 341
Müntner 108
Müntzel 276
Müßigbrodt 281
Mugdan 18
Mummenhoff 124
Munk 212
Muntau 124
Murach 196
Musal 67. 275
Muschallik 212
von Muschwitz, Amtsr. — Amtsg. R. 200
—, Ref. — Aff. 212
Musset 105
Muszkat 372
Mylius 37

N.

Nachtigall 199
Nack, Amtsr. — Amtsg. R. 199. 371
—, Ref. — Aff. 38
Nacke 365
Naefe 38
Nahgel 154
von Napolski 188. 196
Narjes 230
Nathan 96. 124
Naudé 104
Naue 300. 347
Naumann, Ref. — Aff. 64
—, Buchhalter, Gerichtsschr. — Rechn. R. 201
Nawrocki 280
Nebelung 154
Neddermann 107
Neftel 40
Nehring 1
Nehse, Kammerg. R. — Geh. Just. R. 365
Nehse, Aff. 192

Seite

Neiß 230
Neitzke 329
Nels 157
Nemnich 105
Nerz 367
Neu 38. 329. 330
Neubauer 329
Neuberg 106
Neuendorf 314
Neuenhaus 84
Neugebauer, Maximilian, Aff. — R. A. 17
—, Rich., Ref. — Aff. 116
Neuhaus, Amtsr. — Ldr. 104
—, stellvertr. Handelsr. 230
Neukirchner 347
Neumann, Amtsg. R. Magdeburg — Ldg. R. daf. 153
—, Amtsr Berleburg — nach Berlin I — Amtsg. R. 37. 153
—, Alfr., Dr., Aff. — Amtsr. Zabrze 37
—, Wilh., Aff. — Amtsr. Syke 67
—, Handelsr. 371
—, stellvertr. Handelsr. 352
—, Hugo, R. A. Berlin — Just. R. 230
—, Ludw., R. A. Berlin — Just. R. 230
—, Dr., R. A. Frankfurt a. M. — Just. R. 366
—, Rob., R. A. Thorn 83
—, Erich, Ref. — Aff. — R. A. Gleiwitz 124. 288
—, Hans, Ref. — Aff. 83
—, Rich., Dr., Ref. — Aff. 156
—, Paul, Ref. — Aff. 212
—, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R. 201
—, Kanzleiinsp. — Kanzl. Sekr. 300
Neuroth 362
Neven du Mont 352
Niclassen 106
Nicol 201
Nicolai 188
Nicolaus 29
Niedenführ 191
Niedieck 365
Niedner 115. 153
Niehaus 88
Niejahr 20
Nieländer 106
de Niem 280. 309
Niemack 116
Niemann 201
Niemetz 372
Niemeyer 83
Nierhoff 305
Nieschling 212
Niese, R. A., Not. — Just. R. 367
—, Dr., Ref. — Aff. 107
Niesel 1
Niesen 39
Nietzsche 20
Niewöhner 231
Nimbach 153
Nitsche 18
Nix 196
Noack 88
Noah, Aff. — Amtsr. 191
—, stellvertr. Handelsr. 106
Noël 18. 199
Nölle 282
Nörrenberg 306
Nöthling 200
Nolte 154
Noodt 39
Nordbeck 104
Nordmann 156. 306
Noster 201
Nowak, Georg, Ref. — Aff. 324
—, Hugo, Ref. — Aff. 352
Nückel 281
Nürnberg 367
de Nys 95

O.

Oberlinger 314
Obermeyer 200
Obladen 342
Obst 300
Obuch 19
Odenkirchen 342
Oechs 106
Oehler 119
Oelschig 116
Oetelshofen 348
Offenberg, Amtsr. — Amtsg. R. 153
—, Dr., Ref. — Aff. 212
Ogilvie 18
Ohndorf 352
Ohnstein 228
Olbertz 281
von Oldenburg 366
Oldendorf 367
Oldermann 352
Olderog 196
Ollenroth 7
Oloff 87
Olschowski 20
Olshausen, Aff. — Amtsr. 106
—, Dr., Ref. — Aff. 12
Oltrogge 107
Opdenhoff 142
Opfergelt 281
Oppenheimer 228. 342
Oppenhoff, Ldr. Aachen — — Ldg. R. 341
—, Amtsr. Ronsdorf — Ldr. Cleve 119
Opper 288
Oppermann 288
Orgler 136
Ornold 366
Ossig 136
Ostermeyer 39
Ostrowicz 156
Oterski 230
Ott 372
Otte, Amtsr. Dülken — nach Düsseldorf 105
—, Aff. — Amtsr. Verden 136
Otterstein 155
Otto, Amtsr. Schwiebus — Ldr. Cottbus 123
—, Maximilian, Aff. — Amtsr. Wilhelmshaven 106
—, St. A. Oppeln — nach Hirschberg 107
—, Eugen, Ref. — Aff. 30
—, Paul, Ref. — Aff. 372
—, Schiedsmann 314
Oventrop 201
Overhamm 196
Overdyck 63

P.

Paas 313
Pade 147
Paech 124
Paechter 40
Paetsch 40
Paetz 199
Pagel 348
Pagenstecher 154
Pahl 153
Pahlke 212
Palandt 30
Palleske 199
Paninger 282
Pannenbecker 192
Panse, Ldg. R. Hannover — Ldg. Dir. 104
—, Amtsr. Halle a. S. — Ldr. daf. 105
Pantel 20
Pantzer 352
Passavant 212
Pastor, Emil, Spinnereibes. Aachen — Handelsr. 63
—, Arthur, Nadelfabrikant Aachen — Handelsr. 63
Patek 372
Patett 88
Patzig 352
Pauli, Ldg. R. 37
—, Amtsg. R. 153
Paulisch 342
Paulsen 105. 199
Pawel 300
Peck 323
Peé 201
Pelkmann 341
Pellengahr, O. Ldg. R. — Sen. Präs. 18. 103
—, Aff. — R. A. 11
Pellens 362
Pellinghoff, Geh. Just. R., Ldg. Dir. 187
—, Ref. — Aff. 200
Peltasohn 104
Peltzer, Dr., St. A. — St. A. R. 342
—, Ref. — Aff. 324
Penning 192
Penningh 201
Perker 362
Perl 366
Pernet 106
Pernice 104
Perniock 18
Persing 324
Pescatore 105
Peter 19
Petermann, Amtsg. R. 313
—, Ref. — Aff. 124
Petersen, Amtsr. Neumünster — Amtsg. R. 154
—, Amtsr. Trebnitz — nach Neisse 187
—, Amtsr. Segeberg 119
Peterson 200
Petri, R. A., Not. 372
—, Dr., Ref. — Aff. 18
Petrich 96. 300
Peusquens 153
Peyser 366
Pfankuch 323
Pfeiffer, O. Ldg. R. 280
—, Karl, Aff. — Amtsr. Kirn 136
—, Aff. — Amtsr. Fiddichow 211
—, stellvertr. Handelsr. 200
—, Rob., R. A., Not. Hannover — Just. R. 148. 230
—, Dr., R. A. Fulda 195
Pfeil 106
Pflanz 38
Pfleffer 147
Philip 106
Philipp 314
Philipsen 120. 188
Pickart 365
Piegza 116
Piebotzik 201
Pielchen 155

Seite

Pieper, Handelsr. 106
—, Herm., Dr., Ref. — Aff. 196
—, Karl, Dr. Ref. — Aff. 231
Pietsch 136
Piltz 191
Pilz 20
Pincus 29
Pings 282
Pink 367
Piontek 188. 288
Piper, Aff. — Amtsr. 155
—, Ref. — Aff. 142
Pirl 107
Pischel 212
Pistory 142
Pitcairn 195
Pitel 341
Plagemann 341
Plantiko 136
Plaschke 18
Plate 106
Plathner 67
Plaut 371
Plehn 17. 228
von Plehwe 305
Plessier 68
Pleßner 309
Plewa 19
Plonski 230
Plüter 116
von Podewils 184
Pöckel 119
Poelmann 367
Pöppingbaus 323
Pogge, Aff. — Amtsr. 191
—, Ref. — Aff. 362
Pohl, Amtsr. Rybnik — nach Halle a. S. 119
—, Aff. — Amtsr. Wansen 313
Pohle 313
Pohlmann 104
Pohlschröder 105
von Pokrzywnicki 1. 104
von Polheim 147
von Pollern 209
Polte 365
Pommer 280
Pomp, Paul, Ref. — Aff. 18
—, Herm., Dr., Ref. — Aff. 18
Ponfick 124
von Ponickau 115
Popp 227
Poppelauer 231
Popper 153
Porrmann 67
Porsch 18
Poser 108
Potschernick 317
Potschka 276
Praël 18
Prang 105

Seite

Prause 106
Precht 12
Preis 305
Preiß 108
Pretsch 124
Preuß 87. 104
Priem 280
Prien 191
Prins 116
von Prittwitz und Gaffron 329
Priwe 30
Pröbster 288
Prömper 314
Proenen 352
Proffen 39
Prost, Ldr. — Ldg. R. 199
—, Amtsr. — Amtsg. R. 199
—, Hugo, Dr., Aff. 30
Prott 20
Przewieslik 314
Püschel 11
Püttgen 107
Puhst 196
Pulst, Ldr. 95
—, Just R., Not. 323
Pulvermacher, Handelsr. 347
—, R. A., Not. Halberstadt — Just. R. 367
—, R. A. Charlottenburg — Just. R. 230
Puppe 281
Pusch, Dr., Ldg. R. — Ldg. Dir. 104
—, Amtsg. R. 199. 227
Puschendorff 201
von Puttkamer 107
Putzki 20

Q.

Quaatz 300
Quadbeck 342
Quapp 135. 323
Quassowski 211
Quast 187
Quester 142
Quickert 318
Quincke, O. Ldg. R. 1
—, R. A. 342

R.

von Raabe 211
Raabe 201
Raape 192
Rabast 193
Rabe, stellvertr. Handelsr. 280
—, Geh. O. Just. R., O. St. A. 281
—, Ref. — Aff. — R. A. 192. 342

Seite

Rabeling 148
Rabert 142
Rademacher, Walter, Dr., Ref. — Aff. — R. A. 156. 196
—, Johannes, Ref. — Aff. 116
—, Gerichtsdien. 368
Radich 83
Radmann 188
Radt, R. A., Not. Thorn — Just. R. 188. 230
—, Dr., Ref. — Aff. — R. A. Berlin I 192. 300
von Radziewsky 196
Raestrup 124
Raetzell 119. 299
Rambke 230
Ramm 120
Ramme 199
Rampoldt 287
Rang 199
Range 231
Rapp 12
Rasmußen 105
Rast 289
Ratajski 342
Rath, Amtsr. — Amtsg. R. 154
—, Just. R., R. A., Not. 352
—, Ref. — Aff. 228
Rathenau 95
Rathje 142
Rathmann 87. 135
Ratjen 123
Ratzlaff 141
Raue 300
Raumann 29
Rausch 314
Rauschning 104
Rawitscher 212
Raydt 107
Reck 19
Recke 87
Reclam 365
von Reden 361
Redepenning 372
Redlich, Ldr. — Amtsr. 105
—, Dr., Aff. — R. A. 96
Reeb 342
Reese 212. 300
Regenbrecht 136
Rehder 306
Rehmel 136
Rehn, Dr., Aff. — Ldr. 105
—, stellvertr. Handelsr. 314
Rehse 199
Reich 105
Reichardt 96
Reiche 366
Reichensperger 131. 281
Reichert 132
Reichhelm 341

Seite

Reichmann 230
Reichwein 200
Reimann 18
Reimelt 196
Reimer 29
Reimherr 38. 40. 64
Rein 230
Reinbach 324
Reinberger, Amtsr. 227
—, Just. R., R. A., Not. 29
Reincke 200
Reinecke, R. A. Braunschweig — R. A., Not. Hötensleben 11. 120
—, Helmut, Dr., Ref. — Aff. — R. A. Berlin I 68. 276
—, Ernst, Ref. — Aff. 107
Reineke 30
Reiners 188
Reinhard 106
Reinhold 280. 317
Reinicke 136
Reinisch 228
Reinsdorf 228
Reinshagen, stellvertr. Handelsr. 288
—, Dr., Aff. — R. A. 318
Reiser 199
Reisler 147. 287
Reismann 154
Reisner 120
Reiß, Johannes, Dr., Ref. — Aff. 200
—, Adolf, Dr., Ref. — Aff. 348
Remak 372
Remy, Ldg. R. Neuwied 17
—, Dr., Aff. — Ldr. Duisburg 105
Rennau 347
Renner 281
von Rensen 212
Rentner 229
Retiene 84
Retzlaff, Ldr. Berlin — Ldg. R. 153
—, Amtsr. Bartenstein — Ldr. das. 119
Reuber 280. 305
Reul 154
Reuter, Ldg. Dir. 104
—, Amtsr. — Amtsg. R. 153
von Reventlov, Graf 17
Rey 367
Reyelt 18
Reymann 153
Reyscher 305
Rhode 29
Ribbeck 279
Richard 154
Richardi 137

Seite

Richrath 352
Richter, St. A. R. — Kammerg. R. 103
—, Amtsg. R. Hagen — O. Ldg. R. Hamm 104
—, Amtsg. R. Schwerin a. W. — nach Lauban 361
—, Handelsr. 351
—, Haus, Ref. — Aff. 196
—, Ernst, Dr., Ref. — Aff. 306
—, Rechn. R., Gerichtskassenrend. 18
—, Kanzleiinsp. — Kanzl. Sekr. 196
Rick 230
Riechert 2
Rieck 365
Riedel, Amtsg. R. 17. 135
—, Ldr. Glatz — Ldg. R. 153
—, Ldr. Gleiwitz — Ldg. R. 153
—, Amtsr. 119
—, Ref. — Aff. 124
Riegner 29
Riemschneider 38. 115. 120
Rieth 39
Riffart 124
Rindfleisch 107
Rindock 20
Rink 192
Rinteln, Dr., Geh. O. Just. R., Kammerg. R. 19
—, jr. Aff. — R. A. 156. 231
Rippner 366
Risse 201
Ritscher 105
Ritter, Ldg. R. — Kammerg. R. 103
—, stellvertr. Handelsr. 195
—, Dr., Geh. Reg. R., R. A. 124
—, Gerichtsdien. 20
Rittermann 12
Rive 281
Robby 136
Robe 63
Rober 37
da Rocha-Schmidt 104
Rocholl, Amtsg. R. 95
—, stellvertr. Handelsr. 372
—, Dr., Just. R., R. A., Not. 280
Rockau 231
Rode 155
Rodenacker 275
Rodewyk 18
Röchling 104
Roeckerath 40. 107
Roedenbeck 103
Roeder 11
Rödiger 18
Röhl 84

Seite

von Roehl 153
Röhlicke 12
Roehrig, Dr., R. A., Not. 83
—, Ref. — Aff. 300
Römer, Amtsr. Mayen — Amtsg. R. 153
—, Amtsr. Tostlund — nach Apenrade 17
—, Ref. — Aff. 116
Roesch 106
Rösen 342
Rösler 275. 287
Rößling 199
Roettgen 188
Roettig 12
Roever 132. 212. 366
Rogalsky 192
Roger 95
Rogge 39
Rohr 142
von Rohrscheidt 67
Roloff, Amtsr. Giebolde-hausen — Amtsg R. — nach Northeim 153. 279
—, Emil, Aff. — Amtsr. Klötze 299
—, Gerichtsdien. 20
Rolshoven 317
Rompe 199
Ronge 366
Rose, Georg, Aff. — Amtsr. 136
—, Herm., Ref. — Aff. 367
Rosenau 136
Rosenbaum 228
Rosenberg, Kurt, Aff. — Amtsr. 279
—, Just. R., R. A., Not. 192
—, Schiedsmann 314
Rosenbrock 228
Rosencrantz 230
Rosenfeld, Hugo, Just. R., R. A., Not. 366
—, Dr., Ref — Aff. — R. A. 196. 228
Rosenow 95
Rosenstein 366
Rosenstern 142. 212
Rosenstock 195
Rosenthal, Dr., Amtsg. R. Landsberg a. W. 229. 287
—, Dr., Amtsr. Woldenberg — Amtsg. R. 153
—, Handelsr. Berlin I 195
—, Handelsr. Frankfurt a. M. 351
Roser 306
Rosin 88
Rosprich 368
von Rossum 313
Roßbach 136
Roßberg 20

Seite

Roße 108
Roth, R. A., Not. Görlitz — Just. R. 230
—, R. A. Breslau — Just. R. 230
Rothbarth 64
Rothenstein 106
Rother, Josef, Ref. — Aff. — R. A. 2. 29
—, Fritz, Ref. — Aff. 156
Rothschild, Felix, Dr., Aff. — Amtsr. 105
—, Handelsr. 299
Rotmann 136
Rubarth 119
Rubens 341
Rudert, Ldg. Dir. 187
—, Amtsr. — Amtsg. R. 154
Rudloff 306
Rudolph, Dr., Amtsr. 104
—, Dr., R. A., Not., — Just. R. 230
Rudolphi 153
Rudzio 201
Rudzki 314
Rüffer 279
Rüppell 123
Rüstow 107
Rüter 103
Ruffmann 275
Ruhl 184
Ruhm 64
Rummel 372
Rumpff 300
Runge 342
Ruppel 154
Ruppert 348
Russell, Amtsr. — Ldr. — Rat 123. 153
—, Dr., St. A. 342
—, R. A., Not. — Just R. 230

S.

Sabel 281
Sachs, stellvertr. Handelsr. 352
—, Dr., R. A. Frankfurt a. M. — Just. R. 230
—, R. A., Not. — Zabrze Just. R. 366
—, Benno, R. A. Berlin I — R. A. Berlin II 120
—, Ref. — Aff. — R. A. Breslau 300. 318
—, Kanzlist — Kanzl. Sekr. 196
Sachse, St. A. R. Berlin II — Erst. S. A. 147
—, Otto, Aff. — St. A. Brieg 136
Sack 365

Seite

Sadrozinski 147
Saenger 348
Säuberlich 299
Salmony 313
Salinger 299
Salomon, Ldr. — Ldg. R. 153
—, Leopold, R. A. Charlottenburg — Just. R. 230
—, Emil, R. A., Not. Berlin — Just. R. 366
—, Ref. — Aff. 352
Samter 104
zum Sande 84
Sander 366
Sandler 136
Santz 120
Sarrazin 40
Sartorius 153
Sasse, Amtsr. — Amtsg. R. 154
—, stellvertr. Handelsr. 288
Sattig 87. 135
Sattler 305. 317
von Saucken 136. 228
Sauer, Ldg. R. 18
—, Dr, Ref. — Aff. 88
Sauerlandt 211
Saul 115
Sayn, Aff — Amtsr. 155
—, R. A., Not., Just. R. 18
Schachnow 212. 276
Schäfer, Ldg. Dir. — Geh. Just. R. 365
—, Friedr., Dr., Aff. — Amtsr. 106
—, Friedr., Ref. — Aff. — R. A. 288. 330
Schaefer, Just. R., Not. 309
Schaeffer, Amtsr. — Amtsg. R. 154
—, Joh., Dr., Aff. — Ldr. 136
Schaetzke 367
Schaffner 367
Schagen 192
Schalhorn 106
Schaltenbrand 341
Scharmer, Ldr. Thorn — Ldg. R. 153
—, Ldr. Kiel — Ldg. R. 153
—, Amtsr. — Amtsg. R. 153
Scharpenseel 288
Schatz 191
Schatzky 40. 366
Schauer 132
Schaufuß 68
Schaumburg 40
Schaus 287
Schauseil 124
Scheel 192
Scheerbarth 275. 282
Scheff 29
Scheffer 2

Seite

Scheffler, Amtsr. — Amtsg. R. 341
—, Kanzl. Sekr., Kanzleiinsp. 310. 314
Scheffs 212. 280
Scheibel 230
Scheiblich 288
Scheidt 68. 120
Scheller 17
Schellhas 104. 153
Schem 306
Schenck 136
Schenk, Amtsr. — Amtsg. R. 154
—, stellvertr. Handelsr. 39
Schenke 30. 88. 212
Schepers, Geh. O. Just. R., Sen. Präs. 19
—, Dr., Ass. — Ldr. 135
Schepke 280
Scherer 280
Scherff 342
Scherlenzky 184
Scherling 105
Schernowsky 184
Scheschonka 84
Scheu 300
Scheuermann 280
Scheumann 136
Scheunemann 211
Scheye 8
von Schickfus und Neudorf 106
Schiedges 84. 115
Schieß 38
Schievekamp 188 276
Schiffer 116
Schiffers 119
Schild 105
von Schilgen 19
Schiller 18
Schilling, Amtsg. R. 279. 287
—, stellvertr. Handelsr. 106
—, Einnehmer, Gerichtsschr. — Rechn. R. 200
Schindler 342
Schippang 105
Schiricke 188
Schirmann 107
Schirmer, Ldg. R. 39
—, Ass. — Amtsr. 106
Schlaap, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R. 201
—, Buchhalter, Gerichtsschr. — Rechn. R. 367
Schlaeger, Dr., Ass. — Amtsr. 105
—, Ref. — Ass. 352
Schlegel 20
Schleicher 64
von Schleinitz, Freiherr 318
Schlemm 200

Seite

Schlemmer 348
Schlenther 2
Schlesinger, Ludw., Kaufm. Berlin, Handelsr. 299
—, Hans, Bankier Berlin, Handelsr. 299
Schleyer 40
Schlichter 123
Schlichting 83
Schlieben 306
Schlief 347
Schlockermann 103
Schlotter 105
Schlottmann 18
Schlüter, Ldg. R. 18
—, Amtsg. R. 63
—, Johannes, Ref. — Ass. 192
—, Friedr., Ref. — Ass. 212
—, Walter, Ref. — Ass. 212
—, Obersekr. Culm — Kanzl. R. 201
—, Obersekr. Danzig — Kanzl. R. 201
Schlütter 200
Schmah 201
Schmalenbach 324
Schmid 361
von Schmidt 300
Schmidt, Geh. O. Just. R., Sen. Präs. 19
—, Ldg. R. Hanau — O. Ldg. R. 104
—, Ldg. R. Stade — Ldg. Dir. 135
—, Amtsg. R. Tost — nach Wohlau 211
—, Amtsg. R. Seehausen a. M. 199. 287
—, Gust. Emil, Amtsg. R. Berlin I 309
—, Amtsg. R. Barth 313
—, Friedrich Milhelm Karl, Ldr. Berlin — Ldg. R. 153
—, Amtsr. Allenstein — Amtsg. R. 153
—, Ldr. Lyck — nach Königsberg i. Pr. 211
—, Amtsr. Soldau — nach Zinten 119
—, Amtsr. Obornik — nach Görlitz 366
—, Dr., Just. R., R. A., Not. Marburg 1. 7
—, R. A., Not. Dülmen — Just. R. 230
—, Dr., R. A., Not. Teuchern — R. A., Not. Zeitz 188
—, Kurt, R. A. Frankenberg i. Hess. — R. A., Not. Briesen 96. 124. 280
—, Willy, Dr., Ass. 116

Seite

Schmidt, Adolf, Ass. 212
—, Walter, Ass. 367
—, Herm., Dr., Ref. — Ass. 68
—, Arthur, Dr., Ref. — Ass. 88
—, Ernst, Ref. — Ass. 107
—, Hermann, Ref. — Ass. 148
—, Eduard, Dr., Ref. — Ass. 154
—, Bernh., Ref. — Ass. 200
—, Hugo, Ref. — Ass. 212
—, Bruno, Ref. — Ass. 300
—, Gerichtsvollz. Schmalkalden 281
—, Gerichtsvollz. Arnsberg 367
—, Schiedsmann 314
Schmidtborn 96. 305
Schmidtlein 1
von Schmidt-Phiseldeck 300
von Schmiedeberg 155
Schmieding, Amtsr. — Amtsg. R. 341
—, Ref. — Ass. 212
Schmising, Graf 313
Schmitt 115
Schmittendorff 107
Schmittmann 96
Schmitz, Ldg. Präs. 323
—, Ldg. R. — Ldg. Dir. 104
—, Amtsr. Waldbroel — Amtsg. R. 199
—, Amtsr. Lindlar — nach Cöln 105
—, St. A. 107
—, Emil, Just. R., R. A. Cöln 281
—, Not. Viersen — Just. R. 282
—, R. A. Bergisch-Gladbach 17
—, Dr., Ass. — R. A. Bromberg 231
—, Georg, Ref. — Ass. 200
Schmölder 323
Schneider, Ldg. Präs. 153
—, Amtsr. Cottbus — Amtsg. R. 199
—, Amtsr. Höchst — Amtsg. R 199
—, Amtsr. Peiskretscham — nach Kattowitz 275
—, stellvertr. Handelsr. 195
—, Rud., Dr., Ass. — St. A. 17
—, Just. R., Not. Rheinbach 317
—, R. A., Not. Breslau Just. R. 230
—, Dr., R. A. Essen 96
—, Rich., Dr., Ass. 137
—, Sekr. — Kanzl. R. 288
—, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R. 282

Seite

Schneider, Gerichtsdien. 20
Schneidler 30
Schnering 116
Schnieber 119
Schnieder 131
Schnorrenpfeil 191
Schnuhr 299
Schocken 366
Schoder 276
Schöller, Dr., O Ldg. R. 323
Schoeller, Just. R., R. A. 309
Schoemann 64
Schoenau 330
Schoenberner 367
Schönduve 37
Schönerstedt 105
Schönewald 310
Schönfeld, Ldg. R. — Ldg. Dir. 104
—, R. A., Not. — Just. R. 367
Schönfeldt, Justizhauptkassenrend. — Rechn. R. 199
—, Kanzlist — Kanzl. Sekr. 196
Schönlank 124
Schönstedt 187
Scholber 19
Schollen 105
Scholz, R. A., Not. Militsch — R. A., Not. Reinerz 231. 276
—, R. A., Not. Niesky 361
—, Dr., R. A. Wiesbaden 347
—, fr. Ass. — R. A. Trachenberg 183
—, Dr., Ref. — Ass. 196
—, Gerichtsvollz. 288
—, Botenmeister 20
—, Gefangenaufs. 368
Schomburg 276
Schopen, Ref. — Ass. 372
—, Gef. Insp. — Oberinsp. 193
Schorn 342
Schotte 199
Schotten 230
Schrader, Henry, Ass. — Amtsr. 136
—, Gef. Insp. — Oberinsp. 193
Schrage 68. 131
Schraidt 212
Schreiber, Gerichtsschr., Sekr. — Kanzl. R. 201
—, Kanzlist — Kanzl. Sekr. 196
Schreier 211
Schreyer 200
Schrock 365
Schröder, Dr., Amtsr. Berlin — Amtsg. R. 153
—, Amtsr. Heiligenbeil — nach Königsberg i. Pr. 105
—, Paul, Ass. — Amtsr. Kremmen 106

Seite

Schröder, Albrecht, Aſſ. — Amtsr Ortelsburg 279
—, ſtellvertr. Handelsr. 157
—, Dr., fr. Reg. Aſſ. — R. A. 310
—, Geſ. Inſp. — Oberinſp. 193
—, Gerichtsvollz. 288
Schroeder, Amtsr. Bernau 229
—, Heinr., Aſſ. — Amtsr. Kirchhunden 191
—, Not. 231
—, Aſſ. 306
—, Otto, Ref. — Aſſ. 148
—, Sekr., Gerichtsſchr. — Kanzl. R. 201
Schrödter 64
Schröter, Kanzl. R., Geh. exped. Sekr. — Geh. Kanzl. R. 365
—, Ref. — Aſſ. 107
Schroetter 19
Schründer 367
Schubart 68
Schubarth 153
Schubert, Ref. — Aſſ. 367
—, Geh. Kanzl. Diätar — Geh. Kanzl. Sekr. 228
Schuchardt 153
Schück 212
Schüler 288
Schüller, Geh. Juſt. R., Ldg. Dir. 19
—, R. A. — Juſt. R. 230
—, Ref. — Aſſ. 188
Schürmann 156
Schüttemeyer, R. A. 40
—, Aſſ. 96
Schütze, Ldr. — Ldg. R. 153
—, Handelsr. 347
—, Sekr., Gerichtsſchr. — Kanzl. R. 116
Schuffert 342
Schulhof 184. 228
Schullze 362
Schulte, Joſef, Aſſ. — Amtsr. 106
—, Anton, Aſſ. — St. A. 192
—, Wilh., Ref. — Aſſ. 124
—, Sekr., Gerichtsſchr. — Kanzl. R. 201
—, Gerichtsdien. 193
Schulte-Bulmke 105
von Schultes 280
Schulte-Steinberg 124
Schulte-Uffelage 281
Schultz, Ldg. Dir. Danzig 17
—, Ldg. R. — Ldg. Dir. Stendal 104
—, Amtsr. Heſſ. Oldendorf — Amtsg. R. 153
—, Amtsr. Hannover — Amtsg. R. 341

Seite

Schultz, Walter, Aſſ. — Amtsr. Ortelsburg 155
—, Karl, Dr., Aſſ. 212
—, Herm., Aſſ. 200
—, Bernh, Ref. — Aſſ. 342
—, Herm., Ref — Aſſ. 367
Schultze, Kammerg. R. — Geh. Juſt. R. 365
—, Karl, Ldg. R. 7
—, Handelsr. 313
—, R. A. — Juſt. R. 367
—, Adolf, Gerichtsdien. 20
Schulz, Amtsg. R. 299
—, Amtsr. Zabrze — nach Cöpenick 191
—, Paul, Amtsr. Löwen — nach Berlin I 211. 227
—, R. A., Not. — Juſt. R. 230
—, Johannes, Dr., Ref. — Aſſ. 314
—, Karl, Ref. — Aſſ. 330
—, Rechn. R., Rechn. Rev. 228
—, Rend., Gerichtsſchr. — Rechn. R. 201
—, Gerichtsvollz. 20
—, Botenmeiſter, Erſt. Gerichtsdien. Halberſtadt 108
—, Jul. Adalbert, Gerichtsdien. 20
Schulze, Amtsg R. — Geh. Juſt. R. 365
—, Amtsr. Hannover — Ldr. daſelbſt 104
—, Wilh., Aſſ. — Amtsr. Lychen 136
—, R. A., Not. 212
—, Eduard, Ref. — Aſſ. 324
—, Aug., Kanzleiinſp. — Kanzl. Sekr. 196
Schulzenberg 158
Schumacher, Amtsr. — Amtsg. R. 200
—, Oberſekr. — Kanzl. R. 201
Schumann 288
Schunck 230
Schuppe 142
Schur 136
Schuſter 19
Schuy 201
Schwabe, Geh. Juſt. R, aufſichtf. Amtsr. 116
—, R. A., Not. — Juſt. R. 230
—, Ref. — Aſſ. 352
Schwade 7. 11. 29. 38
Schwandke 30
Schwantes 123
Schwartz, Gottfr., Dr., Aſſ. — Amtsr. 106
—, Martin, Ref. — Aſſ. 154
Schwarzkopff 106
Schwarz, Amtsg. R. — Ldg. R. 37

Seite

Schwarz, Amtsr. Gr. Wartenberg — nach Lüben 155
—, Wilh., Aſſ. — Amtsr. Eſſen 106
—, Handelsr. 106
—, St. A. — Erſt. St. A. 83
—, Eberhard, Dr., Aſſ. 300
—, Otto, Ref. — Aſſ. 330
—, Sekr., Gerichtsſchr. — Kanzl. R. 201
—, Gefangenauſſ. 289
Schwedler 115
Schweichler 212
Schweigger 230
Schweighöfer 281
Schweitzer 106
Schweling, Dr., Amtsr. — Ldr. 123
—, Ref. — Aſſ. 314
Schwemann 229
Schwemer 352
Schweinberger 20
Schwenger 2
Schwengler 17. 228. 309
Schwerin 157
Schwering 330
Schwickerath 120
Schwidetzki 2
Schwind 201
Schwonke 105
Sebaldt 156
Sebold 280
Seckels 105
Seckt 124
von Seebach 153
Seeband 84
Seebens 300
Seehaußen 63
Seeles 230
Seeliger 107
Seelmann, Aſſ. — Ldr. 39
—, Gerichtsdien. 137
Seidel, Amtsg. R. Guben 135
—, Amtsr. Jacobshagen — Amtsg. R. 341
—, Ref. — Aſſ. 314
—, Aſſiſtent, Gerichtsſchr. Gehilfe — Kanzl. Sekr. 108
—, Kanzleiinſp. — Kanzl. Sekr. 196
Seidenſchnur 191
Seidenſtücker 19
Seifert 230
Seiff 305
Seinſch 156
Seipke 347
Seippel 372
Selbiger 288
Seligmann, Dr., St. A. — St. A. R. 107. 200
—, Ref. — Aſſ. 318

Seite

Seligo 199
Seligſohn 107
Sello 105
Semler 132
Semrau 305. 341
Senewaldt 228
Senff 157
Senkpiehl 106
Sennewald 104
Senſch 230
Sermond 30
Sethe 83
Settegaſt 366
Settels 64
Seume 187
Seyfried 17. 341
Siebert, Dr., Amtsr. Hofgeismar — nach Hanau 7
—, Amtsr. Willenberg — nach Elbing 105
—, R. A, Not. — Juſt. R. 367
—, Ref. — Aſſ. 107
Sieburg 106
Siedler 310
Siegert 119
Siegfried 212
Siegmann 104
Sierp 107. 318
Sievers 157
Sievert 310. 342
von Sigsfeld 191
Silberberg 84. 314
Silberſtein 330. 352
Sillies 199
Simon, Dr., O. Ldg. R. — Geh. Juſt. R. 365
—, Amtsr. — Amtsg. R. 199
—, Herm., Aſſ. — Ldr. 279
—, Alfr., Dr., Ref. — Aſſ. 2
—, Heinr., Ref. — Aſſ. 184
Simonis, ſtellvertr. Handelsr. 212
—, Ref. — Aſſ. 212
Simons, Ldg. R. 104
—, Amtsr. Rheinbach — Amtsg. R. 153
—, Amtsr. Odenkirchen — Amtsg. R. 199
Simonſohn 153
Simony 276
von Simſon 366
Sindermann 108
Singelmann 192
Sintenis, O Ldg. R. — Ldg. Präſ. 323
—, Dr., Ref. — Aſſ. 30
Skaletz 19. 230
Skoniezki 103
Skutſch 230
Sluzalek 314
Sobernheim 317
Sochaczewer 287

Seite

Stichting 30. 306
Soenderop 103
Sommer, Geh. Kalk. — Rechn. R. 135
—, R. A., Not. Höchst 300
—, Aff. — R. A. Hagen 212
—, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R. 201
Sommerfeldt 192
Sonneck 183
Sonnenbrodt 29
Sonntag 313
Sorgenfrey 313
Spaeing 19
Spahn 341
Spancken 137
Spangenberg 280
Spatz, Aff. — St. A. 212
—, Einnehmer, Gerichtsschr. — Rechn. R. 200
Speer 368
Spennemann 154
Sperling, Geh. Just. R., Ldg. Dir. 300
—, Ref. — Aff. 212
Spiegel 17
Spiekermann 196. 276
Spieß 157
Spott 116
Spribille 201
Springmann 347
Sprinz, Ldg. R. 104
—, Dr., Ref. — Aff. — R. A. 192. 352
Sproßmann 105
von Staa 30
Staberow 196
Stadelmann 105
Stadtländer 68. 107
Staedeler 199
Stäps 38
Staerck 201
von Staff 19
Stamer 323
Stams 276. 280
Starck 105
Stargardt 136
Stark 201
Starke 228. 362
Stechert 104
Stechow 115
Steckner 351
Steegmans 105
Steen 12
Steffen 63
Stegner 156
Stein 183. 188
Steinbach 136
Steinberg, Paul, Dr., Aff. — Amtsr. 154
—, Kurt, Ref. — Aff. 137

Seite

Steinbrecht 106
Steinbrück 20
Steindorff 306
Steiner 120. 148
Steinert 279
Steinfeld 200. 228
Steinhausen 106
Steinhauß 19
Steinitz, Just. R., R. A., Not. Rosenberg O. Schl. 280
—, R. A., Not. Rosenberg O. Schl. 323
Steinke 201
Steinmetz 156. 158
Steinthal 351
Steinweg 68. 276
Stellens 105
Stelling 8
Stelzner 280
Stemmler 192
Stempel 200. 342
Stentzel 230
Stenzel 196
Stephani 231
Stephany 2
Stern, Herm., Just. R., R. A., Not. Berlin 228
—, Fedor, R. A., Not. Berlin 29
Sternberg 87. 88. 342
Sternsdorff 154
Sterzel 187
Stettiner 366
Steubing 68
Steyer 105
Stich 106
Stiebel 211
Stieger 116
Stieler von Heydekampf 313. 371
Stitzer 115
Stock 106
von Stockhausen 107
Stölzel 104
Stolle, Ref. — Aff. 124
—, Botenmeist. 19
Stollwerck 351
Stoltz 153
Stolze, Dr., Aff. 184
—, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R. 201
Storch, R. A., Not. 141
—, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R. 201
Straube 88
Strausberg 192
Strauß, Handelsr. 116
—, stellvertr. Handelsr. 157
Strauven 123
Strebel 352
Strecker 147
Strehlau 196
Streich 137

Seite

Streicher 106
von Streit 289
Streitke 105
Strewe 67
Strobel 105
Strömer 372
Stroh 108
Strohmeyer 342
Stromann 212
Strunk 230
Stubenrauch 230
Student 324
Stüber 19
Stühlen, Dr., Aff. — Amtsr. 106
—, stellvertr. Handelsr. 352
Sturm 68
Styller 341
Suckau 228
Sucker 29. 38. 40
Suermann 105
Süße 30
Sulzbacher 120
Sundmacher 288
Sunkel 201
Swart 64. 309
von Swinarski 342. 352. 362
Syberberg 352
Sydow 156
Szamotulski 96
Szillat 20
Szyja 136

T.

Tannen 366
Tapprogge 201
Teisinger 136
Teitge 105
Telsemeyer 156
Temming 230
Tepe 154
Tepfer 104
Tesch 105
Tetzlaff 132
Teuscher 200
Tewes 306
Theilkuhl 104
Theis 281
Theisen, Ldg. R. 105
—, Amtsg. R. 365
Theophile 107
Theune 191
Theuner 153
Thiel, Amtsg. R. 187
—, Obersekr., Kanzl. R. 116
Thiele, Amtsg. R. Ziegenhals 313
—, Amtsg. R. Seelow 313
—, Ed., Aff. — Amtsr. 351
—, Just. R., R. A. 141
—, Rud., Dr., Ref. — Aff. 107

Seite

Thiem 137
Thieme 106
Thiesing 106
Thissen 366
Thoennißen 153
Tholen 154
Thomale 228
Thomas, Dr., Aff. — Amtsr. Solingen 106
—, Rich., Aff. — Amtsr. Elsterwerda 211
Thomsen, Ldg. R. — Geh. Just. R. 365
—, R. A., Not. 192. 231
—, Ref. — Aff. 324
Thorbecke 115
Thormeyer 123. 341
Thümmel 199
Thumser 288
Tiedge 199
Tiemann 104
Tiesler 227
Tietz, Ref. — Aff. — R. A. 314. 342
—, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R. 282
Tigges 105
Tilemann, Ldg. R. 123
—, Ref. — Aff. 96
Tilgner, Georg, Aff. 137
—, Oskar, Ref. — Aff. 40
Tillich 107
Tillmann, Handelsr. 351
—, Gerichtsvollz. 367
Timm 88
Timme 103
Timmermann 141
Tischendorf 310
Toegel 187
Tönnies 276
Toepffer 227
Toepper 367
Tolf 201
Tolk 229
Tolki 87
Tolkiemit 191
Tophoff 19
Träger 19
von Trampe 192
Trapp 306
Traumann, Dr., Geh. Just. R., Ldg. Dir. 281
—, Amtsg. R. 227. 347
Trautmann 136
Trebs 341
Treeger 305
Treis 230
Treitel 187
Treppe 196
von Treskow 153
Treu 287

Seite

Triebel, Amtsr. — St. A. 107
—, R. A., Not. — Just. R. 230
Triebensee 300
Trier 228
Trojan 64
Truppner 330
von Tschammer und Quaritz, Freiherr 342
Tuchtenhagen 192
Tüllner 276
Tummeley 107
Tybusch 196
Typke 229
Tzschaschel 155

U.

Ubber 2
Uckermann 39
Uffeln, Ldg. R. — O. Ldg. R. 104
—. Ass. — Amtsr. 106
Uhde 366
Uhlbach 17
Ule 330
Ullmann 200
Ulrich, Amtsr. — Amtsg. R. 153
—, Just. R., R. A., Not. 120. 158
—, Gerichtsdien. 108
Ungnad 95
Unruh 351
Uppenborn 300
Urbach 367
Urban 193
von Usedom 276
Uttech 330

V.

Vaaßen 230
Vack 230
Vagedes 313
Vahlbruch 310
Valentin 106
Vallentin 299
Vanselow 352
von Varendorff 96
Varnhagen 365
Vater 104
Vehring 348
Veilchenfelb 196. 300
Velleman 192
Velten 288
Verhas 153
Verres 199
zur Verth 136
Vetter, Dr., Ass. — R. A. 107
—, Kanzleigehilfe 108

Seite

Vetterling 287. 313
Victorius 106
Viegener 230
Viereck 19
Vierhaus 341
Vierkotten 366
Viëtor, Ldg. R. 19. 63
—, Amtsg. R. 135
—, Handelsr. 287
Viezens 103
Vincke 199 329
Viniežki 193
Vockrodt 314
Völker 281
Voge 288
Vogel, Amtsg. R. Berlin II — Ldg. R. 95
—, Amtsg. R. Pr. Holland — nach Oeynhausen 157
—, Otto, Ass. — Amtsr. 155
—, Handelsr. 280
—, R. A. 196. 212
—, Dr., Ass. 158
—, Assistent, Gerichtsschr. Gehilfe — Kanzl. Sekr. 196
Vogelsang 200
Vogt 154
Vogts 124
Vohren 230
Voigt, Aug., Ass. 96
—, Johannes, Ref. — Ass. 142
Voigtländer 288
Volkmar, Ldg. R. — O. Ldg. R. 104
—, Dr., Ref. — Ass. 12
Vollbrechtshausen 136
Vollmann 107
Vollmer, Dr., Ref. — Ass. 372
—, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R. 192
Volmer 371
Vormbaum 106
Vossen, Handelsr. 63
—, R. A. — Just. R. 282
Vossig 367
Voß, Herm., Dr., Ref. — Ass. — R. A. 107. 131
—, Johannes, Ref. — Ass. 184
—, Kanzleigehilfe 289

W.

Wachenborf 230
Wachler 275
Wachsmann 300
Wachsmuth, Amtsg. R. 19
—, Ass. — St. A. 136
Wachtel 103
Wächter 329. 347

Seite

Wählер 17
Waetke 317
Wagemann 19
Wagener, Amtsg. R. 229
—, St. A. — St. A. R. 154
Wagenitz 310
Wagenknecht 7. 8
Wagner, Ldg. Dir. — Geh. Just. R. 365
—, Amtsg. R. Fulda — nach Kirchhain 119
—, Amtsr. Baruth — Amtsg. R. 341
—, Maximilian, Dr., Ass. — Lbr. 105
—, stellvertr. Handelsr. 115
—, Erst. St. A. 200
Wahn 154
Waldeck 96
Waldow 276. 280
Wallaschek, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R. 201
—, Kanzleiinsp. — Kanzl. Sekr. 196
von Wallenberg-Pachaly 1
Wallner 19
Walter, Ass. 64
—, Karl, Dr., Ref. — Ass. — R. A. Waldenburg 184. 231
—, Benno, Dr., Ref. — Ass. — R. A. Berlin I 306. 372
—, Oskar, Ref. — Ass. 156
Walther 154
Wamser 199
Wanfried 192
Wangemann 120
von Wangenheim, Freih. 19. 211
Wankelmuth 362
Warmbier 200
Warmbrunn 137
Warnatsch 329
Warnke 281
von Wartenberg 365
Wartenberger, Handelsr. 229
—, Ref. — Ass. 148
Wasmuth 108
Wassermeyer 276
Wauts 196
Webel 367
Weber, Amtsr. — Amtsg. R. 199
—, Ernst, Ass. — Lbr. 105
—, Handelsr. 106
—, Dr., Ass. — R. A. 115
—, Heinr., Dr., Ref. — Ass. 154. 156
—, Anton, Ref. — Ass. 306
—, Paul, Ref. — Ass. 367
—, Leopold, Ref. — Ass. 324
Weck 310. 372
Weckwerth 154

Seite

Weddingen 105
Wedekind 104
von Wedel-Parlow 310
Wegener, Amtsr. 37
—, Dr., Ref. — Ass. 212
Wehlan 29
Wehrenpfennig 18
Wehrmann 156
Weich 196
Weichsel 281
Weidemann, Karl, Ref. — Ass. 8
—, Walther, Dr., Ref. — Ass. 314
Weidenfeller 124
Weigelt 136
Weigert, Ldg. R. — Geh. Just. R. 187. 299
—, Handelsr. 200
Weil 371
von Weiler 103
Weiler 18. 64
Weimar 136
Weimer 158
Weinberg, Handelsr. 106
—, R. A. 141. 148
Weineck 155
Weingarten 106
Weinhagen 366
Weinhold 18
Weinmann 19
Weinreich 281
Weinstock 8
Weise, Walther, Ref. — Ass. 12
—, Rudolf, Ref. — Ass. 330
Weiß, Just. R., R. A., Not. Lauban 131
—, Marc, Dr., Ass. — R. A. Haynau 158. 372
—, Theodor, Dr., Ref. — Ass. 200
Weiße 8
Weißer, Ldg. R 141
—, Ref. — Ass. — R. A. 120. 310
Weißermel 107
Weißgerber 323
Weißleder 200
Weiß 230
Weißenmiller 365
Welcker 280
Wellenkamp 136
Wellmann, Ldr. 104
—, Ref. — Ass. 300
Welter 106
Welz 20
Wend 371
Wende 68
Wenderoth 148
Wendt 310

	Seite
Wengel	68
Wenning	200
Wentges	64
Wentzel, Dr., Sen. Präf.	19
—, Amtsr. — Amtsg. R.	341
—, Ref. — Aff.	348
Wenzel, Amtsg. R.	199
—, stellvertr. Handelsr.	157
Werner, Amtsr. — Ldr.	275
—, Handelsr.	230
—, R. A., Not. — Just. R.	367
Werr, Dr., Aff. — Amtsr. Merzig	106
—, Aff. — Amtsr. Saarburg	136
Werschkull	136
Werft	108
Wertheim	87
Wery	136
Wesener	314
Wesselhöft	300
von zur Westen	324
Westermann	314
Westphal, Ldr. — Ldg. R.	153
—, Werkmeister	20
—, Gefangenaufs.	20
Weßling	279
Wette	342
Wetzel	2
Wetzmüller	137
Wez	19. 275
Weyel	201
Weyer	275. 323
Weyers, Amtsr. — Ldr.	105
—, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R.	192
Weygand	153
Weyl	68
von Wiarda	104
Wichmann, Kanzl. R., Geh. ezped. Sekr.	19
—, Bernh., Aff. — St. A.	39
Wiczyński	192
Widmayer	275
Wiebalck	300
Wiebe	19
Wiebecke	131
Wiedwald	195
Wiegand	192
Wieland	196
Wieler	351
Wiener, stellvertr. Handelsr.	195
—, R. A.	148
Wienskowsky	103
Wienstruck	106
Wieser	201
Wiesing	136
Wiesner	313. 371
Wießner, Amtsg. R.	275
—, Dr., Aff. — Amtsr.	136
Wiethaup	158
Wilczek	348
Wilde	108
Wilden	103
Wildt	156. 306
Wilhelm	135
Wilhelmy	361
Wilimzig	132
Wilke	341
Wille, R. A.	7. 8
—, Ref. — Aff.	228
—, Rend., Gerichtsschr. — Rechn. R.	201
Willers	313
Willmann	64. 96
Willnow	106
Wilmersdoerffer	366
Wimmel	124
Windeck	281
Windels	142
Winicker	230
Winkel	192
Winkler, Amtsr. Flatow	37
—, Rich., Aff. — Amtsr. Krappitz	155
—, Herm., Aff. — St. A.	107
Winter	105
Wintgen	106
Wintzek	191
von Wintzingerode, Freiherr	87. 103
Wippermann	155
Wirth, Dr., St. A.	187
—, R. R., Not. Nikolalken — Just. R.	367
—, Ref. — Aff. — R. A. Berlin II	124. 137
Wischnath	136
Wiskemann	105
Wißtyniecki	156. 310
Witte, Ldg. R. — O. Ldg. R.	104
—, Amtsr.	95
—, R. A., Not.	67
—, Buchhalter, Gerichtsschr. — Rech. R.	201
Wittenberg	40
von Wittern	67
Witthoff	300. 309
Wittig	200
Wittowski	108
Wodarz	212
Wöhler	17
Woelfel	154
Woeste	351
Wohlauer	188
Wolbert	230
Woldeck von Arneburg	153
Wolf, Georg, Ref. — Aff. — R. A.	107. 192
—, Gerichtsdien. u. Kastellan	20
Wolff, Ldg. Präf. Magdeburg	116
—, Ldg. Präf. Coblenz — nach Düsseldorf	131. 281
—, Leopold, Aff. — Amtsr.	136
—, stellvertr. Handelsr.	372
—, Just. R., R. A., Not. Grottkau	195. 212
—, R. A., Not. Reppen	40
Wolffenstein	352
Wolfram	281
Wollner	123
Wolter	201
Wolters	104
Woltmann	279
von Wrese	96
Wübken	8
Wünsch	123
Wünscher	188. 276
Wulff	153
von Wulffen	8
Wunderlich	187
Wundermacher	155
Wunnenberg	64
Wurmbach, Dr., R. A., Not. — Just. R.	367
—, Ref. — Aff.	124
Wurst	288
Wuthenow	29
Zaar	184
Zaehle	192
Zaeschmar	17
Zahn	201
Zais	196
Zamory	107. 142
Zartmann	115. 136
von Zastrow, Konstantin, Ref. — Aff.	137
—, Berengar, Ref. — Aff.	142
Zeddies	199
Zehe	147
am Zehnhoff	281
Zeidler	184
Zeihe	136
Zeising	104
Zeiß	95
Zenke, Sekr., Gerichtsschr. — Kanzl. R.	201
—, Gerichtsdien.	20
Zeppenfeld, Sen. Präf.	19
—, Dr., Aff. — St. A.	107
Zernickow	314
Zeume	153
Zeumer	372
Zick, R. A.	309. 342
—, Hausvater	281
Zickert	300
Ziebell	188
Ziegel	123
Ziegler, Amtsr. Hachenberg — Amtsg. R.	153
—, Rob., Aff. — Amtsr. Berleburg	106
—, Ernst, Ref. — Aff. — R. A., Not.	137. 142. 366
—, Robert, Dr., Ref. — Aff.	314
Ziehe, R. A. — Just. R.	230
—, Aff.	137
Ziehm	37
Zielenziger	187
Zielke	64
Ziemann	366
Ziemßen	231
Ziethen	192
Zillikens	106
Zilske	279
Zimmer, Dr., Ldr. — Ldg. R.	153
—, Kanzlist Berlin — Kanzl. Sekr.	108
—, Kanzlist Berlin — Kanzl. Sekr.	196
—, Kanzlist. Berlin — Kanzl. Sekr.	201
von Zimmermann	288
Zimmermann, Geh. Just. R., Ldg. Dir.	2
—, Aff. — Amtsr.	279
Zippel	87
Zirndorfer	230
Zöpffel	108
Zuchors	96
Zuckermann	366
Züchner	200
Zügge	148. 154
Zutz	153
Zwanziger	38. 188
Zweck	211. 279. 288
Zwitzers	288

3.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
4716. 05. III.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 6. Januar 1905. Nr. 1.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrat Quincke in Frankfurt a. M. ist aus Anlaß seines bevorstehenden Übertritts in den Ruhestand der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrat, Geheimen Justizrat von Heyking in Danzig, dem Landgerichtsrat Haase in Breslau und dem Amtsgerichtsrat von Pokrzywnicki in Posen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Amtsgerichtsrat Schmidtlein in Stettin ist gestorben.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräte
Etlich in Naugard nach Stralsund,
Alfons von Lukowicz vom Amtsgericht I in Berlin nach Rheinsberg.

Der Gerichtsassessor Lemme ist zum Amtsrichter in Lebach ernannt.

Wiederernannt sind:

zum Handelsrichter
der Bankier von Wallenberg-Pachaly in Breslau bei dem Landgerichte daselbst;
zu stellvertretenden Handelsrichtern
der Kaufmann Max Butschkow in Breslau bei dem Landgerichte daselbst,
der Direktor Josef Hesse in Olpe bei der Kammer für Handelssachen in Siegen.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Klaerich in Frankfurt a O. und der Rechtsanwalt, Justizrat Hendrichs in Cöln sind gestorben.

Den Notaren, Justizräten Dr. Schmidt in Marburg und Hochbaum in Eisleben ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt und letzterem zugleich der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte
Riesel in Friedland O. Schl.,
Heiz aus Siegburg in Boppard,
Barkusky in Kosten.

Der Rechtsanwalt, Justizrat Nehring ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Halle a. S. gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte
Bochner vom Landgerichte II in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,
Horlitz aus Königsberg i. Pr. bei dem Landgerichte II in Berlin,

Dr. Dahlem in Oberlahnſtein bei dem Landgericht in Wiesbaden,
Kuntz in Birnbaum bei dem Landgericht in Meſeritz,

die Gerichtsaſſeſſoren

Aſchkanaſy bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,
Dr. Dittenberger bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Halle a. S.,
Meiſterernſt bei dem Amtsgericht in Ruhrort.

Gerichtsaſſeſſoren.

Zu Gerichtsaſſeſſoren ſind ernannt:

die Referendare

Dr. Alfred Simon im Bezirke des Kammergerichts,
Rother im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Homburg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Caſſel,
Heinrich Schwenger, Dr. Ubber, Mitsdörffer, Dr. Kuhlmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Gahlen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Krug im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsaſſeſſor Dr. Stephany iſt infolge ſeiner Übernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern aus dem Juſtizdienſte geſchieden.

Dem Gerichtsaſſeſſor Schwidetzki iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt erteilt.

Mittlere Beamte.

Dem Rechnungsreviſor, Rechnungsrat Riechert in Braunsberg iſt der Rote Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Aus Anlaß der Vollendung des Neubaues des Geſchäftsgebäudes für die Zivilabteilungen des Landgerichts und Amtsgerichts I in Berlin, Neue Friedrich- und Grunerſtraße, iſt verliehen:

dem Geheimen Juſtizrat und vortragenden Rat im Juſtizminiſterium Fritſch,

dem Landgerichtsrat Kerſten vom Landgericht I in Berlin,
dem Amtsgerichtsrat Krüger vom Amtsgericht I in Berlin,
dem Amtsgerichtsrat Schlenther vom Amtsgericht I in Berlin,
dem Gerichtsſchreiber bei dem Kammergerichte, Rechnungsrat Wetzel,
dem Oberſekretär, Kanzleirat Scheffer bei dem Landgericht I in Berlin

der Rote Adler-Orden IV. Klaſſe,

dem Amtsgerichtspräſidenten, Geheimen Oberjuſtizrat Herzog in Berlin,
dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Juſtizrat Zimmermann vom Landgericht I in Berlin

der Königliche Kronen-Orden II. Klaſſe,

dem Landgerichtspräſidenten Dr. Koffka in Oppeln,
dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Juſtizrat Krauſe vom Landgericht I in Berlin

der Königliche Kronen-Orden III. Klaſſe,

dem Gerichtsſchreiber, Sekretär Cramer bei dem Amtsgericht I in Berlin

der Königliche Kronen-Orden IV. Klaſſe,

dem Gerichtsdiener Gerlach bei dem Landgericht I in Berlin

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Gerichtsvollzieher Bußler bei dem Amtsgericht I in Berlin,
dem Gerichtsdiener und Hilfsgerichtsvollzieher Knape bei dem Amtsgericht I in Berlin,
dem Gerichtsdiener Fürſtenberg bei dem Landgericht I in Berlin

das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Geheimen Regiſtrator im Juſtizminiſterium, Kanzleirat Gerndt

der Charakter als Geheimer Kanzleirat.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Verfügung des Justizministers vom 3. Januar 1905, — betreffend die Umänderung des Namens der Stadtgemeinde Inowrazlaw in »Hohensalza«.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers des Innern ist der Name der Stadtgemeinde Inowrazlaw mittels Allerhöchsten Erlasses vom 5. Dezember v. J. in »Hohensalza« umgeändert worden.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich, hiernach das Weitere, insbesondere wegen der amtlichen Bezeichnung des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft in Inowrazlaw, gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 3. Januar 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

An den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten und den Herrn Oberstaatsanwalt in Posen.
I. 8852. O. 163 Bd. 3.

Num. 2.

Beschluß des Kammergerichts vom 28. März 1904.

Stempelpflicht einer Prozeßvollmacht, in welcher nur die für die Gebührenberechnung in Betracht kommende Wertstufe angegeben ist.

In der Zivilprozeßsache des Gastwirts W. in R., Klägers, gegen den Fleischer R. in B., Beklagten, hat der Erste Zivilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 28. März 1904 auf die von dem Oberstaatsanwalt zu Breslau für die Staatskasse eingelegte weitere Beschwerde beschlossen:

Unter Aufhebung des Beschlusses der 1. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu R. vom 13. Januar 1904 und der Verfügung des Königlichen Amtsgerichts zu L. vom 18. Dezember 1903 wird der Stempelansatz von 50 Pf. (fünfzig Pfennig) zu der Vollmacht des Klägers W. vom 4. September 1903 wiederhergestellt.

Eine Gebühr und Auslagen für die weitere Beschwerde kommen nicht in Ansatz.

Gründe.

Der Rechtsanwalt G. in L. hat bei dem dortigen Amtsgericht eine Klageschrift vom 4. September 1903 eingereicht, inhalts deren der Gastwirt W., vertreten durch ihn, gegen den Fleischer R. den Betrag von 131 Mark nebst 4 Prozent Zinsen seit Klagezustellung einklagt. Das Rubrum enthält die Angabe: »Streitgegenstand 120 bis 200 Mark«. Mit der Klageschrift verbunden ist eine dasselbe Datum tragende »Prozeßvollmacht« eingegangen, in der der Kläger dem Rechtsanwalt G. Vollmacht zur Führung des von ihm wider R. »wegen 120 bis 200 Mark .... anzustellenden Prozesses« erteilt. Der Gerichtsschreiber hat zu dieser Vollmacht von dem Rechtsanwalt G. einen Stempel von 50 Pf. erfordert. Auf Erinnerung des Zahlungspflichtigen hat das Amtsgericht den Stempelansatz beseitigt, weil bei der Unbestimmtheit der in der Vollmacht enthaltenen Wertangabe auf den Klagantrag zu sehen sei.

Der Erste Staatsanwalt zu R. hat für die Staatskasse Beschwerde eingelegt und geltend gemacht, daß die Vollmacht den Anwalt ermächtige, mehr als 150 Mark, bis zu 200 Mark, einzuklagen, und daß sie deshalb stempelpflichtig sei. Da der Wert des Gegenstandes aus der Vollmacht klar hervorgehe, dürfe auf den Inhalt der Klageschrift nicht zurückgegangen werden.

Das Landgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen, indem es dem Amtsgerichte beitritt.

Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde der Staatskasse, der stattzugeben war. Nach § 4 Abs. 1 zu a St. St. G. vom 31. Juli 1895 sind von der Stempelsteuer befreit: Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Wert 150 Mark nicht übersteigt, insoweit nicht der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für Vollmachten sind abweichende Vorschriften in Tarifstelle 73 nicht gegeben. Der Wert des Gegenstandes richtet sich, wie die Stempelpflichtigkeit der Urkunde überhaupt, nach deren Inhalte (St. St. G. § 3 Abs. 1), und zwar ist bei Geldforderungen der aus der stempelpflichtigen Urkunde ersichtliche Geldbetrag als Wert anzusehen (§ 6 Abs. 3 das.). Dies gilt auch für Vollmachten (R. G. in Gruchots Beiträgen Bd. 47 S. 692, Beschluß des K. G. vom 25. Januar 1904 — 1 Y. 1462/1903). Für diese macht jedoch der § 4 Abs. 2 St. St. G. eine Ausnahme von dem Grundsatze des § 3 Abs. 1 indem er verordnet: »Die Befreiung zu a findet auch auf diejenigen Vollmachten Anwendung, aus deren Inhalte der Wert des Gegenstandes nicht ersichtlich ist, sofern nachgewiesen wird, daß der Wert den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt.« Für die Anwendung der Befreiung aus § 4 zu a kommt also der Inhalt der Vollmacht allein in Betracht, wenn er erkennen läßt, ob der Wert des Gegenstandes höchstens 150 Mark oder mehr als 150 Mark beträgt. Läßt sich dies der Vollmachtsurkunde nicht mit Sicherheit entnehmen, so kann besonders nachgewiesen werden, daß der Wert den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt.

Ob der Wert des Gegenstandes aus dem Inhalte der Vollmacht ersichtlich ist, bildet eine Auslegungsfrage. Hält man sich im vorliegenden Falle an den Wortlaut der Vollmacht, so beträgt der Wert des Gegenstandes mehr als 150 Mark. Nach dem Wortlaute der Urkunde ist der Anwalt ermächtigt, wegen 120 bis 200 Mark, also auch wegen mehr als 150 Mark, bis zu 200 Mark, einen Prozeß namens des Vollmachtgebers anzustellen Der Wert des Gegenstandes übersteigt danach den Betrag von 150 Mark. Welche Summe der Bevollmächtigte auf Grund der Vollmacht geltend gemacht hat, kommt für deren Stempelpflichtigkeit nicht in Betracht. Diese bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der erteilten Ermächtigung, ohne Unterschied, ob und in welchem Umfange der Bevollmächtigte die ihm zustehende Vertretungsmacht ausübt.

Aber wenn sich auch die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde nach ihrem Inhalte richtet, so ist doch damit nicht gesagt, daß der Inhalt der Urkunde schlechthin wörtlich verstanden werden müsse. Auch für das Stempelrecht gilt der § 133 B. G. B., wonach bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist. Mit der Vorschrift des § 3 Abs. 1 St. St. G. und dem darin anerkannten Wesen des Urkundenstempels würde es allerdings nicht vereinbar sein, der beurkundeten Erklärung auf Grund außerhalb der Urkunde liegender Umstände einen mit dem klaren und bestimmten Wortlaut in Widerspruch stehenden Sinn unterzulegen. Gibt aber der Wortlaut zu Zweifeln Anlaß, so muß der wahre Wille ermittelt und, soweit er in der Urkunde erkennbaren Ausdruck gefunden hat, berücksichtigt werden.

Demgemäß erscheint die Erwägung des Landgerichts zutreffend, daß der in der Vollmacht angegebene Geldbetrag von »120 bis 200 Mark« der vierten Wertklasse des § 8 D. G. K. G. und des § 9 Geb. O. f. R. A. entspricht, nach der bei dem Werte des Streitgegenstandes der Klage von 131 Mark (§ 9 D. G. K. G., § 10 Geb. O. f. R. A., § 4 Z. P. O.) die gerichtlichen und die Anwaltsgebühren zu berechnen sind. Es ist deshalb die Auslegung des angefochtenen Beschlusses gerechtfertigt, daß die Vollmacht mit den Worten »wegen 120 bis 200 Mark« nicht besagen will, daß der Bevollmächtigte den einzuklagenden Betrag innerhalb dieser Grenzen nach seiner Wahl bestimmen solle, daß die Vollmachtsurkunde vielmehr nur die für den Gebührenansatz maßgebende Wertklasse bezeichnen will, der der Gegenstand der Vollmacht angehört, daß also jene Worte lediglich dieselbe Bedeutung haben, wie die Angabe im Rubrum der Klageschrift: »Streitgegenstand 120 bis 200 Mark«. Ist dies aber der Fall, so ist der

Wert des Gegenstandes der Vollmacht in dieser nicht mit der für die Stempelberechnung erforderlichen Genauigkeit angegeben, denn dann läßt sich aus der Vollmachtsurkunde nicht ersehen, ob der Wert mehr als 150 Mark beträgt oder nicht. Daher ist im Sinne des § 4 Abs. 2 St. St. G. der Wert des Gegenstandes aus dem Inhalte der Vollmacht nicht ersichtlich und deshalb der besondere Nachweis gestattet, daß der Wert den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt.

Für diesen Nachweis kommt vor allem die Klageschrift in Betracht, die dasselbe Datum wie die Vollmacht trägt und mit der verbunden diese eingereicht worden ist. Es ist nicht rechtsirrig, wenn das Beschwerdegericht hierin eine stillschweigende Bezugnahme der Vollmacht auf die Klageschrift behufs Ergänzung der unbestimmten Wertangabe in der Vollmacht erblickt, und es muß auch im Zweifel angenommen werden, daß sich die Prozeßvollmacht mit dem Prozeßauftrage deckt, und daß dieser in der Klageschrift im vollen Umfange zur Ausführung gelangt ist.

Die Bestimmung des Wertes des Gegenstandes der Vollmacht nach der Klageschrift steht mit den von der weiteren Beschwerde angezogenen Urteilen des Reichsgerichts vom 23. März 1900 (Jur. Wochenschr. S. 405 Nr. 33) und vom 14. März 1902 (bei Gruchot a. a. O.) nicht in Widerspruch. In diesen Fällen waren Zinsen mit dem Kapital eingeklagt, in der Prozeßvollmacht aber nur der Kapitalbetrag angegeben. Es wurde lediglich der Kapitalbetrag, ohne die Zinsen, als der stempelrechtliche Wert der Vollmacht angesehen, indem angenommen wurde, daß die Vollmacht mit der darin angegebenen Summe den Geldbetrag der Forderung genau und bestimmt bezeichne. Dies schließt für den vorliegenden Fall, wo in der Vollmacht eine bestimmte Summe eben nicht angegeben ist, eine abweichende Beurteilung der Sache nicht aus.

Ist aber die Vollmacht aus der Klageschrift zu ergänzen und ihr stempelrechtlicher Wert nach dieser zu bestimmen, so kann nicht bloß der im Klagantrage geltend gemachte Kapitalbetrag, es muß vielmehr auch der Zinsanspruch berücksichtigt werden. Nach § 4 Z. P. O. bleiben zwar für die Wertberechnung Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Für das Stempelrecht fehlt es jedoch an einer solchen Vorschrift. Es müssen deshalb, soweit nicht der Tarif Abweichungen enthält (zu vergl. Tarifstelle 58: Schuldverschreibungen), auch Nebenansprüche in Betracht gezogen werden, und zwar Zinsforderungen ohne Unterschied, ob die Zinsen zur Zeit der Beurkundung bereits aufgelaufen oder zukünftige sind (zu vergl. Entsch. des R. G. Bd. 51 S. 123). Der § 6 Abs. 1 St. St. G. verordnet allerdings: »Die Ermittelung des Wertes eines Gegenstandes zum Zwecke der Berechnung der Stempelsteuer ist auf den gemeinen Wert desselben zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts zu richten«. Hieraus kann aber die Außerachtlassung der künftigen Zinsen nicht hergeleitet werden, denn da es sich dabei um eine Geldforderung handelt, so kommt nicht Abs. 1, sondern Abs. 3 a. a. O. zur Anwendung. Abs. 3 spricht aber ebensowenig wie Abs. 6 das. von dem Kapitalbetrage der Forderung. Die Vorschrift des Abs. 3: »Bei Geldforderungen ist der aus der stempelpflichtigen Urkunde ersichtliche Geldbetrag, bei Kurs habenden Wertpapieren der Tageskurs als Wert anzusehen,« bedeutet nur, daß bei Geldforderungen, entsprechend dem Wesen des Urkundenstempels (St. St. G. § 3 Abs. 1), nicht ihr Wert, sondern ihr Betrag, und daß nur ausnahmsweise bei Kurs habenden Wertpapieren ihr im Tageskurse zum Ausdrucke kommender Wert der Stempelberechnung zugrunde gelegt werden soll. Ebenso hat die Bestimmung des Abs. 6: »Der Wert eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend« nur die Bedeutung, daß nicht der Wert des verpfändeten Gegenstandes oder der bestellten Sicherheit, sondern der Betrag der Forderung, und nur, wenn dieser den Wert des Pfandgegenstandes übersteigt, der letztere als stempelrechtlicher Wert angesehen werden soll. Diese Vorschriften geben keinen Anhalt für die Annahme, daß Nebenforderungen nicht zu berücksichtigen sind, und das Gesetz enthält auch keine Andeutung, daß künftige Forderungen außer Betracht zu bleiben haben. Zinsen müssen deshalb selbst dann in Ansatz kommen, wenn sie nur eine Nebenforderung bilden und erst nach der Beurkundung erwachsen sollen, und zwar muß der Wert des Zinsanspruchs nach § 6 Abs. 8 ff. St. St. G. berechnet werden.

Im untergebenen Falle lautet der Klagantrag auf Zahlung von 131 Mark nebst 4 Prozent Zinsen seit Klagezustellung. Es handelt sich mithin in Ansehung der Zinsen um Leistungen von unbestimmter

Dauer. Irgend welche die längste Dauer begrenzende Umstände sind in der Urkunde nicht angegeben. Es muß daher nach § 6 Abs. 9 St. St. G. das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Zinsenbetrags als Wert des Zinsanspruchs angesehen werden, so daß die Zinsenforderung mit 65 Mark 50 Pf. zu bewerten ist.

Da sonach der stempelrechtliche Wert der Vollmacht 131 + 65,50 = 196,50 Mark beträgt, ist sie mit 50 Pf. zu besteuern (Tarifstelle 73 Abs. 1, 4). Unter Aufhebung der Vorentscheidungen war daher der Stempelansatz des Gerichtsschreibers wiederherzustellen. Den Kostenpunkt regeln die §§ 7, 9 Pr. G. K. G.

Justizministerium I. 3496. Steuersachen 54 Bd. 5.

Nichtamtlicher Teil.

Auslieferung aus und nach Frankreich wegen Entführung von Minderjährigen.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1889 S. 8 und 18 und von 1899 S. 273.

Im Auslieferungsverkehre zwischen Preußen und Frankreich findet auf Grund von Gegenseitigkeitserklärungen die Auslieferung wegen Entführung von Minderjährigen beiderlei Geschlechts statt, wenn die Tat nach der Gesetzgebung des einen wie des anderen Teiles als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist (§§ 235 bis 237 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 21 des preußischen Gesetzes vom 2. Juli 1900 — Gesetz-Samml. S. 264 —; Artikel 354 ff. des Code pénal und das den Artikel 357 ergänzende französische Gesetz vom 5. Dezember 1901).

I. 8246. 04. Conventionen 55 Bd. 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 13. Januar 1905. № 2.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Boesler in Beuthen O. Schl. und der Landgerichtsrat Karl Schultze vom Landgericht I in Berlin sind gestorben.

Dem Amtsrichter Hetz in Skaisgirren ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension,

dem Amtsrichter Dr. Lepenau in Harburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst

erteilt.

Versetzt sind

die Amtsrichter

Ollenroth in Marienburg an das Amtsgericht II in Berlin,

Dr. Korschel in Potsdam als Landrichter an das Landgericht daselbst,

Dr. Siebert in Hofgeismar nach Hanau,

Dr. von Drenkmann in Neu-Ruppin nach Potsdam,

Grunwald in Willenberg nach Swinemünde.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Heckelsberg in Saarbrücken ist nach Coblenz versetzt.

Der Staatsanwaltschaftsrat Figge von der Staatsanwaltschaft I in Berlin ist zum Ersten Staatsanwalt in Saarbrücken ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrat Herz in Wiesbaden ist gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrat Dr. Liebmann in Frankfurt a. M.,

Tzarnikow in Halle a. S.,

Dr. Karweil in Oschersleben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Geheimer Justizrat Bloem bei dem Landgericht in Düsseldorf,

Justizrat Dr. Schmidt bei dem Landgericht in Marburg,

Justizrat Herold bei dem Landgericht in Halle a. S.,

Dr. Bloem in Barmen bei dem Landgericht in Elberfeld sowie bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen,

Wagenknecht bei dem Amtsgericht in Müncheberg,

Dr. Schwade bei dem Amtsgericht in Diez,

Dr. Wille bei dem Amtsgericht in Schwarzenbek.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Wagenknecht aus Müncheberg bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Wille aus Schwarzenbek bei dem Amtsgericht in Wandsbek,

die Gerichtsassessoren

Dr. Fuhs bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Arthur Levy bei dem Landgerichte II in Berlin,

Dr. Scheye bei dem Landgericht in Breslau,

Hendrichs bei dem Landgericht in Cöln,

Dr. Brüll bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

Wübken bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Graudenz,

Große-Weischede bei dem Amtsgericht in Haspe.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Brandi, Weinstock im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Hertel, Jaraczewer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Weidemann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Stelling, Abeken, Dr. Julius Levy im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Heiermann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Weiße im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Dem Gerichtsassessor von Wulffen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Gerichtsassessor Dr. Conradi ist gestorben.

Die Niederlassung eines Rechtsanwalts bei dem Amtsgericht in Rotenburg in Hannover ist als erwünscht bezeichnet.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 3.

Verfügung des Justizministers vom 6. Januar 1905, — betreffend Ansatz der Kosten und Stempel für gerichtliche Beurkundungen, die aus Anlaß des Ersuchens eines anderen Gerichts erfolgen.

Nach § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 8. Mai 1903 — Just.-Minist.-Bl. S. 109 — sind die aus Anlaß des Ersuchens eines anderen Gerichts erfolgenden Beurkundungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in Grundbuchsachen in das Beurkundungsregister des beurkundenden Gerichts einzutragen und bei dessen Akten oder Blattsammlungen aufzubewahren; dem ersuchenden Gerichte wird nicht die Urschrift, sondern eine Ausfertigung der Verhandlung mitgeteilt. Diese Vorschriften finden insbesondere Anwendung, wenn ein Vormundschaftsgericht ein anderes Gericht ersucht, den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes zu vernehmen, und aus Anlaß dieses Ersuchens Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft, die Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt und dergl. beurkundet werden. In Fällen dieser Art hat der Ansatz der Kosten der Beurkundung bei dem beurkundenden, nicht bei dem ersuchenden Gerichte zu erfolgen. Die Vorschrift des § 14 des preußischen Gerichtskostengesetzes, wonach der Ansatz der Gebühren und Auslagen bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, auch dann erfolgt, wenn sie bei einem ersuchten Gericht entstanden sind, kann in den bezeichneten Fällen keine Anwendung finden, weil die Aufnahme der gerichtlichen Urkunde nicht einen Akt der Rechtshilfe darstellt,

vielmehr das beurkundende Gericht kraft seiner eigenen Zuständigkeit auf Antrag des Erklärenden tätig wird; die Beurkundung findet, wie auch im § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung hervorgehoben wird, nur »aus Anlaß des Ersuchens«, nicht zur Erledigung des Ersuchens kraft einer durch dieses Ersuchen bewirkten Übertragung der Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts statt. Diese Auffassung steht hinsichtlich des erwähnten Falles der Beurkundung von Erklärungen des Vaters eines unehelichen Kindes im Einklange mit der Begründung zu § 92 des Entwurfs eines preußischen Gerichtskostengesetzes (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, II. Session 1895, Nr. 7), wo es heißt: »Verhandelt der Vormundschaftsrichter im Interesse des unehelichen Kindes mit dem angeblichen Vater desselben wegen Anerkennung der Vaterschaft, so sind für diese Verhandlungen, die sich in den Grenzen der Tätigkeit des Vormundschaftsrichters halten, Gebühren nicht zu entrichten; führen aber diese Verhandlungen zu einer Beurkundung der Erklärung des Vaters, daß er seine Vaterschaft anerkenne, oder zur Aufnahme eines Alimentenvertrags, so sind für diese beurkundende Tätigkeit, welche bestimmt ist, eine öffentliche Urkunde zu schaffen, die im Abschnitte II bestimmten Gebühren (§§ 34 bezw. 35) zu entrichten. Hinsichtlich der Aufnahme der Urkunde ist der Vater, dessen Erklärung beurkundet wird, als Antragsteller anzusehen und daher gemäß § 1 zahlungspflichtig, auch wenn die Anregung zu den vorausgegangenen Verhandlungen nicht von ihm, sondern von dem Vormund ausgegangen ist.« Wie hiernach die Beurkundung, auch wenn sie vor dem Vormundschaftsgerichte selbst stattfindet, in Ansehung der Gebührenpflicht aus dem Rahmen der vormundschaftsgerichtlichen Tätigkeit herausfällt, so geht sie im Falle der Vornahme durch ein ersuchtes Gericht über den Begriff der Rechtshilfe hinaus und bildet im Sinne des § 14 des preußischen Gerichtskostengesetzes eine andere, als die bei dem ersuchenden Gericht anhängige Angelegenheit.

Die Annahme, daß in den bezeichneten Fällen das Gericht kraft eigener Zuständigkeit, nicht in Gewährung der Rechtshilfe handelt, ist auch in anderer Hinsicht von Bedeutung. Soweit die Kosten einer Beurkundung bei dem ersuchten Gericht anzusetzen sind, hat dieser Ansatz auch dann zu erfolgen, wenn das die Beurkundung veranlassende Ersuchen von einem nichtpreußischen Gericht ausgegangen ist. Die mit der Allgemeinen Verfügung vom 27. September v. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 255) bekannt gemachten Grundsätze über die Kosten der Rechtshilfe stehen dem nicht entgegen, weil insoweit eine eigentliche Rechtshilfe nicht vorliegt, auch Nr. I Ziffer 3 der Grundsätze zutrifft.

Bezüglich des Stempelansatzes gelten die gleichen Grundsätze wie hinsichtlich des Kostenansatzes. Es kann jedoch der Fall eintreten, daß ein auf Veranlassung des Vormundschaftsgerichts beurkundeter Vertrag zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf; in diesem Falle ist der Stempel gemäß § 31 des preußischen Gerichtskostengesetzes von dem Vormundschaftsgerichte nach erteilter Genehmigung einzuziehen.

Berlin, den 6. Januar 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

An den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in .....

I. 8450. Sportelsachen 66 Bd. 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 20. Januar 1905. № 3.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsgerichtsrat Langerfeldt in Walsrode ist nach Osnabrück versetzt.

Dem Landrichter Ebermaier aus Essen ist die Stelle des Ersten Referenten beim Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun unter gleichzeitiger Erteilung des Charakters als Kaiserlicher Regierungsrat für die Dauer der Verwendung im Kolonialdienste verliehen; damit ist er aus dem Justizdienste geschieden.

Dem bisherigen Handelsrichter, Geheimen Kommerzienrat Otto Müller in Görlitz ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Bei dem Landgericht I in Berlin sind

ernannt

der Generaldirektor Adolf Juliusburger in Berlin zum Handelsrichter,

der Kaufmann Wilhelm Bolle in Berlin zum stellvertretenden Handelsrichter;

wiederernannt

der Kommerzienrat Jakob Dannenbaum in Berlin zum Handelsrichter,

der Generaldirektor Max Fiedler in Berlin zum stellvertretenden Handelsrichter.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Notar Dr. Schwade in Diez hat sein Amt niedergelegt.

Die Rechtsanwälte Bohnert und Dr. Kempenich in Dortmund sind zu Notaren ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Cunow bei dem Landgericht in Potsdam,

Justizrat Hochbaum in Eisleben bei dem Landgericht in Halle a. S.,

Dr. Schwade in Diez bei dem Landgericht in Limburg,

Bibo bei dem Amtsgericht in Wongrowitz.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Püschel aus Lüchow bei dem Landgericht in Frankfurt a. O.,

Edelstein aus Walsrode bei dem Landgericht in Lüneburg,

Reinecke aus Braunschweig bei dem Amtsgericht in Hötensleben,

der frühere Rechtsanwalt Butschbach bei dem Amtsgericht in Altenkirchen,

die Gerichtsassessoren

Fuß (nicht Fuhs, wie S. 8,) bei dem Landgericht I in Berlin,

Roeder bei dem Landgericht in Frankfurt a. O.,

Groll bei dem Amtsgericht in Pleß,

Pellengahr bei dem Amtsgericht in Werden.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Olshausen, Rittermann, Röhlicke, Dr. Hirschfeld, Weise, Dr. Volkmar im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Hamburger, Benkel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Feußner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Dr. Fiehn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Max Abraham, Johannes Fischer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Rapp, von Haxthausen, Dr. Duncker, Precht im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Hinkelmann, Hermansen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Gerhardt, Dr. Eiswaldt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Kraume, Dietze, Roettig, Dr. Brune, Dr. Ahlbrecht im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Dr. Ganz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Denhard ist infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Steen ist behufs Übertritts zur Gemeindeverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 4.

Allgemeine Verfügung vom 10. Januar 1905, — betreffend die Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen an das Reichs-Justizamt.

Rechtskräftige Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der Landgerichte, welche die Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile im Inlande berühren, sind in Abschrift dem Reichs-Justizamt einzureichen.

Berlin, den 10. Januar 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 8459. A. 54. Bd. 13.

Num. 5.

Urteil des Reichsgerichts vom 19. September 1904.

Haftung des Registerrichters wegen Nichtbefolgung einer Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde; Verletzung seiner Dienstpflicht, Schadenersatzpflicht gegenüber dem Staate.

In Sachen des Amtsrichters P. in M., Beklagten und Revisionsklägers, wider den Königlich Preußischen Justizfiskus, vertreten durch den Königlichen Oberstaatsanwalt in K., Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 19. September 1904 für Recht erkannt:

Die gegen das Urteil des Ersten Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu K. vom 9. Oktober 1903 eingelegte Revision wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts Wegen.

Tatbestand.

Der Beklagte hat als Registerrichter die Bekanntmachung der Blätter veranlaßt, in denen während des Jahres 1903 vom Amtsgerichte M. die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister bekannt gemacht werden sollten. Der Königlich Preußische Justizfiskus hat ihn auf Erstattung der hierdurch entstandenen Insertionskosten von 9,50 Mark nebst Prozeßzinsen belangt, weil er durch jene Bekanntmachung gegen die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 4. Dezember 1900 gehandelt habe. Die 2. Zivilkammer des Königlich Preußischen Landgerichts in K. hat mit Urteil vom 7. April 1903 den Beklagten verurteilt, an den Kläger 9,50 Mark nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 11. März 1903 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die Berufung des Beklagten ist durch Urteil des Ersten Zivilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts in K. vom 9. Oktober 1903 kostenpflichtig zurückgewiesen. Der Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach dem vom Beklagten in der Berufungsinstanz gestellten Antrage, d. h. auf Klagabweisung, zu erkennen. Der Revisionsbeklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen. Das Berufungsurteil ist in der Verhandlung zum Vortrage gebracht worden.

Entscheidungsgründe.

I. Die Revision ist zulässig nach § 547 Z. 2 der Z. P. O., § 70 Abs. 3 des G. V. G. und § 39 des Pr. Ausf.-G. hierzu.

II. Nach § 11 des Handelsgesetzbuchs hat das Gericht (Registergericht) jährlich im Dezember die Blätter zu »bezeichnen«, in denen während des nächsten Jahres die in § 10 des Gesetzes vorgesehenen Veröffentlichungen erfolgen sollen. Das gilt entsprechend auch für die Genossenschaftsregister. (Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 § 156.)

Die allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 7. November 1899 über die Führung des Handelsregisters (Just.-Minist.-Bl. 1899 S. 313 ff.) bestimmt in § 10, auf welchen in Art. 4 der allgemeinen Verfügung vom 8. November 1899 über die Führung des Genossenschaftsregisters (ebendort S. 334) verwiesen ist, daß von dem Registerrichter bis zum 6. Dezember jedes Jahres das Blatt oder die Blätter, in denen außer im Reichsanzeiger während des nächsten Jahres die Bekanntmachung der Eintragungen in das Register erfolgen soll, zu bezeichnen sind, daß der Gerichtsschreiber des Registergerichts von der erfolgten Bezeichnung bis zum 8. Dezember der Gerichtsschreiberei des Oberlandesgerichts — in näher bezeichneter Weise — Anzeige zu erstatten und demnächst der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts bis zum 16. Dezember die Anzeigen dem Reichs-Justizamte zu übermitteln hat. In einer allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 4. Dezember 1900, betreffend die Bekanntmachungen der von den Registerrichtern für ihre Veröffentlichungen bestimmten Blätter (Just.-Minist.-Bl. 1900 S. 642) ist neuerdings auf die Vorschrift des § 10 der allgemeinen Verfügung vom 7. November 1899 hingewiesen und bemerkt: Das Reichs-Justizamt werde demnächst eine zusammenfassende Bekanntmachung über die von den einzelnen Registerrichtern für ihre Veröffentlichungen benutzten Blätter im Reichsanzeiger veranlassen. Eine Bekanntmachung der Blätter durch die Amtsgerichte habe daher zu unterbleiben. Der Beklagte hat dieser Anordnung bewußt zuwider gehandelt; er ist der Ansicht, daß das Verbot der Bekanntmachung durch das Amtsgericht, da das Gesetz dem Registerrichter völlige Freiheit in der Bezeichnung der Blätter lasse, unzulässig und deshalb unwirksam sei, und er bestreitet für jeden Fall, daß ihn ein Verschulden treffe, da die Rechtslage zweifelhaft sei und seine Ansicht von namhaften Autoren vertreten werde. Die beiden Vorinstanzen haben dem Beklagten nicht Recht gegeben. Das Berufungsgericht führt im wesentlichen aus: Der Beklagte sei der Gehorsamspflicht der Beamten unterworfen, könne sich auf die richterliche Unabhängigkeit hier nicht berufen, wo er ein Dienstgeschäft vorzunehmen hatte, das begriffsmäßig nicht zur Ausübung der Rechtspflege gehöre. Die fragliche Bekanntmachung stelle sich als ein Akt der Justizverwaltung dar. Der Justizminister sei unzweifelhaft berechtigt, in dieser Beziehung allgemeine Verwaltungsanordnungen zu treffen. Solcher Anordnung habe der Beklagte Folge zu leisten gehabt, falls ihr nicht etwa eine höhere Norm entgegenstand. Der Beklagte habe durch Veranlassung der gesonderten Publikation nicht nur gegen einen Dienstbefehl der vorgesetzten Behörde verstoßen, sondern auch gegen

eine auf gesetzlicher Delegation beruhende objektive Rechtsnorm, sofern durch Artikel 29 des Pr. F. G. G. in Anwendung von § 200 des R. F. G. G. der Justizminister noch ausdrücklich ermächtigt worden sei, die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters zu treffen. Allerdings wäre das Verbot für die Gerichte unverbindlich, wenn es einer Gesetzesbestimmung, insbesondere dem § 11 des H. G. B., zuwiderliefe. Das treffe aber nicht zu, wie im Berufungsurteil an der Hand des Wortlauts des § 11, der Entstehungsgeschichte desselben und des Zusammenhanges mit der Gesetzgebung, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit, des näheren dargelegt wird. — Durch Übertretung der hiernach verbindlichen Anordnung vom 4. Dezember 1900 habe also der Beklagte seine Dienstpflicht verletzt, und deshalb sei er dem Staate als dem Dienstherrn gegenüber zum Schadenersatze verpflichtet, ohne daß es des Nachweises eines weiteren Verschuldens oder Versehens bedürfe, da seine Haftung aus der vorsätzlichen Nichtbefolgung einer Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde, mithin aus der Verletzung einer konkreten, sich aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien ergebenden Verpflichtung folge. Überdies stelle sich der Rechtsirrtum des Beklagten auch als Versehen im Sinne von §§ 88, 89 A. L. R. II. 10 dar: die Rechtslage sei eine völlig klare; einer abweichenden Ansicht hätte sich der Beklagte nicht ohne sorgfältige Nachprüfung anschließen dürfen und hieran habe er es fehlen lassen.

III. Die Revision verficht in erster Linie die Auffassung des Beklagten hinsichtlich der Bedeutung des § 11 des H. G. B. Sie bekämpft die Annahme des Berufungsgerichts, durch Wortlaut und Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesvorschrift werde völlig klargestellt, daß dem Registerrichter nicht das gleiche freie Ermessen zustehen solle bezüglich der Art der Bekanntmachung der von ihm ausgewählten Blätter. Das Gegenteil beweise aufs schlagendste die Tatsache, daß hervorragende Kommentatoren wie Staub die Ansicht des Beklagten teilten. Vor allem spreche die Entstehungsgeschichte nicht für die vom Berufungsgerichte gewollte Auslegung. Die Bemerkungen in der Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs zu §§ 10, 11 des Gesetzes hätten ihre, zudem nur sehr hypothetische Bedeutung für die Auslegung dadurch verloren, daß die Stellung des Registergerichts gegenüber der Justizverwaltung hierbei und bei dem entsprechenden Gesetzesvorschlag in § 128 des Entwurfs eines Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit von den Verfassern der Entwürfe ganz anders gedacht worden sei, als sie sich infolge der Streichung dieses § 128 schließlich im geltend gewordenen Gesetze gestaltet habe. Es komme also lediglich der Wortlaut des Gesetzes in Betracht, der zudem eine die Heranziehung der Materialien nötig und überhaupt zulässig machende Zweifelhaftigkeit nicht enthalte. Denn die in § 11 des H. G. B. vorgeschriebene »Bezeichnung« könne doch nur dahin verstanden werden, daß sie ihrem Zwecke entsprechend nach außen hin — für den Handelsstand — erfolgen solle. Daraus folge dann notwendig, daß über die Art dieser Kundmachung eben wieder das Gericht zu bestimmen habe. Die Wahl der Art der Bekanntmachung sei nicht etwas Selbständiges gegenüber der Wahl der Blätter, sondern Auswahl der Blätter, Auswahl der Art der Kundgabe dieser Wahl und Herbeiführung dieser Kundgabe bildeten den einheitlichen Akt der »Bezeichnung«. Alsdann aber sei dieser Akt auch einheitlich vom Registergerichte zu realisieren.

Diesen Ausführungen kann nicht beigestimmt werden. Der Wortlaut des § 11 des H. G. B. zunächst steht denselben nicht zur Seite. Der Ausdruck »bezeichnen« mag allerdings begrifflich auch eine Kundgebung nach außen, ein Erkennbarmachen Dritten gegenüber bedeuten. Mit der Vorschrift aber, daß das Gericht die Blätter zu bezeichnen habe, ist keineswegs gesagt, es müsse die fragliche Kundgebung unmittelbar von seiten des Gerichts gegenüber dem an derselben interessierten Publikum erfolgen. Und noch weniger ist dadurch ausgeschlossen, daß hinsichtlich der Art und Weise der »Bezeichnung« anderweitige, für das Registergericht verbindliche Anordnungen getroffen sein können. Eine Bestimmung hierüber enthält der § 11 selbst nicht. Für die Auslegung des § 11 aber ergibt sich aus dem Zusammenhange mit dem vorangehenden § 10, der Vergleichung mit den Vorschriften des alten Handelsgesetzbuchs und aus der Entstehungsgeschichte der abgeänderten Vorschrift mit völliger Sicherheit die Unrichtigkeit der vom Beklagten vertretenen Auffassung. In Artikel 13 des alten, § 10 des neuen H. G. B. ist die Publikation der Eintragungen in das Handelsregister geordnet, welche jetzt durch den Reichsanzeiger und mindestens ein anderes Blatt zu geschehen hat. Der Artikel 14 schrieb im ersten Absatze vor, daß jedes Handelsgericht für seinen Bezirk alljährlich im Monat Dezember die öffentlichen Blätter zu »bestimmen« habe, in welchen

im Laufe des nächstfolgenden Jahres die in Artikel 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen, und weiter — Satz 2 —, daß der »Beschluß« in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen sei. Ein dritter Absatz des Artikel 14 lautete: »Inwiefern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurteilen.« Hier bedeutet also das Bestimmen der Blätter zunächst die interne Verfügung des Gerichts, die Auswahl der betreffenden Blätter den »Beschluß«, über dessen Bekanntmachung dann eine spezielle Vorschrift getroffen war (ebenso in Abs. 2: »bestimmen und öffentlich bekannt zu machen«). Bezüglich der Auswahl der Blätter war eine Einwirkung der Landesgesetze nicht bloß nicht ausgeschlossen, sondern sogar ausdrücklich vorgesehen. In dem im Jahre 1896 im Reichs-Justizamt aufgestellten Entwurf eines neuen Handelsgesetzbuchs war bei dem den Artikel 14 ersetzenden § 10 der dritte Absatz des Artikel 14 in Wegfall gestellt, aber in Abs. 1 Satz 2 vorgesehen, daß die Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger und in die im laufenden Jahre für die Veröffentlichungen verwendeten Blätter einzurücken seien (zu vergleichen die Denkschrift hierzu, amtliche Ausgabe S. 26). Der zweite, am 22. Januar 1897 dem Reichstage vorgelegte Entwurf enthält eine solche Vorschrift nicht mehr; der § 11 entspricht dem jetzigen Wortlaute des Gesetzes. In der Denkschrift S. 26 f. (Hahn-Mugdan, Materialien Bd. VI S. 208) ist gesagt: Die Vorschrift des H. G. B., daß der betreffende Beschluß des Gerichts in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen ist, sei in den Entwurf nicht aufgenommen; in der Weise, wie die fraglichen Bekanntmachungen gegenwärtig erfolgen, seien sie für den Handelsstand ohne erheblichen Nutzen. Es werde zu erwägen sein, ob nicht künftig unter Mitwirkung der Landesjustizverwaltungen von Reichs wegen alljährlich eine zusammenfassende Bekanntmachung über die von den einzelnen Registerrichtern für ihre Veröffentlichungen benutzten Blätter veranlaßt werden könnte. Um eine zu große Mannigfaltigkeit der für die Veröffentlichungen der einzelnen Gerichte bestimmten Blätter zu vermeiden, werde ferner bei der gesetzlichen Regelung des Verfahrens der Registergerichte im Anschluß an den Artikel 14 Abs. 3 des H. G. B. den Justizaufsichtsbehörden die Befugnis einzuräumen sein, den Gerichten Anweisungen über die Auswahl der Blätter zu erteilen. Bei diesen Erwägungen, gegen die bei den Beratungen des neuen H. G. B. (vgl. Hahn-Mugdan Bd. VI S. 541, 663) ein Einwand nicht erhoben wurde, war also in Aussicht genommen, einmal hinsichtlich der Bekanntmachung — bisher Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 H. G. B. — eine Regelung von Reichs wegen, ferner hinsichtlich der Wahl der für die Veröffentlichung bestimmten Blätter (Artikel 14 Abs. 1 S. 1) eine durch künftiges Gesetz zu normierende Einwirkung der Justizaufsichtsbehörden.

Diese letztere Norm sollte demnächst in dem Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werden. Der § 128 des Entwurfs zu diesem Gesetze lautete: »Die Landesjustizverwaltungen sind befugt, den Registergerichten Anweisungen bezüglich der für die Bekanntmachung der Eintragungen zu bestimmenden Blätter zu erteilen.« Die Denkschrift hierzu — S. 71, Hahn-Mugdan Materialien Bd. VII S. 67 — nimmt dafür Bezug auf Artikel 14 Abs. 3 des bisherigen Handelsgesetzbuchs und auf die Denkschrift zum Entwurf eines neuen Handelsgesetzbuchs. Allein in der Reichstagskommission — Kommissionsbericht S. 55, Hahn-Mugdan S. 152 — ist der § 128 abgelehnt worden, nachdem geltend gemacht war, in bezug auf die Auswahl der für die Bekanntmachungen nach § 10 des H. G. B. zu bestimmenden Blätter sei die Unabhängigkeit und die Kompetenz der Registergerichte unbeschränkt aufrecht zu erhalten, weil etwaige Mißgriffe von einzelnen Gerichten geringer anzuschlagen seien, als wenn durch Auswahl der Blätter seitens der Verwaltungen, für welche politische Gesichtspunkte maßgebend werden könnten, die Rechtspflege Schaden erleiden würde. Diese Bedenken der Kommission und die Streichung des vorgenannten § 128 hatten also, wie dieser Gesetzesvorschlag selbst, offenbar lediglich Bezug auf die Bestimmung, die Wahl der den Publikationen (§ 10 H. G. B.) dienenden Blätter, nicht aber auf die Kundgabe der Wahl. In letzterer Beziehung war vom Gesetzgeber bewußterweise der Raum offen gelassen, der durch eine spätere reichs- oder landesrechtliche Regelung ausgefüllt werden konnte. Jene in Aussicht genommene zusammenfassende Bekanntmachung ist denn auch in der Folge durch die in Preußen wie auch in den anderen deutschen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen (und die Vermittelung seitens des Reichs-Justizamts) zur Einführung gelangt. Daß der Preußische Justizminister nach den bestehenden Gesetzen zu einer derartigen, die formelle Geschäftsbehandlung betreffenden Verfügung zuständig ist, hat das Be-

rufungsgericht zutreffend ausgeführt. Ist er befugt, eine bestimmte Art der Bekanntmachung nach § 11 H. G. B. anzuordnen, so kann er auch eine anderweitige Art der Kundgebung untersagen. Davon, daß die in Frage stehende allgemeine Verfügung dem Gesetze zuwiderlaufe, kann also nicht die Rede sein.

IV. Anlangend die Verantwortlichkeit des Beklagten in subjektiver Beziehung, so wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte nicht wegen Außerachtlassung der Sorgfalt, sondern (schon) wegen Nichterfüllung der Pflicht zur Befolgung dienstlicher Anordnungen hafte. Aus der auch vom Berufungsgericht andererseits anerkannten Verpflichtung des Beamten, die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen zu prüfen, sei im Gegenteile der Schluß zu ziehen, daß gerade wenn ein Beamter vorsätzlich eine Anordnung der Dienstbehörde deswegen nicht befolge, weil er in Ausübung seiner Prüfungspflicht entschuldbar zu dem Ergebnisse gekommen sei, er würde durch Befolgung der Anordnung gesetzwidrig handeln, ihm dies zugute kommen müsse. — Das Berufungsgericht hat unter Bezugnahme auf Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. I § 47 (4. Aufl. S. 432) ausgeführt, der Beklagte sei gewiß berechtigt und verpflichtet gewesen, wie die Gesetzmäßigkeit der fraglichen Anordnung überhaupt, so auch die Zuständigkeit des Justizministers zu prüfen; dabei habe er aber, wie jeder Beamte in gleichem Falle, auf eigene Gefahr gehandelt. Es braucht indes im gegenwärtigen Falle auf die staatsrechtliche Frage, ob und inwieweit dem Beamten (außerhalb der Rechtspflege) ein Recht oder eine Pflicht zur Prüfung gegenüber von Befehlen und Anordnungen der vorgesetzten Behörde zukomme, und somit auf die weiteren Ausführungen der Revision in dieser Richtung nicht näher eingegangen zu werden. Denn wie man sich auch im übrigen zu jener Frage stellen mag, so ist unter allen Umständen von dem Beamten zu verlangen, daß er die ihm obliegende oder von ihm für geboten erachtete Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Dienstvorschrift in sorgfältiger und gewissenhafter Weise vornehme, und daß er einer bestimmten Anweisung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht den Gehorsam versage, bevor er durch reifliche, pflichtgemäße Erwägung zu der Überzeugung von der Ungesetzlichkeit der Anweisung gelangt ist. Daß es vorliegend der Beklagte an eigener sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte habe fehlen lassen, hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum angenommen. Es handelt sich hier nicht, wie die Revision meint, nur darum, daß »der Richter, der sich bei einer Kontroverse der Ansicht anschließt, die er für die richtige hält, kein Verschulden begehe«. Dem Beklagten lag die strikte Anweisung der Ministerialverfügung vom 4. Dezember 1900 vor. Die allgemeine Zuständigkeit des Justizministers für Anordnungen auf diesem Gebiete der Rechtsverwaltung stand außer Frage. Ein irgendwie gegründeter Anlaß zu einem Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der Verfügung ergab sich weder aus dieser selbst noch aus dem § 11 des H. G. B. Die Ansicht, daß hinsichtlich der Wahl der »Bezeichnung« Dienstanweisungen ausgeschlossen seien, fand der Beklagte allerdings in dem Kommentar von Staub (Anm. 2 zu § 11) ausgesprochen. Daß und weshalb der Beklagte aber im gegenwärtigen Falle bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht lediglich durch die Bemerkungen des genannten Kommentars sich bestimmen lassen durfte, ist im Berufungsurteile mit zutreffenden Gründen ausgeführt.

Auch im übrigen waltet gegen die angefochtene Entscheidung ein rechtliches Bedenken nicht ob.

Es war somit die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Nach § 97 Abs. 1 der Z. P. O. fallen die Kosten des Rechtsmittels dem Revisionskläger zur Last.

Justizministerium I. 6688/04. H. 36. Bd. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 27. Januar 1905. Nr. 4.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrat Zaeschmar in Posen scheidet infolge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrat aus dem preußischen Justizdienste.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Schultz in Danzig, die Amtsgerichtsräte Hold in Breslau und Hundrich in Hermsdorf u. K. sind gestorben.

Dem Amtsgerichtsrat Riebel in Frankfurt a. M. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Dem Landgerichtsrat Remy in Neuwied ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:
die Amtsrichter
Dr. Seyfried in Cöln als Landrichter an das Landgericht daselbst,
Scheller in Landeshut als Landrichter nach Glatz,
Laue in Kolmar i. P. als Landrichter nach Bromberg,
Römer in Tostlund nach Apenrade.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Hermann Kühne in Lehe,
Dr. Bauer in Filehne,
Graf von Reventlow in Itzehoe,
Fisher in Windecken,
Graf von Bethusy-Huc in Ratibor.

Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Dr. Rudolf Schneider ist zum Staatsanwalt in Bochum ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Notar, Justizrat Dr. Wöhler in Cassel hat sein Amt niedergelegt.

Der Rechtsanwalt Josef Cohn in Berlin ist gestorben.

Dem Rechtsanwalt Lohe in Düsseldorf ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Justizrat Dr. Wöhler bei dem Landgericht in Cassel,
Schmitz in Berg.-Gladbach bei dem Amtsgericht in Bensberg,
Plehn in Erfurt bei dem Amtsgerichte daselbst.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Gerichtsassessoren
Dr. Franz Biermann bei dem Oberlandesgericht in Hamm,
Lovis bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Siegfried Goldschmidt bei dem Landgerichte II in Berlin,
Neugebauer bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,
Spiegel bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Kiel,
Uhlbach bei dem Amtgerichte II in Berlin mit dem Wohnsitz in Mariendorf-Südende,
Froesewitte bei dem Amtsgericht in Leschnitz,
Dr. Schwengler bei dem Amtsgericht in Emmerich,
Hartung bei dem Amtsgericht in Burg bei Magdeburg.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Schlottmann, Dr. Petri im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Nitsche im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Keferstein, Reyelt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Krahe, Weiler, Herrig, Albers, Paul Pomp, Dr. Hermann Pomp im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Mittlere Beamte.

Dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Wehrenpfennig in Halberstadt und dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Richter in Frankfurt a. O. ist aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Weinhold in Breslau ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Röbiger in Erfurt ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden und Ehrenzeichen an Justizbeamte zu verleihen geruht:

den Roten Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Porsch in Breslau;

den Roten Adler-Orden IV. Klasse:

dem Kammergerichtsrat Althaus,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Aßmann in Naumburg a. S.,
dem Rechtsanwalt Dr. Karl Bachem in Cöln,
dem Landgerichtsdirektor Bacmeister in Göttingen,
dem Justizhauptkassenrendanten, Rechnungsrat Berger in Celle,
dem Ersten Staatsanwalt Berndt in Schweidnitz,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Bieder in Hanau,
dem Amtsgerichtsrat Burchardi in Cassel,
dem Amtsgerichtsrat Christiani in Osterode a. H.,
dem Landgerichtsrat Dietz in Berlin,
dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Escher in Lüneburg,
dem Amtsgerichtsrat Faber in Linz,
dem Kammergerichtsrat Falkmann,
dem Amtsgerichtsrat Flemming in Rathenow,
dem Amtsgerichtsrat Flist in Sprottau,
dem Kammergerichtsrat Dr. Freusberg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Frommer in Thorn,
dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Frowein in Münster,
dem Amtsgerichtsrat Fülle in Ratibor,
dem Oberlandesgerichtsrat Geßler in Königsberg i. Pr.,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Glatte in Magdeburg,
dem Landgerichtsdirektor Gottschalk in Hirschberg,
dem Amtsgerichtsrat Grall in Elbing,
dem Amtsgerichtsrat Hausmann in Hannover,
dem Ersten Staatsanwalt Heckelsberg in Saarbrücken,
dem Landgerichtsrat, Geheimen Justizrat Dr. Herzbruch aus Berlin, zur Zeit Mitglied des gemischten Gerichtshofs erster Instanz in Kairo,
dem Kammergerichtsrat Hetzell,
dem Landgerichtsdirektor von Hinüber in Hildesheim,
dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Hohensee in Bromberg,
dem Amtsgerichtsrat von Holleuffer in Lüneburg,
dem Landgerichtsrat Hüpeden in Osnabrück,
dem Amtsgerichtsrat Huth in Stettin,
dem Landgerichtsdirektor Jerusalem in Düsseldorf,
dem Kammergerichtsrat Dr. Jungk,
dem Landgerichtsdirektor Kaeller in Berlin,
dem Amtsgerichtsrat Kirsch in Düsseldorf,
dem Amtsgerichtsrat Kluth in Mülheim a. Rh.,
dem Amtsgerichtsrat Koechling in Münster,
dem Landgerichtsdirektor Koenig in Coblenz,
dem Kammergerichtsrat Dr. Kronecker,
dem Oberlandesgerichtsrat Kruska in Breslau,
dem Landgerichtsrat Dr. Kruttge in Berlin,
dem Amtsgerichtsrat Kuckhoff in Cöln,
dem Landgerichtsrat Landau in Görlitz,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Lange in Königsberg i. Pr.,
dem Geheimen Kalkulator im Justizministerium, Rechnungsrat Lange,
dem Amtsgerichtsrat Liebig in Bunzlau,
dem Landgerichtsdirektor Löbker in Berlin,
dem Landgerichtsdirektor Loerbroks in Bochum,
dem Rechnungsrevisor bei dem Oberlandesgerichte, Rechnungsrat Lowack in Breslau,
dem Kammergerichtsrat Mende,
dem Landgerichtsdirektor Meyer in Berlin,
dem Oberlandesgerichtsrat Mommsen in Stettin,
dem Oberlandesgerichtsrat Montigny in Cöln,
dem Landgerichtspräsidenten Münch in Posen,
dem Kammergerichtsrat Mugdan,
dem Kammergerichtsrat Noël,
dem Amtsgerichtsrat Ogilvie in Memel,
dem Oberlandesgerichtsrat Pellengahr in Hamm,
dem Amtsgerichtsrat Perniock in Namslau,
dem vortragenden Rat im Justizministerium, Geheimen Justizrat Plaschke,
dem Amtsgerichtsrat Praël in Hameln,
dem Amtsgerichtsrat Reimann in Wohlau,
dem Amtsgerichtsrat Rodewyk in Lehe,
dem Landgerichtsrat Sauer in Oels,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Sayn in Neuwied,
dem Amtsgerichtsrat Schiller in Gleiwitz,
dem Landgerichtsrat Schlüter in Paderborn,

dem Oberlandesgerichtsrat Scholber in Stettin,
dem Amtsgerichtsrat Schuſter in Goslar,
dem Amtsgerichtsrat Seidenſtücker in Unna,
dem Rechtsanwalt und Notar Skaletz in Ratibor,
dem Landgerichtspräſidenten Dr. von Staff in Breslau,
dem Amtsgerichtsrat Steinhauß in Naumburg i. H.,
dem Landgerichtsdirektor Stüber in Berlin,
dem Landgerichtsrat Tophoff in Münſter,
dem Landgerichtsdirektor Viereck in Schneidemühl,
dem Landgerichtsrat Viëtor in Hildesheim,
dem Amtsgerichtsrat Wachsmuth in Halle a. S.,
dem Oberlandesgerichtsrat Wagemann in Celle,
dem Gerichtskaſſenrendanten, Rechnungsrat Wallner in Danzig,
dem Landgerichtsrat Freiherrn von Wangenheim in Stade,
dem Landgerichtsdirektor Weinmann in Berlin,
dem Geheimen expedierenden Sekretär im Juſtizminiſterium, Kanzleirat Wichmann;

den Königlichen Kronen-Orden I. Klaſſe:

dem Unterſtaatsſekretär im Juſtizminiſterium, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Küntzel,
dem Oberlandesgerichtspräſidenten, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Kurlbaum in Stettin;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klaſſe mit dem Stern:

dem Kammergerichtsrat, Geheimen Oberjuſtizrat Dr. Rintelen;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klaſſe:

dem vortragenden Rat im Juſtizminiſterium, Geheimen Oberjuſtizrat Dr. Bourwieg,
dem Landgerichtspräſidenten, Geheimen Oberjuſtizrat Clauſſ in Glogau,
dem Senatspräſidenten bei dem Kammergerichte, Geheimen Oberjuſtizrat Dr. Coing,
dem Landgerichtspräſidenten, Geheimen Oberjuſtizrat Denhard in Frankfurt a. M.,
dem Senatspräſidenten bei dem Oberlandesgerichte, Geheimen Oberjuſtizrat Floegel in Naumburg a. S.,
dem Landgerichtspräſidenten, Geheimen Oberjuſtizrat Hartmann in Berlin,
dem Landgerichtspräſidenten, Geheimen Oberjuſtizrat Heinroth in Göttingen,
dem vortragenden Rat im Juſtizminiſterium, Geheimen Oberjuſtizrat Mügel,
dem Senatspräſidenten bei dem Kammergerichte, Geheimen Oberjuſtizrat Schepers,
dem Senatspräſidenten bei dem Oberlandesgerichte, Geheimen Oberjuſtizrat Schmidt in Naumburg a. S.,
dem Landgerichtspräſidenten, Geheimen Oberjuſtizrat Schroetter in Danzig,
dem Landgerichtspräſidenten, Geheimen Oberjuſtizrat Wex in Dortmund;

den Königlichen Kronen-Orden III. Klaſſe:

dem Kammergerichtsrat, Geheimen Juſtizrat Broede,
dem Kammergerichtsrat, Geheimen Juſtizrat Broicher,
dem Landgerichtspräſidenten Dr. Büſcher in Eſſen,
dem Landgerichtspräſidenten Dr. Dahlmann in Naumburg a. S.,
dem Senatspräſidenten bei dem Oberlandesgerichte Fabricius in Hamm,
dem Erſten Staatsanwalt, Geheimen Juſtizrat Fleiſchmann in Osnabrück,
dem vortragenden Rat im Juſtizminiſterium, Geheimen Oberjuſtizrat Fritze,
dem Senatspräſidenten bei dem Kammergerichte Funcke,
dem vortragenden Rat im Juſtizminiſterium, Geheimen Oberjuſtizrat Greiff,
dem Landgerichtspräſidenten Haeniſch in Köslin,
dem Landgerichtspräſidenten Hahn in Konitz,
dem Landgerichtspräſidenten Freiherrn von Hilgers in Trier,
dem Landgerichtspräſidenten Iſenbart in Hirſchberg,
dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Juſtizrat Kraut in Hildesheim,
dem Landgerichtspräſidenten Mathis in Frankfurt a. O.,
dem Landgerichtspräſidenten von Meibom in Halle a. S.,
dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Juſtizrat Obuch in Löbau,
dem Landgerichtspräſidenten Reck in Hechingen,
dem Landgerichtspräſidenten von Schilgen in Arnsberg,
dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Juſtizrat Schüller in Bonn,
dem Senatspräſidenten bei dem Oberlandesgerichte Dr. Spaeing in Königsberg i. Pr.,
dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrat Träger in Berlin,
dem Senatspräſidenten bei dem Oberlandesgerichte Dr. Wentzel in Stettin,
dem vortragenden Rat im Juſtizminiſterium, Geheimen Oberjuſtizrat Wiebe,
dem Senatspräſidenten bei dem Oberlandesgerichte Zeppenfeld in Hamm;

den Königlichen Kronen-Orden IV. Klaſſe:

dem Gefängnisoberinſpektor Bohne bei dem Stadtvogteigefängnis in Berlin;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Botenmeiſter Gruzialewski bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,
dem Geheimen Kanzleidiener im Juſtizminiſterium Kosheda,
dem Botenmeiſter Laub in Aachen,
dem Gefangenoberaufſeher Peter bei dem Unterſuchungsgefängnis in Berlin,
dem Gerichtsvollzieher Plewa in Biſchofsburg,
dem Botenmeiſter Stolle in Magdeburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gerichtsdiener Ankiewicz in Meſeritz,
dem Werkmeiſter Breſemann bei dem Strafgefängnis in Plötzenſee,
dem Gefangenoberaufſeher Gebhardt in Gelſenkirchen,
dem Gerichtsvollzieher Grundmann in Magdeburg,
dem Gerichtsdiener Günther in Bublitz,
dem Gerichtsdiener Hadert in Hildesheim,
dem Gerichtsdiener und Hilfsgerichtsvollzieher Hardt in Danzig,
dem Botenmeiſter Harndt in Coblenz,
dem Gerichtsdiener Heinrich in Düſſeldorf,
dem Gerichtsdiener Hellmich in Liſſa,

dem Gerichtsvollzieher Hochmuth in Fulda,
dem Gefangenaufseher Jablonski in Coesfeld,
dem Kanzleiinspektor Klimmeck bei der Staatsanwaltschaft in Göttingen,
dem Gerichtsdiener Knop bei dem Kammergerichte,
dem Gefangenaufseher Kobs in Bochum,
dem Gerichtsdiener Koch in Cüstrin,
dem Kanzleiinspektor König bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,
dem Kanzlisten Kolberg in Lyck,
dem Gerichtsdiener und Hilfsgerichtsvollzieher Krämer in Frankfurt a. M.,
dem Ersten Gerichtsdiener Krauß in Neuwied,
dem Aktenhefter Kühn in Frankfurt a. O.,
dem Gerichtsdiener Lippenkötter in Münster,
dem Gerichtsdiener und Kastellan Mahlich in Osterburg,
dem Werkmeister Mauer bei dem Gerichtsgefängnis in Gommern,
dem Gerichtsdiener Memel in Odenkirchen,
dem Gerichtsdiener Merten in Königs-Wusterhausen,
dem Ersten Gerichtsdiener Messer in Potsdam,
dem Gerichtsdiener Wilhelm Müller in Barth,
dem Gerichtsdiener Ludwig Müller in Stralsund,
dem Gerichtsdiener Niejahr bei dem Oberlandesgericht in Celle,
dem Gerichtsvollzieher Nietzsche in Harburg,
dem Kanzleigehilfen Olschowski in Ratibor,
dem Botenmeister Pantel in Lyck,
dem Kanzlisten Pilz in Magdeburg,
dem Gerichtsdiener Prott in Berlin,
dem Gerichtsdiener Putzki in Briesen,
dem Kanzleigehilfen Rindock in Groß-Wartenberg,
dem Gerichtsdiener Ritter in Magdeburg,
dem Gerichtsdiener Roloff in Berlin,
dem Gerichtsdiener Roßberg in Dommitzsch,
dem Ersten Gerichtsdiener Schlegel in Breslau,
dem Gerichtsdiener Schneider in Cassel,
dem Botenmeister Scholz bei dem Oberlandesgericht in Breslau,
dem Gerichtsdiener Adolf Schultze in Berlin,
dem Gerichtsvollzieher Schulz in Göttingen,
dem Gerichtsdiener Julius Adalbert Schulz in Berlin,
dem Gerichtsdiener Schweinberger in Mehlauken,
dem Gerichtsdiener Steinbrück in Düsseldorf,
dem Gerichtsvollzieher Szillat in Kaukehmen,
dem Kanzleigehilfen Welz in Hultschin,
dem Werkmeister Westphal bei dem Stadtvogteigefängnis in Berlin,
dem Gefangenaufseher Westphal in Wanzleben,
dem Gerichtsdiener und Kastellan Wolf in Paderborn,
dem Gerichtsdiener Zenke in Anklam.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 6.

Allgemeine Verfügung vom 23. Januar 1905 über die den Medizinalbeamten in Hannover bei Dienstgeschäften in der Leichenhalle des Friedhofs zu Stöcken zustehenden Fuhrkosten.

Allgemeine Verfügung vom 17. September 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 275).
Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 150).

In Erweiterung der Ziffer 5 Nr. 2 der Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 17. September 1895 wird vom 1. Februar d. Js. ab die Erstattung von Fuhrkosten für die Medizinalbeamten in Hannover auch bei den in der Leichenhalle des Friedhofs zu Stöcken auf Veranlassung einer Gerichtsbehörde oder eines Beamten der Staatsanwaltschaft vorzunehmenden Geschäften zugelassen.

Berlin, den 23. Januar 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 327. F. 71.

Nichtamtlicher Teil.

Über das Verfahren der Justizbehörden bei Erwirkung von Auslieferungen aus dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nebst den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen.

Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1889 S. 8 und 18.

Die Bestimmungen unter Ziffer 35 der im Justiz-Ministerial-Blatte von 1889 Seite 8 ff. mitgeteilten Übersicht, betreffend das Verfahren bei Erwirkung von Auslieferungen aus Großbritannien, sind einer Nachprüfung unterzogen. Diese hat zu einer wesentlichen Änderung der erwähnten Bestimmungen geführt. An ihre Stelle hat demnach die folgende Fassung zu treten, welche der gegenwärtigen Rechtslage entspricht:

35. 1. Maßgebend ist der Vertrag zwischen dem Reiche und dem Vereinigten Königreiche vom 14. Mai 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 229 ff.).

2. Nach Artikel I findet die Auslieferung aus dem Vereinigten Königreiche nur statt wegen strafbarer Handlungen, die auf deutschem Gebiete begangen sind. Darunter fallen auch solche Handlungen, die vom Gebiete des Vereinigten Königreichs aus in Deutschland begangen sind. So ist die Auslieferung z. B. bewilligt worden wegen Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen (Artikel II Abs. 1 Nr. 6) in solchen Fällen, in denen die Betrugshandlungen von dem Gebiete des Vereinigten Königreichs aus nach Deutschland gerichtet waren.

3. Zu Artikel II Abs. 1 Nr. 4 bis 8, Nr. 14, 15: Bei allen Straftaten, durch welche das Vermögen anderer geschädigt wird, ist zu beachten, daß die englische Rechtsprechung geneigt ist, eine Handlung nicht als strafrechtlich verfolgbar anzusehen, wenn der Geschädigte sich auf Verhandlungen eingelassen hat, die seinen Verzicht auf Verfolgung des Täters gegen Abtragung oder Sicherstellung seiner Forderung zum Gegenstande hatten; es ist daher, wenn sich solches aus den Zeugenaussagen ergibt, die Ablehnung des Antrags zu gewärtigen.

4. Zu Artikel II Abs. 1 Nr. 6 ist zu vergleichen, was vorher zu Artikel I bemerkt ist. Als falsche Vorspiegelungen werden nach englischem Rechte nur Vorspiegelungen falscher Tatsachen erachtet, während z. B. eine lediglich durch Versprechungen bewirkte Erregung falscher Erwartungen nicht genügt.

5. Zu Artikel II Abs. 1 Nr. 7 ist zu beachten, daß jetzt die Strafvorschriften der Konkursordnung — in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 612 ff.) — §§ 239 ff. maßgebend, von den dort vorgesehenen Handlungen aber die unterlassene oder mangelhafte Führung der Handelsbücher (§ 239 Nr. 3, 4, § 240 Nr. 3) und die in § 240 Nr. 1, 4 aufgeführten Handlungen sowie der Tatbestand des § 244 nach dem englischen Konkursrecht überhaupt nicht strafbar sind, auch nach englischem Rechte die bloße Zahlungseinstellung für den Tatbestand des Bankrotts nicht genügt, vielmehr stets die Eröffnung des Konkursverfahrens erforderlich ist. Im übrigen erfordert das englische Recht bei Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Vermögensstücken (§ 239 Nr. 1), daß diese einen Wert von mindestens zehn Pfund Sterling (200 Mark) haben, außer bei der Verschweigung oder Zurückhaltung von Vermögensstücken dem Konkursverwalter gegenüber — wobei es auf den Wert nicht ankommt —, sowie ferner, daß die in § 239 Nr. 1, 2 vorgesehenen Handlungen und die Verheimlichung, Vernichtung oder Veränderung von Handelsbüchern (§ 239 Nr. 4 und § 240 Nr. 3), soweit nicht diese Handlungen dem Konkursverwalter gegenüber und somit erst nach Eröffnung des Konkursverfahrens begangen werden, nach dem Antrag auf dessen Eröffnung oder in den letzten vier Monaten vor dem Eröffnungsantrage vorgenommen worden sind. Die in § 240 Nr. 2 vorgesehene Verschleuderung von Waren oder

Wertpapieren ist nach englischem Rechte nur strafbar, wenn der Schuldner ein Handelsgewerbe betreibt und während der letzten vier Monate vor dem Eröffnungsantrag oder dem Eröffnungsbeschluß anders als im regelmäßigen Betriebe seines Gewerbes Waren oder Wertpapiere, die er auf Kredit entnommen und nicht bezahlt hat, verpfändet oder sonst darüber verfügt. Der Tatbestand des § 241 ist nach englischem Rechte nur strafbar, insoweit die Handlung sich zugleich als Beiseiteschaffung von Vermögensstücken im Werte von mindestens zehn Pfund Sterling (200 Mark) darstellt und nach oder in den letzten vier Monaten vor dem Eröffnungsantrage begangen worden ist. Wegen der in § 242 erwähnten Handlungen kann eine Auslieferung nur beansprucht werden, wenn sie eine Teilnahme an einer Handlung des Gemeinschuldners, wegen deren die Auslieferung stattzufinden hätte, enthalten. Soweit es nach vorstehendem auf den Zeitpunkt ankommt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt worden ist, ist dieser Zeitpunkt ersichtlich zu machen und gleich den übrigen wesentlichen Tatbestandsmerkmalen durch die Beweisaufnahme festzustellen. Ist eine Eröffnung des Konkursverfahrens nicht erfolgt, so hat der Antrag auf Auslieferung keine Aussicht auf Erfolg.

6. Zu Artikel II Abs. 1 Nr. 10. Eine nach § 235 des Strafgesetzbuchs strafbare Entführung ist nach englischem Rechte als Abduction nur strafbar, wenn die entführte Person eine unverehelichte Frauensperson unter 16 Jahren ist, und die nach § 236 strafbare Entführung nur, wenn sie durch Gewalt begangen ist, oder wenn sie ohne Gewalt, aber in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist und die Entführte Vermögen besitzt oder eine Erbschaft zu erwarten hat. Der Tatbestand des § 237 ist nach englischem Rechte nur strafbar, wenn eine Frauensperson unter 18 Jahren entführt wird, um zur Unzucht gebracht zu werden, oder wenn eine minderjährige Frauensperson entführt wird, die Vermögen besitzt oder eine Erbschaft zu erwarten hat, und die Entführung in arglistiger Weise (fraudulently) erfolgt. Jahr und Tag der Geburt oder wenigstens das Alter der Entführten und die sonst nach vorstehendem erforderten Merkmale des Tatbestandes sind gleich den übrigen wesentlichen Tatsachen anzugeben und durch die Beweisaufnahme festzustellen. Die Rückführung eines entführten minderjährigen Mädchens ist nur durch zivilprozessualische Schritte des Vaters oder Vormundes (Antrag auf Erlaß eines Befehls zur Vorführung vor Gericht, eines sogenannten Writ of Habeas Corpus) herbeizuführen. Die Entführte pflegt dem Vater oder Vormunde, der am besten sofort persönlich vor dem englischen Gericht erscheint, übergeben zu werden, wenn sie nach gerichtlichem Ermessen noch nicht die zur Erkenntnis ihrer Lage erforderliche Einsicht besitzt, was bei Mädchen bis zu 16 Jahren regelmäßig angenommen wird.

7. Zu Artikel II Abs. 2. Nach dem englischen Auslieferungsrechte wird nicht nur, wer zu einer strafbaren Handlung anstiftet oder Hilfe leistet, sondern auch, wer nach Begehung der strafbaren Handlung Beistand leistet (accessory after the fact), als Teilnehmer ebenso wie der Täter ausgeliefert. Hiernach kann auch wegen Begünstigung und Hehlerei mit Beziehung auf eine der im Vertrage vorgesehenen Handlungen eine Auslieferung aus England nachgesucht werden. Zu bemerken ist, daß die Teilnahme der Ehefrau an strafbaren Handlungen ihres Ehemanns nach englischem Rechte nur dann strafbar ist, wenn nachgewiesen wird, daß sie die Handlungen unabhängig und unbeeinflußt von ihrem Ehemanne vorgenommen hat.

8. Zu Artikel V. Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung tritt im Vereinigten Königreich im allgemeinen nicht ein.

9. Zu Artikel VII. Da die ausgelieferte Person wegen anderer vor der Auslieferung verübter strafbarer Handlungen oder auf Grund anderer Tatsachen als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, nicht verfolgt werden darf, sich auch eine Erklärung der Großbritannischen Regierung, daß sie zu solcher Verfolgung ihre Zustimmung erteile, nach der Auslieferung regelmäßig nicht herbeiführen läßt, so ist es zweckmäßig, daß alles, was gegen den Verfolgten vorgebracht werden soll, vor Ausführung der Auslieferung bei der Großbritannischen Regierung anhängig gemacht wird.

10. Nach Ausführung der Auslieferung ist eine Verfolgung wegen anderer vor der Auslieferung verübter strafbarer Handlungen oder auf Grund anderer Tatsachen als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, nur zulässig:

a) wenn der Beschuldigte nach dem Vereinigten Königreiche zurückgeführt und seine Auslieferung von neuem bewilligt wird, oder

b) wenn er Gelegenheit gehabt hat, nach dem Vereinigten Königreiche zurückzukehren, und er somit nicht mehr als Ausgelieferter zu erachten ist.

Zu a. Wird die Zurückführung für angezeigt erachtet, so muß der Ausgelieferte kurz vor Ablauf der Strafzeit nach dem Vereinigten Königreiche zurückgeschafft werden. Die verfolgende Behörde hat dementsprechend unter Beifügung der mit dem neuen Auslieferungsantrage vorzulegenden Schriftstücke sobald wie möglich, mindestens aber einen Monat vor Ablauf der Strafzeit, zu berichten.

Zu b. Daß ein Ausgelieferter Gelegenheit zur Rückkehr nach dem Vereinigten Königreiche gehabt hat, ist nach einem mit der Großbritannischen Regierung erzielten Einverständnis anzunehmen, wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs nicht binnen einem Monate nach Beendigung der sich an die Auslieferung anschließenden Untersuchung oder, im Falle der Verurteilung, nach Entlassung aus der Strafhaft verlassen hat, obwohl er vor seiner Entlassung darauf hingewiesen worden ist, welche Folgen sein Verbleiben im Inlande für ihn haben würde. Dem Ausgelieferten ist deshalb vorkommendenfalls vor seiner Entlassung zu Protokoll zu eröffnen, daß er wegen der anderen vor seiner Auslieferung begangenen strafbaren Handlungen gleichfalls zur Verantwortung gezogen werden würde, wenn er nach Beendigung der sich an die Auslieferung anschließenden Untersuchung oder, im Falle der Verurteilung, nach Entlassung aus der Strafhaft sich einen Monat lang auf freiem Fuße befunden hat und danach im Gebiete des Deutschen Reichs betroffen werden sollte, oder wenn er auch vorher nach Verlassen Deutschlands dahin zurückgekehrt ist.

11. In Ansehung der Urkunden, die nach Artikel VIII bis XI mit dem Antrag auf Auslieferung vorzulegen sind, ist folgendes zu beachten:

12. Falls es sich um die Auslieferung einer bereits verurteilten Person handelt, muß die beizubringende Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils (Ziffer 12) den zu Grunde liegenden Sachverhalt klar erkennen lassen. Soweit dies nicht der Fall ist, muß eine kurze Darstellung des Sachverhalts beigefügt werden; wegen der schwurgerichtlichen Urteile vergleiche außerdem die allgemeine Verfügung vom 30. September 1902 — Just.-Minist.-Bl. S. 246 —. Im übrigen muß unter der Ausfertigung oder der beglaubigten Abschrift des Urteils bescheinigt werden, daß die Hauptverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat und daß das Urteil rechtskräftig geworden ist.

13. Hat die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden oder ist das Urteil noch nicht rechtskräftig geworden, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um die Auslieferung einer noch in Untersuchung befangenen Person handelt.

14. Handelt es sich um die Auslieferung einer noch in Untersuchung befangenen Person, so sind nach Artikel VIII Abs. 2 ein Haftbefehl und Beweise beizubringen.

15. Der Haftbefehl (vergl. Ziffer 13 bis 21) darf kein früheres Datum tragen als das des Tages, an dem die letzte Zeugenaussage stattgefunden hat. Auch muß er in den Fällen des Artikel II Abs. 1 Nr. 6, 7, 10, Abs. 2 die Umstände angeben, die nach englischem Rechte zum Tatbestande der Straftat gehören. Er kann in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift eingereicht werden. Die Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift ist von einem Richter zu vollziehen.

16. Die beizubringenden Beweise müssen nach Artikel VIII Abs. 2 und Artikel X genügen, um nach englischem Rechte, falls die Handlung auf britischem Gebiete begangen worden wäre, die Verhaftung des Beschuldigten und die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen. Es müssen sich daher aus den Beweisen die Umstände ergeben, die nach englischem

Rechte zum Tatbestande der Straftat gehören (vergl. das zu Artikel II Abs. 1 Nr. 6, 7, 10, Abs. 2 Bemerkte).

17. Hinsichtlich der Beweisstücke ist folgendes genau zu beachten:

18. Aussagen von Zeugen und Sachverständigen kommen in dem Vereinigten Königreiche zur Belastung des Angeschuldigten regelmäßig nur in Betracht, wenn eine Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen stattgefunden hat. Diensteidliche Versicherungen oder Berufungen auf einen früher in derselben Sache oder im allgemeinen geleisteten Eid sind nicht ausreichend, vielmehr ist jeder Zeuge oder Sachverständige bei jeder Vernehmung zu beeidigen. Wenn der Beweis für wesentliche Tatsachen nicht anders als durch die Aussagen von Mitbeschuldigten oder von Personen erbracht werden kann, die nach § 56 der Strafprozeßordnung unbeeidigt zu vernehmen sind, so können ausnahmsweise auch solche unbeeidigte Aussagen mit vorgelegt werden.

19. Das Zeugnis von Eheleuten gegeneinander ist nach englischem Rechte nur ausnahmsweise — so, wenn es sich um körperliche Mißhandlungen handelt — zulässig.

20. Die Aussage eines Zeugen wird in dem Vereinigten Königreiche nur insoweit berücksichtigt, als sie auf Grund der eigenen sinnlichen Wahrnehmung des Zeugen erfolgt ist. Der Beweis durch Zeugen, deren Aussagen auf Mitteilung anderer Personen oder auf Hörensagen beruhen, ist nach englischem Gesetz unzulässig. Es empfiehlt sich daher, derartige Aussagen aus den Beweisverhandlungen fortzulassen. Auch ist die Aussage der Zeugen möglichst knapp wiederzugeben.

21. Schriftstücke, die als Beweismittel dienen sollen, sind von dem Zeugen, in dessen Händen sie sich befinden, bei seiner Vernehmung mit der Angabe, wie sie in seinen Besitz gelangt sind, vorzulegen. Befinden sich die Schriftstücke bereits in den Akten oder sonst in gerichtlichem Gewahrsame, so sind sie dem Zeugen oder Sachverständigen, der darüber aussagt, bei seiner Vernehmung vom Richter vorzulegen. Handelt es sich um eine größere Anzahl von Schriftstücken, so empfiehlt es sich, sie mit Nummern zu versehen und in den Zeugenaussagen auf die Nummern zu verweisen. Vermag ein Zeuge nicht anzugeben, ob ein ihm oder von ihm vorgelegtes Schriftstück von dessen angeblichem Urheber herrührt, so ist über diese Frage ein weiterer Zeuge zu vernehmen, der die Schriftzüge des angeblichen Urhebers kennt. Dasselbe hat in Ansehung der Schriftstücke zu geschehen, die einem Sachverständigen als Unterlage für sein Gutachten vorgelegt werden, und auf die er sich in seinem Gutachten bezieht.

22. Soll eine Abbildung oder Personenbeschreibung als Beweismittel für die Feststellung der Persönlichkeit des Verfolgten dienen, so muß ein Zeuge, dem oder von dem sie bei seiner Vernehmung vorgelegt wird, eidlich bekunden, daß er den ihm bekannten Verfolgten in der Abbildung oder Beschreibung erkennt.

23. Die Zeugenaussagen und Gutachten sind in beglaubigter Abschrift beizubringen. Sie sind ohne Freilassung von Zwischenräumen hintereinander abzuschreiben; die einzelnen Bogen sind miteinander durch Schnur und Siegel zu verbinden. Am Schlusse der Gesamtabschrift ist von dem Richter folgendes zu bescheinigen:

> »Ich bescheinige hiermit, daß die im vorstehenden enthaltene Abschrift eine richtige Abschrift der eidlichen Zeugenaussagen (Gutachten) ist, auf Grund deren am (Tag des Haftbefehls) ein Haftbefehl gegen den (Name des Verfolgten) wegen (Bezeichnung der Tat) erlassen worden ist.«

Diese Bescheinigung ist bei Zeugenaussagen und Gutachten, die ausnahmsweise erst nach Erlaß des Haftbefehls abgegeben werden, dahin zu ändern, daß hinter den Worten »auf Grund deren« fortgefahren wird:

> »der am ..... gegen den ..... wegen ..... erlassene Haftbefehl bestätigt wird.«

24. Befinden sich unter den Beweisen unbeeidigte Zeugenaussagen, so ist ferner zu bescheinigen, daß die Vereidigung nach der einschlägigen Bestimmung der deutschen Strafprozeßordnung,

deren Wortlaut mitzuteilen ist, nicht erfolgen darf, daß aber in Gemäßheit des gleichfalls wörtlich anzuführenden § 260 der Strafprozeßordnung von dem deutschen Gericht auch die unbeeidigten Aussagen der vernommenen Personen bei der Entscheidung über das Ergebnis der Beweisaufnahme würden berücksichtigt werden können. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich unter den Beweisen Aussagen von Mitbeschuldigten befinden.

25. Befinden sich unter den Beweisen Vernehmungsprotokolle, die nicht in Deutschland aufgenommen worden sind, so ist, sofern sich dies nicht bereits aus den Protokollen ergibt, am Schlusse der Gesamtabschrift besonders zu bescheinigen, daß die Vernehmung auf Ersuchen einer deutschen Behörde erfolgt ist.

26. Von den Schriftstücken, auf die Zeugen und Sachverständige bei ihrer Vernehmung Bezug nehmen, kann, wenn es sich um kurze Urkunden handelt, Abschrift in das Vernehmungsprotokoll aufgenommen werden. Geschieht dies nicht, so ist von ihnen eine beglaubigte Abschrift beizubringen. Die Abschrift hat die Schriftstücke, wenn sie mit Nummern versehen sind (vergl. Abs. 21), in der Reihenfolge der Nummern, sonst aber in der Reihenfolge, in der sie in den Zeugenaussagen oder Gutachten erwähnt werden, wiederzugeben. Die Schriftstücke sind ohne Freilassung von Zwischenräumen hintereinander abzuschreiben; die einzelnen Bogen sind miteinander durch Schnur und Siegel zu verbinden. Am Schlusse der Gesamtabschrift ist von dem Richter folgendes zu bescheinigen:

> »Ich bescheinige hiermit, daß die vorstehenden mit 1, 2 usw. bezeichneten Abschriften richtige Abschriften der Schriftstücke sind, die den Zeugen (Sachverständigen) A, B usw. bei ihrer (nach Ort und Tag näher zu bezeichnenden) Vernehmung in der Strafsache gegen den wegen (Bezeichnung der Tat) verfolgten (Name des Verfolgten) vorgelegen haben und daß sich die Aussagen der Zeugen (Sachverständigen) auf diese Schriftstücke beziehen.«

27. Die Übersendung der Schriftstücke selbst, auf die von Zeugen oder Sachverständigen Bezug genommen ist, empfiehlt sich im allgemeinen nur, wenn sie besonders umfangreich sind. Werden sie übersandt, so sind sie, wenn sie mit Nummern versehen sind (vergl. Abs. 21), in der Reihenfolge der Nummern, sonst aber in der Reihenfolge, in der sie in den Zeugenaussagen oder Gutachten erwähnt werden, miteinander durch Schnur und Siegel zu verbinden. Sodann ist von dem Richter folgendes zu bescheinigen:

> »Ich bescheinige hiermit, daß die beigehefteten, mit 1, 2 usw. bezeichneten Schriftstücke diejenigen Schriftstücke sind, die den Zeugen (Sachverständigen) A, B usw. bei ihrer (nach Ort und Tag näher zu bezeichnenden) Vernehmung in der Strafsache gegen den wegen (Bezeichnung der Tat) verfolgten (Name des Verfolgten) vorgelegen haben, und daß sich die Aussagen der Zeugen (Sachverständigen) auf diese Schriftstücke beziehen.«

28. Unter einer Abbildung oder Beschreibung des Verfolgten, auf die von Zeugen Bezug genommen ist, hat der Richter folgendes zu bescheinigen:

> »Ich bescheinige hiermit, daß die vorstehende Abbildung (Beschreibung) des (Name des Verfolgten) den Zeugen A, B usw. bei ihrer (nach Ort und Tag näher zu bezeichnenden) Vernehmung vorgelegen hat und daß sich deren Aussage darauf bezieht.«

29. Jede der vorstehend erwähnten Bescheinigungen muß den Ort und Tag ihrer Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters unter Bezeichnung seiner Amtsstellung und mit dem Gerichtssiegel versehen sein. (Vergl. wegen der weiteren Beglaubigung Ziffer 11.)

30. Soll ein Beweis durch die Aussage eines in dem Vereinigten Königreiche befindlichen, noch nicht vernommenen Zeugen erbracht werden, so erfolgt dessen Vernehmung durch den mit der Prüfung des Auslieferungsantrags befaßten britischen Richter nicht von Amts wegen, wohl aber auf Ersuchen. Es ist in solchem Falle mit dem Berichte, womit die Auslieferung nachgesucht wird, ein

Ersuchungsschreiben vorzulegen, das an das zuständige britische Gericht zu richten ist. Eines Ersuchungsschreibens bedarf es nur dann nicht, wenn eine in dem Vereinigten Königreiche befindliche Person lediglich zur Feststellung der Persönlichkeit des Ergriffenen vernommen werden soll.

31. Ob Personen, welche die Identität des Ergriffenen feststellen können, in dem Vereinigten Königreiche vorhanden oder ob zuverlässige im Inlande wohnhafte Personen bereit sind, nötigenfalls zur Feststellung der Identität des Verfolgten vor dem englischen Gerichte zu erscheinen, ist bei der Sammlung der Beweise alsbald festzustellen. Die Namen dieser Personen sind in dem Berichte, mit dem die Auslieferung nachgesucht wird, unter genauer Angabe ihrer Adresse mitzuteilen.

32. Die vorläufige Festnahme des Verfolgten ist im Vertrage nicht vorgesehen; sie kann indes erwirkt werden. In dieser Hinsicht ist folgendes zu beachten:

33. Ein Antrag auf Herbeiführung der vorläufigen Festnahme ist in der Regel nicht zu stellen, wenn der Verfolgte in dem Vereinigten Königreich ansässig oder sonst der Flucht von dort nicht unmittelbar verdächtig ist. Ausnahmsweise kann aber auch in solchen Fällen aus besonderen Gründen, z. B. wegen Gefahr der Verdunkelung des Tatbestandes oder der Beiseiteschaffung bedeutender Werte, die vorläufige Festnahme nachgesucht werden.

34. Der Antrag auf Herbeiführung der vorläufigen Festnahme ist regelmäßig bei dem Justizminister, in besonders eiligen Fällen bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu stellen. Anders ist nur dann zu verfahren, wenn ein Anhalt dafür vorliegt, daß der Verfolgte sich auf der Flucht nach einem bestimmten Orte in dem Vereinigten Königreiche wendet oder gewandt hat, und die Gefahr besteht, daß seine Spur verloren geht. Das Ersuchen um Herbeiführung der vorläufigen Festnahme ist alsdann unter Hervorhebung der in Betracht kommenden Umstände unmittelbar an dasjenige Kaiserliche Konsulat zu richten, in dessen Bezirke der Verfolgte vermutet wird. Dem Kaiserlichen Generalkonsul in London ist gleichzeitig mitzuteilen, daß ein solches Ersuchen gestellt und an welches Konsulat es gerichtet worden ist; diese Mitteilung hat, wenn das Ersuchen telegraphisch gestellt war, gleichfalls telegraphisch zu erfolgen. An das Generalkonsulat in London ist das Ersuchen ausschließlich zu richten, wenn der verfolgenden Behörde das örtlich zuständige Konsulat nicht bekannt ist.

35. Der Antrag auf Herbeiführung der vorläufigen Festnahme muß erkennen lassen:

a) daß in Deutschland ein rechtskräftiges Urteil gegen den Verfolgten ergangen oder ein gerichtlicher Haftbefehl gegen ihn bereits erlassen ist;

b) daß die Stellung des Auslieferungsantrags beabsichtigt wird.

Außerdem muß die dem Verfolgten zur Last gelegte strafbare Handlung angeführt und der Tatbestand kurz mitgeteilt werden. In den Fällen des Artikel II Abs. 1 Nr. 6, 7, 10, Abs. 2 muß ersichtlich sein, daß auch nach englischem Rechte eine strafbare Handlung vorliegt. Endlich sind dem Antrag auf Herbeiführung der vorläufigen Festnahme, soweit möglich, eine Abbildung des Verfolgten aus neuerer Zeit, eine Beschreibung seiner Person und etwaige von ihm herrührende Schreiben, aus denen sich sein Verbleib ergibt, nebst den dazu gehörigen Umschlägen beizufügen. (Vergl. allgemeine Verfügung vom 17. April 1901 — Just.-Minist.-Bl. S. 92 —.) Auch empfiehlt sich die Benennung von Identitätszeugen (vergl. Abs. 31).

36. Sobald die Herbeiführung der vorläufigen Festnahme nachgesucht worden ist, hat die verfolgende Behörde zu prüfen, ob die zur Begründung des Auslieferungsantrags in dem Vereinigten Königreiche beizubringenden Beweise schon vollständig vorliegen, und, soweit dies nicht der Fall ist, für ihre Erhebung ohne Verzug Sorge zu tragen. Von der Herstellung oder Vorlegung beglaubigter Abschriften der Beweise kann jedoch abgesehen werden, solange kein bestimmter Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß sich der Verfolgte in dem Vereinigten Königreich aufhält.

37. Ist die vorläufige Festnahme erfolgt, so sind die Schriftstücke, die mit dem Auslieferungsantrage beigebracht werden müssen, in gehörig beglaubigter Form dem Justizminister sofort einzureichen. Liegen die Beweise noch nicht für alle Straftaten, wegen deren die Auslieferung beantragt

werden soll, vollständig vor, so sind wenigstens die Beweise für diejenigen Straftaten einzureichen, in Ansehung deren die Beweisaufnahme abgeschlossen ist. Die Nachbringung der noch fehlenden Beweise ist dann besonders zu beschleunigen.

38. Nach Artikel XII des Vertrags wird der Ergriffene wieder in Freiheit gesetzt, wenn nicht binnen zwei Monaten von dem Tage seiner Ergreifung ab die zur Auslieferung genügenden Beweise beigebracht werden. Auf die Festhaltung einer nur vorläufig festgenommenen Person bis zum Ablaufe dieser Frist ist jedoch nicht zu rechnen.

39. Zu Artikel XIV. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und der Beförderung des Auszuliefernden bis zur Einschiffung, die regelmäßig in London erfolgt, trägt das Vereinigte Königreich. Nach einer Vereinbarung mit der Großbritannischen Regierung wird die Auslieferung in der Regel so zur Ausführung gebracht, daß die auszuliefernden Personen durch britische Polizeibeamte gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten von London nach Hamburg geführt werden. Wenn ausnahmsweise die Abholung des Auszuliefernden von London durch deutsche Polizeibeamte erwünscht ist, so ist dies in dem Berichte wegen Herbeiführung der Auslieferung mitzuteilen.

40. Nach Artikel XV des Vertrags kommen dessen Bestimmungen auch dann zur Anwendung, wenn die Auslieferung aus einer britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung nachgesucht werden soll. Wird in solchen Fällen die vorläufige Festnahme des Verfolgten für erforderlich oder für wünschenswert erachtet, so ist mit tunlichster Beschleunigung, nötigenfalls telegraphisch, an den Justizminister zu berichten. An die in den Kolonien und auswärtigen Besitzungen angestellten Konsuln oder an die britischen Behörden daselbst haben die Justizbehörden derartige Ersuchen nicht zu richten.

I. 85. Conventionen 25 Bd. 7.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 3. Februar 1905. № 5.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Busse bei dem Landgericht in Posen ist zum Rendanten der Justizhauptkasse daselbst ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor von Detten vom Landgericht I in Berlin ist zum Landgerichtspräsidenten in Hildesheim ernannt.

Aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand ist verliehen:

dem Amtsgerichtsrat Barkowski in Lyck der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Hypothekenbewahrer Frischen in Bonn der Charakter als Justizrat.

Dem Landgerichtsrat Heyer in Neuwied ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Verlagsbuchhändler Fritz Bergmann in Wiesbaden ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter erteilt.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Wuthenow in Hechingen ist nach Landsberg a. W. versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Köppe in Liebenwerda ist gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte, Justizräte Max Ehrlich, Liebenthal, Fedor Stern, Reinberger, Jakob Pincus und Scheff in Berlin,

die Rechtsanwälte

Baron, Goßmann, Siegfried Reimer, Wehlan, Raumann, Höfinghoff und Dr. Rhode in Berlin, Froesewitte in Leschnitz.

Der Rechtsanwalt Sucker ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Liegnitz gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Schwade aus Diez bei dem Amtsgericht in Loslau,

die Gerichtsassessoren

Lindemann bei dem Kammergerichte,
Dr. Kallmann, Dr. Epstein, Nicolaus und Riegner bei dem Landgericht I in Berlin.
Dr. Gustav Goldschmidt und Dr. Sonnenbrodt bei dem Landgerichte II in Berlin,
Gerbert bei dem Landgericht in Düsseldorf,
Dr. Mühsam bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Görlitz,
Rother bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Neisse.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Priwe im Bezirke des Kammergerichts,

Kappe, Schwandke, Dr. Dach, Dr. Sintenis im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Süße, Fürst im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Dr. Palandt, Söchting im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Mülhausen, Classen, Dr. Karl Becker im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Brühl im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a.M.,

Dr. Reineke, Fecke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Melchert, Meßtorff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Otto, Sermond im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Arter, von Staa, Dr. Schenke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Dem Gerichtsassessor Schneidler ist behufs Übertritts zum Bankfache die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Gerichtsassessor Dr. Hugo Prost ist gestorben.

Mittlere Beamte.

Dem Obersekretär, Kanzleirat Meine in Hannover ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Bauer in Ems ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Nach dem Entwurfe des Staatshaushalts-Etats für 1905 sollen folgende neue Stellen zur Besetzung gelangen:

33 Oberlandesgerichtsratsstellen, und zwar 12 bei dem Kammergericht, 8 bei dem Oberlandesgericht in Cöln, 7 bei dem Oberlandesgericht in Hamm, je 2 bei den Oberlandesgerichten in Kiel und Naumburg (Saale) sowie je 1 bei den Oberlandesgerichten in Breslau und Frankfurt (Main);

27 Landgerichtsdirektorstellen, und zwar 5 bei dem Landgericht I in Berlin, je 2 bei den Landgerichten in Berlin II, Cöln, Düsseldorf, Frankfurt (Main) und Essen sowie je 1 bei den Landgerichten in Potsdam, Breslau, Hannover, Lüneburg, Elberfeld, Bielefeld, Dortmund, Hagen, Münster, Altona, Halle (Saale) und Stendal;

59 Landrichterstellen, und zwar 10 bei dem Landgericht I in Berlin, je 4 bei den Landgerichten in Berlin II, Cöln, Düsseldorf, Frankfurt (Main) und Essen, 3 bei dem Landgericht in Elberfeld, je 2 bei den Landgerichten in Breslau, Dortmund, Duisburg und Stettin sowie je 1 bei den Landgerichten in Cassel, Hannover, Hildesheim, Aachen, Coblenz, Saarbrücken, Wiesbaden, Bielefeld, Bochum, Altona, Kiel, Königsberg (Preußen), Danzig, Halle (Saale), Magdeburg, Bromberg, Posen und Greifswald;

95 Amtsrichterstellen, und zwar 10 bei dem Amtsgericht I in Berlin, 5 bei dem Amtsgerichte II in Berlin, 4 bei dem Amtsgericht in Cöln, je 3 bei den Amtsgerichten in Breslau, Düsseldorf und Frankfurt (Main), 2 bei dem Amtsgericht in Stettin sowie je 1 bei den Amtsgerichten in Charlottenburg, Eberswalde, Königs-Wusterhausen, Rixdorf, Nicolai, Cassel, Blumenthal, Bremervörde, Burgdorf, Wilhelmshaven, Ahrweiler, Bonn, Coblenz, Daun, Düren, Euskirchen, Geilenkirchen, Gerresheim, Hennef, Mayen, Merzig, Mörs, Mülheim (Rhein), Opladen, Remscheid, Solingen, Trier, Neuwied, Wiesbaden, Bielefeld, Bochum, Bünde, Buer, Castrop, Dortmund, Duisburg, Emmerich, Essen, Gelsenkirchen, Hamm, Hattingen, Kamen, Münster, Neheim, Oberhausen, Oeynhausen, Recklinghausen, Schwerte, Siegen, Steele, Werden, Elmshorn, Kiel, Schleswig, Königsberg (Preußen), Danzig, Elbing, Thorn, Eisleben, Staßfurt, Tangermünde, Kosten, Posen, Lauenburg (Pommern) und Stargard (Pommern);

1 Staatsanwaltsstelle bei dem Oberlandesgericht in Königsberg (Preußen) für die Vertretung des Oberstaatsanwalts;

28 Staatsanwaltsstellen, und zwar 4 bei dem Landgericht I in Berlin sowie je 1 bei den Landgerichten in Berlin II, Cottbus, Guben, Neu-Ruppin, Hirschberg, Neisse, Cassel, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Aachen, Coblenz, Cöln, Saarbrücken, Frankfurt (Main), Bielefeld, Dortmund, Essen, Münster, Kiel, Königsberg (Preußen), Ostrowo und Stettin.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 7.

Mitteilung, die große Staatsprüfung betreffend, vom 31. Januar 1905.

Der nachstehend auszugsweise abgedruckte Bericht des Präsidenten der Justiz-Prüfungskommission vom 17. Januar d. J. nebst Anlage wird hierdurch zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 31. Januar 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 527. O. 24 Bd. II.

Der Präsident der Justiz-Prüfungskommission.

Berlin, den 17. Januar 1905.

Jahresbericht für 1904.

Umfang der Geschäfte.

In dem abgelaufenen Jahre gingen der Justiz-Prüfungskommission 1 094 Prüfungsaufträge zu, das sind 72 mehr, wie im Vorjahr, in welchem 1022 Aufträge vorlagen und 153 mehr gegen das Jahr 1902, in welchem 941 Aufträge eingingen.

Die Justiz-Prüfungskommission hatte sich im ganzen — mit Einrechnung der am vorigen Jahresschluß in der Prüfung verbliebenen Kandidaten — mit 1679 Referendaren zu beschäftigen; im Vorjahre betrug die Gesamtzahl 1515.

Von den Prüfungsaufträgen entfielen 55 auf solche Kandidaten, welche lediglich schriftliche Arbeiten zu wiederholen hatten. Es blieben sonach 1624 Kandidaten, von denen die mündliche Prüfung abzulegen war. Unter den Kandidaten, welche neben der mündlichen Prüfung schriftliche Arbeiten zu liefern hatten, förderten 1019 ihre schriftlichen Arbeiten so weit, daß sie in die Liste der für die Ansetzung des Prüfungstermins vorgemerkten Kandidaten übergehen konnten. Unter den dort notierten Kandidaten befanden sich 6, welche nur die mündliche Prüfung zu wiederholen hatten.

Die Gesamtzahl der im abgelaufenen Jahre zur mündlichen Prüfung notierten Kandidaten belief sich auf 1025 (gegen 942 im Vorjahre).

Verteilung der Kandidaten auf die Bezirke.

Die Verteilung der 1679 Kandidaten auf die Oberlandesgerichtsbezirke ergibt sich aus der anliegenden Übersicht. Wie früher wurden auch im Jahre 1904 die meisten Kandidaten überwiesen aus dem Bezirke des Kammergerichts, nämlich ..... 312.

Dann folgt:

der Bezirk	Cöln	mit	229,
» »	Breslau	»	214,
» »	Hamm	»	163,
» »	Celle	»	149,
» »	Naumburg a. S.	»	142.

Die wenigsten lieferte

der Bezirk Marienwerder mit 40,
» » Kiel » ..... 59.

Aus dem Herzogtum Anhalt waren 14 Kandidaten und aus dem Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen war ein Kandidat zur Prüfung überwiesen.

Erledigung der Geschäfte.

Von den Kandidaten, denen nur die Wiederholung schriftlicher Arbeiten oblag, lieferten 52 ihre Arbeiten ab und brachten die Prüfung zum Abschluß. Durch Ablegung der mündlichen Prüfung haben 953 Aufträge (im Vorjahr 849) ihre Erledigung gefunden. Diese Zahl würde sich um 19 erhöht haben, wenn 19 Kandidaten (im Vorjahre 21) im Prüfungstermine nicht ausgeblieben wären oder ihr Nichterscheinen rechtzeitig angezeigt hätten.

Wenn irgend möglich, wurde an Stelle des ausbleibenden Prüflings ein Ersatzmann aus der Zahl der zur Prüfung sofort bereiten Kandidaten noch geladen.

Die Frist zwischen der Ablieferung der zweiten Arbeit und der mündlichen Prüfung stellte sich meist auf 3 Monate; nur nach der Sommerpause häufte sich die Zahl der die mündliche Prüfung erwartenden Kandidaten so sehr, daß — ungeachtet der zahlreich angesetzten Termine (meist 3 auch 4 in einer Woche) — die Frist bis zu 4 Monaten sich ausdehnte.

Von der Gesamtzahl der Kandidaten sind zurückgewiesen:		1 679
a) wegen länger andauernder Krankheit	3	
b) zur anderweiten Vorbereitung	2	
c) wegen versäumter Ablieferung der schriftlichen Arbeiten	7	
d) entlassen wurden auf eigenen Antrag	4	
e) gestorben sind	2	
sind		18
bleiben		1 661.
Davon sind geprüft:		
schriftlich und mündlich	949	
nur mündlich	4	
nur schriftlich	52	
zusammen		1 005.

Demnach beträgt der Bestand der am Schlusse des Jahres noch nicht mit der Prüfung zum Abschlusse gelangten Kandidaten ..... 656 (im Vorjahre 585).

Von diesen in der Prüfung verbliebenen Kandidaten sind überwiesen 7 im Jahre 1903, 649 im Jahre 1904, diese fast ausschließlich in der zweiten Hälfte des gedachten Jahres.

Von den geprüften Referendaren bestanden 799 die Prüfung (in 1903: 707), und zwar mit der Zensur »gut« 76 (im Vorjahre 70), mit der Zensur »ausreichend« 723 (im Vorjahre 636).

Nicht bestanden haben 206 Kandidaten. Im vorigen Jahre betrug diese Zahl 181. Unter diesen befanden sich 26 Kandidaten, welche zum zweiten Male die Prüfung nicht bestanden, darunter 5, bei welchen die nur zu liefernden schriftlichen Arbeiten wiederum mißlungen waren.

Im Vorjahre belief sich die Zahl der Referendare, welche die wiederholte Prüfung nicht bestanden haben, auf 23.

Von den 180 Referendaren, welche zum ersten Male die Prüfung nicht bestanden, wurden an die Oberlandesgerichte zurückgewiesen:

ohne Erlaß eines Teiles der Prüfung	102	(in 1903:	63),
unter Erlaß			
beider Probearbeiten	10	(»	» 5),
der wissenschaftlichen Arbeit	25	(»	» 34),
der Relation	11	(»	» 5),
der mündlichen Prüfung	19	(»	» 38),
der mündlichen Prüfung und der wissenschaftlichen Arbeit	12	(»	» 12),
der mündlichen Prüfung und der Relation	1	(»	» 1)
sind	180	(in 1903:	158).

Im abgelaufenen Jahre haben
79,5 Prozent der geprüften Kandidaten die Prüfung bestanden (im Vorjahre 79,6 Prozent),
20,5 Prozent solche nicht bestanden (im Vorjahre 20,4 Prozent).

Prüfungstermine.

Die Zahl der Prüfungstermine betrug 162 (gegen 145 im Vorjahr und 142 im Jahre 1902).

In Vertretung:
Eccius.

Nach

der Referendare, welche im Jahre 1904

Oberlandesgerichtsbezirk.	Bestand aus dem Jahre 1902.	Bestand aus dem Jahre 1903.	Im Jahre 1904 hinzugekommen.	Summe.	Von den geprüften Kandidaten hatten die Prüfung zu wiederholen.	Bestanden haben die Prüfung: gut.	ausreichend.	in Summe.	Vorweg sind: zurückgewiesen: wegen Krankheit.	zurückgewiesen: zu anderweiter Vorbereitung.	zurückgewiesen: aus anderen Gründen.	entlassen: auf eigenen Antrag.	entlassen: unter Ausschließung vom Justizdienste.	gestorben.	wegen unterlassener Ablieferung der Arbeiten von der Prüfung ausgeschlossen. (§ 33 Abs. 3 der Regulative.)
Berlin	2	98	212	312	27	20	151	171	.	1	.	.	.	1	2
Breslau	1	62	151	214	20	7	85	92	.	.	.	.	.	.	2
Cassel	.	27	37	64	5	3	30	33	.	.	.	.	.	.	.
Celle	.	51	98	149	10	4	50	54	.	.	.	.	.	.	.
Cöln	4	92	133	229	33	15	105	120	.	.	.	3	.	.	1
Frankfurt a. M.	.	19	45	64	7	1	29	30	1	.	.	.	.	.	.
Hamm	.	64	99	163	16	7	68	75	1	.	.	.	.	1	1
Kiel	.	24	35	59	4	2	24	26	.	.	.	.	.	.	.
Königsberg i. Pr.	.	23	59	82	6	2	32	34	.	.	.	.	.	.	1
Marienwerder	.	13	27	40	1	2	17	19	.	.	.	.	.	.	.
Naumburg a. S.	1	45	96	142	18	7	63	70	1	1	.	.	.	.	.
Posen	.	28	42	70	5	3	27	30	.	.	.	.	.	.	.
Stettin	1	25	50	76	7	1	39	40	.	.	.	1	.	.	.
Vom Herzoglich Anhaltschen Staatsministerium in Dessau überwiesen	.	4	10	14	.	1	3	4	.	.	.	.	.	.	.
Vom Fürstlich Schwarzburgschen Ministerium in Sondershausen überwiesen	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Summe	9	576	1 094	1 679	159	76	723	799	3	2	.	4	.	2	7
	1 679					799			18						

weiſung

der Juſtiz-Prüfungskommiſſion überwieſen ſind.

Nicht bestanden haben.	Von den zum ersten Male Nichtbestandenen sind zurückgewiesen							Zum zweiten Male haben nicht bestanden.	Es bleiben zu prüfen aus		Summe.
	ohne Erlaß der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung.	unter Erlaß							1903.	1904.	
		beider schriftlichen Arbeiten.	der wissenschaftlichen Arbeit.	der Relation.	der mündlichen Prüfung.	der mündlichen Prüfung und der wissenschaftlichen Arbeit.	der mündlichen Prüfung und der Relation.				
27	14	.	4	1	2	2	.	4	1	109	110
34	14	4	3	1	4	2	.	6	1	85	86
10	6	.	1	1	2	.	.	.	.	21	21
23	12	.	3	3	2	1	1	1	1	71	72
26	14	1	2	2	1	.	.	6	1	78	79
6	3	.	2	.	.	.	.	1	.	27	27
14	4	.	1	2	2	2	.	3	.	71	71
10	2	3	3	.	1	.	.	1	.	23	23
10	7	.	.	1	1	.	.	1	1	36	37
3	1	1	.	.	1	.	.	.	1	17	18
16	8	1	3	.	1	1	.	2	.	54	54
7	5	.	1	.	1	.	.	.	1	32	33
19	11	.	2	.	1	4	.	1	.	16	16
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	9	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
206	102	10	25	11	19	12	1	26	7	649	656
	206								656		

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 10. Februar 1905. Nr. 6.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Zu Oberlandesgerichtsräten sind ernannt:

die Landgerichtsräte

Dörschlag in Kiel daselbst,
Keller aus Münster in Hamm,
Maquet aus Stendal in Frankfurt a. M.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

die Landgerichtsräte Pauli in Stettin und Dennhardt in Prenzlau, der Amtsgerichtsrat Methner vom Amtsgericht I in Berlin als Landgerichtsrat und der Amtsrichter Dr. Graeber vom Amtsgericht I in Berlin als Landrichter an das Landgericht I in Berlin,

die Landgerichtsräte Kabath in Beuthen O. Schl. und Landé in Schneidemühl als Amtsgerichtsräte, die Amtsrichter Neumann in Berleburg, Wegener in Kremmen und Jordan in Schmiedeberg i. Schl. an das Amtsgericht I in Berlin,

die Amtsgerichtsräte

Lipharbt in Barth nach Stettin,
Schwarz in Langenschwalbach als Landgerichtsrat nach Wiesbaden,

der Landrichter Hasse in Cassel als Amtsrichter nach Hofgeismar,

die Amtsrichter

Avenarius in Abterode als Landrichter nach Cassel,
König in Cammin nach Danzig,
Boethke in Mehlsack nach Posen,
Krah in Tönning als Landrichter nach Kiel.

Der Landgerichtsrat Mylius in Nordhausen, der Landrichter Kühne vom Landgericht I in Berlin, die Amtsrichter Liedtke vom Amtsgerichte II in Berlin und Winkler in Flatow sind gestorben.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Schönduve in Königsberg N. M.,
Otto Brütt in Scheneseld,
Clössner in Runkel,
Dr. Goldmann in Dahme,
Friedrich Meyer in Trittau,
Dr. Alfred Neumann in Zabrze,
Ziehm in Schivelbein,
Rober in Wesselburen,
Dr. Dambitsch in Pitschen.

Der Fabrikant Friedrich Wilhelm Boelling in Barmen ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen daselbst wiederernannt.

Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Dr. Schieß von der Staatsanwaltschaft II in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Den Notaren Geheimen Justizrat Dr. Gaupp in Elbing, Justizrat Herold in Halle a. S. und Krumbhaar in Schönebeck ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt und letzterem zugleich der Charakter als Justizrat verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Justizrat Benedict in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb der Stadtbezirke 55 und 57 bis 62,
Justizrat Hunrath in Danzig,
Dr. Schwabe in Loslau,
Dr. Berendes in Northeim,
Engeling in Minden,
Jungwirth in Eilenburg.

Der Rechtsanwalt und Notar Hölscher in Watlenscheid ist gestorben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Geheimer Justizrat Dr. Gaupp bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elbing,
August Müller bei dem Amtsgericht in Opladen,
Krumbhaar bei dem Amtsgericht in Schönebeck,
Reimherr in Steinbach-Hallenberg bei dem Landgericht in Meiningen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Rechtsanwalt Sucker aus Liegnitz bei dem Amtsgericht in Lüben,
die Gerichtsassessoren
Dr. Ziehn bei dem Landgericht in Hannover,
Dr. Dechamps bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Aachen,
Max Moeller bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,
Pflanz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Stolp,
Dr. Bartels bei dem Amtsgericht in Rotenburg Hann.,
Siegbert Cohn bei dem Amtsgericht in Ruhrort,
der frühere Gerichtsassessor Neu bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen sowie bei dem Landgericht in Elberfeld.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Kiesner, Dr. Großmann, Dr. Hagelberg im Bezirke des Kammergerichts,
Hahn-Zumpt, Dr. Naefe, Zwanziger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Baumann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Nack im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Lauffs, Leyendecker im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Henrich im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dr. Gethmann, Stäps im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Hans Kluge im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Feilchenfeld, Dr. Matthiae im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Riemschneider im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:
die Gerichtsassessoren
von Graevenitz infolge seiner Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,
Josef Klein infolge der Bestätigung seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Neuß.

Dem Gerichtsassessor Dr. Licht ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Nach dem Entwurfe des Staatshaushaltsetats für 1905 sollen folgende Stellen zur Besetzung gelangen:
1 Gefängnisdirektorstelle bei dem neuen Zentralgefängnis in Neumünster,
10 Gefängnisinspektorstellen, und zwar 3 bei dem Zentralgefängnis in Neumünster, 2 bei dem Gefängnis in Magdeburg, je 1 bei dem Zentralgefängnis in Bochum und bei den Gefängnissen in Hannover, Heiligenstadt, Duisburg und Ragnit.

Die Errichtung einer zweiten Notarstelle in Pankow bei Berlin ist in Aussicht genommen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 17. Februar 1905. № 7.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirklichen Geheimen Oberjustizrat Krah in Celle ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Amtsgerichtsräten Becker in Breslau und Langemack in Altona ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Landgerichtsrat Schirmer in Oppeln, die Amtsgerichtsräte Broich in Eupen, Liedtke vom Amtsgericht II in Berlin und Biefel vom Amtsgericht I in Berlin sind gestorben.

Der Amtsrichter Dr. Noodt in Forst ist als Landrichter nach Altona versetzt.

Zu Landrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Fuhrmann in Stendal,
Seelmann in Paderborn.

Der Gerichtsassessor Proffen ist zum Amtsrichter in Castrop ernannt.

Zu Handelsrichtern bei dem Landgericht in Duisburg sind ernannt:
der Kommerzienrat Karl Lehnkering daselbst,
wiederernannt:
der Kaufmann Max Ostermeyer in Emmerich.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:
der Fabrikbesitzer Dr. Paul Frische in Biebrich bei dem Landgericht in Wiesbaden,
der Kaufmann Karl Gerhard Schenk in Duisburg bei dem Landgerichte daselbst.

Dem Kaufmann Friedrich Liebau in Halle a. S. ist anläßlich seines Ausscheidens aus dem Amte als Handelsrichter der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Rogge in Beuthen O. Schl.,
Bernh. Wichmann in Essen.

Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte Geheimer Justizrat Rieth in Cöln und Uckermann in Schmalkalden sind gestorben.

Der Amtssitz ist angewiesen:
den Notaren
Hollenberg aus St. Goar in Solingen,
Riesen aus Bitburg in Berg.-Gladbach.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Wolff in Neppen,
Sucker in Lüben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Schaumburg bei dem Amtsgericht in Buxtehude,
Reimherr bei dem Amtsgericht in Steinbach-Hallenberg,
Schüttemeyer bei dem Amtsgericht in Recklinghausen,
Morkowski bei dem Amtsgericht in Schrimm.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der frühere Rechtsanwalt Dr. Sarrazin bei dem Landgericht I in Berlin,

die Gerichtsassessoren

Wittenberg bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Paechter bei dem Landgerichte II in Berlin,
Neftel bei dem Landgericht in Cottbus,
Mosler bei dem Amtsgericht in Lüchow,
Dr. Brune bei dem Amtsgericht in Liebenwerda,
der Regierungsassessor a. D. Hennig bei dem Landgerichte II in Berlin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Paetsch, von Jagow, Koehler im Bezirke des Kammergerichts,
Tilgner, Klingsporn, Dr. Schatzky im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Schleyer, Dr. Klenter, Bewerunge, Dr. Mohr, Röckerath im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Groß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Barlach im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel.

Dem Gerichtsassessor Diedrich ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Brandtner in Tilsit und dem Obersekretär, Kanzleirat Haagen in Kiel, letzterem bei seinem Übertritt in den Ruhestand, ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Errichtung einer Notarstelle in Homberg a. Rh., Amtsgerichtsbezirk Mörs, ist in Aussicht genommen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 8.

Allgemeine Verfügung vom 11. Februar 1905, — betreffend die Herstellung von gerichtlichen Urkunden mit der Schreibmaschine und die zur Verwendung bei den Justizbehörden geeigneten Farbbänder.

Durch eingehende Versuche des Materialprüfungsamts in Gr. Lichterfelde ist festgestellt, daß die Schreibmaschinenschrift bei der Verwendung geeigneter Farbbänder oder Farbkissen ebenso dauerhaft und widerstandsfähig ist wie eine mit guter Tinte hergestellte Handschrift. Die auf Grund dieser Versuche zur Zeit als geeignet befundenen Farbbänder (Farbkissen) sind in der anliegenden Nachweisung aufgeführt. Ihre Umhüllung wird von den Herstellern mit dem Vermerke versehen werden, daß das Band (Kissen) bei der amtlichen Prüfung als zur Herstellung von Urkunden geeignet befunden ist; auch wird jedem einzelnen Bande (Kissen) ein Zettel gleichen Inhalts mit der gedruckten Unterschrift des Herstellers beigefügt werden.

Die Justizbehörden werden angewiesen, ausschließlich diese Farbbänder oder Farbkissen künftig zu verwenden. Soweit bereits andere Farbbänder bezogen sein sollten, können sie aufgebraucht werden.

Die in der Nachweisung aufgeführten Farbbänder (Farbkissen) können auch zur Herstellung solcher Urkunden (Urschriften, Ausfertigungen, beglaubigten und einfachen Abschriften) verwendet werden, welche dauernd aufzubewahren sind; insbesondere sind Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen von der Herstellung mittels der Schreibmaschine bei der Verwendung der gedachten Farbbänder (Kissen) fernerhin nicht mehr grundsätzlich auszuschließen. Es ist jedoch darauf zu halten, daß zur Herstellung wichtiger Urkunden möglichst frische Farbbänder verwendet und daß die abgenutzten Bänder bei der Herstellung minder wichtiger Schriftstücke aufgebraucht werden. Mittels Durchschlags dürfen Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen nicht hergestellt werden.

Sollten Wahrnehmungen gemacht werden, welche auf eine Unzuverlässigkeit oder Ungleichmäßigkeit in der Herstellung der zugelassenen Farbbänder (Farbkissen) schließen lassen, so ist dem Justizminister auf dem Dienstwege, geeignetenfalls unter Einreichung des beanstandeten Farbbandes oder Kissens Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 11. Februar 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

An sämtliche Justizbehörden.

I. 1064. S. 127.

Nachweisung.

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes (Farbkissens)	Vertreter
1.	Beyerlen & Co. in Stuttgart.	Indelible (Farbkissen).	A. Beyerlen & Co. in Berlin W., Leipzigerstr. 93.
2.	Dr. Adolf Heinemann in Worms.	Aktenband.	Dr. Ad. Heinemann in Worms.
3.	Elsbeth Horlbogen in Wilmersdorf.	Klondyke.	Elsbeth Horlbogen in Wilmersdorf bei Berlin, Heidelbergerplatz 1.
4.	Ang. Leonhardi in Dresden.	Schreibmaschinenband.	Hermann Krandt in Berlin SW., Leipzeigerstr. 67.
5.	Molineus & Co. in Barmen.	Diamant (Diamond) (Indelible).	J. Buz in Berlin NW., Schiffbauerdamm 21.
6.	Dieselben.	Adler (Unauslöschlich).	Adler Fahrradwerke vorm. Heinrich Kleyer in Frankfurt a.M. (Filiale in Berlin W., Markgrafenstr. 43/44).
7.	Dieselben.	Justizia (Unauslöschlich).	H. Büttner in Berlin N., Oranienburgerstr. 1/3.
8.	Carl Schütte in Berlin.	Schütteband.	Carl Schütte in Berlin W., Leipzigerstr. 13.
9.	Dr. Wenzlik in Cöln.	Deutsches Farbband.	Dr. Wenzlik in Cöln.
10.	Copying Union in London.	Strongman.	Fürst & Weiniger in Berlin S., Stallschreiberstr. 57.
11.	Crescent-Typewriter-Supply Co. in Boston.	Crescent.	Bellers Registrator Compagnie m. b. H. in Berlin SO., Elisabethufer 5/6.
12.	Imp. Manf. Co. in Newark.	Black Copy Blue Indelible.	Henry Newald Nachf. Alfred Dürselen in Berlin W., Friedrichstr. 59/60.
13.	Mittag & Volger Park Ridge N. J.	Paragon Indelible Official.	Fay Sholes Company G. m. b. H. in Berlin C., Münzstr. 20.
14.	The Remington Typewriter Co. New York.	Official Record.	Glogowski & Co. in Berlin W., Friedrichstr. 83.
15.	Dieselbe.	Indelible.	
16.	Smith Premier Typewriter Co. in Syracuse N. Y.	Official-Indelible.	The Smith Premier Typewriter Company in Berlin W., Leipzigerstr. 23.
17.	F. S. Webster Co. in Boston.	Star.	Hermann Dürselen & Co. in Berlin W., Friedrichstr. 59/60.

Num. 9.

Allgemeine Verfügung vom 12. Februar 1905, — betreffend die Herstellung von Notariatsurkunden mit der Schreibmaschine.

Unter Bezugnahme auf die Runderlasse vom 1. Februar 1902 (I. 5983/01), vom 4. Juni 1902 (I. 3338) und vom 15. September 1902 (I. 7040) werden die Notare darauf hingewiesen, daß als zur Herstellung von Notariatsurkunden geeignet in Zukunft nur diejenigen Farbbänder oder Farbkissen angesehen werden können, welche durch eine im Justiz-Ministerial-Blatt abgedruckte Allgemeine Verfügung des Justizministers zur Verwendung bei den Justizbehörden ausdrücklich zugelassen worden sind.

Denjenigen Notaren, welche in einer dem Landgerichtspräsidenten einzureichenden Erklärung die Verpflichtung übernehmen, ausschließlich eines der in solcher Weise für die Justizbehörden zugelassenen Farbbänder oder Farbkissen zu verwenden, steht es frei, sich auch bei der Niederschrift oder der Ausfertigung von Notariatsakten der Schreibmaschine zu bedienen. Als Notariatsakte sind nicht nur die Protokolle sondern auch sonstige Notariatsurkunden anzusehen. Die Verwendung von Durchschlägen zu Notariatsurkunden kann mit Rücksicht auf die geringere Haltbarkeit der mittels Durchschlags hergestellten Schrift nicht zugelassen werden.

Berlin, den 12. Februar 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

An sämtliche Notare.

I. 1064. S. 127.

Num. 10.

Allgemeine Verfügung vom 13. Februar 1905, — betreffend das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen.

Allgemeine Verfügung vom 22. März 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 75).

Das »Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen« vom $\frac{\text{6. Januar}}{\text{13. Februar}}$ 1875 ist auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen einer Umarbeitung unterzogen worden. Die demgemäß ausgearbeiteten neuen »Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen«, welche die Genehmigung des bezeichneten Herrn Ministers erhalten haben und am 1. März d. J. in Kraft treten, werden hierdurch zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht. Die »Vorschriften« können von der August Hirschwaldschen Buchhandlung, Berlin NW. Unter den Linden 68, zum Preise von 60 Pfennig für das Stück bezogen werden.

Berlin, den 13. Februar 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 319. O. 110 Bd. 6.

Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen.*)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gesetzliche Bestimmungen.

Die gerichtliche Leichenöffnung (Obduktion) wird nach den bestehenden Vorschriften von zwei Ärzten, unter denen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, im Beisein eines Richters vorgenommen. Die Obduzenten haben die Pflichten gerichtlicher Sachverständiger. (Über Leichenschau s. § 30.)

Weitere Bestimmungen sind enthalten in der Strafprozeßordnung § 87 ff. (Reichs-Gesetzbl. 1877 S. 268 ff.) und in dem Erlasse des Justizministers vom 25. Januar 1902 (Minist.-Bl. für Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten, S. 60).

§ 2.

Die obduzierenden Ärzte.

Als Gerichtsarzt im Sinne des Gesetzes gilt dort, wo ein besonderer Gerichtsarzt angestellt ist, dieser, sonst der zugleich als Gerichtsarzt tätige Kreisarzt. Der zuständige Gerichtsarzt (Kreisarzt) fungiert als erster Obduzent, er entscheidet, wenn über die technische Ausführung der Leichenöffnung Zweifel entstehen, vorbehaltlich der Befugnis des zweiten Obduzenten, seine abweichende Ansicht zu Protokoll zu geben.

§ 3.

Zeit der Leichenöffnung.

Leichenöffnungen sollen in der Regel nicht vor Ablauf von 12 Stunden nach dem Tode vorgenommen werden, ausnahmsweise und aus besonderen Gründen kann die Öffnung in dringenden Fällen auch früher erfolgen; indessen ist dann erforderlich, 1. daß die besonderen Gründe im Protokolle vermerkt werden, und 2. daß dieses auch genauen Aufschluß darüber gibt, in welcher Weise der Tod festgestellt worden ist.

§ 4.

Behandlung von Leichen, welche in Fäulnis übergegangen sind.

Wegen vorhandener Fäulnis dürfen Leichenöffnungen von den Gerichtsärzten nicht abgelehnt werden. Denn selbst bei einem hohen Grade der Fäulnis können Abnormitäten und Verletzungen der Knochen noch ermittelt, manche die noch zweifelhaft gebliebene Identität der Leiche betreffende Befunde, z. B. Farbe und Beschaffenheit der Haare, Mangel von Gliedmaßen usw. festgestellt, eingedrungene fremde Körper aufgefunden, Schwangerschaften entdeckt und Vergiftungen noch nachgewiesen werden. Es haben deshalb auch die Ärzte, wenn es sich zur Ermittelung derartiger Tatsachen um die Wiederausgrabung einer Leiche handelt, für dieselbe zu stimmen, ohne Rücksicht auf die seit dem Tode verstrichene Zeit.

Gerichtlichen Ausgrabungen hat mindestens einer der Ärzte beizuwohnen, welche später die Besichtigung oder Untersuchung der Leiche vornehmen. Derselbe hat im Einvernehmen mit dem Richter dafür zu sorgen, daß die Bloßlegung und Erhebung des Sarges sowie dessen spätere Eröffnung mit möglichster Vorsicht geschehe. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist das Mittelstück der unteren Seite des Sarges herauszunehmen und aufzubewahren. Von der unterhalb desselben gelegenen Erde sowie auch zur Kontrolle von dem gewachsenen Boden der Seitenwände des Grabes oder in einiger Entfernung von demselben sind Proben in einem reinen Glas- oder Porzellangefäße zur chemischen Untersuchung mitzunehmen.

*) Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Orth, Mitglied der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, beabsichtigt, Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen herauszugeben. Diese Arbeit, welche zum Verständnis der Vorschriften und zu ihrer Einführung in die Praxis dienen soll, wird demnächst im Verlage von Aug. Hirschwald erscheinen.

§ 5.

Instrumente.

Die Gerichtsärzte haben dafür zu sorgen, daß zur Verrichtung der ihnen obliegenden Leichenöffnung folgende Sektionsinstrumente in guter Beschaffenheit zur Stelle sind:

4 bis 6 Skalpelle,
1 Schermesser,
2 starke Knorpelmesser,
3 Pinzetten,
2 Doppelhaken,
2 Scheren, eine stärkere, deren einer Arm stumpf, der andere spitzig ist, und eine feinere, deren einer Arm geknöpft, der andere spitzig ist,
1 Darmscheere,
1 Tubulus mit drehbarem Verschluß,
1 neusilberner Katheter,
1 grobe und 2 feine Sonden,
1 Bogensäge und 1 Stichsäge,
1 Meißel und 1 Schlägel,
1 Knochenschere,
1 Schraubstock,
6 krumme Nadeln von verschiedener Größe,
1 Tasterzirkel,
1 Meterstab und 1 metallenes Bandmaß mit Einteilung in Zentimeter und Millimeter,
1 Meßgefäß mit Einteilung in 100, 50, 25 Kubikzentimeter,
1 Wage mit Gewichtstücken bis zu 5 Kilogramm,
1 gute Lupe,
blaues oder rotes Reagenzpapier,
1 in jeder Beziehung leistungsfähiges Mikroskop,
die zur Herstellung frischer mikroskopischer Präparate erforderlichen Instrumente, Gläser und Reagentien (vergl. § 11 u. a.) sowie einige reine Glas- oder Porzellangefäße zur Aufbewahrung von Leichenteilen, welche mikroskopisch oder chemisch untersucht werden sollen.

Die schneidenden Instrumente müssen vollständig scharf sein.

§ 6.

Sektionsraum und dessen Beleuchtung.

Für die Leichenöffnung ist ein hinreichend geräumiger und heller Raum zu beschaffen, auch muß für angemessene Lagerung der Leiche und Entfernung störender Umgebungen gesorgt werden. Leichenöffnungen bei künstlichem Lichte sind, einzelne keinen Aufschub gestattende Fälle ausgenommen, unzulässig. Eine solche Ausnahme ist im Protokolle (§ 26) unter Anführung der Gründe ausdrücklich zu erwähnen.

§ 7.

Gefrorene Leichen.

Ist die Leiche gefroren, so ist sie in einen mäßig geheizten Raum zu bringen; mit der Leichenöffnung ist zu warten, bis die Leiche genügend aufgetaut ist. Die Anwendung von warmem Wasser oder von anderen warmen Gegenständen zur Beschleunigung des Auftauens ist unzulässig.

§ 8.

Fortschaffung der Leichen von einer Stelle zur anderen.

Bei allen mit der Leiche vorzunehmenden Bewegungen, namentlich bei dem Überführen derselben von einer Stelle zur anderen, ist sorgfältig darauf zu achten, daß kein zu starker Druck auf einzelne Teile ausgeübt und daß die Horizontallage der größeren Höhlen und die durch die Leichenstarre bedingte Stellung der Gliedmaßen nicht erheblich verändert werde.

II. Verfahren bei der Leichenöffnung.

§ 9.

Richterlicher Zweck der Leichenöffnung

Beim Erheben der Leichenbefunde müssen die Gerichtsärzte im wesentlichen ebenso verfahren, wie wenn die Sektion aus rein ärztlichem Interesse unternommen würde, nur haben sie überall den richterlichen Zweck der Leichenuntersuchung im Auge zu behalten und alles, was diesem Zwecke dient, mit besonderer Genauigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen. Die folgenden technischen Vorschriften über den Gang der Untersuchung sollen nicht schablonenhaft angewendet, sondern nur als allgemeiner Leitfaden betrachtet werden, von dem je nach der Eigentümlichkeit des Falles auch abgewichen werden kann. Wesentliche Abweichungen müssen jedoch im Protokolle (§ 26) begründet werden.

Alle erheblichen Befunde sind dem Richter von den Gerichtsärzten vorzuzeigen, bevor sie in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 10.

Pflichten der Gerichtsärzte in bezug auf die Ermittelung besonderer Umstände des Falles.

Die Gerichtsärzte sind verpflichtet, in den Fällen, in denen ihnen dies erforderlich erscheint, den Richter rechtzeitig zu ersuchen, daß vor der Leichenöffnung der Ort, wo die Leiche gefunden wurde, in Augenschein genommen, die Lage, in welcher sie sich befand, ermittelt und daß ihnen Gelegenheit gegeben werde, die Kleidungsstücke, welche der Verstorbene bei seinem Auffinden getragen hat, zu besichtigen.

In der Regel wird es indes genügen, daß sie ein hierauf gerichtetes Ersuchen des Richters abwarten.

Sie sind verpflichtet, auch über andere, für die Leichenöffnung und das abzugebende Gutachten erhebliche, etwa schon ermittelte Umstände sich von dem Richter Aufschluß zu erbitten.

§ 11.

Mikroskopische Untersuchungen.

In allen Fällen, in denen es zur schnellen und sicheren Entscheidung eines zweifelhaften Befundes, z. B. zur Unterscheidung von Blut und von nur blutfarbstoffhaltigen Flüssigkeiten, erforderlich ist, eine mikroskopische Untersuchung vorzunehmen, ist diese sofort bei der Leichenöffnung zu veranstalten.

Wenn die äußeren Umstände dies unmöglich machen, oder schwierige mikroskopische Untersuchungen, z. B. von Gewebsteilen der Leiche, nötig sind, welche sich nicht sofort ausführen lassen, so sind die betreffenden Teile so schnell als möglich einer nachträglichen Untersuchung zu unterwerfen.

In dem über die Untersuchung zu erstattenden Bericht ist die Zeit, zu welcher diese nachträgliche Untersuchung vorgenommen wurde, und die angewandte Untersuchungsmethode stets genau anzugeben.

Die Leichenöffnung zerfällt in zwei Hauptteile:

A. Äußere Besichtigung,
B. Innere Besichtigung (Sektion).

§ 12.

Äußere Besichtigung.

Bei der äußeren Besichtigung ist die äußere Beschaffenheit des Körpers im allgemeinen und die seiner einzelnen Abschnitte zu untersuchen.

Demgemäß sind, soweit die Besichtigung solches ermöglicht, zu ermitteln und anzugeben:

1. Alter, Geschlecht, Größe, Körperbau, allgemeiner Ernährungszustand, etwa vorhandene krankhafte Veränderungen oder Abnormitäten (z. B. sogenannte Fußgeschwüre, Narben, Mäler, Tätowierungen, Überzahl oder Mangel an Gliedmaßen),
2. die Zeichen des Todes und diejenigen der etwa schon eingetretenen Verwesung.

Zu diesem Zwecke sind zunächst etwa vorhandene Besudelungen der Leiche mit Blut, Kot, Eiter, Schmutz und dergleichen zu beschreiben und gegebenenfalls mit der Lupe oder dem Mikroskop zu untersuchen und darauf durch Abwaschen zu beseitigen. Dann wird die An- oder Abwesenheit der Muskelstarre, die allgemeine Hautfarbe der Leiche, die Art und der Grad der etwaigen Färbungen und Verfärbungen einzelner Teile durch die Verwesung, sowie die Farbe, Art, Lage und Ausdehnung der Totenflecke festgestellt; die Totenflecke sind einzuschneiden, wo eine Verwechselung mit Blutaustretungen möglich wäre.

Für die einzelnen Teile ist folgendes festzustellen:

1. Bei Leichen unbekannter Personen die Farbe und sonstige Beschaffenheit der Haare (Kopf und Bart), sowie die Farbe der Augen,
2. das Vorhandensein von fremden Gegenständen in den natürlichen Öffnungen des Kopfes, die Beschaffenheit der Zahnreihen und die Beschaffenheit und Lage der Zunge.
   Ergießt sich Flüssigkeit aus Mund oder Nase, so ist deren Farbe und Geruch anzugeben, bei Verdacht einer Vergiftung auch die Reaktion zu prüfen.
3. Demnächst sind zu untersuchen:
   der Hals, dann die Brust, der Unterleib, die Rückenfläche, der After, die äußeren Geschlechtsteile und endlich die Glieder.

Findet sich an irgend einem Teile eine Verletzung, so ist ihre Gestalt, ihre Lage und Richtung mit Beziehung auf feste Punkte des Körpers, ferner ihre Länge und Breite in Metermaß anzugeben. Das Sondieren von Trennungen des Zusammenhanges ist bei der äußeren Besichtigung in der Regel zu vermeiden, da sich deren Tiefe bei der weiteren Untersuchung der verletzten Stellen ergibt. Halten die Gerichtsärzte die Einführung der Sonde für erforderlich, so ist dieselbe mit Vorsicht zu bewirken; die Gründe für ihr Verfahren sind im Protokolle (§ 26) besonders zu erwähnen.

Bei Wunden ist ferner die Beschaffenheit ihrer Ränder und deren Umgebung festzustellen. Die verwundeten Stellen der Haut sollen im unveränderten Teile umschnitten, ihre Umgebung unter Schonung der Hautwunde durch Flachschnitte in einzelne wie die Blätter eines Buches übereinanderliegende Schichten getrennt werden, damit man den Umfang und die Art der Verwundung der Weichteile feststellen kann, ohne das Aussehen der Hauptwunde zu verändern.

Bei Schußwunden ist besonders auf Pulvereinsprengungen und Versengung von Härchen zu achten und im Zweifelfall eine mikroskopische Untersuchung der Härchen vorzunehmen. Dieses gilt auch von Fällen, in welchen zwischen Verbrühung und Verbrennung durch die Flamme zu unterscheiden ist.

In besonders wichtigen Fällen ist es empfehlenswert, die etwa vorhandenen Verletzungen oder andere bedeutungsvolle Befunde photographisch aufzunehmen oder durch eine Zeichnung wiederzugeben.

Bei Verletzungen und Beschädigungen der Leiche, die unzweifelhaft einen nicht mit dem Tode in Zusammenhang stehenden Ursprung haben, z. B. bei Merkmalen von Rettungsversuchen, Zernagung durch Tiere und dergleichen, genügt eine summarische Beschreibung dieser Befunde.

§ 13.

Innere Besichtigung. Allgemeine Bestimmungen.

Behufs der inneren Besichtigung sind die drei Haupthöhlen des Körpers: Kopf-, Brust- und Bauchhöhle zu öffnen.

In allen Fällen, in welchen von der Öffnung des Wirbelkanals oder einzelner Gelenkhöhlen irgend erhebliche Befunde erwartet werden können, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

Besteht ein bestimmter Verdacht in bezug auf die Ursache des Todes, so ist mit derjenigen Höhle zu beginnen, in welcher sich die hauptsächlichen Veränderungen vermuten lassen; andernfalls ist zuerst die Kopf-, dann die Brust- und zuletzt die Bauchhöhle zu untersuchen*).

*) Wegen der Neugeborenen s. §§ 22 und 23.

Zuerst ist die Lage der in jeder der bezeichneten Höhlen befindlichen Organe, sodann die Farbe und Beschaffenheit der Oberflächen und ferner anzugeben, ob sich ein ungehöriger Inhalt vorfindet; namentlich fremde Körper, Gas, Flüssigkeiten oder Gerinnsel; die beiden letzterwähnten Befunde sind nach Maß oder Gewicht zu bestimmen. Endlich ist jedes einzelne Organ äußerlich und innerlich zu untersuchen. Bei anscheinenden Größenabweichungen der Organe hat ebenfalls eine Bestimmung derselben durch Messung oder Wägung zu geschehen.

§ 14.

Kopfhöhle.

Die Öffnung der Kopfhöhle geschieht, wenn nicht etwa Verletzungen, die soviel als möglich mit dem Messer umgangen werden müssen, ein anderes Verfahren gebieten, mittels eines von einem Ohre zum andern mitten über den Scheitel hin geführten Schnittes, worauf zunächst die weichen Kopfbedeckungen nach vorn und hinten abgezogen werden.

Nachdem alsdann die Beschaffenheit der Weichteile mit Einschluß der Beinhaut und nach Entfernung der Beinhaut die Oberfläche der knöchernen Schädeldecke geprüft worden ist, wird diese durch einen Sägen-Kreisschnitt getrennt, abgenommen und sowohl die Schnittfläche und die Innenfläche untersucht, als auch die sonstige Beschaffenheit des Schädeldachs festgestellt.

Hierauf wird die äußere Oberfläche der harten Hirnhaut untersucht, der obere lange Blutleiter geöffnet und sein Inhalt bestimmt, sodann die harte Hirnhaut zuerst auf einer Seite getrennt, zurückgeschlagen und sowohl die innere Oberfläche derselben als auch die Beschaffenheit der vorliegenden Abschnitte der weichen Hirnhaut untersucht.

Nachdem dasselbe auch auf der andern Seite geschehen und der Sichelfortsatz an seiner vorderen Ansatzstelle abgetrennt worden ist, wird die harte Hirnhaut nach hinten zurückgeschlagen, wobei das Verhalten der in den Längsblutleiter einmündenden Blutadern vor ihrer Durchtrennung zu beachten ist. Nunmehr wird das Gehirn kunstgerecht herausgenommen, wobei sofort auf die Anwesenheit eines ungehörigen Inhalts am Schädelgrunde zu achten ist. Es wird nun zunächst die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut am Grunde und den Seitenteilen, insbesondere auch in den Seitenspalten (Sylvischen Spalten oder Gruben) ermittelt, auch das Verhalten der größeren Schlagadern, welche aufzuschneiden sind, sowie der Nerven festgestellt.

Nunmehr wird die Größe und Gestalt des Gehirns im ganzen wie seiner einzelnen Abschnitte und Windungen betrachtet und durch eine Reihe geordneter Schnitte die Untersuchung der einzelnen Hirnteile, namentlich der Großhirnhemisphären, der großen Ganglien (Seh- und Streifenhügel nebst Linsenkern), der Vierhügel, des Kleinhirns, der Brücke und des verlängerten Markes vorgenommen, wobei namentlich die Farbe, die Füllung der Gefäße, die Konsistenz und die Struktur festzustellen sind.

Die Ausdehnung und der Inhalt der einzelnen Hirnhöhlen, sowie die Beschaffenheit und Gefäßfüllung der oberen Gefäßplatte sowie der verschiedenen Adergeflechte sind bei den einzelnen Abschnitten besonders ins Auge zu fassen, auch das Vorhandensein etwaiger Blutgerinnsel außerhalb der Gefäße zu ermitteln.

Den Schluß macht die Untersuchung der harten Hirnhaut des Schädelgrundes, die Eröffnung und Untersuchung der queren, und falls ein Grund dazu vorliegt, der übrigen Blutleiter und ihres Inhalts und endlich nach Entfernung der harten Hirnhaut die Untersuchung der Knochen des Grundes und der Seitenteile des Schädels.

§ 15.

Gesicht, Ohrspeicheldrüse, Gehörgang, Nasen-Rachenhöhle und Augen.

Wo es nötig wird, die Öffnung der inneren Teile des Gesichts, die Untersuchung der Ohrspeicheldrüse, des Gehörorgans und der Nasen-Rachenhöhle vorzunehmen, ist in der Regel der über den Kopf geführte Schnitt jederseits hinter dem Ohre in einem nach hinten gewölbten Bogen bis zum oberen Rande des Brustbeins zu verlängern und von hier aus die Haut nach vorne und oben hin abzupräparieren. Der spätere Eröffnungsschnitt für Brust- und Bauchhöhle (§ 17) beginnt

dann nicht am Kinne, sondern an der Vereinigungsstelle beider Halsschnitte am oberen Rande des Brustbeins.

Die Untersuchung des inneren Ohres, insbesondere der Paukenhöhle geschieht am einfachsten, indem man mit einigen Meißelschlägen die seitliche Hälfte der Kuppe des Felsenbeins entfernt; man kann aber auch das ganze Felsenbein mit einem Teile der Schläfenschuppe heraussägen und die Paukenhöhle durch einen von dem hinteren Rande des äußeren nach dem vorderen (inneren) Rande des inneren Gehörganges gerichteten senkrechten Sägeschnitt eröffnen.

Die Nasenhöhle mit ihren Nebenhöhlen kann am einfachsten der Untersuchung zugängig gemacht werden, indem man die knöcherne Schädelgrundfläche im Pfeildurchmesser durchsägt und dann die beiden Hälften auseinander biegt; es kann aber auch ein Stück der Schädelgrundfläche mit der Nasenscheidewand, den Muscheln usw. kunstgerecht herausgesägt werden.

Kommt die innere Untersuchung eines Auges in Frage, so kann man den Augapfel im ganzen aus der Augenhöhle von vorn her entfernen und durch einen Aquatorialschnitt eröffnen; doch genügt es in der Regel von der Schädelhöhle her nach Entfernung der knöchernen Augenhöhlendecke nur die hintere Hälfte des Augapfels zu entfernen.

§ 16.

Wirbelkanal und Rückenmark.

Die Öffnung des Wirbelkanals (§ 13 Abs. 2), welche sowohl vor wie nach der Untersuchung der Schädelhöhle vorgenommen werden kann, erfolgt in der Regel von der Rückseite her. Es wird zunächst die Haut und das Unterhautfett gerade über den Dornfortsätzen durchschnitten; sodann wird zu den Seiten der letzteren und der Bogenstücke die Muskulatur abpräpariert. Dabei ist auf Blutaustretungen, Zerreißungen und sonstige Veränderungen, namentlich auf Brüche der Knochen, sorgfältig zu achten.

Sodann wird mittels des Meißels, oder mit einer Wirbelsäge (Rhachiotom) der Länge nach aus allen Wirbeln der Dornfortsatz mit dem nächstanstoßenden Teile des Bogenstücks abgetrennt und herausgenommen. Nachdem die äußere Fläche der nun vorliegenden harten Haut geprüft ist, wird der Sack derselben durch einen Längsschnitt vorsichtig geöffnet und dabei sofort ein ungehöriger Inhalt, namentlich Flüssigkeit oder ausgetretenes Blut festgestellt, auch Farbe, Aussehen und sonstige Beschaffenheit des hinteren Abschnitts der weichen Haut und des Rückenmarkes sowie durch sanftes Herübergleiten des Fingers über das Rückenmark der Grad des Widerstandes desselben ermittelt.

Nunmehr faßt man die harte Rückenmarkshaut unterhalb des Rückenmarksendes, schneidet sie querdurch und hebt sie mitsamt dem Rückenmark aus dem Wirbelkanale heraus, indem man die abgehenden Nerven an der äußeren Seite der harten Haut durchschneidet; dabei ist darauf zu achten, ob zwischen harter Haut und Wirbelsäule Blutergüsse oder sonstige fremde Körper vorhanden sind. In der Nähe des großen Hinterhauptlochs wird die harte Haut wieder quer durchtrennt und, falls die Sektion des Gehirns schon vorgenommen worden war, das obere Ende des Rückenmarkes aus dem großen Hinterhauptloche hervorgezogen, im anderen Falle das Rückenmark selbst mit der harten Haut quer durchschnitten.

Bei allen diesen Tätigkeiten ist besonders darauf zu achten, daß das Rückenmark weder gedrückt noch geknickt wird. Ist es herausgenommen, so wird zunächst die Beschaffenheit der äußeren und, nach ihrer Durchtrennung in der Längsrichtung, diejenige der inneren Seite der harten Haut an der Vorderseite, desgleichen diejenige der weichen Haut geprüft, nächstdem die Größe und Farbe des Rückenmarkes nach der äußeren Erscheinung angegeben und endlich durch eine größere Reihe von Querschnitten, die mit einem ganz scharfen und dünnen Messer zu führen sind, die innere Beschaffenheit des Rückenmarkes und zwar sowohl der weißen Stränge als der grauen Substanz dargelegt. Schließlich wird die Wandung des Wirbelkanals daraufhin besichtigt, ob Verletzungen oder krankhafte Veränderungen an den Knochen, besonders an den Wirbelkörpern oder an den Zwischenwirbelscheiben vorhanden sind. Finden sich solche, so ist der betreffende Teil der Wirbelsäule nach der Sektion der Brust- und Bauchhöhle herauszunehmen und in der Regel in der Richtung des

Pfeilburchmeſſers zu durchſägen, um die Knochenveränderungen nach Art, Ausdehnung uſw. genauer unterſuchen zu können.

§ 17.

Hals, Bruſt- und Bauchhöhle. Allgemeine Beſtimmungen.

Die Öffnung des Halſes, der Bruſt- und Bauchhöhle wird, wenn nicht nach der im § 15 Abſ. 1 angegebenen Methode verfahren wurde, was für alle Fälle zuläſſig iſt, in der Regel eingeleitet durch einen einzigen langen, vom Kinne bis zur Schambeinfuge und zwar links vom Nabel geführten Schnitt. Dieſer Schnitt darf am Unterleibe nicht ſogleich bis in die Bauchhöhle geführt werden, ſondern ſoll nur in das Unterhautgewebe eindringen, deſſen Bau und Dicke zu beachten iſt. Man kann nun entweder die Bauchhaut im Unterhautgewebe nach den Seiten ſowie nach oben bis zum Rippenrand ablöſen und am Bruſtkorbe die Ablöſung mit Einſchluß der Bruſtmuskeln bis über die Knochenknorpelgrenze der Rippen hinaus fortſetzen, um dann erſt die übrigen Bauchwandungen durch einen Kreuzſchnitt zu zertrennen, wodurch man eine ſehr breite Eröffnung der Bauchhöhle erreicht, oder man läßt die Bauchhaut mit den Muskeln im Zuſammenhang, eröffnet die Bauchhöhle nur durch einen dem Hautſchnitt entſprechenden Längsſchnitt und löſt dann ebenfalls die weichen Bedeckungen des Bruſtkorbes ab, nachdem man die Bauchmuskeln längs des Rippenrandes bis auf die Rippen durchtrennt hat. Am beſten löſt man dabei auch ſchon die Haut des Halſes ſamt dem Hautmuskel bis an den Kieferwinkel ab.

Die Eröffnung der Bauchhöhle geſchieht am beſten in der Art, daß zuerſt nur ein ganz kleiner Einſchnitt in das Bauchfell gemacht wird. Bei dem Einſchneiden iſt darauf zu achten, ob Gas oder Flüſſigkeit austritt. Es wird dann zuerſt ein, ſodann noch ein Finger eingeführt, vermittels derſelben die Bauchdecke von den Eingeweiden abgezogen und zwiſchen beiden Fingern der Schnitt durch das Bauchfell fortgeſetzt.

Nach der vollſtändigen Eröffnung der Bauchhöhle iſt ſofort die Lage, die Farbe und das ſonſtige Ausſehen der vorliegenden Eingeweide, ſowie ein etwa vorhandener ungehöriger Inhalt anzugeben, auch durch Zufühlen mit der Hand der Stand wie das ſonſtige Verhalten des Zwerchfells zu beſtimmen.

Die Unterſuchung der Organe der Bauchhöhle wird nur dann ſofort angeſchloſſen, wenn die Vermutung beſteht, es ſei die Todesurſache an den Organen der Bauchhöhle zu finden (§ 13 Abſ. 3). Für gewöhnlich hat die Unterſuchung der Bruſthöhle der weiteren Erforſchung der Bauchhöhle voraufzugehen.

§ 18.

Bruſthöhle.

Bei dem Ablöſen der Weichteile der Bruſt (ſ. § 17) iſt auf das Verhalten der Muskeln und bei Frauen auf dasjenige der Milchdrüſe, welche von hintenher eingeſchnitten wird, zu achten.

Zur Eröffnung der Bruſthöhle werden die Rippenknorpel um wenige Millimeter nach innen von ihren Anſatzſtellen an die Rippen mit einem ſtarken Knorpelmeſſer durchſchnitten. Dasſelbe iſt ſo zu führen, daß das Eindringen der Spitze in die Lunge oder das Herz vermieden wird.

Bei Verknöcherung der Knorpel iſt es vorzuziehen, die Rippen ſelbſt etwas nach außen von den Anſatzſtellen der Knorpel mit einer Säge oder einer Knochenſchere zu durchtrennen.

In jedem Falle wird dabei jederſeits die Bruſtfellhöhle eröffnet, deren Zuſtand (ob leer oder verwachſen, ob mit abnormem Inhalt und welchem verſehen) bereits jetzt für die vorderen Abſchnitte feſtgeſtellt werden ſollte.

Wenn die Möglichkeit einer Gas-(Luft-)Anhäufung in dem Bruſtfellſacke vorliegt, insbeſondere wenn die Weichteile der Zwiſchenrippenräume vorgewölbt erſcheinen, iſt zunächſt, bevor die Rippen durchſchnitten werden, nur ein kleiner Einſchnitt in das Bruſtfell, oder es ſind nacheinander in verſchiedenen Zwiſchenrippenräumen mehrere kleine Einſchnitte zu machen, wobei auf etwa herausſtrömendes Gas beſonders zu achten iſt.

Sodann wird jederſeits das Schlüſſelbein vom Handgriffe des Bruſtbeins durch halbmondförmig geführte vertikale Schnitte im Gelenke getrennt und die erſte Rippe, ſei es im Knorpel, ſei

es im Knochen, mit Messer oder Knochenschere durchschnitten, wobei die größte Vorsicht anzuwenden ist, daß nicht die dicht darunter liegenden Gefäße verletzt werden. Alsdann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der genannten Schnittlinien angeheftet ist, dicht an den Rippenknorpeln und dem Schwertfortsatz abgetrennt, das Brustbein nach aufwärts geschlagen und das Mittelfell mit sorgsamer Vermeidung jeder Verletzung des Herzbeutels und der großen Gefäße durchschnitten.

Nachdem das Brustbein entfernt ist, wird zunächst der Zustand der Brustfellsäcke, namentlich ein ungehöriger Inhalt derselben nach Menge und nach Beschaffenheit, sowie der Ausdehnungszustand und das Aussehen der vorliegenden Lungenteile festgestellt. Hat bei der Entfernung des Brustbeins eine Verletzung von Gefäßen stattgefunden, so ist sofort eine Unterbindung oder wenigstens ein Abschluß derselben durch einen Schwamm vorzunehmen, damit das ausfließende Blut nicht in die Brustfellsäcke trete und später das Urteil störe. Die Zustände des Mittelfells, insbesondere das Verhalten der darin vorhandenen Brust- und Thymusdrüse werden schon hier ermittelt.

Nächstdem wird der Herzbeutel geöffnet und untersucht und das Herz selbst geprüft. Bei letzterem ist Größe, Gestalt, Füllung der Kranzgefäße und der einzelnen Abschnitte (Vorhöfe und Kammern), Farbe und Konsistenz (Leichenstarre) zu bestimmen, bevor irgend ein Schnitt in das Herz gemacht oder gar dasselbe aus dem Körper entfernt wird. Sodann ist, während das Herz noch in seinem natürlichen Zusammenhange sich befindet, jede Kammer und jeder Vorhof einzeln zu öffnen und der Inhalt jedes einzelnen Abschnitts nach Menge, Gerinnungszustand und Aussehen zu bestimmen, auch die Weite der Vorhofskammeröffnung durch vorsichtige Einführung zweier Finger vom Vorhof aus zu erproben. Bei Vergrößerung, besonders einseitiger, des Herzens kann zuerst ein horizontaler Schnitt durch die Mitte beider Herzkammern gelegt werden, der bis an das Herzfell der Rückseite reicht.

Nunmehr kann man entweder das Herz herausschneiden und weiter untersuchen, darauf die Lungen und endlich die Halsorgane nebst Speiseröhre und Brustschlagader vornehmen, oder man beginnt in der später anzugebenden Weise mit der Untersuchung der Halsorgane, nimmt dann diese im Zusammenhange mit sämtlichen Brustorganen heraus und trennt nun erst je nach Bedürfnis die einzelnen Organe ab, um sie weiter zu untersuchen, oder man nimmt die weitere Untersuchung vor, ohne den Zusammenhang der Teile aufzuheben.

Hat man das Herz abgetrennt, so kann man die Schlußfähigkeit der Schlagaderklappen durch Aufgießen von Wasser prüfen, doch muß man dabei sehr vorsichtig zu Werke gehen, um nicht Täuschungen zu unterliegen. In jedem Falle müssen die Schlagadermündungen aufgeschnitten und der Zustand ihrer Klappen ebenso wie derjenige der Vorhofkammerklappen geprüft werden. Es folgt die Feststellung der Beschaffenheit des Herzfleisches nach Größe (Dicke), Farbe und Aussehen; entsteht dabei die Vermutung, daß Veränderungen des Muskelgewebes, z. B. Fettentartung desselben, in größerer Ausdehnung vorhanden seien, so ist jedesmal eine mikroskopische Untersuchung zu veranstalten.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Kranzgefäßen zu schenken, welche zu eröffnen und in bezug auf Lichtung und Wandbeschaffenheit zu untersuchen sind.

An die Untersuchung des Herzens schließt sich die der größeren Gefäße, mit einziger Ausnahme der absteigenden Aorta, welche erst nach den Lungen zu prüfen ist.

Bei plötzlichen Todesfällen empfiehlt es sich, vor der Herausnahme des Herzens die Lungenschlagader von der rechten Kammer aus zu eröffnen, um auf etwaige Verstopfungen derselben (durch Embolie) zu fahnden.

Die genauere Untersuchung der Lungen setzt ihre Herausnahme aus der Brusthöhle voraus. Dabei ist jedoch mit großer Vorsicht zu verfahren und jede Zerreißung oder Zerdrückung des Gewebes zu vermeiden. Sind ausgedehntere, namentlich ältere Verwachsungen vorhanden, so sind dieselben nicht zu trennen, sondern es ist an dieser Stelle das Rippenbrustfell mit zu entfernen. Nachdem die Lungen herausgenommen sind, wird noch einmal sorgsam ihre Oberfläche betrachtet,

um namentlich frischere Veränderungen, z. B. die Anfänge entzündlicher Ausschwitzung, nicht zu übersehen. Sodann werden Luftgehalt, Farbe und Konsistenz der einzelnen Lungenabschnitte angegeben, endlich große glatte Einschnitte gemacht und die Beschaffenheit der Schnittflächen, der Luft-, Blut- und Flüssigkeitsgehalt, der etwaige feste Inhalt der Lungenbläschen, der Zustand der Bronchien und Lungenarterien, letzterer namentlich mit Rücksicht auf eingetretene Verstopfungen usw. festgestellt. Zu diesem Zwecke sind die Luftwege und die größeren Lungengefäße mit der Schere aufzuschneiden und bis in ihre feinsten Verästelungen zu verfolgen.

Wo der Verdacht vorliegt, daß fremde Massen in die Luftwege hineingelangt sind, und wo Stoffe in den Luftwegen gefunden werden, deren Natur durch ihre groben Merkmale nicht sicher angezeigt wird, ist eine mikroskopische Untersuchung zu veranstalten. Ebenso sind, wo der Verdacht einer Fettembolie vorliegt, alsbald Schnitte des Lungengewebes daraufhin mikroskopisch zu durchmustern, um ein Urteil über das Vorhandensein und gegebenenfalls den Umfang der Embolie zu gewinnen.

§ 19.

Die Untersuchung des Halses kann, wie erwähnt, je nach der Eigentümlichkeit des Falles nach derjenigen der Brustorgane oder in Verbindung mit derselben vorgenommen werden. In der Regel empfiehlt es sich, die großen Gefäße und die Nervenstämme in ihrer natürlichen Lage zu untersuchen, was insbesondere bei Erhängten oder bei dem Verdachte des Erwürgungstodes geboten ist, um zu ermitteln, ob die inneren Häute der Halsschlagadern verletzt sind oder nicht. In diesen Fällen sind vorher etwaige Veränderungen an den vorderen Halsmuskeln festzustellen; auch ist dabei die Ablösung der Haut des Halses in besonders vorsichtiger Weise zu bewirken, damit eine Verwechselung zwischen den während des Lebens entstandenen Rissen in den Halsmuskeln und den bei der Sektion etwa bewirkten Verletzungen derselben ausgeschlossen werden kann.

Wenn, wie bei Ertrunkenen, auf den Inhalt der Luftwege besonderer Wert zu legen ist, werden stets der Kehlkopf und die Luftröhre vor Herausnahme der Lungen in ihrer natürlichen Lage durch einen Schnitt von vornher eröffnet, welcher in die größeren Luftröhrenäste fortzusetzen ist. Dabei ist zugleich ein vorsichtiger Druck auf die Lungen auszuüben, um zu sehen, ob und welche Flüssigkeiten usw. dabei in die Luftröhre aufsteigen. Für gewöhnlich, insbesondere in Fällen, wo Verletzungen des Kehlkopfs und der Luftröhre stattgefunden haben, oder wichtige Veränderungen ihres Gewebes vermutet werden, findet die Öffnung der Luftwege erst nach ihrer Herausnahme von der hinteren Seite her statt.

Die Luftwege werden im Zusammenhange mit der Zunge, dem weichen Gaumen, dem Schlunde, der Speiseröhre und der Hauptschlagader herausgenommen; die schleimhäutigen Kanäle werden von hinten her aufgeschnitten und namentlich auf die Zustände ihrer Schleimhäute untersucht, doch müssen auch die übrigen Bestandteile der Wand, insbesondere die Knorpel des Kehlkopfes ebenso wie das Zungenbein, besonders etwa vorhandene Verletzungen beachtet werden.

Die Mandeln und Speicheldrüsen, die Schilddrüse sowie die Lymphdrüsen des Halses sind zu betrachten und einzuschneiden. Die Hauptschlagader wird an ihrer vorderen Seite aufgeschnitten.

Wenn Herz und Lungen schon vor der Untersuchung der Halsorgane entfernt worden waren, ist besonders darauf zu achten, daß von den Luftröhren und der Speiseröhre nichts in der Brusthöhle zurückbleibt.

Erscheint es wünschenswert, den Zusammenhang von Speiseröhre und Magen oder von Brust- und Bauchschlagader nicht zu zerstören, so löst man diese Teile, soweit sie oberhalb des Zwerchfells liegen, nur von der Wirbelsäule los, trennt sie aber über dem Zwerchfelle nicht ab, sondern legt sie nach vorgenommener Untersuchung in die Brusthöhle zurück, bis die entsprechenden Bauchhöhlenorgane zur Sektion gelangen.

Falls der Zustand des Rachens von wesentlicher Bedeutung ist, wie bei der Erstickung durch Fremdkörper, ist es ratsam, statt des einen Mittelschnitts durch die Halshaut die vorher (§ 15)

angegebenen Seitenschnitte auszuführen; nach Abtrennung der Weichteile, besonders der Zunge, vom Unterkiefer wird dadurch in der Regel eine genügende Übersicht des Schlundes und Kehlkopfeinganges zu gewinnen sein; eine noch freiere Übersicht erhält man, wenn man den Unterkiefer aus seinen Gelenken löst und mitsamt den Hautlappen nach oben (auf das Gesicht) zurückschlägt.

Es ist auch zulässig, den Hautschnitt über das Kinn durch die Unterlippe nach oben zu verlängern, die Haut beiderseits bis zu den Kieferwinkeln abzulösen, diese zu durchsägen und das losgelöste Mittelstück des Unterkiefers als Handhabe zu benutzen, um leichter und freier den Schlund übersehen und entfernen zu können.

Wenn eine Verengerung der Luftröhre durch Druck seitens benachbarter Teile, z. B. einer übergroßen Thymusdrüse anzunehmen ist, empfiehlt es sich, schon vor der Eröffnung der Brusthöhle oder doch sofort nach Entfernung des Brustbeins die Luftröhre in ihrer natürlichen Lage quer zu durchschneiden, um durch Einblick in die Lichtung nach oben und unten eine etwa vorhandene Verengerung sicherer zu erkennen.

Nach Entfernung der Hals- und Brustorgane ist zum Schlusse der Zustand der tiefen Halsmuskulatur sowie der Hals- und Brustwirbelsäule zu berücksichtigen. Veränderte Abschnitte der Wirbelsäule werden am besten erst nach Beendigung der Bauchsektion herausgenommen und nach § 16 Schlußsatz weiter behandelt.

§ 20.

Bauchhöhle.

Die weitere Untersuchung der Bauchhöhle und ihrer Organe (§ 17) geschieht stets in einer solchen Reihenfolge, daß durch die Herausnahme des einen Organs die genauere Erforschung seiner Verbindungen mit einem andern nicht beeinträchtigt wird. So hat die Untersuchung des Zwölffingerdarms und des Gallenganges der Herausnahme der Leber voranzugehen. In der Regel empfiehlt sich nachstehende Reihenfolge: 1. Bauchfell der Bauchwand und Netz, 2. Milz, 3. Nieren und Nebennieren, 4. Harnblase, 5. Geschlechtsteile (beim Manne Vorsteherdrüse und Samenbläschen, Hoden, Rute mit der Harnröhre; beim Weibe: Eierstöcke, Trompeten, Gebärmutter und Scheide), 6. Mastdarm, 7. Zwölffingerdarm und Magen, 8. Gallengang, 9. Leber, 10. Bauchspeicheldrüse, 11. Gekröse, 12. Dünndarm, 13. Dickdarm, 14. die großen Blutgefäße vor der Wirbelsäule nebst den sie begleitenden Lymphdrüsen, 15. die Muskeln und Knochen der Wirbelsäule und des Beckens.

Doch kann auch mitunter, um Raum zu gewinnen, alsbald nach der Milz Dünn- und Dickdarm von dem vorher zu untersuchenden Gekröse abgelöst und herausgenommen werden. In diesem Falle ist eine Unterbindung des Darmes oben und unten zweckmäßig.

Wenn besondere Gründe dazu vorliegen, ist es gestattet, sämtliche Organe der Bauchhöhle oder einen Teil derselben im Zusammenhange herauszunehmen und erst dann die einzelnen Teile in ihrem natürlichen Zusammenhang oder nach ihrer Entfernung weiter zu untersuchen.

Milz.

Die Milz wird jedesmal in bezug auf Länge, Breite und Dicke und zwar in liegender Stellung (nicht in der Hand) und ohne daß der Maßstab angedrückt wird, gemessen, sodann der Länge nach und falls sich veränderte Stellen zeigen, in mehreren Richtungen durchschnitten. Jedesmal ist eine Beschreibung ihres Blutgehalts zu geben.

Nieren und Nebennieren.

Nieren und Nebennieren werden in der Art herausgenommen, daß ein vertikaler Längsschnitt durch das Bauchfell nach außen von dem auf- oder absteigenden Dickdarme gemacht, letzterer zurückgeschoben und die Niere nebst Nebenniere ausgelöst wird. Dabei ist auf das Verhalten des Harnleiters zu achten, welcher, wenn er nichts abweichendes zeigt, zu durchschneiden, aber im Zusammenhange mit den Beckenorganen zu lassen ist, sobald an ihm eine Veränderung wahrgenommen wird. Die weitere Sektion der Niere kann dann verbleiben, bis die Beckenorgane herausgenommen worden sind; sie kann aber auch sofort wie bei der frei herausgeschnittenen Niere vorgenommen werden. Die Nebennieren werden auf einen mitten über ihre Flachseite geführten Schnitt untersucht, bei den Nieren wird zunächst durch einen über den konvexen Rand geführten Längsschnitt die Kapsel eingeschnitten und vorsichtig abgezogen, worauf die freigelegte Oberfläche in bezug auf

Größe, Gestalt, Farbe, Blutgehalt, krankhafte Zustände beschrieben wird. Dann wird ein Längsschnitt durch die ganze Niere bis zum Becken geführt, die Schnittfläche in Wasser abgespült und beschrieben, wobei Mark und Rindensubstanz, Gefäße und Parenchym zu berücksichtigen sind. Vom Nierenbecken aus wird der Harnleiter bei erhaltenem Zusammenhange bis zu seiner Eintrittsstelle in die Blasenwand mit einer Schere aufgeschlitzt.

Beckenorgane.

Die Beckenorgane (Harnblase, Mastdarm und die damit im Zusammenhange stehenden Geschlechtsteile) werden, nachdem die Harnblase in ihrer natürlichen Lage geöffnet und ihr Inhalt bestimmt ist, auch die Lage, die Größe sowie die gegenseitigen Beziehungen der übrigen Beckenorgane beachtet worden sind, am besten im Zusammenhange herausgeschnitten und dann erst der weiteren Untersuchung unterzogen, bei welcher die Geschlechtsteile zuletzt zur Betrachtung und Öffnung gelangen. Dabei hat die Untersuchung der Eierstöcke, vor allem wegen der Wichtigkeit etwa vorhandener gelber Körper, derjenigen der übrigen weiblichen Geschlechtsteile, die Öffnung der Scheide derjenigen der Gebärmutter vorherzugehen. Bei Wöchnerinnen ist den venösen und lymphatischen Gefäßen sowohl an der inneren Oberfläche der Gebärmutter als auch in der Wand und in den Anhängen besondere Aufmerksamkeit zu schenken; namentlich ist ihre Weite und ihr Inhalt festzustellen. Die Hoden werden am besten an dem Samenstrange durch den Leistenkanal in die Bauchhöhle gezogen und nach Eröffnung der Scheidenhöhle vom freien Rande gegen den Nebenhoden hin durchgeschnitten; der Schnitt wird sofort durch den Nebenhoden hindurchgeführt.

Magen- und Zwölffingerdarm.

Magen und Zwölffingerdarm werden, nachdem ihr Zustand äußerlich ermittelt worden ist, in ihrer natürlichen Lage, und zwar der Zwölffingerdarm an seiner vorderen Seite, der Magen an der großen Krümmung mit einer Schere aufgeschnitten und zunächst einer genauen Prüfung ihres Inhalts unterzogen. Hierauf wird die Beschaffenheit der Schleimhaut des Zwölffingerdarmes sowie die Durchgängigkeit und der Inhalt des Mündungsteils des Gallenganges untersucht, der Gallengang bis zur Leberpforte aufgeschlitzt, die Pfortader freigelegt und auf ihren Inhalt geprüft, und nun erst der Magen behufs weiterer Untersuchung herausgeschnitten.

Leber.

Die Leber wird zuerst äußerlich in ihrer natürlichen Lage beschrieben und dann herausgeschnitten. Durch einen oder nach Bedürfnis mehrere lange, quer durch das Organ (gleichzeitig durch den linken und rechten Lappen) gelegte glatte Schnitte wird der Blutgehalt und das Verhalten des Gewebes festgestellt. Bei der Beschreibung ist stets eine kurze Mitteilung über das allgemeine Verhalten der Leberläppchen, namentlich über das Verhalten der inneren und äußeren Abschnitte derselben zu geben. Den Beschluß der Leberuntersuchung macht die Eröffnung und Untersuchung der Gallenblase.

Bauchspeicheldrüse

Die Bauchspeicheldrüse kann in ihrer natürlichen Lage belassen und nur durch einen Längsschnitt gespalten werden, von welchem aus ihr Ausführungsgang eröffnet werden kann; sind wesentliche Veränderungen von außen zu bemerken, so wird sie mitsamt dem absteigenden Teile des Zwölffingerdarmes herausgeschnitten und dann erst genauer untersucht.

Gekröse, Dünn- und Dickdarm.

Die Untersuchung des Darmkanals hat stets diejenige des Gekröses mit seinen Lymphdrüsen, Lymph- (Chylus-) und Blutgefäßen vorauszugehen. Wo sich Veränderungen an Lymphdrüsen oder -gefäßen finden, da ist stets der entsprechende Teil des Darmes zunächst äußerlich, bei vorhandenen Veränderungen auch sofort (nach Eröffnung dieses Teiles) der Zustand der Schleimhaut genau zu untersuchen. Die gewöhnliche Untersuchung des Darmkanals beginnt mit der äußeren Betrachtung seiner einzelnen Abschnitte in bezug auf Ausdehnung, Farbe und sonstige Beschaffenheit und kann weiterhin in verschiedener Weise vorgenommen werden. Entweder wird der Darm im Zusammenhange mit dem Gekröse gelassen und am Dünndarme längs der Ansatzstelle des Gekröses, am Dickdarm im Verlauf eines Längsbandes aufgeschnitten, oder er wird, was reinlicher ist, uneröffnet hart am Gekröse abgeschnitten, so daß er in gerade Linie ausgestreckt werden kann, und nun ebenfalls an den oben angegebenen Stellen mit der Darmschere aufgeschnitten. Schon während des

Aufschlitzens wird der Inhalt der einzelnen Abschnitte betrachtet und bestimmt. Sodann wird das Ganze gereinigt und der Zustand der einzelnen Abschnitte und zwar im Dünndarme mit besonderer Rücksicht auf die Peyerschen Drüsenhaufen, die Einzelknötchen, die Zotten und Falten bestimmt.

Mindestens in jedem Falle von Bauchfellentzündung ist der Wurmfortsatz genau zu untersuchen.

Nachdem die großen Gefäße und die sie begleitenden Lymphdrüsen untersucht worden sind, macht die Betrachtung der Bauch- und Beckenmuskulatur sowie die Untersuchung der Wirbelsäule und Beckenknochen den Beschluß der Bauchhöhlensektion. Veränderte Knochenabschnitte können jetzt herausgenommen und an Sägeschnitten weiter untersucht werden (vergl. § 16 Schluß).

§ 21.

Bei Verdacht einer Vergiftung vom Munde aus beginnt die innere Besichtigung mit der Bauchhöhle, wenn nicht ein bestimmter Verdacht auf Vergiftung mit Blausäure oder deren Verbindungen es empfehlenswert macht, die Öffnung der Kopfhöhle vorauszuschicken, bei der der charakteristische Geruch in größerer Reinheit hervortritt. In der Bauchhöhle ist vor jedem weiteren Eingriffe die äußere Beschaffenheit der oberen Baucheingeweide, ihre Lage und Ausdehnung, die Füllung der Gefäße und der Geruch zu ermitteln. Hier wie bei anderen wichtigen Organen ist stets festzustellen, ob auch die kleineren Verzweigungen der Schlag- und Blutadern oder nur Stämme und Stämmchen bis zu einer gewissen Größe gefüllt sind und ob die Ausdehnung der Gefäßlichtung eine beträchtliche ist oder nicht.

Besonders genau ist der Magen zu besichtigen und festzustellen, ob dessen Wand unversehrt ist oder ob sie zu zerreißen droht oder gar schon zerrissen ist.

Im ersten Falle findet die Sektion der Brusthöhle in der üblichen Weise statt, jedoch wird das Blut des Herzens samt dem aus den großen Gefäßen entnommenen in ein reines Gefäß von Porzellan oder Glas (A) gebracht; in ein zweites Gefäß (B) legt man Stücke der Lunge und des Herzens. Endlich werden die Halsorgane in der § 19 Abs. 6 beschriebenen Weise nur frei gemacht, jedoch nicht durchtrennt; die Speiseröhre aber wird, um ein Ausfließen des Mageninhalts zu verhindern, oberhalb des Zwerchfells unterbunden.

Dann wird in der allgemein üblichen Weise Netz und Milz untersucht und von dieser ein Stück ebenfalls in das Gefäß B gebracht. Nach Ablösung und Zurücklegung des Querdarmes und doppelter Unterbindung des Zwölffingerdarmes im oberen Drittel wird dieser zwischen beiden Unterbindungen durchschnitten und der Magen im Zusammenhange mit den Halsorganen unter Durchtrennung der Aorta oberhalb des Zwerchfells sowie des Zwerchfells selbst herausgenommen. Magen und Halsteile werden auf einer passenden Unterlage ausgebreitet, der Magen an der großen Krümmung bis in die Speiseröhre und diese in ihrem ganzen Verlaufe durchtrennt. Es wird jetzt der Inhalt des Magens nach Menge, Farbe, Zusammensetzung, Reaktion und Geruch bestimmt und in ein drittes Gefäß (C) gegeben und nunmehr die Schleimhaut von Zunge, Rachen, Speiseröhre und Magen auf Dicke, Farbe, Oberfläche und Zusammenhang untersucht. Bei dieser Untersuchung ist sowohl dem Zustande der Blutgefäße als auch dem Gefüge der Schleimhaut selbst besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, namentlich ist festzustellen, ob das vorhandene Blut in Gefäßen enthalten oder aus den Gefäßen ausgetreten ist, ob es frisch oder durch Fäulnis oder Erweichung verändert und in diesem Zustand in benachbarte Gewebe eingedrungen ist. Ist Blut ausgetreten, so ist festzustellen, ob es auf der Oberfläche oder im Gewebe liegt, ob es geronnen ist oder nicht. Endlich ist besondere Sorgfalt zu verwenden auf die Untersuchung des Zusammenhanges der Oberfläche namentlich darauf, ob Substanzverluste, Abschürfungen, Geschwüre vorhanden sind. Die Frage, ob gewisse Veränderungen möglicherweise durch den natürlichen Gang der Zersetzung nach dem Tode namentlich unter Einwirkung gärenden Mageninhalts zustande gekommen sind, ist stets im Auge zu behalten. Ergibt die Betrachtung mit bloßem Auge, daß die Magenschleimhaut durch besondere Trübung und Schwellung ausgezeichnet ist, so ist jedesmal und zwar möglichst bald

eine mikroskopische Untersuchung der Schleimhaut, namentlich mit bezug auf das Verhalten der Labdrüsen zu veranstalten. Im Mageninhalte gefundene verdächtige Körper, z. B. Bestandteile von Blättern oder sonstige Pflanzenteile oder Reste von tierischer Nahrung, sind einer mikroskopischen Untersuchung zu unterwerfen.

Nachdem nun noch die übrigen Halsorgane in der erforderlichen Weise untersucht und dann abgetrennt worden sind, werden der Magen und die Speiseröhre in das Gefäß (C) zu dem Mageninhalte gelegt.

Hat sich bei der äußeren Betrachtung der Bauchhöhle ergeben, daß die Magenwand sehr erweicht ist, so daß sie zu zerreißen droht, so ist der Inhalt des Magens und des Zwölffingerdarms aus einem Einschnitt an der großen Krümmung aufzufangen und in gleicher Weise zu untersuchen und zu verwahren; es wird dann der Zwölffingerdarm ebenfalls in seinem oberen Drittel unterbunden und danach mit der Sektion fortgefahren wie in den oben erwähnten, die Regel bildenden Fällen.

Ist der Mageninhalt infolge Durchlöcherung des Magens ganz oder zum Teil schon in die Bauchhöhle geflossen, so ist er aus dieser und dem Magen alsbald sorgfältig auszuschöpfen, in der angegebenen Weise zu untersuchen und zu verwahren, worauf die Unterbindung des Zwölffingerdarmes und die weitere Sektion in der eben geschilderten Weise erfolgt.

Danach wird der Dickdarm an seinem unteren Ende doppelt unterbunden, zwischen beiden Fäden durchschnitten und dann Dickdarm, Dünndarm sowie Zwölffingerdarm herausgenommen. Die Därme werden gleichfalls auf einer passenden Unterlage ausgebreitet, aufgeschnitten und untersucht, Därme und Darminhalt kommen dann ebenfalls in das Gefäß C; nur bei Vorhandensein sehr reichlicher Kotmassen ist die Aufbewahrung des Dickdarms samt Inhalt in einem eigenen Gefäße (C 2) geboten.

Dann folgt die Untersuchung der Nieren, die in ein besonderes Gefäß (D) zu geben sind, nachdem erforderlichenfalls von ihnen ebenso wie von anderen Organen Stücke zur sofortigen oder späteren mikroskopischen Untersuchung zurückbehalten worden sind. Falls Verdacht auf eine nach dem Tode erfolgte Gifteinfuhr vorliegt, sind linke und rechte Niere in besonderen Gefäßen D 1 und D 2 aufzubewahren. Weiter folgt die Untersuchung der Beckenorgane, wobei der Harn am besten mittels Katheters in ein besonderes Gefäß (E) entleert wird; in ein ferneres (F) gelangt die Leber mit der Gallenblase. In das Gefäß B kommen später noch Teile des Gehirns.

Bei Vergiftung durch narkotische Substanzen (Morphium, Strychnin, Alkohol, Chloroform u. a.) ist es jedoch geboten, das ganze Gehirn in einem besonderen Gefäß aufzubewahren.

Jedes dieser Gefäße wird verschlossen, versiegelt und inhaltsgemäß bezeichnet.

Ist die Vergiftung durch Einatmung geschehen, so kann die Sektion in der allgemein üblichen Weise vorgenommen werden; auch hier sind jedoch Blut, Harn, Magendarmkanal nebst Inhalt, ansehnliche Teile der übrigen Organe, geeignetenfalls auch das ganze Gehirn, gesondert in je einem Glasgefäße zurückzustellen.

Die Unterlage, auf welcher die Organe bei Verdacht auf Vergiftung aufgeschnitten werden, muß nach der Durchforschung eines jeden einzelnen sorgfältig gereinigt werden; jedes Organ ist nach seiner Betrachtung sofort in das betreffende Glas zu legen, so daß eine Berührung mit anderen Teilen ausgeschlossen ist. Die Organe dürfen im Waschgefäße nicht abgespült werden; überhaupt ist es für die Zwecke der chemischen Analyse vorteilhaft, die Anwendung von Wasser bei der Sektion möglichst zu beschränken.

Bei Verdacht einer Erkrankung durch Trichinen hat sich die mikroskopische Untersuchung zunächst mit dem Inhalte des Magens und des oberen Dünndarms zu beschäftigen, jedoch ist zugleich ein Teil der Muskulatur (Zwerchfell, Hals- und Brustmuskeln) zur weiteren Prüfung zurückzulegen.

§ 22.

Neugeborene. Ermittelung der Reife- und Entwickelungszeit.

Bei den Leichenöffnungen Neugeborener sind außer den oben angeführten allgemeinen Vorschriften noch folgende besondere Punkte zu beachten:

Es müssen erstens die Zeichen ermittelt werden, aus welchen auf die Reife und die Entwickelungsfähigkeit des Kindes geschlossen werden kann.

Dahin gehören: Länge und Gewicht des Kindes, Beschaffenheit der allgemeinen Bedeckungen (Wollhaare, Käseschmiere) und der Nabelschnur, Länge und Beschaffenheit der Kopfhaare, Größe der Fontanellen, Umfang (größter horizontaler), Längs-, Quer- und Schrägdurchmesser des Kopfes, Beschaffenheit der Augen (Pupillarmembran), der Nasen- und Ohrknorpel. Länge und Beschaffenheit der Nägel, Querdurchmesser der Schultern und Hüften, bei Knaben die Beschaffenheit des Hodensacks und die Lage der Hoden, bei Mädchen die Beschaffenheit der äußeren Geschlechtsteile.

Endlich ist noch zu ermitteln, ob und in welcher Ausdehnung in der unteren Epiphyse des Oberschenkels ein Knochenkern vorhanden ist. Zu diesem Behufe wird das Kniegelenk durch einen unterhalb der Kniescheibe verlaufenden Querschnitt geöffnet, die Extremität im Gelenke stark gebeugt und die Kniescheibe durch seitliche Längsschnitte abpräpariert und nach oben hin zurückgeschlagen. Alsdann werden dünne Knorpelschichten von der Gelenkfläche des Oberschenkels aus schaftwärts so lange abgetragen, bis man an den Schaft gelangt; der größte Durchmesser des Knochenkerns wird nach Millimetern gemessen.

Ergibt sich aus der Beschaffenheit der Frucht, daß sie vor Vollendung der dreißigsten Woche geboren ist, so kann von der Leichenöffnung Abstand genommen werden, wenn sie nicht von dem Richter ausdrücklich gefordert wird.

§ 23.

Ermittelung stattgehabter Atmung.

Ist anzunehmen, daß das Kind nach der dreißigsten Woche geboren worden ist, so muß zweitens untersucht werden, ob es in oder nach der Geburt geatmet hat. Es ist deshalb die Atemprobe in nachstehender Reihenfolge anzustellen:

a) Schon nach Öffnung der Bauchhöhle ist der Stand des Zwerchfells zu ermitteln; deshalb ist bei Neugeborenen stets die Bauchhöhle zuerst und für sich, und dann erst die Brust- und Kopfhöhle zu öffnen*).

b) Vor Öffnung der Brusthöhle ist die Luftröhre oberhalb des Brustbeins einfach zu unterbinden.

c) Demnächst ist die Brusthöhle zu öffnen und die Ausdehnung und die von derselben abhängige Lage der Lungen (letztere namentlich in Beziehung zum Herzbeutel), sowie die Farbe und Konsistenz der Lungen zu ermitteln.

d) Der Herzbeutel ist zu öffnen und sowohl sein Zustand, als die äußere Beschaffenheit des Herzens festzustellen.

e) Die einzelnen Abschnitte des Herzens sind zu öffnen, ihr Inhalt ist zu bestimmen.

f) Der Kehlkopf und der Teil der Luftröhre oberhalb der Unterbindung ist durch einen Längsschnitt zu öffnen und sein Inhalt sowie die Beschaffenheit seiner Wandungen festzustellen.

g) Die Luftröhre ist oberhalb der Unterbindung zu durchschneiden und in Verbindung mit den gesamten Brustorganen herauszunehmen.

h) Nachdem die Lungenschlagader und nötigenfalls die große Körperschlagader (von hinten her) aufgeschnitten worden ist, wird die Durchgängigkeit des Botallischen Ganges geprüft, darauf das Herz entfernt und in der üblichen Weise untersucht;

*) Jedoch soll keineswegs die Sektion der Organe der Bauchhöhle vor der Öffnung und Untersuchung der Brusthöhle veranstaltet werden.

es folgt die Entfernung und Untersuchung der Thymusdrüse und nunmehr ist die Lunge in einem geräumigen, mit reinem kalten Wasser gefüllten Gefäß auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen.

i) Der untere Teil der Luftröhre und ihre Verzweigungen sind zu öffnen und namentlich auf ihren Inhalt zu untersuchen.

k) In beide Lungen sind Einschnitte zu machen, wobei auf knisterndes Geräusch, auf Menge und Beschaffenheit des bei gelindem Drucke auf diese Schnittflächen hervorquellenden Blutes sowie auf die Beschaffenheit des Gewebes, wie bei jeder anderen Leichenöffnung (§ 18) zu achten ist.

l) Die Lungen sind auch unterhalb des Wasserspiegels einzuschneiden, um zu beobachten, ob Luftbläschen aus den Schnittflächen emporsteigen.

m) Beide Lungen sind zunächst in ihre einzelnen Lappen, sodann noch in einzelne Stückchen zu zerschneiden und alle insgesamt auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen.

n) Die Halsorgane sind in der (§ 19) beschriebenen Weise aus der Leiche zu entfernen und zu untersuchen; besonders ist der Schlund zu öffnen und sein Zustand festzustellen.

o) Ergibt sich der Verdacht, daß die Lunge wegen Anfüllung ihrer Räume mit krankhaften Stoffen (Hepatisation) oder fremden Bestandteilen (Kindsschleim, Kindspech) Luft aufzunehmen nicht imstande war, so ist eine mikroskopische Untersuchung vorzunehmen.

p) Bei negativem oder zweifelhaftem Resultate der Lungenprobe kann die Magendarmprobe ergänzend herangezogen werden. Zu ihrer Ausführung ist bei der Herausnahme der Halsorgane die Speiseröhre am unteren Ende einfach, vor Herausnahme des Magens der Zwölffingerdarm im oberen Abschnitte doppelt zu unterbinden. Der herausgenommene Magen ist wie die Lungen auf Schwimmfähigkeit zu prüfen und darauf unter Wasser zu eröffnen. Ebenso wird nachher der gesamte Darm, nachdem er oberhalb des Mastdarms nochmals unterbunden und dann in der üblichen Weise herausgenommen worden ist, auf Wasser gelegt und festgestellt, ob und welche Teile schwimmfähig sind.

Bei der Öffnung der Kopfhöhle von Neugeborenen darf die äußere Beinhaut nicht sofort mit den übrigen weichen Bedeckungen abgezogen werden, damit eine etwa vorhandene Kopfblutgeschwulst nicht übersehen wird. Vor der Durchtrennung der Schädelkapsel muß die Verschieblichkeit der Kopfknochen geprüft werden. Die Durchtrennung der Kopfknochen geschieht mittels einer starken Schere im größten Umfange des Schädels, entweder sofort oder nachdem der Längsblutleiter von außen her eröffnet und durch Durchschneiden der Nähte und Auseinanderbiegen der Knochen ein Einblick in die Schädelhöhle genommen wurde.

§ 24.

Sonstige Untersuchungen.

Schließlich wird den Gerichtsärzten zur Pflicht gemacht, auch alle in dem Vorhergehenden nicht namentlich angeführten Organe wie die großen Gefäße, die Gelenke und Knochen der Glieder, falls an denselben Verletzungen oder sonstige Regelwidrigkeiten erwartet werden können, zu untersuchen, erforderlichenfalls durch Freilegen und Auffägen der Knochen in verschiedenen Richtungen.

Besonders ist auch, wo es sich um eine unbekannte Leiche handelt, die Beschaffenheit des Skeletts (Länge der Knochen, Naht- und Knorpelverknöcherung) zu berücksichtigen, um so Anhaltspunkte für das Alter und die Größe und damit für die Identität der unbekannten Person zu gewinnen.

Dies gilt auch von zerstückelten Leichen. Im übrigen ist in solchen Fällen die Untersuchung der einzelnen Stücke der Reihe nach und möglichst im Anschluß an die allgemeine Untersuchungsmethode vorzunehmen.

III. Abfassung des Protokolls über die Leichenöffnung und des Gutachtens.

§ 25.

Aufnahme des Protokolls.

Über alles die Leichenöffnung betreffende wird an Ort und Stelle von dem Richter ein Protokoll aufgenommen.

Der erste Gerichtsarzt hat dafür zu sorgen, daß der technische Befund in allen seinen Teilen, wie er von den Gerichtsärzten festgestellt worden ist, wörtlich in das Protokoll aufgenommen werde.

Der Richter ist zu ersuchen, dies so geschehen zu lassen, daß die Beschreibung und der Befund jedes einzelnen Organs aufgezeichnet ist, bevor zur Untersuchung eines folgenden geschritten wird.

§ 26.

Einrichtung und Fassung des Protokolls.

Der den technischen Befund ergebende Teil des Protokolls muß von dem Gerichtsarzte deutlich, bestimmt und auch dem Nichtarzte verständlich angegeben werden. Zu letzterem Zwecke sind namentlich bei der Bezeichnung der einzelnen Befunde fremde Kunstausdrücke, soweit es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, zu vermeiden.

Die beiden Hauptabteilungen — die äußere und die innere Besichtigung — sind mit großen Buchstaben (A und B), die Abschnitte über die Öffnungen der Höhlen in der Reihenfolge, in welcher dieselben stattgefunden, mit römischen Zahlen (I. II.), die der Brust- und Bauchhöhle aber unter einer Nummer zu bezeichnen. In dem Abschnitte, welcher die Brust- und Bauchhöhle umfaßt, sind zunächst die allgemeinen, in dem vorletzten Absatze des § 17 erwähnten Befunde, sodann unter a und b die Befunde an den Organen der Brusthöhle, beziehungsweise an denen der Bauchhöhle darzulegen.

Wird der Wirbelkanal vor oder unmittelbar nach der Schädelhöhle eröffnet, so werden die Befunde in beiden Höhlen unter I a und b eingetragen; findet die Eröffnung der Wirbelhöhle am Schlusse der Sektion statt, so wird der Befund unter III niedergeschrieben.

Das Ergebnis der Untersuchung jedes einzelnen Teiles ist in einem besonderen, mit arabischer Zahl zu bezeichnenden Absatze niederzulegen. Die Zahlen laufen von Anfang bis zum Schlusse des Protokolls fort.

Die Befunde müssen überall in genauen Angaben des tatsächlich Beobachteten, nicht in der Form von bloßen Urteilen (z. B. »entzündet«, »brandig«, »gesund«, »normal«, »Wunde«, »Geschwür« und dergleichen) zu Protokoll gegeben werden. Jedoch steht es den Gerichtsärzten frei, falls es ihnen zur Deutlichkeit notwendig erscheint, der Angabe des tatsächlich Beobachteten derartige Bezeichnungen in Klammern beizufügen.

So notwendig für den Zweck der Leichenöffnung die genaue und bestimmte Wiedergabe der wichtigen Befunde ist, so wenig erforderlich erscheint die umständliche Wiedergabe der Befunde, welche für den Richter ohne Bedeutung sind. Für solche Befunde genügt eine kurze zusammenfassende Bemerkung.

Über die technische Ausführung der Leichenöffnung in ihren einzelnen Teilen sind nur dann Angaben zu machen, wenn und soweit dieselbe aus bestimmten Gründen von der vorgeschriebenen Form abweicht.

In jedem Falle muß eine Angabe über den Blutgehalt jedes einzelnen wichtigen Teiles und zwar auch hier eine kurze Beschreibung und nicht bloß ein Urteil (z. B. »stark«, »mäßig«, »ziemlich«, »sehr gerötet«, »blutreich«, »blutarm«) gegeben werden. Bei der Beschreibung sind der Reihe nach die Größe, das Gewicht, die Gestalt, die Farbe, ungewöhnlicher Geruch und die Konsistenz der betreffenden Teile anzugeben, bevor dieselben zerschnitten werden.

Alle Angaben über Größen- und Gewichtsverhältnisse müssen, wo ihnen größere Wichtigkeit zukommt, in Zahlen nach Grammen und Zentimetern gemacht werden.

§ 27.

Vorläufiges Gutachten.

Am Schlusse der Leichenöffnung haben die Gerichtsärzte ihr vorläufiges Gutachten über den Fall zusammengefaßt und ohne Angabe der Gründe zu Protokoll zu geben.

Sind ihnen aus den Akten oder sonst besondere, den Fall betreffende Tatsachen bekannt, welche auf das abgegebene Gutachten Einfluß ausüben, so müssen auch diese kurz erwähnt werden.

Legt ihnen der Richter besondere Fragen vor, so ist in dem Protokoll ersichtlich zu machen, daß die Beantwortung auf Befragen des Richters erfolgt.

Auf jeden Fall ist das Gutachten zuerst auf die Todesursache, und zwar nach Maßgabe desjenigen, was sich aus dem objektiven Befunde ergibt, nächstdem aber auf die Frage der verbrecherischen Veranlassung zu richten.

Ist die Todesursache nicht aufgefunden worden, so muß dies ausdrücklich angegeben werden. Niemals genügt es zu sagen, der Tod sei aus innerer Ursache oder aus Krankheit erfolgt, es ist vielmehr die letztere zu benennen.

In Fällen, wo weitere technische Untersuchungen nötig sind oder wo zweifelhafte Verhältnisse vorliegen, ist ein besonderes Gutachten mit Begründung ausdrücklich vorzubehalten.

§ 28.

Zusätzliche Erklärungen über Werkzeuge.

Zeigen sich an der Leiche Verletzungen, welche mutmaßlich die Ursache des Todes gewesen sind, und ist der Verdacht vorhanden, daß ein vorgefundenes Werkzeug bei Zufügung der Verletzungen benutzt worden ist, so haben die Gerichtsärzte auf Erfordern des Richters beide zu vergleichen und sich darüber zu äußern, ob und welche Verletzungen mit dem Werkzeuge bewirkt werden konnten und ob und welche Schlüsse (aus der Lage und der Beschaffenheit der Verletzung) auf die Art, wie der Täter, und auf die Kraft, mit der er verfahren ist, zu ziehen seien.

Werden bestimmte Werkzeuge nicht vorgelegt, so haben sich die Gerichtsärzte, soweit dies dem Befunde nach möglich ist, über die Art der Entstehung der Verletzungen, und über die Beschaffenheit der dabei in Anwendung gekommenen Werkzeuge zu äußern.

§ 29.

Begründetes Gutachten.

Wird von den Gerichtsärzten ein begründetes Gutachten erfordert, so ist dasselbe in folgender Form zu erstatten:

Es wird, unter Fernhaltung unnützer Formalien, mit einer gedrängten, aber genauen Geschichtserzählung des Falles, wenn und soweit sie auf Grund einer Kenntnisnahme der einzusehenden Verhandlungen möglich ist, unter Angabe der Aktenblätter begonnen. Sodann wird das Protokoll über die Leichenöffnung jedoch nur insoweit, als sein Inhalt für die Beurteilung der Sache wesentlich ist, wörtlich und mit den Nummern des Protokolls aufgenommen; dabei ist auf Abweichungen von demselben ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Die Fassung des begründeten Gutachtens muß bündig und deutlich sein und die Begründung desselben so entwickelt werden, daß sie auch für den Nichtarzt verständlich und überzeugend ist. Es haben sich die Gerichtsärzte daher möglichst deutscher Ausdrücke und allgemein faßlicher Wendungen zu bedienen. Besondere Beziehungen auf literarische Quellen sind in der Regel zu unterlassen.

Vom Richter zur Begutachtung vorgelegte bestimmte Fragen haben die Gerichtsärzte vollständig und möglichst wörtlich zu beantworten oder die Gründe anzuführen, aus welchen dies nicht möglich gewesen ist.

Das begründete Gutachten muß von beiden Gerichtsärzten unterschrieben und, wenn ein beamteter Arzt die Leichenöffnung mit vorgenommen hat, mit dessen Amtssiegel versehen werden.

Jedes erforderte Gutachten muß von den Gerichtsärzten spätestens innerhalb vier Wochen eingereicht werden.

IV. Verfahren bei der Leichenschau.

§ 30.

Wird ein Gerichtsarzt zu einer Leichenschau zugezogen, so hat er nach Maßgabe des § 12 zu verfahren; die dort vorgesehenen Einschnitte können unterlassen werden.

Auf die Abfassung des Protokolls und des Gutachtens finden die Vorschriften der §§ 26 und 27 Anwendung.

In einfachen Fällen kann, wenn Richter und Arzt einverstanden sind, von den im § 12 vorgeschriebenen Feststellungen, soweit sie nach Lage der Sache entbehrlich erscheinen, abgesehen werden.

Berlin, den 17. Oktober 1904.

Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Die vorstehenden Vorschriften werden hierdurch unter Aufhebung des Regulativs vom 6. Januar / 13. Februar 1875 genehmigt und treten am 1. März 1905 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1905.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Studt.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 24. Februar 1905. № 8.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrat Robe in Glogau ist zum Landgerichtsdirektor in Beuthen O. Schl. ernannt.

Dem Landgerichtsrat Viëtor in Hildesheim ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrat Overdyck vom Amtsgericht I in Berlin nach Neu-Ruppin,

der Amtsrichter Steffen in Lyck nach Skaisgirren.

Die Landgerichtsräte Seehaußen in Naumburg a. S. und Kroenig in Paderborn sowie der Amtsgerichtsrat Schlüter in Lilienthal sind gestorben.

Der Amtsrichter Hofer in Carthaus scheidet infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienste.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kommerzienrat Leo Vossen und der Nadelfabrikant Arthur Pastor in Aachen bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann Karl Friedrich Hill in Cöln bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Spinnereibesitzer Emil Pastor und der Rentner Alfred Heuser in Aachen bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Rentner Gustav Drouven und der Tuchfabrikant Ferdinand Knops in Aachen bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann Paul Du Mont in Cöln bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Tuchfabrikant Robert Delius in Aachen bei dem Landgerichte daselbst.

Dem Kommerzienrat Keetmann in Duisburg ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Handelsrichter der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Bruhns in Dortmund ist an die Staatsanwaltschaft I in Berlin versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Diekamp in Bochum ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehenen Ritterkreuzes des St. Gregoriusordens erteilt.

Die Rechtsanwälte und Notare Justizrat Calow in Treptow a. R. und Ruhm in Landsberg, Ostpr., die Rechtsanwälte Goerrig und Settels in Cöln sind gestorben.

Der Notar Zielke in Stolp hat sein Amt niedergelegt.

Dem Notar Reimherr in Steinbach-Hallenberg ist der Amtssitz in Wanzleben angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Zielke bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Stolp,
Ebel bei dem Amtsgericht in Greifenberg i. Pomm.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Rechtsanwalt Reimherr aus Steinbach-Hallenberg bei dem Amtsgericht in Wanzleben,
die Gerichtsassessoren
Dr. Max Kantorowicz bei dem Landgericht I in Berlin,
Wunnenberg bei dem Landgericht in Hannover mit dem Wohnsitz in Linden,
Dr. Rothbarth bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Hasse bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Görlitz,
Weiler bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Crefeld.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Dr. Hugo Schrödter, Trojan, Block im Bezirke des Kammergerichts,
Naumann, Hampe, Langer, Dr. Willmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Mohr im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Dr. Swart im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Wentges, Fuchs, Dr. Klinkhammer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Imhäuser im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Schleicher im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Jacobsohn, Leo Henrychowski, Franz Henrychowski, von Jackowski im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:
die Gerichtsassessoren
charakterisierter Konsul Walter infolge seiner Ernennung zum Konsul des Reichs in Porto Alegre,
Goebels infolge seiner Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,
Dr. Schoemann infolge seiner Übernahme in die Staatsbergverwaltung.

Dem Gerichtsassessor Bergmann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Gerichtsassessor Lebbe ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 11.

Beschluß des Kammergerichts vom 24. Oktober 1904.

Beanstandung einer beglaubigten Urkunde als Grundlage einer Eintragung wegen wesentlicher Änderungen.

In der Grundbuchsache, betreffend das Grundstück H. Bd. II Bl. Nr. 42, hat der erste Zivilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 24. Oktober 1904 beschlossen:

Die von dem Mühlenmeister K. zu H. gegen den Beschluß der 3. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu B. vom 19. September 1904 eingelegte weitere Beschwerde wird zurückgewiesen; die Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Gründe.

In der notariell beglaubigten Urkunde vom 5. September 1904 hat der Beschwerdeführer die Eintragung einer Hypothek für ein Darlehn von 5100 Mark auf das ihm gehörende Grundstück H. Bd. II Bl. Nr. 42 bewilligt. Das Darlehn soll bis zum 1. Oktober 1909 unverzinslich, vom 1. Oktober 1909 aber mit 5 Prozent verzinslich sein. Die Zahlung soll nach dreimonatiger Kündigung erfolgen, die dem Gläubiger im Falle pünktlicher Zinszahlung nicht früher als zum 1. Januar 1910, dem Schuldner in keinem Falle früher als zum 1. Januar 1910 gestattet sein soll. Die Worte »Januar 1910« stehen an beiden Stellen über den Worten »Oktober 1909«, welche durchstrichen sind. Anscheinend rühren die übergeschriebenen und die durchstrichenen Worte, die sich in folgender Weise darstellen: »zum 1. Januar 1910 ~~Oktober 1909~~«, von derselben Hand her.

Das Amtsgericht zu B. hat durch Verfügung vom 7. September 1904 die Eintragung beanstandet, weil zufolge der Durchstreichungen und Änderungen die Urkunde als Grundlage für die Eintragung ungeeignet sei, da nicht ersichtlich sei, ob jene Durchstreichungen und Änderungen vor oder nach der Beglaubigung vorgenommen seien. Die hiergegen eingelegte Beschwerde ist durch Beschluß des Landgerichts zu B. vom 19. September 1904 aus demselben Grunde zurückgewiesen worden.

Auch die weitere Beschwerde hierüber konnte keinen Erfolg haben.

Nach § 29 G. B. O. soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Zweck dieser Vorschrift ist, für den Grundbuchverkehr die gehörige Sicherheit dafür zu bieten, daß die Erklärungen, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, wirklich von der Person herrühren, die in der Urkunde als die erklärende genannt ist. Dementsprechend ist hinsichtlich der öffentlichen Beglaubigung, die nach § 129 B. G. B. in der Weise zu erfolgen hat, daß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt wird, im § 183 Abs. 1 R. Fr. G. G. vorgeschrieben, daß die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift nur erfolgen darf, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Richters oder des Notars vollzogen oder anerkannt wird. Durch die Unterzeichnung oder Anerkennung der Unterschrift in Gegenwart der Urkundsperson soll sichere Gewähr dafür geboten werden, daß die über der Unterschrift befindliche schriftliche Erklärung dem Willen des Unterzeichnenden entspricht. Wird in eine in dieser Weise beglaubigte Erklärung nachträglich etwas eingefügt oder darin eine Änderung vorgenommen, so wird der geänderte Inhalt der Urkunde durch die Unterschrift nicht gedeckt. Es ist dann das Hinzugefügte oder Geänderte nicht als eine Erklärung des Unterzeichneten öffentlich beglaubigt und überhaupt auch nicht einmal in der Schriftform, die im § 126

B. G. B. für eine schriftliche Erklärung bestimmt ist, erklärt, da es nicht nach der Niederschrift von dem Aussteller unterzeichnet ist. Daher muß, wenn eine nachträglich geänderte öffentlich beglaubigte Urkunde die Grundlage einer Eintragung bilden soll, die Änderung von dem Aussteller der Urkunde besonders unterzeichnet und die Unterschrift nochmals beglaubigt werden (Jahrb. d. Entsch. d. Kammergerichts Bd. 22 A. S. 127, 128).

Vorliegend steht nun zwar nicht fest, daß erst nach der Beglaubigung der Unterschrift des Beschwerdeführers die Worte »Oktober 1909« durchstrichen und die Worte »Januar 1910« darübergesetzt worden sind. Es ergibt sich aber andererseits aus der Urkunde auch nicht mit Sicherheit, daß, als der Beschwerdeführer die Urkunde unterzeichnete und die Beglaubigung seiner Unterschrift erfolgte, die über der Unterschrift befindliche Erklärung bereits die Änderung enthielt. Allerdings rühren die übergeschriebenen Worte anscheinend von derselben Hand her, wie der übrige Text der Erklärung, auch hat der instrumentierende Notar in der ersten Beschwerdeschrift versichert, daß die Änderung schon vor der Unterzeichnung und vor der Beglaubigung erfolgt sei. Erstere Tatsache schließt jedoch nicht aus, daß der Verfasser der Erklärung die Änderung erst nachträglich vorgenommen hat; und die Versicherung des Notars kann bezüglich der Änderung die vom Gesetze geforderte öffentliche Beglaubigung aller wesentlichen Einzelbestandteile der Eintragungsbewilligung und den zweifellosen Beweis dieser Beglaubigung durch den Inhalt und die Beschaffenheit der Urkunde selbst nicht ersetzen. Ferner ist auch die Vorschrift des § 419 Z. P. O., wonach im Prozesse das Gericht nach freier Überzeugung entscheidet, inwiefern Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder teilweise aufheben oder mindern, für den Grundbuchrichter nicht maßgebend; diesem muß die Eintragungsbewilligung zweifelfrei als wirklich erklärt nachgewiesen werden und ferner bei öffentlich beglaubigten Erklärungen auch, daß sich die Beglaubigung auf alle Teile der Erklärung erstreckt. Weiter muß auch die Vorschrift des Artikel 64 Abs. 2 Satz 3 Pr. Fr. G. G., auf die der Beschwerdeführer sich beruft, außer Betracht bleiben; denn die dort zugelassene Änderung geringfügiger Art in den von den Notaren aufgestellten Urkunden hat ihren Grund darin, daß durch die Notare solche geringfügigen Änderungen mit genügender Beweiskraft als von den Beteiligten gewollt bescheinigt werden. Enthält aber eine nur hinsichtlich der Unterschrift beglaubigte Urkunde eine Änderung, die nicht besonders beglaubigt ist, so bleibt die Möglichkeit, daß die Änderung erst nachträglich ohne Wissen und Willen des Ausstellers bewirkt worden ist oder daß doch wegen ihrer späteren Vornahme die Beglaubigung sie nicht mitumfaßt. Denn aus der Änderung ist, insbesondere, wenn sie, wie im gegebenen Falle, durch Ausstreichen früher niedergeschriebener Worte und Überschreiben anderer erfolgt ist, zu entnehmen, daß in die Urkunde etwas, das ursprünglich nicht darin enthalten war, später eingefügt worden ist, und wenn über den Zeitpunkt der späteren Einfügung aus der Urkunde sich nichts ergibt, so bleibt die Möglichkeit offen, daß die Änderung erst nach Vollziehung und Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers bewirkt worden ist. Diese vom Grundbuchrichter zu beachtende Möglichkeit aber läßt die Urkunde nicht als geeignet erscheinen, eine gehörige Grundlage für eine Eintragung zu sein.

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß dies nur für solche Änderungen zu gelten hat, welche Bestandteile der zu bewirkenden Eintragung in das Grundbuch bilden. Andere Änderungen, die sich etwa hinsichtlich sonstiger, zur Eintragung nicht bestimmter Erklärungen in einer dem Grundbuchrichter vorgelegten beglaubigten Urkunde finden, rechtfertigen die Zurückweisung der Urkunde als nicht formgerecht und die Ablehnung der darin bewilligten Eintragung nicht, sofern sich nicht aus ihnen wesentliche Bedenken ergeben, ob der Urkundeninhalt überhaupt dem Willen des Ausstellers entspricht. Vorliegend aber betreffen die Änderungen die Zeitbestimmungen hinsichtlich der Rückzahlung der Darlehnshypothek, also wesentliche Bestandteile der Hypothekeintragung. Deshalb haben die Vorinstanzen die auf Grund der in Rede stehenden Urkunde beantragte Eintragung mit Recht abgelehnt.

Es war daher die weitere Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgte aus §§ 1, 109 Pr. G. K. G.

Justizministerium I. 8811/04 G. 114 Bd. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 3. März 1905. Nr. 9.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrat Dr. Metzel ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Die Landgerichtsräte Strewe in Münster und Hesekiel in Danzig sowie der Amtsrichter Hempel vom Amtsgericht I in Berlin sind gestorben.

Dem Amtsgerichtsrat Brüning in Dortmund ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Dem Amtsgerichtsrat von Rohrscheidt in Danzig ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

die Amtsrichter

Kittler in Wünschelburg nach Hermsdorf u. K.,
Porrmann in Mehlauken nach Marienburg.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Otto Michaelis in Hochheim,
Meyersburg in Harburg,
Wilhelm Neumann in Syke,
von Wittern in Naugard,
Dr. Frederichs in Barth,
Musal in Willenberg.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Laemmel in Neu-Ruppin ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Danziger in Brieg,
Witte in Nordhausen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Plathner bei dem Landgericht I in Berlin,
Hermann Müller bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Haarmann bei dem Amtsgericht in Witten.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt August Müller aus Opladen bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,

der frühere Amtsrichter Ludowieg bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Frankfurt a. O.,

die Gerichtsassessoren

Behrends bei dem Landgericht in Potsdam,
Hahn-Zumpt bei dem Landgericht in Breslau,
Dr. Schaufuß bei dem Landgericht in Bonn,
Weyl bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Meßtorff bei dem Amtsgericht in Neumünster,
Hinkelmann bei dem Amtsgericht in Schwarzenbek.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Herwarth von Bittenfeld, Dr. Reinecke, Dr. Matthias, Schubart im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Sturm, Hausdorff, Wende im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Löber im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Fredershausen, Gentemann, Stadtländer, Dr. Steinweg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Fasbender, Kipp, Scheidt, Janßen, Lequis, Möltgen, Dr. Möntenich im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Deschauer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dr. Plesser, Dr. Schrage, Dr. Berckemeyer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Bleicken, Martens im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Johannes Müller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Dr. Hermann Schmidt, Steubing im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Dr. Best ist infolge der Bestätigung seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Mülheim a. d. Ruhr aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Dr. Freiherrn von Dungern ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Gaerner in Saarbrücken ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg ihm verliehenen mit dem Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundenen Ehrenkreuzes erster Klasse erteilt.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Wengel in Tapiau der Charakter als Kanzleirat verliehen,
dem Gerichtsschreibergehilfen und Dolmetscher Binek in Kosten der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Bei dem Strafgefängnis in Plötzensee und dem Gerichtsgefängnis in Liegnitz ist je eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 12.

Allgemeine Verfügung vom 25. Februar 1905, — betreffend Änderungen der Kassenordnung und der Vorschriften über das vereinfachte Kosteneinziehungsverfahren in größeren Städten.

§ 7, § 27 Nr. 11, § 53 Nr. 6, § 57 Nr. 5, § 59 Nr. 1, 2, §§ 76, 90, 91, 95 der Kassenordnung.
§ 4 der Allgemeinen Verfügung vom 31. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 279).

1. Im § 59 Nr. 1 der Kassenordnung vom 31. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 103) treten an die Stelle der beiden letzten Sätze die folgenden Bestimmungen:

   Nach Feststellung der Tagessumme legt der Rendant das Verzeichnis mit den Anordnungen dem Kontrolleur vor, der nach der Vergleichung die Übereinstimmung der Eintragungen mit den Anordnungen durch wörtliche Angabe der Tagessumme und durch seine Namensschrift in Spalte 16 bezeugt. Sodann gelangen die Anordnungen zu den Akten der Gerichtsschreiberei zurück.

2. Im § 57 Nr. 5 Abs. 5 und im § 59 Nr. 2 ist die Angabe »Spalte 16« in »Spalte 10a«, im § 57 Nr. 5 Abs. 6 die Angabe »Spalte 17« in »Spalte 10b« und ebenda im Abs. 7 die Angabe »Spalte 10« in »Spalte 9« zu berichtigen.

3. Die der Kassenordnung beigegebenen Formulare für das Kostenregister, die Niederschlagungsliste und das Verzeichnis über die Zurückzahlungen an Kosten und Geldstrafen werden durch die nachstehend abgedruckten Formulare A, R und U ersetzt.

   Bei Benutzung dieser Formulare sind die ihnen vorgedruckten Bemerkungen zu beachten.

   Für die Formulare R und U ist künftig Papier in der Bogengröße Nr. 4 (38 × 48 cm) der Bestimmungen des Staatsministeriums vom 28. Januar 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 50) zu verwenden.

4. Im Kostenregister für Abholungen, Formular II zur Allgemeinen Verfügung vom 31. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 279), erhalten die Spalten 6a bis 10 eine den Spalten 6 bis 10 des neuen Formulars A entsprechende Einrichtung. Das Gleiche gilt für die bei den Gerichtskassen in Berlin, Breslau, Cöln und einigen anderen Kassen geführten besonderen Kostenregister für Postnachnahmen oder Abholungen.

5. Die Ergebnisse des Jahresabschlusses des Kostenregisters, der Niederschlagungsliste und des Verzeichnisses über die Zurückzahlungen sind bei der Aufstellung des Überweisungsauszugs für den Monat März-Nachtrag in eine Übersicht nach dem beigefügten Muster zu übernehmen.

   Damit auch in Ansehung des Verzeichnisses über die Zurückzahlungen eine Ausfüllung der Spalten 4a bis 4e der Übersicht am Jahresschlusse möglich ist, sind die Schlußergebnisse der Spalten 14a bis 14e des Verzeichnisses auf der Urschrift des monatlichen Überweisungsauszugs, Abschnitt II Nr. 12 Spalte Bemerkungen, nachrichtlich zu vermerken.

   Die Übersicht ist mit dem Überweisungsauszuge für den Monat März-Nachtrag, soweit aber bis dahin die buchmäßigen Reste noch nicht festgestellt sein sollten, längstens innerhalb einer Frist von zwei weiteren Wochen der Justizhauptkasse zu übersenden.

6. Die Justizhauptkasse hat für den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk eine Hauptübersicht nach dem zu 5 bestimmten Muster aufzustellen und diese Hauptübersicht mit der Bescheinigung zu versehen, daß die Eintragungen unter III mit den Gesamtergebnissen der von den einzelnen Gerichtskassen unter III angegebenen Beträge übereinstimmen.

   Die Hauptübersicht ist bis zum 15. Juni — das erste Mal im Jahre 1906 — der Geheimen Kalkulatur des Justizministeriums unter Umschlag zu übersenden.

7. Diese Verfügung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1351. Justizfonds 99 Bd. 9.

Formular A § 7.

Kostenregister

der

Gerichtskasse in .....

für den Monat .....

Etatsjahr 190.....

Die Richtigkeit des Kostenregisters wird mit dem Hinzufügen bescheinigt, daß weitere Solleinnahmebeträge als diejenigen, deren Summe in der Spalte 6 auf ..... Mark ..... Pf. (in Worten) ermittelt worden ist, in das Register nicht einzustellen gewesen sind.

....., den ten ..... 190 .

....., Kontrolleur.

Es wird bescheinigt, daß in dem Überweisungsauszuge für den Monat ..... die Solleinnahme an den der Staatskasse verbleibenden Geldern auf insgesamt ..... M. ..... Pf. angegeben worden ist [und daß nach der von mir probeweise vorgenommenen Vergleichung des Kostenregisters mit den Gerichtsakten und nach meinen sonstigen Wahrnehmungen weitere Solleinnahmebeträge als die hier verzeichneten in das Kostenregister nicht einzustellen gewesen sind]. *)

..... den ten ..... 190.....

....., Kassenkurator.

*) Die durch Klammern eingeschlossene Bescheinigung wird nur bei den im § 92 bezeichneten Kassen erteilt.

Bemerkungen:

1. Für die Einstellung der Kosten in die Einzelspalten 7b bis 7d kommen als Kostenvorschriften insbesondere in Betracht:
   a) für Spalte 7b: die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts des Deutschen Gerichtskostengesetzes; die §§ 120, 122 sowie die Vorschriften des zweiten Abschnitts im zweiten Teile des Preußischen Gerichtskostengesetzes und die §§ 117 bis 122 des Preußischen Gerichtskostengesetzes alter Fassung mit den dort erwähnten früheren Gesetzen; der § 14 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 868) und der § 11 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, vom 15. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 341).
   b) für Spalte 7c: die Vorschriften des ersten Teiles des Preußischen Gerichtskostengesetzes; der § 159 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom

— Fortsetzung auf S. 74 —

Durch das Etatsjahr laufende Nummer.	Geschäftsnummer der Kostenrechnung.	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Bezeichnung der Rechtsangelegenheit, in welcher die Kosten entstanden sind.	Angaben über die Einziehung.	Zu erheben sind überhaupt	Von dem Betrage der Staatskasse verbleibende		
						Stempel.	Kosten der streitigen Rechtspflege in Zivilsachen.	Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
					ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.	ℳ | Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	a	b	c 7.

der Spalte 6 sind zu verrechnen als					Es sind					
Gelder, und zwar:		durchlaufende Gelder, und zwar:			eingegangen		niedergeschlagen			
Kosten in Straf- und Disziplinarsachen, Kosten der Strafvollstreckung, sowie Geldstrafen.	Kosten anderer Art.	Rechnungsgebühren.	andere durchlaufende Gelder.	Name des Empfangsberechtigten.	Betrag.	Einnahmejournal	Betrag.	Niederschlagungsliste	zum Restenverzeichnis übertragen	Bemerkungen.
ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.		ℳ Pf.	Nr.	ℳ Pf.	Nr.	ℳ Pf.	
d	e	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

20. Mai 1898 (R. G. Bl. 1898 S. 810); die §§ 9, 12 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (R. G. Bl. S. 11); der § 16 und der Gebührentarif des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S 23); die §§ 55 bis 57, 61 bis 63 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (R. G. Bl. S. 157); der § 20 des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891 (R. G. Bl. S. 321).

c) für Spalte 7d: die Vorschriften im vierten Abschnitte des Deutschen Gerichtskostengesetzes; die §§ 121, 123 des Preußischen Gerichtskostengesetzes.

2. Für Spalte 7e kommen insbesondere in Betracht: die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher (§ 18 Z. 1b); die auf Grund der Spalte 8b der Ablieferungslisten der Gerichtsvollzieher und auf Grund des § 19 Nr. 5 Abs. 2 registrierten Kosten; sowie alle Beitreibungskosten, ohne Unterscheidung der Rechtsangelegenheiten.

3. Die Bemerkungen zu 1 und 2 gelten auch für die zur Ergänzungsliste eingehenden Kosten. Kommen dabei Kosten aus verschiedenartigen Rechtsangelegenheiten (vgl. Spalte 5 der Ergänzungsliste) in Frage, so ist der eingegangene Betrag nach den Grundsätzen des § 366 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die einzelnen Angelegenheiten zu verrechnen und im übrigen der § 21 der Kassenordnung zu beachten. In der Ergänzungsliste ist zu bemerken, wie der in der Spalte 11 als eingegangen angeschriebene Betrag auf die einzelnen Angelegenheiten angerechnet ist.

4. Die für die einzelnen Spalten (7b bis 7e) in Betracht kommenden Kosten schließen auch die in der betreffenden Angelegenheit entstandenen Auslagen ein.

5. Die in Rechtshilfesachen entstandenen Kosten sind in diejenige Verrechnungsspalte einzustellen, in welche die Angelegenheit, in der Rechtshilfe geleistet wird, gehören würde, wenn sie bei dem ersuchten Gericht anhängig wäre.

6. Die Geldstrafen (§ 42 Nr. 3 der Kassenordnung) sind, soweit sie nicht als durchlaufende Gelder zu verrechnen, ausnahmslos in Spalte 7d einzustellen.

7. Beim Monats- und Jahresabschlusse des Kostenregisters ist die Summe der Spalten 7a, 7b, 7c und 7d der Summe der Spalte 7e ersichtlich zuzusetzen und durch Aufrechnung der Gesamtbetrag der der Staatskasse verbleibenden Gelder festzustellen.

Formular R. § 53.

Niederschlagungsliste

der

Gerichtskasse in.....

für das

Etatsjahr 190.....

Bemerkungen:

1. Zu Spalte 3: Die Angabe des Standes und Wohnorts des Zahlungspflichtigen unterbleibt, wenn es sich um niedergeschlagene Vorschußbestände handelt. Bei Niederschlagungen wegen Unvermögens des Zahlungspflichtigen ist dessen jeweiliger Erwerbszweig näher zu bezeichnen.
2. Zu den Spalten 7a bis 7e: Die Spalte, in welche der niederzuschlagende Betrag einzustellen ist, ergibt sich aus dem früheren Eintrag im Kostenregister (vgl. Bemerkungen 1 bis 5 zum Formular A); bei Kosten, die vor dem 1. April 1904 registriert sind, finden jene Bemerkungen entsprechende Anwendung. Beim Monats- und Jahresabschlusse der Niederschlagungsliste ist die Summe der Spalten 7a, 7b, 7c und 7d der Summe der Spalte 7e ersichtlich zuzusetzen und durch Aufrechnung der Gesamtbetrag der der Staatskasse verbleibenden Gelder festzustellen.
4. Zu Spalte 14: In den Fällen des § 15 der Allgemeinen Verfügung vom 28. Februar 1885 (Just.-Minist.-Bl. S. 90) ist anzugeben, daß die gerichtliche Entscheidung dem Präsidenten zur Prüfung vorgelegt worden ist.
3. Zu den Spalten 10, 11: Die Vorschriften der §§ 72, 73 finden auf die Aufrechnung und Nachprüfung der Spalten 10, 11 entsprechende Anwendung.

Durch das Etatsjahr laufende Nummer.	Datum der Niederschlagungsverfügung.	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Bezeichnung der Rechtsangelegenheit, in welcher die Kosten entstanden sind.	Aktenzeichen.	Es sind niedergeschlagen insgesamt	Von dem Gesamtbetrage der der Staatskasse verbleibende					
						Stempel.		Kosten der streitigen Rechtspflege in Zivilsachen.		Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	
					ℳ Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	a		b		7. c	

In dem Überweisungsauszuge für den Monat ..... sind als Abgang von der Solleinnahme an Gerichtskosten die in den Spalten 7a bis 7e nachgewiesenen Beträge mit zusammen ..... ℳ ..... Pf. angegeben.

Die verzeichneten Posten sind mit den ergangenen Verfügungen probeweise verglichen worden.

....., den ..... ten ..... 190 .

....., Kassenkurator.

Es wird bescheinigt, daß die in dieser Liste verzeichneten Posten mit den ergangenen einzelnen Verfügungen übereinstimmen und daß unter den niedergeschlagenen Kosten sich nicht solche befinden, welche wegen Ablaufs der Verjährungsfrist niedergeschlagen sind.*)

....., den ..... ten ..... 190 .

....., Kontrolleur.

*) Diese Bescheinigung ist nur am Schlusse des Etatsjahrs zu erteilen.

Spalte 6 sind zu verrechnen als				Von den der Staatskasse zustehenden Beträgen (Spalten 7a bis 7e) sind aus den im § 53 Nr. 6 a bis 6c der Kassenordnung angegebenen Gründen niedergeschlagen:		Die Beträge Spalte 6 sind angeschrieben in dem Kostenregister	Hinweis auf die Ergänzungsliste.	Grund der Niederschlagung.	Bemerkungen.
Gelder, und zwar:		durchlaufende Gelder, und zwar:							
Kosten in Straf- und Disziplinarsachen, Kosten der Strafvollstreckung.	Kosten anderer Art.	Rechnungsgebühren.	andere durchlaufende Gelder.	Gesamtbetrag.	darunter Stempel.				
ℳ Pf	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	Nr.			
7.		8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Formular U. § 57 Nr. 5.

Verzeichnis

über

die Zurückzahlungen an Kosten und Geldstrafen bei der Gerichtskasse in .....

für den Monat .....

Etatsjahr 190.....

Das Verzeichnis ist für sich, nach den Belegen und rechnerisch geprüft und mit *M.* Pf. richtig befunden.

....., den ..... 190.....

.....

Buchhalter.

Bemerkungen:

Zu den Spalten 14a bis 14e: die Spalte, in welche der zurückzuzahlende Betrag einzustellen, ergibt sich aus dem früheren Eintrag im Kostenregister (vgl. Bemerkungen 1 bis 6 zum Formular A); bei Kosten und Geldstrafen, die vor dem 1. April 1904 registriert sind, finden jene Bemerkungen entsprechende Anwendung. Beim Monats- und Jahresabschlusse des Verzeichnisses ist die Summe der Spalten 14a bis 14d der Summe der Spalte 14e ersichtlich zuzusetzen und durch Aufrechnung der Gesamtbetrag der Spalten 14a bis 14e festzustellen.

Durch das Etatsjahr laufende Nummer.	Tag der Zahlung.	Nummer des		Datum der Zurückzahlungsverfügung.	Des Empfängers		Bezeichnung		Gezahlter oder verrechneter Betrag.	Zahlungsnachweis	
		Kostenregisters.	Einnahmejournals		Name, Stand.	Wohnort.	der Sache.	des Aktenzeichens.	ℳ Pf.	Namensschrift des Empfängers als Quittung.	Nummer der Belege (Quittungen, Postscheine).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. a	8. b	9.	10. a	10. b

Tages-summe.	Aus den im § 57 Nr. 5 der Kassenordnung angegebenen Gründen sind zurückerstattet:		Von dem Betrage der Spalte 9 waren als der Staatskasse verbleibende Gelder registriert, und zwar als:					Grund der Zurückzahlung.	Die Übereinstimmung der Eintragungen mit den ergangenen Anordnungen bescheinigt	Bemerkungen.
	Gesamtbetrag.	darunter Stempel.	Stempel.	Kosten der streitigen Rechtspflege in Zivilsachen.	Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	Kosten in Straf- und Disziplinarsachen, Kosten der Strafvollstreckung, sowie Geldstrafen.	Kosten anderer Art.			
ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.			
11.	12.	13.	a	b	c	d	e	15.	16.	17.
			14.							

Übersicht

über die Ergebnisse aus dem Kostenregister, der Niederschlagungsliste und dem Verzeichnis über die Zurückzahlungen und Feststellung der reinen Soll-Einnahme bei der Gerichtskasse in .....

für das Etatsjahr 190 .

Laufende Nr.	Ergebnisse aus der Register- und Buchführung.	Der Staatskasse verbleibende Kosten und Geldstrafen. ℳ Pf.	Von dem Betrag in Spalte 3 entfallen auf: Stempel. ℳ Pf.	Kosten der streitigen Rechtspflege in Zivilsachen. ℳ Pf.	Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. ℳ Pf.	Kosten in Straf- und Disziplinarsachen, Kosten der Strafvollstreckung, sowie Geldstrafen. ℳ Pf.	Kosten anderer Art. ℳ Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	a	b	c	d	e	5.
I.	Die Soll-Einnahme beträgt: a) Einnahme-Reste nach dem Restenverzeichnisse des Vorjahrs ..... b) Soll-Einnahme aus dem Kostenregister des laufenden Etatsjahrs							
	Hauptbetrag der Soll-Einnahme							
II.	Hiervon sind abzusetzen: a) Niederschlagungen ..... b) Zurückzahlungen ..... c) Einnahme-Reste nach dem neuen Restenverzeichnisse für 190 (ohne Rücksicht auf etwaige noch nicht aufgeklärte Abweichungen von den rechnungsmäßigen Resten) .. Gesamtsumme							
III.	Nach Abrechnung der Gesamtsumme zu II von dem Hauptbetrage der Soll-Einnahme zu I ergibt sich eine reine Soll-Einnahme von							

....., den ..... 190.....

Königliche Gerichtskasse.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 10. März 1905. Nr. 10.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirklichen Geheimen Oberjustizrat Dr. Hamm in Cöln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Kolligs in Essen und der Amtsrichter Eckert in Bialla sind gestorben.

Der Amtsrichter Sethe in Schneidemühl ist als Landrichter an das Landgericht daselbst versetzt. (Über die Stelle ist bereits verfügt.)

Dem Ingenieur Rudolf Kuhn, bisher in Bruch, jetzt in Düsseldorf, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter bei dem Landgericht in Bochum erteilt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Schwarz von der Staatsanwaltschaft II in Berlin ist zum Ersten Staatsanwalt in Hechingen ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Kamm in Königsberg i. Pr ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Levysohn in Lissa und der Rechtsanwalt Robert Neumann in Thorn sind gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Dr. Roehrig in Dingelstädt,
Riemeyer und Hünewinckell in Essen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Ebel aus Greifenberg i. Pomm. bei dem Amtsgericht in Eisleben,

die Gerichtsassessoren

Grünebaum und Dr. Laporte bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Melchert bei dem Amtsgericht in Reinfeld,
Doering bei dem Amtsgericht in Naugard.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Borchardt, Dr. Herrmann im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Schlichting, Hans Neumann, Radich im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Israel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Lauth, Seeband, zum Sande im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Erich Becker, Klefisch, Retkene, Dr. Schiebges im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Foerster, Goose im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Kamecke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Dr. Röhl im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Kober, Dr. Silberberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Dr. Lippstreu im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:
die Gerichtsassessoren
Ketteler infolge seiner Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung,
Dr. Klein infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern.

Dem Gerichtsassessor Dr. Neuenhaus ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehilfen Scheschonka in Zempelburg ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Bei dem Gerichtsgefängnis in Gleiwitz ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 13.

Bekanntmachung vom 23. Februar 1905, — betreffend die Herausgabe einer Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen sowie der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz.

Die im Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeitete Übersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen sowie der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz ist bei der Verlagsbuchhandlung Max Pasch in Berlin SW. 68, Ritterstraße 50, in neuer Auflage — 4 Blatt — erschienen und zum Preise von fünf Mark zu beziehen.

Berlin, den 23. Februar 1905.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 1310. E. 92.

Num. 14.

Allgemeine Verfügung vom 2. März 1905, — betreffend die an die Gerichtskassen I und II in Berlin sowie an die Gerichtskassen anderer Großstädte gerichteten Beitreibungsersuchen.

§ 39 der Kassenordnung.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsbetriebs bei den Gerichtskassen I und II in Berlin ist es erforderlich, daß in den an diese Kassen gerichteten Ersuchen auswärtiger Kassen um Beitreibung von Geldbeträgen (§ 39 der Kassenordnung) sowie in allen späteren auf die Ersuchen bezüglichen Schriften die Wohnung oder das Geschäftslokal des Schuldners nach Straße und Hausnummer bezeichnet wird. Soweit sich diese Angaben den Akten nicht mit Sicherheit entnehmen lassen, sind die erforderlichen Wohnungsermittelungen vor dem Erlasse des Ersuchens von der ersuchenden Kasse vorzunehmen und nicht der ersuchten Kasse zu überlassen.

Die Kassen der Justizbehörden werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

In der Regel wird es sich empfehlen, diese Anordnungen auch bei Beitreibungsersuchen und Nachschriften an preußische Gerichtskassen oder an nichtpreußische Beitreibungsbehörden in anderen Großstädten zu beobachten.

Berlin, den 2. März 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1533. Justizfonds 99 Bd. 9.

Num. 15.

Allgemeine Verfügung vom 3. März 1905, — betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Bosnien und der Herzegowina.

Allgemeine Verfügung vom 8. Oktober 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 282).

Die nachstehende Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 20. März 1904 wird den Justizbehörden zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Dabei wird bemerkt, daß nach den Erklärungen der K. und K. österreichisch-ungarischen Regierung in Ansehung folgender von den bosnisch-herzegowinischen Gerichten erlassenen Entscheidungen:

1. der im Wandels- und Wechselverfahren erlassenen Zahlungsbefehle,
2. der amtlichen Auszüge aus den Liquidationsprotokollen im Konkursverfahren,
3. der Erkenntnisse der Schiedsgerichte

die Gegenseitigkeit nicht als verbürgt anzusehen ist.

In Bosnien und der Herzegowina findet die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen auswärtiger Gerichte nur statt, wenn die Ladung, durch welche das Verfahren vor dem ausländischen Gericht eingeleitet war, der Person, gegen welche die Zwangsvollstreckung bewirkt werden soll, zu eigenen Händen zugestellt worden ist. Die Möglichkeit der Vollstreckung eines deutschen Urteils in den genannten Ländern ist regelmäßig dann gegeben, wenn der Beklagte daselbst seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Wenn nun auch in Bosnien und der Herzegowina das Zustellungsverfahren in der Weise geregelt ist, daß die prozeßeinleitenden Schriftsätze ohne besonderes Ersuchen des auswärtigen Gerichts dem Beklagten zu eigenen Händen zugestellt werden, so empfiehlt es sich doch, in den Ersuchen um Zustellung der den Prozeß einleitenden Ladung zu bemerken, daß die Zustellung nur »zu eigenen Händen« zu erfolgen habe und daß sich aus dem Zustellungsscheine die so erfolgte Zustellung ergeben müsse.

Berlin, den 3. März 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 966. Conventionen 20 Bd. 4.

Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 20. März 1904, Z. 44.313/III, womit die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.

(Genehmigt mit Erlaß des hohen k. u. k. gemeinsamen Ministeriums vom 15. März 1904, Z. 2427/B. H.)

Die im Deutschen Reiche geltende Zivilprozeßordnung enthält in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen die nachstehenden Vorschriften:

(Es folgt die Wiedergabe der §§ 722, 723, 328 der Deutschen Zivilprozeßordnung.)

Die Kaiserlich Deutsche Regierung hat erklärt, es sei ohne weiteres zu erwarten, daß die deutschen Gerichte die Gegenseitigkeit als verbürgt ansehen und auch ihrerseits die entsprechenden bosnisch-herzegowinischen Vollstreckungstitel für vollstreckbar erklären werden, wenn und insolange die Gerichte in Bosnien und der Herzegowina nachstehenden deutschen Vollstreckungstiteln die Vollstreckungsklausel beisetzen, und zwar:

1. Urteilen, Bescheiden und Beschlüssen der Zivilgerichte des Deutschen Reichs, durch welche die Streitsache erledigt wird, wenn ein weiterer Rechtszug dawider ausgeschlossen oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist;
2. Beschlüssen und Bescheiden derselben Zivilgerichte, welche zwar nicht die Streitsache erledigen, aber einen Ausspruch über den Kostenersatz enthalten, wenn gegen letzteren Ausspruch ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen oder doch ein die Exekution hemmendes Rechtsmittel nicht gewährt ist und lediglich die Entscheidung über die Kosten vollstreckt werden soll; endlich
3. die nicht oder nicht mehr anfechtbaren Urteile der Gewerbegerichte.

Für die Zwangsvollstreckung im Deutschen Reiche kommen sonach, insolange in Bosnien und der Herzegowina Gewerbegerichte nicht bestehen, nur die im § 465, Z. 1, der hierländigen Zivilprozeßordnung angeführten Exekutionstitel einschließlich der Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens in Betracht.

In diesem Maße ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäß § 466 Alinea 1 der hierländigen Zivilprozeßordnung um Exekutionen auf Grund von Akten und Urkunden handelt, die im Deutschen Reiche errichtet wurden.

Nichtamtlicher Teil.

Das im Bureau des Justizministeriums bearbeitete Werk »Dienstlaufbahn der Preußischen Richter und Staatsanwälte«, auf welches im Justiz-Ministerialblatte von 1902 S. 80 hingewiesen worden, ist gegenwärtig in zweiter Ausgabe in Carl Heymanns Verlage zu Berlin, W. 8 Mauerstraße Nr. 43/44, erschienen. Das Werk enthält eine Zusammenstellung der dienstlichen Laufbahn der Richter und Staatsanwälte bei den preußischen Gerichten, bei den Gerichten der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont und in den von Preußen zu besetzenden Stellen bei den gemeinschaftlichen thüringischen Landgerichten und dem Oberlandesgericht in Jena sowie der höheren Beamten des Justizministeriums und der als Gefängnisdirektoren angestellten früheren Gerichtsassessoren nach dem Stande vom 31. Januar 1905. Der Preis beträgt 2 Mark für das kartonierte Exemplar.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 17. März 1905. Nr. 11.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Den Senatspräsidenten Geheimen Oberjustizrat D. Rathmann bei dem Kammergericht und Freiherrn von Wintzingerode in Cöln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Landgerichtsräten Sattig in Glogau und Martini in Görlitz, den Amtsgerichtsräten Preuß in Hennef und von Falckenhayn in Grünberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt. (Über die Stelle in Hennef ist bereits verfügt.)

Versetzt sind

die Landgerichtsräte

Beyermann in Magdeburg nach Nordhausen,
Bingel in Hechingen als Amtsgerichtsrat nach Langenschwalbach,
Dr. Goldschmidt in Bochum als Amtsgerichtsrat nach Breslau,
Goldfeld in Ratibor nach Breslau,

die Amtsgerichtsräte

Claussen in Hohenwestedt nach Altona,
Zippel in Pr.-Holland nach Greifswald,
Wertheim in Fürstenberg a. O. als Landgerichtsrat nach Magdeburg,

der Landrichter Hoß in Cöln und der Amtsrichter Gerstein in Hattingen als Landrichter nach Münster,

der Landrichter Boy in Allenstein nach Danzig,

die Amtsrichter

Oloff in Haynau nach Breslau,
Dr. von Kempis in Opladen nach Cöln,
Recke in Landsberg O. Pr. als Landrichter nach Stettin,
Dr. Klee in Oppeln als Landrichter an das Landgericht daselbst.

(Über die Landrichterstellen in Bochum und Cöln sowie die Amtsrichterstellen in Hattingen und Opladen ist bereits verfügt.)

Der Kaufmann Richard Fehre in Memel ist zum Handelsrichter bei dem Landgerichte daselbst wiederernannt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrat Liersch in Neuwied ist in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Der Staatsanwalt Tolki in Tilsit ist an die Staatsanwaltschaft II in Berlin versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Geheimen Justizrat Hilf in Limburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte Born und Dr. Max Sternberg bei dem Landgericht I in Berlin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Dr. Max Sternberg vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgerichte II in Berlin,

Haarmann aus Witten bei dem Amtsgericht in Schwelm,

die Gerichtsassessoren

Demlow bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,

Dr. Schenke bei dem Amtsgericht in Sorau O. Schl.,

Engels bei dem Amtsgericht in Wattenscheid.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Jaeger, Dr. Rosin, Irmer im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Beuthner, Granzow im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Niehaus, Dr. von Mieczkowski im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Mommer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Dr. Braun im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Dr. Arthur Schmidt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Straube im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Patett, Baum im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Bethge, Dr. Sauer, Burkhard, Bech im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Krug im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,

Glienke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Dem Gerichtsassessor Timm ist behufs Übertritts zur Gemeindeverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Dem Obersekretär, Kanzleirat Laudon in Konitz ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzlisten, Kanzleiinspektor Noack in Posen ist der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Berichtigung. In der Allgemeinen Verfügung vom 3. März 1905 (S. 85) Num. 15 ist in der 5. Zeile unter 1. zu lesen:

»der im **Mandats-** und Wechselverfahren erlassenen Zahlungsbefehle.«

Außer den Stellen, deren Erledigung sich aus den bisherigen Veröffentlichungen des Justiz-Ministerial-Blatts ergibt, kommen noch folgende zur Besetzung:

Landgerichtsdirektorstellen:

bei den Landgerichten in Gleiwitz und in Ratibor;

Landrichterstellen:

bei den Landgerichten I und II in Berlin, bei den Landgerichten in Cottbus, Potsdam, Prenzlau, Beuthen O. Schl., Görlitz, Ratibor, Hanau, Marburg, Hannover, Hildesheim, Stade, Verden, Cleve, Hagen i. W., Altona, Allenstein, Bartenstein, Danzig, Thorn, Gnesen, Meseritz, Ostrowo und Schneidemühl;

Amtsrichterstellen:

bei den Amtsgerichten I und II in Berlin, bei den Amtsgerichten in Cöpenick, Lieberose, Lychen, Mittenwalde, Senftenberg, Beuthen O. Schl., Frankenstein, Gleiwitz, Hoyerswerda, Königshütte, Parchwitz, Zabrze, Kirchhain, Niederaula, Orb, Aurich, Dannenberg, Geestemünde, Harburg, Neuenhaus, Verden, Aachen, Adenau, Barmen, Dülken, Elberfeld, M.-Gladbach, Kempen a. Rh., Kirn, Lindlar, Ottweiler, Rheinberg, Saarburg, Waxweiler, Wipperfürth, Montabaur, Bochum, Hagen i. W., Lüdenscheid, Medebach, Unna, Gettorf, Glückstadt, Rendsburg, Marggrabowa, Nikolaiken, Ortelsburg, Seeburg, Willenberg, Zinten, Mewe, Schlochau, Schwetz, Halle a. S., Hohenmölsen, Magdeburg, Ziesar, Hohensalza, Kempen i. P., Ostrowo, Rawitsch, Rogasen, Schubin, Tremessen, Neuwarp, Pyritz, Wollin und Zanow;

Staatsanwaltsstellen:

bei der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergerichte, bei der Staatsanwaltschaft II in Berlin, bei den Staatsanwaltschaften in Beuthen O. Schl., Brieg, Oppeln, Crefeld, Düsseldorf, Bochum, Duisburg, Braunsberg und Magdeburg.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 16.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 9. März 1905, — betreffend die Bestellung von Kriminalschutzmännern der Königlichen Polizeiverwaltung in Breslau zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) werden die mit der Aufdeckung von Schiffsdiebstählen und des Schmuggelhandels auf und an der Oder betrauten acht Kriminalschutzmänner der Königlichen Polizeiverwaltung in Breslau für die Dauer dieser Tätigkeit zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 9. März 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

Justizministerium I. 1556. S. 98 Bd. 5.

Num. 17.

Allgemeine Verfügung vom 11. März 1905, — betreffend die Erhöhung der Zahl der stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Memel, Elbing, Halberstadt, Erfurt, Siegen, Hanau, Wiesbaden und Coblenz.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).
Allgemeine Verfügung vom 26. Juni 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 173).
Allgemeine Verfügung vom 14. April 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 154).
Allgemeine Verfügung vom 5. August 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 206).
Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 1903 (Just.-Minist.-Bl. S. 125).

Bei den Kammern für Handelssachen in Memel, Elbing, Halberstadt, Erfurt, Siegen, Hanau, Wiesbaden und Coblenz wird vom 1. Juli 1905 ab die Zahl der stellvertretenden Handelsrichter auf je vier erhöht.

Berlin, den 11. März 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Justizministerium I. 1414¹. H. 18 Bd. 6.

Num. 18.

Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. März 1905, — betreffend die Zahl der zu stellvertretenden Handelsrichtern vorzuschlagenden Personen.

Allgemeine Verfügung vom 12. März 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 65).

Mit Rücksicht auf die durch Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 11. März d. Js. angeordnete Erhöhung der Zahl der stellvertretenden Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Memel, Elbing, Halberstadt, Erfurt, Siegen, Hanau, Wiesbaden und Coblenz werden die der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 65) beigefügten Verzeichnisse A und B bezüglich der vorbezeichneten Kammern in der aus den Anlagen ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 11. März 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Lohmann.

Justizministerium I. 1414². H. 18 Bd. 6.

Verzeichnis A.

Laufende Nr.	Sitz der Kammer für Handelssachen.	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes.	Anzahl der Handelsrichter.	Anzahl der Stellvertreter.	Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen.
1.	2.	3.	4.		5.
3.	Halberstadt	Handelskammer zu Halberstadt (vgl. auch Nr. 5)	2	4	10
6.	Erfurt	a) Handelskammer zu Erfurt	2	4	9
		b) Handelskammer zu Mühlhausen i. Th.			3
9.	Siegen	a) Handelskammer zu Siegen	2	4	9
		b) Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe zu Altena (vgl. auch Nr. 15)			3
17.	Hanau	Handelskammer zu Hanau	2	4	10
19.	Wiesbaden	Handelskammer zu Wiesbaden	2	4	10
22.	Coblenz	Handelskammer zu Coblenz	2	4	10

Verzeichnis

Laufende Nr.	Sitz der Kammer für Handelssachen.	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes.	Anzahl der	
			Handelsrichter.	Stellvertreter.
1.	2.	3.	4.	
2.	Memel	Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Memel	2	4
4.	Elbing	Aelteste der Kaufmannschaft zu Elbing	2	4

B.

Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen									
bei gänzlicher Erneuerung des Handelsrichterpersonals		bei Ernennung von							
		einem		zwei		drei		vier	
		Handelsrichtern oder Stellvertretern							
zu		zum		zu		zu		zu	
Handelsrichtern.	Stellvertretern.	Handelsrichter.	Stellvertreter.	Handelsrichtern.	Stellvertretern.	Handelsrichtern.	Stellvertretern.	Handelsrichtern.	Stellvertretern.
5.		6.		7.		8.		9.	
4	8	2	2	—	4	—	6	—	—
4	8	2	2	—	4	—	6	—	—

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 24. März 1905. Nr. 12.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrat Horn vom Landgerichte II in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Amtsgerichtsrat Rocholl vom Amtsgericht I in Berlin und der Amtsrichter Hamann in Goldberg sind gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrat Vogel vom Amtsgerichte II in Berlin als Landgerichtsrat an das Landgericht II in Berlin,

der Landrichter Pulst in Beuthen O. Schl. nach Glogau,

die Amtsrichter

de Rys in Adenau nach Eupen,

Witte in Pleschen nach Schmiedeberg i. Schl.,

Hampel in Königshütte als Landrichter nach Glogau.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Bumke in Cammin,

Kleyser in Tostlund.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Rentier Oskar Rathenau in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin;

wiederernannt:

die Kaufleute Karl Kotzenberg und Adolf Hoff in Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Saly Levy und der Fabrikbesitzer Moritz Rosenow in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Kaufmann Louis Zeiß in Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Bankier Eduard Beit, der Kaufmann Dr. jur. Robert Hohenemser und der Bankdirektor Karl Roger in Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Graßhof in Beuthen O. Schl. ist an die Staatsanwaltschaft II in Berlin versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Koch in Hildesheim,

Ungnad in Dinslaken.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Korn bei dem Kammergerichte,

Dr. Schneider bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Essen,

Schmidt bei dem Amtsgericht in Frankenberg,

von Wrese bei dem Amtsgericht in Briesen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt von Wrese aus Briesen bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Thorn,

die Gerichtsassessoren

Dr. Reblich bei dem Landgericht I in Berlin,

Boltze und Dr. Waldeck bei dem Landgerichte II in Berlin,

Dr. Willmann bei dem Landgericht in Gleiwitz,

Dr. Schmidtborn bei dem Amtsgericht in Diez und dem Landgericht in Limburg,

Dr. Jacobsohn bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Lissa,

der frühere Gerichtsassessor Zuchors bei dem Landgerichte II in Berlin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Nathan im Bezirke des Kammergerichts,

Petrich im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Tilemann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Bruno Krüger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Dr. Hahn, Jordan im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Dr. Szamotulski im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,

von Varendorff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Rechtsanwalt Hermann Müller in Düsseldorf ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Der Gerichtsassessor Ludowieg ist infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Dr. Schmittmann, Schüttemeyer, Dr. Mann und Reichardt — ersterem behufs Übertritts zur Provinzialverwaltung — ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Gerichtsassessor Voigt ist gestorben.

Bei dem Gerichtsgefängnis in Meseritz ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Bei der Oberstaatsanwaltschaft in Königsberg i. Pr. ist eine Staatsanwaltsstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 19.

Urteil des Reichsgerichts vom 12. Juli 1904.

Anwendung der Tarifstelle 32 auf Verträge, durch welche Miteigentümer das gemeinschaftliche Grundstück in Natur unter sich teilen. Art und Weise der Stempelberechnung in diesem Falle.

In Sachen

1. des W. K. in D.,
2. der Witwe des Rentners K. P., J. geborenen K. daselbst,
3. des J. K. in B,

Kläger und Revisionskläger, wider den preußischen Justizfiskus, vertreten durch den Königlichen Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in C., Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1904 für Recht erkannt:

Das Urteil des V. Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu C. vom 18. Dezember 1903 wird insoweit, als dadurch die Berufung der Kläger gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu C. vom 23. Juni 1903 zurückgewiesen ist, sowie im Kostenpunkt aufgehoben, und in diesem Umfange die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz bleibt dem künftigen Endurteile vorbehalten.

Von Rechts Wegen.

Tatbestand.

Im Jahre 1889 hatten die Kläger K. sowie der Ehemann der Klägerin P. einen Gesellschaftsvertrag zum Zwecke der Verwertung und Veräußerung erworbener und noch zu erwerbender Grundstücke geschlossen. Nach diesem Vertrage sollte jeder Gesellschafter an einer bestimmten, in der Gemarkung F. bei D. gekauften zusammenhängenden Grundstücksmasse zu einem Drittel beteiligt sein. Nachdem ein Teil des gemeinschaftlichen Besitzes veräußert war, löste sich die Gesellschaft auf. Den verbliebenen Restgrundbesitz teilten die drei Gesellschafter, nachdem er in einzelne Parzellen zerlegt war, durch schriftlichen Teilungsvertrag vom 20. Oktober 1900 unter sich dergestalt auf, daß jeder Gesellschafter ein von den Teilenden auf ein Drittel des Gesamtwerts geschätztes Drittel des gesamten Grundbesitzes mit je 1 ha 74 a 16 $^2/_3$ qm als Alleineigentum erhielt. Die grundbuchmäßige Gestaltung der Verhältnisse entsprach nun den inneren Beziehungen der Gesellschafter nicht ganz. Von den 19 Grundstücken, welche den Gegenstand der Teilung ausmachten, waren nämlich nur 12 auf den Namen aller drei Gesellschafter eingetragen, 7 dagegen auf den Namen nur zweier von ihnen. Die Teilung wurde nun in der Weise bewirkt,

1., daß von den 12 auf den Namen aller drei Gesellschafter eingetragenen Grundstücken als Alleineigentum erhielt:

a) W. K. sechs, nämlich die Parzellen $\frac{4056}{248}$, $\frac{4527}{264}$, $\frac{4523}{257}$, $\frac{4115}{102}$, $\frac{4114}{257}$, $\frac{4127}{102}$;

b) K. P. drei, nämlich die Parzellen $\frac{4525}{257}$, $\frac{4372}{248}$, $\frac{453}{248}$;

c) J. K. ebenfalls drei, nämlich die Parzellen $\frac{4526}{264}$, $\frac{4119}{263}$ und $\frac{4111}{262}$;

2., daß von den 7 auf den Namen nur zweier Gesellschafter eingetragenen Grundstücken vier einem der bisherigen Miteigentümer als Alleineigentum zugewiesen wurden, nämlich

a) an W. K. zwei, Nr. $\frac{4105}{248}$ (bisher auf seinen und P.s Namen stehend) und Nr. $\frac{4520}{107}$ (bisher auf seinen und J. K.s Namen stehend),

b) an K. P. eins, Nr. $\frac{4529}{254}$ (bisher auf seinen und J. K.s Namen stehend),

c) an J. K. ebenfalls eins, Nr. $\frac{4528}{254}$ (bisher auf seinen und P.s Namen stehend),

3., daß endlich 3 von den 7 auf den Namen nur zweier Gesellschafter eingetragenen Grundstücken dem dritten Gesellschafter, der bisher grundbuchmäßig überhaupt nicht daran beteiligt war, als Alleineigentum zugewiesen wurden, nämlich

a) an W. K. Nr. $\frac{4098}{248}$ (bisher auf den Namen von P. und J. K. stehend),

b) an K. P. Nr. $\frac{4522}{107}$ (bisher auf den Namen von W. und J. K. stehend),

c) an J. K. Nr. $\frac{4103}{254}$ (bisher auf den Namen von W. K. und P. stehend).

Auf Grund eines in dieser Angelegenheit erlassenen Beschlusses des Kammergerichts setzte das Landgericht in D. den zu dem Teilungsvertrage vom 20. Oktober 1900 erforderlichen Stempel auf 6 660 Mark fest, der von jedem der drei Beteiligten mit je 2 220 Mark entrichtet wurde. Dieser Stempelbetrag war in der Weise gefunden worden, daß von dem durch einen Sachverständigen für den Fall des Einzelverkaufs ermittelten Werte der jedem einzelnen Beteiligten als Alleineigentum zugewiesenen Grundstücksmasse der Wert des ihm hieran bereits grundbuchmäßig zustehenden Anteils abgezogen wurde und daß alsdann von dem auf 665 983 Mark zusammengerechneten Gesamtbetrage des übrigen Wertes der drei Grundstücksmassen auf Grund der Tarifstelle 32 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 1 Prozent berechnet wurde.

Gegen diese Stempelerhebung wendeten sich die Kläger mit der vorliegenden Klage, indem sie geltend machten, daß der Teilungsvertrag bei richtiger Anwendung des Stempelgesetzes nur dem in Tarifstelle 71 vorgesehenen Stempel von 1 Mark 50 Pfennig unterliegen könne. Sie begehrten deshalb mit der Klage von dem Fiskus den Betrag von 6 658 Mark 50 Pfennig zurück. Eventuelle Erwägungen, welche die Kläger für den Fall anstellten, daß doch die Tarifstelle 32 anwendbar sein sollte, und welche dahin gingen, daß auch in diesem Falle der erhobene Stempel herabgesetzt werden müsse, wurden von den Klägern nicht zur Stellung eventueller Klageanträge verwendet.

In erster Instanz wurde die Klage gänzlich abgewiesen. In zweiter Instanz hatten die Kläger den Erfolg, daß der Berufungsrichter dem von ihnen vertretenen eventuellen Standpunkte gemäß der Stempelberechnung den im Falle des Gesamtverkaufs der gemeinschaftlichen Grundstücke anzunehmenden, dem Verkauf im einzelnen gegenüber sich um 10 Prozent niedriger stellenden Werte der Grundstücke zu Grunde legte. Der Stempel wurde hiernach nur für eine Summe von 599 384 Mark, also auf 5 994 Mark, berechnet und der Fiskus zur Rückzahlung der hiernach zu viel erhobenen 666 Mark und zwar zur Zahlung von je 222 Mark an jeden der Kläger verurteilt. Im übrigen wurde die Berufung zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung haben die Kläger Revision eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils ihrer Berufung in vollem Umfange stattzugeben, eventuell die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Revision ist begründet.

Den Revisionsklägern kann allerdings nicht beigepflichtet werden, wenn sie die Anwendung der Tarifstelle 71 des Stempelgesetzes auf den vorliegenden Fall verteidigen und die Heranziehung der Tarifstelle 32 für ausgeschlossen erachten, weil es sich in dem Teilungsvertrage nicht um Überlassung von Miteigentumsanteilen, sondern nur um Verzichtleistungen auf solche handele. Dieser Gesichtspunkt ist bereits von dem Berufungsrichter zutreffend widerlegt worden ebenso wie die weitere unrichtige, aber auch in der gegenwärtigen Instanz noch festgehaltene Ansicht der Revisionskläger, daß durch den Gesellschaftsvertrag vom 10. Juli 1889 auch in Ansehung der bis dahin von je zweien von ihnen käuflich erworbenen Grundstücke ein Miteigentum des dritten Gesellschafters begründet sei. Das konnte nicht geschehen, weil der Vertrag vom 10. Juli 1889 der notariellen (oder gerichtlichen) Form entbehrte, die damals nach dem § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1885 im Gebiete des rheinischen Rechtes zur wirksamen Übertragung oder Zuteilung des Eigentums an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erforderlich war. Überdies war aber auch nach der prozessual einwandsfreien und daher in der Revisionsinstanz nicht angreifbaren Feststellung des Berufungsrichters der Wille der Parteien in jenem Vertrage gar nicht auf Übereignung von Miteigentum, sondern nur auf gleichmäßige persönliche Beteiligung der Gesellschafter an den Ergebnissen aus der Veräußerung der Grundstücke oder aus deren sonstiger Verwertung gerichtet.

Dagegen kann der Auffassung des Berufungsrichters im übrigen nur teilweise gefolgt werden, nämlich nur insoweit, als er überhaupt die Tarifstelle 32 für anwendbar erklärt, jedoch nicht in der Art und Weise, wie er sie zur Anwendung bringt.

Der Berufungsrichter ist der Ansicht, daß in dem Teilungsvertrage der Kläger nicht Austausche von Grundstücksanteilen vereinbart seien, sondern daß darin vielmehr Veräußerungen von Grundstücksanteilen gegen gewisse Leistungen der Gegenseite beurkundet worden seien, welche sich gegenseitig bedingten und zum Teile zugleich die Natur der Erfüllung einer obligatorischen Verbindlichkeit hätten. Demgemäß hält er den Vertrag nicht für einen Tauschvertrag, sondern für einen vom Kauf- und Tauschvertrage verschiedenen, andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltenden Vertrag, bei dem daher der Stempelberechnung der Gesamtwert der veräußerten Grundstücksanteile zu Grunde zu legen sei. Diese Auffassung findet in dem Inhalte des Teilungsvertrags keine Stütze. Im § 1 wird gesagt, die Vertragschließenden seien übereingekommen, den gemeinschaftlichen Restbesitz von 5 ha 22 a 50 qm in Natur unter sich so zu teilen, daß jeder als Anteil 1 ha 74 a $16^2/_3$ qm und damit ein Drittel des Gesamtwerts des ganzen Eigentums erhalte. Im § 2 werden die zum Zwecke dieser Teilung gebildeten drei Lose im einzelnen näher beschrieben. Im § 3 wird angegeben, wer bei der Losziehung das einzelne Los erhalten hat, und das wechselseitige Anerkenntnis erklärt, daß die dem einzelnen zugewiesenen Grundstücke sowohl dem Flächeninhalte wie dem Werte nach ein Drittel des Gesamteigentums darstellen. § 4 betrifft die Auflassung der Grundstücke und Abtretung von Straßenland an die Stadt D., § 5 die Hypothekenregulierung, § 6 die Revenüen, die einstweilen gemeinschaftlich bleiben sollen, und § 7 die Kosten. Hiernach erscheint der Teilungsvertrag vom 20. Oktober 1900, der lediglich nach seinem urkundlichen Inhalte beurteilt werden kann, als ein solcher Vertrag, der allerdings insofern eigenartiger Natur ist und einen besonderen rechtlichen Inhalt hat, als sein wesentlicher Gegenstand in der Aufhebung des bisherigen Miteigentums besteht. Allein ihn deswegen, wie der Berufungsrichter es tut, in eine besondere Gattung der lästigen Veräußerungsgeschäfte zu stellen, rechtfertigt sich nicht. Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Vertrags durch das Mittel der wechselseitigen Überlassung von Miteigentumsbruchteilen an bestimmten Teilstücken, also durch den Austausch dieser Bruchteile. Seiner inneren Struktur nach

stellt mithin der Vertrag sich dar als eine einheitliche Zusammenfassung mehrerer sich gegenseitig bedingender Tauschgeschäfte über Eigentumsbruchteile. Diese Tauschgeschäfte bilden seine wesentlichen Bestandteile und daher erscheint es berechtigt, ihn stempelrechtlich als einen Gesamttauschvertrag oder gleich einem solchen zu behandeln und die Bestimmungen der Tarifstelle 32 über Tauschverträge auf ihn zur Anwendung zu bringen. Wird er unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, so bleibt das vom Berufungsrichter aus dem Gesellschaftsvertrage vom 10. Juli 1889 hier hineingezogene obligationsrechtliche Moment, nämlich die materielle Anteilnahme des dritten Gesellschafters an den allein auf den Namen der beiden anderen stehenden Grundstücken, ohne alle Bedeutung, und zwar nicht nur deshalb, weil es in dem urkundlichen Inhalte des Teilungsvertrags nicht erkennbar in die Erscheinung getreten ist, sondern vor allem auch deshalb, weil die Natur des Tauschvertrags dadurch, daß ein derartiges obligatorisches Verhältnis in das Rechtsgeschäft mit hineinspielt, nicht geändert wird. Was den vorhandenen Unterschied zwischen den urkundlichen Angaben der Kläger und dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen über den Wert der drei Lose anlangt — die Kläger geben in der Teilungsurkunde an, daß die drei Lose völlig gleichwertig seien, während der Sachverständige sie auf 275 725 Mark, 276 062 Mark und 281 942 Mark schätzt und nach Abzug des einem jeden Eigentümer bereits daran zustehenden Bruchteils den Wertbetrag der Bruchteile usw., welche jeder hinzu erwirbt, auf 211 298 Mark, 200 378 Mark und 187 708 Mark berechnet —, so dürfte es das Wahrscheinlichste sein, daß hier lediglich eine verschiedene Wertschätzung zu Grunde liegt. Ob das obligatorische Moment (die Leistung größerer oder geringerer Leistungen seitens des einen oder des anderen) hier vielleicht auch von Einfluß ist, entzieht sich nach dem vorliegenden Prozeßstoffe jeder Feststellung.

Bezüglich der Art und Weise der hiernach vorzunehmenden Stempelberechnung ist folgendes hervorzuheben:

Wenn zwei Personen A und B zwei gleichwertige Grundstücke Nr. I und Nr. II, die zu gleichen Bruchteilen in ihrem Miteigentume stehen, so unter sich teilen, daß jeder eines dieser Grundstücke erhält, so bildet die Hälfte des Wertes eines Grundstücks, also ein Viertel des Gesamtwerts beider, das Steuerobjekt des als Tauschvertrag zu behandelnden Teilungsvertrags, also bei einem Werte des einzelnen Grundstücks von 4 000 Mark der Betrag von 2 000 Mark ($^1/_4$ des Gesamtwerts von 8 000 Mark). Bei gleicher Teilung von drei gleichwertigen, zu gleichen Bruchteilen im Miteigentume dreier Personen stehenden Grundstücken gilt das Entsprechende; hier bildet $^1/_3$ des Gesamtwerts ($3 \times {}^1/_3$ des Wertes der einzelnen Grundstücke) das Steuerobjekt des Vertrags. Bei einem Werte eines jeden einzelnen der drei Grundstücke von 3 000 Mark (zusammen von 9 000 Mark) beziffert sich also der zu verstempelnde Betrag auf 3 000 Mark ($3 \times \frac{3\,000}{3}$).

Anders stellt sich die Rechnung, wenn — um bei dem Beispiele der drei Miteigentümer zu bleiben — die drei zu gleichen Bruchteilen im Miteigentume dreier Personen stehenden Grundstücke verschiedenwertig sind, und trotzdem ohne Geldausgleichung jedem Miteigentümer eines dieser Grundstücke als Alleineigentum zugewiesen wird. Dann gestaltet sich die Sachlage folgendermaßen, wenn beispielsweise angenommen wird, daß das Grundstück Nr. I, welches A als Alleineigentum erhält, einen Wert von 3 000 Mark, das Grundstück Nr. II, welches B als Alleineigentum erhält, einen Wert von 3 300 Mark, und das Grundstück Nr. III, welches C als Alleineigentum erhält, einen Wert von 3 600 Mark hat:

A erwirbt zu dem ihm an Nr. I (Wert 3 000 Mark) bereits zustehenden Bruchteil im Werte von 1 000 Mark die beiden B und C gehörenden Bruchteile von je 1 000 Mark (zusammen 2 000 Mark) hinzu. Dafür gibt er hin:

1. an B seinen Miteigentumsanteil an Nr. II im Werte von ..... 1 100 Mark,
2. an C seinen Miteigentumsanteil an Nr. III im Werte von ..... 1 200 „

in Summa .... 2 300 Mark.

Da beim Tauschvertrage der höhere der beiden Tauschwerte zu versteuern ist (Tarifstelle 32 Abs. 2), so bildet mithin der Betrag von 2 300 Mark, den A hingibt, um dafür zwei Miteigentumsanteile im Werte von 2 000 Mark zu erlangen, das Steuerobjekt.

B erwirbt zu dem ihm an Nr. II (Wert 3 300 Mark) bereits zustehenden Bruchteil im Werte von 1 100 Mark die beiden übrigen Miteigentumsanteile im Werte von je 1 100 Mark (zusammen 2 200 Mark) hinzu.

Dafür gibt er hin:

1. an A seinen Miteigentumsanteil an Nr. I im Werte von ..... 1 000 Mark,
2. an C seinen Miteigentumsanteil an Nr. III im Werte von ..... 1 200 Mark.

Versteuert ist von diesen beiden Tauschgeschäften bereits dasjenige mit A, da bei Tauschgeschäften immer nur eine Seite der Steuer unterliegt, es bleibt also noch zu verstempeln der Tausch mit C, dessen Objekt in dem Betrage von 1 200 Mark, als dem höheren der beiden Tauschwerte (1 100 Mark und 1 200 Mark), besteht.

C endlich erwirbt zu dem ihm an Nr. II (Wert 3 600 Mark) bereits zustehenden Miteigentumsanteil im Werte von 1 200 Mark noch diejenigen von A und B im Werte von je 1 200 Mark (zusammen 2 400 Mark) hinzu und gibt dafür hin:

1. an A seinen Miteigentumsanteil an Nr. I im Werte von ..... 1 000 Mark,
2. an B seinen Miteigentumsanteil an Nr. II im Werte von ..... 1 100 Mark.

Allein hierfür ist nichts mehr zu versteuern, da die beiden Tauschgeschäfte des C mit A und B bereits zur Steuer gezogen sind.

Der ganze für die Teilung zu erlegende Stempelbetrag beziffert sich hiernach

a) für die beiden Tauschgeschäfte zwischen A einerseits und B und C anderseits auf je 1 100 Mark und 1 200 Mark, also zusammen auf ..... 2 300 Mark,
b) für das Tauschgeschäft zwischen B und C auf ..... 1 200 »

in Summa auf .... 3 500 Mark,

das ist auf 500 Mark mehr als wenn die drei Grundstücke gleichwertig wären.

Von selbst ergibt sich die Anwendung dieser Berechnung auf den vorliegenden Fall, in welchem die Teilung des gemeinschaftlichen Besitzes zwischen den Beteiligten so erfolgt ist, daß

1. jeder mehrere der zu gleichen Bruchteilen im Miteigentum aller drei stehenden, jedoch ungleichwertigen Grundstücke erhalten hat;
2. jeder ferner ein oder zwei der zu gleichen Bruchteilen im Miteigentume zweier von ihnen stehenden, ebenfalls ungleichwertigen Grundstücke erhalten hat, und zwar solche Grundstücke, an denen er bereits als Miteigentümer beteiligt war;
3. endlich jeder auch noch ein Grundstück empfangen hat, an dem er bisher Miteigentum nicht besaß.

Den nach Maßgabe der vorstehenden Darlegungen im gegenwärtigen Falle zu erhebenden Stempel selbst zu berechnen, ist der erkennende Senat nicht in der Lage, da die hierzu erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vorliegen. Es mußte daher unter Aufhebung der Berufungsentscheidung in ihrem von der Revision ergriffenen Umfange die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden, damit dort an der Hand der nötigen vollständigen Feststellungen über die Höhe des geschuldeten Stempels anderweitig erkannt werde.

Die Einwendungen der Kläger gegen die Anwendung der stempelrechtlichen Bestimmungen über den Tauschvertrag auf den vorliegenden Fall sind nicht gerechtfertigt. Wenn sie geltend machen, daß sie schon einmal, nämlich bei dem Ankaufe der Parzellen für die Gemeinschaft den vollen Stempel bezahlt hätten und daher nicht gehalten sein könnten, jetzt, wo sie nichts anderes vorgenommen hätten, als lediglich die ideellen Teile ihres Eigentums in reelle zu verwandeln, den Stempel nochmals, also zweimal, zu entrichten, und zwar, obgleich sie durch die vorgenommene Maßnahme nur genau dasselbe an Wert erhielten, was sie schon gehabt hätten, so ist dem folgendes entgegenzuhalten. Erstens haben sie nicht wieder den

ganzen Stempel zu entrichten, sondern nur einen Teil, da die den einzelnen Miteigentümern verbleibenden Bruchteile an den einzelnen Grundstücken nicht mit zur Berechnung zu ziehen sind, und zweitens wird von ihnen verkannt, daß der Wechsel von Miteigentum in Alleineigentum eben ein Eigentumswechsel ist und daher als solcher der Besteuerung unterliegen muß. Daß in dem Stande ihres Vermögens dadurch nichts geändert ist, ist völlig gleichgültig. Auch sonst ändert der Tausch gleichwertiger Sachen in dem Vermögensstande der Tauschenden, dieser auf seinen Wert angesehen, nichts. Die weitere Einwendung, daß bei Anwendung der Stempelvorschrift über Tauschgeschäfte auf den Teilungsvertrag der Stempel mit der Zahl der Beteiligten immer kleiner werde und daß ein solches Ergebnis die Unrichtigkeit jener Anwendung erweise, ist tatsächlich unzutreffend. Für den einzelnen Miteigentümer wird allerdings selbstredend der von ihm zu entrichtende Stempel stetig geringer, je kleiner der Miteigentumsanteil ist, mit dem er und gegen den er tauscht, also in anderen Worten mit der Zahl der Beteiligten.

Der ganze von einem solchen Teilungsvertrage zu entrichtende Stempel wächst dagegen mit der Zahl der Beteiligten, wie die obige Berechnungsart ergibt; denn bei 2 Miteigentümern beträgt der ganze Stempel (bei Gleichheit der Bruchteile und Gleichwertigkeit der Grundstücke) vom Gesamtwerte der Grundstücke $^1/_4 = {}^{30}/_{120}$, bei 3 Miteigentümern $^1/_3 = {}^{40}/_{120}$, bei 4 Miteigentümern $^3/_8 = {}^{45}/_{120}$, bei 6 Miteigentümern $^2/_5 = {}^{48}/_{120}$ usw.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Justizministerium Ia. 112. Steuers. 58 Bd. 15.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Sonnabend, den 1. April 1905. № 13.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Der Oberlandesgerichtspräsident, Wirkliche Geheime Oberjustizrat Dr. Eccius aus Cassel, zur Zeit in Berlin, ist zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikat Exzellenz sowie zum Präsidenten der Justizprüfungskommission ernannt.

Der Gerichtsschreiber bei dem Kammergerichte, Sekretär Bratbuhn ist zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator,

die Gerichtsschreiber, Sekretäre Lindeholz vom Amtsgericht I in Berlin und Bengelsdorff vom Amtsgerichte II in Berlin sind zu Geheimen Registratoren

ernannt.

Oberlandesgerichte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirklichen Geheimen Oberjustizrat Dr. Hamm in Cöln der Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Exzellenz,

dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte Freiherrn von Wintzingerode in Cöln der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse.

Versetzt sind:

der Senatspräsident Günther in Hamm an das Kammergericht,

der Oberlandesgerichtsrat Ludewig in Königsberg i. Pr. nach Hamm.

Zu Senatspräsidenten sind ernannt:

der Landgerichtsdirektor Soenderop vom Landgericht I in Berlin, der Kammergerichtsrat Dr. Roedenbeck und der Oberlandesgerichtsrat Pellengahr aus Hamm bei dem Kammergerichte,

die Oberlandesgerichtsräte Krihning in Hamm und Rüter aus Naumburg a. S. bei dem Oberlandesgericht in Hamm,

der Oberlandesgerichtsrat Handt in Celle daselbst,

der Oberlandesgerichtsrat Michaelis in Cöln, der Kammergerichtsrat Dr. Freusberg und der Landgerichtsdirektor von Weiler aus Elberfeld bei dem Oberlandesgericht in Cöln.

Zu Kammergerichtsräten sind ernannt:

die Landgerichtsräte Wachtel, Dr. Viezens, Skoniezki, Schlockermann, Fähndrich und Wienskowsky vom Landgericht I in Berlin, Dupuis, Dr. Hirsch und Timme vom Landgerichte II in Berlin, Dr. Delius aus Cottbus, Dr. Bourzutschky aus Magdeburg, Dr. Ritter aus Breslau und Encke aus Halle a. S., die Staatsanwaltschaftsräte Richter und Dr. Kleine von der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht und der Amtsgerichtsrat Fischer vom Amtsgericht I in Berlin.

Zu Oberlandesgerichtsräten sind ernannt:

der Landgerichtsrat Dr. Futtig in Breslau daselbst,

die Landgerichtsräte Langsdorff aus Düsseldorf, Hoenscheid, Wilden, Mannherz, Kind und Mies in Cöln, Daud und Dr. Heyer aus Cleve und Landau aus Saarbrücken bei dem Oberlandesgericht in Cöln,

der Landgerichtsrat Zeising vom Landgerichte II Berlin in Frankfurt a. M.,
die Landgerichtsräte Jacobson aus Allenstein, Böhner und Dr. Meyer aus Bochum, Uffeln und Eickenbusch aus Hagen, Koppers aus Duisburg, die Amtsgerichtsräte Richter aus Hagen und Hüster aus Berleburg in Hamm,
die Landgerichtsräte Tiemann aus Neuwied und Simons von dem gemeinschaftlichen Landgericht in Meiningen in Kiel,
der Landgerichtsrat Witte in Königsberg daselbst,
die Landgerichtsräte Volkmar aus Potsdam, Schmidt aus Hanau und Dr. Pernice aus Greifswald in Naumburg a.S.,
der Landgerichtsrat Rauschning aus Allenstein in Posen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

die Landgerichtsdirektoren

Maetzke in Ratibor nach Breslau,
Nordbeck in Essen nach Bielefeld,
Reuter in Gleiwitz nach Halle a. S.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:

der Kammergerichtsrat Dr. Karsten, die Landgerichtsräte Mertz, Kühnas und Tepfer vom Landgericht I in Berlin, Droste aus Marburg, Schönfeld aus Danzig und Schmitz aus Hannover bei dem Landgericht I in Berlin,
die Landgerichtsräte Dr. Pusch aus Görlitz und Herold aus Magdeburg bei dem Landgerichte II in Berlin,
der Landgerichtsrat Heyer aus Neuwied in Potsdam,
der Landgerichtsrat Blumenbach aus Verden in Hannover,
der Landgerichtsrat von Wiarda aus Hildesheim in Lüneburg,
der Staatsanwaltschaftsrat Düesberg von der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht und der Landgerichtsrat Kühlwetter in Cöln bei dem Landgericht in Cöln,
der Landgerichtsrat Clostermann aus Neuwied und der Staatsanwaltschaftsrat Mittag von der Staatsanwaltschaft II Berlin in Düsseldorf,
die Landgerichtsräte Dr. Brockschmidt aus Coblenz und Kiltz aus Saarbrücken in Elberfeld,
die Landgerichtsräte Panse aus Hannover und von Forckenbeck in Frankfurt a. M. bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
der Landgerichtsrat Theilkuhl aus Hannover in Dortmund,
die Amtsgerichtsräte Dettmar aus Harburg und Bange aus Bochum, der Landgerichtsrat Boyer aus Stade und der Staatsanwaltschaftsrat Douqué aus Aachen in Essen,
der Amtsgerichtsrat Müller aus Neheim in Hagen,
der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Gerbaulet aus Bochum in Münster,
der Landgerichtsrat Levin in Altona daselbst,
der Landgerichtsrat Dr. Kroschel aus Naumburg a. S. in Danzig,
der Landgerichtsrat Schultz aus Hannover in Stendal.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Amtsgerichtsrat, Geheimen Justizrat von Heyking in Danzig
der Königliche Kronen-Orden II. Klasse,
dem Landgerichtsrat Haase in Breslau, den Amtsgerichtsräten Höhne vom Amtsgericht I in Berlin und Preuß in Hennef
der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,
dem Landgerichtsrat Köhn vom Landgericht I in Berlin, den Amtsgerichtsräten Becker in Breslau, von Falckenhayn in Grünberg und von Pokrzywnicki in Posen
der Rote Adler-Orden IV. Klasse,
dem Landgerichtsrat Horn vom Landgerichte II in Berlin
der Charakter als Geheimer Justizrat.

Versetzt sind:

die Landgerichtsräte Peltasohn in Bromberg und Dr. Röchling in Hannover, die Amtsgerichtsräte Friedmann in Charlottenburg und Bock vom Amtsgericht I in Berlin als Landgerichtsräte, die Landrichter Wellmann in Ratibor, Gebel in Meseritz, Knobloch und Franke in Beuthen O. Schl., die Amtsrichter Boschan und Vater vom Amtsgerichte II in Berlin, Pohlmann in Rawitsch, Lehrs, Dr. Lamprecht und Dr. Freytag vom Amtsgericht I in Berlin, Liman in Senftenberg, Lorenz in Oranienburg, Dr. Böhmert in Cöpenick und Dr. Karsten in Rixdorf als Landrichter an das Landgericht I in Berlin,
der Amtsgerichtsrat Alfred Koch vom Amtsgerichte II in Berlin als Landgerichtsrat, die Landrichter Arndts in Prenzlau, Bacharach in Essen und Ehm in Beuthen O. Schl., die Amtsrichter Dr. Schellhas in Rixdorf, Siegmann vom Amtsgerichte II in Berlin und Neuhaus in Zabrze als Landrichter an das Landgericht II in Berlin,
die Landgerichtsräte Sprinz in Schneidemühl und Dr. Arnheim in Ostrowo als Amtsgerichtsräte, die Amtsgerichtsräte Samter in Brandenburg und Fettback in Parchwitz, die Amtsrichter Dr. Brand in Lychen, Wedekind in Ortelsburg, Dr. Rudolph in Mittenwalde, Lesser in Beuthen O. Schl., Birnbaum in Nikolaiken und Dr. Sennewald in Königshütte an das Amtsgericht I in Berlin,
der Amtsgerichtsrat Fuchs in Hoyerswerda und der Amtsrichter Dr. Herzog in Marggrabowa an das Amtsgericht II in Berlin,
der Amtsrichter Görcke in Wollin nach Eberswalde,
der Amtsrichter Griese in Tremessen nach Königs-Wusterhausen,
der Amtsrichter Stechert in Wirsitz nach Rixdorf,
die Amtsgerichtsräte Hoffmann und Bernard in Breslau als Landgerichtsräte, die Landrichter zur Hellen und Keuhl in Beuthen O. Schl. an das Landgericht in Breslau,
der Amtsgerichtsrat Dr. Franz in Magdeburg, der Landgerichtsrat Naudé in Gnesen als Amtsgerichtsrat, die Amtsrichter Bergemann in Gleiwitz, Heinze in Frankenstein und da Rocha-Schmidt in Zabrze nach Breslau,
der Amtsrichter Aselmann in Cassel als Landrichter an das Landgericht daselbst,
die Amtsrichter Stölzel in Niederaula und Jüngst in Kirchhain i. H. nach Cassel,
die Landgerichtsräte Kassel in Bochum und Dittmar in Potsdam, die Amtsrichter Schulze in Verden und Dr. Cramer in Aurich als Landrichter nach Hannover,
der Amtsgerichtsrat Dr. Wolters in Quakenbrück als Landgerichtsrat und der Amtsrichter Kruse in Gettorf als Landrichter nach Hildesheim,

der Amtsgerichtsrat Goeth in Aachen als Landgerichtsrat, die Amtsrichter Liebering in Kirn und Happ in Kempen a. Rh. als Landrichter nach Coblenz,

die Landgerichtsräte Remnich in Saarbrücken und Brogsitter in Elberfeld, die Amtsrichter Sproßmann, Dr. Gayer und Prang in Cöln und Weyers in Adenau als Landrichter an das Landgericht in Cöln,

der Landgerichtsrat Theisen in Elberfeld, der Amtsgerichtsrat Schulte-Bulmke in Essen als Landgerichtsrat, die Amtsrichter Teitge in Schwerte und Fischel in Düsseldorf als Landrichter an das Landgericht in Düsseldorf,

der Amtsgerichtsrat Huffmann in Elberfeld als Landgerichtsrat an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Biesing in Wipperfürth nach Ahrweiler,

der Amtsgerichtsrat Hopmann in Saarburg nach Bonn,

der Landgerichtsrat Tesch in Coblenz als Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht daselbst,

der Amtsgerichtsrat Kneer in M.-Gladbach, die Amtsrichter Kewer in Ottweiler, Schmitz in Lindlar, Dr. Cronenberg in Barmen und Bauer in Solingen nach Cöln,

der Amtsrichter Dr. Stelkens in Rheinberg nach Düren,

der Amtsgerichtsrat Otte in Dülken nach Düsseldorf,

der Amtsrichter Dr. Steves in Wazweiler nach Hennef,

der Landrichter Redlich in Saarbrücken als Amtsrichter nach Trier,

der Amtsgerichtsrat Musset in Frankfurt a. M. als Landgerichtsrat, die Amtsrichter Hennenbruch, Dr. Fürth und Dr. Becker daselbst als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsgerichtsrat Seckels in Montabaur als Landgerichtsrat und der Amtsrichter Meyer in Dannenberg als Landrichter nach Neuwied,

der Amtsgerichtsrat Leyendecker in Wiesbaden als Landgerichtsrat an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Dr. Fritsch in Geestemünde nach Frankfurt a. M.,

der Amtsrichter Hünerbein in Lieberose nach Neuwied,

der Amtsgerichtsrat Wiskemann in Orb nach Wiesbaden,

der Amtsrichter Suermann in Buer als Landrichter nach Bielefeld,

der Amtsrichter Bauer in Bochum als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Droste in Medebach als Landrichter nach Dortmund,

der Amtsrichter Pohlschröder in Essen als Landrichter an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Engel in Rogasen nach Bielefeld,

der Amtsrichter Bußmann in Recklinghausen nach Gelsenkirchen,

der Amtsrichter Lohmann in Lüdenscheid nach Hamm,

der Amtsgerichtsrat Kannengießer in Unna nach Münster,

der Amtsgerichtsrat Meyer in Neuenhaus nach Oeynhausen,

der Landrichter Dr. Rasmußen in Thorn nach Altona,

der Amtsrichter Schippang in Rendsburg als Landrichter nach Kiel,

der Amtsrichter Boettcher in Kempen i. P. nach Kiel,

der Amtsrichter Paulsen in Glückstadt nach Schleswig,

der Amtsgerichtsrat Strobel in Königsberg i. Pr. als Landgerichtsrat und der Landgerichtsrat Ankermann in Bartenstein an das Landgericht in Königsberg i. Pr.,

der Amtsgerichtsrat Meckbach in Zinten und der Amtsrichter Schröder in Heiligenbeil nach Königsberg i. Pr.,

der Amtsrichter Düring in Stargard i. Pomm. als Landrichter nach Danzig,

der Amtsgerichtsrat Schwonke in Ortelsburg nach Danzig,

der Amtsrichter Siebert in Willenberg nach Elbing,

der Amtsgerichtsrat Meißner in Halle a. S. als Landgerichtsrat und der Landrichter Dr. Winter in Meseritz an das Landgericht in Halle a. S.,

der Landrichter Dr. Schlotter in Naumburg a. S., die Amtsrichter Schönerstedt in Magdeburg und Klinke in Schubin als Landrichter an das Landgericht in Magdeburg,

die Amtsrichter Ewald in Zeitz, Panse in Halle a. S. und Götte in Köslin als Landrichter nach Naumburg a. S.,

der Amtsrichter Dr. Hage in Ziesar nach Tangermünde,

die Amtsrichter Dr. Magdalinski in Mewe und Hohensee in Ostrowo als Landrichter nach Bromberg,

der Amtsrichter Sello in Pinne als Landrichter nach Posen,

der Amtsgerichtsrat Holzman in Hohensalza nach Posen,

der Amtsrichter Dr. Fuhrmann in Zanow als Landrichter nach Greifswald,

der Amtsrichter Dullien in Heydekrug als Landrichter nach Stettin,

der Amtsgerichtsrat Heymann in Pyritz nach Stargard i. Pomm.,

die Amtsrichter Grüneberg in Schwetz und Dummer in Neuwarp nach Stettin,

der Amtsrichter Dr. Loesch in Königshütte als Landrichter an das gemeinschaftliche Landgericht in Meiningen.

Der Staatsanwaltschaftsrat Reich von der Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. M. ist zum Amtsgerichtsrat bei dem Amtsgericht I in Berlin ernannt.

Zu Landrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalt Boese von der Staatsanwaltschaft I in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

die Gerichtsassessoren

Dr. Lazarus in Greifswald,

Dr. Glaser, Brisken, Grosfeld, Dr. Erwin Bumke und Dr. Epping in Essen,

Drühe, Dr. Kuttenkeuler, Koppel, Dr. Wilh. Bruck und Dr. Maximilian Wagner in Cöln,

Gerecke, Dr. Leonhard, Dr. Korte und Leibenguth in Elberfeld,

Dr. Leopold Marx, Ertz, Ritscher, Stabelmann und Dr. Steegmans in Saarbrücken,

Schild, Dr. Maiweg und Dr. Remy in Duisburg,

Lissauer, Dr. Rehn, Starck und Ernst Weber in Bochum,

Dr. Tigges in Düsseldorf,

Dr. Otto Hartwig in Neuwied,

Dr. Schollen in Aachen,

Dr. Eisenmann in Dortmund,

Dr. Scherling in Stendal,

Heinisch und Lindner in Beuthen O. Schl.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Jakob Bertram, Dr. Felix Rothschild, Ernst Graetzer, Dr. Streitle, Heinrich Gottschalk, Dr. Schlaeger und Dr. Webdigen in Frankfurt a. M.,

Pescatore und Brenken in Neheim,

Oechs in Wiesbaden,
Karl Herz, Josef Klein und Dr. Gottfried Schwartz in Düsseldorf,
Dr. Richard Hartmann in Mülheim a. Rh.,
Commans und Eichacker in Cöln,
von Schickfus und Neudorf in Landeshut,
Dr. Lübecke und Buchow in Rixdorf,
Dr. Eduard Busch in Mayen,
Streicher in Eisleben,
Schirmer in Staßfurt,
Dr. Boschheidgen in Mörs,
Dr. Thomas und Dr. Steinbrecht in Solingen,
Lehnhart in Gerresheim,
Klünder in Walsrode,
Olshausen in Siegen,
Hotopf in Schneidemühl,
Weingarten, Johann Beneke und Wilhelm Schwarz in Essen,
Paul Martens in Elmshorn,
Dr. Philip in Oberhausen,
Otto Pfeil in Stargard i. Pomm.,
Stephan Fischer in Hennef,
Dr. Stühlen in Euskirchen,
Dennert in Mehlsack,
Vormbaum und Dr. Schwartzkopff in Charlottenburg,
Gustav Welter und Geißel in Hattingen,
Ernst Lange in Daun,
Reinhard in Blumenthal,
Dr. Bucholtz in Werden,
Kiesekamp in Duisburg,
Uffeln und Dr. Friedrich Schäfer in Recklinghausen,
Bever und Dr. Heppe in Schwerte,
Dr. Mannesmann in Remscheid,
Karl Müller in Emmerich,
Sieburg und Dr. Steinhausen in Opladen,
Stich in Thorn,
Koppelmann in Bremervörde,
Laufenberg und Josef Schulte in Dortmund,
Gain und Robert Ziegler in Berleburg,
Auth in Abterode,
Kottrup und Bernhard Jansen in Bochum,
Kneer in Kamen,
Dr. Kräußlich in Tönning,
Maximilian Otto in Wilhelmshaven,
Frost in Flatow,
Paul Schröder in Kremmen,
Kaiserling in Lauenburg i. Pomm.,
Dresler in Steele,
Dr. Thiesing in Burgdorf,
Dr. Werr in Merzig,
Dr. Senckpiehl in Kolmar i. P.,
Zillikens in Geilenkirchen,
Dremel und Wintgen in Buer,
Mardner in Castrop,
Küper in Nicolai,
Dr. Heinrici in Oranienburg,
Nieländer in Kosten.

Aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Amte als Handelsrichter ist verliehen:

dem Kaufmann Johann Josef Kreuser in Cöln der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Kommerzienrat Paul Valentin in Berlin der Rote Adler-Orden IV. Klasse.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Jacques Mühsam und der Bankier Julius Neuberg in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Fabrikbesitzer und Stadtrat Paul Willnow in Cöpenick und der Stadtrat Max Cassirer in Charlottenburg bei dem Landgerichte II in Berlin;

wiederernannt:

der Bankier Robert Landsberg, die Fabrikbesitzer Ferdinand von Carßen, Karl Thieme und Jakob Weinberg, die Kaufleute Julius Grabowsky, Siegfried Hessel und Hugo Schalhorn, sämtlich in Berlin, bei dem Landgericht I in Berlin,

der Fabrikbesitzer Louis Mann, der Stadtrat Gustav Boerner, der Kommerzienrat Emil Beringer und der Direktor Karl Pernet in Charlottenburg, der Rentier Oswald Prause in Groß-Lichterfelde, der Direktor Karl Meyer in Schöneberg bei Berlin und der Fabrikbesitzer Bruno Schwarz in Pichelsdorf bei Spandau bei dem Landgerichte II in Berlin,

der Kommerzienrat Julius Weber in Duisburg und der Generaldirektor Karl Stock in Oberhausen bei dem Landgericht in Duisburg.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

die Kaufleute Paul Mengers, Arthur Victorius und Richard Friedländer sowie der Direktor Dr. Ernst Noah in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

die Kaufleute Emil Heller in Schöneberg, Max Nielassen in Kol. Grunewald, Wilhelm Caspari und Julius Hirschfeld in Charlottenburg, der Holzhändler Ludwig Schweitzer in Wilmersdorf, der Fabrikbesitzer Otto Richard Moosdorf in Treptow bei dem Landgerichte II in Berlin;

wiederernannt:

die Kaufleute Heinrich Rothenstein, Adalbert Schilling, Gustav Wienstruck und Hermann Doht sowie der Fabrikbesitzer Hans Eberhardt, sämtlich in Berlin, bei dem Landgericht I in Berlin,

der Fabrikdirektor Hermann Ernst und der Fabrikbesitzer Dr. Ernst Pieper in Charlottenburg bei dem Landgerichte II in Berlin,

der Fabrikbesitzer Heinrich Wilhelm Gerdes in Kattowitz bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,

der Kaufmann Julius Plate in Duisburg, der Fabrikbesitzer Karl Roesch und der Kaufmann Karl Itzenplitz in Mülheim a. d. Ruhr bei dem Landgericht in Duisburg.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrat Ganslandt bei der Oberstaatsanwaltschaft in Königsberg i. Pr. ist zum Vertreter des Oberstaatsanwalts mit dem Titel Erster Staatsanwalt daselbst ernannt.

Versetzt sind:

die Staatsanwaltschaftsräte

Beeck von der Staatsanwaltschaft I in Berlin an die Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergerichte,

Jürgens in Magdeburg an die Staatsanwaltschaft II in Berlin,

die Staatsanwälte:

Dr. Mankiewicz in Beuthen O. Schl. und Mennecke in Brieg an die Staatsanwaltschaft I in Berlin,

Otto in Oppeln nach Hirschberg,

Dr. Rindfleisch in Duisburg nach Göttingen,

Weißermel in Thorn nach Aachen,

Dr Seligmann in Crefeld nach Coblenz,

Schmitz in Düsseldorf an die Staatsanwaltschaft in Cöln,

Dr. Zeppenfeld in Bochum nach Dortmund,

Bartels in Magdeburg nach Kiel,

Dr. Schirmann in Braunsberg an die Staatsanwaltschaft in Königsberg i. Pr.,

die Gefängnisdirektoren

Rüstow in Wronke an das Zentralgefängnis in Neumünster,

Freiherr von Maltzahn in Gollnow an das Zentralgefängnis in Wronke.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Amtsrichter:

Triebel aus Hohenmölsen in Neu-Ruppin,

Carl aus Schlochau bei der Staatsanwaltschaft I in Berlin,

Oltrogge aus Seeburg in Thorn,

die Gerichtsassessoren:

Tummeley in Stettin,

Bollmann in Hannover,

Schmittendorff in Guben,

Dr. Botho Jordan in Cottbus,

Dr. Ludwig Becker und Dr. Herbert Hoffmann in Frankfurt a. M.,

Dr. Block in Hildesheim,

Herm. Koch in Lüneburg,

Dr. Fiegen und Dr. Arthur Lehmann bei der Staatsanwaltschaft I in Berlin,

von Stockhausen in Münster,

Herm. Heußner in Cassel,

Herm. Winkler in Essen,

Dr. Buhl in Neisse,

Dr. Krall in Aachen,

Eduard Bergmann in Dortmund,

Bach in Saarbrücken,

Hans Krüger in Ostrowo,

Gadow in Bielefeld.

Der Gefängnisinspektor, Hauptmann der Landwehr Jesko von Puttkamer aus Plötzensee ist zum Direktor des Zentralgefängnisses in Gollnow ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte und Notare Justizrat Cornils in Husum und Frost in Putzig sowie der bei dem Oberlandesgericht in Naumburg zugelassene Rechtsanwalt, Justizrat Fiedler in Bernburg sind gestorben.

Dem Notar, Justizrat Dr. Peter Kirch in Königswinter ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizräte Dr. Seligsohn und Kullmann in Wiesbaden,

Brümmer in Papenburg,

Gerstenfeldt in Flensburg,

Dr. phil. Maschkowski in Carthaus.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Dr. Georg Müller bei dem Landgericht in Hannover,

Lange bei dem Landgericht in Bartenstein.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. Hartzfeld aus Cöln bei dem Kammergerichte,

die Gerichtsassessoren

Dr. Freudenheim bei dem Landgericht I in Berlin,

Stadtländer bei dem Landgericht in Hannover,

Roeckerath bei dem Landgericht in Cöln,

Dr. Vetter und Dr. Böddeker bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Stettin,

Abraham bei dem Amtsgericht in Völklingen,

Barlach bei dem Amtsgericht in Neumünster.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Cuno, Dr. Nieße, Rumbier, Ernst Schmidt, Siebert im Bezirke des Kammergerichts,

Kottmann, Dedié, Dr. Thiele, Gebhart, Dr. Bruck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Püttgen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Reinecke, Raydt, Neddermann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Richard Lehmann, Dr. Kruchen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Drießen, Bauer, Sierp, Georg Wolf im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Daltrop, Theophile, Dr. Voß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Dr. Zamory, Martens im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Hallmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Dr. Pirl im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Beyer, Schröter, Dr. Seeliger im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,

Allmenröder, Tillich, Dr. Goeze im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

du Moisy und Haaßengier infolge ihrer Übernahme in die Staatseisenbahnverwaltung,

Dr. Zöpffel infolge seiner Übernahme in den Dienst des Auswärtigen Amts.

Dem Gerichtsassessor Dr. Gercke ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist

dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Jordan in Guben, den Gerichtsschreibern, Kanzleiräten Stroh in Trier und Bluhm in Hamm
der Rote Adler-Orden IV. Klasse,

dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Müntner in Schwiebus, den Gerichtsschreibern, Sekretären Gulitz in Sagan, Werft in Waldenburg, Lagenstein in Merzig, Lambardt in Bochum und Kuhnert in Allenstein
der Charakter als Kanzleirat,

den Gerichtsvollziehern Kautel in Görlitz und Groten in Bochum
der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsvollzieher Müller in Hirschberg
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Gerichtsvollzieher Jung in Neurode
das Allgemeine Ehrenzeichen.
verliehen,

den Gerichtsschreibergehilfen, Assistenten Sindermann in Breslau, Seidel in Görlitz, Hemke in Dortmund und Iblenfeld in Stolp
der Titel als Kanzleisekretär
beigelegt.

Kanzleibeamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist

dem Kanzleigehilfen Köther in Cassel
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Kanzlisten, Kanzleiinspektor Meinecke in Cöln und dem Kanzleigehilfen Vetter in Brandenburg
das Allgemeine Ehrenzeichen
verliehen,

dem Kanzlisten, Kanzleiinspektor Wasmuth in Göttingen und dem Kanzlisten Zimmer in Berlin
der Titel als Kanzleisekretär
beigelegt.

Dem Kanzleigehilfen Wilde in Herzberg a. E. ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen,

Unterbeamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Werkmeister Köhler bei dem Gerichtsgefängnis in Hannover, dem Gefangenoberaufseher Kruppa in Glatz, den Ersten Gerichtsdienern Botenmeister Schulz in Halberstadt, Botenmeister Preiß in Ratibor und Wittowski in Insterburg, den Gerichtsdienern Roße in Sorau N.L. und Funcke in Frankfurt a. M.
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens;

den Gerichtsdienern Poser in Breslau, Kantelhardt in Osnabrück, Claas in Cöln, Ulrich in Frankfurt a. M., Grefrath in Hagen, Deppe in Rees und Beihl in Wongrowitz, den Gefangenaufsehern Höpfner und Brockmann in Plötzensee
das Allgemeine Ehrenzeichen.

Dem Hilfsgefangenaufseher Hahlbohm in Lüchow ist bei seinem Ausscheiden das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Glückstadt ist je eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 20.

Allgemeine Verfügung vom 30. März 1905, — betreffend die Bezeichnung der Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung.

Allgemeine Verfügung vom 21. Juni 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 156).

Das Verzeichnis der Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung, soweit diese für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften von Interesse sind, wird in der für das Etatsjahr 1905 bestimmten Gestalt nachstehend zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 30. März 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 1028. Justizfonds 42 Bd. 26.

Verzeichnis

der

Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung für das Etatsjahr 1905.*)

Kap.	Tit.	
30.		**Einnahme.**
	1.	Kosten (einschließlich der Strafvollstreckungskosten und der Gebühren für Katasterauszüge und Fortschreibungen) sowie Geldstrafen.
	2.	Einnahmen, welche als Emolumente der Beamten zur Verwendung kommen.
	3.	Jurisdiktionsbeiträge.
	4.	Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen.
	5.	Einnahmen aus besonderen Fonds.
	6.	Sonstige Einnahmen.**)
	7.	Einnahmen für die Justizoffizianten-Witwenkasse.
		Ausgabe.
		A. Dauernde Ausgaben.
73.		**Oberlandesgerichte.**
		Besoldungen.
	1.	Präsidenten und Senatspräsidenten.
	2.	Oberlandesgerichtsräte.
	3.	Oberstaatsanwälte.
	4.	Staatsanwälte als Vertreter der Oberstaatsanwälte.
	4a.	Staatsanwälte (überträgt sich mit Kap. 74 Tit. 2 und Tit. 5).
	5.	Rechnungsrevisoren und Justizhauptkassen-Rendanten.
	6.	Gerichtsschreiber und Sekretäre (darunter Kassenbeamte).
	7.	Kanzlisten.
	8.	Gerichtsdiener und Kastellane (darunter Kassendiener).
	9.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten.

*) Die zur Zeit noch zahlbaren, künftig wegfallenden Besoldungsteile sind nicht mit aufgenommen.

**) Nach den Kassenetats zerfällt Tit. 6 in folgende Abteilungen: 1. Bestimmte Einnahmen: a) Mieten und Pacht, b) Entschädigung für Feuerungsmaterial, c) Beiträge zu den Kosten der Krankenfürsorge, d) sonstige bestimmte Einnahmen; 2. Unbestimmte Einnahmen und 3. Kassen- und Rechnungsdefekte.

Kap. (73.)	Tit.	
		Andere persönliche Ausgaben.
	10.	Prüfungsgebühren.
	10a.	Funktionszulagen für Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.
	11.	Stellenzulagen für die ständige Vertretung des Rechnungsrevisors in Berlin, für die Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte und für Erste Gerichtsdiener sowie für Gerichtsdiener und Kastellane.
	12.	Fällt aus.
	13.	Für ständige Hilfsarbeiter im Kanzleidienst (Kanzleidiätare) und für dauernd beschäftigte Kanzleigehilfen.
	14.	Für Hilfsarbeiter und Stellvertreter in allen Dienstzweigen, mit Ausschluß des Kanzleidienstes.
	15.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte.
	15a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte.
	15b.	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere Beamte.
		Sächliche Ausgaben.
	16.	1. Bureaubedürfnisse (a. Schreib- und Packmaterialien sowie Drucksachen, b. Feuerung und Beleuchtung, c. Bibliothek, d. Utensilien, e. Mieten, f. sonstige Bureaukosten); 2. normalmäßige Mietentschädigungen und 3. sonstige vermischte Ausgaben (Arbeits- und Schreiblöhne, Aktentransport, Reinigung, Heizung u. dergl.).
74.		**Landgerichte und Amtsgerichte.**
		Besoldungen.
	1.	Landgerichtspräsidenten, Amtsgerichtspräsident bei dem Amtsgericht I in Berlin und Landgerichtsdirektoren.
	2.	Landrichter und Amtsrichter (überträgt sich mit Kap. 73 Tit. 4a und Kap. 74 Tit. 5).
	3.	Persönliche, pensionsfähige Zulagen für richterliche Beamte deutscher Abkunft, welche der polnischen Sprache mündlich und schriftlich mächtig sind, auf die Dauer ihrer Anstellung im Oberlandesgerichtsbezirke Posen.
	4.	Erste Staatsanwälte und Staatsanwälte als Abteilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin.
	5.	Staatsanwälte (überträgt sich mit Kap. 73 Tit. 4a und Kap. 74 Tit. 2).
	6.	Rendanten bei dem Amtsgericht I in Berlin sowie bei den Amtsgerichten in Breslau und Cöln, Vorsteher bei dem Einziehungsamt, Oberbuchhalter und Gerichtsvollzieherinspektor bei dem Amtsgericht I in Berlin, Amtsanwälte, Rechnungsrevisoren und sonstige Rendanten; Zwangsverwaltungsinspektor in Berlin; Gerichtsschreiber und Sekretäre (darunter Kassenbeamte); Gerichtsschreibergehilfen und Assistenten (darunter Kassenbeamte und Dolmetscher). Pensionsfähige Gehaltszulagen für Rechnungsrevisoren, Rendanten und den Zwangsverwaltungsinspektor; pensionsfähige Lokalzulagen für die vor dem 1. April 1897 in Berlin angestellten Beamten und zwar für Rechnungsrevisoren bei den Landgerichten I und II und dem Amtsgericht I, den Gerichtskassenrendanten bei dem Amtsgericht II, den Zwangsverwaltungsinspektor bei dem Amtsgericht I, für Amtsanwälte, Gerichtsschreiber und Sekretäre, Gerichtsschreibergehilfen und Assistenten; besondere Gehaltszulagen für die in einzelnen Bezirken als Dolmetscher beschäftigten Bureaubeamten (überträgt sich mit dem Dolmetscherfonds Kap. 74 Tit. 15). Außerdem etatsmäßige Kalkulatoren, welche Gebühren aus Kap. 80 Tit. 2 beziehen.
	7.	Kanzlisten.
	8.	Gerichtsvollzieher.

Kap.	Tit.	
(74.)	9.	Gefängnisinspektoren, Inspektionsassistenten und Lehrer.
	10.	Oberaufseher, Hausväter, Werkmeister und Küchenmeister; Gerichtsdiener, Kastellane und Gefangenaufseher, Maschinisten und Heizer; Oberaufseherinnen und Aufseherinnen.
	11.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten.
		Andere persönliche Ausgaben.
	12.	Prüfungsgebühren.
	13.	Für ständige Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft.
	14.	Remunerationen und Unterstützungen der Beamten der Amtsanwaltschaft mit Einschluß der Entschädigungen für sächliche Bedürfnisse sowie Zulage für 1 mit den Geschäften des Ersten Amtsanwalts betrauten Staatsanwalt.
	15.	Stellenzulagen für Gerichtsschreiber, welche als Rendanten beschäftigt sind, für die Hauptkassenkontrolleure in Breslau und Cöln, für die Einnehmer und Verwalter ständiger Zahlstellen oder eiserner Vorschüsse bei den Gerichtskassen in Berlin I, Berlin II, Breslau und Cöln, für die Verwalter der Stellen für vorläufige Verwahrungen in Zivil- und Strafsachen bei dem Amtsgericht I in Berlin; für 1 Kanzlisten für die Wahrnehmung der Kanzleiinspektorgeschäfte bei dem Landgericht I in Berlin; für Erste Gerichtsdiener bei den sämtlichen Landgerichten und bei dem Amtsgericht I in Berlin sowie für sonstige Unterbeamte (überträgt sich mit dem entsprechenden Fonds zu Stellenzulagen Kap. 75 Tit. 8); zur Remunerierung der Dolmetscher (überträgt sich mit dem Fonds für Dolmetscher Kap. 74 Tit. 6).
	16.	Gebührenanteile der Gerichtsvollzieher, Entschädigungen der Gerichtsvollzieher und Hilfsgerichtsvollzieher für Einziehung von Kosten und Geldstrafen ꝛc. sowie zu Auslagen in Parteisachen und für amtliche Aufträge.
	17.	Zur Ausbildung von Dolmetschern der polnischen Sprache.
	18.	Für ständige Hilfsarbeiter im Kanzleidienst (Kanzleidiätare) und für dauernd beschäftigte Kanzleigehilfen.
	19.	Remunerationen der an der Leitung oder Beaufsichtigung des Arbeitsbetriebs unmittelbar beteiligten mittleren und unteren Gefängnisbeamten aus dem Arbeitsverdienst der Gefangenen (überträgt sich mit Kap. 75 Tit. 10).
	20.	Für Hilfsarbeiter und Stellvertreter in allen Dienstzweigen, mit Ausschluß des Kanzleidienstes.
	21.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte.
	21 a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte.
	21 b.	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere Beamte.
		Sächliche Ausgaben.
	22.	Bureaubedürfnisse (1. Schreib- und Packmaterialien sowie Drucksachen, 2. Feuerung und Beleuchtung, 3. Bibliothek, 4. Utensilien, 5. Mieten, 6. sonstige Bureaukosten).
	23.	Fällt aus.
	24.	Normalmäßige Mietentschädigungen.
	25.	Gefängnisverwaltungskosten (1. für Beschäftigung, 2. für Beköstigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen, 3. für Utensilien, Lagerung und Bekleidung, 4. für Seelsorge und Unterricht, einschließlich der Kosten für Veranstaltungen zum Unterrichte der Kinder von Beamten bei dem Strafgefängnis in Eberbach).
	26.	Sonstige vermischte Ausgaben (1. Ausgaben ausschließlich für die Gefängnisse, 2. andere Ausgaben).

Kap.	Tit.	
75.		**Besondere Gefängnisse.**
		Strafgefängnisse in Plötzensee und Tegel, Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit, Stadtvogteigefängnis in Berlin nebst Filiale, Gerichtsgefängnisse in Beuthen O. S. und Hannover, Strafgefängnis in Preungesheim, Gerichtsgefängnis in Frankfurt a. M., Zentralgefängnis in Bochum, Strafgefängnis in Glückstadt, Zentralgefängnis in Neumünster, Gerichtsgefängnis in Danzig, Zentralgefängnisse in Wronke und Gollnow.
		Besoldungen.
	1.	Direktoren, Geistliche, Inspektoren, Rendanten, Inspektionsassistenten, Lehrer, Buchhalterinnen, Lehrerin, Ingenieur.
	2.	Hausväter, Maschinenmeister, Maschinisten, Gasmeister, Oberaufseher, Werkmeister, Küchenmeister, Wasch- und Bademeister; Aufseher, Oberaufseherinnen, Hausmutter, Werkmeisterin, Aufseherinnen.
	3 bis 6.	Fallen aus.
	7.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten.
		Andere persönliche Ausgaben.
	8.	Zur Remunerierung der Vorsitzenden der Aufsichtskommissionen bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Tegel sowie bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit und dem Stadtvogteigefängnis in Berlin; Stellenzulagen für Unterbeamte (überträgt sich mit dem entsprechenden Fonds zu Stellenzulagen Kap. 74 Tit. 15).
	9.	Fällt aus.
	10.	Remunerationen der an der Leitung oder Beaufsichtigung des Arbeitsbetriebs unmittelbar beteiligten mittleren und unteren Gefängnisbeamten aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen (überträgt sich mit Kap. 74 Tit. 19).
	11.	Für Hilfsarbeiter und Stellvertreter.
	12.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte.
	12a.	Zu außerordentlichen Remunerationen für mittlere Beamte.
	12b.	Zu außerordentlichen Unterstützungen für mittlere Beamte.
		Sächliche Ausgaben.
	13.	Bureaubedürfnisse (1. Schreib- und Packmaterialien sowie Drucksachen, 2. Feuerung und Beleuchtung, 3. Bibliothek, 4. Utensilien, 5. Mieten, 6. sonstige Bureaukosten).
	14.	Normalmäßige Mietentschädigungen.
	15.	Gefängnisverwaltungskosten (1. für Beschäftigung, 2. für Beköstigung, Pflege und ärztliche Behandlung der Gefangenen, 3. für Utensilien, Lagerung und Bekleidung, 4. für Seelsorge und Unterricht).
	16.	Sonstige vermischte Ausgaben.
76.		**Wartegelder, Dispositionsgehälter 2c.**
	1.	Fällt aus.
	2.	Dispositionsgehälter der Hypothekenbewahrer.
	3.	Wartegelder der Subaltern- und Unterbeamten, mit Einschluß der Hilfsbeamten.
	4.	Unterstützungen für zur Disposition stehende Hypothekenbewahrer sowie für Subaltern- und Unterbeamte, mit Einschluß der Hilfsbeamten.
77.		**Bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen.**
78.		**Transportkosten.**

Kap.	Tit.	
79.		Nicht aversionierte Postporto- und Gebührenbeträge, Telegrammgebühren.
80.		Sonstige Ausgaben.
	1.	Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten; Reisekosten und Tagegelder der Beamten in Staatsdienstangelegenheiten; Reisekosten der Geschworenen, Schöffen und Vertrauensmänner sowie Zehrungskosten der Gerichtsdiener.
	2.	Rechnungsgebühren (vgl. Kap. 74 Tit. 6).
	2a.	Kosten, welche der Justizfiskus als Prozeßpartei zu zahlen oder zu erstatten hat; aus der Staatskasse zu zahlende Gebühren der Verteidiger; den Beschuldigten gemäß §§ 499, 505 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse zu erstattende notwendige Auslagen, Entschädigungen der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, Entschädigungen für unschuldig erlittene Untersuchungshaft und sonstige, Beschuldigten gewährte Vergütungen für die ihnen ohne ihr Verschulden aus dem Strafverfahren erwachsenen Nachteile.
	3.	Unterstützungen für höhere Beamte.
	3a.	Unterstützungen aus besonderen Fonds für Beamte und Hinterbliebene von Beamten sowie für arme Mündel, Ausgaben bei der Verwaltung dieser Fonds.
	4.	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, einschließlich der vor dem 1. Oktober 1879 im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofs zu Cöln ausgeschiedenen Gerichtsvollzieher, sowie Pensionen und Unterstützungen für Witwen und Waisen der Beamten.
	4a.	Ausgaben auf Grund der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze sowie des Unfallfürsorgegesetzes.
	4b.	Zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, in der Justizverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen.
	4c.	Zu Bewilligungen an die Gefangenen aus dem Arbeitsverdienste.
	4d.	Zu Entschädigungen an Gefangene und deren Angehörige im Falle der Verletzung oder der Tötung eines Gefangenen durch einen bei der Beschäftigung erlittenen Unfall.
	5.	Kostenbeitrag für die gemeinschaftlichen Gerichte in Jena, Meiningen und Rudolstadt.
	6.	Außerordentliche Ausgaben für die Justizverwaltung.
	7.	Rechnungsvergütungen.
81.		Unterhaltung der Justizgebäude, mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptreparaturen.
82.		Ausgabe an die Justizoffizianten-Witwenkasse.

B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Num. 21.

Allgemeine Verfügung vom 31. März 1905, — betreffend die Erstattung des Fahrgeldes bei Sammeltransporten auf Eisenbahnen.

Allgemeine Verfügung vom 30. März 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 80).

Vom 1. April d. J. ab wird für die Beförderung der Gefangenen und ihrer Begleiter in den Sammeltransportwagen versuchsweise eine Bauschvergütung an die Eisenbahnverwaltung gezahlt werden, deren Berechnung in vierteljährlichen Beträgen durch die Eisenbahndirektionen erfolgen wird. Die Zahlung der in Rechnung gestellten Summen wird durch die Generalstaatskasse erfolgen. Vom 1. April d. J. ab werden also für die in den Zellenwagen zu befördernden Gefangenen und die begleitenden Beamten Fahrkarten bis auf weiteres nicht mehr gelöst.

Um nach dem Wegfalle der Fahrkarten ein ungehindertes Passieren der Fahrkartenkontrolle auf den Bahnhöfen sicher zu stellen, haben sich die Beamten der Justizverwaltung, welche Gefangene an den Leiter des Sammelwagens abzuliefern oder von diesem abzuholen haben, dem betreffenden Eisenbahnbeamten gegenüber durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Justizbehörde auszuweisen, während die Transportaten durch Vorzeigung des Transportzettels zu legitimieren sind.

Die Frage, welche Beträge nach Wegfall der Fahrkarten von den zahlungsfähigen Transportaten wiedereinzuziehen sind, wird durch spätere Verfügung geregelt werden.

Berlin, den 31. März 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I 2145. Kriminalkosten 11 Bd. 7.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 7. April 1905. Nr. 14.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landrichter Riedner in Meiningen ist an das Landgericht in Frankfurt a. M. versetzt.

(Die Landrichterstelle in Meiningen wird von Preußen nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 10 des Staatsvertrags vom 17. Oktober 1878 — Gesetz-Samml. 1879 S. 189 — wiederbesetzt.)

Bei dem Landgericht in Cassel sind
der Zigarrenfabrikant Franz Thorbecke daselbst zum Handelsrichter,
der Privatmann August Schmitt und der Fabrikbesitzer Ernst Wagner daselbst zu stellvertretenden Handelsrichtern wiederernannt.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Stechow in Schneidemühl ist gestorben.

Der Staatsanwalt Dr. Stitzer von der Staatsanwaltschaft in Königsberg i. Pr. ist an die Oberstaatsanwaltschaft daselbst versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Laymann in Cassel ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Rechtsanwälte und Notare Justizrat Meinshausen in Eschwege und Korte in Dannenberg sowie der bei dem Landgericht in Erfurt zugelassene Rechtsanwalt Saul in Arnstadt sind gestorben.

Dem Notar Zartmann in Wiehl ist der Amtssitz in St. Goar angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Dr. Schwedler in Waldenburg,
von Ponickau in Sigmaringen,
Johannsen und Bitter in Kiel,
der Gerichtsassessor Kirfel in Homberg a. Rh.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Dr. Jestel bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,
Lange bei dem Amtsgericht in Bartenstein,
Hugo Hahn bei dem Amtsgericht in Carthaus.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Gerichtsassessoren
Franz Gottschalk und Klefisch bei dem Landgericht in Cöln,
Dr. Weber bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cassel,
Dr. Schiedges bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Riemschneider bei dem Amtsgericht in Konitz.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Masch im Bezirke des Kammergerichts,
Rademacher, Neugebauer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Bingmann, Luhn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Römer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:
die Gerichtsassessoren
Prins, Niemack, Stieger und Gehr infolge ihrer Übernahme in die Staatseisenbahnverwaltung,
Piegza infolge seiner Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung,
Dr. Willy Schmidt infolge seiner Übernahme in den Militärverwaltungsdienst.

Den Gerichtsassessoren Johannes Lehmann, Bernau und Dr. Engelke ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Gerichtsassessor Emil Mewes ist zum Kriegsgerichtsrat ernannt.

Aus Anlaß der Vollendung der neuen Justizgebäude in Magdeburg sind verliehen:

die Königliche Krone zum Roten Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife
dem Landgerichtspräsidenten Wolff in Magdeburg,

der Rote Adler-Orden IV. Klasse
dem Landgerichtsdirektor Fromme, den Landgerichtsräten Glasewald und Schiffer, dem Amtsgerichtsrat Plüter, dem Handelsrichter, Kaufmann Strauß, dem Obersekretär, Kanzleirat Thiel und dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Schnering in Magdeburg,

der Königliche Kronen-Orden III. Klasse
dem aufsichtführenden Amtsrichter, Geheimen Justizrat Dr. Schwabe in Magdeburg,

der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse
dem Obersekretär Oelschig und dem Gefängnisoberinspektor Milinowski in Magdeburg,

das Allgemeine Ehrenzeichen
dem Gefangenoberaufseher Benitz, den Gerichtsdienern Adler und Spott in Magdeburg,

der Charakter als Justizrat
dem Rechtsanwalt und Notar Leist in Magdeburg,

der Charakter als Rechnungsrat
dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Sekretär Schütze in Naumburg a. S.,

der Charakter als Kanzleirat
den Gerichtsschreibern, Sekretären Knauft in Magdeburg-Neustadt und Knopf in Magdeburg.

Aus demselben Anlaß ist dem Kanzlisten Bauer in Magdeburg der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 22.

Beschluß des Kammergerichts vom 14. November 1904.

Stempelfreiheit der Substitution in eine Vollmacht, soweit es sich nicht um Prozeßvollmachten handelt.

In der Grundbuchsache P. Bd. I Bl. Nr. 116 des Königlichen Amtsgerichts zu P. hat der erste Zivilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 14. November 1904 auf die von dem F. W. in C. durch den Kaufmann W. G. zu O. eingelegte weitere Beschwerde beschlossen:

Unter Aufhebung des Beschlusses der 1. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu C. vom 15. Oktober 1904 und des Beschlusses des Königlichen Amtsgerichts zu P. vom 29. September 1904 wird der Stempelansatz von 10 Mark für die Vollmachtsübertragung vom 14. Mai 1903 niedergeschlagen und die Erstattung dieses Betrags, soweit er bezahlt ist, angeordnet.

Kosten kommen für die Beschwerde und die weitere Beschwerde nicht in Ansatz.

Gründe.

Der Kaufmann W. G. zu O. hat dem Grundbuchamt in P. zu seiner Legitimation als Vertreter des F. W. aus C. eine »General- und Spezialvollmacht« des W. auf den Bankier Th. B. zu O. d. d. C., den 21. Januar 1903, und eine »Vollmachtsübertragung« des B. auf ihn d. d. O., den 14. Mai 1903, beide in notariell beglaubigter Form, überreicht. In der ersteren Urkunde ernennt W. für sich und seine

Erben den B. zu seinem Stellvertreter und Bevollmächtigten für alle seine Vermögensangelegenheiten, die für ihn in Europa und insbesondere im Deutschen Reiche gegenwärtig und künftig zu besorgen und zu verrichten seien. B. soll namentlich befugt sein, den dem W. zukommenden Nachlaß seines am 18. Januar 1902 zu P. verstorbenen Großonkels R. Sch. für den Vollmachtgeber einzutreiben. Die Urkunde enthält eine Anzahl spezieller Vertretungsbefugnisse und ermächtigt den B. zum Schlusse, die Vollmacht und alle darin enthaltenen Befugnisse auf andere ganz oder teilweise zu übertragen und die den etwaigen früheren Bevollmächtigten erteilte Vollmacht sowie die eigenen Substitutionen zu widerrufen. In der Urkunde vom 14. Mai 1903 überträgt B. die ihm von W. erteilte Vollmacht in ihrem ganzen Umfang auf G.

Zu der Vollmacht vom 21. Januar ist ein Stempel von 1 Mark 50 Pf. verwendet und ein solcher von 8 Mark 50 Pf. nachgefordert worden. Zu der Urkunde vom 14. Mai ist gleichfalls ein Stempel von 1 Mark 50 Pf. verwendet und zwar für die notarielle Unterschriftsbeglaubigung; der Gerichtsschreiber hat noch den Vollmachtsstempel mit 10 Mark erfordert.

Hiergegen richtet sich, nachdem die Erinnerung und die Beschwerde des B. zurückgewiesen worden sind, die weitere Beschwerde des W., die begründet ist. Die Tarifstelle 73 St. St. G. vom 31. Juli 1895 regelt zunächst im Abs. 1 die Vollmachten, Ermächtigungen und Aufträge zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber und weiterhin im Abs. 4 die Prozeßvollmachten. Der Abs. 8 endlich bestimmt:

> »Substitutionen bei einer Prozeßvollmacht, welche nicht in einer nach diesem Tarif einem besonderen Stempel unterliegenden Verhandlung ausgestellt werden, sind stempelfrei, sofern über die ursprüngliche Vollmacht eine vorschriftsmäßig versteuerte Urkunde vorhanden und dies entweder auf der Substitutionsvollmacht vermerkt ist, oder die ursprüngliche Vollmacht sich bei den Gerichtsakten befindet.«

Aus dieser Vorschrift geht unzweifelhaft hervor, daß Substitutionen bei einer Prozeßvollmacht stempelpflichtig sind, wenn jene Voraussetzungen nicht vorliegen, und zwar kann dann nur der Steuersatz des Abs. 4 zur Anwendung kommen. Ob aber aus Abs. 8 auch die Stempelpflichtigkeit von Substitutionen bei gewöhnlichen Vollmachten (Abs. 1) zu folgern ist, ist streitig. Das Kammergericht hat, in Übereinstimmung mit Heinitz (St. St. G. 2. Aufl. Anm. VI B 2 zu T. St. 73 S. 653, 654), bisher die Frage verneint (Johow Jahrb. Bd. 17 S. 297, Beschlüsse vom 15. Januar 1900 I. Y. 25. 00, vom 29. dess. M. I. Y. 37. 00, vom 15. April 1901 I. Y. 244. 01 und vom 23. Dezember 1901 I. Y. 1202. 01), und hieran ist festzuhalten.

Zu dieser Auffassung führt zunächst die Entstehungsgeschichte der Tarifstelle 73 Abs. 8. Diese Vorschrift findet sich, soweit sie hier in Betracht kommt, bereits im Entwurfe des St. St. G. (Tarifstelle 75) vor. Die Begründung erläutert sie folgendermaßen: »Bei der gegenwärtigen Befreiung der Substitutionsvollmachten soll es für den Fall belassen werden, daß über die ursprüngliche Vollmacht eine vorschriftsmäßig versteuerte Vollmachtsurkunde vorhanden und dies auf der Substitutionsvollmacht vermerkt ist. Diese Einschränkung ist erforderlich, weil der § 84 der Z. P. O. die Ausstellung der Hauptvollmacht in Blanko ermöglicht. Auf Grund solcher Blankovollmachten werden Substitutionsvollmachten stempelfrei ausgestellt und wird der Staatskasse damit der Vollmachtsstempel entzogen (Druckf. d. H. d. Abg. 1895 B zu Nr. 35 S. 60). Hiernach will die Vorschrift des Abs. 8 der Tarifstelle 73 nur die Entrichtung des Stempels für die ursprüngliche Prozeßvollmacht sicher stellen. Grundsätzlich soll lediglich diese ursprüngliche Prozeßvollmacht stempelpflichtig, die Substitution dagegen stempelfrei sein. Um aber zu verhüten, daß der Staatskasse durch Ausstellung der Prozeßvollmacht in Blanko der Vollmachtsstempel vorenthalten wird, soll die Substitution unter bestimmten Voraussetzungen stempelpflichtig sein (zu vergleichen Beschwerdebescheide und allgemeine Verfügung des Justizministers vom 30. September 1898, 12. April und 14. Juli 1899, Just.-Minist.-Bl. 1898 S. 248, 1899 S. 135, 250). Für die gewöhnliche Vollmacht ergibt sich hieraus, daß nur die ursprüngliche Vollmacht der Stempelabgabe aus Abs. 1 a. a. O. unterliegen, die Substitution aber nicht stempelpflichtig sein soll.

Dem entspricht die Fassung des Abs. 1, wenn der Begriff der Substitution richtig verstanden wird. Der Bevollmächtigte kann inhalts seiner Vollmacht befugt sein, seinem Vollmachtgeber (Prinzipal) einen

anderen zum Bevollmächtigten zu bestellen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so erteilt er eine ursprüngliche Vollmacht. Von diesem Falle, wo der Bevollmächtigte im Namen des Vollmachtgebers (Prinzipals) für diesen einen Bevollmächtigten ernennt, ist wohl zu unterscheiden der andere Fall, wo der Bevollmächtigte im eigenen Namen sich selbst einen Bevollmächtigten bestellt und diesen zur Vertretung seines Vollmachtgebers (Prinzipals) ermächtigt. In diesem letzteren Falle liegt eine Substitution vor; dabei ist der Substitut Bevollmächtigter des Substituenten, aber Vertreter des Prinzipals. Beide Fälle scheidet der § 81 Z. P. O., da hiernach die Prozeßvollmacht »zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen« ermächtigt. Bei der Bestellung eines Vertreters handelt es sich um eine Substitution, bei der Bestellung eines Bevollmächtigten für die höhere Instanz um eine ursprüngliche Vollmacht (zu vergleichen Rehbein B. G. B. Bd. 1 S. 269 zu b. Dernburg Bürgerl. Recht Bd. 1 § 164 Anm. 12 S. 480), mag auch stempelrechtlich hierbei eine Substitution anzunehmen sein (Beschwerdebescheid des Justizministers vom 14. Juli 1899, Just.-Minist.-Bl. S. 250). Jene Unterscheidung ist auch in Theorie und Praxis anerkannt (Hupka Vollmacht § 20 S. 355 ff., zu vergleichen Mot. z. B. G. B. Bd. 1 S. 232, Bd. 2 S. 533, 553 (zu § 602), Planck B. G. B. 3. Aufl. Anm. 7 zu § 167 Bd. 1 S. 296, Entsch. d. R. G. Bd. 41 S. 265, Johow-Ring Jahrb. Bd. 26 A. S. 100 ff.). Ist aber der Substitut Vertreter nicht des Vollmachtgebers, d. i. des Substituenten, sondern eines Dritten, des Prinzipals, so kann die Tarifstelle 73 Abs. 1 auf die Substitution keine Anwendung finden, denn sie setzt Vollmachten zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur »für den Vollmachtgeber« voraus.

Ob der Substituent Vollmacht zur Vornahme einzelner Geschäfte oder zur Vornahme aller oder gewisser Gattungen von Geschäften für den Vollmachtgeber (Spezial-, Generalvollmacht) hat, ist ohne Einfluß auf die Stempelpflichtigkeit der Substitution. Diese ist auch bei der Generalvollmacht stempelfrei, nur wird der Generalbevollmächtigte eher in die Lage kommen, eine ursprüngliche Vollmacht namens des Prinzipals zu erteilen, als der Spezialbevollmächtigte.

Daß im vorliegenden Falle eine bloße Substitution beurkundet ist, kann nicht zweifelhaft sein. Auf die Bevollmächtigung des Substituten durch den Substituenten zur Vertretung des Prinzipals gegenüber Dritten wird vielfach der in der Urkunde vom 14. Mai 1903 gebrauchte Ausdruck angewendet, es werde die Vollmacht auf einen anderen übertragen (zu vergleichen Hupka a. a. O, S. 355, Entsch. d. R. G. a. a. O. S. 265). Durch das Wort Übertragung wird besonders klar gestellt, daß es sich nicht um eine ursprüngliche Vollmacht handelt. Die Urkunde vom 14. Mai stellt sich sonach als stempelfrei dar.

Dieses Ergebnis entspricht dem früheren Stempelrechte, das in Ansehung der Stempelfreiheit der Substitutionsvollmachten hat aufrecht erhalten werden sollen. Danach wurde angenommen, daß es zur schriftlichen Übertragung einer Prozeßvollmacht durch den Bevollmächtigten auf einen Substituten keines Stempels bedürfe, weil der Tarif zum Stempelgesetze für Substitutionen eines Bevollmächtigten keine Bestimmung enthalte und eine solche Substitution nicht für eine neue Vollmacht zu erachten sei. Aus diesem Grunde gelangte man weiterhin dazu, nicht bloß Substitutionen bei Prozeßvollmachten, sondern alle Vollmachtssubstitutionen als stempelfrei zu behandeln. Dagegen wurde die von einem Generalbevollmächtigten kraft allgemeiner Substitutionsermächtigung einem Rechtsanwalte für einen bestimmten Prozeß erteilte Prozeßvollmacht nicht als Substitution, sondern als eine vom Machtgeber selbst erteilte Vollmacht angesehen und für stempelpflichtig erklärt (Hoyer-Gaupp Preuß. Stempelgesetzgebung 5. Aufl. S. 827 Anm. 10a—e). Im letzteren Falle hatte eben der Generalbevollmächtigte nicht sich selbst zur Vertretung des Machtgebers, sondern diesem in dessen Namen einen Bevollmächtigten bestellt, namens des Prinzipals eine ursprüngliche Vollmacht erteilt. Die Urkunde vom 14. Mai 1903 erweist sich auch nach dem früheren Rechte, da sie eine bloße Substitution enthält, als stempelfrei.

Demgemäß war unter Aufhebung der Vorentscheidungen der Stempelansatz von 10 Mark niederzuschlagen und die Erstattung dieses Betrags, soweit er bezahlt ist, anzuordnen; der Beglaubigungsstempel aus Tarifstelle 77 ist in Natur verwendet.

Kosten kommen gemäß den §§ 7, 9 Pr. G. K. G. nicht in Ansatz.

Justizministerium Ia 465 Steuersachen 54 Bd. 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 14. April 1905. № 15.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem früheren Präsidenten des Oberlandesgerichts in Königsberg i. Pr., Kanzler im Königreich Preußen Dr. von Holleben in Cassel ist der Rote Adler-Orden I. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte

Dem Amtsgerichtsrat Raetzell in Eberswalde ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Der Amtsgerichtsrat Boele in Borken, die Amtsrichter Petersen in Segeberg und Goeman in Hötensleben sind gestorben.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrat Alter in Neisse und der Amtsgerichtsrat Schnieber in Görlitz als Landgerichtsrat an das Landgericht in Görlitz,

die Amtsgerichtsräte

Dr. von Halem in Marne nach Glückstadt,
Baldus in Altenkirchen nach Montabaur,
Arntz in Eitorf nach Aachen,
Deicke in Groß-Salze nach Magdeburg,
Rubarth in Lötzen nach Grünberg,
Wagner in Fulda nach Kirchhain,

die Amtsrichter

Kubale in Meyenburg nach Senftenberg,
Janke in Gnesen als Landrichter an das Landgericht daselbst,
Dr. von Drenkmann und Gisevius in Potsdam als Landrichter an das Landgericht daselbst,
Retzlaff in Bartenstein als Landrichter an das Landgericht daselbst,
Oppenhoff in Ronsdorf als Landrichter nach Cleve,
Pohl in Rybnik nach Halle a. S.,
Hirschberg in Sorau nach Potsdam,
Hahn in Loslau und Goertz in Krappitz als Landrichter nach Ratibor,
Schiffers in Stromberg nach Velbert,
Riedel in Kirchhunden nach Unna,
Dr. Foelsche in Saalfeld O. Pr. nach Heiligenbeil,
Schmidt in Soldau nach Zinten,
Dr. Pöckel in Velbert nach Barmen,
Krieger in Sensburg als Landrichter nach Allenstein,
Gerß in Heinrichswalde als Landrichter nach Danzig,
Carl in Kontopp nach Goldberg,
Dr. Siegert in Christburg nach Wollin,
Oehler in Beuthen O. Schl. als Landrichter an das Landgericht daselbst.

(Über die Amtsrichterstelle in Beuthen O. Schl. ist bereits verfügt.)

Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

die Staatsanwälte

von Drygalski von der Staatsanwaltschaft in Königsberg i. Pr. und Dr. Joël von der Staatsanwaltschaft I in Berlin an die Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergerichte,

Dr. Schwickerath in Essen an die Staatsanwaltschaft I in Berlin.

Rechtsanwälte und Notare.

Die Notare Justizrat Ulrich in Marienwerder und Arlart in Goldap sind aus dem Amte geschieden.

Dem Notar Hahn in Carthaus ist der Amtssitz in Elbing, dem Notar Grundmann in Labes der Amtssitz in Treptow a. R. angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Reisner in Liegnitz,
Reinecke in Hötensleben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Ulrich bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder,
Benno Sachs bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Bötzow bei dem Landgericht in Stettin,
Dr. Lenders bei dem Amtsgericht in Düren,
Arlart bei dem Amtsgericht in Goldap,
Grundmann bei dem Amtsgericht in Labes.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Dr. Jestel aus Beuthen O. Schl. bei dem Oberlandesgericht in Breslau,
Benno Sachs vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgerichte II in Berlin,
Machol in Königstein bei dem Landgericht in Wiesbaden,
Dr. Lenders aus Düren bei dem Amtsgericht in Siegburg,
Hahn aus Carthaus bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elbing,
Grundmann aus Labes bei dem Amtsgericht in Treptow a. R.,

der frühere Amtsrichter Hofer bei dem Amtsgericht in Carthaus,

die Gerichtsassessoren

Dr. Bayer und Dr. Jonas bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Wangemann bei dem Landgerichte II in Berlin,
Riemschneider bei dem Landgericht in Konitz,
Gahlen bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Jaraczewer bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Dortmund,
Jacke bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Altona,
Scheidt bei dem Amtsgericht in Schwelm,
Abrahamsohn bei dem Amtsgericht in Sensburg,
Bethge bei dem Amtsgericht in Schönebeck,
Krug bei dem Amtsgericht in Rawitsch,

der frühere Gerichtsassessor Haake bei dem Landgericht I in Berlin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Haecke im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Huch, Weißer, Anders, Dr. Franke, Dietsch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Ramm im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Steiner, Sulzbacher, Dr. Dreising, Dr. Heinrichs, Dr. Conzen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Santz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Philipsen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Drache im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Dr. Fabian infolge seiner Übernahme in die Staatseisenbahnverwaltung,
Dr. Apel infolge seiner Ernennung zum Admiralitätsrat und Hilfsrat im Reichs-Marineamt.

Den Gerichtsassessoren Horten und Dr. Gercke ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsvollzieher Hobbach in Altenkirchen ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Bergmann in Rendsburg ist das Kreuz des allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 23.

Allgemeine Verfügung vom 8. April 1905, — betreffend das bei den Vorschlägen für die Ernennung der Handelsrichter zu beobachtende Wahlverfahren.

Allgemeine Verfügung vom 10. Dezember 1903 (Just.-Minist.-Bl. S. 291).

Die nachstehend abgedruckte gemeinschaftliche Verfügung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und des Justizministers vom 11. März d. J. wird den Justizbehörden zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Berlin, den 8. April 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2104. H. 18 Bd. 6.

Berlin, den 11. März 1905.

Aus Anlaß eines zu unserer Kenntnis gekommenen Falles, in dem eine Handelskammer die Wahl der von ihr als Handelsrichter vorzuschlagenden Personen nach einem gesetzlich nicht zulässigen Wahlverfahren vorgenommen hat, weisen wir darauf hin, daß die Wahlen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 des Handelskammergesetzes ausschließlich nach dem im ersten Absatz des § 14 daselbst bestimmten Verfahren stattzufinden haben. Dieses erfordert, daß die Wähler persönlich zur Wahl erscheinen, schließt somit die lediglich schriftliche Vornahme der Wahl aus. Die Einführung eines anderen Wahlverfahrens durch Statut oder Geschäftsordnung ist nicht statthaft. § 14 Abs. 2 a. a. O. gibt zwar die Möglichkeit, daß die Handelskammern für die Wahlen der Mitglieder zur Handelskammer ein von den Vorschriften des Abs. 1 abweichendes Wahlverfahren beschließen können; für die von den Handelskammern selbst vorzunehmenden Wahlen gestattet das Gesetz indes ein gleiches nicht. Wenn in § 4 unserer Allgemeinen Verfügung vom 10. Dezember 1903, betreffend die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter, gesagt ist:

»Die Bezeichnung der vorzuschlagenden Personen erfolgt durch Wahl. Auf die Wahl finden die für die Wahlen des betreffenden Organs überhaupt geltenden gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen Anwendung,«

so sind die Worte »oder statutarischen« auf die Wahlen der kaufmännischen Korporationen, nicht aber auf die Wahlen der Handelskammern zu beziehen.

Als Regel gilt, wie wir gegenüber einem weiterhin aufgetretenen Zweifel bemerken, daß die Wahlen von der Plenarversammlung der Handelskammer vorzunehmen sind. Die Übertragung der Vornahme der Wahl auf einen Ausschuß oder eine Kommission der Handelskammer bedarf unserer Genehmigung. Eine solche Regelung, die in der Geschäftsordnung vorzunehmen sein würde, erscheint aber nur da am Platze, wo sich ein besonderes Bedürfnis dafür geltend gemacht hat.

Wir machen es den Handelskammern zur Pflicht, sorgfältig darauf zu achten, daß bei der Vornahme der Wahlen keine Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften vorkommen.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Lohmann.

An die beteiligten Handelskammern.

Justizministerium I. 1325.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Sonnabend, den 22. April 1905. Nr. 16.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Der vortragende Rat im Justizministerium, Geheime Justizrat Kübler ist zum Geheimen Oberjustizrat ernannt.

Oberlandesgerichte.

Zu Oberlandesgerichtspräsidenten sind ernannt:

die Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizräte Heinroth aus Göttingen in Celle und von Hassell in Cassel daselbst sowie der Landgerichtspräsident Ratjen aus Düsseldorf in Cöln.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Denso vom Landgericht I in Berlin und der Landgerichtsrat Schwantes in Stettin sind gestorben.

Dem Landgerichtsrat Faßmann in Magdeburg und dem Amtsgerichtsrat Strauven in Remscheid ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrat Tilemann in Wiesbaden nach Marburg,

der Amtsgerichtsrat Wollner in Kattowitz, der Landrichter Jauernik in Neu-Ruppin als Amtsrichter, die Amtsrichter Diesfeld in Storkow und Braun in Johannisburg an das Amtsgericht I in Berlin,

die Amtsgerichtsräte

Ziegel in Seelow an das Amtsgericht II in Berlin,
Brunner in Osterfeld nach Zeitz,

die Landrichter

Dr. Höltje in Verden nach Hildesheim,
Dr. Demme in Nordhausen an das Landgericht I in Berlin,
Schlichter in Bochum an das Landgericht II in Berlin,

die Amtsrichter

Russell in Bockenem als Landrichter nach Hechingen,
Thormeyer in Hannover und Dr. Schweling in Iserlohn als Landrichter an das Landgericht in Hannover,
Rüppell in Verden als Landrichter an das Landgericht daselbst,
Wünsch in Bublitz nach Cöpenick,
Otto in Schwiebus als Landrichter nach Cottbus,
Cludius in Quedlinburg als Landrichter nach Stade.

(Über die Landrichterstelle und die Amtsrichterstelle in Verden ist bereits verfügt.)

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dr. Honemann in Lissa ist an die Staatsanwaltschaft II in Berlin versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt, Geheime Regierungsrat Dr. Ritter in Waldenburg ist gestorben.

Der Notar Dr. Vogts in Zeitz hat sein Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Justizräte Dr. Asch und Schönlank in Posen,
Dr. Bartels in Cassel,
Dr. von Katzler aus Berlin in Bitburg,
Dr. Mummenhoff in Bochum,
Hesse in Menden,
Lange in Landsberg O. Pr.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Justizrat Dr. Ponfick bei dem Amtsgericht in Frankfurt a. M.,
Dr. Böhm bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Dr. Vogts bei dem Amtsgericht in Zeitz.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Lange aus Bartenstein bei dem Amtsgericht in Landsberg O. Pr.,
Kurt Schmidt aus Frankenberg in Hessen bei dem Amtsgericht in Briesen,
der frühere Rechtsanwalt Wimmel, der Gerichtsassessor Dr. Nathan und der frühere Gerichtsassessor Fritz Lange bei dem Landgericht I in Berlin,
die Gerichtsassessoren
Dr. Pretsch bei dem Landgericht in Liegnitz,
Dr. Klenter bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bonn,
Dr. Kruchen bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Cöln,
Dr. Günther bei dem Amtsgericht in Zellerfeld,
von Jackowski bei dem Amtsgericht in Bromberg.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Wirth, Riedel, Henschel, Kallmann im Bezirke des Kammergerichts,
Petermann, Karl Hoffmann, Erich Neumann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Dellevie im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Hüpeden, Hartmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Riffart, Franz, Dr. Halberkann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Weidenfeller, Wurmbach im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Brumhard, Hülsenbeck, Froning genannt Havixbeck, Wilhelm Schulte, Dr. Grave, Raestrup, Dr. Curtius, Hörling, Schulte-Steinberg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Loch, Paech, Muntau im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Richard Fischer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Stolle im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist erteilt:
den Gerichtsassessoren
Dr. Schaufeil behufs Übertritts zur Provinzialverwaltung,
Baasel behufs Übertritts zur Gemeindeverwaltung,
Dr. Seckt.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Bickel in Halberstadt ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 24.

Allgemeine Verfügung vom 14. April 1905, — betreffend die Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei den Kassen der Justizverwaltung.

Allgemeine Verfügung vom 17. Dezember 1903 (Just.-Minist.-Bl. S. 297).

Nach Nr. 5 der Allgemeinen Verfügung vom 17. Dezember 1903 (Just.-Minist.-Bl. S. 297) hat die Ober-Rechnungskammer nachgelassen, daß bei Quittungen, die unmittelbar unter der Rechnung oder der Anweisung erteilt werden, ohne Angabe des Betrags mit den Worten »Betrag erhalten« und in Rechnungen, zu welchen Vordrucke mit Längsspalten verwendet werden, bei Anbringung einer Spalte

»Namensschrift als Quittung« in dieser mit Niederschrift des Namens ohne Beifügung der Worte »Betrag erhalten« quittiert werden kann. Diese vereinfachte Quittungsform ist selbstverständlich nur ausreichend, wenn der zu zahlende Betrag in der Rechnung oder der Anweisung keine Änderung erfahren hat und somit Zweifel nicht entstehen können, welcher Betrag tatsächlich gezahlt ist. Solche Zweifel können namentlich dann entstehen, wenn zu einer Anzahl von Rechnungen eine besondere Anweisung erteilt und die Quittung unter eine in ihrem Betrag abgeänderte Rechnung gesetzt wird oder wenn in einer mit Längsspalten versehenen Rechnung, in welcher nur mit Niederschrift des Namens quittiert wird, der zahlbare Betrag geändert ist. Alsdann ist es notwendig, daß der gezahlte Betrag, wenn auch nur in Ziffern, in der Quittung wiederholt wird. Entbehrlich ist dies dagegen, wenn zwar in der Rechnung der Betrag geändert, in der unmittelbar folgenden Anweisung aber der berichtigte Betrag in Worten ausgedrückt ist und darunter quittiert wird.

Die beteiligten Kassen haben dies zu beachten.

Bei Zahlungsanweisungen ist zur Vermeidung unrichtiger Zahlungen der zu zahlende Betrag entweder in der Anweisung selbst oder bei der rechnerischen Feststellung oder an anderer Stelle in den Belegen nicht nur in Ziffern sondern, soweit Markbeträge in Frage kommen, stets auch in Worten auszudrücken.

Berlin, den 14. April 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2063. Justizfonds 99 Bd. 9.

Num. 25.

Allgemeine Verfügung vom 14. April 1905, — betreffend die Errichtung einer vierten Kammer für Handelssachen in Frankfurt a. M. sowie die Erhöhung der Zahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen daselbst.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).
Allgemeine Verfügung vom 22. Januar 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 40).
Allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 142).
Allgemeine Verfügung vom 9. August 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 253).
Allgemeine Verfügung vom 28. Januar 1902 (Just.-Minist.-Bl. S. 26).

Auf Grund des § 100 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt der Justizminister folgendes:

§ 1.

In der Stadt Frankfurt a. M. wird bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk vom 1. Juli 1905 ab eine vierte Kammer für Handelssachen errichtet.

Die Ernennung der Kammervorsitzenden und die Einberufung der stellvertretenden Handelsrichter erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 4, 5 der Allgemeinen Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).

§ 2.

Die Anzahl der für die Kammern für Handelssachen in Frankfurt a. M. zu ernennenden Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter wird vom 1. Juli 1905 ab auf je sechzehn erhöht.

Berlin, den 14. April 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2730b. II. 18 Bd. 6.

Num. 26.

Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. April 1905, — betreffend die Zahl der zu Handelsrichtern vorzuschlagenden Personen.

Allgemeine Verfügung vom 12. März 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 65).
Allgemeine Verfügung vom 11. März 1905 (Just.-Minist.-Bl. S. 90).

Mit Rücksicht auf die durch Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 14. April d. Js. angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen in Frankfurt a. M. wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 65) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 18 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 15. April 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
v. d. Hagen.

Justizministerium I. 2730a. H. 18 Bd. 6.

Verzeichnis A.

Laufende Nr.	Sitz der Kammer für Handelssachen.	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes.	Anzahl der Handelsrichter.	Anzahl der Stellvertreter.	Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen.
1.	2.	3.	4.		5.
18.	Frankfurt a. M.	Handelskammer zu Frankfurt a. M.	16	16	48

Num. 27.

Allgemeine Verfügung vom 17. April 1905, — betreffend die Beachtung der über die Führung der Posteingangsnotizbücher gegebenen Vorschriften.

§ 6 der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien und die Sekretariate.
§ 49, § 100 Abs. 2 der Kassenordnung.

Infolge der Nichtbeachtung der Vorschriften über die Führung und Vorlegung der Posteingangsnotizbücher bei einer preußischen Justizbehörde ist neuerdings eine empfindliche Schädigung der Staatskasse herbeigeführt worden. Die dabei gemachten Wahrnehmungen geben mir Veranlassung, die Justizbehörden auf die sorgfältige Beachtung der in Betracht kommenden Vorschriften nachdrücklich hinzuweisen. Aus dem gleichen Anlasse hat der Herr Staatssekretär des Reichs-Postamts auf mein Ersuchen die Ober-Postdirektionen angewiesen, den Postanstalten die genaue Beachtung jener Vorschriften, wonach Geldbeträge und Sendungen mit Wertangabe an Behörden oder Kassen, die ein Geldeingangsbuch (Posteingangsnotizbuch) unterhalten, nur verabfolgt werden dürfen, wenn bei Rückgabe der vollzogenen Postanweisungen usw. der Postanstalt zugleich das Eingangsbuch vorgelegt wird, besonders zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 17. April 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2677. G. 87 Bd. 10.

Num. 28.

Allgemeine Verfügung vom 18. April 1905, — betreffend Änderungen der Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 345) und der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 629).

§ 16 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 3, §§ 26, 27 Abs. 2, § 34 Abs. 1, §§ 41, 43 Abs. 2, § 48 der Gerichtsvollzieherordnung, § 16 der Geschäftsanweisung.

I.

Die Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900 wird, wie folgt, geändert:

1. Der § 16 Abs. 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

   Die Gerichtsvollzieher werden bei den Amtsgerichten angestellt. Sie haben ihren amtlichen Wohnsitz am Sitze des Amtsgerichts. Der amtliche Wohnsitz kann mit Genehmigung des Justizministers, wenn das Amtsgericht seinen Sitz an mehreren Orten hat, auf einen dieser Orte, und wenn das Amtsgericht seinen Sitz an einem in mehrere Gerichtsbezirke geteilten Orte hat, auf den zum Amtsgerichtsbezirke gehörigen Teil des Ortes beschränkt werden. Mit Genehmigung des Justizministers kann den Gerichtsvollziehern der amtliche Wohnsitz auch an einem anderen Orte des Amtsgerichtsbezirkes angewiesen werden.

2. An die Stelle des § 22 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

   Die Gerichtsvollzieher beziehen ein festes Gehalt, den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß, einen Anteil an den vereinnahmten Gebühren aus Parteiaufträgen sowie die in den §§ 24 Abs. 2 und 64 Abs. 5 bestimmten besonderen Vergütungen und Entschädi-

gungen. Der Berechnung der Pension sowie des Witwen- und Waisengeldes werden das Gehalt, der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 in der Fassung des Gesetzes vom 15. April 1903 — Gesetz-Samml. S. 121 —) und nach Maßgabe des Staatshaushalts-Etats fünf Prozent der aus Parteiaufträgen vereinnahmten Gebühren bis zum Höchstbetrage von 400 Mark zugrunde gelegt; sonstige Dienstbezüge gehören nicht zu dem pensionsfähigen Diensteinkommen.

3. Im § 23 Abs. 3 wird der erste Satz dahin geändert:

Die Gerichtsvollzieher erhalten von den Gebühren aus Parteiaufträgen, welche für die von ihnen erledigten Geschäfte zur Staatskasse vereinnahmt werden, einen Gebührenanteil, der für die Orte der Servisklasse A auf 31 vom Hundert, für die Orte der Servisklasse I auf 29 vom Hundert, für die übrigen Orte auf 26 vom Hundert bestimmt wird.

4. Der § 26 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Erkennungskarte.

Die Gerichtsvollzieher haben nach Maßgabe der hierüber getroffenen besonderen Vorschriften bei ihren Dienstverrichtungen eine Erkennungskarte mit sich zu führen, die von dem aufsichtführenden Amtsrichter ausgestellt wird.

5. Der § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Umfaßt der amtliche Wohnsitz des Gerichtsvollziehers mehrere Orte oder liegt er in einem Orte von mehr als hunderttausend Einwohnern oder in einem Teile eines solchen Ortes, so kann der aufsichtführende Amtsrichter dem Gerichtsvollzieher eine bestimmt begrenzte Gegend seines amtlichen Wohnsitzes für das Geschäftslokal anweisen, wenn besondere Umstände dies erforderlich erscheinen lassen und die Maßnahme ohne Härte für den Gerichtsvollzieher durchführbar ist.

6. Im § 34 Abs. 1 unter a werden zwischen die Worte: »Dienststempels« und »der Dienstregister« die Worte:

»der Erkennungskarte«

eingeschaltet.

7. Der § 41 wird aufgehoben.

8. Im § 43 Abs. 2 werden die Prozentzahlen

»19« in »21«,
»17« in »19«,
»14« in »16«

geändert.

9. Im § 48 tritt den für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften der § 26 hinzu.

II.

Die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 wird dahin geändert:

An die Stelle des § 16 tritt folgende Vorschrift:

Erkennungskarte.

Bei der Vornahme von Dienstverrichtungen hat der Gerichtsvollzieher die vorgeschriebene Erkennungskarte (§ 26 der Gerichtsvollzieherordnung) bei sich zu führen und sie den Beteiligten bei Vornahme von Vollstreckungshandlungen unaufgefordert, bei anderen Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen.

III.

Durch die Vorschrift unter I, 2 werden die besonderen Bestimmungen nicht berührt, die im Staatshaushalts-Etat für die Pensionierung der bereits vor dem 1. Oktober 1900 etatsmäßig angestellten Gerichtsvollzieher getroffen sind.

IV.

Die Anordnungen unter I Nr. 2, 3, 8 treten vom 1. April 1905 ab an die Stelle der bisherigen Vorschriften. Die Erhöhung der Gebührenanteile gilt für alle seit dem 1. April 1905 vereinnahmten Gebühren aus Parteiaufträgen, soweit sie nicht bis zum Abschlusse des Dienstregisters für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1904 eingegangen sind und dort nachzuweisen waren (§ 67 Abs. 1 der Gerichtsvollzieherordnung).

Die übrigen Vorschriften dieser Verfügung treten mit dem 1. Juni 1905 in Kraft. Den Gerichtsvollziehern wird unbeschadet der Verpflichtung zur Führung und Vorzeigung der Erkennungskarte nachgelassen, ihre bisherige Dienstkleidung auch über diesen Zeitpunkt hinaus aufzutragen.

Berlin, den 18. April 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 8298. G. 84 Bd. 25.

Num. 29.

Allgemeine Verfügung vom 18. April 1905, — betreffend die den Justizbeamten und den Medizinalbeamten in Bochum bei Dienstgeschäften am Wohnorte zustehenden Fuhrkosten.

Allgemeine Verfügung vom 17. September 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 275).

Den in der Anlage der Allgemeinen Verfügung vom 17. September 1895 aufgeführten Ortschaften tritt vom 1. Mai 1905 ab Bochum mit der Maßgabe hinzu, daß die Erstattung der Fuhrkosten zugelassen wird:

a) für die Justizbeamten bei den außerhalb des engeren alten Stadtbezirkes sowie bei den im Zentralgefängnis und in dem hinter dem Zentralgefängnisse gelegenen Stadtgebiete vorzunehmenden Dienstgeschäften,
b) für die Medizinalbeamten mit der gleichen Beschränkung bei den auf Veranlassung einer Gerichtsbehörde oder eines Beamten der Staatsanwaltschaft vorzunehmenden Geschäften.

Berlin, den 18. April 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2610. F. 71.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 28. April 1905. № 17.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrat Geßler in Königsberg i. Pr. ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

die Landgerichtspräsidenten

Heldberg in Neisse nach Göttingen,
Reichensperger in Aurich nach Coblenz,
Wolff in Coblenz nach Düsseldorf,
Kirchner in Allenstein nach Cassel,

der Amtsrichter Beyer in Reichenbach O. L. an das Amtsgericht II in Berlin.

Der Landgerichtsrat Wiebecke in Schweidnitz ist gestorben.

Dem Kaufmann Paul Kühne in Charlottenburg ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte als Handelsrichter bei dem Landgericht I in Berlin der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Bachmann in Bielefeld ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Die Rechtsanwälte und Notare Justizrat Weiß in Lauban und Gettwart in Thorn sind gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Schnieder in Lüdinghausen,
Dr. Liedke in Flensburg.

Der Rechtsanwalt Freerichs ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht in Papenburg gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Gerichtsassessoren

von Jackowski bei dem Landgericht in Bromberg,
Dr. von Mieczkowski bei dem Landgericht in Posen,
Hausdorff bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Breslau,
Fasbender bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Dr. Schrage bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Münster,
Löber bei dem Amtsgericht in Eschwege,
Dr. Büll bei dem Amtsgericht in Wittlich,
Dr. Voß bei dem Amtsgericht in Itzehoe,

der frühere Gerichtsassessor Fritsche bei dem Landgericht in Düsseldorf.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Hanke, Brebereck, Genzmer im Bezirke des Kammergerichts,

von Gellhorn, Schauer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Semler, Roever im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Aschaffenburg im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Kleine im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Hagen, Wilimzig im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Tetzlaff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Dem Gerichtsassessor Reichert ist behufs Übertritts zur Gemeindeverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 30.

Allgemeine Verfügung vom 26. April 1905, — betreffend die Gewährung von Zeugen- und Sachverständigengebühren.

Das Königliche Staatsministerium hat durch Beschluß vom 17. Oktober 1903 bestimmt, daß in Anwendung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs staatlichen Arbeitern bei Arbeitsversäumnis infolge von Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, insbesondere der Wahrnehmung von Terminen als Zeuge oder Sachverständiger, der Lohn für die Dauer der notwendigen Arbeitsversäumnis weiterzugewähren sei, daß jedoch die etwa für den Zeitverlust anderweit gewährten Entschädigungen anzurechnen seien. Für die einzelnen Staatsverwaltungszweige sind dieserhalb entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen, so für den Bereich der Eisenbahnverwaltung durch die Vorschrift unter Ziffer 4 auf Seite 84 des Nachtrags I zu Teil XII der Finanzordnung der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung (Ausgabe vom 1. Juli 1904), für den Bereich der Bauverwaltung durch Nr. 2 der Verfügung vom 6. Januar 1904 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 46), für den Bereich der Justizverwaltung durch Nr. 1, 2 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 271) und Nr. III, 1 der Allgemeinen Verfügung vom 17. Oktober 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 272) usw.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über den Einfluß dieser Vorschriften auf die Gewährung von Zeugen- und Sachverständigengebühren durch die Justizbehörden entstanden sind, bemerkt der Justizminister erläuternd folgendes:

Es hat nicht in der Absicht des erwähnten Staatsministerialbeschlusses gelegen, staatlichen Arbeitern für die Dauer einer notwendigen Arbeitsversäumnis infolge von Vernehmungen als Zeuge oder Sachverständiger den Lohn ohne weiteres unverkürzt fortzugewähren, der Lohn soll vielmehr nur insoweit von dem Staate als Arbeitgeber gezahlt werden, als nicht den Arbeitern für die Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger auf Grund sonstiger Vorschriften ein Anspruch auf Entschädigung für Zeitverlust zusteht. Dies ist dadurch ausgesprochen, daß die Anrechnung der anderweit für den Zeitverlust gewährten Entschädigungen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Da der Staatsministerialbeschluß nur einheitlich seinem ganzen Inhalte nach zur Anwendung gebracht werden darf, kann nicht etwa aus seinem ersten Teile ge-

folgert werden, daß der Staat die Verpflichtung zur Fortzahlung des Lohnes für staatliche Arbeiter, die als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, für die Dauer der hierdurch bedingten Arbeitsversäumnis schlechthin übernommen habe. Hieraus ergibt sich, daß staatlichen Arbeitern, die von Justizbehörden als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, die ihnen in dieser Eigenschaft zustehende Entschädigung für Zeitverlust nicht unter Berufung auf die zur Ausführung des Staatsministerialbeschlusses ergangenen Verwaltungsvorschriften vorenthalten werden darf, und zwar einerlei, in welchem Staatsverwaltungszweige sie beschäftigt sind. In der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 271) ist dies schon durch den Hinweis auf die Allgemeine Verfügung vom 28. Juni 1903 über die Gewährung von Zeugengebühren an Personen, welche in einem Dienstverhältnisse stehen (Just.-Minist.-Bl. S. 143), besonders zum Ausdrucke gebracht.

Das gleiche gilt, soweit die Bestimmungen des Staatsministerialbeschlusses vom 17. Oktober 1903 nach Nr. I, 1 der Allgemeinen Verfügung vom 16. Oktober 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 272) und Nr. III, 2 der Allgemeinen Verfügung vom 17. Oktober 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 272) im Bereiche der Justizverwaltung auf einzelne Beamtenkategorien Anwendung finden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die mit der Berechnung der Zeugen- und Sachverständigengebühren befaßten Gerichtsschreibereibeamten hiernach verfahren.

Berlin, den 26. April 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

An sämtliche Justizbehörden.

I 2095. A. 92.

Nichtamtlicher Teil.

Von dem Werke

»Gutachten der Altesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr«,

auf dessen erste Folge im Justiz-Ministerial-Blatte von 1903 S. 280 hingewiesen worden, ist gegenwärtig die zweite Folge — herausgegeben von Dr. Max Apt — in Carl Heymanns Verlag zu Berlin, W. 8 Mauerstraße 43/44 erschienen. Sie umfaßt die in den Jahren 1903 und 1904 erstatteten Gutachten.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 5. Mai 1905. № 18.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Geheimen Kalkulator Sommer ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten bei dem Kammergerichte, Geheimen Oberjustizrat D. Rathmann ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern verliehen.

Dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte Coing in Celle ist der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Zu Landgerichtspräsidenten sind ernannt:
die Landgerichtsdirektoren
Hagedorn aus Gleiwitz in Aurich,
Wilhelm aus Münster in Neisse,
van Erkelens aus Hannover in Allenstein.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:
der Landgerichtsrat Schmidt aus Stade in Ratibor,
der Amtsgerichtsrat Dr. Kirsten aus Posen in Gleiwitz.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:
dem Landgerichtsrat Sattig in Glogau der Charakter als Geheimer Justizrat,
dem Amtsgerichtsrat Riedel in Frankfurt a. M. der Königliche Kronen-Orden III. Klasse.

Die Amtsgerichtsräte Seidel in Guben, Braun in Rastenburg, Domann in Belgard und der zum 1. Mai d. Js. an das Amtsgericht in Oeynhausen versetzte Amtsgerichtsrat Meyer in Neuenhaus sowie der Amtsrichter Dr. Berendes in Herne sind gestorben.

Versetzt sind:
der Amtsgerichtsrat Viëtor in Soltau nach Quakenbrück,
die Landrichter Quapp in Köslin und Arlt in Gnesen als Amtsrichter an das Amtsgericht I in Berlin,
die Amtsrichter
Grimsehl in Dorum nach Hannover,
Kosack in Bergen a. R. als Landrichter nach Nordhausen.

Dem Amtsrichter von Freier in Carlsruh O. Schl. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Zu Landrichtern sind ernannt:
der Staatsanwalt Krebs aus Elberfeld in Altona,
die Gerichtsassessoren
Lohmann in Verden,
Dr. phil. Ernst Heim und Hohenberg in Prenzlau,
Dr. Schepers in Paderborn,
Dr. Guradze in Cleve,
Loeffler in Schneidemühl,

Dr. Julius Leo und Dr. Johannes Schaeffer in Hagen,
Legal in Thorn,
Dr. Orgler, Dr. Schur, Walther Pietsch und Rehmet in Beuthen O. Schl.,
Dr. Alexander Cohn in Allenstein,
Jena und Bludau in Meseritz,
Dr. Groethuysen in Ostrowo.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Kroner in Forst,
Leopold Wolff in Bochum,
Wilhelm Schulze in Lychen,
Karl Pfeiffer in Kirn,
Georg Rose in Elberfeld,
Johannes Kirchner in Rawitsch,
Werr in Saarburg,
Freckmann in Lilienthal,
Dr. Karl Koch in Dülken,
Klusmann in Bünde,
Dr. Fleischmann in Halle a. S.,
Dr. Roßbach in Orb,
Fettweis in Kempen a. Rh.,
Clément in Magdeburg,
Werschkull in Fürstenberg a. O.,
Bleßmann in Rendsburg,
Dove in Geestemünde,
Dr. Michelsen in Harburg,
Otte in Verden,
Leonhard Marx in M. Gladbach,
Zeihe in Lyck,
Dr. Sandler in Tremessen,
Dr. Kuhlmey in Ottweiler,
Klietmann in Lieberose,
Görke in Gleiwitz,
Fielitz in Hoyerswerda,
Dr. Alfred Offig in Frankenstein,
Dr. Stargardt in Mittenwalde,
Dr. Conze in Wipperfürth,
Teisinger in Pyritz,
Harry Heußner in Niederaula,
Robby in Aurich,
Henry Schrader in Gettorf,
Adolf Hesse in Haynau,
Rosenau in Schlochau,
Keller in Pr.-Holland,
zur Verth in Lüdenscheid,
Daehnke in Mehlauken,
Dr. Lux in Wünschelburg,
Birmes in Rheinberg,
Waldemar Becker in Ostrowo,
Max Froelich in Marggrabowa,
Dr. Rotmann in Hagen i. W.,
Dr. Wießner in Oppeln,
Reinicke in Hohenmölsen,
Lippert in Ziesar,
Wery in Waxweiler,
Regenbrecht in Hohensalza,
Lampe in Rogasen,
Dr. Wischnath in Medebach,
Kuhbier in Carthaus,
Finger in Neuwarp,
Dultz und Dr. Plantiko in Ortelsburg,
Liegener in Schwetz,
Dr. Kempkes in Lindlar,
Vollbrechtshausen in Schubin,
Trautmann in Kempen i. P.,
Scheumann in Zanow,
Dr. Böckelmann in Seeburg,
Wiesing und Gierth in Beuthen O. Schl.,
Felix Fischer in Nikolaiken,
Donner, Borchert und Dobroschke in Königshütte,
Max Müller in Hohenwestedt,
Felbier und Szyja in Zabrze,
Dr. Weigelt in Parchwitz,
Heymuth in Bialla.

Der Kaufmann Hermann Bamberg in Berlin ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht I in Berlin wiederernannt.

Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt von Saucken von der Staatsanwaltschaft in Posen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Richard Born und Wellenkamp in Magdeburg,
Dr. Hans Gehrke in Braunsberg,
Otto Sachse in Brieg,
Wachsmuth in Crefeld,
Weimar in Düsseldorf,
Freyse in Duisburg,
Heuser und Schenck in Bochum,
Bertog und Immanuel Kühn in Beuthen O. Schl.,
Richard Kunze in Oppeln,
Fenwarth in Tilsit.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrat Steinbach in Magdeburg ist gestorben.

Dem Notar, Justizrat Holter in Düsseldorf ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt.

Der Notar, Justizrat Bochdanetzky in Potsdam hat sein Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Dr. Mahlmann in Emden,
Dr. Alander in Halle a. S.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Bochdanetzky bei dem Landgericht in Potsdam,
Dr. Brühl, Dr. von Katzler und Dr. Koehler bei dem Landgerichte II in Berlin,
Dr. Heinrich Busch bei der Kammer für Handelssachen in Crefeld,
Zartmann bei dem Amtsgericht in Wiehl,
Dr. Bötzow bei dem Amtsgericht in Stettin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte Dr. Koehler vom Landgerichte II in Berlin und Dr. Böhow aus Stettin bei dem Landgericht I in Berlin,

die Gerichtsassessoren

Max Feilchenfeld bei dem Landgericht I in Berlin,
Wirth und Dr. Bruck bei dem Landgerichte II in Berlin,
Thiem bei dem Amtsgericht in Greifenhagen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Hagen, Dr. von Brocke im Bezirke des Kammergerichts,
von Zastrow, Steinberg, Warmbrunn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Keiser im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Haerten, Dr. Kaul, Kader im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Ernst Mayer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Spancken, Behren im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Ziegler im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Freiherr von Bibra, Dr. Feist im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Der Gerichtsassessor Methner ist infolge seiner Übernahme in den Dienst des Auswärtigen Amts aus dem Justizdienste geschieden.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist erteilt:

den Gerichtsassessoren

Dr. Gerber behufs Übertritts zur Provinzialverwaltung,
Ziehe behufs Übertritts zur Gemeindeverwaltung.

Die Gerichtsassessoren Dr. Richard. Schneider und Georg Tilgner sind gestorben.

Mittlere Beamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirat Richardi in Thorn der Rote Adler-Orden IV. Klasse,

den Gerichtsschreibern, Sekretären Streich in Melsungen, Brambach in Limburg und Wetzmüller in Unna der Charakter als Kanzleirat,

dem Gerichtsvollzieher Koch aus Rixdorf, jetzt in Soldin, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzlisten bei dem Kammergerichte Handke in Rixdorf ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Seelmann in Querfurt ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 31.

Allgemeine Verfügung vom 13. April 1905, — betreffend die Zusammenstellung der Zwangsversteigerungen von Grundstücken.

Allgemeine Verfügung vom 28. November 1881 (Just.-Minist.-Bl. S. 281).
Allgemeine Verfügung vom 24. Dezember 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 368).
Allgemeine Verfügung vom 26. Februar 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 67).

In den Anlagen I und II werden die Ergebnisse der vorgeschriebenen Zusammenstellungen von Zwangsversteigerungen für das Geschäftsjahr 1904 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 13. April 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2494. S. 40 Bd. 3.

Anlage I.

Zusammen

der im Geltungsbereiche des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsver
die Verteilung des Versteigerungserlöses

Oberlandesgerichtsbezirk.	Gesamtzahl der Fälle	darunter Wiederversteigerungen	Gegenstand des Verfahrens: Flächeninhalt. ha	a	qm	Gebäudesteuer-Nutzungswert. Mark.	Pf.	Grundsteuer-Reinertrag. Mark.	Pf.	Antragsteller waren ausschließlich: Gläubiger, welche ein Realrecht überhaupt nicht hatten oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen waren.	der Konkursverwalter.	der Erbe oder sonstige Berechtigte im Falle des § 175 des Reichsgesetzes.	der Teilhaber einer Gemeinschaft zum Zwecke ihrer Aufhebung (§ 80 des Reichsgesetzes).	Antragsteller waren Gläubiger mit einem nicht erst im Wege der Zwangsvollstreckung erlangten Realrecht, allein oder mit anderen.	Gebote sind abgegeben von Personen, die nicht zu den Beteiligten gehören.
1.	2.		3.			4.		5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.
I. Zwangsversteigerungen land- und															
Berlin	248	4	7 356	43	34	42 856	—	64 506	47	18	3	1	35	191	149
Breslau	510	2	5 997	80	63	51 153	—	71 856	11	42	4	6	93	365	344
Cassel	180	1	331	95	91	10 299	—	5 492	78	33	2	2	59	84	121
Celle	182	—	1 211	28	27	18 620	—	16 126	96	19	6	2	21	134	104
Cöln	406	3	876	01	95	40 702	—	20 774	10	115	6	—	36	249	302
Frankfurt a. M.	163	4	137	05	54	4 911	25	3 435	97	65	2	1	30	65	101
Hamm	235	—	1 403	24	40	37 598	50	18 964	83	22	3	—	21	189	145
Kiel	122	2	3 446	55	64	22 607	67	54 678	24	11	2	—	3	106	85
Königsberg i. Pr.	313	3	9 844	62	33	51 869	—	77 558	21	54	3	—	11	245	236
Marienwerder	185	—	5 078	33	42	31 086	50	26 481	40	27	2	2	13	141	122
Naumburg a. S.	251	1	2 138	47	89	23 346	71	45 710	97	23	10	8	72	138	185
Posen	174	—	1 948	67	01	11 246	—	12 756	54	26	3	6	11	128	123
Stettin	144	2	3 523	04	95	21 815	—	25 053	07	15	2	—	9	118	103
Jena	27	—	25	09	75	219	—	309	74	5	—	—	12	10	21
Summe I	3 140	22	43 318	61	03	368 329	63	443 705	39	475	48	28	426	2 163	2 141
II. Zwangsversteigerungen															
Berlin	927	9	524	64	96	2 839 768	74	5 057	94	32	11	8	70	806	466
Breslau	946	4	756	41	27	1 291 011	—	9 925	55	56	8	15	105	762	579
Cassel	116	2	22	82	94	121 934	50	457	22	7	—	—	20	89	69
Celle	543	8	169	61	96	559 145	—	2 097	04	19	15	1	39	469	290
Cöln	1 280	4	238	04	16	1 733 588	—	3 584	19	71	24	3	50	1 132	682
Frankfurt a. M.	250	4	44	88	17	403 744	40	1 264	30	24	3	2	44	177	138
Hamm	1 062	7	319	16	49	967 071	—	5 160	69	31	17	2	61	951	465
Kiel	418	2	195	97	28	437 734	—	2 719	37	7	12	2	11	386	226
Königsberg i. Pr.	236	3	294	50	91	339 557	—	3 102	64	20	2	4	9	201	137
Marienwerder	254	—	174	88	70	354 331	—	938	01	18	3	2	17	214	138
Naumburg a. S.	1 033	11	426	15	89	1 237 041	85	8 541	63	31	16	12	128	846	619
Posen	248	1	172	65	59	305 271	—	1 417	11	36	4	6	17	185	172
Stettin	295	3	99	07	73	592 980	—	1 104	76	8	4	1	17	265	136
Jena	50	—	6	54	28	10 149	21	79	29	6	—	—	16	28	29
Summe II	7 658	58	3 445	40	33	11 193 326	70	45 449	74	366	119	58	604	6 511	4 146
Hierzu: Summe I	3 140	22	43 318	61	03	368 329	63	443 705	39	475	48	28	426	2 163	2 141
Insgesamt	10 798	80	46 764	01	36*)	11 561 656	33	489 155	13	841	167	86	1 030	8 674	6 287

*) Der Flächeninhalt hat wegen mangelnder Vermessung zum Teil nicht angegeben werden können.

stellung

waltung vom 24. März 1897 erfolgten Zwangsversteigerungen von Grundstücken, in welchen im Jahre 1904 stattgefunden hat.

Ersteher waren:		Ein zulässiges Gebot ist erst bei wiederholter Versteigerung abgegeben.	Berichtigung des Bargebots:				Eine Verteilung des Versteigerungserlöses durch das Gericht hat nicht stattgefunden (§§ 143, 144 des Reichsgesetzes).	Anzahl der Fälle, in welchen das Verfahren wegen Mangels eines zulässigen Gebots aufgehoben worden ist.	Bemerkungen.
der bestberechtigte Antragsteller.	Personen, die nicht zu den Beteiligten gehören.		Zahlung des ganzen Betrags (einschließlich etwaiger Aufrechnung mit eigenen Forderungen des Erstehers).	Bestehenbleiben von Rechten auf Grund von Vereinbarungen zwischen den Berechtigten und dem Ersteher (§ 91 Abs. 2, 3 des Reichsgesetzes).	Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten (§ 118 des Reichsgesetzes)				
					infolge Festsetzung von Zahlungsfristen.	in anderen Fällen.			
12.	13.	14.	15.	16.	17a.	17b.	18.	19.	20.
forstwirtschaftlicher Grundstücke.									
96	95	3	197	44	—	5	2	3	
151	247	7	366	108	1	33	3	1	
60	98	2	167	6	—	6	1	1	
73	75	3	125	46	—	12	2	1	
121	256	3	339	33	18	16	—	—	
66	88	4	144	8	5	6	1	1	
65	110	—	186	40	—	8	1	1	
31	65	—	87	29	—	5	1	1	
71	167	10	181	106	—	27	1	3	
46	91	2	125	42	—	14	5	2	
65	137	2	206	36	—	9	1	—	
54	81	2	133	29	—	12	3	—	
53	67	3	102	34	—	7	1	1	
8	18	—	23	2	—	2	—	—	
960	1 595	41	2 381	563	24	162	22	15	
anderer Grundstücke.									
230	333	9	509	390	2	24	2	3	
222	408	13	576	316	—	60	4	4	
46	50	1	89	19	—	7	1	1	
169	210	4	353	171	1	17	5	1	
320	521	4	829	384	5	61	9	1	
59	111	1	163	54	5	28	2	1	
222	335	9	578	423	1	62	3	1	
125	163	4	253	153	—	11	1	—	
59	88	5	130	85	—	23	1	3	
73	88	4	160	83	—	13	—	1	
287	421	10	651	328	—	48	7	3	
57	122	7	162	68	1	17	1	—	
99	94	2	141	142	—	12	—	—	
11	18	—	38	7	—	5	—	2	
1 979	2 962	73	4 632	2 623	15	388	36	21	
960	1 595	41	2 381	563	24	162	22	15	
2 939	4 557	114	7 013	3 186	39	550	58	36	

Anlage II.

Zusammenstellung

der

außerhalb des Geltungsbereichs des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 erfolgten Zwangsversteigerungen von Grundstücken, in welchen die Erteilung des Zuschlags im Jahre 1904 stattgefunden hat.

Oberlandesgerichtsbezirk.	Gesamtzahl der Fälle	darunter Wiederversteigerungen.	Gegenstand des Verfahrens: Flächeninhalt. ha	a	qm	Gebäudesteuer-Nutzungswert. Mark.	Pf.	Grundsteuer-Reinertrag. Mark.	Pf.	Antragsteller waren ausschließlich: Gläubiger, welche ein Realrecht überhaupt nicht hatten oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragen waren.	der Konkursverwalter.	der Teilhaber einer Gemeinschaft zum Zwecke ihrer Aufhebung.	Antragsteller waren Gläubiger mit einem nicht erst im Wege der Zwangsvollstreckung erlangten Realrecht, allein oder mit anderen.	Bemerkungen
1.	2.		3.			4.		5.		6.	7.	8.	9.	10.
I. Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.														
Cassel	4	—	10	86	89	557	—	88	74	1	—	—	3	
Cöln	1	—	—	92	94	—	—	3	93	—	—	—	1	
Frankfurt a. M...	100	—	87	31	20	3 815	—	923	54	49	—	2	49	
Summe I....	105	—	99	11	03	4 372	—	1 016	21	50	—	2	53	
II. Zwangsversteigerungen anderer Grundstücke.														
Frankfurt a. M...	102	—	19	92	30	149 515	—	420	08	21	1	1	79	
Summe II für sich.														
Hierzu:														
Summe I	105	—	99	11	03	4 372	—	1 016	21	50	—	2	53	
Insgesamt	207	—	119	03	33	153 887	—	1 436	29	71	1	3	132	

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 12. Mai 1905. № 19.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsrat Weißer in Potsdam ist gestorben.

Der Amtsgerichtsrat Kempner in Königshütte ist nach Brandenburg versetzt.

Der Landrichter Ratzlaff in Beuthen O. Schl. ist infolge seiner Ernennung zum Regierungsrat in der Verwaltung der direkten Steuern aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Amtsrichter Krüger in Liebau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Staatsanwalt Lohmann in Verden (nicht Gerichtsassessor Lohmann, wie S. 135) ist zum Landrichter daselbst ernannt.

Der Konsul Robert Kleyenstüber in Königsberg i. Pr. ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgerichte daselbst wiederernannt.

Dem Hypothekenbewahrer z. D., Justizrat Crohn in Bonn ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Staatsanwaltschaft.

Dem Oberstaatsanwalt bei dem gemeinschaftlichen thüringischen Oberlandesgerichte, Geheimen Oberjustizrat Dr. Lommer in Jena ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Rote Adler-Orden II. Klasse verliehen.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Gorins in Cöln ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt, Justizrat Adolf Thiele in Celle und der Notar, Justizrat Holter in Düsseldorf sind gestorben.

Der Notar Muche in Kolmar i. P. hat sein Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte
Storch in Schönau,
Dr. Bartels in Rotenburg i. Hannover,
Hofer in Carthaus,
Hermann in Schönebeck.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte
Weinberg bei dem Landgericht in Aurich,
Timmermann bei dem Amtsgericht in Freienwalde a. O.,
Muche bei dem Amtsgericht in Kolmar i. P.,
Dr. Macdonald bei dem Amtsgericht in Schivelbein.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte
Dr. Busch aus Crefeld bei dem Landgericht in Essen,
Albers in Breslau bei dem Amtsgerichte daselbst,
Dr. Macdonald aus Schivelbein bei dem Amtsgericht in Putzig,

die Gerichtsassessoren
Heimann bei dem Oberlandesgericht in Hamm,
David Feilchenfeld bei dem Landgerichte II in Berlin,
Dr. Julius Levy bei dem Landgericht in Cassel,
Rathje bei dem Landgericht in Kiel,
Dr. Zamory bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,
Ziegler bei dem Amtsgericht in Goldap,
der frühere Gerichtsassessor Dr. Leszynsky bei dem Landgerichte II in Berlin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Rabert, Dr. Windels im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Pistory, von Zastrow im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Werner Meyer, Laue im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Ernst Braun im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Rosenstern, Rohr, Opdenhoff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Piper im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Hantel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Schuppe, Langloh, Voigt, Licht, Gröpler, Dr. Fritze, Dr. Paul Müller, Donalies, Knopf im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Heinemann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Dem Gerichtsassessor Dr. Belitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Muche in Kolmar i. P. ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Mittlere Beamte.

Aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand ist verliehen:
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Bietz in Rosenthal der Charakter als Kanzleirat,
dem Gerichtsvollzieher Düster in Wandsbek das Allgemeine Ehrenzeichen.

Bei dem Gerichtsgefängnis in Neustadt O. Schl. ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 32.

Allgemeine Verfügung vom 4. Mai 1905, — betreffend die Verpflichtung der Notare zur Stempelverwendung in Ansehung bedingter oder nicht zur Ausführung gelangter Rechtsgeschäfte.

In der Allgemeinen Verfügung vom 13. Januar 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 21) sind die Notare zur Vermeidung von empfindlichen Nachteilen sowohl für die Beteiligten als für sie selbst auf die ihnen obliegende gesetzliche Verpflichtung hingewiesen, auch dann zu ihren Verhandlungen den tarifmäßigen Stempel zu verwenden, wenn das beurkundete Geschäft nach dem Urkundeninhalte von Bedingungen abhängig gemacht oder die Geschäftsausführung unterblieben oder zweifelhaft ist.

Nachdem infolge Außerachtlassung dieser Verpflichtung wiederholt Fälle vorgekommen sind, in denen die Notare persönlich für den nicht rechtzeitig beigebrachten Stempel in Anspruch genommen worden sind, weil zur Zeit der nachträglichen Einziehung des Stempels die zweijährige Frist des § 25 Abs. 2 des Landesstempelgesetzes bereits abgelaufen und eine Niederschlagung des Stempels wegen Nichtausführung des Geschäfts sonach nicht mehr zulässig war, nehme ich Veranlassung, die Notare auf die genaue Beachtung der Allgemeinen Verfügung vom 13. Januar 1900 hinzuweisen.

Berlin, den 4. Mai 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Num. 33.

Gutachten des ersten Zivilsenats des Kammergerichts vom 16. Februar 1905, — betreffend die Eintragung von Fideikommißanwärtern in das Grundbuch.

I.

Obwohl das Allgemeine Landrecht nicht, wie das gemeine Recht (vergl. Johow Jahrb. Bd. 14 S. 154), die jedesmaligen Fideikommißbesitzer als die alleinigen Eigentümer des Fideikommißvermögens und die Rechte der Familienglieder als eine Beschränkung im Eigentumsrechte behandelt, sondern der Familie das Obereigentum und dem jedesmaligen Fideikommißbesitzer nur ein — nach der herrschenden Lehre als ein Recht an fremder Sache anzusehendes (vergl. Achilles-Strecker Reichsgrundbuchordnung S. 395) — Untereigentum (dominium utile) zuspricht (A. L. R. II 4 §§ 72, 73), hat die preußische Grundbuchgesetzgebung bei der grundbuchmäßigen Beurkundung der Rechte aus einem Familienfideikommisse den nutzungsberechtigten Besitzer als den eigentlichen Eigentümer behandelt und das Recht der Familie durch die in Abteilung II als Eigentumsbeschränkung zu bewirkende Eintragung der Qualität des Grundstücks als eines Fideikommisses gewahrt (Allg. Hyp. Ordn. I § 50, Verordn. vom 31. März 1834 § 3, Pr. G. B. O. §§ 52, 74; vergl. dazu Entsch. des Reichsgerichts Bd. 28 S. 226, und jetzt A. G. z. G. B. O. Art. 15). Neben dieser Eintragung der Fideikommißeigenschaft im allgemeinen, die von der Fideikommißbehörde von Amts wegen herbeizuführen ist (A. L. R. II 4 § 64, Gesetz vom 5. März 1855 § 1, Pr. G. B. O. § 74, A. G. z. G. B. O. Art. 16), hat das Allgemeine Landrecht noch die Eintragung der einzelnen Familienmitglieder vorgesehen, indem bestimmen:

> § 65. »Auch die zur Zeit der Errichtung des Fideikommisses vorhandenen bekannten Familienmitglieder, welche dazu mitberufen sind, müssen ihre Namen und die Art ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter im Hypothekenbuche vermerken lassen.«
>
> § 67. »Auch in der Folge, wenn neue Familienmitglieder entstehen, sind dieselben, sobald sie aus der väterlichen Gewalt kommen und eine abgesonderte Wirtschaft anfangen, sich in der Eigenschaft als Anwärter zum Fideikommiß im Hypothekenbuche vermerken zu lassen schuldig.«

Wenn nun hier das Gesetz den Familienmitgliedern auch eine Verpflichtung auferlegt hat, sich eintragen zu lassen, so hat es doch keine Zwangsmittel zur Durchführung dieser Verpflichtung vorgesehen. Indessen hatte die Unterlassung zur Folge, daß bei Verhandlungen über das Fideikommiß die Nichteingetragenen nicht zugezogen wurden und sich alles, was mit den Eingetragenen verhandelt wurde, gefallen lassen mußten (§§ 68, 69).

Als durch § 9 des Edikts vom 9. Oktober 1807 (Gesetz-Samml. S. 170) die bis dahin (A. L. R. II 4 § 39) unzulässige Aufhebung oder Abänderung von Familienfideikommißstiftungen durch Familienschluß gestattet wurde, entstand Streit darüber, ob auch zu derartigen Familienschlüssen die Zuziehung nur der eingetragenen oder aller Familienglieder erforderlich sei (Ges. Rev. Pens. XVI S. 118 ff). Der Entwurf der Gesetzrevisoren wollte nur die im A. L. R. II 4 § 64 dem Richter auferlegte Pflicht, die Eintragung der Fideikommißqualität zu bewirken, aufrecht erhalten, hielt dagegen die namentliche Eintragung der Folgeberechtigten nicht für notwendig und wollte die Legitimation der Familienglieder auf andere Weise erleichtern (a. a. O. S. 121). Das Gesetz über Familienschlüsse bei Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen vom 15. Februar 1840 bestimmt in § 1, daß zu Rechtsgeschäften, welche die Substanz eines Familienfideikommisses betreffen, sowie zur Aufhebung, Abänderung, Ergänzung oder Erklärung einer Fideikommißstiftung, soweit das Gesetz keine Ausnahmen zuläßt, ein Familienschluß erforderlich ist, und in § 3, daß bei der Errichtung eines Familienschlusses nicht allein die im Hypothekenbuch eingetragenen, sondern auch die sonst vorhandenen Anwärter zuzuziehen seien. Zugleich gibt das Gesetz eingehende Vorschriften über die Feststellung und Ermittelung der vorhandenen Familienglieder.

Digitized by Google

Damit haben die §§ 65, 67 II 4 A. L. R. ihre praktische Bedeutung im wesentlichen verloren. Trotzdem hat das gedachte Gesetz sie nicht, wie dies der Gesetzrevisor beabsichtigte, beseitigt, sondern setzt ihre fortdauernde Gültigkeit, wie aus § 3 erhellt, voraus. Auch durch die spätere Fideikommißgesetzgebung sind dieselben unberührt geblieben, und ihre fortdauernde Geltung ist bis zum 1. Januar 1900 niemals in Zweifel gezogen worden.

Aber auch die am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Reichsgesetzgebung und die zur Ergänzung derselben ergangenen preußischen Landesgesetze haben die gedachten Vorschriften in ihrem Bestande nicht berührt. Das Einf. Ges. z. B. G. B. hat in Art. 59 die Ordnung der Familienfideikommisse im vollen Umfange der Landesgesetzgebung überlassen mit der einzigen Ausnahme, daß im Art. 61 die Grundsätze des B. G. B. über den Schutz gutgläubiger Dritter auch für jene für anwendbar erklärt sind, und Art. 89 des preuß. Ausf. Ges. z. B. G. B. führt unter Nr. 1 c die §§ 65 ff. II 4 A. L. R. unter den aufgehobenen Bestimmungen nicht mit auf. Hiernach wird nicht in Zweifel gezogen werden können, daß die §§ 65, 67 II 4 A. L. R., betreffend die Eintragung der Fideikommißanwärter in das Grundbuch, noch jetzt anwendbar sind (vergl. Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht Note 2 a. E. zu Art. 16, 17 A. G. z. G. B. O., 1. Aufl. S. 285, Crusen-Müller, A. G. z. B. G. B. S. 759).

Hiernach gibt der Senat sein Gutachten dahin ab:

daß nach heutigem Rechte im Geltungsgebiete des Gesetzes, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familienfideikommißsachen betreffend, vom 5. März 1855, außer dem jeweiligen Familienfideikommißbesitzer auch noch die Anwärter eingetragen werden können, dagegen mangels eines Zwangsmittels und da auch das Präjudiz der §§ 68, 69 II 4 A. L. R. unpraktisch geworden ist, nicht mehr eingetragen werden müssen.

II.

Zweifelhafter erscheint es, ob die Eintragung eines Anwärters ebenso wie die Eintragung des »Fideikommißfolgers« (vergl. Art. 16 A. G. z. G. B. O.) auf Grund einer Bescheinigung der Fideikommißbehörde über seine Berechtigung zu erfolgen oder ob, im Gegensatze zum Verfahren bei der Eintragung des »Fideikommißfolgers«, für die Eintragung des Anwärters eine selbständige Prüfung der Anwartereigenschaft durch den Grundbuchrichter in Gemäßheit der §§ 65, 67 A. L. R. II 4 Platz zu greifen hat.

Wollte man der Ansicht von Koch, Allg. Hyp. O. II § 118 Note 148, der Turnau, Pr. G. B. O. § 74 Note 2 folgt, beitreten, daß die Agnaten sich mit ihrem Gesuch um Eintragung an das Fideikommißgericht zu wenden haben, und dieses das Grundbuchamt um Eintragung zu requirieren hat, so würde die Frage, ob das Fideikommißgericht dem Anwärter zum Zwecke seiner Eintragung eine Bescheinigung zu erteilen hat, gegenstandslos sein. Allein die Ansicht von Koch, daß das Fideikommißgericht die Eintragung herbeizuführen habe, findet im Gesetze keinen Anhalt. § 64 II 4 A. L. R. in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 5. März 1855 bestimmt, daß die Fideikommißbehörde von Amts wegen dafür zu sorgen hat, daß das Fideikommiß auf das dazu gewidmete Grundstück in das Hypothekenbuch eingetragen werde. Wenn dann die §§ 65 und 67 die Familienmitglieder verpflichten, sich als Anwärter im Hypothekenbuche vermerken zu lassen, so gestattet dies nicht wohl eine andere Auslegung, als daß sie die Eintragung unmittelbar beim Hypothekenrichter zu betreiben haben. Daß die Tätigkeit der Fideikommißbehörde sich auch hierauf erstrecken soll, ist nirgends angedeutet und kann um so weniger angenommen werden, als, wie auch Koch nicht bezweifelt (A. H. O. II § 71 Note 97), sogar der Fideikommißfolger behufs seiner Eintragung sich an den Hypothekenrichter zu wenden hat. § 52 Pr. G. B. O. hat in dieser Beziehung kein neues Recht geschaffen (vergl. Werner, Mot. z. Pr. G. B. O. S. 156). Auch Turnau hat seine Ansicht geändert, indem er in seinem mit Förster herausgegebenen Liegenschaftsrechte (Note 2 a. E. zu Art. 16, 17 A. G. z. G. B. O., Bd. II S. 285, 1. Aufl.) ausdrücklich erklärt, daß die Fideikommißbehörde zum Ersuchen um Eintragung nicht befugt sei.

Unter den Schriftstellern des preußischen Rechtes besteht Einverständnis darüber, daß die Eintragung der Fideikommißanwärter auf Grund einer Bescheinigung der Fideikommißbehörde zu erfolgen hat (Förster-

Eccius Bd. 4 § 242 Note 28, Dernburg, Pr. Privatr. I § 374 Note 10, Dernburg-Hinrichs, Pr. Hyp. R. I. S. 405, Turnau-Förster, Liegenschaftsr. a. a. O.), und auch die Ansicht Kochs stimmt hiermit insoweit überein, als auch er die Prüfung der Legitimation als Familienmitglied und Anwärter der Fideikommißbehörde zuweist. Nun fehlt es allerdings in dieser Beziehung an einer ausdrücklichen Bestimmung, wie sie bezüglich des Fideikommißnachfolgers der § 52 Pr. G. B. O. und jetzt Art. 16 A. G. z. G. B. O. enthält. Indessen ergibt sich aus der Stellung des Fideikommißrichters, daß auch die Legitimationsprüfung der Anwärter nur diesem zustehen kann und nicht vor die Hypothekenbehörde gehört.

Durch §§ 62, 29 II 4 A. L. R. war die Errichtung und Verlautbarung der Fideikommißurkunden dem persönlichen Richter des Stifters zugewiesen. Bestand jedoch das Fideikommiß in einem Grundstücke, so hatte die Verlautbarung vor demjenigen Richter zu geschehen, unter welchem das Grundstück belegen war (§ 64). Daß diese Tätigkeit zu dem Geschäftskreise des Hypothekenrichters gehörte, ergibt sich aus §§ 117 ff. Tit. II Allg. Hyp. Ordn., wo die Erteilung der Konfirmation und die vorausgehende Prüfung unter den Funktionen des Hypothekenrichters aufgeführt ist. Hierbei verblieb es auch bei der veränderten Gerichtsorganisation infolge der Verordnung vom 2. Januar 1849. Dieselbe beseitigte zwar den eximierten Gerichtsstand mit Ausnahme der Lehns-, Fideikommiß- und Stiftungssachen, in denen die Kompetenz der Obergerichte unberührt blieb (§ 25 Nr. 4), beließ es aber, soweit ein Fideikommiß in einem Grundstücke bestand, bei der bisherigen Verbindung der Tätigkeit des Hypotheken- und Fideikommißrichters. Diese Tätigkeit lag bei Fideikommissen Nichteximierter den Kreis- und Stadtgerichten (§ 20), bei Eximierten den Appellationsgerichten ob. Eine Änderung trat erst ein mit dem Gesetze vom 5. März 1855. Dieses führte eine grundsätzliche Scheidung beider Gewalten herbei, indem es alle Funktionen, welche die bisherigen Gesetze dem Fideikommißrichter zuwiesen, ohne Unterschied zwischen Grundstücks- und Geldfideikommissen, zwischen Fideikommissen Eximierter und Nichteximierter auf die Appellationsgerichte übertrug, an deren Stelle nunmehr die Oberlandesgerichte getreten sind, so daß dem Hypothekenrichter lediglich die durch die Gesetze vorgeschriebenen Eintragungen ins Hypothekenbuch verblieben.

Diese Trennung der Gewalten hatte notwendig eine Veränderung der Pflicht des Hypothekenrichters zur Prüfung der Voraussetzungen der Eintragungen im Hypothekenbuch im Gefolge. Nunmehr lag die Herbeiführung der Eintragung des Fideikommisses dem Fideikommißrichter ob, welcher zu diesem Behufe den Hypothekenrichter zu ersuchen hatte (Ges. v. 5. März 1855 § 3). Damit ergab sich von selbst, daß letzterer einer selbständigen Prüfung nach der fideikommißrechtlichen Seite hin überhoben war. War mit dieser Eintragung der Fideikommißeigenschaft die Eintragung des ersten Fideikommißbesitzes, — sofern dies nicht etwa der bisherige, bereits eingetragene Eigentümer war —, von selbst verbunden, so hatte die Fideikommißbehörde für die Eintragung der späteren Fideikommißfolger zwar nicht von Amts wegen zu sorgen, allein nach § 52 Pr. G. B. O. lag ihr die Prüfung und Feststellung des Nachfolgerechts und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber ob, auf Grund deren dann der Grundbuchrichter lediglich die Eintragung zu bewirken hatte. Die hier gesetzlich ausdrücklich anerkannte Pflicht zur Prüfung des Nachfolgerechts durch die Fideikommißbehörde ist übrigens durch § 52 a. a. O. nicht erst neu geschaffen, sondern war bereits die notwendige Folge des Gesetzes vom 5. März 1855 (Werner, Material z. Pr. G. B. O. S. 156). Mit letzterem ging dann auch die durch das Gesetz vom 15. Februar 1840 dem Fideikommißrichter zugewiesene Pflicht zur Mitwirkung bei Familienschlüssen, zur Ermittelung der zur Beschlußfassung zuzuziehenden Anwärter, zur Aufnahme, Bestätigung und Ausfertigung des Beschlusses auf die neu geschaffene allgemeine Fideikommißbehörde über. Aus dieser Gestaltung des Geschäftskreises der Fideikommißbehörde folgt aber mit Notwendigkeit, daß nur ihr allein die Prüfung und Feststellung des Kreises der Anwärter zum Fideikommiß obliegen kann. Steht ihr die Entscheidung darüber zu, welche Person der berufene Fideikommißfolger und als solcher ins Grundbuch einzutragen ist, steht ferner ihr als derjenigen Behörde, welche die stimmberechtigten Familienanwärter zu ermitteln, die Familienbeschlüsse herbeizuführen und dieselben zu bestätigen hat, die ausschlaggebende Entscheidung darüber zu, wer zu den Anwärtern gehört, so muß damit notwendig eine Prüfung und Entscheidung des Grundbuchrichters über die Legitimation der Anwärter ausgeschlossen sein, denn es ist nicht angängig, daß der Grundbuchrichter jemanden als Fideikommißanwärter in das Grundbuch einträgt,

während die maßgebende Entscheidung, ob er die Rechte eines Anwärters hat (Stimmberechtigung bei Familienschlüssen, Eintritt als Fideikommißnachfolger bei Freiwerden des Fideikommisses) dem Fideikommißrichter zusteht. Wenn die Pr. G. B. O. für die Fideikommißanwärter keine der für die Fideikommißfolger in § 52 gegebenen Bestimmung entsprechende Vorschrift gegeben hat, so liegt der Grund offenbar darin, daß, nachdem durch § 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 die Beschränkung der Mitwirkung bei Familienschlüssen auf die eingetragenen Anwärter beseitigt war, die Eintragung ihre praktische Bedeutung verloren hatte. Allein ebenso wie die Motive zur Pr. G. B. O. die Pflicht zur Prüfung des Fideikommißfolgers durch die Fideikommißbehörde bereits aus § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1855 herleiten, ebensowenig kann es bedenklich erscheinen, daraus auch die Pflicht zur Prüfung der Anwärter herzuleiten. Daraus aber folgt die Pflicht zur Ausstellung einer Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung behufs Nachweises desselben beim Grundbuchrichter von selbst. Wollte man eine solche Pflicht zur Ausstellung einer Bescheinigung nicht anerkennen, so würde, namentlich bei alten Fideikommissen, der Ausweis der zwei Anwärter, dessen es zur Aufnahme von Darlehnen und zum Umtausch einzelner Gutsbestandteile bedarf, in vielen Fällen kaum oder mindestens nur unter den größten Schwierigkeiten möglich sein. Soviel bekannt, ist in der Praxis auch von den Fideikommißbehörden die Ausstellung von Bescheinigungen für die beiden nächstberechtigten Anwärter nicht beanstandet worden. Was aber für diese gilt, muß auch für alle übrigen Anwärter gelten.

Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß auch der vorläufige Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse vom Jahre 1903 in § 116 eine Bestimmung dahin vorsieht, daß die Fideikommißbehörde dem Anwärter auf Antrag ein Zeugnis über sein Anwartschaftsrecht und über seine Anwartschaftsfähigkeit zu erteilen hat.

Hiernach gibt das Kammergericht sein Gutachten dahin ab:

daß jetzt die Eintragung eines Fideikommißanwärters in das Grundbuch nur auf Grund einer Bescheinigung der Fideikommißbehörde über seine Berechtigung erfolgen kann und der Grundbuchrichter mit der selbständigen Prüfung der Anwärtereigenschaft nicht befaßt ist.

Justizministerium I. 3355. F. 15 Bd. 8.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 19. Mai 1905. Nr. 20.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtspräsidenten a. D., Wirklichen Geheimen Oberjustizrat Krah aus Celle, jetzt in Kiel, ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe ihm verliehenen Ehrenkreuzes erster Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens erteilt.

Zu Oberlandesgerichtsräten sind ernannt:

die Landgerichtsräte

Elebsch aus Hannover in Naumburg a. S.,
Strecker aus Göttingen in Celle.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrat Grimm in Naumburg a. S. ist seinem Antrage gemäß als Landgerichtsrat an das Landgericht in Wiesbaden zurückversetzt.

Versetzt sind:

die Landgerichtsräte

Zehe in Posen als Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht daselbst,
Pade in Breslau als Amtsgerichtsrat nach Fulda,

der Amtsgerichtsrat Pflesser in Sagan nach Görlitz,

der Landrichter Leß in Oppeln nach Neisse,

die Amtsrichter

Freyhan in Cottbus, Lüdecke und Dietsch in Cöpenick
Dr. Sadrozinski in Luckenwalde und von Polheim in Kalkberge an das Amtsgericht II in Berlin,
Dr. Günther in Frankfurt a. O. an das Amtsgericht I in Berlin,
Frenzel in Ortelsburg nach Bartenstein.

(Über die Landrichterstelle in Breslau ist bereits verfügt.)

Dem Amtsgerichtsrat Reisler in Neisse ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Kaufmann Richard Friderichs in Elberfeld ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgerichte daselbst wiederernannt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrat Sachse von der Staatsanwaltschaft II in Berlin ist zum Ersten Staatsanwalt in Schneidemühl ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Graßhoff in Belzig ist gestorben.

Dem Notar Dohrn in Itzehoe ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Kattenbusch in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb der Stadtbezirke 259 bis 267,
Robert Pfeiffer in Hannover,
Honselmann in Neheim,
Dr. Macdonald in Putzig.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Krechel bei dem Landgericht I in Berlin,
Dohrn in Itzehoe bei dem Landgericht in Altona,
Zügge bei dem Landgericht in Stargard i. Pomm.,
Grosser bei dem Landgericht in Rudolstadt.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Hugo Wiener aus Breslau bei dem Landgericht I in Berlin,
Weinberg aus Aurich bei dem Amtsgericht in Mülheim a. Rh.,
Zügge aus Stargard i. Pomm. bei dem Amtsgericht in Labes,

die Gerichtsassessoren
Dr. Hans Hirschberg bei dem Kammergerichte,
Brebereck bei dem Landgerichte II in Berlin,
Dr. Steiner bei dem Landgericht in Cöln,
Dr. Giese bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Limburg,
Daltrop bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Kiel,
Dr. Boettger bei dem Amtsgericht in Lauban,
Gottschewsky bei dem Amtsgericht in Kolmar i. P.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Ber, Dr. Greiff, Wartenberger im Bezirke des Kammergerichts,
Heilborn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Klingelhoefer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Brenneke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Justen, Dr. Wenderoth im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Bona, Otto Schroeder im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Lowien im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Gertung im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Hegener, Herrmann Schmidt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:
die Gerichtsassessoren
Dr. Rabeling infolge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrat und Mitgliede des Reichsversicherungsamts,
Lehmann infolge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Richter im Kiautschougebiete,
Dr. du Mesnil infolge seiner Übernahme in die kirchliche Verwaltung.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist erteilt:
den Gerichtsassessoren
Brohm behufs Übernahme zur Gemeindeverwaltung,
Dr. Mankiewicz,
Dr. Curtius.

Der Gerichtsassessor Adolf Meyer ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 34.

Bekanntmachung vom 22. April 1905, — betreffend den von der Feuerversicherungsgesellschaft Colonia zu Cöln eingesandten Prämienanteil an den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1904.

Die Feuerversicherungsgesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungsprämien, welche im Jahre 1904 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von »Eintausend achthundert Mark« der Justizoffizianten-Witwenkasse überwiesen. Der Justizminister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß er der Gesellschaft seinen Dank für die erneute Zuwendung ausgesprochen hat.

Berlin, den 22. April 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 2743. J. O. W. K. 72.

Num. 35.

Bekanntmachung vom 8. Mai 1905, — betreffend die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welche zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind.

Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 139 Ziffer 13 und 16).
Übersicht im Just.-Minist.-Bl. für 1889 S. 8 ff. Ziffer 2 bis 6.
Bekanntmachung vom 17. Mai 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 132).

Die in der Bekanntmachung vom 17. Mai 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 132) mitgeteilten Übersichten der Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welche zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind, werden gemäß den inzwischen eingetretenen Veränderungen dahin berichtigt:

1. In der Übersicht A tritt bei Nr. 1: »in China« hinzu: Pakhoi-Kiungtchau (Hoihow).
2. In der Übersicht B treten hinzu:
   bei Nr. 5: »in China«: Pakhoi-Kiungtchau (Hoihow),
   bei Nr. 21: »in Rußland«: Charkow und Warschau,
   bei Nr. 30: »in den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Besitzungen«: Atlanta, New-Orleans, Portland, St. Paul und Seattle.
   Nr. 32: »in Zentralamerika«: Guatemala, Managua (Nicaragua), San José de Costarica.

Berlin, den 8. Mai 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3398. C. 32 Bd. 2.

Num. 36.

Allgemeine Verfügung vom 9. Mai 1905, — betreffend die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen.

Allgemeine Verfügung vom 30. März 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 80).
Allgemeine Verfügung vom 31. März 1905 (Just.-Minist.-Bl. S. 114).

Der nachstehende Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 12. April d. J. wird den Justizbehörden zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Berlin, den 9. Mai 1905.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 2895. Kriminalkosten 11 Bd. 7.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 12. April 1905.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 17. v. M.*) bemerke ich zur Beseitigung verschiedener im Gefangenen-Sammeltransportverkehre hervorgetretener Unzuträglichkeiten und in Ergänzung der Allgemeinen Vorschriften vom 10. März 1904**) ergebenst folgendes:

1. Als »Transportbehörde« im Sinne der Ziffer 2 Abs. 3 a. a. O. ist nicht etwa — wie vielfach angenommen wird — die den Transport veranlassende, sondern die denselben absendende Behörde, also regelmäßig die ausführende Polizeibehörde zu verstehen. Diese hat daher jedesmal zu prüfen und zu entscheiden, ob der Sammeltransport oder der Einzeltransport nach Lage des besonderen Falles den Vorzug verdient. Etwaige hierauf bezügliche Wünsche der ersuchenden Behörde sind tunlichst zu berücksichtigen.

2. Zu Ziffer 6 Abs. 1 a. a. O.: Das für die Sammeltransporte vorgeschriebene Formular zum Transportzettel — mit den aus dem Wegfalle der Eisenbahnfahrkarten und aus den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Änderungen — ist auch bei denjenigen Transporten zu benutzen, die nur streckenweise mittels Zellenwagens bewirkt und zum Teil als Einzeltransporte oder noch durch die sogenannte Gendarmerie-Korrespondenz in der Provinz Hannover ausgeführt werden. — Aus dem Transportzettel muß die Behörde, auf deren Ersuchen der Transport stattfindet, und das betreffende Aktenzeichen ersichtlich sein.

Wiederholt ist beobachtet worden, daß die in der Rundverfügung vom 12. Dezember 1902***) getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Anwendung verschiedenfarbiger Transportzettel nicht überall beachtet werden. Insbesondere sind Transportzettel von weißer Farbe auch für Gefangene benutzt worden, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befanden. — Da die Verwendung nicht zutreffender Formulare leicht zur ungeeigneten Behandlung des Gefangenen durch den Transportleiter und zu sonstigen Unzuträglichkeiten Anlaß geben kann, ersuche ich, die Transportbehörden auf die genaue Beachtung der erwähnten Bestimmungen von neuem hinzuweisen.

3. Zu Ziffer 6 Abs. 2: Um den von mehreren Seiten berichteten Unzuträglichkeiten, welche durch die Nichtbenachrichtigung der an der Durchführung des Transports beteiligten Polizeibehörden entstanden sind, in Zukunft tunlichst vorzubeugen, bestimme ich, daß die absendende Behörde nicht nur die Polizeibehörde des Bestimmungsorts, sondern auch die Polizeibehörden derjenigen Zwischenstationen von dem

*) Den Justizbehörden durch die Allgemeine Verfügung vom 31. März d. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 114) mitgeteilt.
**) Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 30. März 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 80).
***) Den Justizbehörden durch die Rundverfügung des Justizministers vom 11. Dezember 1902 (I. 9616) mitgeteilt.

Eintreffen des Gefangenen — nötigenfalls telegraphisch oder telephonisch — zu benachrichtigen hat, wo nach den Fahrplänen ein Wagenwechsel stattfindet, wo also Beamte zur Empfangnahme der Transportaten rechtzeitig auf dem Bahnhof anwesend sein müssen. Die betreffenden Stationen ergeben sich aus dem Kursbuche für die Gefangenenwagen.

4. Zu Ziffer 7 Abs. 2: Die Polizeibehörde, welche den Transport einleitet, fügt ihren mit der Richtigkeitsbescheinigung versehenen Forderungsnachweis über etwaige Haft-, Verpflegungs- und Transkosten auf besonderem Bogen dem Transportzettel bei. — Müssen die Transportaten unterwegs in einem Polizeigefängnis untergebracht werden, so fügen die betreffenden Polizeibehörden ihren Forderungsnachweis ebenfalls dem Transportzettel bei. In gleicher Weise sind die sonstigen — wie namentlich auch die durch die Abholung der Transportaten von dem Sammelwagen etwa entstehenden — Kosten in Rechnung zu stellen. Es wird sich dadurch ermöglichen lassen, daß die gesamten durch einen Transport entstandenen Kosten nur von einer Stelle aus und zwar von derjenigen Behörde beziehungsweise Anstalt zur Erstattung liquidiert werden, die den Transportaten am Bestimmungsorte in Empfang nimmt. Diese reicht zu dem Zwecke den Transportzettel mit sämtlichen Forderungsnachweisen dem Herrn Regierungspräsidenten desjenigen Bezirkes ein, in welchem die Polizeibehörde, die den Transport eingeleitet hat, ihren Sitz hat. Am Schlusse des Transportzettels ist die hiernach in Frage kommende Regierung — für Berlin der Herr Polizeipräsident — zu bezeichnen.

Die Anweisung der aus Anlaß eines Sammeltransports entstandenen Kosten erfolgt auf Kap. 95 Tit. 5 des Etats von der Verwaltung des Innern. Zur Verminderung des Schreibwerkes und zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den mit der Anweisung »Zahlung und Verrechnung der Transportkosten« befaßten Dienststellen wird es sich empfehlen, daß die eingehenden Forderungsnachweise gesammelt und in bestimmten Zeitabschnitten — etwa allmonatlich — zur Zahlung angewiesen werden. Zu diesem Zwecke wird der zahlenden Kasse eine Zusammenstellung über die zur Erstattung angemeldeten Kosten unter Anschluß der als Belege dienenden Forderungsnachweise zuzufertigen sein.

Hinsichtlich der Mitteilung der erwachsenen Transportkosten zu den gerichtlichen Akten verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

5. In die nach Ziffer 8 der »Allgemeinen Vorschriften« zur Beförderung auf dem Transporte zugelassenen kleinen Handpakete dürfen auch kleinere Geldbeträge — und zwar bis zum Betrage von 5 Mark — mitverpackt werden. Die Pakete müssen jedoch fest verschlossen — eventuell versiegelt — sein und dürfen nur so dem Transportleiter übergeben werden.

6. Zu Ziffer 9 a. a. O.: Die nach dieser Bestimmung von der absendenden Stelle mitzugebende Verpflegung ist bei Transporten von längerer als eintägiger Dauer nur höchstens auf 1 Tag zu bemessen; die weitere Verpflegung ist von den Behörden der Zwischenorte zu verabfolgen. Auf dem Transportzettel sind die mitgegebenen Portionen seitens der verabfolgenden Stelle zu vermerken.

7. Wegen der Wiedereinziehung der von zahlungsfähigen Transportaten oder sonstigen Verpflichteten zu erstattenden Transportkosten und deren Verrechnung bleibt Verfügung vorbehalten.

Indem ich erwarte, daß bei allseitiger Beachtung der ergangenen und oben ergänzten Bestimmungen die hier und da hervorgetretenen Unregelmäßigkeiten verschwinden werden und eine glatte Abwickelung der Transportgeschäfte überall eintreten wird, ersuche ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst, die nachgeordneten Behörden und Dienststellen hiernach gefälligst alsbald mit den erforderlichen Weisungen zu versehen und nach Jahresfrist über die mit der Einrichtung gemachten weiteren Erfahrungen zu berichten.

Im Auftrage:

von Kitzing.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 26. Mai 1905. № 21.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtspräsident Schneider in Neu-Ruppin und der Landgerichtsdirektor Gottschalk in Hirschberg sind gestorben.

Dem Amtsgerichtsrat Pauli in Glogau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrat Neumann in Magdeburg als Landgerichtsrat an das Landgericht daselbst,

die Amtsrichter

Bennewitz in Lenzen an das Amtsgericht I in Berlin,
Dr. Gerloff in Fiddichow als Landrichter nach Neu-Ruppin,
Schubarth in Zempelburg nach Bockenem,
Gadebusch in Lippehne und Dr. Lothholz in Fehrbellin an das Amtsgericht II in Berlin,
Große in Elsterwerda nach Groß-Salze.

Zu Landgerichtsräten sind ernannt:

die Landrichter Birkenbihl in Neuwied, Dr. Köhler in Cassel, Berndt in Stettin, Reymann und Dr. Jock in Magdeburg, Behrendt in Braunsberg, Firle in Breslau, Eckert in Oppeln, Boschan, Boese, Arnim, Nimbach, Dr. Schellhas, Appel, Friedrich Wilhelm Karl Schmidt und Retzlaff in Berlin, Riedner in Meiningen, Dr. Colm in Flensburg, Wulff, Lossau und von Roehl in Altona, von Seebach in Erfurt, Riebel in Glatz, Dr. Zimmer in Brieg, Schütze und Janert in Allenstein, Calmeyer in Osnabrück, Dr. Pahl und Buß in Düsseldorf, Luchterhandt in Hechingen, Löwenbach in Duisburg, Dr. Engel in Guben, Breitkopf in Ratibor, Knapp und Caesar in Frankfurt a. M., Dr. Keissenheim in Cleve, Kuntze in Posen, Scharmer in Thorn, Theuner in Glogau, Simonsohn in Bartenstein, Verhas und Salomon in Elberfeld, Dr. Höltje in Verden, Westphal und Arntz in Bonn, Heuser, Hoß, Heyden und Thoennißen in Cöln, Krugmann in Bochum, Hecker in Stargard i. Pomm., Scharmer in Kiel, Riebel in Gleiwitz und Düring in Danzig.

Zu Amtsgerichtsräten sind ernannt:

die Amtsrichter Kölle in Zellerfeld, Sartorius in Fischhausen, Zutz in Wittstock, von Treskow in Haynau, Konietzko in Tilsit, Dr. Schröder, Heine, Stoltz, Neumann, Dr. Rudolphi und Lieber in Berlin, Dressel in Niesky, Russell in Bockenem, Weygand in Ols, Scharmer in Elbing, Metzges in Elberfeld, Zeume in Liegnitz, Römer in Mayen, Peusquens, Dr. Lauten und Dr. Imhoff in Cöln, Woldeck von Arneburg in Rosenberg W. Pr., Ulrich in Bochum, Schultz in Hess.-Oldendorf, Roloff in Gieboldehausen, Götsche in Heide, Freytag in Tangermünde, Dr. Bloch in Soldau, Lottner in Hamm, Gramberg in Halle a. S, Bortfeld in Hoya, Offenberg in Beverungen, Kinzenbach in Rüdesheim, Dr. Rosenthal in Woldenberg, Dr. Fuhrmann in Reichenbach i. Schl., Harssewinckel und Focke in Recklinghausen, Dr. Schucharbt und Allmenröder in Frankfurt a. M., Simons in Rheinbach, Dr. Popper in Hanau, Hansch in Neustettin, Franzen in Wittlich, Meister in Wittlage, Schmidt in Allenstein, Ziegler in Hachenburg, Kortum in Moringen, Reuter in Lübbecke,

Dr. Landau in Coblenz, Lückerath in Eitorf, Haselhorst in Roßla, Dr. Leschinsky in Charlottenburg, Frenzel in Hohenstein O. Pr., Nahgel in Schivelbein, Weckwerth in Posen, Anderseck und Kittler in Hermsdorf u. K., Reismann in Bünde, Reul in Rotenburg a. F., Richard in Emden, Sasse in Bromberg, Beyling in Hettstedt, Arimond in Bonn, Schenk in Koschmin, Kunze in Carthaus, Meyerowitz in Wehlau, Sternsdorff in Wohlau, Tholen in Lingen, Rath in St. Wendel, Finck in Lötzen, Dr. Molenaar in Crefeld, Koch in Dingelstädt, Woelfel in Suhl, Damm in Hannover, Kaschel in Neurode, Nolte in Rietberg, Schaeffer in Kiel, Fricke in Stettin, Gantz in Leer, Dr. Wahn in Diez, Miquel in Stolzenau, Pagenstecher in Münder, Rudert in Dortmund und Petersen in Neumünster.

Zu Landrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Grau in Hanau,

Nebelung bei dem gemeinschaftlichen Landgericht in Meiningen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

von Bothmer in Eitorf,

Dr. Kleemann und Gronover in Adenau,

Anton Münch in Neuenhaus i. Hann.,

Künstler in Köslin,

Loewenson in Willenberg,

Georg Hoffmann in Pinne,

Dziazko in Wirsitz,

Dr. Lakemeyer in Pleschen,

Dr. Paul Steinberg in Heydekrug.

Dem Kaufmann Hugo Spennemann in Ruhrort ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter bei dem Landgericht in Duisburg erteilt.

Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwaltschaftsräten sind ernannt:

die Staatsanwälte Hensel in Breslau, Wagener in Bochum, von Drygalski in Königsberg i. Pr., Dr. Knecht in Frankfurt a. M., Tepe in Stettin, Krüger in Halberstadt und Dr. Kölle in Hannover.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Kiesel in Neuwied,

Mix und Freiherr Hiller von Gaertringen bei der Staatsanwaltschaft in Königsberg i. Pr.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Vogt in Oppeln, die Rechtsanwälte Dreyer in Görlitz und Dr. Bolte in Bromberg sind gestorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Cuno in Wittenberg ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Rechtsanwalt, Justizrat Humbroich in Bonn der Rote Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Aulig in Rotenburg a. F. ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen ihm verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen erteilt.

Der Notar Bauer in Schwerin a. W. hat sein Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Lohmann in Brilon,

Boysen in Hohenwestedt,

Zügge in Labes.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Füser bei dem Kammergerichte,

Bauer bei dem Amtsgericht in Schwerin a. W. und dem Landgericht in Meseritz.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Fritsche in Düsseldorf bei dem Amtsgerichte daselbst,

die Gerichtsassessoren

Maul bei dem Landgerichte II in Berlin,

Dr. Dreising bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Aachen,

Kirscht bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Stargard i. Pomm.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Brückmann, Martin Schwartz im Bezirke des Kammergerichts,

Leeber im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Dr. Heinrich Weber im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Dr. Berg, Binder, Dr. Richard Katzenstein im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Leonhard, Dr. Hecking im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Adolf Meyer, Ruppel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Bruning im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Dr. Levetzow im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Dr. Eduard Schmidt, Walther, von Kajdacsy im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Der Gerichtsassessor Dr. von Burchard ist infolge seiner Ernennung zum Regierungsrat in der Verwaltung der Königlichen Museen aus dem Justizdienste geschieden.

Der Rechtsanwalt und Notar Bauer in Schwerin a. W. ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wiederaufgenommen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 2. Juni 1905. Nr. 22.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrat Dr. Metzel ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrat Langemack in Altona ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Landgerichtsrat Müller in Cottbus und der Amtsgerichtsrat Wippermann in Blotho sind gestorben.

Versetzt sind:
die Amtsrichter
Dr. Adamczyk in Lüben nach Gr. Wartenberg,
Bispinck in Lichtenau Westf. nach Borken,
Schwarz in Gr. Wartenberg nach Lüben.

Zu Landrichtern sind ernannt:
die Staatsanwälte
von Schmiedeberg aus Görlitz in Breslau,
Rode aus Lyck in Stettin.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Wundermacher in Remscheid,
Sayn in Altenkirchen,
Dr. Pielchen in Seelow,
Weineck in Sorau,
von König in Potsdam,
Glebe in Sensburg,
Rich. Winkler in Krappitz,
Piper in Segeberg,
Dr. Kaemmerer in Bublitz,
Wilh. Fritzen in Stromberg,
Gelinsky in Christburg,
Otterstein in Saalfeld Ostpr.,
Otto Vogel in Meyenburg,
Kleine in Gnesen,
Dr. Franz Adam in Lötzen,
Bitter in Marne,
Walter Schultz in Ortelsburg,
Heese in Heinrichswalde,
Erhard Heinze in Johannisburg,
Dr. Tzschaschel in Soldau.

Zu Handelsrichtern sind
ernannt:
der Kaufmann Heinrich Hugo Feldmann in Mülheim a. Ruhr bei dem Landgericht in Duisburg,
wiederernannt:
der Rentner Emil Baltes in Bonn bei dem Landgerichte daselbst.

Der Kaufmann Friedrich Kampmann in Wattenscheid ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Bochum ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Hartmann ist zum Staatsanwalt in Essen ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Ebsen in Flensburg ist gestorben.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Grieser in Kolberg ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrat Arndt in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb der Stadtbezirke 221 bis 226,
Dr. Lippelt in Pankow,
Telsemeyer in Ruhrort.

Der Rechtsanwalt Stelnmetz ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Dortmund gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Barkusky in Kosten bei dem Landgericht in Lissa,
Dr. Sebaldt in Eisfeld und Keßler in Sonnenberg bei dem Landgericht in Meiningen,
der frühere Rechtsanwalt Dr. Georg Müller bei dem Landgericht in Hannover,

die Gerichtsassessoren

Möltgen und Anton Giesen bei dem Landgericht in Cöln,
Martens bei dem Landgericht in Kiel,
der frühere Gerichtsassessor Rintelen bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Dortmund.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Wehrmann, Altrichter, Sydow im Bezirke des Kammergerichts,
von Gehren, von Hauenschild, Rother, Walter, Kauschke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Weber, Eubell im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Matthei im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Wildt, Dr. Hoeres, Hugo Abraham im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Richard Neumann, Dr. Schürmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Bauer, Nordmann, Wiethaupt, Dr. Seinsch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Kaftan im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Migge, Wißtyniecki im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Kuhnke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Dr. Stegner, Dr. Walter Rademacher, Brucks, Dr. Grundig im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Ostrowicz im Bezirke des Oberlandesgerichts Posen.

Der Gerichtsassessor Gerlach ist infolge seiner Übernahme in den Militärverwaltungsdienst aus dem Justizdienste geschieden.

Mittlere Beamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirat Heinrich in Eberswalde der Rote Adler-Orden IV. Klasse,
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Karstaedt in Berlin der Charakter als Kanzleirat,
dem Gerichtsvollzieher Hopke in Berlin das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Unterbeamte.

Dem Gefangenaufseher Herrmann aus Rogasen, jetzt in Posen, ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 37.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 26. Mai 1905, — betreffend die Bestellung des Polizeiinspektors für den Amtsbezirk Zabrze zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) wird der Polizeiinspektor für den Amtsbezirk Zabrze zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 26. Mai 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

Justizministerium I. 4073. S. 98 Bd 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 9. Juni 1905. № 23.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrat Loycke in Neu-Ruppin ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Der Amtsgerichtsrat Sievers in Wittmund ist gestorben.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräte

Senff in Grätz nach Guben,
Adinsky in Heinrichswalde nach Rastenburg,
Vogel in Pr. Holland nach Oeynhausen,
Freytag in Tangermünde nach Quedlinburg,

der Amtsrichter Fischer in Bahn nach Bergen a. R.

Die nachgesuchte Entlassung ist erteilt:

dem Kaufmann Adolf Schwerin in Breslau aus dem Amte als Handelsrichter,

dem Bankier Eduard Beit in Frankfurt a. M. und dem Kaufmann Emil Schröder in Stettin aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter.

Der Kaufmann Heinrich Haukohl in Berlin ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht I in Berlin wiederernannt.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

der Kaufmann Ernst Strauß in Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann Karl Friedrich Julius Wenzel in Stettin bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Spieß in Gnesen ist an die Staatsanwaltschaft in Posen versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrat Nels in Neuerburg ist der Charakter als Geheimer Justizrat,

dem Rechtsanwalt und Notar Guth in Charlottenburg der Rote Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Müller in Dannenberg,
Ellerbeck in Dortmund,
Mattner in Marggrabowa,
Lehnert in Skaisgirren.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Justizrat Ulrich aus Marienwerder bei dem Landgericht I in Berlin,

Steinmetz aus Dortmund bei dem Amtsgericht in Castrop,

die Gerichtsassessoren

Dr. Hagelberg und Dr. Beuthner bei dem Landgericht I in Berlin,

Barteczko bei dem Landgericht in Oppeln,

Dr. Herr bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Köslin,

Dr. Weiß bei dem Amtsgericht in Haynau,

der frühere Gerichtsassessor Schulzenberg bei dem Amtsgericht in Charlottenburg.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Bleyert, Fritz Cohn im Bezirke des Kammergerichts,

Hildebrand im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Weimer, Marienthal, Dr. Berghoff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Wiethaup (nicht Wiethaupt wie S. 156) im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Arndts im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Hackelöer gen. Köbbinghoff infolge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrat im Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung,

Dr. Vogel infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern.

Mittlere Beamte.

Dem Obersekretär, Kanzleirat Krieger in Posen ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehilfen Adam in Neustettin ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 38.

Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1905, — betreffend die Ersuchen nach dem Auslande, soweit sie nicht auf Auslieferung oder Festnahme gerichtet sind.

Die Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1887, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden, (Just.-Minist.-Bl. S. 139) entspricht nicht mehr in allen Punkten dem gegenwärtigen Stande des internationalen Rechtsverkehrs. Es wird daher anderweit folgendes bestimmt:

I. Rechtshilfe.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Begriff und Arten der Rechtshilfe.

1. Die nachfolgenden Vorschriften beziehen sich auf die Ersuchen um Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen im Auslande (Rechtshilfe), gleichviel ob es sich um Angelegenheiten der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt und ob die Ersuchen von einem Gericht oder von einer Staatsanwaltschaft ausgehen.

2. Amtsanwälte haben sich der Ersuchen um Rechtshilfe zu enthalten, vielmehr dieserhalb unter Darlegung des Sachverhalts an den zuständigen Ersten Staatsanwalt zu berichten, der dann in geeigneten Fällen das Ersuchen erläßt.

§ 2.

Form der Ersuchungsschreiben.

1. Die Ersuchen um Rechtshilfe sind in deutscher Sprache abzufassen und mit deutschen Buchstaben (vergl. aber wegen der äußeren Adresse § 5 Abs. 2 und wegen der Niederlande § 40 Abs. 1) auf festem weißem Papiere gut leserlich niederzuschreiben. Sie dürfen keine Schreibfehler, Durchstreichungen und Abkürzungen (auch nicht bei der Bezeichnung von Gesetzen) enthalten, müssen leicht verständlich gefaßt sein und müssen Zwischensätze und solche Wendungen, welche der Übersetzung in die Landessprache der ersuchten Behörde Schwierigkeiten bereiten, möglichst vermeiden. Randschreiben sind unstatthaft.

2. Die Adresse der ersuchten Behörde ist in die Ersuchungsschreiben aufzunehmen, wenn sie im unmittelbaren Geschäftsverkehre befördert werden; der inneren Adresse ist dann aber stets hinter dem Ortsnamen hinzuzufügen: »oder an die sonst zuständige Behörde«. Werden die Schreiben nicht im unmittelbaren Geschäftsverkehre befördert, so ist die Adresse wegzulassen.

3. Der Unterschrift ist der Amtscharakter und das Amtssiegel beizufügen.

4. Eil- und Haftsachen sind als solche an einer in die Augen fallenden Stelle zu bezeichnen.

§ 3.

Inhalt der Ersuchungsschreiben.

1. Die Ersuchungsschreiben müssen den Gegenstand des Ersuchens vollständig und deutlich bezeichnen und, soweit dies zur ordnungsmäßigen Erledigung des Ersuchens erforderlich ist, eine

Anmerkung. Ein Abdruck der vorstehenden Verfügung und der im nichtamtlichen Teile des Just.-Minist.-Bl. von 1889 S. 8, 9 mitgeteilten Übersicht »Über das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren« wird den Justizbehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch die Geheime Kanzlei des Justizministeriums zugesandt werden. Bei dem Abdrucke der erwähnten Übersicht sind die inzwischen erfolgten Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt.

Der Abdruck ist auch von R. von Decker's Verlag G. Schenck, Berlin SW., Jerusalemerstr. 56 käuflich zu beziehen.

Darstellung des Sachverhältnisses enthalten. Die Übersendung von Akten zur Erläuterung des Ersuchens ist unstatthaft; auch ist die Mitteilung einer Abschrift gerichtlicher Beschlüsse zu vermeiden. Urkunden sind regelmäßig in beglaubigter Abschrift den Ersuchungsschreiben beizufügen; die Urschrift darf nur dann übersandt werden, wenn das Ersuchen sonst nicht sachgemäß erledigt werden kann.

2. Die Adressen der Personen, an die eine Zustellung erfolgen oder mit denen verhandelt werden soll, sind in den Ersuchungsschreiben genau anzugeben. Hiervon darf nur dann abgesehen werden, wenn durch Ermittelung der Adressen erhebliche Weiterungen entstehen würden (vergl. wegen Rußland § 44 Abs. 7).

3. Bemerkungen darüber, ob ein Kostenvorschuß erfordert oder eingegangen ist, sind zu unterlassen (vergl. jedoch wegen der Ersuchen an deutsche Konsuln § 19 Abs. 1).

4. Sollen in derselben Rechtshilfesache mehrere gerichtliche Amtshandlungen im Auslande vorgenommen werden, so ist, wenn für deren Vornahme dieselbe Behörde zuständig erscheint, nur ein Ersuchungsschreiben zu erlassen. Anderenfalls sind, wenn nicht ausnahmsweise ein anderes Verfahren für angezeigt erachtet wird, so viele Ersuchungsschreiben zu erlassen, als Behörden für die Erledigung zuständig sind.

§ 4.

Vorgängige Prüfung der Ersuchungsschreiben.

1. Die Ersuchungsschreiben sind, wenn sie von dem Vorsitzenden einer Kammer des Landgerichts, von einem Untersuchungsrichter oder einem Amtsgericht ausgehen, dem Präsidenten des Landgerichts, wenn sie von dem Amtsgericht I in Berlin ausgehen, dem Amtsgerichtspräsidenten vor dem Abgange zur Prüfung vorzulegen. Ergeben sich bei dieser Prüfung Mängel, so ist auf deren Beseitigung unverzüglich hinzuwirken. Auf den Begleitbericht (vergl. § 5 Abs. 3) oder auf das Ersuchungsschreiben selbst, wenn es unmittelbar an seine Adresse befördert wird, hat der Präsident zum Zeichen, daß das Gesuch ihm vorgelegen hat und zur Beförderung für geeignet erachtet ist, den Vermerk zu setzen: Gesehen. (Datum.) Der Land(Amts-)gerichtspräsident. Der Unterschrift des Präsidenten ist das Amtssiegel nicht beizufügen.

2. Gehen die Ersuchungsschreiben von einem anderen Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Ersten Staatsanwalt aus, so sind sie diesem zur Prüfung vorzulegen. Auf die Prüfung und das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

3. Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 finden in eiligen Sachen, wenn durch die Vorlegung der Ersuchungsschreiben eine unzulässige Verzögerung eintreten würde, keine Anwendung. Alsdann sind in dem Begleitberichte (vergl. § 5 Abs. 3) die Gründe, aus denen die Vorlegung unterblieben ist, kurz anzugeben.

§ 5.

Beförderung der Ersuchungsschreiben.

1. Ob die Ersuchungsschreiben unmittelbar an ihre Adresse oder durch Vermittelung des Justizministers oder in eiligen Fällen durch Vermittelung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu befördern sind, entscheidet sich nach den folgenden Bestimmungen (vergl. §§ 6, 7, 12, 13, 15, 21).

2. Ersuchungsschreiben, welche im unmittelbaren Geschäftsverkehre befördert werden sollen, insbesondere auch die Schreiben an deutsche Gesandte oder Konsuln, sind von der absendenden Behörde zu frankieren. Die äußere Adresse solcher Ersuchungsschreiben ist mit lateinischen Schriftzeichen zu schreiben. Ersuchungsschreiben an deutsche Gesandte oder Konsuln sind auf den Briefumschlägen nicht an die Person des Beamten, sondern an die Amtsstelle, z. B. An das Kaiserlich Deutsche Konsulat in N. zu adressieren.

3. Ersuchungsschreiben, welche durch Vermittelung des Justizministers oder des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten befördert werden sollen, sind mit einem Berichte (Begleitbericht) unverschlossen einzureichen. Dieser ist möglichst knapp zu fassen, hat die Rechtsangelegenheit ganz kurz zu bezeichnen und soll regelmäßig eine Mitteilung über den Inhalt des Ersuchungsschreibens nicht enthalten. Ist der Justizminister oder der Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit der

Rechtssache schon früher befaßt gewesen, so ist hierauf hinzuweisen. Auch ist die Adresse der für die Erledigung des Ersuchens zuständigen Behörde anzugeben, wenn sie der ersuchenden Behörde bekannt ist. Ebenso sind etwaige Wünsche wegen Erledigung der Ersuchen durch eine bestimmte Behörde in den Begleitbericht aufzunehmen.

§ 6.

Änderung der Ersuchen.

Soll ein Ersuchen geändert oder zurückgenommen werden, so ist hiervon die ersuchte Behörde unter Bezeichnung der etwaigen Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. War das Ersuchungsschreiben nicht in unmittelbarem Geschäftsverkehre befördert, so ist das Benachrichtigungsschreiben dem Justizminister und in eiligen Fällen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit Begleitbericht einzureichen.

§ 7.

I. Allgemeines.

Ersuchen um Zustellungen.

1. Ersuchen um Zustellungen im Auslande sind zu richten

a) an die zuständigen Behörden des fremden Staates, soweit ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit ihnen zulässig ist (vergl. § 40 Abs. 2, 3 Niederlande, § 41 Österreich-Ungarn, § 44 Rußland, § 46 Schweiz, Ausnahme § 31 Dänemark),

b) an die zuständigen Richter in den deutschen Schutzgebieten bei Zustellungen an Personen, welche sich in den Schutzgebieten befinden,

c) an die deutschen Konsuln, wenn entweder

α) die Person, welcher zugestellt werden soll, erweislich oder mutmaßlich die Reichsangehörigkeit besitzt, oder

β) ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Person,

wenn der Konsul mit Gerichtsbarkeit ausgestattet ist (§ 15; Ausnahme § 28 Bulgarien; § 43 Abs. 1 Rumänien; § 47 Serbien),

oder wenn der Konsul in Brasilien, in Großbritannien, Irland, den britischen Kolonien oder auswärtigen Besitzungen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika seinen Sitz hat,

d) sonst an den bei dem fremden Staate beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs.

2. Den Ersuchungsschreiben an deutsche Konsuln oder Gesandte sind Ersuchungsschreiben an die zuständige Behörde des fremden Staates nicht beizufügen; dies gilt nach der Übung, welche unter den an dem Haager Abkommen vom 14. November 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 285) beteiligten Staaten (vergl. § 20) besteht, auch dann, wenn die Person, welcher zugestellt werden soll, sich in einem dieser Staaten befindet.

3. Die Ersuchungsschreiben zu Abs. 1a, c, d sind unmittelbar der ersuchten Amtsstelle zu übersenden, die Ersuchungsschreiben zu Abs. 1b dem Justizminister oder in eiligen Fällen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit Begleitbericht einzureichen (vergl. jedoch wegen Großbritannien und Irland § 34 Abs. 4 und wegen Japan § 36).

4. In dem Ersuchungsschreiben ist die Rechtssache nebst Aktenzeichen, die Person, welcher zugestellt werden soll, und das zuzustellende Schriftstück genau zu bezeichnen. Auch ist in den Fällen des Abs. 1c anzugeben, was über die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, ermittelt ist. Auf das Schriftstück, welches übergeben werden soll, ist unmittelbar unter dem oberen Rande der ersten Seite mit roter Tinte der Vermerk zu setzen: Zuzustellen an (Name des Adressaten) in (Wohnort des Adressaten). Die Urschrift des Schriftstücks ist dem Ersuchungsschreiben nicht beizufügen.

II. Zustellung von Ladungen.

1. In Ladungen können zwar die prozessualischen Nachteile hervorgehoben werden, welche für die Geladenen durch ihr Ausbleiben im Termin entstehen würden; dagegen sind Strafen und Nachteile anderer Art, z. B. Geldstrafen bei der Ladung von Zeugen, Vorführung und Verhaftung bei der Ladung von Beschuldigten nicht anzudrohen, da solche Androhungen sich in der Regel nicht verwirklichen lassen und zu Weiterungen Anlaß geben können. Es sind deshalb die für Ladungen im Inland üblichen Formulare nicht zu benutzen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Ladungen im Bezirk eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuls (vergl. § 15) einer dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Person zugestellt werden sollen.

2. Die Termine sind mit geräumigen Fristen anzuberaumen. Bei Bemessung der Fristen ist auf die örtlichen und Verkehrsverhältnisse sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Inanspruchnahme ausländischer Behörden häufig ein erheblicher Zeitverlust entsteht (vergl. wegen Rußland § 44 Abs. 6).

III. Zustellung von Pfändungs- oder Überweisungsbeschlüssen an den Drittschuldner.

1. Sollen Pfändungs- oder Überweisungsbeschlüsse an den Drittschuldner in Konsulargerichtsbezirken (vergl. § 15) oder in dem Amtsbezirke solcher Behörden zugestellt werden, mit denen ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zulässig ist, so sind die Ersuchungsschreiben unmittelbar an die ersuchte Amtsstelle zu übersenden.

2. In allen anderen Fällen sind die Schreiben, in denen um Zustellung solcher Beschlüsse ersucht wird, unter Weglassung der Adresse der ersuchten Behörde (vergl. § 2 Abs. 2 Satz 2) dem Justizminister, in eiligen Fällen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit Begleitbericht einzureichen.

3. In Großbritannien und Irland, den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt die Zustellung solcher Beschlüsse durch Vermittelung der deutschen Konsuln. Die Zustellung ist jedoch in den bezeichneten Ländern nur dann zulässig, wenn der Schuldner sich nicht im Gebiete des Staates befindet, in dem die Zustellung an den Drittschuldner erfolgen soll. Andernfalls ist von einem Ersuchen um Zustellung derartiger Beschlüsse abzusehen.

§ 8.

Ersuchen um Vernehmungen oder um Abnahme von Eiden.

1. Bei Ersuchen um Vernehmungen oder um Abnahme von Eiden sind in den Ersuchungsschreiben die Personen zu bezeichnen, welche nach den inländischen Vorschriften das Recht haben, der Vernehmung oder Eidesabnahme beizuwohnen. Hiervon ist abzusehen, wenn die beteiligten Personen auf Benachrichtigung von dem zur Erledigung des Ersuchens anzuberaumenden Termine verzichtet haben. Ob sie dies tun, ist vor Erlaß des Ersuchungsschreibens festzustellen. Wird das letztere dem Justizminister oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht, so ist in dem Begleitbericht anzuzeigen, daß die Feststellung erfolgt ist.

2. Im Falle des Abs. 1 Satz 1 ist in dem Ersuchungsschreiben die Bitte auszusprechen, die ersuchende Behörde, wenn es nach dem ausländischen Rechte zulässig ist, von dem anberaumten Termine rechtzeitig zu benachrichtigen. Die ersuchende Behörde hat dann nach Eingang der Benachrichtigung die Beteiligten von dem Termine sofort in Kenntnis zu setzen. Erscheint ausnahmsweise, z. B. wenn die Beteiligten in dem ausländischen Staate sich aufhalten, ihre Benachrichtigung von dem Termine durch die ersuchte Behörde angezeigt, so ist diese um Vornahme der Benachrichtigung zu ersuchen.

3. Bei Ersuchen um Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist anzugeben, ob die Vernehmung eidlich oder nicht eidlich erfolgen soll (vergl. jedoch § 37 Abs. 2 Luxemburg).

4. Wird um die Ableistung eines Eides ersucht, so muß das Ersuchungsschreiben die Eidesnorm in der Fassung enthalten, in welcher der Eid geleistet werden soll; insbesondere sind die Eingangs- und Schlußworte der Eidesnorm vollständig anzuführen. Angaben wie: »Ich pp. schwöre pp.« und dergleichen führen leicht zu Weiterungen.

B. Ersuchen an die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten.

§ 9.

Beförderung der Ersuchungsschreiben.

Ersuchungsschreiben, welche in den Schutzgebieten erledigt werden sollen, sind dem Justizminister, in eiligen Fällen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung einzureichen.

§ 10.

Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten.

1. Die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten ergibt sich aus dem Schutzgebietsgesetze (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) und der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005).

2. Nach der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Reichsanzeiger vom 31. Dezember 1900) und nach der Dienstanweisung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete, vom 1. Juni 1901 (Marine-Verordnungsblatt, Anhang S. XVI) führen die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee die Bezeichnung »Kaiserlicher Bezirksrichter«, in Kiautschou die Bezeichnung »Kaiserlicher Oberrichter«.

§ 11.

Ersuchen um Zwangsvollstreckungen in den Schutzgebieten.

Ersuchen an die Gerichtsbehörden der Schutzgebiete um Bewirkung von Zwangsvollstreckungen sind von dem Prozeßgerichte zu erlassen. Den Ersuchungsschreiben ist eine vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung, welche vollstreckt werden soll, beizufügen.

C. Ersuchen an deutsche Gesandte.

§ 12.

Verkehr mit den Gesandten.

Mit den deutschen Gesandten dürfen die Justizbehörden nur bei Ersuchen um Zustellungen in unmittelbaren Geschäftsverkehr treten (vergl. § 7). Wird sonst z. B. bei der Beförderung von Ersuchungsschreiben an ausländische Behörden (vergl. § 21) die Tätigkeit eines Gesandten in Anspruch genommen, so ist an den Justizminister oder in eiligen Fällen an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten.

D. Ersuchen an deutsche Konsuln.

§ 13.

Unmittelbarer Geschäftsverkehr mit den Konsuln.

Die Ersuchungsschreiben an deutsche Konsuln sind diesen unmittelbar zu übersenden (vergl. jedoch § 17 Abs. 3 sowie wegen der britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen § 34 Abs. 3 und wegen Japan § 36). Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist jedoch bereit, bei anderen Ersuchen als solchen um Zustellung seine Vermittelung ausnahmsweise eintreten zu lassen, wenn dies aus besonderen Gründen angezeigt erscheint. Die letzteren sind alsdann in dem Begleitberichte, mit welchem die Ersuchungsschreiben dem Justizminister oder in eiligen Fällen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht werden, näher darzulegen.

§ 14.

Amtliche Zuständigkeit der Konsuln.

1. Die Zuständigkeit der Konsuln im allgemeinen ergibt sich aus dem Gesetze, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137), die der Konsuln mit Gerichtsbarkeit insbesondere aus dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) und aus den Anordnungen des Reichskanzlers vom 27. Oktober 1900, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 574) und betreffend das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten in den Konsulargerichtsbezirken (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 576) sowie aus der Dienstanweisung des Reichskanzlers zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 27. Oktober 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 577).

2. Die deutschen Konsulate sowie ihre Amts- und Jurisdiktionsbezirke weist das alljährlich im Verlage von Ernst Siegfried Mittler & Sohn in Berlin erscheinende Verzeichnis der Kaiserlich Deutschen Konsulate nach. Ein gleiches Verzeichnis ist in dem alljährlich erscheinenden, vom Reichsamte des Innern bearbeiteten Handbuche für das Deutsche Reich enthalten.

§ 15.

Ersuchen an die Konsuln mit Gerichtsbarkeit.

1. Konsulargerichtsbarkeit wird zur Zeit tatsächlich ausgeübt: in China, Korea, Marokko, Persien, Rumänien*), Serbien**), Siam, auf den Inseln der Südsee, soweit sie nicht zu einem deutschen Schutzgebiete gehören oder einer vom Reiche anerkannten anderweitigen Jurisdiktion unterworfen sind, in der Türkei einschließlich Bulgariens und Egyptens***) sowie in Zanzibar.

2. Eine Übersicht über die Konsuln mit Gerichtsbarkeit wird von Zeit zu Zeit durch das Justiz-Ministerial-Blatt zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht. Die letzte Bekanntmachung ist im Justiz-Ministerial-Blatte von 1904 S. 132 veröffentlicht und im Justiz-Ministerial-Blatte von 1905 S. 149 ergänzt.

3. Soll die Rechtshilfe in einem der im Abs. 1 bezeichneten Länder (vergl. jedoch wegen Bulgariens, Rumäniens und Serbiens Abs. 4) geleistet werden, so ist, selbst wenn der Konsul zur eigenen Erledigung nicht zuständig ist, doch das Ersuchen an ihn mit der Bitte um amtliche Verwendung zu richten. In der Regel wird der Konsul auch in solchen Fällen die Leistung der Rechtshilfe herbeiführen können. Hat die konsularische Vermittelung nicht zum Ziele geführt oder erscheint von vornherein aus besonderen Gründen diplomatische Vermittelung angemessen, so ist unter Darlegung dieser Gründe wegen Herbeiführung der diplomatischen Vermittelung dem Justizminister oder in eiligen Fällen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten. Dem Bericht ist eine Denkschrift (vergl. § 52) beizufügen, aus welcher sich der Sachverhalt, insbesondere der Inhalt des Ersuchens um Rechtshilfe ergibt.

4. Handelt es sich um die Gewährung von Rechtshilfe in Bulgarien, Rumänien und Serbien, und besitzt die Person, mit der verhandelt werden soll, nicht die Reichsangehörigkeit, so sind die Ersuchungsschreiben stets dem Justizminister oder in eiligen Fällen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. In dem Begleitbericht ist anzugeben, was über die Staatsangehörigkeit der Person, mit welcher verhandelt werden soll, ermittelt ist.

5. Wegen der Ersuchen um Zustellung vergl. § 7.

§ 16.

Ersuchen an die Konsuln um Vernehmung von Angeklagten.

Die Befugnis zur Vernehmung von Angeklagten, die von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sind, steht nur den Konsuln mit Gerichtsbarkeit (§ 15) zu.

*) Hier jedoch nicht mehr in vollem Umfange (vergl. § 15 Abs. 4 und § 43 dieser Verfügung).

**) Vergl. Artikel XXV des Konsularvertrags mit Serbien vom 6. Januar 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 62) und § 15 Abs. 4 sowie § 47 dieser Verfügung.

***) Vergl. die Gesetze vom 30. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (a. a. O. S. 145) sowie die Verordnungen vom 23. Dezember 1875 (a. a. O. S. 381), vom 23. Dezember 1880 (a. a. O. S. 192), vom 15. Februar 1897 (a. a. O. S. 17) und vom 6. Januar 1901 (a. a. O. S. 3) sowie wegen Bulgariens § 15 Abs. 4 und § 28 dieser Verfügung.

Dies gilt auch dann, wenn der Angeklagte ein Deutscher ist. Soll die Vernehmung in einem Lande erfolgen, wo Konsulargerichtsbarkeit nicht geübt wird, so sind die Ersuchungsschreiben dem Justizminister oder in eiligen Fällen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung an die zuständige ausländische Behörde einzureichen (vergl. jedoch für Großbritannien und Irland § 34 Abs. 2).

§ 17.

Ersuchen an die Konsuln um Vernehmung von Zeugen oder um Abnahme von Eiden.

1. Außer den Konsuln mit Gerichtsbarkeit sind zur Vernehmung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden nur diejenigen Konsuln befugt, welchen hierzu die Ermächtigung von dem Reichskanzler auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) ausdrücklich erteilt ist. Die allgemein hierzu ermächtigten Konsuln werden in den Konsulatsverzeichnissen (vergl. § 14 Abs. 2) sowie in den Bekanntmachungen des Justiz-Ministerial-Blattes (§ 15 Abs. 2) besonders ersichtlich gemacht.

2. Ersuchen um Vernehmung von Zeugen oder um Abnahme von Eiden sind an die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln nur dann zu richten, wenn anzunehmen ist, daß der Zeuge oder der Schwurpflichtige ein Deutscher ist, daß er an dem Amtssitze des Konsuls selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe sich aufhält und daß er voraussichtlich bereit ist, vor dem Konsul zu erscheinen (vergl. jedoch für Großbritannien, Irland, die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen § 34 Abs. 2, 3).

3. Liegen die im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen vor und ist der Konsul nicht allgemein zur Vernehmung von Zeugen oder zur Abnahme von Eiden ermächtigt, so sind die Ersuchungsschreiben zur Herbeiführung der Ermächtigung dem Justizminister oder in eiligen Fällen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. Die Adresse der ersuchten Behörde ist auch hier nicht in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen (§ 2 Abs. 2). In dem Begleitbericht ist anzugeben, daß die bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind. Bestehen hierüber Zweifel, so sind diese mitzuteilen; auch ist dann anzugeben, ob für den Fall, daß die Ermächtigung nicht erteilt wird, gegen die Weiterbeförderung des Ersuchungsschreibens an die zuständige ausländische Behörde Bedenken bestehen.

4. Sind Zeugen, welche vernommen werden sollen, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, so ist hierauf in dem Ersuchungsschreiben hinzuweisen und gegebenenfalls damit die Bitte zu verbinden, die Zeugen über ihr Recht zu belehren.

§ 18.

Urteilsvollstreckung durch Konsuln.

1. Zur Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen sind nur die Konsuln mit Gerichtsbarkeit und auch diese nur gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen befugt. Die Ersuchungsschreiben sind gemäß § 791 der Zivilprozeßordnung und § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) von dem Prozeßgerichte zu erlassen. Ihnen ist eine vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung, welche vollstreckt werden soll, beizufügen.

2. Für die Vollstreckung inländischer Strafurteile gilt Abs. 1 Satz 1. Die Konsuln dürfen außerdem auf das unmittelbare Ersuchen inländischer Behörden nur Geldstrafen und Freiheitsstrafen von nicht mehr als 6 Wochen vollstrecken lassen. Zur Vollstreckung längerer Freiheitsstrafen bedarf es einer Weisung des Reichskanzlers. Diese ist von der Strafvollstreckungsbehörde in einem Berichte zu erbitten, welcher dem Justizminister oder in eiligen Fällen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen ist.

§ 19.

Gebühren und Auslagen der Konsuln.

1. Bei den nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln werden für die Erledigung der Ersuchen Gebühren und Auslagen gemäß dem Gesetze, betreffend die Gebühren und Auslagen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) erhoben. Zur Deckung dieser Kosten empfiehlt es sich wegen der sonst entstehenden Weiterungen, den Erlaß

der Ersuchungsschreiben, soweit dies gesetzlich zulässig ist (§§ 379, 402 der Zivilprozeßordnung, § 84 Abs. 3 des deutschen Gerichtskostengesetzes, § 6 Abs. 1 des preußischen Gerichtskostengesetzes), von der vorgängigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig zu machen; dabei ist zu beachten, daß als Auslagen im Sinne der bezeichneten Gesetzesstellen auch die Gebühren der Konsuln anzusehen sind. Wird eine entsprechende richterliche Anordnung nicht getroffen, so ist doch unverzüglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem Erlasse der Ersuchungsschreiben, ein angemessener Vorschuß von den Vorschußpflichtigen zu erfordern. Die Beitreibung des Vorschusses ist zu beschleunigen. In jedem Falle ist eine Mitteilung über die Einforderung oder den Eingang des Vorschusses und über seine Höhe in die Ersuchungsschreiben aufzunehmen.

2. Nach Erledigung der Ersuchen sind die Gebühren und Auslagen unverzüglich und ohne Rücksicht darauf zu erstatten, ob ein Kostenschuldner vorhanden und ob der erforderte Vorschuß eingegangen ist. Die Erstattung der Gebühren hat jedoch in Zivilprozeßsachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Privatklagesachen zu unterbleiben, wenn bei Eingang des Erledigungsschreibens bereits feststeht, daß sämtliche Personen, welche als Kostenschuldner in Betracht kommen, insbesondere auch diejenigen Parteien, welche zur Zeit nicht Kostenschuldner sind, das Armenrecht haben oder zahlungsunfähig sind. In diesem Falle hat die Gerichtskasse der zuständigen Stelle (vergl. Abs. 4) eine entsprechende Bescheinigung unverzüglich zu übersenden. Hat in den bezeichneten Sachen eine Erstattung der Gebühren stattgefunden, so hat der Gerichtsschreiber, welchem die Prüfung des Kostenansatzes bei der Weglegung der Akten obliegt (§ 15 der Kassenordnung), die Akten vor ihrer Weglegung der Gerichtskasse vorzulegen. Sind die Gerichtskosten wegen Zahlungsunfähigkeit der Kostenschuldner oder weil ihnen das Armenrecht bewilligt ist, außer Ansatz gelassen oder niedergeschlagen, so hat die Gerichtskasse hierüber eine Bescheinigung auszustellen. Auf Grund dieser Bescheinigung werden die erstatteten Gebühren der Gerichtskasse auf ihren Antrag (vergl. Abs. 4) kostenfrei und ohne weitere Prüfung zurückgezahlt. Der Umstand, daß jemand sich außerhalb des Deutschen Reichs aufhält oder daß sein Aufenthaltsort unbekannt ist, genügt nicht, um eine Bescheinigung über seine Zahlungsunfähigkeit (Satz 3, 5) auszustellen.

3. Wird die Rechtshilfe von Konsuln mit Gerichtsbarkeit geleistet, so richtet sich die Berechnung der Kosten und die Pflicht zu ihrer Erstattung nach den §§ 18, 19, 73 des Gesetzes vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213), den Gerichtskostengesetzen und den Gebührenordnungen sowie nach § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

4. Die Erstattung der Gebühren und Auslagen hat in der Regel nicht an den ersuchten Konsul, sondern an die Legationskasse in Berlin W 8, Wilhelmstraße 75 kostenfrei zu erfolgen. Dieser sind auch die Anträge auf Rückzahlung erstatteter Gebühren sowie die in Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen zu übersenden.

E. Ersuchen an ausländische Behörden.

§ 20.

Allgemeines.

1. Der Rechtshilfeverkehr in bürgerlichen Sachen ist durch das Haager Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 285) zwischen dem Reiche, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Norwegen, der Schweiz und Spanien vertragsmäßig geregelt (vergl. Artikel 5 bis 10 des Abkommens). Die Rechtshilfe in Strafsachen ist vielfach in Auslieferungsverträgen gewährleistet (vergl. das Nähere unter F bei den einzelnen Ländern). Außerdem ist Rechtshilfe durch fremde Behörden vertragsmäßig für Elbschiffahrtssachen durch die Additionalakte vom 13. April 1844 (Gesetz-Samml. S. 458) zur Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 (Gesetz-Samml. 1822 S. 9) sowie für Rheinschiffahrtssachen durch die revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Gesetz-Samml. 1869 S. 798) zugesichert.

2. Auch die Behörden der Kulturstaaten, mit denen Verträge über Rechtshilfe nicht geschlossen sind, gewähren diese den deutschen Justizbehörden, soweit sich nicht aus internationalem Gebrauch oder aus Landesgesetzen Beschränkungen ergeben.

3. Ersuchen, welche durch einen deutschen Konsul erledigt werden können, sind an diesen und nicht an ausländische Behörden zu richten (vergl. auch § 15 Abs. 3).

4. Nicht erwünscht ist es, einen deutschen Konsul von einer ausländischen Behörde vernehmen zu lassen. Handelt es sich um die Feststellung von Tatsachen, die von dem Konsul bei Ausübung seines Amtes wahrgenommen sind, so empfiehlt es sich, ihn um Erteilung eines schriftlichen Zeugnisses (§ 15 des Gesetzes vom 8. November 1867 — Bundes-Gesetzbl. S. 137 —) zu ersuchen.

§ 21.

Beförderung der Ersuchungsschreiben an fremde Behörden.

1. Die Ersuchungsschreiben an fremde Behörden sind, soweit nicht der unmittelbare Verkehr ausdrücklich gestattet ist (vergl. § 31 Dänemark, § 40 Abs. 2, 3 Niederlande, § 41 Österreich-Ungarn, § 44 Rußland und § 46 Schweiz) auf diplomatischem Wege zu befördern und zu diesem Zwecke dem Justizminister oder in eiligen Fällen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen (vergl. § 5 Abs. 3).

2. Soll die Rechtshilfe in einem Lande geleistet werden, in dem von den Konsuln Gerichtsbarkeit geübt wird, so kommen die Bestimmungen des § 15 Abs. 3, 4 zur Anwendung.

§ 22.

Sprache und Abfassung der Ersuchungsschreiben an fremde Behörden.

1. Wegen Form, Inhalt und Prüfung der Ersuchungsschreiben an fremde Behörden vergl. §§ 2 bis 4.

2. Den Ersuchungsschreiben ist eine Übersetzung in die fremde Landessprache nicht beizufügen; hieran ist auch durch den Artikel 6 Abs. 2 des Haager Abkommens vom 14. November 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 285) einstweilen nichts geändert.

3. Zur Vermeidung von Weiterungen ist von Ersuchen um Anwendung der Formen des deutschen Verfahrens sowie von der Verweisung auf Vorschriften der deutschen Prozeßgesetze regelmäßig abzusehen; dies gilt auch gegenüber den Behörden der an dem Haager Abkommen beteiligten Staaten (vergl. § 20 Abs. 1). Es empfiehlt sich aber, in den Ersuchungsschreiben gegebenenfalls zu bemerken, daß Zeugen nach deutschem Rechte zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt seien. Es kann dann auch darum ersucht werden, die Zeugen über ihr Recht zu belehren.

§ 23.

Erledigung von Beweisbeschlüssen im Auslande durch den Beweisführer.

1. In vielen ausländischen Staaten, z. B. in Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Rußland stößt die Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme auf Schwierigkeiten, wenn die Ersuchen unmittelbar von der Partei bei den ausländischen Behörden gestellt werden. Die Gerichte werden deshalb zweckmäßig dem Beweisführer die Herbeiführung der Beweisaufnahme (§ 364 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung) nur dann aufgeben, wenn sie z. B. auf Grund früherer Erfahrungen annehmen können, daß die Behörden des fremden Staates sich der Beweisaufnahme auf Betreiben der Partei anstandslos unterziehen werden. In allen anderen Fällen empfiehlt es sich, daß die Gerichte selbst die Ersuchungsschreiben erlassen und befördern. Dies gilt besonders dann, wenn die Beweisführer dem fremden Staate nicht angehören.

2. Bei Herbeiführung der Beweisaufnahme durch eine Partei pflegt der Minister der auswärtigen Angelegenheiten nicht mitzuwirken.

§ 24.

Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen.

1. In Belgien, Frankreich, Luxemburg und Spanien ist nur das nach dem Erlasse des Anklagebeschlusses (arrêt d'accusation) wissentlich falsch abgegebene eidliche Zeugnis strafbar. Er-

suchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in jenen Ländern sind deshalb, wenn tunlich, erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens zu erlassen (wegen der Herbeiführung uneidlicher Vernehmungen in Luxemburg vergl. § 37 Abs. 2). In den Ersuchungsschreiben ist dann zu bemerken, daß das Hauptverfahren eröffnet ist.

2. In den Niederlanden wird den Zeugen bei Vernehmungen in der Voruntersuchung nur das Versprechen abgenommen, daß sie die Wahrheit sagen werden; auch ist dort die eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen regelmäßig nur bei Anwesenheit des Angeschuldigten zulässig. Hierauf ist bei Erlaß der Ersuchungsschreiben Rücksicht zu nehmen.

§ 25.

Urteilsvollstreckung.

1. Zur Vollstreckung deutscher Urteile in Strafsachen wird von keinem fremden Staate Rechtshilfe gewährt (Ausnahme: Abs. 3).

2. In bürgerlichen Sachen werden Entscheidungen deutscher Gerichte im Wege der Rechtshilfe (§ 791 der Zivilprozeßordnung) in Österreich vollstreckt. In fast allen anderen Ländern kann die Vollstreckung nur von der Partei in einem besonderen Verfahren erwirkt werden. Dies gilt auch für die Vollstreckung der im Artikel 12 des Haager Abkommens (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 285) erwähnten Entscheidungen.

3. Die Vollstreckung von Entscheidungen der Elbzollgerichte und der Rheinschiffahrtsgerichte in Strafsachen wie in bürgerlichen Sachen ist durch § 50 der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 13. April 1844 (Gesetz-Samml. S. 458) und durch Artikel 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Gesetz-Samml. 1869 S. 798) auch in den beteiligten fremden Staaten gewährleistet.

F. Rechtshilfeverkehr mit einzelnen fremden Ländern.

§ 26.

Belgien.

1. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 73), Artikel 13 bis 15.

2. Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die belgischen Justizbehörden nur Übersetzungkosten sowie Zeugen-, Sachverständigen-, Dolmetscher- und Gerichtsvollziehergebühren. Für Zustellungen werden Kosten nur berechnet, wenn die Zustellung wegen Verweigerung der Annahme durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt werden muß.

3. Wegen der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergl. § 23, wegen der Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen vergl. § 24 Abs. 1.

§ 27.

Brasilien.

1. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Brasilien vom 17. September 1877 (Reichs-Gesetzbl. 1878 S. 293), Artikel 14 bis 16.

2. Wegen der Ersuchen um Zustellungen vergl. § 7 I Abs. 1 c.

3. Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die brasilianischen Gerichte Gebühren und Auslagen von solcher Höhe, daß die Kosten selten unter 150 Mark betragen. Hierauf ist bei Bemessung des Kostenvorschusses Rücksicht zu nehmen. In dem Begleitbericht ist anzuzeigen, welcher Vorschuß erfordert und eingegangen ist.

§ 28.

Bulgarien.

1. Ersuchen um Zustellungen an Deutsche sind an denjenigen deutschen Konsul zu richten, in dessen Jurisdiktionsbezirke die Person sich befindet; andere Ersuchen um Zustellungen sind an den deutschen Generalkonsul in Sofia zu richten. In den Ersuchungsschreiben ist anzugeben, was über die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, ermittelt ist.

2. Wegen der sonstigen Ersuchen um Rechtshilfe vergl. § 15 Abs. 4. Die Rechtshilfe erfolgt regelmäßig kostenfrei; jedoch entstehen Kosten durch die Übersetzung der Ersuchungsschreiben.

§ 29.

Chile. Bei der Erledigung von Ersuchen in bürgerlichen Sachen durch chilenische Justizbehörden entstehen erhebliche Kosten; hierauf ist bei Bemessung des Kostenvorschusses Rücksicht zu nehmen.

§ 30.

Columbien. Wegen der Rechtshilfe in Strafsachen vergl. den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Reiche und dem Freistaate Columbien vom 23. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 471), Artikel 23.

§ 31.

Dänemark. 1. Die Justizbehörden im Bezirke des Oberlandesgerichts in Kiel dürfen mit den dänischen Behörden in schleunigen Sachen unter Beschränkung auf das tatsächliche Verhältnis und mit Vermeidung jeden Eingehens auf grundsätzliche Fragen nach Maßgabe des Zirkulars der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung vom 17. Februar 1865 und des Ausschreibens der Regierung des Herzogtums Lauenburg vom 18. desselben Monats unmittelbar verkehren (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Lauenburg 1865 S. 27; Offizielles Wochenblatt für Lauenburg 1865 S. 29). Dieser unmittelbare Geschäftsverkehr erstreckt sich nicht auf die Ersuchen um Zustellungen oder um Aushändigung gerichtlicher Schriftstücke.

2. Für Rechtshilfe berechnen die dänischen Justizbehörden Auslagen; Zustellungen werden aber kostenfrei bewirkt.

3. Die Erledigung von Ersuchen um Zeugenvernehmungen in bürgerlichen Sachen kann nach dänischem Rechte nur in der Form eines Zivilprozesses herbeigeführt werden. In diesem werden den Parteien von Amts wegen Anwälte bestellt. Die Erledigung der Ersuchen ist daher regelmäßig mit erheblichen Kosten verbunden. Hierauf ist bei Bemessung des Kostenvorschusses Rücksicht zu nehmen. Für das Verfahren vor den dänischen Gerichten ist es von Wichtigkeit, welche Partei die Vernehmung veranlaßt hat. In dem Ersuchen muß daher die beweisführende Partei als solche bezeichnet sein.

4. Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem Beteiligten das Armenrecht bewilligt, so ist dies in dem Ersuchungsschreiben mitzuteilen und in dem Begleitberichte zu erwähnen. Von den dänischen Behörden werden alsdann nach den bestehenden Abmachungen die Kosten gestundet und nur dann verlangt, wenn der Gegner zu deren Tragung endgültig verurteilt ist. Nach der Erledigung des Rechtsstreits ist unverzüglich dem Justizminister über den Sachverhalt zu berichten und gegebenenfalles der Legationskasse in Berlin der Kostenbetrag portofrei einzusenden.

§ 32.

Frankreich. 1. Die Rechtshilfe erfolgt regelmäßig kostenfrei; für Zustellungen werden aber Kosten berechnet, wenn die Zustellung wegen Verweigerung der Annahme durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt werden muß.

2. Wegen der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergl. § 23, wegen der Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen vergl. § 24 Abs. 1.

3. Ersuchen in Strafsachen mit Ausnahme der Ersuchen um Zustellungen werden von den französischen Behörden nur erledigt, wenn sie von einem Gericht ausgehen.

§ 33.

Griechenland. Die Rechtshilfe erfolgt regelmäßig kostenfrei; jedoch entstehen Kosten durch die Übersetzung der Ersuchungsschreiben.

§ 34.

Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Irland nebst den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen.

1. Ersuchen um Rechtshilfe sind an britische Justizbehörden wegen der Weiterungen, die sonst leicht entstehen, nicht zu richten. Soll dies ausnahmsweise doch geschehen, so ist das Ersuchungsschreiben unter Darlegung der Gründe dem Justizminister einzureichen.

2. Um Gewährung von Rechtshilfe, insbesondere um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen und um die Abnahme von Eiden, sind die deutschen Konsuln zu ersuchen; diese sind regelmäßig in der Lage, die Rechtshilfe entweder selbst zu gewähren oder deren Gewährung bei den Landesbehörden zu erwirken. Die Vernehmung von Beschuldigten läßt sich überhaupt nicht erreichen.

3. Soll die Rechtshilfe in Großbritannien oder Irland geleistet werden, so ist das Ersuchungsschreiben stets an den Generalkonsul in London zu richten; in dem Schreiben ist zu beantragen, daß das Ersuchen nach deutschem Rechte erledigt und die aufgenommene Verhandlung unmittelbar an das ersuchende Gericht geschickt wird. Handelt es sich um die Leistung von Rechtshilfe in einer britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung, so ist das Ersuchungsschreiben dem Justizminister oder in eiligen Fällen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. In dem Begleitbericht ist anzugeben, ob die Person, welche vernommen werden oder einen Eid leisten soll, die Reichsangehörigkeit besitzt oder ob sie, wenn dies nicht der Fall ist, voraussichtlich bereit sein wird, vor dem Konsul zu erscheinen.

4. Schreiben, in denen um eine Zustellung in Großbritannien oder Irland ersucht wird, sind an den zuständigen Konsul zu richten und mit der äußeren Adresse des Generalkonsuls in London abzusenden. Soll die Zustellung dagegen in einer britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung erfolgen, so ist das Ersuchungsschreiben an den zuständigen Konsul unmittelbar abzusenden (vergl. § 7 I. Abs. 3). Wegen der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen an den Drittschuldner vergl. § 7 III. Abs. 3.

5. Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen sind meist mit sehr erheblichen Kosten verbunden; hierauf ist bei Bemessung des Kostenvorschusses (vergl. § 19) Rücksicht zu nehmen.

§ 35.

Italien.

1. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 446), Artikel 12 bis 14.

2. Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die italienischen Justizbehörden nur Zeugen- und Sachverständigengebühren.

§ 36.

Japan.

Die Ersuchungsschreiben mit Einschluß der Ersuchen um Zustellung sind stets durch Vermittelung des Justizministers oder in eiligen Fällen durch Vermittelung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten zu befördern.

§ 37.

Luxemburg.

1. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Luxemburg vom 9. März 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 223), Artikel 13 bis 15.

2. Wegen der Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen vergl. § 24 Abs. 1. Eine uneidliche Vernehmung von Zeugen durch die Gerichte ist nach luxemburgischem Rechte sowohl in Strafsachen wie in bürgerlichen Sachen nur wegen Verwandtschaft des Zeugen mit einem Beteiligten zulässig; sonst kann die uneidliche Vernehmung nur auf dem Verwaltungswege durch die Polizei erfolgen.

3. Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die luxemburgischen Gerichte Gebühren und Auslagen; für Zustellungen werden Kosten nur berechnet, wenn die Zustellung wegen Verweigerung der Annahme durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt werden muß.

4. Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem Beteiligten das Armenrecht bewilligt, so ist dem Ersuchungsschreiben ein besonderer Antrag des Gerichts auf Gewährung des Armenrechts sowie eine beglaubigte Abschrift des das Armenrecht bewilligenden Beschlusses beizufügen. Von den luxemburgischen Behörden werden dann nach den bestehenden Abmachungen zunächst nur die Auslagen verlangt, dagegen die Gebühren gestundet und nur dann beansprucht, wenn der Gegner zu deren Tragung endgültig verurteilt ist. Nach der Erledigung des Rechtsstreits ist unverzüglich dem Justizminister ein an die Generalstaatsanwaltschaft in Luxemburg gerichtetes Schreiben, worin der Sachverhalt mitgeteilt wird, einzureichen und gegebenenfalls der Legationskasse in Berlin der Gebührenbetrag portofrei einzusenden.

§ 38.

Mexico.

1. Die Rechtshilfe erfolgt kostenfrei; jedoch entstehen Kosten durch die Übersetzung der Ersuchungsschreiben.

2. Sollen Ersuchen in bürgerlichen Sachen durch mexikanische Justizbehörden erledigt werden, so bedürfen sie der Beglaubigung durch den mexikanischen Konsul.

§ 39.

Monaco.

1. Die Rechtshilfe erfolgt kostenfrei; jedoch entstehen Kosten durch die Übersetzung der Ersuchungsschreiben.

2. Schreiben, in denen um eine Zustellung in Monaco ersucht wird, sind an den deutschen Konsul in Nizza zu richten.

§ 40.

Niederlande.

1. Alle für die niederländischen Behörden bestimmten Schriftstücke sind mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

2. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 731), Artikel 12 bis 14, 18; nach Artikel 12 Abs. 2 ist bei Ersuchen um Vernehmung von Zeugen oder um Vornahme sonstiger Untersuchungshandlungen in dringenden Fällen der unmittelbare Schriftwechsel gestattet. Privatklagesachen sind nicht als solche, sondern als Strafsachen in den Ersuchungsschreiben zu bezeichnen.

3. Für die Rechtshilfe in Rheinschiffahrts-Angelegenheiten ist Artikel 40 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Gesetz-Samml. 1869 S. 798) maßgebend (vergl. § 20 Abs. 1, § 25 Abs. 3). In derartigen Angelegenheiten findet zwischen den Rheinschiffahrtsgerichten und den niederländischen Behörden unmittelbarer Schriftwechsel statt; die Ersuchungsschreiben sind an die niederländischen Kantongerichte zu richten.

4. Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die niederländischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen; für Zustellungen werden Kosten nur berechnet, wenn die Zustellung wegen Verweigerung der Annahme durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt werden muß.

5. Wegen der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergl. § 23, wegen der Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen vergl. § 24 Abs. 2.

§ 41.

Österreich-Ungarn sowie Bosnien und die Herzegowina.

1. Zwischen den preußischen Justizbehörden und den Justizbehörden Österreich-Ungarns ist unmittelbarer Schriftwechsel zulässig; eine Beförderung auf diplomatischem Wege ist nur dann nachzusuchen, wenn sie aus besonderen Gründen, z. B. wegen sprachlicher Schwierigkeiten angezeigt erscheint. Ein unmittelbarer Geschäftsverkehr findet ferner in Rechtssachen, welche den Schutz des gewerblichen Eigentums betreffen, zwischen den preußischen Gerichten und dem österreichischen Patentamt und Patentgerichtshofe statt.

2. Im Rechtshilfeverkehre zwischen den preußischen Justizbehörden und den Justizbehörden Bosniens und der Herzegowina erfolgt der Schriftwechsel durch Vermittelung der Landesregierung in Sarajewo; an diese sind daher die für die bosnisch-herzegowinischen Behörden bestimmten Ersuchungs- und Antwortschreiben zu richten. Nur bei eiligen Ersuchen in Strafsachen ist ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Behörden gestattet.

3. Die Rechtshilfe in Elbschiffahrtsangelegenheiten regelt sich nach § 50 der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 13. April 1844 (Gesetz-Samml. S. 458), vergl. § 20 Abs. 1, § 25 Abs. 3.

4. Ersuchen um Zustellungen werden von den ungarischen Justizbehörden nur in der Weise erledigt, daß diejenige Person, welcher das Schriftstück ausgehändigt werden soll, aufgefordert wird, es binnen 8 Tagen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Gerichtsstelle abzuholen, widrigenfalls angenommen werde, daß sie die Empfangnahme des Schriftstücks ablehne und mit dessen Rücksendung an die ersuchende Gerichtsbehörde einverstanden sei. Wenn die Partei zur Abholung des Schriftstücks erscheint, so wird ihr von der ungarischen Gerichtsbehörde der Inhalt mitgeteilt und sie wird darauf aufmerksam gemacht, daß sie das Schriftstück annehmen oder die Annahme ablehnen könne.

5. In Österreich und Ungarn sowie in Bosnien und der Herzegowina werden Ersuchen um Zustellungen kostenfrei erledigt. Im übrigen werden für Rechtshilfe Auslagen, jedoch mit Ausnahme von Portobeträgen und Schreibgebühren berechnet.

6. Wegen Vollstreckung der Entscheidungen deutscher Gerichte in Österreich vergl. § 25 Abs. 2; wegen Frankierung der Schreiben im unmittelbaren Geschäftsverkehre vergl. § 5 Abs. 2.

7. Ein Verzeichnis der österreichischen und der ungarischen Gerichte ist in dem Just.-Minist.-Bl. von 1884 S. 117 abgedruckt.

§ 42.

Portugal. 1. Die Erledigung von Ersuchen durch die portugiesischen Justizbehörden nimmt viel Zeit in Anspruch und ist sehr kostspielig; dies ist bei Bemessung des Kostenvorschusses zu berücksichtigen.

2. Zustellungen werden in Portugal kostenfrei bewirkt.

§ 43.

Rumänien. 1. Ersuchen um Zustellungen an Deutsche sind an denjenigen deutschen Konsul zu richten, in dessen Jurisdiktionsbezirke die Person sich befindet; andere Ersuchen um Zustellungen sind an den deutschen Gesandten in Bukarest zu richten. In den Ersuchungsschreiben ist anzugeben, was über die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, ermittelt ist.

2. Wegen sonstiger Ersuchen um Rechtshilfe vergl. § 15 Abs. 4.

3. Die Rechtshilfe erfolgt kostenfrei; jedoch entstehen Kosten durch die Übersetzung der Ersuchungsschreiben.

§ 44.

Rußland. 1. Nach Maßgabe des Abkommens vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 (Gesetz-Samml. S. 138) und der Erklärung vom 28./16. Januar 1893 (Gesetz-Samml. S. 83) findet unmittelbarer Schriftwechsel statt im Verkehre der folgenden preußischen Justizbehörden, nämlich des Kammergerichts, der Oberlandesgerichte in Breslau, Königsberg i. Pr., Marienwerder, Posen und Stettin, der zu dem Bezirke der vorbezeichneten Gerichte gehörigen Landgerichte sowie der Oberstaatsanwälte und der Ersten Staatsanwälte bei diesen Gerichten einerseits, mit den russischen Justizbehörden des Gerichtsbezirkes Warschau, nämlich der Justizkammer, dem Handelsgericht und dem Bezirksgericht in Warschau, den Bezirksgerichten in Kalisch, Kielce, Lomza, Lublin, Petrikau, Plock, Radom, Siedlce und Suwalki, mit den Bezirksgerichten in Libau, Kowno und Grodno, mit den Assisenhöfen bei den Friedensgerichten der bezeichneten Bezirke sowie mit den Präsidenten und den Staatsanwälten bei diesen Gerichten andererseits. Mit den Justizkammern in St. Petersburg und Wilna und den

Staatsanwälten bei diesen Justizkammern ist den genannten preußischen Justizbehörden ein unmittelbarer Schriftwechsel insoweit gestattet, als es sich um Sachen handelt, die von den Gerichten der Gerichtsbezirke von Libau, Kowno und Grodno ausgehen, d. h. ursprünglich — in erster Instanz — bei einem dieser Gerichte geschwebt haben und bei den Justizkammern in St. Petersburg und Wilna in höherer Instanz anhängig geworden sind.

2. Sollen an russische Behörden, mit denen ein unmittelbarer Schriftwechsel stattfindet, von Amtsgerichten, welche dem Kammergerichtsbezirk oder den Bezirken der Oberlandesgerichte in Breslau, Königsberg, Marienwerder, Posen und Stettin angehören, oder von Staatsanwälten bei den Strafkammern solcher Amtsgerichte Ersuchen um Rechtshilfe gerichtet werden, so haben wegen Abfassung der Ersuchungsschreiben die Amtsgerichte die Vermittelung des Landgerichtspräsidenten, die Staatsanwälte die Vermittelung des Ersten Staatsanwalts in Anspruch zu nehmen.

3. Die Jurisdiktionsbezirke der russischen Gerichte, mit denen ein unmitelbarer Schriftwechsel stattfindet, sind durch die Allgemeine Verfügung vom 23. Juni 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 167) bekannt gemacht worden.

4. Bei diesem Geschäftsverkehre sind alle Sendungen an russische Gerichte, selbst solche von größerem Umfang, in einem Papierumschlage zu befördern und nicht in Leinwand einzunähen, denn im letzteren Falle werden diese Sendungen zollamtlich nicht als Briefe, sondern als Pakete behandelt, an der Grenze von der russischen Zollbehörde geöffnet und mit den hierdurch entstehenden Gebühren beschwert.

5. Wegen Frankierung der Schreiben im unmittelbaren Geschäftsverkehre vergl. § 5 Abs. 2.

6. Die Erledigung von Zustellungsersuchen nimmt in Rußland viel Zeit in Anspruch; es ist daher, wenn es sich um die Zustellung einer Ladung handelt und das Ersuchen einer russischen Justizbehörde nicht unmittelbar übersandt werden darf, von dem Abgange des Ersuchungsschreibens bis zum Termin eine Frist von mindestens drei Monaten freizulassen.

7. Die Adresse derjenigen Personen, an die eine Zustellung erfolgen oder mit denen verhandelt werden soll (vergl. § 3 Abs. 2), muß in den Ersuchungsschreiben besonders sorgfältig angegeben werden; befindet sich die Wohnung der Beteiligten in einer großen Stadt, so ist sie tunlichst nach Stadtteil, Straße und Hausnummer zu bezeichnen. Außerdem ist der Vorname des Vaters, wenn er bekannt ist, mitzuteilen.

8. Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die Gerichte der russischen Ostseeprovinzen, soweit es sich nicht um Zustellungen handelt, Gebühren und Auslagen. Im übrigen erfolgt die Rechtshilfe in Rußland regelmäßig kostenfrei; jedoch entstehen Kosten durch die Übersetzung der Ersuchungsschreiben.

9. Wegen der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergl. § 23.

§ 45.

Schweden und Norwegen.

1. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 110), Artikel 12 bis 14.

2. Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die schwedischen Justizbehörden Gebühren für Zustellungen, Reisekosten der Gerichtsbeamten sowie Zeugen-, Sachverständigen-, Dolmetschergebühren und Übersetzungskosten; die norwegischen Justizbehörden berechnen Gebühren und Auslagen mit Ausnahme von Portobeträgen.

§ 46.

Schweiz.

1. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 113), Artikel 12 bis 14.

2. Zwischen den deutschen und schweizerischen Justizbehörden ist unmittelbarer Schriftwechsel in allen Fällen zulässig, in denen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben

ist oder aus besonderen Gründen angezeigt erscheint (vergl. Artikel 12, 14 des Auslieferungsvertrags und das Abkommen vom 1./10. Dezember 1878 — Just.-Minist.-Bl. 1879 S. 20 —). Ein unmittelbarer Geschäftsverkehr findet ferner in Rechtssachen, welche den Schutz des gewerblichen Eigentums betreffen, zwischen den preußischen Gerichten und dem schweizerischen eidgenössischen Amte für geistiges Eigentum statt.

3. Für Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen berechnen die schweizerischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen; es werden aber Ersuchen um Zustellungen in den Kantonen Appenzell (Außerrhoden), Genf, Neuenburg, Schwyz und Waadt kostenfrei und in den Kantonen Aargau, Appenzell (Innerrhoden), Baselland, Glarus, Tessin, Wallis und Zürich gegen Erstattung der Auslagen erledigt.

4. Wegen Frankierung der Schreiben im unmittelbaren Geschäftsverkehre vergl. § 5 Abs. 2 und Just.-Minist.-Bl. 1878 S. 60.

5. Verzeichnisse der schweizerischen Gerichtsbehörden sind in dem Just.-Minist.-Bl. von 1888 S. 103 und von 1890 S. 74 abgedruckt; die schweizerischen Amtsstellen, an welche sich die deutschen Behörden wegen Rechtshilfe in Strafsachen wenden können, sind im Just.-Minist.-Bl. 1903 S. 216 bezeichnet.

§ 47.

Serbien.

1. Ersuchen um Zustellungen an Deutsche sind an den deutschen Konsul in Belgrad, andere Ersuchen um Zustellungen an den dortigen deutschen Gesandten zu richten. In den Ersuchungsschreiben ist anzugeben, was über die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, ermittelt ist.

2. Wegen sonstiger Ersuchen um Gewährung von Rechtshilfe vergl. § 15 Abs. 4.

3. In Strafsachen werden Ersuchen um Rechtshilfe von den serbischen Justizbehörden regelmäßig unter denselben Voraussetzungen erledigt, unter denen dies nach den vom Reiche abgeschlossenen Auslieferungsverträgen geschieht. Die Erledigung erfolgt in der Regel kostenfrei; jedoch werden die Kosten, welche durch Vernehmung von Sachverständigen entstehen, berechnet, wenn die Vernehmung mehr als einen Termin erfordert.

4. Ersuchen um Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen in bürgerlichen Sachen werden in Serbien regelmäßig von Hinterlegung der Zeugen- und Sachverständigengebühren abhängig gemacht. Es ist daher vor Einreichung des Ersuchungsschreibens ein angemessener Kostenvorschuß zu erfordern; in dem Begleitbericht ist anzuzeigen, ob der Vorschuß eingegangen ist. Im übrigen erfolgt die Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen kostenfrei.

§ 48.

Spanien.

1. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Spanien vom 2. Mai 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 213), Artikel 13 bis 15.

2. Wegen der Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen vergl. § 24 Abs. 1.

3. Die Rechtshilfe in bürgerlichen Sachen erfolgt kostenfrei.

§ 49.

Uruguay.

1. Die Rechtshilfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Uruguay vom 12. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 287), Artikel 13 bis 15. Wenngleich danach die Ersuchungsschreiben auf konsularischem Wege der fremden Regierung mitgeteilt werden können, so haben sich doch die Justizbehörden zur Beförderung der Ersuchungsschreiben stets der Vermittelung des Justizministers oder in eiligen Fällen der Vermittelung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten (vergl. § 21) zu bedienen.

2. Sollen Ersuchen in bürgerlichen Sachen durch uruguayische Justizbehörden erledigt werden, so bedürfen sie der Beglaubigung durch den uruguayischen Konsul.

3. Bei der Erledigung von Ersuchen in bürgerlichen Sachen durch uruguayische Justizbehörden entstehen erhebliche Kosten; hierauf ist bei Bemessung des Kostenvorschusses Rücksicht zu nehmen.

§ 50.

Für Rechtshilfe berechnen die venezolanischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen. Venezuela.

§ 51.

1. Wegen der Ersuchen um Zustellungen vergl. § 7 I und III Abs. 3. Vereinigte Staaten von Amerika.

2. Ersuchen um Vernehmungen oder um Abnahme von Eiden sind, wenn nicht ein Konsul um Gewährung der Rechtshilfe ersucht werden kann (vergl. § 17), in die Form einer commission zu kleiden. Diese ist unter Offenlassung der Adresse mit dem Ersuchen um Vermittelung an den Konsul zu übersenden, in dessen Bezirke die Person, welche vernommen werden soll, oder die schwurpflichtige Partei sich aufhält. Die commission ist in folgender Form auszufertigen:

Im Namen des Königs von Preußen.

Das Königlich Preußische Amts- (Land-) Gericht in ..... an Herrn ..... in .....

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß das obengenannte Gericht Sie zum commissioner bestellt hat und Sie durch Gegenwärtiges ermächtigt,

den in ..... in dem Bezirk ..... des Staates ..... wohnenden A. in der vor dem genannten Amts- (Land-) Gericht schwebenden Prozeßsache des ..... Klägers wider den ..... Beklagten als Zeugen in Gemäßheit der beigeschlossenen beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses vom ..... nach der nachfolgenden Instruktion eidlich — nichteidlich — zu vernehmen;

oder

den in der beigefügten beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses (Urteils) vom ..... enthaltenen und darin dem A. in ..... vom genannten Gericht auferlegten Eid in der vor diesem Gerichte schwebenden Prozeßsache des ..... Klägers wider den ..... Beklagten in Übereinstimmung mit den hier beigefügten Instruktionen dem genannten A. abzunehmen.

Urkundlich unter der Unterschrift des Vorsitzenden des genannten Gerichts in ..... unter Beidrückung des Gerichtssiegels ausgefertigt am .....

Siegel. Unterschrift.
Amtscharakter.

Außerdem ist in der commission der Streitgegenstand kurz zu bezeichnen.

3. Dem Ersuchen ist eine beglaubigte Abschrift des Beweisbeschlusses oder Urteils und, soweit erforderlich, eine beglaubigte Abschrift der gesetzlichen Vorschriften über das inländische Verfahren beizufügen.

4. Ist der zuständige Konsul dem ersuchenden Gerichte nicht bekannt, so ist das Ersuchen dem Justizminister oder in eiligen Fällen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen.

5. Die commission wird von dem Konsul unter Ausfüllung der Adresse einer nach dem Rechte des betreffenden Staates zuständigen und befugten Person übergeben, die alsdann das Ersuchen ausführt.

6. Auch in Strafsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Ersuchen in der obigen Form zu stellen; der Wortlaut der commission ist dann entsprechend zu ändern. Die Ersuchen in Strafsachen müssen von einem Gericht ausgehen.

7. Die Kosten, welche durch die Erledigung der Ersuchen entstehen, sind gewöhnlich hoch; hierauf ist bei Bemessung des Kostenvorschusses Rücksicht zu nehmen.

8. Die Erledigung von Ersuchen, die an ein Gericht in den Vereinigten Staaten gerichtet werden, ist mit vielen Weiterungen und mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Solche Ersuchen sind daher nur dann zu stellen, wenn besondere Gründe ausnahmsweise dafür sprechen. Diese sind alsdann in dem Begleitberichte, mit dem das Ersuchungsschreiben dem Justizminister eingereicht wird, eingehend darzulegen.

II. Gesuche außerhalb des Gebiets der Rechtshilfe.

§ 52.

Allgemeine Vorschriften.

1. Außerhalb des Gebiets der Rechtshilfe findet ein Schriftwechsel mit den Behörden des Auslandes oder mit den im Auslande beglaubigten deutschen Gesandten regelmäßig nicht statt (vergl. aber §§ 53, 54); vielmehr ist, wenn außerhalb des Gebiets der Rechtshilfe die Tätigkeit einer ausländischen Behörde in Anspruch genommen werden soll, dem Justizminister oder in eiligen Fällen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten unter Beobachtung der Bestimmungen des § 4 mit Begleitbericht (§ 5 Abs. 3) eine zur Übermittelung an die fremde Regierung geeignete, in deutscher Sprache abgefaßte Denkschrift einzureichen. In dieser ist der Sachverhalt kurz darzustellen und anzugeben, welche Tätigkeit von der ausländischen Behörde gewünscht wird. Die Denkschrift ist mit Datum und Überschrift zu versehen. Sie ist, wenn die Tätigkeit einer niederländischen Behörde in Anspruch genommen werden soll, mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Das Amtssiegel ist der Unterschrift nicht beizufügen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, 3; § 3 Abs. 1, 4 entsprechende Anwendung. Tritt in der Sachlage eine wesentliche Änderung ein oder erledigt sich die Angelegenheit, so ist unverzüglich eine entsprechende Denkschrift einzureichen.

2. Handelt es sich um die Erteilung einer Auskunft, insbesondere einer solchen über ausländisches Recht, so sind die Punkte, über welche Auskunft verlangt wird, in der Denkschrift einzeln zu bezeichnen. Ausländische Gesandte und Konsuln in Deutschland sind um Auskunft über ausländisches Recht nicht zu ersuchen.

3. In verschiedenen ausländischen Staaten, insbesondere in Belgien, Griechenland, Großbritannien und Irland nebst den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, in Schweden und in den Vereinigten Staaten von Amerika wird von den Behörden Auskunft über das Landesrecht nicht erteilt. In diesen Staaten kann aber regelmäßig die Auskunft eines Rechtsverständigen durch die Vermittelung des deutschen Gesandten oder eines deutschen Konsuls beschafft werden; die Beschaffung ist mit Kosten verbunden. Wird eine solche Vermittelung gewünscht, so ist gemäß Abs. 1 zu verfahren.

4. Wegen der Übersetzung ausländischer Gesetzesvorschriften sind ausländische Behörden, insbesondere die ausländischen Gesandten und Konsuln in Deutschland nicht in Anspruch zu nehmen.

5. Ob ein Deutscher im Auslande zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten oder zu einer besonderen Vorausbezahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten verpflichtet ist (§ 110 der Zivilprozeßordnung, § 419 der Strafprozeßordnung, § 85 des deutschen Gerichtskostengesetzes), ist regelmäßig nicht auf dem im Abs. 1 bezeichneten Wege zu ermitteln; vielmehr ist die Beibringung des Nachweises regelmäßig der ausländischen Partei aufzugeben, da der Minister der auswärtigen Angelegenheiten es ablehnt, in deren Interesse seine Vermittelung eintreten zu lassen (vergl. aber wegen der an dem Haager Abkommen — Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 285 — beteiligten Staaten Artikel 11 dieses Abkommens).

§ 53.

Gesuche in Strafsachen.

1. In Strafsachen können Gerichte und Staatsanwälte auch außerhalb des Gebiets der Rechtshilfe, z. B. wegen polizeilicher Ermittelungen, Auskunftserteilung und dergleichen mit Staatsanwälten und Polizeibehörden eines ausländischen Staates in unmittelbaren Schriftwechsel treten, soweit ein solcher mit den Behörden dieses Staates sonst statthaft ist (vergl. § 31 Dänemark, § 40 Niederlande, § 41 Österreich-Ungarn, Bosnien und die Herzegowina, § 44 Rußland, § 46 Schweiz).

2. Die gleiche Befugnis steht den Staatsanwälten in denjenigen Grenzgebieten zu, in welchen ein dem Abs. 1 entsprechender unmittelbarer Geschäftsverkehr ohne einen Staatsvertrag bisher in Übung war.

3. Wird in Strafsachen behufs Erlangung einer Auskunft über ausländisches Recht eine Denkschrift eingereicht, so ist darin auch der Wortlaut der maßgebenden inländischen Vorschriften mitzuteilen.

§ 54.

Ersuchen in Kassenangelegenheiten.

1. Bedarf es in Kassenangelegenheiten einer Anfrage usw. bei einem Konsul oder bei einer ausländischen Behörde, mit der die Justizbehörden in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten befugt sind, so hat nicht die Gerichtskasse, sondern der Landgerichtspräsident, und bei Ersuchen der Gerichtskasse I in Berlin der Amtsgerichtspräsident den Schriftwechsel zu führen. Der Unterschrift des Präsidenten ist das Amtssiegel beizufügen.

2. Kommt es in solchen Angelegenheiten auf eine Anfrage usw. bei andern als den in Abs. 1 bezeichneten ausländischen Behörden an und kann das Ersuchen nicht durch Vermittelung des zuständigen Konsuls erledigt werden, so hat der Landgerichtspräsident an den Justizminister zu berichten.

§ 55.

Beitreibung von Gerichtskosten im Auslande.

1. Mit keinem ausländischen Staate sind Verträge abgeschlossen, welche die Beitreibung der im Inland entstandenen Gerichtskosten im Auslande gewährleisten; auch lehnen es erfahrungsgemäß die ausländischen Regierungen ab, zu diesem Zwecke ihre Mitwirkung eintreten zu lassen. Anträge auf zwangsweise Einziehung solcher Kosten sind daher zu unterlassen, sofern nicht die Beitreibung in einem Lande erfolgen soll, in welchem Konsulargerichtsbarkeit geübt wird (vergl. § 15).

2. Ebensowenig sind Klagen gegen Kostenschuldner im Auslande zu erheben, da sie regelmäßig unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern und im Erfolge sehr zweifelhaft sind. Sollten ausnahmsweise besondere Umstände die Einklagung von Gerichtskosten im Ausland angezeigt erscheinen lassen, so ist vorher unter Darlegung des Sachverhalts an den Justizminister zu berichten.

3. Außerdem haben die Gerichtskassen in geeigneten Fällen zu versuchen, ob durch Vermittelung des zuständigen Konsuls der Kostenschuldner zur freiwilligen Berichtigung seiner Schuld bestimmt werden kann.

Berlin, den 29. Mai 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4339. Auslieferungen 4 Bd. 7.

Nichtamtlicher Teil.

Über das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren.

Die Bestimmungen der im Just.-Minist.-Bl. von 1889 S. 8 ff. mitgeteilten Übersicht über das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren sind einer Nachprüfung unterzogen. Dabei haben sich außer den inzwischen bereits erfolgten, im Justiz-

Ministerial-Blatte mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen noch folgende weitere Änderungen und Ergänzungen als notwendig ergeben:

1. An die Stelle der Ziffer 10 Abs. 1 ist zu setzen:

Der dem Justizminister oder in eiligen Fällen unmittelbar dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erstattende Bericht, in welchem die Herbeiführung der Auslieferung einer verfolgten Person nachgesucht wird, hat den derzeitigen Aufenthaltsort des Verfolgten, soweit er bekannt ist, anzugeben und, wenn Schritte zur Herbeiführung der vorläufigen Festnahme im Auslande getan sind, diese Schritte genau, auch dem Zeitpunkte nach, zu bezeichnen. Außerdem sind in dem Berichte zweifelhaft gebliebene Punkte, die für die Auslieferung von Wichtigkeit sein könnten, zu erörtern, z. B. die Staatsangehörigkeit des Verfolgten, die Frage, ob die strafbare Handlung nach den Gesetzen des Auslandes, falls diese bekannt sind, verjährt ist, oder weshalb dies nicht angenommen wird usw. Der Bericht hat sich, wenn es sich um ein verhältnismäßig geringeres Vergehen handelt, darüber zu äußern, aus welchen Gründen ein öffentliches Interesse an der Durchführung des gestellten Antrags vorliegt (vergl. Ziffer 47); er hat sich geeignetenfalls ferner darüber auszulassen, ob auch die Beschlagnahme und Verabfolgung der im Besitze des Verfolgten etwa gefundenen Gelder und sonstigen Gegenstände beantragt werden soll.

2. Zu Ziffer 19 wird bemerkt, daß das dort mitgeteilte Muster eines Haftbefehls nur bei einfach gearteten Tatbeständen Anwendung finden darf, daß umfangreichere Sachdarstellungen dagegen nicht in die gesetzliche Tatbestandsformel einzuordnen, sondern dieser vor- oder nachzustellen sind.

3. Die Ziffer 23 erhält folgenden Abs. 2:

Der Haftbefehl oder ein sonstiges, die Straftaten des Flüchtigen genauer bezeichnendes Schriftstück ist dem Berichte nicht beizufügen.

4. Die Ziffer 24 erhält folgenden Abs. 2:

Der Haftbefehl oder ein sonstiges, die Straftaten des Flüchtigen genauer bezeichnendes Schriftstück ist weder dem Antrag auf vorläufige Festnahme beizufügen noch der ersuchten Stelle nachträglich mitzuteilen.

5. An die Stelle der Ziffer 25 Satz 1 ist zu setzen:

Wird die vorläufige Festnahme eines Verfolgten in Antrag gebracht, so sind tunlichst gleichzeitig und jedenfalls, ohne eine Nachricht der ausländischen Behörde über den Erfolg dieses Antrags abzuwarten, die zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlichen Urkunden dem Justizminister, in eiligen Fällen unmittelbar dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen (vergl. Ziffer 10).

6. Es ist hinter Ziffer 27 folgende Ziffer 27a einzuschalten:

Ersuchen um Festnahme flüchtiger Verbrecher durch die auf dem Grenzbahnhof in Herbesthal stationierten Kriminalbeamten.

27a. Es findet eine ständige Überwachung des Grenzbahnhofs Herbesthal durch besondere, dem Bezirks-Polizeikommissarius in Aachen unterstellte Königliche Kriminalbeamte statt. Um diese Einrichtung für die Strafrechtspflege in vollem Umfange nutzbar zu machen, empfiehlt es sich:

Haftbefehle oder Steckbriefe gegen solche Personen, von denen bekannt oder zu vermuten ist:

a) entweder, daß sie über die belgische Grenze nach dem Auslande, namentlich nach Belgien, Holland, Luxemburg, England oder Frankreich sich zu begeben beabsichtigen,

b) oder daß sie sich in Belgien, Holland oder Luxemburg aufhalten,

unverzüglich und unmittelbar der bezeichneten Dienststelle unter der Adresse »Königlich Preußische Staatspolizei in Herbesthal« — nicht aber dem Bürgermeister oder dem Bahnhofsvorsteher daselbst — mitzuteilen.

Die größte Schnelligkeit ist auch in den vorstehend unter b bezeichneten Fällen geboten, weil die nach den dort genannten Staaten geflüchteten Verbrecher alsbald ausgewiesen zu werden pflegen, wenn sie nicht im Besitze genügender Ausweispapiere oder Existenzmittel sind, ihr Eintreffen in Herbesthal daher regelmäßig in kurzer Zeit zu erwarten ist. Die Übernahme der von Belgien ausgewiesenen Personen gehört zu den Obliegenheiten der mit der Überwachung des Grenzbahnhofs Herbesthal betrauten Kriminalbeamten.

7. Die Ziffer 28 erhält folgende andere Fassung:

Die Ausführung der Auslieferung erfolgt regelmäßig in der Weise, daß die fremde Regierung die festgenommene Person durch ihre Beamten an die Grenze schaffen und daselbst den deutschen Behörden übergeben läßt. An welchem deutschen Grenzpunkte die Übergabe stattfinden soll, bestimmt die fremde Regierung.

Für die Weiterbeförderung des Ausgelieferten sorgt die deutsche Grenzbehörde. Wünscht indessen die Behörde, welche die Auslieferung betreibt, den Ausgelieferten von dem Orte der Übergabe abholen zu lassen, so hat sie dies baldmöglichst und wenn angängig, schon in dem Berichte wegen Herbeiführung der Auslieferung, dem Justizminister anzuzeigen. Es wird alsdann dafür gesorgt, daß die deutsche Grenzbehörde den Ausgelieferten bis zur Ankunft des mit der Abholung beauftragten Beamten in Gewahrsam hält und daß der zuständigen Justizbehörde rechtzeitig Ort und Zeit der Übergabe mitgeteilt wird.

Soll der Ausgelieferte nach seiner Übergabe nicht derjenigen Behörde, welche die Auslieferung betreibt, sondern einer anderen Behörde zugeführt werden, so ist auch dies tunlichst bald dem Justizminister anzuzeigen. Soweit erforderlich, haben die beteiligten Behörden sich vorher miteinander zu verständigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Auslieferung gleichzeitig von mehreren deutschen Behörden betrieben wird oder wenn die Auslieferung eines Verurteilten beantragt ist und die Strafvollstreckung an einem Orte erfolgen kann, welcher der Grenze näher liegt, als der Sitz der ersuchenden Behörde.

8. Hinter Ziffer 30 ist folgende Ziffer 30a einzuschalten:

30a. Ist für die Ermittelung oder Ergreifung eines flüchtigen Verbrechers eine Belohnung ausgesetzt, und kommt in Frage, ob diese Belohnung ganz oder zum Teil ausländischen Behörden oder Beamten zuzuwenden sei, so ist von einer unmittelbaren Zuweisung oder Auszahlung an letztere und von Inanspruchnahme der diplomatischen oder konsularischen Vermittelung zu diesem Zwecke abzusehen, vielmehr schon vor der Verteilung an den Justizminister zu berichten, damit durch Vermittelung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten das Erforderliche veranlaßt werden kann. Belohnungen.

9. Zu Ziffer 31 wird darauf hingewiesen, daß bei dem Auslieferungsverkehre mit Belgien auch der Zusatzvertrag zu dem am 24. Dezember 1874 geschlossenen Auslieferungsvertrage vom 28. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 203) zu berücksichtigen ist.

Die Bemerkung in Ziffer 31 über die Bedeutung des Artikel 1 Ziffer 22 des Auslieferungsvertrags erhält folgenden Zusatz:

es sei denn, daß der Eid, zu dessen Verletzung der Zeuge (Sachverständige, Dolmetscher) verleitet werden sollte, in einem Strafverfahren abzuleisten war, welches ein Verbrechen zum Gegenstande hatte.

Zuständig für die Herbeiführung der vorläufigen Festnahme ist für Brüssel der Generaldirektor der Gefängnisse und der öffentlichen Sicherheit (directeur général des prisons et de la sûreté publique).

Wenn vermutet wird, daß der Verfolgte sich nach Belgien gewandt hat, näheres über seinen dortigen Aufenthalt aber nicht bekannt ist, so ist die Kaiserliche Gesandtschaft in Brüssel unmittelbar

um Herbeiführung der vorläufigen Festnahme zu ersuchen. An den Justizminister oder an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist in solchen Fällen das Ersuchen nur dann zu richten, wenn Zweifel bestehen, ob wegen der Straftat die Auslieferung beansprucht werden kann.

Der vorletzte Absatz der Ziffer 31 kommt in Wegfall.

10. Hinter Ziffer 32 ist folgende Ziffer 32a einzuschalten:

Columbien. 32a. Bis zum Inkrafttreten der vorbehaltenen besonderen Vereinbarungen bleibt der Artikel 23 des Freundschaftsvertrags vom 23. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 471) maßgebend.

Die Anträge auf vorläufige Festnahme und Auslieferung sind im diplomatischen Wege zu stellen; es ist deshalb in jedem Falle unter Beifügung der entsprechenden Urkunden zu berichten (vergl. Ziffer 9, 12 ff., 23).

11. Die Ziffer 34 Abs. 6 und die an ihre Stelle getretene Bekanntmachung — über das von den Justizbehörden behufs vorläufiger Festnahme von Verbrechern, die sich nach Frankreich geflüchtet haben, zu beobachtende Verfahren (Just.-Minist.-Bl. 1896 S. 8) — entsprechen nicht mehr der gegenwärtigen Sachlage und werden durch folgende Fassung ersetzt:

Wird die vorläufige Festnahme wegen einer Straftat beantragt, die unzweifelhaft unter den Auslieferungsvertrag oder eine der im Just.-Minist.-Bl. von 1899 S. 273 veröffentlichten Gegenseitigkeitserklärungen fällt, so ist das Ersuchen um Herbeiführung der vorläufigen Festnahme unmittelbar an die Kaiserliche Botschaft in Paris zu richten, sofern nicht etwa anzunehmen ist, daß der Verfolgte sich in den Amtsbezirk eines der Kaiserlichen Berufskonsulate in Havre, Bordeaux oder Marseille geflüchtet hat. In den letzterwähnten Fällen ist die Vermittelung des für den Zufluchtsort zuständigen Kaiserlichen Konsuls unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

Bestehen Zweifel, ob die Straftat unter den Auslieferungsvertrag oder unter die erwähnten Gegenseitigkeitserklärungen fällt, so ist an den Justizminister, in eiligen Fällen an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten wegen Herbeiführung der vorläufigen Festnahme zu berichten.

12. Die Ziffer 36 wird dahin ergänzt:

Zu Artikel 1 Ziffer 9 des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Italien ist zu beachten, daß unter excitation à la débauche nicht nur Kuppelei im Sinne des deutschen Strafgesetzbuchs, sondern jede strafbare Verleitung zur Unzucht zu verstehen und auf Grund dieser Bestimmung z. B. die Auslieferung wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern bewilligt ist.

Auf Grund von Artikel 1 Ziffer 11 und 12 des Vertrags findet die Auslieferung wegen Diebstahls, Unterschlagung und Betrugs auch dann statt, wenn mehrere Straftaten dieser Art begangen sind und der Wert des Gegenstandes zwar in jedem einzelnen Falle den Betrag von 1 000 Franken nicht erreicht, der Gesamtwert aber diesen Betrag übersteigt.

Außer wegen der in Artikel 1 des Vertrags aufgeführten Straftaten findet die Auslieferung zwischen Deutschland und Italien auf Grund von Gegenseitigkeitserklärungen auch wegen der nachstehend bezeichneten strafbaren Handlungen statt, sofern diese nach der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedroht sind:

1. wegen Feilhaltung, Ausstellung oder Verbreitung von unzüchtigen Schriften, Abbildungen, Darstellungen oder sonstigen Gegenständen;
2. wegen Verhehlung von Sachen, die durch ein im Artikel 1 des Auslieferungsvertrags aufgeführtes Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, und wegen Beistandes, der dem Täter oder dem Teilnehmer an einem dieser Verbrechen oder Vergehen nach dessen Begehung geleistet ist;

3. wegen Nötigung (§ 240 des deutschen Strafgesetzbuchs, Artikel 154 Abs. 1 des italienischen Strafgesetzbuchs).

13. Es ist hinter Ziffer 36 folgende Ziffer 36a einzuschieben:

36a. Bis zum Inkrafttreten der vorbehaltenen besonderen Vereinbarung bleibt Nr. 2 des Protokolls zu dem Konsularvertrage vom 4. April 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 742) maßgebend. Japan.

Die Anträge auf vorläufige Festnahme und Auslieferung sind im diplomatischen Wege zu stellen; es ist deshalb in jedem Falle unter Beifügung der entsprechenden Urkunden zu berichten (vergl. Ziffer 9, 12 ff., 23).

14. Die Ziffer 38 wird dahin ergänzt und berichtigt:

Maßgebend für die Auslieferung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden sowie den niederländischen Kolonien ist der Vertrag vom 31. Dezember 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 731).

Zu Artikel 1 Ziffer 24 des Vertrags kommt die frühere Bemerkung, wonach ein Betrug nach niederländischem Rechte nur gegen physische Personen begangen werden kann, in Wegfall.

Zu Artikel 1 Ziffer 27 des Vertrags wird bemerkt: Zum Tatbestande des betrüglichen Bankrotts gehört, daß das gerichtliche Konkursverfahren eröffnet ist. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die Eröffnung des Konkursverfahrens ist indessen nur dann einzureichen, wenn das Urteil, auf Grund dessen die Auslieferung erfolgen soll, keine Angaben über die Tatsache und über den Zeitpunkt der Konkurseröffnung enthält. Angaben hierüber sind in den Haftbefehl aufzunehmen, wenn die Auslieferung einer noch nicht verurteilten Person beantragt wird.

15. Zu Ziffer 42 sowie zu der Bekanntmachung im nichtamtlichen Teile des Just.-Minist.-Bl. von 1897 S. 301 wird bemerkt, daß zwischen Deutschland und der Schweiz auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen die Auslieferung auch wegen des Verbrechens der Blutschande, wegen gewaltsamer Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Frauensperson, wegen Mißbrauchs einer geisteskranken Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf und wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren und mit solchen Personen stattfindet, welche der Pflege des Verfolgten anvertraut waren.

Im übrigen hat sich die Schweiz bereit erklärt, auf Auslieferungsanträge wegen anderer Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit und wegen Sachbeschädigung einzugehen, soweit es die schweizerischen Gesetze gestatten.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 16. Juni 1905. Nr. 24.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrat Sonneck in Lüben ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Amtsgerichtsräte Deppe in Charlottenburg und Koepnick in Stettin sind gestorben.

Die bei dem Amtsgericht in Landsberg O. Pr. erledigte Richterstelle (S. 87) ist als Landrichterstelle nach Königsberg i. Pr. übertragen.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrat Müller in Flensburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt.

Der Notar Herholtz in Calbe a. S. hat sein Amt niedergelegt.

Dem bei dem Amtsgerichte II in Berlin zugelassenen Rechtsanwalt Dr. Eiswaldt in Schöneberg ist der Wohnsitz in Dt.-Wilmersdorf angewiesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Gatzen bei dem Landgericht in Aachen,
Justizrat Dr. Müller bei dem Landgericht in Flensburg,
Georg Stein bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Memel,
Kraft bei dem Amtsgericht in Minden,
Eugen Müller bei dem Amtsgericht in Ruß,
Herholtz bei dem Amtsgericht in Calbe a. S.,
Galon bei dem Amtsgericht in Hohensalza.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Eugen Müller aus Ruß bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Memel,
Georg Stein aus Memel bei dem Amtsgericht in Ruß,

der Notar Kirfel in Homberg a Rh. bei dem Amtsgericht in Mörs,

die Gerichtsassessoren

Allmenröder bei dem Oberlandesgericht in Stettin,
Isidor Kallmann bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Friedrich Klein und Dr. Mohr bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Coblenz,

die früheren Gerichtsassessoren

Dr. Graff bei dem Amtsgericht in Cöpenick mit dem Wohnsitz in Adlershof,
Scholz bei dem Amtsgericht in Trachenberg.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Voß, von Podewils, Simon im Bezirke des Kammergerichts,

Dr. Walter im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Keck, Ruhl im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Zeibler, Dr. Schulhof im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Schernowsky im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Scherlenzky, Korn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Bäcker, Dr. Hammers im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Buchholz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,

Moeller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Littmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Hundt infolge seiner Übernahme in die kirchliche Verwaltung,

Dr. Greven infolge der Bestätigung seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Cöln.

Dem Gerichtsassessor Dr. Stolze ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Rechtsanwalt Kraft in Minden ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wiederaufgenommen.

Mittlere Beamte.

Dem Obersekretär, Kanzleirat Zaar in Berlin ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 39.

Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1905, — betreffend den Bestand an Gewerbegerichten.

Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353).
Allgemeine Verfügung vom 11. April 1892 (Just.-Minist.-Bl. S. 146).

Im Anschluß an die seit dem Jahre 1893 alljährlich im Justiz-Ministerial-Blatte veröffentlichten Bekanntmachungen über den Bestand der Gewerbegerichte (vergl. zuletzt Just.-Minist.-Bl. 1904 S. 164) wird nachstehend ein Verzeichnis der im Jahre 1904 in Tätigkeit getretenen, aufgehobenen oder in ihrer Zuständigkeit oder Einrichtung veränderten kommunalen und Berg-Gewerbegerichte zur Kenntnis gebracht.

Berlin, den 29. Mai 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4085. G. 34 Bd. 7.

Verzeichnis

der

im Jahre 1904* in Tätigkeit getretenen, aufgehobenen oder veränderten kommunalen und Berg-Gewerbegerichte.

Lfde. Nr.	Sitz	Örtliche Zuständigkeit	Sachliche Zuständigkeit
	der Gewerbegerichte.		
1.	2.	3.	4.
	I. In Tätigkeit getreten:		
1.	Lauban.	Stadtbezirk Lauban.	Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte erstreckt sich auf alle Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben (§ 7 des Gewerbegerichtsgesetzes) sowie auf alle in den §§ 4, 5 a. a. O. bezeichneten Streitigkeiten, bei dem mit * bezeichneten Gerichte jedoch nicht auf die Streitigkeiten der im § 5 Abs. 2 bezeichneten Hausgewerbetreibenden.
*2.	Bielefeld.	Landkreis Bielefeld.	
3.	Neuß.	Gemeindebezirke Neuß, Grimlinghausen, Holzheim und Heerdt.	
4.	Eupen.	Kreis Eupen.	
	II. Aufgehoben:		
1.	Ortelsburg.	Stadtbezirk Ortelsburg und Dorfschaften Amtsfreiheit Ortelsburg, Beutnersdorf und Fingatten.	
	III. In der örtlichen Zuständigkeit verändert:		
1.	Kiel.	Die örtliche Zuständigkeit umfaßt auch den Gemeindebezirk Gaarden.	
2.	Wetzlar.	Die örtliche Zuständigkeit ist ausgedehnt auf die zum Kreise Biedenkopf gehörenden Gemeinden Hermannstein, Naunheim, Waldgirmes, Rodheim, Königsberg und Fellingshausen.	

Lfde. Nr.	Sitz	Örtliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.	Sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte.
1.	2.	3.	4.
	IV. In der sachlichen Zuständigkeit verändert:		
1.	Jastrow.	Stadtbezirk Jastrow.	Zu 1 bis 3: Die sachliche Zuständigkeit ist auf die im § 5 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten ausgedehnt.
2.	Magdeburg.	» Magdeburg.	
3.	Nordhausen.	» Nordhausen.	
*4.	Spandau.	Stadtbezirk Spandau.	Zu 4 bis 6: erstreckt sie sich auf diese Streitigkeiten nicht mehr, zu 6 auch nicht auf Bergwerksbetriebe.
*5.	Hoyerswerda.	Kreis Hoyerswerda.	
*6.	Zabrze.	» Zabrze.	
	V. In der Abgrenzung der Kammern geändert:		
*1.	Hattingen.	Kreis Hattingen mit örtlich abgegrenzten Kammern in Winz und Dahlhausen.	
2.	Berggewerbegericht Beuthen O./S.	Statt 9 jetzt 10 örtlich abgegrenzte Kammern und zwar Nord-Gleiwitz, Süd-Beuthen, Königshütte, Ost-Beuthen, Tarnowitz, Nord-Kattowitz, Süd-Kattowitz, Nikolai, Rybnik und Süd-Gleiwitz.	

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 23. Juni 1905. Nr. 25.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Staats- und Justizminister Dr. Schönstedt ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg ihm verliehenen Großkreuzes des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig erteilt.

Oberlandesgerichte.

Der Landgerichtsrat Treitel in Tilsit ist zum Oberlandesgerichtsrat in Königsberg i. Pr. ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

die Landgerichtsdirektoren
Geheimer Justizrat Pellinghoff in Bochum nach Münster,
Quast in Tilsit an das Landgericht I in Berlin,
Rudert in Bochum nach Hannover,

die Amtsgerichtsräte
Toegel in Potsdam als Landgerichtsrat an das Landgericht daselbst,
Zielenziger in Friedeberg N.-M. nach Luckenwalde,
Dr. Sterzel in Wriezen nach Cottbus,
Albrecht in Beuthen O. Schl. nach Sagan,
Thiel in Beuthen O. Schl. nach Glogau,

die Amtsrichter
Petersen in Trebnitz nach Neisse,
Kühne in Lehe als Landrichter nach Göttingen,
Meyer in Schildberg als Landrichter nach Posen.

Der Amtsgerichtsrat Lendel in Hohensalza ist zum Landgerichtsdirektor in Gleiwitz ernannt.

Die Amtsgerichtsräte Wunderlich in Wohlau, Dreckschmidt in Danzig und Seume in Düben sind gestorben.

Dem Landgerichtsrat Weigert in Stettin und dem Amtsgerichtsrat Balcke vom Amtsgerichte II in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension,

dem Amtsrichter Ammon in Osterode Ostpr. die nachgesuchte Dienstentlassung
erteilt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dr. Wirth von der Staatsanwaltschaft II in Berlin ist in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Geheimen Justizrat Lez in Hamm ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Die Rechtsanwälte und Notare Justizrat Wohlauer in Groß-Strehlitz und Kuhn in Labiau sind gestorben.

Dem Notar von Napolski in Merzig ist der Amtssitz in Düsseldorf, dem Notar Dr. Schmidt in Teuchern der Amtssitz in Zeitz angewiesen.

Der Notar Nicolai in Treuenbrietzen hat sein Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Max Fraenkel in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb der Stadtbezirke 307 bis 317 und der nördlich der Ringbahn belegenen Teile der Stadtbezirke 306, 318 und 319,

Löser in Frankfurt a. O.,

Stein in Ruß,

Radt in Thorn.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Henrich bei dem Amtsgericht in Völklingen,

Nicolai bei dem Amtsgericht in Treuenbrietzen,

Dr. Schmidt bei dem Amtsgericht in Teuchern.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Böcker in Höchst bei dem Landgericht in Wiesbaden,

Eugen Müller aus Ruß bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Tilsit (nicht Memel, wie S. 183),

Galon aus Hohensalza bei dem Amtsgericht in Lauban,

Dr. Schmidt aus Teuchern bei dem Amtsgericht in Zeitz,

die früheren Rechtsanwälte

Justizrat Dr. Brinkmann bei dem Landgericht in Düsseldorf,

Schiricke bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,

die Gerichtsassessoren

Zwanziger bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Frankfurt a. M.,

Brumhard bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Dortmund,

Dr. Philipsen bei dem Amtsgericht II in Berlin mit dem Wohnsitz in Lichtenberg,

Leonhard bei dem Amtsgericht in Mayen,

Bona bei dem Amtsgericht in Kamen,

der frühere Gerichtsassessor Ziebell bei dem Amtsgericht in Treuenbrietzen.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Boas, Bracht, Dr. Fulda, Burtin im Bezirke des Kammergerichts,

Gaertner, Bluhm, Piontek, Dr. Felbier, Reiners im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Hesse im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Lange im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Schüller, Roettgen, Baluschek im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

von Lünen, Schievekamp im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Dolega, Hohmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,

Wünscher im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Radmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Dr. Göppert infolge seiner Übernahme in den Dienst des Auswärtigen Amtes,

Metz infolge seiner Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Kühne bei dem Amtsgericht I in Berlin ist der Charakter als Kanzleirat verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 26. Mai 1905, — betreffend die Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1904.

Allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 313).

Nachstehende Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1904 wird hierdurch zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 26. Mai 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 3321. S. 97 Bd. 4.

Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1904.

Nr.	Bezirk des Oberlandesgerichts.	Zahl der Schiedsmänner am Jahresschlusse.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.			Beleidigungen und Körperverletzungen.		
			Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Teile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 5 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt.	Zahl der Sachen überhaupt.	Zahl der Sachen, in welchen beide Teile zur Sühneverhandlung erschienen sind.	Von den in Spalte 8 bezeichneten Sachen sind durch Sühneversuch mit Erfolg erledigt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Berlin	1 662	657	435	340	33 085	15 075	9 248
2.	Breslau	3 422	1 094	750	578	33 462	17 834	11 859
3.	Cassel	1 137	393	246	151	6 296	3 342	2 035
4.	Celle	2 523	707	505	398	13 135	6 823	4 041
5.	Cöln	2 265	1 580	937	663	23 097	9 338	5 418
6.	Frankfurt a. M. .	909	410	213	147	8 003	3 758	2 096
7.	Hamm	1 597	253	148	119	18 914	7 776	4 701
8.	Kiel	963	626	325	196	5 426	2 709	1 597
9.	Königsberg	808	280	227	187	12 603	7 405	4 045
10.	Marienwerder ...	561	193	139	108	7 894	4 333	2 199
11.	Naumburg	1 139	866	563	438	22 646	12 190	8 313
12.	Posen	675	226	178	140	11 151	5 982	3 369
13.	Stettin	670	207	151	130	8 642	4 510	2 750
	Zusammen..	18 331	7 492	4 817	3 595	204 354	101 075	61 671
	mithin gegen 1903	18 311	8 605	5 485	4 014	200 113	100 004	61 552
	mehr...	20	—	—	—	4 241	1 071	119
	weniger...	—	1 113	668	419	—	—	—
	Dagegen in den Jahren							
	1902..	18 293	9 576	6 222	4 601	195 613	98 930	60 541
	1901..	18 271	10 355	6 676	4 899	195 859	99 986	61 282
	1900..	18 213	10 715	7 055	5 254	187 476	96 717	59 270

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 30. Juni 1905. Nr. 26.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht Anhaeuser in Cöln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Landgerichtsdirektor Forkel in Frankfurt a. M. ist gestorben.

Dem Landgerichtsrat Martini in Görlitz ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Versetzt sind:
der Amtsgerichtsrat Riedenführ in Stendal und der Amtsrichter Itzerott in Demmin nach Magdeburg,
die Amtsrichter
Dr. Dassau in Rheda als Landrichter nach Hannover,
Meyer in Magdeburg nach Verden,
Schulz in Zabrze nach Cöpenick,
Schnorrenpfeil in Gleiwitz nach Rybnik.

Dem Amtsrichter Brunkow vom Amtsgericht I in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Zu Landrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Dr. Hallamik in Schweidnitz,
Dr. Eberhard Müller in Stade,
Konrad Bekker in Gnesen,
Appelmann in Köslin,
Dr. Eckardt in Bochum,
Schatz in Beuthen O. Schl.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Dr. Aronhold in Storkow,
Prien in Osterfeld,
Wintzek in Liebau,
Hülsenbeck in Ronsdorf,
Herwig in Iserlohn,
Buttler in Schwiebus,
Aden in Hötensleben,
van Hengel in Herne,
Noah in Mewe,
Dr. Tolkiemit in Königshütte,
Dr. Kracke in Soltau,
Pogge in Reichenbach O. L.,
Karl Kaiser in Dannenberg,
Dr. von Sigsfeld in Carlsruh O. Schl.,
Dr. Seidenschnur in Loslau,
Dr. Pilz in Kontopp,
Heinrich Schroeder in Kirchhundem,
Hemeling in Dorum.

Der Kaufmann Theune in Stettin ist zum Handelsrichter bei dem Landgerichte daselbst ernannt.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Martin Karl August Möller in Kiel bei dem Landgerichte daselbst,
der Kommerzienrat Otto Wanfried in Danzig bei dem Landgerichte daselbst,
die Kaufleute und Stadtverordneten John Benary und Karl Jung in Erfurt bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann Blume in Stettin bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Tuchfabrikant Gustav Kesselkaul in Aachen bei dem Landgerichte daselbst,
der Kaufmann und Vizekonsul Herold in Stralsund bei der Kammer für Handelssachen daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Der Oberstaatsanwalt Zaehle in Hamm ist gestorben.

Dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrat Lademann von der Staatsanwaltschaft II in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Staatsanwalt Langer in Oels ist nach Görlitz versetzt.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Schagen in Verden,
Rogalsky in Elberfeld,
Anton Schulte in Liffa.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Rosenberg in Charlottenburg ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Scheel und Dr. Elsner in Flensburg,
Goldmann in Magdeburg.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Flügel bei dem Landgerichte II in Berlin,
Dr. Kohli bei dem Landgericht in Coblenz,
Thomsen bei dem Landgericht in Flensburg.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Flügel vom Landgerichte II in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,
Pannenbecker in St. Goarshausen bei dem Landgericht in Wiesbaden.

der Gerichtsassessor Georg Wolf bei dem Amtsgericht in Bigge,
der frühere Gerichtsassessor Dr. Strousberg bei dem Landgericht in Magdeburg.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Drechsler, Dr. Krech, Dr. Ziethen, Isbary im Bezirke des Kammergerichts,
Mendelsson, Wiczyński, Dr. Eylenburg, Dr. Güttner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Johannes Meyer, Freiherr von Minnigerode im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Karrenberg, Dahn, Forschbach im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Rabe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Schlüter, Dr. Hüßener, Gruß, Elperting im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Lauprecht im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
von Auerswald im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Velleman im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Jabkowski, Dr. Radt, Dr. Sprinz, Meinhardt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Dr. Ehmke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Nehse und Dr. Cohnitz infolge ihrer Übernahme in die Staatseisenbahnverwaltung,
Dr. Bertram infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern,
Wiegand infolge seiner Ernennung zum Polizeiassessor.

Dem Gerichtsassessor Dr. Raape ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Obersekretär, Kanzleirat Hertel in Guben, dem Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirat Stemmler in Wiesbaden, dem Gerichtsschreiber, Kanzleirat Kettner in Hirschberg der Rote Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtskassenrendanten Rink in Göttingen und dem Gerichtsschreiber, Kassensekretär Winkel in Berlin der Charakter als Rechnungsrat,

dem Obersekretär Huschenbett in Halle a. S., den Gerichtsschreibern, Sekretären Vollmer in Neuhaus a. O., Weyers in Cöln und Kühnemann in Burg b. Magdeburg der Charakter als Kanzleirat,

dem Arbeitsinspektor bei dem Strafgefängnis in Plötzensee, Oberinspektor Sommerfeldt der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

den Gerichtsvollziehern Karl Lehmann in Berlin, Tuchtenhagen in Dahme, Singelmann in Tilsit und Penning in Stettin das Allgemeine Ehrenzeichen

Dem Amtsanwalt von Trampe in Verden ist bei seinem Scheiden aus dem Amte der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Den Gefängnisinspektoren Winietzki in Breslau, Schröder in Harburg, Krüger und Schopen in Preungesheim, Gehrt in Hanau, Blume in Münster, Blawert in Dortmund, Schrader in Hannover, Buttcher in Bartenstein und Losch in Elbing ist der Titel als Oberinspektor,

dem ständigen Bureauhilfsarbeiter bei dem Amtsgericht I in Berlin Gustav Kühn ist der Titel als Kanzleisekretär

beigelegt.

Kanzleibeamte.

Den Kanzleigehilfen Rabast in Frankenstein i. Schl., Giese in Calbe a. M. und Dorth in Magdeburg ist bei ihrem Ausscheiden aus dem gerichtlichen Kanzleidienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Ersten Gerichtsdiener, Botenmeister Grewatsch in Neu-Ruppin, dem Gefangenoberaufseher Gondermann in Duisburg, den Gerichtsdienern Hannig in Berlin und Lilienthal in Deutsch-Krone, dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Heumann in Oberntirchen

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

den Gerichtsdienern Budich in Berlin, Menzel in Merzig, Schulte in Völklingen, Urban in Dillenburg und Apelt in Frankfurt a. M., dem Kastellan Jäßler in Hechingen

das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 41.

Allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1905, — betreffend die Bildung des Schwurgerichts in Rudolstadt.

Allgemeine Verfügung vom 22. Juli 1879 § 4 Abs. 3 (Just.-Minist.-Bl. S. 195).
Vertrag vom 30. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 197).
Allgemeine Verfügung vom 3. Februar 1890 (Just.-Minist.-Bl. S. 73).
Allgemeine Verfügung vom 15. Juli 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 186).

Auf Grund der Bestimmung unter Ziffer II des Nachtragsvertrags vom 30. März 1889 zu dem Vertrage zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten vom 11. November 1878, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte, (Gesetz-Samml. S. 197) haben die beteiligten Justizverwaltungen sich dahin verständigt, daß die Sitzungen des Schwurgerichts in dem dritten, die Landgerichtsbezirke Weimar und Rudolstadt umfassenden Schwurgerichtsbezirke während der Jahre 1906 bis 1909 bei dem Landgericht in Rudolstadt abgehalten werden. Die auf die preußischen Gebietsteile entfallende Zahl an Geschworenen für das gedachte Schwurgericht ist unverändert auf acht bestimmt worden. Die Verteilung dieser Zahl auf die Amtsgerichtsbezirke erfolgt wie bisher durch den Landgerichtspräsidenten in Rudolstadt.

Berlin, den 24. Juni 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4921. Ger.-Gemeinsch. 54.

Num. 42.

Allgemeine Verfügung vom 29. Juni 1905, — betreffend die Vorführung von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen.

Es ist erwünscht, daß die Vorführung von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen der Regel nach durch die Sammeltransporteinrichtung erfolgt. Damit die Transportbehörden in der Lage sind, diese Art der Beförderung anzuordnen, sind die Transportersuchen an sie möglichst zeitig zu erlassen. Der Rücktransport ist in gleicher Weise durch die Justizbehörde des Terminsorts in die Wege zu leiten, sobald die Entbehrlichkeit des Transportaten feststeht.

Berlin, den 29. Juni 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4041. Transportwesen 48 Adh. I.

Nichtamtlicher Teil.

Im Selbstverlage von L. Schmitz in Duisburg — Meiderich — ist in zwei Bänden erschienen »Die Eheschließung im internationalen Verkehr«, herausgegeben von L. Schmitz, Standesbeamter in Meiderich, und A. Wichmann, Kanzleirat im Justizministerium in Berlin.

Der für die Justizbehörden in Betracht kommende zweite Band (Preis 6 M.) enthält ausländische Gesetzesvorschriften über die Eheschließung und über die Legitimation unehelicher Kinder.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 7. Juli 1905. Nr. 27.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Justizhauptkassenrendant, Rechnungsrat Hering in Stettin ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrat Brüning in Dortmund ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Landgerichtsrat Cuny in Stettin und der Amtsgerichtsrat Krey in Cochem sind gestorben.

Versetzt sind:
der Landrichter Kratzenberg in Bromberg als Amtsrichter nach Hohensalza,
der Amtsrichter Meyer in Lindow als Landrichter nach Cottbus.

Der Fabrikant Hugo Rosenthal in Berlin ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht I in Berlin wiederernannt.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind
ernannt:
der Kaufmann Albert Wiener in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,
der Bankdirektor Richard Lilly und der Stadtrat Ludwig Wiedwald in Elbing bei dem Landgerichte daselbst,
die Kaufleute Johannes Heinrich Pitcairn in Memel und Emil Adolf Edwin Appelhagen in Königl. Schmelz bei dem Landgericht in Memel;
wiederernannt:
die Fabrikbesitzer Fritz Gugenheim und Philemon Ritter, die Kaufleute Richard Herrmann, Julius Heine, David Bry und Georg Imberg, die Bankiers Wilhelm Schneider und Theodor Rosenstock, sämtlich in Berlin, bei dem Landgericht I in Berlin,
der Bankier Hugo Metzler in Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Frauenstaedt in Glatz ist infolge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrat und ständigen Mitgliede des Reichsversicherungsamts aus dem Justizdienste geschieden.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrat Wolff in Grottkau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt.

Der Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Binge in Frankfurt a. M. ist gestorben.

Dem Rechtsanwalt Dr. Pfeiffer in Fulda ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt Dr Kohli in Coblenz ist zum Notar in Wiehl ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Vogel bei dem Landericht in Cöln,
Dr. Zais bei dem Landgericht in Wiesbaden,
Hertwig bei dem Amtsgericht in Charlottenburg,
von Napolski bei dem Amtsgericht in Merzig.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Freericks aus Papenburg bei dem Amtsgericht in Haltern,

der frühere Rechtsanwalt Dr. Coßmann bei dem Landgericht I in Berlin,

die Gerichtsassessoren

Dr. Overhamm bei dem Oberlandesgericht in Cöln,
Dr. Rademacher bei dem Amtsgericht in Merseburg.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Rosenfeld, Grün im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Scholz, Herzog im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Olderog, Dr. Pieper im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Dr. Cnyrim, Staberow, Freiherr von Müffling, sonst Weiß genannt, Dr. Gruner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Spiekermann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Kanter im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Dr. Veilchenfeld im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Richter im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Marquardt ist infolge seiner Übernahme in den Dienst des Auswärtigen Amts aus dem Justizdienste geschieden.

Mittlere Beamte

Dem Gefängnisinspektor Tybusch bei dem Zentralgefängnis in Neumünster ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Titel als Kanzleisekretär ist beigelegt:

den Gerichtsschreibergehilfen, Assistenten Karl Krüger bei dem Landgericht I, Wilhelm Krüger und Kelch bei dem Amtsgericht I in Berlin, Maetschke in Crossen, Gutowski in Rosenberg O Schl., Murach in Görlitz, Beyer in Breslau, Lindemann in Hannover, Bannert in Frankfurt a. M., Körner in Kiel, Weich in Königsberg i. Pr., Stenzel in Neustadt Westpr., Vogel in Mühlhausen i. Th. und Nix in Nordhausen, dem Assistenten Kohtz bei der Staatsanwaltschaft in Tilsit.

Kanzleibeamte.

Der Titel als Kanzleisekretär ist beigelegt:

den Kanzlisten, Kanzleiinspektoren Goersch bei dem Amtsgericht I und Bade bei der Staatsanwaltschaft I in Berlin, Wallaschek und Reimelt in Breslau, Seidel in Ratibor, Hempe in Schweidnitz, Baumgart in Brieg, Fürle in Neisse, Hübsch in Hanau, Lüttke in Hannover, Krause in Elberfeld, Medrow in Cleve, August Schulze in Aachen, Gettwart in Düsseldorf, Wieland in Frankfurt a. M., Buder in Münster, Richter in Duisburg, Jaehnke und Strehlau in Kiel, Puhst in Altona, Lenkeit in Königsberg i. Pr., Dolitzki in Danzig, Treppe in Erfurt und Glaucke in Halberstadt, den Kanzlisten Bieske bei dem Kammergerichte, Kilian bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kammergerichts, Schreiber und Zimmer bei dem Landgericht I in Berlin, Griesbach in Cottbus, Schönfeldt in Hechingen, Sachs in Arnsberg, Wauts in Paderborn, Herpel in Königsberg i. Pr., Grundt in Danzig, von Radziewsky in Ostrowo, Knappe in Stettin und Lutz in Köslin.

Bei dem Gerichtsgefängnis in Pr.-Stargard ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Nach dem Staatshaushalts-Etat für 1905 sollen zum 1. Oktober 1905 folgende Gefängnisinspektorstellen zur Besetzung gelangen.

2 bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin (Moabit),
1 bei dem Gefängnis in Lichtenberg bei Berlin.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 43.

Bekanntmachung vom 29. Juni 1905, — betreffend die schweizerischen Behörden.

Zusammenstellung im Just.-Minist.-Bl. 1889 S. 8 ff. Ziffer 42.
Bekanntmachung vom 25. August 1903 (Just.-Minist.-Bl. S. 215).
Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1905 § 46 Ziffer 5 (Just.-Minist.-Bl. S. 159).

Die schweizerische Regierung hat ein Verzeichnis der Behörden mitgeteilt, die befugt sind, die Festnahme flüchtiger Verbrecher im Auslande zu beantragen. Das Verzeichnis wird hiermit zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 29. Juni 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 4830. Conventionen 39 Bd. 4.

Verzeichnis der schweizerischen Behörden, die befugt sind, die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher im Auslande zu beantragen.

A. Bundesbehörden.

Der schweizerische Bundesrat.
Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement in Bern.

B. Kantonale Behörden.

1. Kanton Aargau.

Die kantonale Justiz- und Polizeidirektion; das Kriminalgericht; die Anklagekammer; die Staatsanwaltschaft; das kantonale Polizeikommando; die Bezirksämter und die Untersuchungsrichter der Bezirke Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach.

2. Kanton Appenzell A. Rh.

Die kantonale Polizeidirektion in Trogen.

3. Kanton Appenzell J. Rh.

Die kantonale Polizeidirektion in Appenzell.

4. Kanton Basel-Landschaft.

Die kantonale Polizeidirektion; die Statthalterämter Arlesheim, Liestal, Sissach und Waldenburg.

5. Kanton Basel-Stadt.

Das kantonale Polizeidepartement; die Staatsanwaltschaft; der Untersuchungsrichter; das Appellationsgericht; das Strafgericht.

6. Kanton Bern.

Die kantonale Polizeidirektion; der kantonale Generalprokurator; die Bezirksprokuratoren der fünf Assisenbezirke Oberland, Mittelland, Emmenthal-Oberaargau, Seeland und Jura; die Regierungsstatthalter und Untersuchungsrichter der Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delémont, Erlach, Franches-Montagnes, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Laupen, Moutier, Neuveville, Nidau, Oberhasle, Porrentruy, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal, Thun, Trachselwald, Wangen.

7. Kanton Freiburg.

Die Präfekten und die Gerichtspräsidenten der Bezirke Saane (Sarine), Sense (Singine), Greyerz (Gruyère), See (Lac), Glane (Glâne), Broye und Vivisbach (Veveyse).

8. Kanton St. Gallen.

Die Staatsanwaltschaft; das kantonale Landjägerkommando; die Bezirksämter St. Gallen, Tablat, Borschach, Unterrheintal in Rheineck, Oberrheintal in Altstätten, Werdenberg in Buchs, Sargans, Gaster in Kaltbrunn, Seebezirk in Uznach, Obertoggenburg in St. Johann, Neutoggenburg in Wattwil, Alttoggenburg in Kirchberg, Untertoggenburg in Flawil, Wil, Gossau.

9. Kanton Genf.

Der kantonale Untersuchungsrichter (Juge d'Instruction).

10. Kanton Glarus.

Der Regierungsrat; das kantonale Verhöramt; der Kriminalgerichtspräsident.

11. Kanton Graubünden.

Das Kantonsgericht und dessen Präsident und Gerichtsausschuß; das kantonale Verhöramt; die Ämter (Kreispräsidenten), Kreisgerichte und Kreisgerichtsausschüsse der Kreise: Alvaschein, Belfort, Bergün, Oberhalbstein, Brusio, Puschlav (Poschiavo), Ilanz, Lugnez, Ruis, Domleschg, Safien, Thusis, Avers, Rheinwald, Schams, Rhäzüns, Trins, Obtasna, Remüs, Untertasna, Davos, Jenaz, Klosters, Küblis, Luzein, fünf Dörfer in Trimmis, Maienfeld, Schiers, Seewis, Bergell (Bregalia), Oberengadin, Calanca, Misox, (Mesocco), Roveredo, Münstertal, Chur, Churwalden, Schanfigg, Disentis.

12. Kanton Luzern.

Das kantonale Polizeidepartement; die Staatsanwaltschaft; das Obergericht; das Kriminalgericht; die Amtsstatthalter von Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch; die Polizeigerichte (Bezirksgerichte) Habsburg in Ebikon, Kriens-Malters, Luzern, Weggis, Hochdorf, Hitzkirch, Rothenburg, Münster, Ruswil, Sempach, Sursee, Triengen, Altishofen, Reiden-Pfaffnau, Willisau, Zell, Entlebuch, Escholzmatt, Schüpfheim.

13. Kanton Neuenburg.

Das kantonale Polizeidepartement (Département de Police).

14. Kanton Schaffhausen.

Die kantonale Polizeidirektion.

15. Kanton Schwyz.

Die Staatsanwaltschaft; das Verhöramt; die Bezirksämter Schwyz, Gersau, March, Einsiedeln, Küßnacht und Höfe.

16. Kanton Solothurn.

Das kantonale Justiz- und Polizeidepartement; die Staatsanwaltschaft; der Präsident des Schwurgerichtshofs; der Präsident der Anklagekammer; die Präsidenten der Amtsgerichte von Solothurn-Lebern in Solothurn, von Bucheggberg-Kriegstetten in Solothurn, von Balsthal in Balsthal, von Olten-Gösgen in Olten und von Dorneck-Thierstein in Dornach.

17. Kanton Tessin.

Die Staatsanwaltschaften (Procuratori pubblici) in Bellinzona und in Lugano; die Untersuchungsrichter (Giudici istruttori) in Bellinzona und in Lugano.

18. Kanton Thurgau.

Das kantonale Polizeidepartement; die Staatsanwaltschaft; das Verhörrichteramt; die Bezirksämter (Bezirksstatthalter) Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen, Steckborn und Weinfelden.

19. Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Die kantonale Polizeidirektion.

20. Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Der Regierungsrat; die kantonale Untersuchungsbehörde; die kantonale Überweisungsbehörde.

21. Kanton Uri.

Die kantonale Polizeidirektion.

22. Kanton Waadt.

Das kantonale Justiz- und Polizeidepartement (Département de Justice et Police).

23. Kanton Wallis.

Das kantonale Justiz- und Polizeidepartement (Département de Justice et Police).

24. Kanton Zug.

Die kantonale Polizeidirektion.

25. Kanton Zürich.

Der Regierungsrat; die kantonale Justiz- und Polizeidirektion; das kantonale Polizeikommando; die Staatsanwaltschaft; die Bezirksanwaltschaften Zürich und Winterthur; die Statthalterämter Affoltern, Horgen, Meilen, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 14. Juli 1905. Nr. 28.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Rechnungsrevisor bei dem Oberlandesgerichte Reiser in Celle und dem Justizhauptkassenrendanten Schönfeldt in Kiel ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Hausleutner in Thorn, den Amtsgerichtsräten Pusch in Elsterwerda und Schmidt in Seehausen A. M. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt. (Über die Amtsrichterstelle in Elsterwerda ist bereits verfügt.)

Der Kammergerichtsrat Noël ist zum Landgerichtspräsidenten in Neu-Ruppin ernannt.

Der Amtsgerichtsrat Paetz in Ohlau ist gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrat Dr. Keller in Salzwedel nach Frankfurt a. O.,

der Landrichter Hintze in Öls als Amtsrichter an das Amtsgericht daselbst,

die Amtsrichter

Dr. Jaenisch in Öls als Landrichter an das Landgericht daselbst,

Middeldorf in Bochum nach Vlotho,

Kandler in Wollstein nach Grätz.

Dem Amtsgerichtsrat Wenzel in Boppard ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Zu Landgerichtsräten sind ernannt:

die Landrichter Tiedge und Dr. Graeber in Berlin, Verres in Essen, Prost in Ratibor, Heß in Altona, Hartog in Insterburg, Dr. Zeddies in Hanau, Blankenstein in Braunsberg, Palleske und Müller in Stettin, Evers in Hannover, Happ in Coblenz, Lättig und Dronke in Cöln, Dr. Rang, Fusbahn und Hennenbruch in Frankfurt a. M., Hesselbarth in Cottbus und Kreyenberg in Oels.

Zu Amtsgerichtsräten sind ernannt:

die Amtsrichter Schneider, Korn und Collmann in Cottbus, Dr. Ramme in Rodenberg, Stllies, Belgardt und Prost in Berlin, Rompe in Meppen, Kannenberg in Greifenhagen, Wamser in Herborn, Simons in Odenkirchen, Kammier in Danzig, Bachmann in Friedberg N. M., Dr. Schotte in Wippra, Thümmel in Reichenbach i. Schl., Rehse in Meinersen, Liebscher in Cöln, Schneider in Höchst, Groli in Bonn, Schmitz in Waldbroel, Nachtigall in Remscheid, Nack in Posen, Staebeler in Bocholt, Berger in Dortmund, Vincke in Beckum, Koßmann in Graudenz, Ecke Cöpenick, Goeschen in Stendal, Rößling in Ellrich, Dr. Benner in Calbe a. S., Simon in Frankfurt a. M., Dr. Bergschmidt in Charlottenburg, Seligo in Fraustadt, Weber in Ratibor, Müller in Prüm, Heyen in Weener, Jacobi in Peitz, Paulsen in

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 28. Juli d. J.

Schleswig, Schumacher in Düren, Lottes in Barmen, Matthies in Pinneberg, Bock in Cassel, Buhrow in Prenzlau, von Muschwitz in Potsdam und Lohstöter in Burgdorf.

Der Kaufmann Max Weigert in Breslau ist zum Handelsrichter bei dem Landgerichte daselbst wiederernannt.

Der Kaufmann Karl Reichwein und der Bankier Gustav Pfeiffer in Wiesbaden sind zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgerichte daselbst ernannt.

Staatsanwaltschaft.

Der Oberstaatsanwalt Peterson in Marienwerder ist nach Hamm,

der Erste Staatsanwalt Wagner in Potsdam an die Staatsanwaltschaft II in Berlin

versetzt.

Der Erste Staatsanwalt, Geheime Justizrat Hacker in Halle a. S. ist zum Oberstaatsanwalt in Marienwerder,

der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Mendelssohn in Potsdam zum Ersten Staatsanwalt daselbst

ernannt.

Zu Staatsanwaltschaftsräten sind ernannt:

die Staatsanwälte Freiherr von Erffa in Naumburg a. S., Schlütter in Halle a. S. und Dr. Seligmann in Coblenz.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Notar, Justizrat Steinfeld in Höchst hat sein Amt niedergelegt.

Der Rechtsanwalt August Friedrich Wenning in Cassel ist gestorben.

Der Rechtsanwalt Teuscher in Belzig ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Steinfeld bei dem Amtsgericht in Höchst,
Dr. Jestel bei dem Oberlandesgericht in Breslau,
Dr. Alfred Benscher bei dem Landgericht I in Berlin,
Ittmann bei dem Landgericht in Breslau,
Groening bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Arnsberg,
Löber bei dem Amtsgericht in Eschwege.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Groening aus Arnsberg bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Verden,

die Gerichtsassessoren

Dr. Aschaffenburg bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,
Dr. Schlemm bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bromberg,

der frühere Gerichtsassessor, Knappschaftsdirektor Milde bei dem Amtsgericht in Tarnowitz.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Nöthling im Bezirke des Kammergerichts,
Wilhelm Meyer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Blumberger, Kipper, Hoffacker, Cremer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Stempel, Dr. Vogelsang im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Pellinghoff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Georg Schmitz, Hinz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Dr. Reiß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Kröber, Dr. Weiß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Bernhard Schmidt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Die Rechtsanwälte Dr. Jestel in Breslau und Löber in Eschwege sind als Gerichtsassessoren in den Justizdienst wiederaufgenommen.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Dr. Hense infolge seiner Übernahme in die Staatsbergverwaltung,
Lebius infolge seiner Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung.

Dem Gerichtsassessor Hermann Schultz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte

Dem Obersekretär bei dem Oberlandesgerichte, Kanzleirat Adenauer in Cöln ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Gerichtsvollzieher Gaßmann in Erfurt anläßlich seines Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

Der Charakter als Rechnungsrat ist verliehen:

im Kammergerichtsbezirke:

den Gerichtsschreibern bei dem Kammergerichte, Buchhaltern Langhoff und Jung und Sekretären Warmbier und Wittig, dem Rechnungsrevisor Mankowski, den Gerichtsschreibern, Einnehmern Schilling und Spatz, den Kalkulatoren Ball und Becker bei dem Amtsgericht I in Berlin, den Gerichtskassenrendanten Reincke in Rixdorf und Obermeyer in Cöpenick, dem Gerichtsschreiber und Rendanten Krell in Brandenburg a. H.;

im Oberlandesgerichtsbezirke Breslau:

dem Rechnungsrevisor Schreyer in Görlitz, den Gerichtskassenrendanten Gruschka in Glogau und Freinecker in Oppeln, dem Gerichtsschreiber, Einnehmer Ullmann in Breslau;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cassel:

dem Obersekretär und Kontrolleur Heynich in Marburg;

im Oberlandesgerichtsbezirke Celle:

dem Gerichtskassenrendanten Meyer in Osnabrück;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln:

dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Kassierer Lüdemann, den Gerichtskassenrendanten Weißleder in Solingen und Züchner in Aachen;

im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M.:

dem Gerichtskassenrendanten Jobes in Neuwied;

im Oberlandesgerichtsbezirke Hamm:

dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Buchhalter Raabe, den Rechnungsrevisoren Klemp in Bochum und Berghoff in Duisburg, dem Gerichtskassenrendanten Lünemann in Paderborn;

im Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg i. Pr.:

dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Sekretär Brockstaedt, dem Rechnungsrevisor Wolter bei dem Landgericht und dem Kalkulator Rudzio bei dem Amtsgericht in Königsberg i. Pr., dem Gerichtskassenrendanten Albrecht in Allenstein;

im Oberlandesgerichtsbezirke Marienwerder:

dem Gerichtskassenrendanten Hoffmeister in Schwetz;

im Oberlandesgerichtsbezirke Naumburg a. S.:

dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Buchhalter Naumann, dem Rechnungsrevisor Staerck in Erfurt, den Gerichtsschreibern und Rendanten Schulz in Quedlinburg und Wille in Merseburg, dem Gerichtsschreiber, Kontrolleur Peé in Halberstadt;

im Oberlandesgerichtsbezirke Posen:

dem Gerichtskassenrendanten Biskupski in Schneidemühl;

im Oberlandesgerichtsbezirke Stettin:

dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Buchhalter Witte und dem Rechnungsrevisor Greim bei dem Landgericht in Stettin.

Der Charakter als Kanzleirat ist verliehen:

im Kammergerichtsbezirke:

dem Obersekretär bei dem Kammergerichte Kämnitz, den Gerichtsschreibern bei dem Kammergerichte, Sekretären Hampe, Roster, Neumann und Boldt, dem Obersekretär Hense in Jüterbog, den Gerichtsschreibern, Sekretären Altrichter und Chartrong bei dem Landgericht I, Hirsekorn, Steinke und Graebke bei dem Amtsgericht I, Sommer bei dem Amtsgerichte II in Berlin, Heide in Meyenburg, Puschendorff in Charlottenburg;

im Oberlandesgerichtsbezirke Breslau:

den Obersekretären Graehl in Glatz, Exner in Schweidnitz, Ehrich in Liegnitz, Fliegner in Görlitz, Schmah in Grünberg, den Gerichtsschreibern, Sekretären Spribille in Neiße, Wallaschek in Ratibor und Piehotzik in Gleiwitz;

in Oberlandesgerichtsbezirke Cassel:

dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Sekretär Ißmer, dem Obersekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft Wieser, den Obersekretären Sunkel in Cassel und Penningh in Marburg;

im Oberlandesgerichtsbezirke Celle:

dem Obersekretär Garz in Hannover, den Gerichtsschreibern, Sekretären Angerstein in Hildesheim und Günther in Hann.-Münden;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln:

den Obersekretären Schuy in Coblenz, Engels in Düsseldorf und Dehne in Elberfeld, den Gerichtsschreibern, Sekretären Breuer in Coblenz, Arand in Düsseldorf, Stark in Trier, Horn in Coblenz, Schwind in Bonn, Schreiber in Saarbrücken und Burmeister in Düsseldorf;

im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M.:

dem Obersekretär bei dem Oberlandesgerichte Heinrich, dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Diehl in Ehrenbreitstein, dem Gerichtsschreiber, Sekretär Weyel in Limburg a. L.;

im Oberlandesgerichtsbezirke Hamm:

dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Sekretär Schlaap, den Obersekretären Oventrop in Oberhausen, Schumacher in Münster, Schulte in Dortmund und Schwarz in Essen, den Gerichtsschreibern, Sekretären Tapprogge in Hörde, Stolze in Duisburg, Risse in Dortmund, Landmann in Meschede und Gerz in Bochum;

im Oberlandesgerichtsbezirke Kiel:

den Gerichtsschreibern, Sekretären Hubatsch in Altona und Schroeder in Eckernförde;

im Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg i. Pr.:

dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Sekretär Bogdann, dem Obersekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft Herrnring, den Obersekretären Böhmer und Gerhardt in Königsberg i. Pr., Ehlert in Allenstein und Böttcher in Lyck, den Gerichtsschreibern, Sekretären Herrmann in Allenstein, Zenke in Osterode und Tolf in Lyck;

im Oberlandesgerichtsbezirke Marienwerder:

den Obersekretären Schlüter in Culm und Schlüter in Danzig, den Gerichtsschreibern, Sekretären Burchert in Danzig und Friske in Pr. Stargard;

im Oberlandesgerichtsbezirke Naumburg:

dem Obersekretär Droescher in Mühlhausen i. Th., den Gerichtsschreibern, Sekretären Niemann in Magdeburg-Altstadt und Storch in Herzberg a. E., dem Sekretär Zahn in Stendal;

im Oberlandesgerichtsbezirke Posen:

dem Obersekretär Manthey in Schneidemühl, den Gerichtsschreibern, Sekretären Ehrhardt und Bock in Bromberg, Friebe in Posen;

im Oberlandesgerichtsbezirke Stettin:

den Gerichtsschreibern, Sekretären Mantey in Stettin, Nicol in Rummelsburg i. P. und Ehmke in Köslin.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzlisten Zimmer in Berlin ist der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 44.

Erkenntnis des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. Januar 1882.

Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Ansprüchen gegen fremde Regierungen.

Auf den von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten erhobenen Kompetenzkonflikt in der bei dem Königlichen Amtsgerichte zu B. anhängigen Prozeßsache des Zivilingenieurs Z. zu B. wider die Königliche Rumänische Regierung, betreffend Anlegung eines Arrestes, hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in seiner Sitzung vom 14. Januar 1882 für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Ingenieur W. Z. in B. hat am 8./9. März 1881 bei dem Königlichen Amtsgerichte zu B. ein Arrestgesuch gegen die Fürstliche (jetzt Königliche) Regierung von Rumänien eingereicht. In diesem Gesuche hat er behauptet, daß er 125 Stück der auf den Inhaber lautenden und zu 6 Prozent verzinslichen Rumänischen Staats-Obligationen à 500 Franken besitze, welche von der Rumänischen Regierung zu Bukarest am 1. Mai 1880 auf Grund eines Gesetzes vom $\frac{\text{26. Januar}}{\text{3. Februar}}$ 1880 und eines zwischen dem Rumänischen Staate und der Rumänischen Eisenbahnen-Aktien-Gesellschaft am 22. März 1880 abgeschlossenen Vertrags im Betrage von 190 Millionen Mark kreiert, in Höhe von 167 856 000 Mark emittiert und durch eine Hypothek auf die der genannten Aktien-Gesellschaft gehörenden Eisenbahnen gesichert seien. Ferner hat er behauptet, daß die Inhaber der Rumänischen Staats-Obligationen, da ihnen nach einem in der Zivilprozeßsache des Bankiers L. v. K. wider die Rumänische Eisenbahnen-Aktien-Gesellschaft von dem Reichsgerichte zu Leipzig am 5./19. Februar 1881 erlassenen Erkenntnisse, durch welches die in der General-Versammlung dieser Aktien-Gesellschaft vom 3. März 1880 in Beziehung auf jenen Vertrag gefaßten Beschlüsse für ungültig erklärt seien, die stipulierte Sicherheit nicht gewährt werde, nunmehr anderweitige Sicherheitsstellung zu fordern berechtigt seien. Mit Rücksicht darauf, daß dieser Anspruch in eine Geldforderung übergehen könne und das Urteil im Auslande vollstreckt werden müßte, hat der Arrestsucher unter Bezugnahme auf die §§ 796, 797 der Zivilprozeßordnung beantragt, daß die Guthaben der Rumänischen Regierung bei dem Bankhause S. B. in B. und bei der Direktion der D.-Gesellschaft daselbst in Höhe von je 25 000 Mark mit Beschlag belegt werden.

Das Königliche Amtsgericht zu B. hat durch Beschluß vom 8./9. März 1881 den beantragten Arrest angeordnet, nachdem der Antragsteller die erforderte Sicherheit durch Hinterlegung von 5 000 Mark geleistet hatte. Der Beschluß des Amtsgerichts lautet dahin,

daß wegen des dem Z. aus erworbenen Rumänischen Staats-Obligationen angeblich zustehenden Anspruchs von 50 000 Mark der dingliche Arrest in die Guthaben der verklagten Regierung bei dem Bankhause S. B. und der Direktion der D.-Gesellschaft zu B. im Betrage von je 25 000 Mark angeordnet und die bezeichnete Forderung im angegebenen Betrage gepfändet werde,

daß durch Hinterlegung von 50 000 Mark die Vollziehung dieses Arrestes gehemmt und die Schuldnerin zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt sei,

daß das Bankhaus S. B. und die Direktion der D.-Gesellschaft die gepfändeten Forderungsbeträge an die Schuldnerin nicht mehr zahlen dürfe und

daß die Schuldnerin sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten habe.

Diesen Arrestbefehl hat dasselbe Amtsgericht durch Beschluß vom 21. März 1881 wieder aufgehoben, und zwar nach Eingang eines Gesuchs des S. B. und der Direktion der D.-Gesellschaft, in welchem auf die Unzulässigkeit der Anordnung eines Arrestes gegen eine fremde Staatsregierung hingewiesen war. Nach einer in den Akten befindlichen Äußerung des Amtsrichters ist der Beschluß vom 21. März von Amtswegen erfolgt, weil der Amtsrichter, nachdem er inzwischen von dem Inhalte des erwähnten reichsgerichtlichen Erkenntnisses Kenntnis erhalten, nunmehr annahm, daß durch dasselbe die Forderung des Klägers an die Rumänische Regierung nicht glaubhaft gemacht und das Arrestgesuch deshalb unzulässig sei.

Infolge einer Beschwerde des Klägers hat aber das Königliche Landgericht zu B. durch Beschluß vom 29. (beziehungsweise 31.) März 1881, unter Aufhebung des amtsgerichtlichen Beschlusses vom 21. desselben Monats, den Arrestbefehl vom 8. März wiederhergestellt. Das Landgericht hat — unter Bezugnahme auf Heffter, Europäisches Völkerrecht §§ 37 und 42; Foelix, droit international § 212; v. Holtzendorff, Jahrbuch für Gesetzgebung usw. Bd. I S. 179 ff. — ausgeführt,

die Unzulässigkeit des an sich gerechtfertigten Arrestes sei aus der völkerrechtlichen Stellung der Rumänischen Regierung nicht zu folgern; allerdings habe die völkerrechtliche Theorie aus der Rechtsregel: par in parem non habet imperium den Satz ausgebildet, daß keinem Staate eine Gerichtsbarkeit über den fremden Staat zustehe, auch nicht wegen Verpflichtungen gegen die diesseitigen Untertanen, und es sei von französischen und belgischen Gerichten mehrfach dieser theoretische Satz ihren praktischen Entscheidungen zugrunde gelegt; dieser Satz sei indes nicht unbestritten, er sei auch prinzipiell nicht notwendig, wie ja auch sonst der unbestrittene Satz, daß das forum rei sitae auch die fremden Gesandten verbinde, eine unerklärliche Anomalie bliebe; im Gegenteil begebe sich der fremde Staat, wenn er in das diesseitige Gebiet eingreife, insoweit seiner Souveränität und nur ausnahmsweise bewahre er dieselbe, wenn er, wie bei der Entsendung von Gesandten, in besonderem Einverständnisse mit der beteiligten Regierung handle, jedenfalls müsse aber der Satz für Deutschland aus zweifachem Grunde beschränkt werden; zunächst von dem Standpunkte der deutschen Auffassung aus, daß bei dem gewöhnlichen fiskalischen Finanzeigentum die besondere Stellung des Eigentümers als rein zufällig außer Betracht bleibe; für den gegenwärtigen Rechtsstreit stehe es dahin, welcher Art von Staatseigentum die gepfändeten Guthaben angehören, und es sei daher dem Widerspruche der Beteiligten zu überlassen, in dieser Hinsicht eine Rüge zu erheben; außerdem stehe aber auch, abgesehen von dem nirgends deutlich aufgehobenen Anhangsparagraphen 202 der Allgemeinen Gerichtsordnung, die neueste deutsche Gesetzgebung dem völkerrechtlichen Satze entgegen und dieser müsse selbstverständlich für die Gerichte insoweit außer Ansatz bleiben, denn der § 24 der Zivilprozeßordnung, nach welchem jede Person, die im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz habe, vor dem Gerichte belangt werden könne, in dessen Bezirk ein Schuldner jener Person wohne, gelte auch für juristische Personen und einen ausländischen Fiskus, er habe auch nicht bloß auf Privatpersonen Bezug, da sich unzweifelhaft aus § 340 Abs. 2, § 441 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung, §§ 18 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 5 des Einführungsgesetzes zu letzterem ergebe, daß die Prozeßgesetze auch für Souveräne und ihre völkerrechtlichen Vertreter gelten wollen, auch aus der Analogie der vom Gesetz anerkannten Ausnahmen lasse sich nichts folgern, denn ein deutscher Souverän unterliege an sich der Gerichtsbarkeit jedes anderen deutschen Staates, außer der seines eigenen Landes, während wegen der nichtdeutschen Fürsten auf Anhangsparagraph 202 A. G. O. verwiesen werde; das Motiv für die Exemtion der Gesandtschaften sei der besondere Akt des Vertrauens, kraft dessen sie als Vertreter einer souveränen Macht in einem fremden Souveränitätsgebiet Aufnahme erwarten, die besondere Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit, die sie deshalb beanspruchen, diese Gründe paßten nicht auf gewöhnliches fiskalisches Eigentum, welches eine Regierung im Geschäftsverkehr in ein fremdes Gebiet bringe, da diese Regierung hierbei nicht als Souverän, sondern als Gläubiger handle und nur das gleiche Vertrauen erweise, die gleiche Sicherheit erlange, wie jeder andere Gläubiger.

Die Beschlüsse des Amtsgerichts vom 8./9. und 21. März 1881 sind am 23. desselben Monats, der Beschluß des Landgerichts vom 29. (beziehungsweise 31.) März am 1. April 1881 dem Bankhause S. B. in B. und der Direktion der D.-Gesellschaft daselbst zugestellt. Auch ist das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs mittels Schreibens des Amtsgerichts vom 5. April 1881 ersucht worden, die Zustellung des erwähnten Beschlusses des Landgerichts an die Königliche Rumänische Regierung zu vermitteln; die Zustellung ist aber, soweit aus den Prozeßakten ersichtlich, nicht erfolgt.

Nachdem mehrere fernere Anträge und Beschwerden der Drittschuldner, nämlich des Bankhauses S. B. und der Direktion der D.-Gesellschaft, durch Gerichtsbeschlüsse, welche das prozessualische Verfahren betrafen, insbesondere durch die Beschlüsse des Königlichen Kammergerichts vom 15. April und 10. Mai ihre Erledigung gefunden hatten, erhoben die Drittschuldner, indem sie der Arrestbeklagten als Nebenintervenienten beitraten, bei dem Landgerichte zu B. gegen dessen Beschluß vom 29. (31.) März Widerspruch nach Maßgabe des § 804 der Zivilprozeßordnung. Bevor aber über diesen Widerspruch verhandelt und entschieden wurde, hat der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten in einer an das Amtsgericht zu B. gerichteten Erklärung vom 5. Mai 1881 auf Grund der Verordnung vom 1. August 1879 den Kompetenzkonflikt erhoben. Er erachtet den Rechtsweg in der vorliegenden Arrestsache wider die Rumänische Regierung aus folgenden Gründen für unzulässig: Nach den Grundsätzen des Völkerrechts gehöre die Geltendmachung solcher vermögensrechtlichen Ansprüche an eine fremde Regierung, wie sie in dieser Sache im gerichtlichen Arrestverfahren verfolgt werden, nicht zur Zuständigkeit der inländischen Gerichte, vielmehr könne die Verfolgung derartiger Ansprüche — soweit dafür die inländische Staatsgewalt angerufen werde — nur durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten im diplomatischen Wege geschehen.

Zur Begründung dieser Behauptung werde sowohl auf völkerrechtliche Praxis (vergl. die Rechtsprechung der englischen, französischen und belgischen Gerichte: Phillimore, Comment upon international law Bd. II S. 135 ff.; Calvo, Le droit international, 3. Aufl. Bd. I § 532 ff.; Laurent, Droit civil international Bd. III S. 44 bis 103; Clunet, Journal du droit international prive 1874 S. 32 ff., 1876 S. 329 ff.; von Holtzendorff, Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 1877 S. 179 ff.) als auch auf die völkerrechtliche Theorie (vergl. Heffter, 7. Ausg. § 35 II, § 42, § 82; Klüber, 2. Aufl. § 49; Bluntschli, 3. Aufl. § 135 ff.; Phillimore Bd. II, § 108 ff.; Story, 7. Aufl. § 542a; Wheaton [1878], § 101b; Foelix § 212; Calvo § 532 ff.) Bezug genommen.

Wie aus den abschriftlich beigefügten Schriftstücken aus den Jahren 1819, 1832 und 1834/35 hervorgehe, sei insbesondere auch in Preußen in einer Reihe analoger Fälle die Unzulässigkeit des Rechtswegs von den höchsten Behörden als feste Staatspraxis wiederholt anerkannt und tatsächlich durchgeführt worden.

Die verbindliche Kraft der betreffenden völkerrechtlichen Bestimmungen habe durch die Vorschriften der deutschen Justizgesetze, namentlich der deutschen Zivilprozeßordnung, eine Veränderung nicht erfahren können.

Neben dieser rechtlichen Begründung glaube der Minister auf die politischen Motive Gewicht legen zu müssen, welche die voraussichtliche Rückwirkung unseres eventuellen Verhaltens auf das anderer Staaten an die Hand gebe. Wenn in dem vorliegenden Falle der Grundsatz zur Feststellung gelange, daß jede Privatklage zum Arrestschlag auf das Eigentum fremder Regierungen Anlaß geben könne, so sei mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß gegen alle oder viele fremde Regierungen von einzelnen Privatklägern vor den dazu geeigneten Gerichten ähnliche Ansprüche würden erstritten werden. Wenn dann deren in Deutschland transitierendes oder sonst vorübergehend fahrbares Eigentum bei uns mit Arrest belegt werde, so würden die Repressalien der dadurch betroffenen Mächte gegen deutsches Eigentum nicht ausbleiben und dieselben würden sich, einem im Völkerrechte nicht herkömmlichen Verfahren der deutschen Behörden gegenüber, nicht auf deutsches Staatseigentum beschränken, sondern deutsches Eigentum im allgemeinen zum Gegenstande nehmen. Es liege auf der Hand, daß eine sich steigernde Reihe von Repressalien zwischen großen Mächten in kurzer Zeit zur Gefährdung des Friedens zwischen ihnen führen würde, und der Minister halte es als auswärtiger Minister des Landes und des Reichs für die Sicherheit unserer friedlichen Beziehungen zu andern Mächten für gefährlich, wenn die Privatrechtspflege in die Lage gebracht

werde, fremde Regierungen durch Urteilssprüche und Zwangsmaßregeln herauszufordern, deren Kompetenz und rechtliche Begründung den fremden Regierungen und Rechtskundigen nicht einleuchte.

Über den erhobenen Kompetenzkonflikt sind schriftliche Erklärungen von dem Arrestkläger sowie von den Drittschuldnern eingereicht.

Der Arrestkläger hält den Kompetenzkonflikt für unbegründet; denn der staats- und völkerrechtliche Grundsatz, von welchem dabei ausgegangen sei, existiere wenigstens für das Gebiet des deutschen und speziell preußischen Rechtes in Wirklichkeit nicht, wie in dem Beschlusse des Landgerichts vom 29. März 1881 ausgeführt sei; positiv sei weder eine gesetzliche noch auch nur eine administrative Verordnung vorhanden, durch welche ein Anspruch der hier vorliegenden Art, der, wenn auch immerhin gegen einen auswärtigen Staat gerichtet, doch rein privatrechtlicher Natur sei, der Kognition der inländischen ordentlichen Gerichte entzogen wäre; die Besorgnis diplomatischer Verwicklungen, welche aus einer Verneinung jenes vermeintlich völkerrechtlichen Grundsatzes entspringen könnten, möge geeignet sein, zu einem allgemeinen gesetzgeberischen Akte oder zur Eingehung spezieller Staatsverträge, welche die Zulässigkeit des Rechtswegs ausschließen, Anlaß zu geben; auf dem Boden des zur Zeit bestehenden Rechtes sei aber der vermeintliche Grundsatz als bereits geltend jedenfalls nicht anzuerkennen; außerdem sei das Kompetenzkonfliktsverfahren für einen Fall der hier vorliegenden Art überhaupt nicht gegeben, dasselbe findet sowohl nach jetzigem als nach früherem Rechte nur statt, wo es sich um die Frage handle, ob ein Anspruch bei den ordentlichen Gerichten oder bei den Verwaltungsbehörden zum Austrage zu bringen sei, also wesentlich nur für Fragen des innern Staatsrechts; es ziele dagegen nicht darauf ab, die sich für beeinträchtigt haltende Partei allseitig recht- und schutzlos zu machen; keine inländische Verwaltungsbehörde sei aber berufen oder befähigt, für einen Anspruch, um den es sich hier handle, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen; endlich sei die Erhebung des Kompetenzkonflikts verfrüht, da nur die Anlegung eines Arrestes beantragt und beschlossen, ein Rechtsstreit durch Erhebung der Klage aber noch nicht anhängig geworden sei (§§ 230, 235 Zivilprozeßordnung) und nur unter der letzteren Voraussetzung nach der Verordnung vom 1. August 1879 (§§ 6 und 8) ein Kompetenzkonflikt erhoben werden könne.

Die Drittschuldner und Nebenintervenienten halten dagegen den Kompetenzkonflikt für begründet. Der staats- und völkerrechtliche Rechtssatz: par in parem non habet imperium habe bei allen zivilisierten Staatsregierungen Anerkennung gefunden; eine weitere Folge dieses Rechtssatzes sei der völkerrechtliche Satz, daß, abgesehen von dem ausschließlich dinglichen oder durch Kompromiß vereinbarten Gerichtstand, ein prozessualisches Verfahren gegen die Vertreter und das Vermögen eines fremden Staates vor den inländischen Gerichten unzulässig sei und daß deshalb eine Beschlagnahme fremden Staatsvermögens nur durch einen Akt der Regierung als Repressalie, nicht aber durch die Gerichte oder wenigstens nicht ohne Zustimmung der Regierung angeordnet werden könne; beide Sätze würden nicht nur von Heffter, Bluntschli und Holtzendorff bezeugt, sondern seien auch von den französischen und belgischen Gerichten in allen Prozessen, die in Frankreich und Belgien gegen fremde Staaten oder Souveräne angestrengt worden, praktisch zur Anwendung gebracht; der Interessenschutz der Untertanen eines Staates einem fremden Staate gegenüber sei nicht Aufgabe der einheimischen Gerichte, sondern der Missionen unseres Staates, insofern der Verletzte es nicht vorziehe, den Schutz der Gerichte des fremden Staates nach Maßgabe der Gesetze desselben anzurufen; die Grundsätze des Völkerrechts könnten allerdings durch positive Gesetze des Landes abgeändert werden, indes seien die im vorstehenden entwickelten völkerrechtlichen Grundsätze nicht, wie das Landgericht zu B. angenommen habe, durch die neuere deutsche Prozeßgesetzgebung beseitigt; insbesondere sei der § 24 der Zivilprozeßordnung nicht auf die Souveräne und den Fiskus außerdeutscher Staaten anwendbar; auch handle es sich im vorliegenden Falle nicht um gewöhnliches fiskalisches Eigentum des Rumänischen Staates, sondern um diejenigen Fonds, welche auf Grund eines Rumänischen Gesetzes und des Rumänischen Budgets den Nebenintervenienten behufs der in B. zu bewirkenden Zahlung der Zinsen der Rumänischen Staatsschuld zur Verfügung gestellt seien, mithin um Fonds, welche recht eigentlich eine politische Bedeutung haben; sei aber eine Klage gegen die Rumänische Regierung bei hiesigen Gerichten nicht zulässig, so könne auch kein Arrest gegen dieselbe ausgebracht

werden; die Nichtbefolgung dieser allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts würde zu den absurdesten Konsequenzen und Verwicklungen führen.

Das Königliche Amtsgericht in B. und das Königliche Kammergericht haben sich in ihren nach Maßgabe des § 10 der Verordnung vom 1. August 1879 erstatteten Berichten gutachtlich dahin ausgesprochen, daß der erhobene Kompetenzkonflikt begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten sei.

Nach seiner eigenen Erklärung würde das Amtsgericht, wenn es der staatsrechtlichen Tragweite des Arrestgesuchs selbst hätte sogleich näher treten können, dasselbe zurückgewiesen haben. Das Amtsgericht bemerkt ferner, gegen Vermögen eines fremden Staates, welches sich bei uns vorfinde, könne eine prozessualische Maßregel überhaupt nicht ergriffen werden; dieser allgemein anerkannte, auch durch die staatsrechtliche Praxis in Preußen seit 1819 in wiederholten Fällen den Gerichten gegenüber zur Geltung gebrachte völkerrechtliche Satz sei durch die neueste Prozeßgesetzgebung Deutschlands keineswegs abgeändert worden, auch sei die deutsche Rechtsauffassung hinsichtlich des Staatsfiskus anderen Staaten gegenüber nicht maßgebend; es erscheine vielmehr unzweifelhaft, daß nach völkerrechtlichem Grundsatze das Gericht einen Arrestschlag gegen eine auswärtige souveräne Regierung, auch wenn derselbe nur deren fiskalisches Vermögen, das sich im preußischen Staate vorfinde, betreffe, nicht anbringen dürfe, solches vielmehr lediglich im diplomatischen Wege durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten geschehen könne; die Auffassung des Arrestklägers, daß die Erhebung des Kompetenzkonflikts verfrüht sei und nicht aus staatsrechtlichen Gründen, also auch nicht von dem genannten Minister erfolgen könne, sei unrichtig; auch werde durch die Erhebung des Kompetenzkonflikts seitens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten die betreffende Partei nicht allseitig recht- und schutzlos hingestellt, dieser verlange vielmehr, daß gerade durch ihn im diplomatischen Wege bei der Rumänischen Regierung der Partei zu ihrem Anspruche, wenn solcher begründet erscheine, verholfen werden solle, allerdings unter Ausschluß der Einwirkung der hiesigen Gerichte.

Das Königliche Kammergericht hat sich diesen Ausführungen des Amtsgerichts im wesentlichen angeschlossen und namentlich folgendes erklärt: das auf Antrag des Arrestklägers erfolgte Einschreiten eines inländischen Gerichts durch Arrestverhängung gegen eine ausländische Staatsregierung sei ein Akt der Jurisdiktion gewesen, welcher auch ohne Erhebung einer wirklichen Klage die Anhängigkeit der Sache bei Gericht im Sinne des § 6 der Verordnung vom 1. August 1879 bewirkt und damit auch die Erhebung des Kompetenzkonflikts gerechtfertigt habe; der völkerrechtliche Grundsatz, daß keinem Staate eine direkte Gerichtsbarkeit über fremde souveräne Staaten zustehe, auch nicht wegen deren Verpflichtung gegen diesseitige Untertanen, und daß jedes Staatseigentum einer fremden souveränen Regierung, welches sich aus irgend einem Grunde im diesseitigen Gebiete befinde, unter dem Völkerrechte stehe, habe in den der Konfliktserklärung beigefügten Vorgängen und im § 202 des Anhanges zu § 90 I 29 A. G. O. seine Anerkennung gefunden und sei durch die neuen deutschen Justizgesetze nicht abgeändert oder eingeschränkt worden; namentlich gebe § 24 der Zivilprozeßordnung keinen Anhalt, unter der darin gebrauchten Bezeichnung »Person« in Beziehung auf Ausländer etwas anderes zu verstehen als ausländische Untertanen (einschließlich juristischer Personen), insbesondere sei der § 24 nicht auf fremde Souveräne und Staaten zu beziehen, für welche die Voraussetzung eines Wohnsitzes überhaupt wegfalle und die deutschrechtliche Auffassung der stationes fisci und deren Unterordnung unter die ordentlichen Gerichte nicht existiere oder doch unverbindlich sei, im Gegenteil erscheine gerade die Bestimmung der §§ 18 und 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes als ein Ausfluß und eine gesetzliche Anerkennung jenes Grundsatzes, da offenbar nicht die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen sein würden, wenn letztere über die völkerrechtlichen Grenzen hinaus auf deren Souveräne und Staaten selbst hätte ausgedehnt werden sollen, jener Grundsatz aber führe unzweifelhaft dahin, daß die Verfolgung eines rein privat- und vermögensrechtlichen Anspruchs an eine fremde Regierung, wie der hier vorliegende es sei, in Preußen nicht zur Zuständigkeit der Gerichte gehöre; es sei nun noch zu prüfen, ob nicht diese Zuständigkeit von den Gerichten selbst auszusprechen sei und nur von diesen ausgesprochen werden dürfe; der § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes stelle allerdings den Grundsatz auf, daß

die Gerichte selbst über die Zulässigkeit des Rechtswegs zu entscheiden haben, und die demnächst zugelassene Ausnahme, daß die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden übertragen werden könne, sei wohl nicht in dem Sinne zu deuten, daß jede zur Erhebung des Konflikts überhaupt befugte Verwaltungsbehörde berechtigt sein solle, die Entscheidung der Gerichte auszuschließen, wenn sie die Unzulässigkeit des Rechtswegs theoretisch zu begründen vermöge, sondern nur in dem Sinne, daß die Entscheidung den Gerichten zu entziehen sei, wenn die Verwaltungsbehörde Grund habe, in der gerichtlichen Entscheidung einen Eingriff in die ihr nach Gesetz und Verfassung zu stehenden Befugnisse zu finden, wenn es sich also um einen Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden handle; im vorliegenden Falle sei auch die Kognition der Gerichte über den klägerischen Anspruch an sich unbedenklich und nur streitig, ob derselbe vor den diesseitigen oder vor den Königlich Rumänischen Gerichten zu verfolgen sei; das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten selbst stelle eine andere Ansicht nicht auf, es mache nur geltend, daß die Verfolgung des Anspruchs, soweit dafür die inländische Staatsgewalt angerufen werde, nur im diplomatischen Wege geschehen könne, es beschränke also selbst seine Befugnisse für den Fall der hier nicht eingetretenen Anrufung auf die bloße diplomatische Vermittelung zur Erreichung der ihm selbst nicht zustehenden Entscheidung; demnach könnte es scheinen, daß ein Eingriff in seine Befugnisse zur Zeit nicht gegeben sei, und daß die Entscheidung der vorliegenden Frage trotz ihrer immensen völkerrechtlichen Bedeutung den deutschen Gerichten in gleicher Weise zustehe, wie sie den englischen, französischen und belgischen Gerichten überlassen worden sei; allein diesen Bedenken stehe entscheidend die Erwägung gegenüber, daß das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, von der berechtigten Annahme aus, daß der klägerische Anspruch in Preußen nur im diplomatischen Wege verfolgbar sei, schon in dem bloßen Einschreiten des Gerichts einen Eingriff in seine Kompetenz zu erblicken berechtigt sei, und daß die Entscheidung über die Frage, ob und inwieweit die Verfolgbarkeit seitens der inländischen Staatsgewalt einzutreten habe, zu seinem Ressort gehöre; hiernach sei die genannte Zentralbehörde zur Erhebung des Kompetenzkonflikts berufen und der letztere selbst wegen Unzuständigkeit der Gerichte begründet.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung sind die Vertreter des Arrestklägers und der Drittschuldner sowie der von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten abgeordnete Beamte gehört worden.

Der Gerichtshof erachtet den Kompetenzkonflikt aus folgenden Gründen für gerechtfertigt.

Der Kompetenzkonflikt ist in einem Arrestverfahren erhoben, welches bei dem Amtsgericht in B. zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer dem Arrestsucher angeblich zustehenden Forderung, bevor wegen der letzteren eine gerichtliche Klage angestellt worden, anhängig gemacht ist und zur Zeit der Kompetenzkonfliktserhebung bei dem genannten Gerichte beziehungsweise dem Landgericht anhängig war. Das zur Sicherung der Zwangsvollstreckung dienende Arrestverfahren ist ein summarisches Prozeßverfahren, welches während des Prozesses über die Forderung, deren Geltendmachung durch den Arrest gesichert werden soll oder vor Beginn dieses Prozesses stattfinden kann. Dasselbe ist in dem von der Zwangsvollstreckung handelnden achten Buche der Zivilprozeßordnung (§§ 796 ff.) geregelt und gehört zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend sind. Die von dem Arrestkläger aufgestellte Behauptung, daß der Kompetenzkonflikt in dem Arrestverfahren nicht habe erhoben werden können, weil der Streit in der Hauptsache noch nicht durch Erhebung der Klage rechtshängig geworden sei (§§ 230, 235 Zivilprozeßordnung) erscheint nicht begründet. Denn die Verordnung vom 1. August 1879 (§§ 4, 6) gestattet die Erhebung des Kompetenzkonflikts in allen bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zu diesen gehört auch ein vor Erhebung der Klage in der Hauptsache anhängig gewordenes Arrestverfahren zur Sicherung der Zwangsvollstreckung.

In der vorliegenden Sache ist der Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Zentralverwaltungsbehörde zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt (§ 5 der Verordnung vom 1. August 1879), da nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Oktober 1810 (Gesetz-Samml. S. 21) zu seinem Wirkungskreis alle Gegenstände gehören, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit

auswärtigen Regierungen betreffen, sein Ressort mithin durch das gegen die Regierung eines fremden Staates eingeleitete gerichtliche Verfahren berührt wird. Seine Legitimation zur Erhebung des Kompetenzkonflikts unterliegt auch mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften über die völkerrechtliche Vertretung des Deutschen Reichs dem Auslande gegenüber keinem Bedenken.

Der Kompetenzkonflikt ist darauf gestützt, daß die Geltendmachung solcher vermögensrechtlichen Ansprüche an eine fremde Regierung, wie sie in dieser Sache im gerichtlichen Arrestverfahren verfolgt werden, in Preußen nicht zur Zuständigkeit der Gerichte gehöre, vielmehr die Verfolgung derartiger Ansprüche — soweit dafür die inländische Staatsgewalt angerufen werde — nur durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten im diplomatischen Wege erfolgen könne. Die Voraussetzung, daß die inländische Staatsgewalt angerufen worden, liegt vor; denn der Arrestkläger hat preußische Gerichte, welche mit Ausübung der staatlichen Jurisdiktion betraut, also Organe der Staatsgewalt sind, um Erlaß von Anordnungen ersucht, die dem Gebiete der Zwangsvollstreckung angehören. Auch ist von den angerufenen preußischen Gerichten ein Arrestbefehl gegen die Regierung eines fremden Staates erlassen. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bestreitet nun die Zuständigkeit der preußischen Gerichte zu diesem Vorgehen; er behauptet, daß bei Anrufung der inländischen Staatsgewalt die Verfolgung des in Frage stehenden Anspruchs gegen die fremde Regierung nur mittels der zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörenden diplomatischen Vermittelung geschehen könne, der von dem Gericht erlassene Arrestbefehl mithin einen Eingriff in die ihm ressortmäßig zustehenden Befugnisse enthalte. Es handelt sich daher um eine Streitigkeit zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtswegs im Sinne des Artikels 96 der preußischen Verfassungsurkunde, des § 17 Abs. 2 des deutschen Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, sowie der preußischen Verordnung vom 1. August 1879.

Das Vorhandensein einer solchen Streitigkeit — eines Kompetenzkonflikts — ist nicht dadurch bedingt, daß der Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenzkonflikt erhebt, das Recht der Entscheidung über den von der Prozeßpartei geltend gemachten Anspruch zusteht. Die Unrichtigkeit der in dieser Hinsicht von dem Arrestkläger ausgesprochenen Ansicht ergibt sich schon daraus, daß die Verwaltungsbehörden den Kompetenzkonflikt in den bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Angelegenheiten erheben können, wenn die Entscheidung in diesen Sachen den Verwaltungsgerichten zusteht (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 1. August 1879; § 83 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. August 1880, Gesetz-Samml. S. 315) oder wenn ein vom Staatsoberhaupt in Ausübung seiner Hoheitsrechte vorgenommener Akt in Widerspruch mit den Bestimmungen der Kabinetsorder vom 4. Dezember 1831 (Gesetz-Samml. S. 255) zum Gegenstande des Rechtsstreits gemacht z. B. Ansprüche aus den vom Staatsoberhaupte mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträgen oder Schadensersatzansprüchen aus den Zufällen des Krieges im Rechtswege verfolgt werden. Ein Kompetenzkonflikt liegt vielmehr stets dann vor, wenn ein Streit darüber besteht, ob eine bei Gericht anhängig gewordene Rechtsangelegenheit der richterlichen Kognition unterliegt oder bei Administrativbehörden zur Erledigung zu bringen ist. Es liegt daher kein Grund vor, den Kompetenzkonflikt für solche Fälle auszuschließen, in denen von einer Privatperson die Gewährung staatlicher Hilfe zum Zwecke der Geltendmachung von Ansprüchen gegen eine fremde Regierung verlangt wird und es streitig ist, ob die Gewährung dieser Hilfe der richterlichen oder administrativen Tätigkeit anheimfällt. In der vorliegenden Sache erscheint daher die Erhebung des Kompetenzkonflikts an sich statthaft. Infolge der Kompetenzkonfliktserhebung ist die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs in dieser Sache den Gerichten entzogen und dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte überwiesen (§ 17 Abs. 2 des Einf. Ges. zum Ger. Verf. Ges., §§ 1 ff. der preuß. Verordnung vom 1. August 1879).

Der zur Entscheidung stehende Streit betrifft die Frage, ob für die Verfolgung des Anspruchs des Arrestklägers gegen die Regierung eines zum Deutschen Reiche nicht gehörenden Staates, insoweit bei dieser Verfolgung die Mitwirkung preußischer Staatsbehörden angerufen wird, die ordentlichen Gerichte zur Anordnung eines Arrestes behufs Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen jener Regierung zuständig sind oder, unter Ausschluß der gerichtlichen Zuständigkeit, nur eine administrative Mitwirkung, nämlich die Vermittlung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten im diplomatischen Wege zulässig ist.

Nach einem feststehenden völkerrechtlichen Grundsatze wird Gerichtsbarkeit von einem Staate über einen anderen Staat nicht ausgeübt. Dieser aus dem Prinzipe der gegenseitigen Unabhängigkeit der Staaten abgeleitete und durch Rücksichten des internationalen Verkehrs gebotene Grundsatz ist im Rechtsleben der größeren Kulturstaaten im Laufe der neueren Zeit zur allgemeinen Anerkennung gelangt. Beschränkungen dieses Grundsatzes treten zwar ein für Fälle der freiwilligen Unterwerfung des fremden Staates unter die inländische Gerichtsbarkeit, namentlich bezüglich des Immobiliareigentums, sowie für den Fall der Anstellung einer Klage seitens der fremden Regierung bei einem inländischen Gerichte. Abgesehen von diesen Beschränkungen ist aber eine gerichtliche Zwangsvollstreckung im Inlande gegen das Vermögen eines fremden Staates, insbesondere Arrest und Pfändung, überhaupt unzulässig, weil der Versuch, einen solchen Zwang auszuüben, eine völkerrechtswidrige Verletzung der Souveränität und Unabhängigkeit des fremden Staates enthalten würde.

Die Geltung dieses völkerrechtlichen Grundsatzes ist in der Theorie sowie in der Rechtsprechung der Gerichte von England, Frankreich, Belgien und Österreich mit großer Übereinstimmung anerkannt. Zum Beweis ist auf die in dem Kompetenzkonfliktsbeschluß erwähnte Literatur und ferner Bezug zu nehmen auf: Clunet, Journal du droit internat. 1875 S. 25 ff., 1876 S. 125 ff., 431 ff., 435 ff., 1878 S. 36 ff., 46 ff., 165, 1879 S. 173; Revue du droit internat. 1872 S. 155, 1874 S. 617 ff., 1875 S. 714, 1876 S. 481, 1878 S. 386, 515, 543, 1880 S. 234 ff.

Auch in Preußen hat der völkerrechtliche Grundsatz der Unstatthaftigkeit eines Arrestes gegen fremde Staaten rechtliche Anerkennung gefunden. Bereits in den Anhangsparagraphen 201 und 202 zum § 90 Tit. 29 Teil I der Allgemeinen Gerichtsordnung von 1793 ist bestimmt, daß wider regierende deutsche Fürsten usw. kein Arrest stattfinde, daß dagegen andere Fürsten usw. zwar dem Arrest unterworfen sind, jedoch vor der Verfügung desselben an den Justizminister berichtet werden müsse, welcher über die gemeinschaftlich zu erteilende Vorbescheidung mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten Rücksprache zu nehmen habe. Die Preußische Staatsregierung hat nun in konstanter Praxis an dem Grundsatze festgehalten, daß ein gerichtliches Arrestverfahren in Preußen gegen die Regierung eines fremden Staates unzulässig sei und die betreffenden Ansprüche der inländischen Gläubiger nur im Wege diplomatischer Vermittlung verfolgt werden können. Die Preußische Staatsregierung hat die Geltung jenes völkerrechtlichen Grundsatzes wiederholt anerkannt, nämlich:

im Jahre 1819 in der bei dem Kreisgerichte zu S. anhängigen Arrestsache des Kaufmanns F. daselbst gegen die Nassauische Regierung (Lottners Sammlung der Gesetze usw. der Rheinprovinz Bd. I S. 613),

im Jahre 1832 in der bei dem Oberlandesgerichte zu M. anhängigen Arrestsache des Kaufmanns F. zu J. wider den Kaiserlich Russischen Fiskus (Rönnes Ergänzungen usw. zur A. G. O. 5. Ausg. Bd. 3 S. 490, 491),

im Jahre 1834 in der bei dem Oberlandesgerichte zu P. anhängigen Arrestsache des Regierungs-Vizepräsidenten von M. in A. gegen den Kurfürstlich Hessischen Fiskus.

Nach der in diesen Vorgängen von den höchsten Staatsbehörden Preußens geübten Praxis, welche auf übereinstimmenden Erklärungen, beziehungsweise Anordnungen der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz beruht und in der zuletzt erwähnten Sache vom Könige selbst sanktioniert worden ist, sowie nach der in dem Kompetenzkonfliktsbeschluß enthaltenen Bezeugung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten muß unbedenklich angenommen werden, daß der in den übrigen großen Kulturstaaten Europas geltende völkerrechtliche Grundsatz der Unzulässigkeit des gerichtlichen Arrests gegen die Regierungen fremder Staaten auch in Preußen rechtliche Geltung hat, wenn dieser Grundsatz auch in einer positiven Vorschrift der Preußischen Landesgesetzgebung oder in Staatsverträgen nicht Ausdruck gefunden hat.

Bezüglich der Geltung dieses völkerrechtlichen Grundsatzes in Preußen ist durch die Vorschriften der deutschen Justizgesetze gegenüber den zum Deutschen Reiche nicht gehörenden Staaten eine Veränderung nicht eingetreten. Der § 24 der Zivilprozeßordnung bestimmt zwar, daß für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, das Gericht zu-

ständig sein soll, in dessen Bezirke sich Vermögen derselben befindet, und daß bei Forderungen als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners gilt usw. Diese Bestimmung ist aber — gleich der entsprechenden Vorschrift des § 34 Anhangs zu § 114 Tit. 2 Teil I der Preuß. Allgemeinen Gerichtsordnung — nicht auf Klagen gegen die Regierungen außerdeutscher Staaten anzuwenden. Denn die Gesetzgebung des Deutschen Reichs hat bei Erlaß des § 24 der Zivilprozeßordnung nicht beabsichtigt und konnte nicht beabsichtigen, in anerkannter Wirksamkeit stehende Grundsätze des Völkerrechts dem Auslande gegenüber aufzuheben. Wenn die Gesetzgebung des Deutschen Reichs Veranlassung gefunden hat, in den §§ 18 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes Vorschriften darüber zu treffen, ob und inwieweit die inländische Gerichtsbarkeit sich auf die Exterritorialen (die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche oder einem Deutschen Bundesstaate beglaubigten Missionen usw.) erstreckt, so folgt hieraus keineswegs, daß die Reichsgesetzgebung die ausländischen Staaten und deren Regierungen der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen habe. Die Reichsgesetzgebung hat vielmehr diese Frage völlig unberührt gelassen. Jene besonderen, auf dem Völkerrechte beruhenden Bestimmungen der §§ 18 ff. sind nur deshalb erlassen, um gegenüber dem Grundsatze, daß die Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte sich auf alle Personen erstreckt, welche sich innerhalb des Deutschen Reichs aufhalten, die durch das Völkerrecht und die Reichsverfassung gebotenen Ausnahmen festzustellen. Dagegen bedurfte es nicht eines ausdrücklichen Ausspruchs der Reichsgesetzgebung, daß die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze über die Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte gegenüber auswärtigen Staaten aufrecht erhalten werden. Diese Grundsätze wurden durch reichsgesetzliche Vorschriften in keiner Weise berührt und ihre Aufrechthaltung war selbstverständlich. Es ist daher auch gegenwärtig in Preußen der völkerrechtliche Grundsatz der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Arrestes gegen die Regierung eines zum Deutschen Reiche nicht gehörenden Staates in unveränderter Geltung.

Ferner kann aus der Zulässigkeit gerichtlicher Klagen gegen den Fiskus des Preußischen Staates und anderer deutschen Staaten nicht gefolgert werden, daß auch gegen den Fiskus außerdeutscher Staaten gerichtliche Klagen und insbesondere gerichtliche Arreste statthaft seien. Denn die Vorschriften des für den Fiskus der deutschen Staaten geltenden Rechtes sind auf außerdeutsche Staaten nicht anwendbar und ihre Anwendung ist namentlich dann ausgeschlossen, wenn durch dieselbe eine Kollision mit feststehenden Grundsätzen des Völkerrechts herbeigeführt werden würde.

Aus diesen Gründen muß es für unzulässig erachtet werden, daß ein preußisches Gericht — wie in der vorliegenden Prozeßsache geschehen — gegen die Regierung von Rumänien einen Arrest anordnet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in deren bewegliches Vermögen, welches sich in Preußen befindet. Die betreffende Prozeßpartei hat, wenn sie ihre vermeintlichen Ansprüche gegen die Rumänische Regierung unter Mitwirkung preußischer Staatsbehörden verfolgen will, zum Zwecke der Geltendmachung dieser Ansprüche nicht ein preußisches Gericht um Anordnung eines Arrestes gegen die Rumänische Regierung, sondern lediglich den preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten um diplomatische Vermittlung zu ersuchen. Nur auf diesem Wege kann eine Mitwirkung der preußischen Staatsgewalt in bezug auf die Verfolgung der Ansprüche des Arrestklägers gegen die Regierung von Rumänien stattfinden.

Der erhobene Kompetenzkonflikt ist daher begründet und der Rechtsweg in dieser Sache unzulässig.

Justizministerium I. 4938/05. K. 35 Bd. 8.

Nichtamtlicher Teil.

Von dem im Verlage von Duncker & Humblot in Leipzig erscheinenden Systematischen Handbuche der Deutschen Rechtswissenschaft von Dr. Karl Binding, auf welches im Justiz-Ministerial-Blatte von 1893 S. 145 hingewiesen worden, ist außer den im Justiz-Ministerial-Blatte von 1892 S. 284, von 1895 S. 346, von 1897 S. 282 und von 1899 S. 392 benannten Teilen ferner ausgegeben worden:

Abteilung II, Teil 3: Deutsches Privatrecht von Professor Otto Gierke. Zweiter Band. Sachenrecht. 1905.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 28. Juli 1905. № 29.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:

die Landgerichtsräte

Leising aus Bielefeld und Lincke aus Magdeburg in Bochum,

Maul aus Flensburg in Tilsit.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräte

Günther in Magdeburg nach Charlottenburg,

Schmidt in Tost nach Wohlau,

Schreier in Kattowitz als Landgerichtsrat nach Stettin,

Heintz in Poelitz nach Stettin,

Konietzko in Tilsit als Landgerichtsrat an das Landgericht daselbst,

die Landrichter

Schmidt in Lyck nach Königsberg i. Pr.,

Dr. Badstübner in Meseritz nach Stettin,

die Amtsrichter

Gercke in Altona an das Amtsgericht II in Berlin,

Kleiß in Heilsberg nach Osterode Ostpr.,

Paul Schulz in Löwen an das Amtsgericht I in Berlin,

Dr. Hein in Ortelsburg nach Danzig,

Dr. Bergfels in Stepenitz nach Potsdam,

Scheunemann in Krappitz nach Trebnitz,

Dr. Ernst in Petershagen nach Rheda,

Bethe in Fallersleben nach Lehe,

Götting in Hammerstein nach Wriezen.

Dem Landgerichtsrat Freiherrn von Wangenheim in Stade und dem Amtsrichter von Raabe in Ragnit ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Zu Landrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Friedrich Hoffmann in Oppeln,

Bombe in Allenstein.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Wilhelm Frantz in Kalkberge,

Eltze in Fehrbellin,

Paul Küster in Lichtenau,

Dr. Kriener in Cöpenick,

Quassowski in Bahn,

Dr. Zweck in Pr.-Holland,

Richard Thomas und Hefermehl in Elsterwerda,

Pfeiffer in Fiddichow,

Dr. Sauerlandt in Lippehne,

Konrad Hoffmann in Lenzen,

Anspach in Zempelburg.

Die Kaufleute Dr. Robert Hohenemser, Friedrich Horkheimer und Anton Matti sowie der Privatmann Karl Stiebel in Frankfurt a. M. sind zu Handelsrichtern bei dem Landgerichte daselbst ernannt.

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 11. August d. J.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

der Privatmann Konrad Grumbach-Petsche, der Rentner Eduard Marx, die Kaufleute Eduard Simonis und Philipp Passavant, der Direktor Heinrich Landsberg, die Bankiers Heinrich Cahn und Max von Grunelius in Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst,

der Ingenieur und Fabrikbesitzer Friedrich Wilhelm Dehne und der Kaufmann Kurt Klamroth in Halberstadt bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

der Staatsanwaltschaftsrat Banning in Erfurt an die Staatsanwaltschaft I in Berlin,

die Staatsanwälte

Schweichler von der Staatsanwaltschaft in Cöln und Elsner in Waldenburg an die Staatsanwaltschaft II in Berlin.

Die Ernennung des Gerichtsassessors Bertog zum Staatsanwalt in Beuthen O. Schl. (S. 136) ist zurückgenommen.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Siegfried in Lyck,
Spatz in Gnesen.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrat Gatzen in Aachen ist aus Anlaß des Ausscheidens aus seiner Berufstätigkeit der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Wodarz in Oppeln,
Dr. Schenke in Sohrau O. Schl.,
Schulze in Alfeld,
Dr. Günther in Zellerfeld,
Mantell in Duisburg,
Loreuz in Calbe a. S.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Wolff in Grottkau bei dem Landgericht in Brieg,
Justizrat Pahlke bei dem Landgericht in Bonn,
Dunst bei dem Landgericht I in Berlin,
Friedrich Hoeniger bei dem Landgerichte II in Berlin,
Julius Müller bei dem Landgericht in Verden,
Dr. Eiswaldt in Dt.-Wilmersdorf bei dem Amtsgerichte II in Berlin,
Haverkamp bei dem Amtsgericht in Kamen.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Vogel vom Landgericht in Cöln bei dem Oberlandesgerichte daselbst,
Ittmann aus Breslau bei dem Landgericht I in Berlin,
Dunst vom Landgericht I in Berlin und Dr. Eiswaldt aus Dt.-Wilmersdorf bei dem Landgerichte II in Berlin,
Haverkamp aus Kamen bei dem Amtsgericht in Ahlen,

die früheren Rechtsanwälte

Wilhelm Korn bei dem Amtsgerichte II in Berlin,
Gentzen bei dem Amtsgericht in Bergen a. R.,

die Gerichtsassessoren

Sommer bei dem Landgericht in Hagen,
Nieschling bei dem Landgericht in Flensburg,
Dr. Rosenstern bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Duisburg,
Classen bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elberfeld sowie bei der Kammer für Handelssachen in Barmen,
Roever bei dem Amtsgericht in Eschwege,
Dietze bei dem Amtsgericht in Weißenfee i. Th.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Schachnow, Aufrecht, Dr. Ebers, Dr. Wegener, Braun, Dr. Pischel, Dr. Andrée, Reese im Bezirke des Kammergerichts,
Hübner, Paul Neumann, Muschallik, Goldmann, Dr. Rawitscher, Goetsch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Kaesewieter, Simonis, Stromann, Göens, Lüken, von Rensen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Schmieding, Barre, Dr. Böse, Giehl, Dr. Offenberg, Friedrich Schlüter, Gröning im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Gehlsen, Hugo Schmidt, Rudolf Meier, Clausen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Feige, Sperling, Gutzeit im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.,
Scheffs, Walter Schlüter, Grosebert im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Grobe, Bech, v. Muschwitz, Kickton, Mehliß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Donner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Köhler, Dr. Klemck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Adolf Schmidt infolge seiner Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,
Michael infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern,
Dallmer und Hölzerkopf infolge ihrer Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung.

Den Gerichtsassessoren Dr. Munk und Dr. Karl Schultz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Gerichtsassessor Dr. Schück ist gestorben.

Mittlere Beamte

Dem Gefängnisinspektor Schraidt in Eberbach ist der Titel Oberinspektor beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 45.

Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Finanzministers vom 3. Juli 1905, — betreffend die Kontrolle der Erhebung des Auflassungsstempels.

Allgemeine Verfügung vom 29. Februar 1896 § 17 (Just.-Minist.-Bl. S. 63).
Allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 283).

Dem § 17 der Allgemeinen Verfügung vom 29. Februar 1896 in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 12. Dezember 1901 wird folgender Absatz hinzugefügt:

In die nach Abs. 1 dem zuständigen Hauptamte mitzuteilende Liste der Auflassungen sind nur solche Auflassungen aufzunehmen, bei denen die Versteuerung lediglich auf Grund der von den Beteiligten gemachten Wertangaben erfolgt ist, dagegen sind diejenigen Anflassungen von der Aufnahme auszuschließen, hinsichtlich deren der Stempel auf Grund einer gerichtlichen Festsetzung des Wertes berechnet ist. Eine Abänderung der gerichtlichen Entscheidung über die Wertfestsetzung kann nur nach Maßgabe der §§ 26, 27, 30 des Preußischen Gerichtskostengesetzes durch eine von Amts wegen oder auf Beschwerde ergangene gerichtliche Entscheidung erfolgen. Der Steuerbehörde steht in diesen Fällen die Befugnis, eine anderweite Wertfestsetzung zu treffen, nicht zu. Falls sie auf Grund anderweit erhaltener Kenntnis zur Ermittelung eines höheren Wertes gelangen sollte, hat sie dem zuständigen Landgerichtspräsidenten hiervon Kenntnis zu geben; die Vorschriften in § 21 Abs. 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 3. Juli 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Finanzminister.
Freiherr von Rheinbaben.

Ia. 1081. Steuersachen 100.

Num. 46.

Allgemeine Verfügung vom 17. Juli 1905, — betreffend die Errichtung weiterer Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten I und II in Berlin sowie bei dem Landgericht in Cöln unter Erhöhung der Zahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen daselbst.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).
Allgemeine Verfügung vom 30. September 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 225).
Allgemeine Verfügung vom 31. März 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 93).
Allgemeine Verfügung vom 9. Juli 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 198).
Allgemeine Verfügung vom 12. Oktober 1898 (Just.-Minist.-Bl. S. 255).
Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 434).
Allgemeine Verfügung vom 28. Januar 1902 (Just.-Minist.-Bl. S. 26).
Allgemeine Verfügung vom 26. August 1902 (Just.-Minist.-Bl. S. 225).
Allgemeine Verfügung vom 8. Dezember 1903 (Just.-Minist.-Bl. S 291).

Auf Grund des § 100 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt der Justizminister folgendes:

§ 1.

Vom 1. Oktober 1905 ab werden errichtet:

1. in der Stadt Berlin bei dem Landgericht I daselbst für dessen Bezirk eine neunzehnte Kammer für Handelssachen und bei dem Landgerichte II daselbst für dessen Bezirk eine vierte Kammer für Handelssachen;

2. in der Stadt Cöln bei dem Landgerichte daselbst für dessen Bezirk eine fünfte Kammer für Handelssachen.

Die Ernennung der Kammervorsitzenden und die Einberufung der stellvertretenden Handelsrichter erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 4 und 5 der Allgemeinen Verfügung vom 26. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 210).

§ 2.

Die Anzahl der zu ernennenden Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter wird vom 1. Oktober 1905 ab für die Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten:

a) I Berlin auf je 76,
b) II Berlin auf je 16 und
c) Cöln auf je 20

erhöht.

Berlin, den 17. Juli 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 5834. H. 18 Bd. 6.

Num. 47.

Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. Juli 1905, — betreffend die Zahl der zu Handelsrichtern vorzuschlagenden Personen.

Allgemeine Verfügung vom 12. März 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 65).
Allgemeine Verfügung vom 11. März 1905 (Just.-Minist.-Bl. S. 90).
Allgemeine Verfügung vom 15. April 1905 (Just.-Minist.-Bl. S. 126).

Mit Rücksicht auf die durch Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 17. Juli 1905 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen der Landgerichte I und II in Berlin und des Landgerichts in Cöln werden die der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 65) beigefügten Verzeichnisse A und B, und zwar ersteres zu Nr. 23 und letzteres zu Nr. 5 und 6, in der aus den Anlagen ersichtlichen Weise abgeändert.

Berlin, den 17. Juli 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
von der Hagen.

I. 5834. H. 18 Bd. 6.

Verzeichnis A.

Laufende Nr.	Sitz der Kammer für Handelssachen.	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes.	Anzahl der Handelsrichter.	Anzahl der Stellvertreter.	Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen.
1.	2.	3.	4.		5.
23.	Cöln	a) Handelskammer zu Cöln	20	20	45
		b) Handelskammer zu Mülheim a. Rh.			10
		c) Handelskammer zu Bonn (vgl. auch Nr. 21)			5

Verzeichnis

Laufende Nr.	Sitz der Kammern für Handelssachen.	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes.	Anzahl der	
			Handelsrichter.	Stellvertreter.
1.	2.	3.	4.	
5.	Berlin (Landgericht I)	Handelskammer zu Berlin (vgl. auch Nr. 6)	76	76
6.	Berlin (Landgericht II)	a) Handelskammer zu Berlin (vgl. auch Nr. 5)	16	16
		b) Potsdamer Handelskammer (Sitz Berlin)		

B.

Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen									
bei gänzlicher Erneuerung des Handelsrichterpersonals		bei Ernennung von							
		einem		zwei		drei		vier	
		Handelsrichtern oder Stellvertretern							
zu		zum		zu		zu		zu	
Handelsrichtern.	Stellvertretern.	Handelsrichter.	Stellvertreter.	Handelsrichtern.	Stellvertretern.	Handelsrichtern.	Stellvertretern.	Handelsrichtern.	Stellvertretern.
5.		6.		7.		8.		9.	
152	152	2	2	4	4	6	6	8	8
20	20	2	2	3	3	4	4	5	5
20	20	2	2	3	3	4	4	5	5

Num. 48.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1905, — betreffend zur Verwendung bei den Justizbehörden geeignete Schreibmaschinen-Farbbänder.

Allgemeine Verfügung vom 11. Februar 1905 (Just.-Minist.-Bl. S. 41).

Die Allgemeine Verfügung vom 11. Februar d. J., betreffend die Herstellung von gerichtlichen Urkunden mit der Schreibmaschine und die zur Verwendung bei den Justizbehörden geeigneten Farbbänder (Just.-Minist.-Bl. S. 41), findet auch auf die in der anliegenden Nachtragsnachweisung verzeichneten, als zur Verwendung bei den Justizbehörden geeignet befundenen Farbbänder Anwendung.

Berlin, den 26. Juli 1905.

Der Justizminister.
Im Auftrage:
Lucas.

I. 5990. S. 127.

Nachtragsnachweisung.

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung des Farbbandes	Vertreter
1.	Dyett & Co. in New-York.	Eagle Brand Indelible.	Max Kornicker, Lindners Nachflgr. in Breslau.
2.	The Smith Premier Typewriter Co. m. b. H. in Berlin W. 8. Friedrichstr. 62.	Premier Brand - Official Record.	The Smith Premier Typewriter Co. m. b. H. in Berlin W. 8 Friedrichstr. 62.
3.	Typewriter Ribban Mfg. Co. in Philadelphia.	Black copying blue.	Schmitz-Fellner in Cöln.
4.	Dieselbe.	Black record.	Dieselben.

Num. 49.

Beschluß des Reichsgerichts vom 22. Januar 1904.

Umfang der Pflicht des Grundbuchrichters zur Belehrung der Beteiligten wegen des Auflassungsstempels. Rechtsfolgen einer ungenügenden Belehrung, insbesondere in den Fällen der Vorlegung einer von einem Rechtsanwalte beglaubigten Abschrift.

In Sachen des Kaufmanns F. S. zu B. Klägers und Berufungsklägers, gegen den Preußischen Stempelfiskus, vertreten durch den Oberstaatsanwalt bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu B., Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, in der Sitzung vom 22. Januar

1904 auf die sofortige Beschwerde des Beklagten und Berufungsbeklagten gegen das Urteil des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts, Ersten Zivilsenats, zu B. vom 12. Oktober 1903 beschlossen:

Die Beschwerde wird unter Belastung des Beschwerdeführers mit den Kosten derselben zurückgewiesen.

Gründe.

A. Der Kläger und die Witwe des Kaufmanns K., Martha geborene St., zu B. waren alleinige Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft C. K. zu B. In einem von dem Kläger gegen die Ehefrau K. auf Auflösung der Handelsgesellschaft anhängig gemachten Prozesse wurde am 23. Januar 1902 vor dem Landgerichte zu B. ein Vergleich geschlossen, laut dessen die Beklagte mit dem Tage des Vergleichsabschlusses aus der Handelsgesellschaft ausschied und dem Kläger das gesamte Gesellschaftsvermögen mit allen Aktiven und Passiven überließ, Kläger auch das Recht erhielt, das Geschäft unter der bisherigen Firma für seine alleinige Rechnung weiter zu führen, während Kläger als Entgelt sich zu gewissen Zahlungen verpflichtete. Am Gewinne der Gesellschaft war Kläger zu $^2/_3$ beteiligt gewesen. Am 21. Februar 1902 erschienen Kläger und die Frau K. vor dem Amtsgericht in B. und erklärten als Vertreter der offenen Handelsgesellschaft C. K. zu B., welche an demselben Tage als aufgelöst in das Handelsregister eingetragen sei, sie seien darüber einig, daß das Eigentum an dem im Grundbuche zu B. Lehmgruben Band III Blatt Nr. 114 Vo. 6b Lehmgrubenstraße verzeichneten Grundstück auf den anwesenden Kläger übergehen solle. Zugleich bewilligten sie, daß dieser als Eigentümer des Grundstücks in das Grundbuch eingetragen werde, und er stellte einen dementsprechenden Antrag. Nachdem dann in dem Protokolle bemerkt ist, die Kosten trage der Erwerber, lautet dasselbe weiter dahin, es werde beglaubigte Abschrift des Vergleichs vom 23. Januar 1902 überreicht. Die überreichte Abschrift ist mit dem Beglaubigungsvermerk eines Rechtsanwalts versehen. Das Protokoll fährt fort:

Nachdem der Richter die Beteiligten darüber befragt hatte, welches Rechtsgeschäft der Auflassung zugrunde liege — — — erklärten die Beteiligten:

Eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde kann zur Zeit von uns nicht vorgelegt werden.

Nach dem weiteren Inhalte des Protokolls hat der Richter die Beteiligten dann dahin belehrt, daß, wenn eine Urkunde nicht vorgelegt werde, der Auflassungsstempel entrichtet werden müsse und daß der zu der etwa vorhandenen, aber nicht vorgelegten Urkunde gesetzlich erforderliche Stempel außer dem Auflassungsstempel beizubringen sei, oder, wenn er bereits verwendet worden sei, nicht erstattet werden könne.

Den Wert des Gegenstandes der Auflassung gaben die Erschienenen auf 105 000 Mark an. Kläger erklärte noch, daß in seinem Interesse wegen des Stempels Justizrat B. alle weiteren Schritte alsbald tun werde.

Der Übergang des Eigentums wurde in das Grundbuch eingetragen.

Am 7. April 1902 wurde dem Kläger eine den Stempel auf 1 050 Mark ergebende Kostenrechnung über eine Kostenschuld von zusammen 1 147 Mark 70 Pf. mit Zahlungsaufforderung zugestellt. Derselben war eine formularmäßige Belehrung beigefügt, deren Eingang dahin lautet, daß der in der Kostenrechnung erforderte Auflassungsstempel nicht erhoben werde, wenn binnen einer mit dem Tage der Zustellung der Mitteilung beginnenden Frist von 2 Wochen eine in stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde über das der Auflassung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft versteuert oder unversteuert in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt werde, vorausgesetzt, daß die Urkunde das Rechtsgeschäft so enthalte, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet sei. Der geforderte Betrag wurde am 8. April 1902 vom Kläger eingezahlt.

Kläger reichte eine Vorstellung gegen die Berechnung des Stempels ein, in welcher er bemerkte, die Auflassung sei ausdrücklich auf Grund des zwischen ihm und der Mitgesellschafterin abgeschlossenen Vergleichs erfolgt, der auch bei der Auflassung mit der Erklärung beider Teile, daß die Auflassung in Erfüllung dieses Vergleichs erfolge, vorgelegt worden sei. Die Vorstellung wurde als Beschwerde dem

Landgerichte zur Entscheidung vorgelegt, von diesem aber durch Beschluß vom 3. Mai 1902 zurückgewiesen. Das Landgericht erwog, bei der Auflassung sei von den Beteiligten auf Befragen des Richters erklärt, daß eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde zur Zeit nicht vorgelegt werden könne; gehe man aber auch davon aus, daß der gerichtliche Vergleich der Auflassung zugrunde gelegt sei und daß sein Inhalt für die Mitinhaberin der offenen Handelsgesellschaft, nämlich für die Witwe K., die Verpflichtung begründete, das Grundstück dem anderen Mitinhaber, Kaufmann S., anfzulassen, so könne nach Lage der Sache doch nicht von Anwendung der Befreiungsvorschrift nach Tarifstelle 8 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes die Rede sein, denn im Auflassungstermine sei nur eine von einem Rechtsanwalte zum Zwecke der Zustellung beglaubigte Abschrift des Vergleichs überreicht, welche nicht als eine amtlich beglaubigte Abschrift im Sinne des § 9 Abs. 3 des Gesetzes angesehen werden könne.

B. Der Kaufmann S. beschritt den Rechtsweg. Er führte in erster Linie aus, ein Stempel hätte überhaupt nicht erhoben werden dürfen. Wenn nach dem Anflassungsprotokolle die Erklärung ab gegeben sei, daß eine Urkunde über ein der Anflassung zugrunde liegendes Geschäft nicht überreicht werden könne, so müsse das auf einem Irrtume beruhen. Nur der Vergleich bezüglich der darin verlautbarten Auflösung der Gesellschaft sei stempelpflichtig. Auch genüge die Vorlegung des vom Rechtsanwalte beglaubigten Vergleichs, und der Grundbuchrichter habe sich tatsächlich damit begnügt, hierdurch aber verhindert, daß die im Besitze der Kontrahenten befindliche Vertragsausfertigung vorgelegt wurde. Eventuell machte er geltend, daß er nach dem Gesellschaftsvertrage $^2/_3$ Anteil am Gesellschaftsvermögen, also auch an dem Grundstücke gehabt und deshalb nur $^1/_3$ für sich erworben habe. Der Antrag der Klage geht dahin, den Beklagten zur Zahlung von 700 Mark nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 8. April 1902 zu verurteilen. Vom Beklagten ist Abweisung der Klage mit der Ausführung beantragt, Abs. 3 der Tarifstelle 25 d berühre lediglich die Versteuerung der Gesellschaftverträge, nicht aber die Auflassungen, für welche Tarifstelle 8 maßgebend sei, ferner sei trotz richterlichen Hinweises eine der Auflassung zugrunde liegende Urkunde nicht vorgelegt, und ferner eventuell, das Grundstück stehe auch nicht zu einem Bruchteil im Miteigentume des Klägers als einzelnen Gesellschafters.

In erster Instanz ist die Klage abgewiesen. Erwogen ist, im Auflassungstermine sei eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift nicht vorgelegt, sondern nur gelegentlich eine von einem Rechtsanwalte zum Zwecke der Zustellung beglaubigte Abschrift des Vergleichs überreicht, die nicht als eine amtlich beglaubigte Abschrift im Sinne des Stempelsteuergesetzes angesehen werden könne. Kläger legte durch Schriftsatz vom 23. Februar 1903 Berufung ein.

C. Gegen den oben genannten Beschluß des Landgerichts vom 3. Mai 1902 erhob Kläger weitere Beschwerde. Er machte geltend, die Beglaubigung der Abschrift durch einen Rechtsanwalt müsse als genügend angesehen werden, der Grundbuchrichter habe es auch unterlassen, die Vergleichsabschrift zu beanstanden, und ihn dadurch verhindert, die Ausfertigung des Vergleichs gleichfalls vorzulegen, es sei deshalb gegen die gesetzliche Pflicht zur Belehrung verstoßen. Durch Beschluß des Kammergerichts vom 16. März 1093 wurde unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Landgerichts vom 3. Mai 1902 und des Beschlusses des Amtsgerichts vom 22. März 1902 die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung nach Maßgabe der dann folgenden Gründe an das Amtsgericht zurückverwiesen. Die Gründe gehen im wesentlichen dahin:

Dem Landgerichte sei zwar darin beizutreten, daß die von einem Rechtsanwalte zum Zwecke der Zustellung gemäß § 170 der Zivilprozeßordnung vollzogene Beglaubigung eines Schriftstücks als eine amtliche Beglaubigung im Sinne des Stempelgesetzes nicht anerkannt werden könne. Trotzdem sei die Erhebung des Auflassungsstempels nicht gerechtfertigt, weil der Grundbuchrichter der ihm nach § 16 der Allgemeinen Verfügung vom $\frac{\text{29. Februar 1896}}{\text{17. Juli 1900}}$ obliegenden Belehrungspflicht nicht in dem erforderlichen Maße genügt habe. Daß die bei der Auflassung vorgelegte Vergleichsabschrift zur Ausschließung des Auflassungsstempels dem Gericht überreicht sei, könne beim Mangel jedes anderen ersichtlichen Zweckes nicht zweifelhaft sein. Wenn nun der Richter nach Einreichung der Vergleichsurkunde an die Beteiligten die

Frage richtete, welches Rechtsgeschäft der Auflassung zugrunde liege und diese sich hierauf zur Vorlegung einer Urkunde über das Veräußerungsgeschäft außerstande erklärten, so ergebe sich hieraus, daß bei den Beteiligten durch das Verhalten des Richters eine mißverständliche Auffassung der Sache hervorgerufen werden mußte und tatsächlich hervorgerufen sei. Sie seien offenbar in die Meinung versetzt, daß die von ihnen vorgelegte Urkunde nicht bloß der Form nach beanstandet, sondern nicht als rechtsgeschäftliche Grundlage der Auflassung angesehen sei. Die sich hieran anschließende Belehrung habe sonach ihren Zweck verfehlen müssen. Das der gesetzlichen Grundlage entbehrende Verfahren sei deshalb zu erneuern; erst durch die an eine dem Sachverhalte Rechnung tragende Belehrung sich anschließende vorschriftsmäßige Zustellung der Kostenrechnung werde die zweiwöchige Frist zur Vorlegung der Urkunde in Gang gesetzt.

Das Amtsgericht forderte am 18./21. April 1893 den Kläger auf, eine Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Abschrift des Vergleichs binnen zwei Wochen einzureichen, widrigenfalls der Auflassungsstempel werde berechnet werden. Kläger legte mit Schriftsatz vom 23./25. April 1903 Ausfertigung des Vergleichs vor. Durch Beschluß des Amtsgerichts vom 10. Juni 1903 wurde unter Zugrundelegung der Vergleichsausfertigung und unter Berücksichtigung der Ausführungen des Kammergerichts in dem oben angegebenen Beschlusse von der Erhebung des Auflassungsstempels Abstand genommen und die Zurückzahlung des danach überhobenen Betrags an den Einzahler angeordnet. Am 15. Juni 1903 ist die Zurückzahlung erfolgt.

D. Im Berufungsverfahren wies der Kläger im Verhandlungstermine vom 12. Oktober 1903 auf die eben dargelegte Erledigung der Sache hin und stellte den Antrag, dem Beklagten als sachlich unterliegenden Teil die Prozeßkosten aufzuerlegen. Beklagter dagegen stellte den Antrag, sie dem Kläger aufzuerlegen. Er bemerkte, die vom Kläger im Auflassungstermine vorgelegte Vergleichsabschrift habe zweifellos dem Abs. 3 der Tarifstelle 8 nicht entsprochen, auf der gegenteiligen unrichtigen Ansicht aber habe der Zurückforderungsanspruch des Klägers beruht; solange hiernach eine den Erfordernissen der genannten Tarifstelle entsprechende Urkunde nicht vorgelegt war, sei der Ansatz des Auflassungsstempels in der Kostenrechnung zu Recht erfolgt, die Vorlegung einer solchen Urkunde aber habe erst im Verfolge des Beschwerdeverfahrens stattgefunden und sofort sei im Anschlusse hieran eine anderweitige Ausstellung der Kostenrechnung und die Rückzahlung des danach als zu viel liquidiert anerkannten Stempelbetrags durch den Beklagten veranlaßt.

Durch Urteil des Berufungsgerichts sind unter Abänderung des Urteils der ersten Instanz die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten auferlegt. Der Berufungsrichter betrachtet als in Frage stehend nur, ob die erste Zahlungsaufforderung der gesetzlichen Kraft entbehrte und deshalb die zweiwöchige Frist aus Abs. 3 der Tarifstelle 8 nicht in Lauf setzte. Er bejaht diese Frage in Übereinstimmung mit den Gründen des Kammergerichts in dem oben angeführten Beschlusse. Dementsprechend erwog er weiter, der Beklagte habe den Stempel überhaupt nicht erheben dürfen, so lange nicht der Mangel gehöriger richterlicher Belehrung, der hier offensichtlich vorliege, gehoben sei.

In der gegen dieses Urteil eingelegten Beschwerde führt der Beklagte folgendes aus:

Es müsse nach Lage der Sache der § 93 der Zivilprozeßordnung als durch Nichtanwendung verletzt bezeichnet werden. Das Verhalten des Grundbuchrichters rechtfertige die Beschwerde gegen seine Beschlüsse, nicht aber die Klage. Diese sei zur Zeit ihrer Erhebung unbegründet gewesen und in erster Instanz dem Gesetze entsprechend abgewiesen worden. Deshalb sei auch die Berufung an sich ebenso unbegründet wie die Klage, und der Berufungskläger müsse, nachdem die Rückzahlung des Stempels nach erfolgter ordnungsmäßiger Erledigung der Sache beim Grundbuchamte sofort angeordnet und bewirkt war, die Kosten der zu Unrecht eingelegten Berufung tragen. Es erfordere der Verlauf der Sache die Anwendung des § 93 der Zivilprozeßordnung.

Die Beschwerde muß erfolglos bleiben.

Es bedarf zunächst der Prüfung, ob der Rückzahlungsanspruch nicht schon zur Zeit der Erhebung der Klage begründet war, denn, falls dies bejaht werden muß, so fehlt es für die Anwendung des § 93

der Zivilprozeßordnung an einer Grundlage, da der Beklagte dann durch die zwangsweise Einziehung des Stempels zur Erhebung der Klage Anlaß gegeben, auch den Rückerstattungsanspruch nicht sofort anerkannt, sondern bestritten hat, wie er auch noch gegenwärtig seine Unbegründetheit für den genannten Zeitpunkt behauptet. Sein Standpunkt ist nur der, daß die Bedingungen des Rückzahlungsanspruchs, — wenn überhaupt — erst im Laufe des Prozesses, in der Berufungsinstanz, erfüllt seien und daß er den Anspruch dann nicht weiter bestritten, sondern die Rückzahlung des Stempels sofort bewirkt habe.

Die Frage fällt zusammen mit der, ob bei Einziehung des Stempels und bei Erhebung der Rückzahlungsklage die Bedingungen des Auflassungsstempels bereits perfekt waren oder nicht.

Nach § 1 des Stempelsteuergesetzes in Verbindung mit Tarifstelle 8 Abs. 1 unterliegen die Auflassungen inländischer Grundstücke dem dort genannten Stempel vom Werte des veräußerten Gegenstandes. In Abs. 3 der Tarifstelle ist bestimmt, daß die Auflassungserklärung dem Wertstempel »nicht unterworfen ist«, wenn mit der Verlautbarung oder mit der Einreichung derselben oder innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung der Aufforderung zur Zahlung der Gerichtskosten beginnenden Frist von 2 Wochen die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Als negative Voraussetzung für die Begründetheit des Auflassungsstempels erscheint hiernach, daß die Vorlegung weder sofort noch auch innerhalb der Frist geschieht. Wenn aber als das den Beginn der Frist herbeiführende Moment die Zustellung der Aufforderung hingestellt ist, so ist damit schon von vornherein nicht unvereinbar, daß die Art und Weise der Aufforderung im Verwaltungswege geregelt wird und daß die Aufforderung nur dann, wenn sie den getroffenen Bestimmungen entspricht, die Frist in Lauf zu setzen vermag. Maßgebende Bedeutung kommt in dieser Richtung aber dem § 36 des Stempelsteuergesetzes zu, kraft welches der Finanzminister mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt ist. Von den auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung getroffenen Vorschriften kommt insbesondere die Allgemeine Verfügung des Finanzministers und des Justizministers vom 29. Februar 1896 / 17. Juli 1900, betreffend das gerichtliche Stempelwesen, in Betracht, welche im § 16 Abs. 1 bestimmt, daß, wenn eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde nicht vorgelegt und das Veräußerungsgeschäft bei der Auflassung nicht protokollarisch aufgenommen wird, der Grundbuchrichter die Beteiligten darüber, ob sie eine Urkunde überhaupt nicht vorlegen wollen, zu vernehmen und sie über die Folgen der Nichtvorlegung zu belehren hat, und in Abs. 4 weiter, daß der Kostenrechnung eine Mitteilung nach einem beigefügten, eine gleichartige Belehrung enthaltenden Formulare beizufügen ist. Daß diese Bestimmungen im Rahmen einer Ausführungsvorschrift bleiben, kann keinem Zweifel unterliegen, denn sie ändern oder modifizieren das Gesetz nicht, sondern stellen sich nur als eine Maßregel dar, die zu einer geeigneten Handhabung des Gesetzes und zur Sicherung der Verwirklichung seiner Zwecke als geboten oder doch als empfehlenswert erscheinen konnte. Die Bestimmungen wirken daher, wie wenn sie in das Gesetz selbst aufgenommen wären. Mit der Vorschrift über die Zustellung der Kostenrechnung als das den Fristlauf begründende Moment stehen sie in einem unmittelbaren Zusammenhange; die Frist beginnt nicht, wenn die gedachten Bestimmungen nicht gewahrt sind. Die Annahme des Beschwerdeführers, es liege lediglich eine Anordnung rein instruktioneller Art vor, verkennt die Natur der Vorschrift als einer Ausführungsbestimmung und ihren Zusammenhang mit der gesetzlichen Vorschrift über die Frist, übersieht auch ihre kategorische Form. Dem Fehlen der Belehrung steht eine irreführende Art derselben gleich.

Mit Recht nimmt das angefochtene Urteil an, daß hier eine solche vorliegt.

Der zu Protokoll abgeschlossene Prozeßvergleich stellt die das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde im Sinne der Tarifstelle 8 dar, denn durch ihn wird die Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an dem den Gegenstand der Auflassung bildenden Grundstücke begründet. Zu welchem andern Zwecke die Abschrift in der Auflassungsverhandlung vorgelegt sein sollte als zu dem, die Befreiung vom Auflassungsstempel oder eine Ermäßigung desselben zu erreichen, ist nicht erfindlich. Allerdings trug nun die vorgelegte Abschrift lediglich die Beglaubigung von seiten eines Rechtsanwalts, wie sie im § 170 der Zivilprozeßordnung für den Zweck der Zustellung von Schriftstücken im Prozesse vorgesehen ist und

wie ihre Wirksamkeit in dem genannten Zwecke ihre Begrenzung findet, eine solche, nur in einem bestimmten Bereiche gültige Beglaubigung genügt aber den Anforderungen der Tarifstelle 8 an eine beglaubigte Abschrift nicht. Eine nach Lage der Verhältnisse ausreichende Belehrung hätte nun dahin gehen müssen, daß eine in zulässiger Art zu beglaubigende Abschrift des an sich genügenden Prozeßvergleichs vorzulegen sei. Eine solche aber ist nicht erteilt, sondern die erteilte Belehrung konnte von den Interessenten nur dahin aufgefaßt werden, daß das Geschäft selbst, der Prozeßvergleich, inhaltlich nicht genüge; auf den Gedanken, daß die Anwaltsbeglaubigung nicht ausreiche und daß nur hierin nach Ansicht des Richters ein Hindernis gegen die Berücksichtigung der Urkunde liege, konnten die Beteiligten nicht kommen. Auch die der Zahlungsaufforderung beigefügte formularmäßige Belehrung änderte nichts, denn gerade im Hinblick auf das Vorhergegangene war auch aus ihr nicht zu entnehmen, daß der Mangel nur der angegebene geringfügige und leicht zu behebende war und daß es nur der Beibringung einer Ausfertigung oder in genügender Weise beglaubigten Abschrift des Prozeßvergleichs bedurfte, um den Auflassungsstempel zu vermeiden.

Mit der Zustellung der Zahlungsaufforderung ist also der Fristlauf nicht eingetreten und die Nichtbeibringung der Urkunde innerhalb zweier Wochen seit der Zustellung bleibt bedeutungslos. Bis zur Erfüllung der negativen Voraussetzung für die Stempelpflicht aber trat diese nicht in Kraft, durfte also der Stempel nicht erhoben werden und war das Verlangen seiner Rückerstattung berechtigt. Die Rechtslage ist nicht so aufzufassen, als wäre mit der Auflassungsverhandlung die Stempelpflicht an sich stets begründet und nur unter der Bedingung, daß eine Urkunde innerhalb der Frist beigebracht wird, ein Rückzahlungsanspruch gegeben, sondern es fehlt zunächst an der vollständigen Erfüllung der Bedingungen der Stempelpflicht. Es tritt ein Schwebezustand ein, bis dahin, daß es sich entscheidet, ob nach Zustellung einer vorschriftsmäßigen Zahlungsaufforderung die Vorlegung der Urkunde erfolgt oder nicht, bis also feststeht, ob die Voraussetzungen für die Entstehung der Stempelpflicht defizieren oder aber gegeben sind. Wird der Stempel während des Schwebezustandes eingezogen, so ist das Verlangen seiner Rückerstattung an sich begründet. Eines Eingehens auf den Fall, daß, wenn der Stempel eingezogen ist, nach demnächstiger Zustellung einer ausreichenden Zahlungsaufforderung die Vorlegung der Urkunde innerhalb der Frist unterbleibt, und einer Prüfung der Frage, welchen Einfluß dies auf den vorher anhängig gemachten Prozeß ausübt, bedarf es nicht, da hier ein solcher Fall nicht gegeben ist, vielmehr die Vorlegung der Urkunde innerhalb der gesetzlichen Frist stattgefunden hat. Daraus ergibt sich, daß der Auflassungsstempel zu keiner Zeit begründet und das Verlangen seiner Rückerstattung von vornherein berechtigt gewesen und auch berechtigt geblieben ist.

Die erst in der Berufungsinstanz erfolgte Anerkennung des Klageanspruchs bleibt mithin für die Kostenfrage außer Belang. Die Kosten mußten derjenigen Partei, welche, wenn es zu einer Entscheidung der Hauptsache gekommen wäre, die unterliegende gewesen sein würde, also dem Beklagten auferlegt werden. Ihn treffen nach § 97 der Zivilprozeßordnung auch die Kosten der jetzt vorliegenden Beschwerde.

Justizministerium Ia. 688. Steuersachen 105 Bd. 2.

Num. 50.

Beschluß des Kammergerichts vom 26. September 1904.

1. **Die Entscheidung, ob eine behufs Ausschließung des Auflassungsstempels vorgelegte Urkunde das Veräußerungsgeschäft so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist, liegt dem Gericht ob.**
2. **Das Gericht hat in den Fällen, in denen es eine von den Angaben der Steuerpflichtigen abweichende Auffassung von dem Werte des Gegenstandes hat, den der Berechnung des Auflassungsstempels zugrunde zu legenden Wert festzusetzen. Die Anfechtung dieser Festsetzungsverfügung kann nur nach Maßgabe der §§ 26, 27, 30 P. G. K. G. erfolgen.**

In der Grundbuchsache W. Bd. II Bl. Nr. 22 des Königlichen Amtsgerichts zu C. hat der erste Zivilsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 26. September 1904 auf die

von dem Landwirt August R. zu W. durch den Rechtsanwalt, Justizrat D. zu C. eingelegte weitere Beschwerde beschlossen:

Unter Aufhebung des Beschlusses der Ferien-Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu C. vom 8. September 1904 und der Beschlüsse des Königlichen Amtsgerichts zu C. vom 9. Juli 1902 und 8. Juli 1904 wird die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung nach Maßgabe der folgenden Gründe an das vorgenannte Amtsgericht zurückverwiesen.

Eine Gebühr und Auslagen für die Beschwerde und die weitere Beschwerde kommen nicht in Ansatz.

Gründe:

Der Gutsbesitzer Wilhelm H. hat am 7. Juni 1902 vor dem Amtsgericht in C. das Grundstück W. Bd. II Bl. Nr. 22 an den Landwirt August R. aufgelassen; dieser ist als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden. Bei der Auflassung wurde als die das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde ein in Ausfertigung zu den Grundakten überreichter notarieller Vertrag vom 29. Mai 1902 bezeichnet, inhalts dessen H. das Grundstück an R. für 10 000 Mark verkauft hat. Beide Beteiligte erklärten, daß der Wert des Grundstücks im Vertrag angegeben sei. Der Grundbuchrichter machte sie alsbald darauf aufmerksam, daß der gemeine Wert des Grundstücks höher sein müsse, da der Kaufpreis im Jahre 1899: 37 500 Mark betragen habe. Auf seine Anfrage gab der Gemeindevorsteher zu W. den Wert des Grundstücks nebst Gebäuden auf 40 000 Mark an. Das Grundbuchamt übersandte darauf die Akten dem Stempelsteueramte zu B. zur weiteren Veranlassung.

Dieses sandte sie mit einer Verhandlung zurück, in der R. folgendes erklärt hat: H. habe das Grundstück für 60 000 Mark verkaufen wollen, aber keinen Käufer gefunden und es daher dem R., der bei seinem Vater Kutscher und später bei ihm selbst Wirtschaftsbeamter gewesen sei, für 10 000 Mark, zu $3\,^1/_2\,\%$ verzinslich und nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbar, verkauft, sich jedoch bedungen, daß das herrschaftliche Wohnhaus für seine Lebenszeit zu seiner Verfügung bleibe und daß ihn während seines dortigen Aufenthalts ohne Rücksicht auf dessen Dauer R. unentgeltlich zu beköstigen habe. Das Haus sei vor einigen Jahren teilweise für 400 Mark vermietet gewesen; danach sei der Gesamtmietwert auf höchstens 500 Mark für das Jahr zu schätzen. Es sei aber schwer, einen Mieter zu finden. Die Beköstigung koste ihn 15 Mark für die Woche. H. sei am 9. März 1869 geboren.

Das Stempelsteueramt ersuchte das Amtsgericht, den Auflassungsstempel mit 400 Mark, ohne Anrechnung des Kaufstempels, zu liquidieren, da der Vertrag das vereinbarte Wohnungs- und Beköstigungsrecht zum Jahreswerte von 500 Mark beziehungsweise 780 Mark nicht enthalte. Demgemäß erforderte der Gerichtsschreiber von R. 400 Mark Auflassungsstempel und, nachdem das Amtsgericht den gebührenpflichtigen Wert des Gegenstandes auf 40 000 Mark festgesetzt hatte (Beschluß vom 9. Juli 1902), 52 Mark Eintragungsgebühr.

Im Juli 1904 teilte der Provinzialsteuerdirektor zu B. dem Grundbuchamte mit, daß die Erhebungen über den Grundstückswert zur Zeit der Auflassung zuverlässige Unterlagen für die vom Stempelsteueramt und Amtsgerichte vertretene Annahme eines Wertes von 40 000 Mark nicht ergeben hätten. Seines Erachtens werde sich als Grundstückswert nur der frühere Erwerbspreis von 37 500 Mark annehmen lassen, wonach der Auflassungsstempel nur in Höhe von 375 Mark verwirkt sein würde. — Das Amtsgericht verfügte darauf die Einziehung des Auflassungsstempels mit 375 Mark (Verfügung vom 8. Juli 1904).

R. legte Beschwerde ein und machte geltend, das Amtsgericht habe nicht festgestellt, daß ein höherer Kaufpreis als der im Vertrag angegebene vereinbart sei. Zu einer solchen Annahme liege auch kein Anhalt vor, da der gemeine Wert des Grundstücks nicht mehr als 10 000 Mark betrage.

Das Landgericht hat die Beschwerde als unzulässig verworfen, weil nach den Angaben des R. die Urkunde vom 29. Mai 1902 das Rechtsgeschäft nicht so enthalte, wie es unter den Beteiligten

hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet sei, und weil die Wertfestsetzung des Provinzialsteuerdirektors das Gericht binde.

Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde des R., die begründet ist. Nach Tarifstelle 8 St. St. G. vom 31. Juli 1895 unterliegen Auflassungen von inländischen Grundstücken in Fällen der freiwilligen Veräußerung dem Steuersatze von 1 Prozent des Wertes des veräußerten Grundstücks (Abs. 1). Die Auflassungserklärung ist aber dem Wertstempel u. a. dann nicht unterworfen, wenn mit ihrer Verlautbarung die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Ausfertigung vorgelegt wird (Abs. 3). Als eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde ist jedoch nur eine solche anzusehen, welche das Rechtsgeschäft so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist (Abs. 4). Entspricht die vorgelegte Urkunde diesem Erfordernisse nicht, so wird, ohne Rücksicht auf den zu der Urkunde verwendeten Stempel, der Auflassungsstempel erhoben.

Die Frage, ob die vorgelegte Urkunde das Rechtsgeschäft so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist, hat das Gericht und nicht die Steuerbehörde zu entscheiden und ebenso liegt ihm für den Fall der Verneinung der Frage die Wertfestsetzung und Berechnung des Auflassungsstempels ob. Dies folgt aus der Vorschrift des § 30 Pr. G. K. G., daß die neben den Gebühren zu erhebenden Stempelabgaben nach den für Gerichtsgebühren geltenden Bestimmungen eingezogen und auch sonst als Gerichtsgebühren behandelt werden sollen (Satz 2). Nach Satz 7 daselbst behält es allerdings bezüglich des Verfahrens bei der Beanstandung der im Falle einer Auflassung gemachten Wertangabe bei den stempelgesetzlichen Vorschriften sein Bewenden, aber der danach in diesem Falle zur Anwendung kommende § 7 St. St. G., betreffend die Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunftserteilung und das amtliche Ermittelungsverfahren, erklärt keineswegs die Gerichte für unzuständig oder die Steuerbehörden für ausschließlich zuständig; er spricht vielmehr ausdrücklich von den Steuerbehörden und »den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden (und) Beamten«.

Vollends klargestellt wird das Verfahren für Fälle der vorliegenden Art durch die auf Grund des § 36 St. St. G. und des § 135 Pr. G. K. G. a. F. von dem Finanzminister und dem Justizminister erlassene Ausführungsverfügung vom 29. Februar 1896, betreffend das gerichtliche Stempelwesen (J. M. Bl. S. 63). Nach § 14 Abs. 5 dieser Verfügung ist, wenn die behufs Ausschließung des Auflassungsstempels vorgelegte Urkunde das Rechtsgeschäft nicht so enthält, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist, und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde, die Urkunde oder eine einfache Abschrift derselben dem zuständigen Hauptsteueramte (Hauptzollamte) wegen der vorgekommenen Steuerhinterziehung zur weiteren Veranlassung nach § 17 Abs. 2 und 3 zu b St. St. G., betreffend Festsetzung von Geldstrafen gegen Privatpersonen, zu übersenden. Hieraus geht klar hervor, daß der Grundbuchrichter die Feststellung, ob die Urkunde das Rechtsgeschäft so enthält, wie es hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist, selbst zu treffen und der Steuerbehörde nur die Strafverfolgung zu überlassen hat (zu vergleichen Jahrb. f. Entsch. d. K. G. Bd. 16 S. 292 ff.). Um jene Feststellung treffen zu können, soll er nach § 14 Abs. 5 Satz 2 der angeführten Allgemeinen Verfügung, wenn der nach Inhalt der vorgelegten Urkunde verabredete Kaufpreis zu dem gemeinen Werte in einem so offenbaren Mißverhältnisse steht, daß der Verdacht der Stempelsteuerhinterziehung gerechtfertigt erscheint, von den Parteien eine nähere Erklärung über die Gründe, welche für die Festsetzung des Kaufpreises maßgebend gewesen sind, erfordern. Diese Vorschriften hat das Amtsgericht unbeachtet gelassen. Dagegen hat das Landgericht die erforderliche Feststellung getroffen und es erhellt nicht, daß diese vom Beschwerdeführer bemängelt wird oder daß sie beanstandet werden kann. Der Beschwerdeführer hat selbst vor der Steuerbehörde erklärt, daß das herrschaftliche Wohnhaus des gekauften Grundstücks dem Verkäufer für seine Lebenszeit zur Verfügung zu stehen habe und daß er sich verpflichtet habe, den Verkäufer während seines dortigen Aufenthalts, ohne Rücksicht auf dessen Dauer, unentgeltlich zu beköstigen. Es kann keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß diese Leistungen einen Teil der Gegenleistung für die Abtretung des Grundstückseigentums bilden.

Der Wert dieser ausbedungenen Leistungen ist bei Berechnung des Kaufstempels nach Tarifstelle 32 dem Kaufpreise hinzuzurechnen. Da der Vertrag vom 29. Mai 1902 nur den Kaufpreis, aber nicht diese ausbedungenen Leistungen enthält, gibt er das Rechtsgeschäft nicht so wieder, wie es unter den Beteiligten hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung verabredet ist.

Bezüglich der infolgedessen erforderlichen Versteuerung der Auflassungserklärung ist dieser Fall, wie § 14 Abs. 5 Satz 3 der Allgemeinen Verfügung vom 29. Februar 1896 anordnet, nach den Vorschriften des § 16 das. und so zu behandeln, als wenn eine Urkunde überhaupt nicht vorgelegt worden wäre. Der Grundbuchrichter hat nach § 16 den Veräußerer und Erwerber zur Angabe des Wertes des veräußerten Gegenstandes aufzufordern (Abs. 3). Sind ihm die Bedingungen des Veräußerungsgeschäfts glaubwürdig bekannt geworden und übersteigt der aus diesen Bedingungen sich ergebende Wert den seitens der Beteiligten angegebenen, so ist der Auflassungsstempel von dem aus dem Veräußerungsgeschäfte sich ergebenden Werte einzuziehen, vorausgesetzt, daß dieser nicht niedriger ist, als der gemeine Wert des veräußerten Gegenstandes (Abs. 5, zu vergleichen St. St. G. §§ 6 Abs. 1, 17 Abs. 3 zu a). In allen anderen Fällen veranlaßt der Grundbuchrichter, wenn er Bedenken trägt, die gemachten Wertangaben als richtig anzunehmen, die Wertermittelung gemäß § 7 Abs. 3 St. St. G. nach seinem Ermessen, erforderlichenfalls durch Vernehmung von Sachverständigen oder in sonst geeigneter Weise; die Hauptsteuerämter (Hauptzollämter) haben etwaigen Ersuchen der Grundbuchrichter um Ermittelung des Wertes ungesäumt zu entsprechen (Abs. 6). Hieraus ergibt sich, daß der Grundbuchrichter den der Berechnung des Auflassungsstempels zugrunde zu legenden Wert des Gegenstandes festzusetzen hat. Der Provinzialsteuerdirektor ist nur befugt, die zu entrichtenden Stempelbeträge, wenn er die angegebenen Werte für zu niedrig erachtet, anderweit festzusetzen und wegen der von dem Amtsgerichte zu bewirkenden Einziehung des Mehrbetrags die weitere Anordnung zu erlassen (§ 17 der Allgemeinen Verfügung vom 29. Februar 1896 in der Fassung der Allgemeinen Verfügung vom 12. Dezember 1901 Just.-Minist.-Bl. S. 283). Er kann also bloß, wenn der Auflassungsstempel vom Gerichtsschreiber nach dem von dem Beteiligten angegebenen Werte, ohne gerichtliche Wertfestsetzung in Ansatz gebracht ist, den Stempelbetrag erhöhen, dagegen kann er die gerichtliche Festsetzung des der Berechnung des Auflassungsstempels zugrunde zu legenden Wertes des Gegenstandes nicht abändern. Das Schreiben des Provinzialsteuerdirektors zu B. vom 2. Juli 1904 enthält auch gar keine Festsetzung des Gegenstandswerts auf 37 500 Mark. Der Provinzialsteuerdirektor äußert darin vielmehr nur seine Ansicht dahin, daß sich der Wert des Gegenstandes auf nicht mehr als 37 500 Mark werde annehmen lassen. Die Vorderrichter durften daher nicht diese Äußerung des Provinzialsteuerdirektors oder die des Stempelsteueramts zu B. für maßgeblich erachten; sie mußten vielmehr den Wert des Gegenstandes der Auflassung selbständig prüfen und festsetzen.

Da sie dies unterlassen haben, waren ihre Entscheidungen und zwar auch hinsichtlich des Gebührenansatzes, da nach § 18 Pr. G. K. G. die behufs Berechnung des Auflassungsstempels getroffene Wertfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten (§ 58 das.) maßgebend ist, aufzuheben und es war die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung gemäß den vorstehenden Gründen an das Amtsgericht zurückzuverweisen. Es wird sich empfehlen, daß dieses bei der Wertfestsetzung von den von den Steuerbehörden angestellten Erhebungen Gebrauch macht.

Den Kostenpunkt regeln die §§ 7, 9 Pr. G. K. G.

Justizministerium Ia. 1081. Steuersachen 100.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 11. August 1905. Nr. 30.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Direktor, Wirklichen Geheimen Oberjustizrat Dr. Lisco ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe verliehenen Ehrenkreuzes erster Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens erteilt.

Der vortragende Rat, Geheime Justizrat Dr. Habicht ist zum Geheimen Oberjustizrat ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Amtsgerichtsrat a. D. Hennings in Schleswig ist der Charakter als Geheimer Justizrat,

dem Amtsgerichtsrat Pusch in Elsterwerda beim Übertritt in den Ruhestand der Rote Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Dem Amtsgerichtsrat Traumann in Northeim ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Dem Landrichter Acklin in Lyck ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehenen Kreuzes »Pro ecclesia et pontifice« erteilt.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrat Tiesler in Deutsch-Krone als Landgerichtsrat nach Bromberg,

der Landrichter Toepffer in Gnesen nach Stettin,

die Amtsrichter

Reinberger in Pillkallen nach Tilsit,
Gercke in Altona an das Amtsgericht II in Berlin,
Schulz in Löwen an das Amtsgericht I in Berlin,
Mangelsdorff in Lewin nach Demmin,
Dr. Bergfels in Stepenitz nach Potsdam,
Dr. Ernst in Petershagen nach Rheda,
Götting in Hammerstein nach Wriezen.

Dem stellvertretenden Handelsrichter Peter Müller bei dem Landgericht in Bonn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt.

Zu Handelsrichtern sind

wiederernannt:

der Mineralbrunnenbesitzer Karl Meyer in Coblenz bei dem Landgerichte daselbst,
der Fabrikbesitzer Emil Möhlau in Düsseldorf bei dem Landgerichte daselbst,
die Kaufleute Claus Bolten und Claus Mahler in Altona bei dem Landgerichte daselbst,
der Bankier Martin Lesser in Posen bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Dr. Karl Popp sowie der Getreidegroßhändler und Mühlenbesitzer Adolf Wilhelm Fuchs in Coblenz bei dem Landgerichte daselbst,

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 25. August d. J.

der Fabrikbesitzer Max Morian in Neumühl bei dem Landgericht in Duisburg,
der Kaufmann Rudolf Eyring in Altona bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Bankdirektor Julius Broustein in Coblenz bei dem Landgerichte daselbst,
der Kommerzienrat Rudolf Hardt in Lennep bei der Kammer für Handelssachen in Barmen,
der Buchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Wilhelm Crüwell in Dortmund bei dem Landgerichte daselbst,
der Fabrikbesitzer Caspar Berninghaus in Duisburg bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt von Saucken in Posen ist beim Übertritt in den Ruhestand der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem bisherigen Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Steinfeld in Höchst a. M. ist aus Anlaß des Ausscheidens aus der Berufstätigkeit der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Hermann Stern bei dem Landgericht I in Berlin ist gestorben.

Der Notar Rosenbaum in Solingen ist aus dem Amte entlassen. (Die Stelle ist bereits besetzt.)

Der Rechtsanwalt Kleine in Wennigsen ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

der Rechtsanwalt, Justizrat Lemberg bei dem Kammergerichte,

die Rechtsanwälte

Leitner bei dem Landgerichte II in Berlin,
Plehn bei dem Landgericht in Erfurt,
Dr. Schwengler bei dem Amtsgericht in Emmerich.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Julius Müller aus Verden bei dem Landgericht in Hannover,

die Gerichtsassessoren

Dr. Kurt Rosenfeld und Karl Meinhardt bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Schulhof bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Osnabrück,
Luhn bei dem Amtsgericht in Gifhorn.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Starke, Dr. Ehrlich im Bezirke des Kammergerichts,
Knobloch, Thomale im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Harmony, Kleine, Dr. Lohrmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Emminghaus, Bojunga im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Oppenheimer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dünwald, Rath im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Wille im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Bartelt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Ohnstein, Berne, Lemmen, Cohn, Hauffe, Trier im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Reinisch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Dr. Krug und Lieber infolge ihrer Ernennung zu Regierungs-Assessoren,
Albert infolge seiner Ernennung zum Regierungsrat und ständigen Hilfsarbeiter im Reichsamte des Innern,
Dr. Knoke infolge seiner Ernennung zum etatsmäßigen außerordentlichen Professor.

Mittlere Beamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist

dem Obersekretär, Kanzleirat Suckau in Elbing der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,
den Gerichtsvollziehern Rosenbrock in Achim und Klahr in Schwetz das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

Dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Schulz in Thorn ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Dem Gerichtsschreibergehilfen a. D., Assistenten Ehrenreich in Brandenburg sowie den Gerichtsschreibergehilfen, Assistenten Müllejans in Düren und Dittmar in Magdeburg ist der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Kanzleibeamte.

Dem Geheimen Kanzleisekretär im Justizministerium Senewaldt ist beim Übertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirat verliehen.

Die Geheimen Kanzleidiätare Macht und Schubert sind zu Geheimen Kanzleisekretären im Justizministerium ernannt.

Dem Kanzleigehilfen Bellmann in Dortmund ist beim Ausscheiden aus dem Kanzleidienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Dem früheren Gerichtsdiener Reinsdorf in Magdeburg ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 25. August 1905. № 31.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Landgerichtspräsident Hahn in Konitz nach Thorn,
der Landgerichtsdirektor Loßau in Lyck nach Hirschberg.

Der Landgerichtsrat Eichhorn in Coblenz ist zum Landgerichtsdirektor in Frankfurt a. M. ernannt.

Dem Amtsgerichtsrat Eichner in Wongrowitz ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Den Amtsgerichtsräten Dr. Rosenthal in Landsberg a. W. und Koblitz in Lauban sowie dem Amtsrichter Schroeder in Bernau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, dem letzteren unter Verleihung des Charakters als Amtsgerichtsrat, erteilt.

Die Amtsgerichtsräte Müller in Trebnitz, Huckemann in Heiligenstadt, Paul Bach vom Amtsgericht I in Berlin und Wagener in Bocholt sind gestorben.

Der Amtsrichter Edler in Wansen ist nach Ohlau versetzt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Diderichs in Cochem,
Typke in Friedeberg N. M.,
Dr. Droysen in Düben,
Rentner in Tangermünde,
Dr. Karl Meier in Stendal,
Doerr in Wittmund,
Jacobick in Lindow,
Hidding in Bochum,
Dr. Friedeberg in Beuthen O. Schl.,
Dr. Tolk in Schildberg,
Jacoby in Heinrichswalde,
Engelmann in Beuthen O. Schl.,
Dr. Gaertner in Gleiwitz,
Busse in Zabrze.

Dem Kaufmann Fritz Heumann in Königsberg i. Pr. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter erteilt.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Otto Schwemann in Hannover bei dem dortigen Landgerichte,
der Konsul Robert Kleyenstüber in Königsberg i. Pr. bei dem dortigen Landgerichte,
der Kaufmann Gustav Wilhelm Theodor Jahn in Stettin bei dem dortigen Landgerichte;

wiederernannt:

der Kaufmann Isidor Meyer und der Rentier Paul Wartenberger in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 8. September d. J.

die Kaufleute Stentzel und Möser in Breslau bei dem dortigen Landgerichte,
der Fabrikbesitzer August Werner in Hannover bei dem dortigen Landgerichte,
der Kaufmann und Direktor Wilhelm Friedrich Emil Karl Jahn sowie der Kaufmann und Konsul Hermann Günther in Stettin bei dem dortigen Landgerichte.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Bankdirektor L. Werner Karl Hasper in Hannover bei dem dortigen Landgerichte,
der Kaufmann Johann Franz Hubert in Bonn bei dem dortigen Landgerichte,
die Fabrikanten Emil August Gustav Gontermann in Siegen und Albert Neuhaus in Welschenennest bei der Kammer für Handelssachen in Siegen,
der Kaufmann Karl Gustav Ehlers in Königsberg i. Pr. bei dem dortigen Landgerichte,
der Kaufmann und Konsul Kurt Theodor Adolf Freise und der Kaufmann Richard Friedrich Franz Lansert in Stettin bei dem dortigen Landgerichte;

wiederernannt:

der Kaufmann Lauterbach in Breslau bei dem dortigen Landgerichte,
der Spediteur Friedrich Gaffky, die Kaufleute Albert Rambke und Oskar Winicker, der Bankier Hans Narjes sowie der Direktor August Kobold, sämtlich in Hannover bei dem dortigen Landgerichte.

Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Schweigger in Konitz ist nach Halle a. S. versetzt.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Sensch in Oels,
Frauen in Glatz.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Charakter als Justizrat ist verliehen:

im Kammergerichtsbezirke:

den Rechtsanwälten und Notaren Hammerschmidt in Cottbus, Oterski, Hölck, Baron und Stubenrauch in Berlin, Kroll in Woldenberg, Krause in Arnswalde, Koeber in Calau, Koch in Guben, Mosson in Angermünde, Flaminius in Brandenburg a. H., Woldert in Potsdam, den Rechtsanwälten Apolant, Bischofswerder, Hugo Neumann, Aronius, Katschke, Ludwig Neumann, Meyersohn, Plonski, Dr. Lövinson, Dr. Guttsmann, Leopold Salomon, Dr. Lehfeld und Dr. Korn in Berlin, Pulvermacher in Charlottenburg;

im Oberlandesgerichtsbezirke Breslau:

den Rechtsanwälten und Notaren Schneider in Breslau, Schulz in Goldberg, Roth in Görlitz, Larisch in Nikolai, Skaletz und Skutsch in Ratibor, Franzke in Ziegenhals, Dr. Seifert in Liegnitz, den Rechtsanwälten Frenzel in Oberglogau, Lewy in Rybnik, Marcuse, Bielschowsky, Dr. Honigmann und Roth in Breslau, Reichmann in Beuthen O. Schl., Schüller in Gleiwitz;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cassel:

dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Bartels in Cassel;

im Oberlandesgerichtsbezirke Celle:

den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Rudolph, Pfeiffer und Schwabe in Hannover, Katzenstein in Harburg, Koch in Hildesheim, Dr. Krimke in Verden, Russell in Goslar, dem Rechtsanwalt Bodenstein in Celle;

im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln:

den Rechtsanwälten Vack, Licht und Wachendorf in Cöln, Seeles in Remscheid, Dr. Baaßen in Aachen, Auner in Sobernheim, Ziebe und Dr. Dümpel in Barmen, Dr. Hey in Trier, Dick in Wittlich, Glocke in Saarbrücken, Drathen und Krüsemann in Crefeld, den Notaren Weitz in Düren, Krings und Jackels in Cöln, Heckmann in Opladen, Schotten in Jülich, Block und Boden in Trier, Treis in Cöln-Deutz, Rick in München-Gladbach, Dr. Hastenrath in Andernach;

im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M.:

dem Rechtsanwalt und Notar Hohl in Altenkirchen, den Rechtsanwälten Haeuser, Dr. Sachs, Dr. Zirndorfer und Kunreuther in Frankfurt a. M.;

im Oberlandesgerichtsbezirke Hamm:

den Rechtsanwälten und Notaren Vohren in Paderborn, Schmidt in Dülmen, Anz und Dr. Strunk in Essen, Schunck und Hünnebeck in Bochum, Loewenthal in Iserlohn, Viegener in Rüthen, Temming in Brakel, Böttrich in Hagen i. W., Backhausen in Schwerte, Geselbracht in Dortmund, Graumann in Altena;

im Oberlandesgerichtsbezirke Kiel:

den Rechtsanwälten und Notaren Bokelmann in Kiel und Baier in Wandsbek;

im Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg i. Pr.:

den Rechtsanwälten und Notaren Triebel und Fuhgge in Königsberg i. Pr., Reitz in Tilsit, Leidreiter in Gerdauen und Gehrke in Wehlau;

im Oberlandesgerichtsbezirke Marienwerder:

den Rechtsanwälten und Notaren Dobe in Danzig, Hasse in Konitz, Radt in Thorn und Rosencrantz in Mewe;

im Oberlandesgerichtsbezirke Naumburg a. S.:

den Rechtsanwälten und Notaren Rein in Eisleben, Dr. Lembser in Halle a. S., Mentzendorff in Bitterfeld;

im Oberlandesgerichtsbezirke Posen:

den Rechtsanwälten und Notaren Köppen in Bromberg und Scheibel in Fraustadt, den Rechtsanwälten Landsberg in Posen und Dr. Marcuse in Gnesen;

im Oberlandesgerichtsbezirke Stettin:

den Rechtsanwälten und Notaren Falk in Stargard i. P. und Gülzow in Greifenhagen, den Rechtsanwälten Range, Dr. Lewin und Ehrenwerth in Stettin.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Kaiser in Leobschütz ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Die Rechtsanwälte und Notare, Justizräte Rockau in Görlitz und Stephani in Darkehmen sind gestorben.

Dem Notar Schroeder in Aachen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Ziemßen in Potsdam,
Böcker und Niewöhner in Buer,
Busch in Gladbeck,
Thomsen in Husum,
Drews in Labiau.

Die Rechtsanwälte Dr. Richard Loewy vom Kammergericht und Poppelauer vom Landgericht I in Berlin sind gestorben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Edinger bei dem Amtsgericht in Strausberg,
Scholz bei dem Amtsgericht in Militsch,
Rintelen bei dem Amtsgericht in Dortmund.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Edinger aus Strausberg bei dem Landgericht I in Berlin,
Thomsen aus Flensburg bei dem Amtsgericht in Husum,

die Gerichtsassessoren

Flindt bei dem Landgericht in Wiesbaden,
Dr. Walter bei dem Amtsgericht in Waldenburg,
Dr. Schmitz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bromberg,
Dr. Knischewsky bei dem Amtsgericht in Schwerin a. W.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Motzkau im Bezirke des Kammergerichts,
Lindemann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Pieper im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Der Herzoglich Anhaltische Gerichtsassessor Bracht ist in den preußischen Justizdienst aufgenommen.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Brune infolge seiner Übernahme in die Verwaltung der direkten Steuern,
Dieckmann infolge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Bocholt,
Dr. Hans Meydenbauer infolge seiner Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung.

Dem Gerichtsassessor Liebrecht ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Dem ständigen Bureauhilfsarbeiter Frischauf vom Amtsgericht I in Berlin ist beim Übertritt in den Ruhestand der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleigehilfen Brand in Jüterbog ist beim Ausscheiden aus dem Kanzleidienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Unterbeamte.

Dem Botenmeister Brandenburg bei dem Landgericht in Schneidemühl ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 51.

Allgemeine Verfügung vom 18. August 1905, betreffend die Mitteilung des Verkaufspreises von Grundstücken an die Hypothekenbanken und an die landschaftlichen und ritterschaftlichen Kreditanstalten.

Auf Grund der §§ 3, 4 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) hat der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch Erlaß vom 17. November 1901 angeordnet, daß den Bankverwaltungen aufzugeben ist, mit den vierteljährlichen Beleihungsverzeichnissen eine Zusammenstellung der ihnen bekannt gewordenen freiwilligen Verkäufe beliehener Grundstücke aus dem verflossenen Vierteljahre tunlichst unter Angabe der Kaufpreise und der Namen der Käufer der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Kenntnis der Preise, die bei der freiwilligen Veräußerung beliehener Grundstücke erzielt werden, ist für die erfolgreiche Beaufsichtigung der Beleihungstätigkeit der Hypothekenbanken von besonderer Bedeutung; es erscheint daher im öffentlichen Interesse geboten, die Einstellung dieser Preise in die für die Aufsichtsbehörde bestimmten Nachweisungen den Banken ohne Weiterungen zu ermöglichen.

Ähnliche Gesichtspunkte lassen eine Mitteilung der Verkaufspreise an die landschaftlichen und ritterschaftlichen Kreditinstitute geboten erscheinen.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimme ich deshalb:

Wird bei einem Grundstücke, das zu Gunsten einer Hypothekenbank (§ 1 des Hypothekenbankgesetzes) oder einer landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalt in der dritten Abteilung des Grundbuchs belastet ist, infolge freiwilliger Veräußerung ein neuer Eigentümer eingetragen, so ist in die Bekanntmachung an diese Gläubiger (§ 55 der Grundbuchordnung in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 707) die Mitteilung des Preises, zu dem das Grundstück veräußert worden ist, aufzunehmen. Ist der Preis nicht bekannt oder dessen ziffermäßige Angabe nach der Art der Preisbestimmung nicht tunlich, so ist der der Kostenberechnung zu Grunde gelegte Wert des Grundstücks in der Bekanntmachung mitzuteilen.

Gebühren oder Auslagen sind für diese zusätzliche Mitteilung nicht zu erheben; sie ist auf einen kurzen Vermerk etwa dahin: »Der Kaufpreis ist auf ..... Mark ..... Pf. angegeben« oder: »Die Kosten sind nach einem Grundstückswerte von ..... Mark ..... Pf. berechnet« zu beschränken.

Thusis (Schweiz), den 18. August 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6276. G. 114 Bd. 2.

Num. 52.

Allgemeine Verfügung vom 19. August 1905, betreffend die Geschäftsergebnisse der Justizbehörden aus dem Jahre 1904 sowie eine Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte bei diesen Behörden für die Jahre 1902, 1903 und 1904.

In den Anlagen werden die Übersichten der Geschäftsergebnisse bei den preußischen und den waldeckischen Justizbehörden aus dem Jahre 1904 und eine Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte bei diesen Behörden für die Jahre 1902, 1903 und 1904 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 19. August 1905.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 6697. J. 31 Adh. I Bd. 17.

Hauptübersicht

der

Geschäfte bei den preußischen und waldeckischen **Amtsgerichten**

für

das Jahr 1904.

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind die zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehörenden Geschäfte, d. h. Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (einschl. der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen), in Strafsachen (einschl. der Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz) und in Konkurssachen aufgenommen.
2. Als »anhängig« gelten die Sachen, sobald sie in die Aktenregister eingetragen sind. Es sind als unbeendigt gezählt: Sachen erster Instanz, bis die Akten weggelegt; Sachen höherer Instanz, bis die Akten an das Untergericht abgegeben worden sind.

Abschnitt I. Justizorganisation.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
A. Zahl der Gerichtseingesessenen nach der Volkszählung von 1900	34 531 328	I.	1
B. Zahl der Beamten*) nach dem Etat für 1904:			
Präsident bei dem Amtsgericht I in Berlin	1		
Richter	3 096		2
Amtsanwälte	34		3
Gerichtsvollzieherinspektor und Rechnungsrevisoren bei dem Amtsgericht I in Berlin	5		
Gerichtskassenrendanten, Oberbuchhalter und Vorsteher des Einziehungsamts in Berlin	107		4
Gerichtsschreiber und etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfen	5 504		5—6
diätarische Gerichtsschreibergehilfen	790		7
Kalkulatoren	17		8
Gerichtsvollzieher	2 107		9
Kanzlisten und Kanzleidiätare	187		10
etatsmäßige Unterbeamte	2 038		11
ständige Hilfsgerichtsdiener	124		12
C. Zahl der im Bezirke der Amtsgerichte wohnenden Notare	2 075		13
D. Von den Unterbeamten werden ausschließlich als Abholungs-Hilfsgerichtsvollzieher beschäftigt	127		14

*) Die ausschließlich im Gefängnisdienste beschäftigten Beamten sind nicht mit aufgeführt.

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
A. Zivilsachen.			
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.			
a. Zahl der Sachen.		II a.	
Es sind in dem laufenden Jahre anhängig geworden:			
1. Sühnesachen	21 065		1
darunter Ehesachen	18 829		2
2. Mahnsachen	1 234 713		3
3. Gewöhnliche Prozesse	1 209 388		4
4. Urkundenprozesse	160 571		5
darunter Wechselprozesse	159 835		6
5. Entmündigungssachen	4 623		7
6. Aufgebotsverfahren	11 707		8
7. Arreste und einstweilige Verfügungen	31 477		9
8. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	56 468		10
9. Verteilungsverfahren	2 210		11
10. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens	23 528		12
11. Zwangsverwaltungen	5 524		13
12. Andere Anträge, betreffend Zwangsvollstreckung	362 602		14
b. Mündliche Verhandlungen.			
1. Zahl der mündlichen Verhandlungen	1 699 554		15
darunter kontradiktorische Verhandlungen	776 837		16
2. Ergebnisse für nachstehende Rechtsangelegenheiten:			

	Endurteile auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis und zur Erledigung eines bedingten Endurteils.	Andere Endurteile.	Zwischenurteile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.		
a) Gewöhnliche Prozesse	655 726	168 175	1 124	83 967	318 369	349 962	1 577 323		17—23
b) Urkunden- und Wechselprozesse	128 853	4 004	17	627	2 443	7 396	143 340	II b.	1—7
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	298	1 157	6	204	240	665	2 570		8—14
d) Andere Angelegenheiten	84	118	3	6	30	3 629	3 870		15—21
a bis d zusammen	784 961	173 454	1 150	84 804	321 082	361 652	1 727 103		22—28

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
c. Einzelheiten.			
1. Sühnesachen mit Ausschluß der Sühnetermine in Ehesachen	2 236	III.	1
Vergleiche sind aufgenommen	590		2
2. Mahnsachen.			
Nach dem Mahnregister des Jahres 1903 (Vorjahrs) betrug die Zahl:			
der zurückgewiesenen Gesuche.....	30 231		3
der Zahlungsbefehle	1 274 845		4
der Widersprüche.....	327 281		5
der Vollstreckungsbefehle	499 933		6
der Einsprüche.....	1 675		7
Nach dem Mahnregister des Jahres 1904 (laufenden Jahres) betrug die Zahl:			
der zurückgewiesenen Gesuche	29 054		8
der Zahlungsbefehle	1 202 836		9
3. Unter der Gesamtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Prozeßsachen — siehe oben I. a — befinden sich solche, für welche das Gericht als **Rheinschiffahrtsgericht — Elbzollgericht** — zuständig war	67		10
4. An Entmündigungssachen waren anhängig: überjährige 1 530, diesjährige 4 625, zusammen 6 155, es sind beendet 4 576, anhängig geblieben 1 579	—		11—15
Unter den beendeten Sachen befinden sich solche, in denen beschlossen ist:			
a) Entmündigung:			
wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche	2 051		16
wegen Verschwendung.....	98		17
wegen Trunksucht	593		18
b) Wiederaufhebung der Entmündigung:			
wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche	95		19
wegen Verschwendung.....	38		20
wegen Trunksucht	71		21

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
5. Dauer der Prozesse.			
a) Zahl der in dem Geschäftsjahr anhängig gewordenen:			
in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Klageschrift oder der Ladung*) zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:			
weniger als eine Woche. / eine Woche bis (ausschl.) einen Monat. / einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate. / zwei bis (ausschl.) drei Monate. / drei Monate und mehr.			
Wechselprozesse ... 26 647 / 132 722 / 156 / 35 / 13		IV.	1—5
sonstigen Prozesse. 23 688 / 1 005 643 / 125 144 / 50 870 / 934			6—10
b) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurteil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Klageschrift oder der Ladung*) zur Terminsbestimmung, in den Fällen des § 500 Abs. 2, § 510 Abs. 2 Z. P. O. seit der Erhebung der Klage, bis zur Verkündung jenes Urteils gedauert:			
weniger als drei Monate	95 691		11
drei bis (ausschl.) sechs Monate	41 153		12
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	25 020		13
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	7 582		14
zwei Jahre und mehr	1 536		15
II. Konkursverfahren.		V.	
1. Es waren anhängig:			
überjährige	5 552		1
diesjährige	6 362		2
zusammen	11 914		3
Davon sind beendet	6 516		4
Es bleiben unbeendet:			
überjährige 2 190	—		5
diesjährige 3 208	—		6
zusammen	5 398		7
2. Konkursverfahren sind im laufenden Jahre eröffnet worden	4 174		8

*) In dem Falle des § 696 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Darunter von dem Gerichtsschreiber oder dem Gerichtsvollzieher vorgenommen.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.				
A. Gerichtliche Urkunden.			VI.	
a) Rechtsgeschäfte unter Lebenden.				
1. Verträge und einseitige Willenserklärungen (mit Ausschluß der Verhandlungen vor dem Grundbuchamt, in welchen ausschließlich Auflassungen beurkundet sind)	286 700	—		1
2. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen (sofern sie nicht nur die Vorbereitung für eine weitere richterliche Tätigkeit bilden) und Sicherstellungen der Zeit bei Privaturkunden	48 128	124		2—3
3. Freiwillige Versteigerungen oder öffentliche Verpachtungen von Grundstücken usw.*)	334	2		4—5
4. Sonstige gerichtliche Beurkundungen und Entscheidungen	10 701	719		6—7
5. Bloße Eintragungs- und Löschungsanträge und -bewilligungen in Grundbuch- und Schiffspfandsachen	110 493	548		8—9
6. Wechselproteste, welche in das Register des Amtsgerichts eingetragen sind	2 324	2 151		10—11
b) Verfügungen von Todes wegen (Testamente und Erbverträge), und zwar:				
1. vor dem Gericht errichtete	14 415			12
2. dem Gerichte zur amtlichen Verwahrung übergebene	34 872			13
3. an das Nachlaßgericht abgelieferte	13 935			14
4. dem Nachlaßgerichte nach der Eröffnung zur weiteren Aufbewahrung übersandte	3 122			15
B. Grundbuchsachen.*)				
1. Eintragungsverfügungen, und zwar:				
a) solche, welche nicht ausschließlich die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche nach dem Inhalte der Steuerbücher betreffen	1 390 828			16
b) solche, welche ausschließlich die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche nach dem Inhalte der Steuerbücher betreffen	353 317			17
2. Eintragungen von Eigentumsveränderungen, und zwar:				
a) Eintragungen:				
I. auf Grund einer Auflassung				
α) vor dem Grundbuchamte	358 629			18
β) vor einem anderen Amtsgericht oder einem Notar	140 539			18

*) Als Grundstücke im Sinne der vorliegenden Übersicht sind auch Rechte anzusehen, für welche ein Blatt angelegt ist.

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.		Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
II. auf Grund eines anderen Erwerbsgrundes oder eines Verzichts	78 602			19
b) Blätter, auf denen die Eintragung erfolgt ist	636 979			20
3. Übertragungen von Grundstücken auf andere Blätter, und zwar:				
a) übertragene Grundstücke	1 110 640			21
b) mitübertragene Posten	237 243			22
4. Eintragungen in die Abteilungen II, III, mit Ausschluß der Übertragungs- und Löschungsvermerke, und zwar:				
a) einmalige	800 928			23
b) gleichzeitig auf mehreren Blättern bewirkte	195 198			24
5. Löschungen in den Abteilungen II, III	699 348			25
6. Blätter, auf denen Eintragungen bewirkt sind, welche die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuche nach dem Inhalte der Steuerbücher betreffen	481 503			26
7. Verhandlungen vor dem Grundbuchamt, in welchen ausschließlich Auflassungen beurkundet sind	253 889			27

C. Bahngrundbuch.

	waren am Schlusse des vorigen Jahres angelegt	sind im laufenden Jahre angelegt	sind im laufenden Jahre geschlossen	verbleiben am Jahresschlusse	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
Grundbuchblätter:					VIIa.	
a) für Privateisenbahnen	103	9	46	66		1—4
b) für Kleinbahnen	105	7	3	109		5—8

D. Öffentliche Register.

	waren am Schlusse des vorigen Jahres vorhanden	sind im laufenden Jahre eingetragen	sind im laufenden Jahre gelöscht	verbleiben am Jahresschlusse	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
1. In das Vereinsregister eingetragene Vereine	3 908	813	23	4 698		9—12
2 Ehepaare, für welche Eintragungen in das Güterrechtsregister gemacht sind	69 793	20 765	37	90 521		13—16
3. In das Handelsregister Abt. A eingetragene Firmen	160 444	10 376	6 942	163 878	VIIb.	1—4
4. In das Handelsregister Abt. B eingetragene						
a) Aktiengesellschaften	3 822	176	135	3 863		5—8

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	waren am Schlusse des vorigen Jahres vorhanden	sind im laufenden Jahre eingetragen	sind im laufenden Jahre gelöscht	verbleiben am Jahresschlusse	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
b) Kommanditgesellschaften auf Aktien	153	7	17	143		9—12
c) Gesellschaften mit beschränkter Haftung	5 588	1 315	245	6 658		13—16
d) Juristische Personen	247	38	2	283		17—20
5. Eingetragene Genossenschaften	12 993	1 080	224	13 849		21—24
6. Wassergenossenschaften	53	1	—	54		25—28
7. Auf Grund des Gesetzes vom 11. Januar 1876 eingetragene Muster	69 818	21 442	15 242	76 018	VII c.	1—4
8. Seeschiffe	2 323	171	140	2 354		5—8
9. Binnenschiffe	15 384	1 571	1 064	15 891		9—12
10. Personen und Firmen, welche eingetragen sind in das Börsenregister						
a) für Waren	27	6	1	32		13—16
b) für Wertpapiere	153	12	27	138		17—20

E. Nachlaß- und Teilungssachen.	Zahl.	VIII.	
1. Nachlaßpflegschaften und sonstige Handlungen des Nachlaßgerichts, die nicht unter Nr. 2 bis 4 fallen	9 186		1
2. Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgerichte	11 825		2
3. Verfahren behufs Ausstellung von Erbscheinen und ähnlichen Zeugnissen	87 310		3
4. Vermittelung von Auseinandersetzungen	20 289		4
darunter einem Notar überwiesene	1 190		5

F. Familienrechtliche Angelegenheiten.	Es waren anhängig überjährige.	Es waren anhängig diesjährige.	Es waren anhängig zusammen.	Davon sind beendet.	Es verbleiben am Jahresschlusse.	IX.	
a) Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften.							
1. Vormundschaften	961 510	127 836	1 089 346	133 657	955 689		1—5
2. Pflegschaften	104 605	46 222	150 827	38 314	112 513		6—10
3. Beistandschaften	27 126	5 364	32 490	2 986	29 504		11—15

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
b) Andere familienrechtliche Angelegenheiten.			
1. Angelegenheiten außerhalb einer Pflegschaft oder Beistandschaft, welche eine Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind betreffen	23 499		16
2. Sonstige familienrechtliche Angelegenheiten	109 230		17
3. Standesamtssachen	17 000		18
4. Fürsorgeerziehung; Zahl der Beschlüsse, durch welche:			
a) die Fürsorgeerziehung angeordnet ist, weil:			
die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 B. G. B. vorliegen	697		19
der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat	910		20
sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist	3 906		21
b) die Fürsorgeerziehung abgelehnt ist	1 871		22
c) die vorläufige Unterbringung angeordnet ist	1 972		23
c) Stiftungen wurden am Jahresschlusse bearbeitet	1 246		24
d) Einzelheiten in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen.			
1. Zu den am Schlusse des Jahres noch nicht beendeten Sachen gehörten:			
a) von der Rechnungslegung befreite	22 669		25
b) nicht befreite, und zwar			
ohne Vermögensverwaltung	849 381		26
mit jährlicher Rechnungslegung	81 175		27
mit Rechnungslegung alle 2 bis 3 Jahre	96 429		28
a und b zusammen	1 049 654		29
2. Unter den zu 1 bezeichneten Sachen befinden sich solche, in denen:			
a) ein Gegenvormund bestellt war oder die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird	89 410		30
b) ein Familienrat eingesetzt war	76		31
G. Verwahrungen in Gemäßheit des zweiten und dritten Abschnitts der Hinterlegungsordnung sind im laufenden Jahre zur Eintragung gelangt:			
a) nach dem Buche über die vorläufigen Verwahrungen	20 997		32
b) nach dem Urkundenverwahrungsbuche	14 365		33

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen.

	waren anhängig:		
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.
a) Zahl der Sachen.			
1. Strafbefehle in Forstdiebstahlssachen	—	—	—
2. Privatklagesachen	18 482	73 558	92 040
3. Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen mit Ausschluß der zu 1. bezeichneten	19 183	170 538	189 721
4. Anklagesachen wegen Vergehen	53 481	239 555	293 036
5. Anklagesachen wegen Übertretungen	22 359	181 851	204 210
6. Voruntersuchungen	211	1 818	2 029
7. Einzelne richterliche Anordnungen	—	—	—

	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte.	
		Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
b) Hauptverhandlungen.		XI.	
1. Sitzungen der Schöffengerichte	48 815		1
2. Hauptverhandlungen:			
a) vor den Schöffengerichten	509 656		2
b) vor den Amtsrichtern	43 167		3
zusammen	552 823		4
3. Urteile:			
a) der Schöffengerichte	404 464		5
b) der Amtsgerichte	30 791		6
zusammen	435 255		7

davon sind beendigt:							bleiben unbeendigt:			Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte.	
in der ersten Instanz:											Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
durch Strafbefehl.	durch Zurückweisung der Privatklage.	durch Urteil	auf andere Art.	in der Berufungsinstanz	in der Revisionsinstanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.			
											X a.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70 461		1
—	3 169	21 273	39 955	7 759	801	72 957	1 706	17 377	19 083	—		2—13
140 139	—	22 659	7 070	3 242	317	173 427	1 692	14 602	16 294	—		14—25
—	—	198 698	10 413	27 742	1 856	238 709	12 892	41 435	54 327	—	X b.	1—11
—	—	135 757	34 234	10 982	964	181 937	2 579	19 694	22 273	—		12—22
—	—	—	—	—	—	1 795	7	227	234	—		23—29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	487 447		30

Von diesen Urteilen ergingen:		XI.	
in Forstdiebstahlssachen	2 092		8
in Privatklagesachen	29 898		9
nachdem ein Strafbefehl beantragt oder erlassen war, mit Ausschluß der Forstdiebstahlssachen	26 050		10
darunter solche, durch welche der Einspruch ohne Beweisaufnahme verworfen ist 4 774	—		11
wegen anderer Vergehen	230 755		12
darunter in den von der Strafkammer überwiesenen Sachen 141 413	—		13
wegen anderer Übertretungen	146 460		14
wie oben zusammen	435 255		15
4. Durch die ergangenen Urteile in erster Instanz sind Personen:			
a) verurteilt	422 537		16
darunter durch Urteile der Schöffengerichte	390 588		17
b) freigesprochen	123 657		18
darunter durch Urteile der Schöffengerichte	122 661		19

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Amtsgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
c) Einzelheiten.		XII.	
1. Unter der Gesamtzahl der im laufenden Jahre beendeten Strafsachen — siehe oben B. a — befinden sich solche, für welche das Gericht als Rheinschiffahrtsgericht — Elbzollgericht — zuständig war	86		1
2. Unter den beendeten Strafsachen — siehe oben B. a — befinden sich Wiederaufnahmeverfahren	101		2
und zwar:			
a) Verfahren zu Gunsten des Verurteilten, beendet durch:			
sofortige Freisprechung	34		3
Aufhebung des früheren Urteils	40		4
Aufrechterhaltung des früheren Urteils	7		5
zusammen	81		6
b) Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten, beendet durch:			
Aufhebung des früheren Urteils	7		7
Aufrechterhaltung des früheren Urteils	13		8
zusammen	20		9
C. Rechtshilfesachen.			
1. Ersuchen an das Amtsgericht	540 415		10
2. Ersuchen an die Gerichtsschreiberei	87 361		11

Hauptübersicht

der

Geschäfte bei den preußischen **Landgerichten** und den Staatsanwaltschaften bei denselben

für

das Jahr 1904.

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen und des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden.
2. Als »anhängig« gelten die Sachen, sobald sie in die Aktenregister eingetragen sind. Es sind als »unbeendigt« gezählt: Sachen erster Instanz, bis die Akten weggelegt; Sachen höherer Instanz, bis die Akten an das Untergericht abgegeben worden sind. Für Strafsachen **erster** Instanz ist unter der Beendigung durch Urteil die Beendigung durch **rechtskräftig** gewordene Entscheidung zu verstehen.

Abschnitt I. Justizorganisation.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
Zahl der Beamten nach dem Etat für 1904.		I.	
1. Bei den Landgerichten:			
Präsidenten	93		2
Direktoren	279		3
Richter	1 157		4
Rechnungsrevisoren	93		5
Gerichtsschreiber und etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfen	793		6/7
diätarische Gerichtsschreibergehilfen	123		8
Kanzlisten und Kanzleidiätare	396		9
Gerichtsdiener und Kastellane	514		10
ständige Hilfsgerichtsdiener	44		11
2. Bei den Staatsanwaltschaften:*)			
Erste Staatsanwälte	93		12
Abteilungsvorsteher (Erste Staatsanwälte) bei dem Landgericht I in Berlin	5		12
Staatsanwälte	333		12
ständige Hilfsarbeiter	70		13
Sekretäre und etatsmäßige Assistenten	555		14/15
diätarische Assistenten	100		16
Kanzlisten und Kanzleidiätare	180		17
Gerichtsdiener	85		18
ständige Hilfsgerichtsdiener	24		19

*) Die ausschließlich im Gefängnisdienste beschäftigten Beamten sind nicht mit aufgeführt.

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
A. Zivilsachen.			
a. Zahl der Sachen.		II.	
Es sind in dem laufenden Jahre anhängig geworden:			
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz:			
aa) vor den Zivilkammern:			
1. Gewöhnliche Prozesse	114 070		1
2. Urkundenprozesse	9 889		2
darunter Wechselprozesse	8 983		3
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	12 208		4
4. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	25 629		5
5. Prozesse in Ehesachen	11 571		6
und zwar wegen:			
a) Scheidung der Ehe	9 776		7
darunter wegen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft	24		8
b) Nichtigkeit der Ehe	90		9
c) Anfechtung der Ehe	115		10
d) Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe	1		11
e) Herstellung des ehelichen Lebens	1 584		12
6. Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern	298		13
7. Prozesse in Entmündigungssachen	128		14
und zwar wegen:			
a) Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	76		15
b) Wiederaufhebung der Entmündigung	52		16
bb) vor den Kammern für Handelssachen:			
1. Gewöhnliche Prozesse	30 624		17
2. Urkundenprozesse	39 857		18
darunter Wechselprozesse	39 729		19
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	1 275		20
4. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	110		21
II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz:			
1. Gewöhnliche Prozesse	44 043		22
2. Urkundenprozesse	293		23
darunter Wechselprozesse	263		24
3. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	4 778		25

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
b. Mündliche Verhandlungen.		II.	
I. Zahl der mündlichen Verhandlungen in erster Instanz:			
1. vor den Zivilkammern	226 269		26
darunter kontradiktorische Verhandlungen	152 236		27
2. vor den Kammern für Handelssachen	82 643		28
darunter kontradiktorische Verhandlungen	34 453		29
II. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz	72 603		30
darunter kontradiktorische Verhandlungen	62 580		31
III. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Beschwerdeinstanz	167		32

IV. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen erster Instanz vor den Zivilkammern (III a.)

für	Endurteile auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis und zur Erledigung eines bedingten Urteils.	Andere Endurteile.	Zwischenurteile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.	Spalte.
a) gewöhnliche Prozesse	44 360	39 001	455	5 102	65 972	199	37 610	192 699	1—8
b) Urkunden- und Wechselprozesse	7 249	676	10	32	594	1	635	9 197	9—16
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	259	1 399	3	138	57	—	345	2 201	17—24
d) Ehe- und Entmündigungssachen sowie Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern	466	9 507	34	36	12 773	—	4 142	26 958	25—32
a bis d zusammen	52 334	50 583	502	5 308	79 396	200	42 732	231 055	33—40

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Endurteile auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis und zur Erledigung eines bedingten Urteils.	Urteile auf Verwerfung der Berufung als unzulässig.	Andere Endurteile.	Zwischenurteile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Zahl. Summe.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
V. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen vor den Kammern für Handelssachen										III b.	
für											
a) gewöhnliche Prozesse	13 950	—	7 306	142	1 424	11 748	17	8 659	43 246		1—8
b) Urkunden- und Wechselprozesse	31 762	—	3 140	11	289	2 873	—	2 555	40 630		9—16
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	18	—	140	3	35	12	—	54	262		17—24
a bis c zusammen	45 730	—	10 586	156	1 748	14 633	17	11 268	84 138		25—32
VI. Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz										III c.	
für											
a) gewöhnliche Prozesse	6 927	168	33 794	98	1 255	21 704	12	8 860	72 818		1—9
b) Urkunden- und Wechselprozesse	49	4	151	—	3	73	1	45	326		10—18
a und b zusammen	6 976	172	33 945	98	1 258	21 777	13	8 905	73 144		19—27

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	waren anhängig:		
c. Einzelheiten.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.
A. Ehesachen.			
I. Klagen wegen:			
1. Scheidung der Ehe	8 725	9 776	18 501
darunter wegen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft	29	24	53
2. Nichtigkeit der Ehe	74	90	164
3. Anfechtung der Ehe	114	115	229
4. Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe	6	1	7
5. Herstellung des ehelichen Lebens	1 404	1 584	2 988
Summe	10 323	11 566	21 889
II. In den beendeten Ehesachen lauten rechtskräftig gewordene Urteile auf:			
1. Scheidung der Ehe	—	—	—
darunter auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft	—	—	—
2. Nichtigkeit der Ehe:			
a) auf Grund einer Nichtigkeitsklage	—	—	—
b) auf Grund einer Anfechtungsklage	—	—	—
3. Feststellung des Nichtbestehens der Ehe	—	—	—
B. Klagen auf Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern	187	298	485
C. Entmündigungssachen.			
I. Klagen auf:			
1. Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses	94	76	170
2. Wiederaufhebung der Entmündigung	59	52	111
Summe	153	128	281
II. In den beendeten Entmündigungssachen lauten rechtskräftig gewordene Urteile auf:			
1. Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses	—	—	—
2. Wiederaufhebung der Entmündigung	—	—	—

Digitized by Google

davon sind beendet:					bleiben unbeendet:			Zahl.	Tabellen der Landgerichte.	
in erster Instanz		in der Berufungs-instanz.	in der Revisions-instanz.	zusammen.	über-jährige.	dies-jährige.	zusammen.		Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
durch Urteil.	ohne Urteil.									
6 904	1 664	554	76	9 198	2 153	7 150	9 303	—	IV a.	1—11
20	10	2	—	32	7	14	21	—		12—22
77	18	2	—	97	14	53	67	—		23—33
61	22	16	1	100	40	89	129	—		34—44
4	1	1	—	6	—	1	1	—	IV b.	1—11
1 113	328	101	11	1 553	359	1 076	1 435	—		12—22
8 159	2 033	674	88	10 954	2 566	8 369	10 935			23—33
—	—	—	—	—	—	—	—	6 577		34
—	—	—	—	—	—	—	—	29		35
—	—	—	—	—	—	—	—	70		36
—	—	—	—	—	—	—	—	50		37
—	—	—	—	—	—	—	—	6		38
204	33	7	2	246	42	197	239	—	IV c.	1—11
41	22	6	—	69	42	59	101	—		12—22
28	10	11	—	49	25	37	62	—		23—33
69	32	17	—	118	67	96	163	—		34—44
—	—	—	—	—	—	—	—	14		45
—	—	—	—	—	—	—	—	14		46

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
D. Unter den in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befinden sich Sachen, welche in erster Instanz verhandelt wurden:		IVc.	
1. vor den Elbzollgerichten	—		47
2. vor den Gewerbegerichten	217		48
E. Dauer der Prozesse:			
a) in erster Instanz:			
aa) Zahl der in dem Geschäftsjahr anhängig gewordenen:		IVd.	

	in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Klageschrift oder der Ladung*) zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:						
	weniger als eine Woche.	eine Woche bis (ausschl.) einen Monat.	einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate.	zwei bis (ausschl.) drei Monate.	drei Monate und mehr.		
Wechselprozesse	10 897	37 634	83	58	23		1—5
sonstigen Prozesse	925	99 350	36 982	14 538	3 338		6—10

bb) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurteil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Klageschrift oder der Ladung zur Terminsbestimmung bis zur Verkündung jenes Urteils gedauert:			
weniger als drei Monate	15 322		11
drei bis (ausschl.) sechs Monate	15 483		12
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	15 962		13
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	7 780		14
zwei Jahre und mehr	2 507		15

*) In den Fällen des § 505 Abs. 2, § 506 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
b) in der Berufungsinstanz:		IV d.	
aa) Zahl der in dem Geschäftsjahr in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen Prozesse, in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:			
weniger als eine Woche	20		16
eine Woche bis (ausschl.) einen Monat	16 394		17
einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate	15 699		18
zwei bis (ausschl.) drei Monate	7 781		19
drei Monate und mehr	4 426		20
bb) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurteil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung bis zur Verkündung jenes Urteils gedauert:			
weniger als drei Monate	12 390		21
drei bis (ausschl.) sechs Monate	10 593		22
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	8 069		23
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	2 518		24
zwei Jahre und mehr	392		25
d. Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in Ehe- und Entmündigungssachen.		V.	
1. Nichtigkeitsklagen in Ehesachen (§ 632 Z. P. O.)	65		1
2. Anträge bei Amtsgerichten:			
auf Entmündigung (§ 646 Z. P. O.)	1 542		2
auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§ 675 Z. P. O.)	87		3
3. Klagen in Entmündigungssachen wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche:			
auf Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses:			
erhoben von der Staatsanwaltschaft (§ 664 Abs. 2 Z. P. O.)	1		4
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft (§ 666 Abs. 1 Z. P. O.)	38		5

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
auf Wiederaufhebung der Entmündigung:		V.	
erhoben von der Staatsanwaltschaft (§ 679 Abs. 2 Z.P.O.)	—		6
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft (§ 679 Abs. 4 Z.P.O. und § 666 Abs. 1 Z.P.O.)	30		7
4. Klagen in Entmündigungssachen wegen Verschwendung oder Trunksucht:			
erhoben gegen die Staatsanwaltschaft:			
auf Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses (§ 684 Abs. 3 Z.P.O.)	—		8
auf Wiederaufhebung der Entmündigung (§ 686 Abs. 3 Z.P.O.)	—		9
e. Beschwerden in Zivilsachen.			
I. Zahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden.			
Gesamtzahl	30 219		10
darunter bei der Kammer für Handelssachen	336		11
Die Gesamtzahl verteilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:			
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	18 427		12
2. Konkursverfahren	569		13
3. Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften	1 888		14
4. Grundbuchsachen	2 577		15
5. Öffentliche Register	676		16
6. Verlassenschaften, Erbscheine und ähnliche Zeugnisse	763		17
7. Kosten- und Stempelsachen	2 238		18
8. Andere Angelegenheiten	3 081		19

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
II. Ergebnisse bezüglich der im laufenden Jahre erledigten Beschwerden.		V.	
1. Beschwerden in Zivilsachen waren anhängig:			
überjährige	1 300		20
diesjährige	30 219		21
zusammen	31 519		22
Davon sind erledigt:			
durch Entscheidung 27 041			23
ohne Entscheidung 3 115			24
zusammen	30 156		25
bleiben unerledigt	1 363		26
2. Von den durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind für begründet erachtet	10 790		27
Diese verteilen sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:			
a) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	6 558		28
b) Konkursverfahren	177		29
c) Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften	531		30
d) Grundbuchsachen	1 198		31
e) Öffentliche Register	264		32
f) Verlassenschaften, Erbscheine und ähnliche Zeugnisse	318		33
g) Kosten- und Stempelsachen	895		34
h) Andere Angelegenheiten	849		35

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen.

a. Zahl der Sachen.	waren anhängig: überjährige.	diesjährige.	zusammen.
I. Geschäfte, welche dem Hauptverfahren vorangehen.			
1. Von der Staatsanwaltschaft ohne weiteres Verfahren:			
a) zurückgewiesene Anträge und Anzeigen	—	—	—
b) an die zuständige Behörde abgegebene Anträge und Anzeigen	—	—	—
2. Vorverfahren	81 875	577 696	659 571
darunter Voruntersuchungen	2 825	14 154	16 979
II. Hauptverfahren in erster Instanz:			
1. vor den Schwurgerichten	454	2 948	3 402
2. vor den Strafkammern:			
wegen Verbrechen	4 244	27 778	32 022
wegen Vergehen	8 770	37 574	46 344
III. Berufungen:			
bei den Strafkammern der Landgerichte:			
1. Privatklagesachen	1 360	9 535	10 895
2. Andere Sachen	9 035	51 382	60 417
IV. Beschwerden:			
1. über Richter und Gerichte — Zuständigkeit der Strafkammer. —	—	—	—
2. über Amtsanwälte — Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. —	—	—	—
V. Andere Geschäfte der Staatsanwaltschaft:			
1. Rechtshilfesachen	5 131	54 643	59 774
2. Berichte in Gnadensachen	—	—	—
3. Strafsachen bei den Amtsgerichten nach der Strafprozeßliste	10 174	61 756	71 930
darunter Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen	286	16 628	16 914

davon sind beendet:							bleiben unbeendet:			Zahl.	Tabellen der Landgerichte.	
in der ersten Instanz		in der Berufungs-Instanz			in der Revisions-Instanz.	zusammen.	überjährige.	diesjährige.	zusammen.		Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
durch Urteil.	ohne Urteil.	durch Urteil auf sofortige Verwerfung der Berufung.	durch anderes Urteil.	ohne Urteil.							VI a.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101 694		1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49 802		2
—	—	—	—	—	—	579 339	7 351	72 881	80 232	—		3 — 9
—	—	—	—	—	—	14 385	228	2 366	2 594	—		10 — 16
2 801	32	—	—	—	111	2 944	100	358	458	—		17 — 26
26 094	505	—	—	—	904	27 503	858	3 661	4 519	—		27 — 36
34 240	867	—	—	—	2 072	37 179	1 578	7 587	9 165	—		37 — 46
											VI b.	
—	—	505	4 663	4 123	—	9 291	46	1 558	1 604	—		1 — 10
—	—	4 219	37 784	9 462	—	51 465	274	8 678	8 952	—		11 — 20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 393		21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 400		22
											VI c.	
—	—	—	—	—	—	54 510	541	4 723	5 264	—		1 — 7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 388		8
—	—	—	—	—	—	61 546	2 069	8 315	10 384	—		9 — 15
—	—	—	—	—	—	16 600	35	279	314	—		16 — 22

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
b. Hauptverhandlungen.			
I. Vor den Schwurgerichten:		VIc.	
1. Hauptverhandlungen	3 113		23
2. Urteile	2 926		24
3. Es sind nach diesen Urteilen Personen:			
a) verurteilt	2 862		25
b) freigesprochen	1 038		26
4. Zahl der Beschlüsse aus § 317 St. P. O.	2		27
II. Vor den Strafkammern in erster Instanz:			
1. Hauptverhandlungen	74 571		28
2. Urteile	65 636		29
3. Es sind nach diesen Urteilen in erster Instanz Personen:			
a) verurteilt	77 420		30
b) freigesprochen	17 928		31
4. Von den Urteilen ergingen in Sachen, in denen das Hauptverfahren eröffnet worden ist:			
wegen Verbrechen	27 802		32
wegen Vergehen	37 834		33
III. Vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz:			
1. Hauptverhandlungen	61 970		34
2. Urteile	48 162		35
3. Von diesen Urteilen ergingen nach der Verhandlung:			
vor fünf Richtern	27 767		36
vor drei Richtern	20 395		37
4. Die nach der Verhandlung vor drei Richtern ergangenen Urteile verteilen sich auf folgende Sachen:			
a) Privatklagesachen	5 330		38
b) Elbzollgerichtliche Sachen	—		39
c) Andere Sachen	15 065		40
5. Von den ergangenen Urteilen lauten:			
auf Aufhebung des ersten Urteils	19 490		41
auf Verwerfung der Berufung	28 672		42

Abschnitt II. Darstellung der Geschäfte.	Zahl.	Tabellen der Landgerichte. Nummer der Tabelle.	Nummer der Spalte.
c. Einzelheiten.		VII.	
1. Vorverfahren sind beendet zusammen	579 339		1
und zwar:			
durch Einstellung des Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft	244 452		2
durch Beschluß der Strafkammer:			
auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens	4 497		3
auf Eröffnung des Hauptverfahrens:			
vor einem Schöffengericht auf Grund des § 75 G. V. G.	149 754		4
vor einem Schöffengericht auf Grund des § 207 St. P. O.	54		5
vor einem Schwurgericht oder einer Strafkammer	66 970		6
auf andere Art	113 612		7
2. Einzelheiten aus dem beendeten Verfahren:			
a) Anträge auf Eröffnung der Voruntersuchung sind gestellt:			
vom Angeschuldigten	233		8
davon sind abgelehnt	196		9
von der Staatsanwaltschaft	14 250		10
davon sind abgelehnt	7		11
b) Beschlüsse der Strafkammer auf Eröffnung der Voruntersuchung:			
auf Antrag	35		12
von Amts wegen	105		13
c) Voruntersuchungen sind geführt:			
von dem Untersuchungsrichter	12 669		14
von den Amtsgerichten	1 716		15
3. Am Jahresschluß anhängige Strafsachen, in denen ein Beschluß auf vorläufige Einstellung des Verfahrens ergangen war	1 164		16
4. Unter den beendeten Strafsachen befanden sich Wiederaufnahmeverfahren, und zwar:			
a) Verfahren zu Gunsten des Verurteilten beendet durch:			
sofortige Freisprechung	60		17
Aufhebung des früheren Urteils	144		18
Aufrechterhaltung des früheren Urteils	17		19
b) Verfahren zu Ungunsten des Angeklagten beendet durch:			
Aufhebung des früheren Urteils	23		20
Aufrechterhaltung des früheren Urteils	9		21

Digitized by Google

Hauptübersicht

der

Geschäfte bei den preußischen Oberlandesgerichten und den Staatsanwaltschaften bei denselben

für

das Jahr 1904.

Bemerkungen.

1. Von den Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit sind nur diejenigen aufgenommen, auf welche die Vorschriften der deutschen Prozeßordnungen und des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 Anwendung finden. Die Sachen, welche bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrat anhängig waren, sind nicht aufgenommen.
2. Als »anhängig« gelten die Sachen, sobald sie in die Aktenregister eingetragen sind. Sie sind als »unbeendigt« gezählt, bis die Akten weggelegt oder, bei Sachen in höherer Instanz, an das Untergericht abgegeben worden sind.

Abschnitt I.
Justizorganisation.

	Zahl.
Zahl der Beamten nach dem Etat für 1904.	
I. Zahl der etatsmäßig gewährten Stellen.	
1. Bei den Oberlandesgerichten.	
Präsidenten	13
Senatspräsidenten	51
Oberlandesgerichtsräte	306
Rechnungsrevisoren	13
Justizhauptkassenrendanten	13
Gerichtsschreiber	288
Diätarische Gerichtsschreibergehilfen	46
Kanzlisten	77
Kanzleidiätare	23
Gerichtsdiener und Kastellane	95
Ständige Hilfsgerichtsdiener	—
2. Bei den Staatsanwaltschaften.	
Oberstaatsanwälte	13
Erste Staatsanwälte	7
Staatsanwälte	15
Sekretäre	33
Diätarische Assistenten	1
Kanzlisten	14
Gerichtsdiener und Kastellane	14
Ständige Hilfsgerichtsdiener	—
II. Zahl der Referendare bei den Oberlandesgerichten und im Bezirke derselben	6 558

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

Zahl.

A. Zivilsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.

a. Zahl der Sachen.

Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:

1. Gewöhnliche Prozesse	22 713
2. Urkundenprozesse	357
darunter Wechselprozesse 330	
3. Ehe- und Entmündigungssachen sowie Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern	1 151
Summe	24 221
4. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreits	4 007

b. Mündliche Verhandlungen.

1. Gesamtzahl der mündlichen Verhandlungen	37 797
darunter kontradiktorische Verhandlungen	30 491

2. Ergebnisse für nachstehende Rechtsangelegenheiten:

	Endurteile auf Versäumnis, Verzicht, Anerkenntnis und zur Erledigung eines bedingten Endurteils.	Urteile auf Verwerfung der Berufung als unzulässig.	Andere Endurteile.	Zwischenurteile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens.	Anderweite Ergebnisse.	Summe.	
a) Gewöhnliche Prozesse	4 914	66	15 667	371	587	10 665	45	4 079	36 394	—
b) Urkunden- und Wechselprozesse	87	—	175	12	5	103	—	41	423	—
c) Arreste und einstweilige Verfügungen	31	1	125	1	1	5	—	21	185	—
d) Ehe- und Entmündigungssachen sowie Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern	232	12	871	14	4	772	—	156	2 061	—
a bis d zusammen	5 264	79	16 838	398	597	11 545	45	4 297	39 063	—

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
c. Einzelheiten.	
1. Unter der Gesamtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Berufungssachen befinden sich solche, welche in erster Instanz von Rheinschiffahrtsgerichten abgeurteilt sind	15
2. Dauer der Prozesse:	
a) Zahl der in dem Geschäftsjahr in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen Prozesse, in welchen der Zeitraum zwischen der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung und dem ersten Verhandlungstermine betrug:	
weniger als eine Woche	—
eine Woche bis (ausschl.) einen Monat	3 922
einen Monat bis (ausschl.) zwei Monate	6 302
zwei bis (ausschl.) drei Monate	6 557
drei Monate und mehr	7 440
b) Von allen durch kontradiktorisches, die Sache erledigendes Endurteil für die Instanz beendeten Prozessen hatten seit der Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung bis zur Verkündung jenes Urteils gedauert:	
weniger als drei Monate	2 649
drei bis (ausschl.) sechs Monate	4 021
sechs Monate bis (ausschl.) ein Jahr	5 410
ein Jahr bis (ausschl.) zwei Jahre	3 016
zwei Jahre und mehr	1 017
II. Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erster Instanz.	
Es waren anhängig im laufenden Jahre:	
1. Lehnssachen	241
2. Fideikommißsachen	1 165
3. Stiftungssachen	165
4. Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen	25

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
III. Beschwerden.	
a. Zahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden.	
Gesamtzahl	8 775
darunter Beschwerden über Entscheidungen der Amtsgerichte	302
Die Gesamtzahl verteilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
I. Angelegenheiten, in denen das Amtsgericht in erster Instanz entschieden hat.	
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	1 570
2. Konkursverfahren	80
3. Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften	42
4. Grundbuchsachen	31
5. Öffentliche Register	12
6. Verlassenschaften, Erbscheine und ähnliche Zeugnisse	17
7. Kosten- und Stempelsachen	27
8. Andere Angelegenheiten	192
II. Angelegenheiten, in denen das Landgericht in erster Instanz entschieden hat.	
1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	6 407
2. Andere Angelegenheiten	397
b. Weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Kostensachen.	
I. Es sind im laufenden Jahre anhängig geworden:	
Gesamtzahl	1 343
Diese Zahl verteilt sich auf folgende Rechtsangelegenheiten:	
1. Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften	215
2. Grundbuchsachen	283
3. Öffentliche Register	103
4. Verlassenschaften, Erbscheine und ähnliche Zeugnisse	101
5. Kosten- und Stempelsachen	237
6. Andere Angelegenheiten	404

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
II. Einzelheiten bezüglich der im laufenden Jahre erledigten weiteren Beschwerden.	
1. Die Zahl der anhängigen Beschwerden betrug:	
a) aus den Vorjahren	99
b) aus dem laufenden Jahre	1 343
zusammen	1 442
Davon sind erledigt	1 343
unerledigt geblieben	99
2. Erledigt sind:	
a) durch Abgabe an das Reichsgericht	—
b) durch Überweisung an ein Oberlandesgericht	6
c) durch Entscheidung	1 304
d) ohne Entscheidung	33
wie vorstehend zusammen	1 343
3. Von den durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind:	
a) für begründet erklärt	399
b) für unbegründet erklärt	905
zusammen	1 304

Abschnitt II.
Darstellung der Geschäfte.

B. Strafsachen.

	waren anhängig:			davon sind erledigt:	bleiben unerledigt:			Zahl.
	überjährige.	diesjährige.	zusammen.		überjährige.	diesjährige.	zusammen.	
a. Zahl der Sachen.								
I. Revisionen gegen Urteile in erster Instanz	5	37	42	38	—	4	4	—
II. Revisionen gegen Urteile in der Berufungsinstanz, betreffend:								
1. Privatklagesachen	87	922	1 009	926	—	83	83	—
2. andere Vergehen und Übertretungen	367	3 801	4 168	3 720	—	448	448	—
III. Beschwerden in Strafsachen, in erster Instanz gehörend:								
1. vor das Amtsgericht oder Schöffengericht	36	1 458	1 494	1 461	—	33	33	—
2. vor die Strafkammer	127	3 804	3 931	3 805	—	126	126	—
3. vor das Schwurgericht	20	377	397	380	—	17	17	—
IV. Berufungen in Rheinschiffahrtssachen	—	8	8	8	—	—	—	—
V. Besondere Geschäfte der Staatsanwaltschaft.								
1. Anträge, welche ohne weiteres Verfahren a) zurückgewiesen sind	—	—	—	—	—	—	—	616
b) an die zuständige Behörde abgegeben sind	—	—	—	—	—	—	—	2 886
2. Berichte, betreffend vorläufige Entlassungen	—	—	—	—	—	—	—	432
3. Beschwerden über Staatsanwälte und Amtsanwälte	—	—	—	—	—	—	—	10 685

b. Hauptverhandlungen.

I. Revisionen gegen Urteile erster Instanz.	
1. Hauptverhandlungen	30
2. Urteile	28
darunter:	
auf Aufhebung des ersten Urteils	17
auf Verwerfung der Revision	11

Abschnitt II.

Darstellung der Geschäfte.

	Zahl.
II. Revisionen gegen Urteile der Berufungsinstanz.	
1. Hauptverhandlungen	4 090
2. Urteile	3 999
darunter:	
auf Aufhebung des Berufungsurteils	855
auf Verwerfung der Revision	3 144
III. Berufungen in Rheinschiffahrtssachen.	
1. Hauptverhandlungen	8
2. Urteile	7
darunter:	
auf Aufhebung des ersten Urteils	2
auf Verwerfung der Berufung	5
c. Einzelheiten.	
I. Beschwerden.	
1. Von der Gesamtzahl der erledigten Beschwerden waren gerichtet gegen den Beschluß der Strafkammer über die eine Verhaftung betreffende Beschwerde (§ 352 St. P. O.)	559
2. Von der Gesamtzahl der durch Entscheidung erledigten Beschwerden sind:	
a) für begründet erklärt	710
b) für unbegründet erklärt	4 478
II. Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 St. P. O.). Entscheidungen, durch welche der Antrag:	
a) für begründet erachtet worden ist	17
b) für nicht begründet erachtet worden ist	390

Zusammenstellung

der

wichtigsten Geschäfte bei den preußischen und waldeckischen Justizbehörden

für

die Jahre 1902 bis 1904.

(Vgl. hinsichtlich der Jahre 1881 bis 1891 Just.-Minist.-Bl. von 1892 S. 253 bis 261, hinsichtlich der Jahre 1892 bis 1894 Just.-Minist.-Bl. von 1895 S. 213 bis 217, hinsichtlich der Jahre 1895 bis 1897 Just.-Minist.-Bl. von 1898 S. 171 bis 175 und hinsichtlich der Jahre 1898 bis 1900 Just.-Minist.-Bl. von 1901 S. 205 bis 211.)

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1902.	1903.	1904.	Bemerkungen.
I. Amtsgerichte.				
A. Zivilsachen.				
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.				
a) Zahl der anhängig gewordenen Sachen, und zwar:				
1. Mahnsachen	1 292 587	1 307 292	1 234 713	
2. Gewöhnliche Prozesse	1 188 002	1 199 329	1 209 388	
3. Urkundenprozesse	170 040	163 714	160 571	
4. Aufgebotsverfahren	11 215	11 353	11 707	
5. Arreste und einstweilige Verfügungen	29 507	30 339	31 477	
6. Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens	21 968	22 362	23 528	
7. Zwangsverwaltungen	4 906	5 020	5 524	
b) Mündliche Verhandlungen	1 687 225	1 684 050	1 699 554	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	758 383	762 579	776 837	
II. Konkursverfahren sind eröffnet worden	4 434	4 257	4 174	
III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.				
1. Gerichtliche Urkunden unter Lebenden und vor dem Gerichte errichtete Verfügungen von Todes wegen	368 766	361 986	362 602	
2. Grundbuchsachen:				
a) Eintragungsverfügungen	1 621 754	1 701 324	1 744 145	
b) Eintragungen und Löschungen in Abteilung II und III einschließlich der Übertragungen	1 780 280	1 863 944	1 932 717	
c) Verhandlungen vor dem Grundbuchamt, in welchen ausschließlich Auflassungen beurkundet sind	233 259	246 192	253 889	
3. Neueintragungen und Löschungen in öffentlichen Registern	80 624	82 887	81 872	

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1902.	1903.	1904.	Bemerkungen.
4. Nachlaß- und Teilungssachen:				
a) Nachlaßpflegschaften und sonstige Handlungen des Nachlaßgerichts, Vermittelung von Auseinandersetzungen	32 101	31 818	29 475	
b) Erklärungen gegenüber dem Nachlaßgerichte, Verfahren behufs Ausstellung von Erbscheinen und ähnlichen Zeugnissen	91 398	97 647	99 135	
5. Anhängige Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften ...	1 250 529	1 258 473	1 272 663	
a) von der Rechnungslegung befreit und ohne Vermögensverwaltung	877 771	876 709	872 050	
b) mit Rechnungslegung ...	174 319	175 217	177 604	
6. Sonstige familienrechtliche Angelegenheiten.....	91 639	102 272	109 230	
7. Beschlüsse auf Fürsorgeerziehung und auf Ablehnung der Fürsorgeerziehung.....	8 771	7 723	7 384	
B. Strafsachen.				
1. a) Strafbefehle in Forstdiebstahlssachen.....	96 199	81 661	70 461	
b) Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen in anderen Sachen..	140 818	168 607	189 721	
2. Anhängige Privatklagesachen ...	86 975	88 453	92 040	
3. Anhängige Anklagesachen wegen Vergehen.....	282 497	283 876	293 036	
4. Anhängige Anklagesachen wegen Übertretungen	212 960	207 589	204 210	
5. Anhängige Voruntersuchungen ..	2 356	2 165	2 029	
6. Einzelne richterliche Anordnungen	478 751	473 579	487 447	
7. Hauptverhandlungen	546 388	544 870	552 823	
8. Urteile.....	431 510	427 923	435 255	
C. Ersuchen um Rechtshilfe an das Amtsgericht.....	518 422	525 990	540 415	

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1902.	1903.	1904.	Bemerkungen.
II. Landgerichte und Staatsanwaltschaften bei denselben.				
A. Zivilsachen.				
a) Zahl der anhängig gewordenen Sachen, und zwar:				
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz:				
aa) vor den Zivilkammern:				
1. Gewöhnliche Prozesse	106 796	109 385	114 070	
2. Urkundenprozesse	12 160	11 212	9 889	
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	10 309	11 031	12 208	
4. Prozesse in Ehesachen	9 999	10 918	11 571	
bb) vor den Kammern für Handelssachen:				
1. Gewöhnliche Prozesse	29 304	29 210	30 624	
2. Urkundenprozesse	36 452	36 224	39 857	
3. Arreste und einstweilige Verfügungen	1 256	1 256	1 275	
II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.				
1. Gewöhnliche Prozesse	39 814	42 072	44 043	
2. Urkundenprozesse	377	304	293	
b) Mündliche Verhandlungen.				
I. Zahl der mündlichen Verhandlungen in erster Instanz.				
1. vor den Zivilkammern	210 375	218 322	226 269	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	137 897	146 058	152 236	
2. vor den Kammern für Handelssachen	79 203	76 758	82 643	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	32 252	32 161	34 453	
II. Zahl der mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz	63 504	68 536	72 603	
darunter kontradiktorische Verhandlungen	54 703	58 594	62 580	

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1902.	1903.	1904.	Bemerkungen.
c. End- und Zwischenurteile.				
I. In erster Instanz:				
1. vor den Zivilkammern	45 473	49 298	51 085	
2. vor den Kammern für Handelssachen	10 008	9 987	10 742	
II. In der Berufungsinstanz.....	28 972	31 573	34 043	
d. Gesamtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden in Zivilsachen	28 431	28 492	30 219	
B. Strafsachen.				
a) Zahl der Sachen.				
I. Vorverfahren waren anhängig ..	595 710	633 799	659 571	
darunter Voruntersuchungen ..	16 879	16 930	16 979	
II. Hauptverfahren:				
1. vor den Schwurgerichten waren anhängig	3 353	3 346	3 402	
2. vor den Strafkammern in erster Instanz waren anhängig	74 963	76 191	78 366	
3. vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz waren anhängig	65 756	67 685	71 312	
b) Hauptverhandlungen:				
I. vor den Schwurgerichten	3 142	3 097	3 113	
II. vor den Strafkammern in erster Instanz	73 020	73 745	74 571	
III. vor den Strafkammern in der Berufungsinstanz	57 260	58 397	61 970	
c) Von dem Untersuchungsrichter geführte Voruntersuchungen	12 333	12 267	12 669	

Darstellung der Geschäfte.	Zahl in den Jahren 1902.	1903.	1904.	Bemerkungen.
III. Oberlandesgerichte und Staatsanwaltschaften bei denselben.				
A. Zivilsachen.				
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz.				
a) Zahl der anhängig gewordenen Sachen, und zwar:				
1. Gewöhnliche Prozesse	19 489	21 367	22 713	
2. Urkundenprozesse.....	404	340	357	
3. Ehe- und Entmündigungssachen sowie Prozesse wegen Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern..	1 033	1 094	1 151	
b) Mündliche Verhandlungen	32 217	35 804	37 797	
darunter kontradiktorische Verhandlungen.....	26 051	28 883	30 491	
II. Beschwerden.				
a) Gesamtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen Beschwerden	7 289	8 172	8 775	
b) Gesamtzahl der im laufenden Jahre anhängig gewordenen weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Kostensachen*)	1 542	1 462	1 343	*) Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Kammergerichts gehörig.
B. Strafsachen.				
a) **Zahl der anhängig gewesenen Sachen.**				
1. Revisionen gegen Urteile in erster Instanz*)	21	43	42	
2. Revisionen gegen Urteile in der Berufungsinstanz.....	4 530	4 926	5 177	
3. Beschwerden in Strafsachen..	4 792	5 383	5 822	
b) **Hauptverhandlungen, und zwar:**				
1. Revisionen gegen Urteile in erster Instanz*)	8	29	30	
2. Revisionen gegen Urteile in der Berufungsinstanz.....	3 388	3 993	4 090	

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 8. September 1905. Nr. 32.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Geheimen Registrator Donath ist der Charakter als Kanzleirat verliehen.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte Morkramer in Cöln ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Hopf in Hamm ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Oberlandesgerichtsrat Scheerbarth in Cöln ist gestorben.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Weyer in Aachen ist der Königliche Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern,

dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Wez in Dortmund der Rote Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub,

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Dulheuer in Dortmund der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Rösler vom Landgericht I in Berlin, den Amtsgerichtsräten Wießner in Posen und Haselhorst in Roßla ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Amtsgerichtsrat Knie in Cöln ist gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrat Dressel in Niesky nach Landsberg a. W.,

die Amtsrichter

Werner in Magdeburg als Landrichter an das Landgericht daselbst,

Dr. Krüger in Oldesloe nach Altona,

Dr. Hansen in Rödding als Landrichter nach Flensburg,

Schneider in Peiskretscham nach Kattowitz,

Musal in Willenberg nach Ragnit.

Die Versetzung des Amtsrichters Götting in Hammerstein nach Wriezen (S. 227) ist zurückgenommen.

Dem Fabrikanten Eugen Widmayer in Ronsdorf, dem Kaufmann Max Ruffmann in Königsberg i. Pr. und dem Kaufmann Theodor Rodenacker in Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter erteilt und ersterem zugleich der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Staatsanwaltschaft.

Dem Oberstaatsanwalt bei dem Kammergerichte, Geheimen Oberjustizrat Dr. Wachler ist der Stern zum Königlichen Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Das nächste Justiz-Ministerial-Blatt erscheint am 22. September d. J.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrat Janſen in Cöln iſt der Rote Adler-Orden III. Klaſſe mit der Schleife,

dem Rechtsanwalt, Justizrat Waſſermeyer in Bonn der Königliche Kronen-Orden III. Klaſſe,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Deegen in Saalfeld der Rote Adler-Orden IV. Klaſſe

verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Simony in Rheinsberg iſt geſtorben.

Dem Notar Scholz in Militſch iſt der Amtsſitz in Reinerz angewieſen.

Der Notar Stams in Grätz hat ſein Amt niedergelegt.

Zu Notaren ſind ernannt:

die Rechtsanwälte

Beuriger in Merzig,
Tönnies in Altenеſſen,
Dr. Kniſchewsky in Schwerin a. W.

In der Liſte der Rechtsanwälte ſind gelöſcht:

die Rechtsanwälte

Dr. Horn bei dem Oberlandesgericht in Kiel,
Dr. Waldow bei dem Oberlandesgericht in Stettin,
Dr. Müntzel bei dem Landgericht I in Berlin,
Potſchka bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Memel,
Beuriger bei dem Amtsgericht in Merzig,
Meyerheim bei dem Amtsgericht in Gifhorn,
Stams bei dem Amtsgericht in Grätz.

In die Liſte der Rechtsanwälte ſind eingetragen:

der frühere Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Martinius bei dem Oberlandesgericht in Naumburg a. S.,

der Rechtsanwalt Dr. Müntzel vom Landgericht I in Berlin und der Gerichtsaſſeſſor Dr. Schachnow bei dem Landgerichte II in Berlin,

die Rechtsanwälte

Dr. Horn vom Oberlandesgericht in Kiel bei dem Landgerichte daſelbſt,
Scholz aus Militſch bei dem Amtsgericht in Reinerz,

der Notar Dr. Kohli in Wiehl bei dem Amtsgerichte daſelbſt,

die Gerichtsaſſeſſoren

Dr. Levetzow und Dr. Reinecke bei dem Landgericht I in Berlin,
Schievekamp bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Duisburg,
Dr. Steinweg bei dem Amtsgericht in Neuenhaus i. Hann.,
Elperting und Spiekermann bei dem Amtsgericht in Minden,
Mandel bei dem Amtsgericht in Darkehmen,
Mehliß bei dem Amtsgericht in Eisleben,
Wünſcher bei dem Amtsgericht in Teuchern.

Gerichtsaſſeſſoren.

Der Referendar Dr. Elias iſt zum Gerichtsaſſeſſor im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm ernannt.

Aus dem Juſtizdienſte ſind geſchieden:

die Gerichtsaſſeſſoren

Dr. Erythropel infolge ſeiner Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung.
Boye infolge der Beſtätigung ſeiner Wahl zum Erſten Bürgermeiſter der Stadt Neuhaldensleben.

Mittlere Beamte.

Dem Oberſekretär, Kanzleirat Küſtermeyer in Lippſtadt iſt der Rote Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzliſten, Kanzleiſekretär von Uſedom von der Staatsanwaltſchaft II in Berlin iſt bei ſeinem Übertritt in den Ruheſtand der Königliche Kronen-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Aus Anlaß des Ausſcheidens aus dem Kanzleidienſt iſt verliehen:

dem Kanzleigehilfen Ludovici in Biſchhauſen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

den Kanzleigehilfen Heinrich in Lübben, Schober in Groß-Wartenberg, Berendt in Danzig, Dietſch in Dirſchau und Schomburg in Halberſtadt das Allgemeine Ehrenzeichen.

Unterbeamte.

Dem Gefangenaufſeher Tüllner bei dem Strafgefängnis in Plötzenſee iſt bei ſeinem Übertritt in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 53.

Allgemeine Verfügung vom 22. August 1905, — über die Beteiligung der Justizbeamten an der diesjährigen Volkszählung.

Der Herr Minister des Innern hat zur ordnungsmäßigen Durchführung der bevorstehenden Volkszählung eine möglichst rege Beteiligung der Beamten als freiwillige Zähler als erwünscht bezeichnet. Indem ich diesen Wunsch zur Kenntnis der Justizbeamten bringe, ermächtige ich die Vorstände der Justizbehörden, den zur Übernahme eines Zähleramts geeigneten und bereiten Beamten die hierzu erforderliche Diensterleichterung zu gewähren.

Berlin, den 22. August 1905.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 6567. S. 18 Bd. 6.

Nichtamtlicher Teil.

Die im Reichs-Eisenbahnamt in neuer Auflage bearbeitete Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands in 6 Blättern nebst zugehörigem Verzeichnisse der deutschen Eisenbahnstationen und ihrer Verwaltungen sowie die ebenfalls neu bearbeitete Sammlung von Übersichtsplänen wichtiger Abzweigungsstationen der Eisenbahnen Deutschlands ist durch den Buchhandel (Verlag von Max Pasch, Königlichem Hofbuchdrucker, Berlin SW., Ritterstraße 50) zu beziehen. Der Preis der Karte nebst Verzeichnis beträgt 9 ℳ, der Preis der Sammlung von Übersichtsplänen 1 ℳ.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 22. September 1905. Nr. 33.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Mankowski vom Amtsgericht I in Berlin ist zum Rendanten der Justizhauptkasse in Stettin ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräte

Holitzschky in Landeshut nach Lauban,
Roloff in Gieboldehausen nach Northeim,

die Amtsrichter

Grunert in Klötze nach Roßla,
Weßling in Lobsens nach Dt.-Krone,
Leffner in Jutroschin als Landrichter nach Gnesen.

Der Amtsgerichtsrat Löwenherz in Cöln ist gestorben.

Dem Amtsgerichtsrat Schilling in Heiligenstadt ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Amtsrichter Dr. Zweck in Pr.-Holland ist infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienste geschieden.

(Über die Amtsrichterstellen in Klötze und Pr.-Holland ist bereits verfügt.)

Zu Landrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Hermann Simon in Lyck,
Rudolf Hagemann in Stade,
Dr. Oskar Steinert in Meseritz.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Freiherr von Bredow in Salzwedel,
Zimmermann in Seehausen i. A.,
Woltmann in Fallersleben,
Ribbeck in Löwen,
Hahlweg in Pölitz,
Konr. Grosser in Magdeburg,
Rüffer in Krappitz,
Deventer in Heilsberg,
Kurt Rosenberg in Tost,
Albrecht Schröder in Ortelsburg.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Samtfabrikant Emil Mottau in Crefeld bei der Kammer für Handelssachen daselbst,
der Kaufmann Fritz Zilske in Königsberg i. Pr. bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Fabrikbesitzer Robert Gustav Kugel in Lüdenscheid bei dem Landgericht in Hagen,
der Kaufmann Fritz Schepke in Königsberg i. Pr. bei dem Landgerichte daselbst,
die Kaufleute Ernst Engel, Richard Vogel und Wilhelm Priem in Magdeburg bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Rohseidenhändler Fritz Junkers in Crefeld bei der Kammer für Handelssachen daselbst,
der Rentier Oskar Kloht und der Kaufmann William Krüger in Königsberg i. Pr. bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

die Kaufleute Max Rabe, Eduard Baensch, Otto Gruson, Wilhelm Fuchs, Max Pommer und Richard Ernst Fritze in Magdeburg bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dr. Meyer von der Staatsanwaltschaft in Cöln ist nach Erfurt versetzt. (Über die in Cöln erledigte Stelle ist bereits verfügt.)

Zu Staatsanwälten sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Boether bei der Staatsanwaltschaft in Cöln,
Gollnick in Beuthen O. Schl.,
Dr. Stelzner in Waldenburg.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Welcker in Marburg ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Notare, Justizräte von Fuchsius in Düsseldorf und Scherer in Kempen, die Rechtsanwälte und Notare Justizrat Steinitz in Rosenberg O. Schl., Höfinghoff in Berlin und Kwieciński in Strelno sowie der Rechtsanwalt Dr. Martin Joseph in Frankfurt a. M. sind gestorben.

Der Notar Hardwig in Lautenburg W. Pr. hat sein Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrat Hildebrand in Groß-Strehlitz,
Kurt Schmidt in Briesen.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Hildebrand bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Ratibor,
Reinhold bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,
Eickhoff bei dem Landgericht in Stettin,
Dr. Reuber bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bromberg,
Nawrocki bei dem Amtsgericht in Culm,
Hardwig bei dem Amtsgericht in Lautenburg W. Pr.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Justizrat Hildebrand aus Ratibor bei dem Amtsgericht in Groß-Strehlitz,
Stams aus Grätz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Görlitz,
Dr. Waldow vom Oberlandesgericht in Stettin bei dem Amtsgericht und dem Landgerichte daselbst,
Meyerheim aus Gifhorn bei dem Amtsgericht in Herzberg a. H.,

die Gerichtsassessoren

Ber bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Hannß bei dem Amtsgericht in Grätz,
Kallus bei dem Amtsgericht in Grottkau,
Scheffs bei dem Amtsgericht in Culm,

der Referendar Dr. Oskar Hartwig bei dem Landgericht in Rudolstadt.

Gerichtsassessoren.

Den Gerichtsassessoren von Schultes und Dr. Festa ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Bei dem Zentralgefängnis in Bochum und dem Gerichtsgefängnis in Kiel ist je eine Inspektorstelle zu besetzen.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Hessen-Nassau den nachbenannten Justizbeamten Orden, Ehrenzeichen und Titel zu verleihen geruht:

den Roten Adler-Orden IV. Klasse:

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. de Bary in Frankfurt a. M.,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Friedleben in Frankfurt a. M.,
dem Amtsgerichtsrat Hatzfeld in Biedenkopf,
dem Landgerichtsdirektor Hellbach in Hanau,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Jucho in Frankfurt a. M.,
dem Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Kals in Limburg,
dem Obersekretär, Kanzleirat Köchling in Frankfurt a. M.,
dem Landgerichtsdirektor de Niem in Wiesbaden,
dem Oberlandesgerichtsrat Pfeiffer in Cassel,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Rocholl in Cassel,
dem Amtsgerichtsrat Scheuermann in Frankfurt a. M.,
dem Amtsgerichtsrat Sebold in Cassel,
dem Amtsgerichtsrat Spangenberg in Allendorf a. W.;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse:

dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrat Dr. Hamburger in Frankfurt a. M.;

den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse:

dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat von Bischoffshausen in Cassel,
dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrat von Ditfurth in Cassel,
dem Landgerichtspräsidenten Kirchner in Cassel,
dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte Lossen in Frankfurt a. M.,
dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrat Dr. Renner in Cassel,
dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Weichsel in Frankfurt a. M.;

den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse:

dem Amtsanwalt Achenbach in Marburg,
dem Gefängnisinspektor Gehrt in Hanau;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Ersten Gerichtsdiener, Botenmeister Croll in Cassel;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gerichtsvollzieher Fellenz in Cassel,
dem Gerichtsdiener Henrich in Neustadt,
dem Gerichtsvollzieher Linn in Hanau,
dem Gerichtsdiener Mühlhenrich in Niederaula,
dem Gerichtsdiener und Gefangenaufseher Sabel in Nastätten,
dem Gerichtsvollzieher Schmidt in Schmalkalden,
dem Gerichtsdiener Schweighöfer in Wiesbaden,
dem Kanzleigehilfen Völker in Kirchhain,
dem Feldgerichtsschöffen Weinrich in Weilburg,
dem Hausvater Zick bei dem Strafgefängnis in Preungesheim;

den Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte II. Klasse:

dem Oberstaatsanwalt Dr. Hupertz in Frankfurt a. M.;

den Charakter als Geheimer Justizrat:

dem Landgerichtsdirektor Grabau in Frankfurt a. M.;

den Charakter als Justizrat:

dem Rechtsanwalt Guttmann in Wiesbaden;

den Charakter als Rechnungsrat:

dem Rechnungsrevisor Mentzel in Frankfurt a. M.;

den Charakter als Kanzleirat:

dem Ersten Gerichtsschreiber, Obersekretär Braß in Wiesbaden,
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Warnke in Marburg.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Rheinprovinz den nachbenannten Justizbeamten Orden, Ehrenzeichen und Titel zu verleihen geruht:

den Roten Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Oberstaatsanwalt, Geheimen Oberjustizrat Rabe in Cöln;

den Roten Adler-Orden IV. Klasse:

dem Landgerichtsdirektor Endemann in Cleve,
dem Amtsgerichtsrat von Gagern in Stromberg,
dem Amtsgerichtsrat Günther in Düsseldorf,
dem Rechtsanwalt, Justizrat Heiliger in Cöln,
dem Rechtsanwalt, Justizrat Joerissen in Aachen,
dem Rechtsanwalt, Justizrat Kausen in Cöln,
dem Landgerichtsrat Küppers in Aachen,
dem Notar, Justizrat von Ley in Cöln,
dem Oberlandesgerichtsrat Liertz in Cöln,
dem Landgerichtsdirektor Luyken in Cöln,
dem Oberlandesgerichtsrat Maur in Cöln,
dem Oberlandesgerichtsrat Meyer in Cöln,
dem Rechtsanwalt, Justizrat Müller in Coblenz,
dem Landgerichtsrat Olbertz in Elberfeld,
dem Landgerichtsdirektor Opfergelt in Cöln,
dem Rechtsanwalt, Justizrat Emil Schmitz in Cöln,
dem Landgerichtsdirektor Schulte-Uffelage in Elberfeld,
dem Obersekretär, Kanzleirat Windeck in Cöln,
dem Justizhauptkassenrendanten, Rechnungsrat Wolfram in Cöln,
dem Rechtsanwalt, Justizrat Dr. am Zehnhoff in Cöln;

den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse:

dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte Germershausen in Cöln,
dem Landgerichtspräsidenten Dr. Nückel in Cöln,
dem Landgerichtspräsidenten Reichensperger in Coblenz,
dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte Rive in Cöln,
dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Dr. Traumann in Cöln,
dem Landgerichtspräsidenten Wolff in Düsseldorf;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Gerichtsschreibergehilfen, Assistenten Fritzsche in Gemünd,
dem Kastellan Theis in Cöln;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gerichtsdiener Böhme in Coblenz,
dem Gerichtsdiener Ebert in Elberfeld,
dem Gerichtsdiener Gröwe in Elberfeld,
dem Kastellan und Botenmeister Liese in Düsseldorf,
dem Gerichtsdiener und Hilfsgerichtsvollzieher Möllers in Mülheim a. Rh.,
dem Gerichtsdiener und Hilfsgerichtsvollzieher Müßigbrodt in Cöln,
dem Gerichtsdiener Puppe in Cöln;

den Charakter als Geheimer Justizrat:

dem Landgerichtsdirektor Birck in Bonn,
dem inzwischen verstorbenen Oberlandesgerichtsrat Scheerbarth in Cöln;

den Charakter als Justizrat:

dem Rechtsanwalt Flucht in Elberfeld,
dem Rechtsanwalt Dr. Hellekessel in Bonn,
dem Notar Schmitz in Viersen,
dem Rechtsanwalt Vossen in Aachen;

den Charakter als Kanzleirat:

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Krauß in Neuerburg,
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Kummer in Rheinbach,
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Nölle in Barmen,
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Panniger in Bonn,
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Pings in Essen,
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Schneider in Cöln,
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Tietz in Adenau.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 54.

Allgemeine Verfügung vom 5. September 1905, — betreffend die Herstellung von Schriftstücken auf der Schreibmaschine mittels Durchschlags.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß in gerichtlichen Kanzleien auf der Schreibmaschine mittels Durchschlags gefertigte Schriftstücke in bezug auf Sauberkeit und Lesbarkeit der Schrift nicht denjenigen Anforderungen entsprachen, welche an die Beschaffenheit amtlicher Schriftstücke gestellt werden müssen.

In Einzelfällen veranlaßte Ermittelungen haben ergeben, daß die mangelhafte Beschaffenheit einzelner Durchschläge teils auf eine mit der Durchschlagskraft der Schreibmaschine nicht vereinbare Häufung der Durchschläge, teils auf die Benutzung minder guten oder durch häufigeren Gebrauch bereits zu stark abgenutzten Kohlenpapiers zurückzuführen war.

Nach den in der Geheimen Kanzlei des Justizministeriums gemachten Erfahrungen ist bei einer mit leichtem Anschlage versehenen und mit deutlichen, nicht zu kleinen Lettern ausgestatteten Schreibmaschine im allgemeinen auf eine ordnungsmäßige Beschaffenheit sämtlicher Durchschläge zu rechnen, wenn in die Maschine höchstens eingelegt werden:

1. bei ausschließlicher Verwendung von Kanzleipapier, und zwar von:
   a) halben Bogen Kanzleipapier 3a: vier Exemplare,
   b) ganzen Bogen Kanzleipapier 4a: drei Exemplare,
   c) halben Bogen Kanzleipapier 4a: fünf Exemplare;
2. bei ausschließlicher Verwendung von Durchschlagspapier, und zwar von:
   a) ganzen Bogen Durchschlagspapier 3a: vier Exemplare,
   b) halben Bogen Durchschlagspapier 3a: sieben Exemplare,
   — zu 1 und 2 sämtlich einschließlich des Hauptexemplars —;

3. bei gemeinsamer Verwendung von Kanzleipapier und Durchschlagspapier:
   ein ganzer Bogen Kanzleipapier 3a und zwei ganze oder drei bis vier halbe Bogen Durchschlagspapier 3a;
4. bei gemeinsamer Verwendung von Urkundenpapier und Durchschlagspapier:
   ein ganzer Bogen Urkundenpapier 2a oder 2b (weiß) und ein ganzer Bogen Durchschlagspapier 3a.

Die Dauer der Benutzbarkeit des Kohlenpapiers ist von der Beschaffenheit des einzelnen Erzeugnisses abhängig, so daß sich eine bestimmte Regel für alle Fälle nicht aufstellen läßt. Bei der Auswahl der anzuschaffenden Papiersorte ist daher mit Sorgfalt zu verfahren und neben dem Preise stets die Ausnutzungsfähigkeit des Papiers zu beachten. Ein etwas teureres, aber im Gebrauch ergiebigeres, saubere Arbeit lieferndes Papier ist im Erfolge für die Staatskasse vorteilhafter als ein billigeres, sofern dieses nach kurzem Gebrauche versagt und unsaubere Arbeit liefert.

Die Maschinenschreiber sind hiernach wegen ordnungsmäßiger Herstellung der Durchschlagsarbeiten, insbesondere auch wegen sachgemäßer, in den Grenzen der Ausnutzungsfähigkeit der einzelnen Papiersorten sich haltender Verwendung des Kohlenpapiers mit Weisung zu versehen. Die mit der Abnahme des Schreibwerkes befaßten Gerichtsschreiberei- und Kanzleibeamten sind dafür verantwortlich, daß nur einwandfreie Durchschlagsarbeiten abgeliefert werden.

Die Aufsichtsbehörden werden ersucht, der genauen Beachtung dieser Verfügung ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Berlin, den 5. September 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

J. Nr. I. 4178 S. 115 Bd. 5.

Num. 55.

Allgemeine Verfügung vom 9. September 1905, — betreffend die Bildung einer Strafkammer bei dem Amtsgerichte zu Naugard.

Auf Grund des § 78 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt der Justizminister folgendes:

Bei dem Amtsgerichte zu Naugard wird für die Bezirke der Amtsgerichte zu Naugard, Gollnow, Greifenberg, Regenwalde und Treptow a. R. vom 1. Oktober 1905 ab eine Strafkammer gebildet. Ihr werden zugewiesen:

1. die Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts als erkennenden Gerichts erster Instanz;
2. die Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts als erkennenden Gerichts in der Berufungsinstanz, soweit in der Besetzung mit drei Richtern zu verhandeln und zu entscheiden ist.

Berlin, den 9. September 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 7324. S. 99 Bd. 2.

Num. 56.

Allgemeine Verfügung vom 18. September 1905, — betreffend die den Justizbeamten und den Medizinalbeamten in Rixdorf bei Dienstgeschäften am Wohnorte zustehenden Fuhrkosten.

Allgemeine Verfügung vom 17. September 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 275).

Den in der Anlage der Allgemeinen Verfügung vom 17. September 1895 aufgeführten Ortschaften tritt vom 1. Oktober 1905 ab Rixdorf mit der Maßgabe hinzu, daß die Erstattung der Fuhrkosten zugelassen wird:

1. für Justizbeamte bei den außerhalb des Gerichtsgebäudes vorzunehmenden Geschäften,
2. für Medizinalbeamte bei den an ihrem Wohnort oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 km von dem Wohnort auf Veranlassung einer Gerichtsbehörde oder eines Beamten der Staatsanwaltschaft vorzunehmenden Geschäften.

Berlin, den 18. September 1905.

Der Justizminister.

I. 7203. F. 71. Schönstedt.

Num. 57.

Bekanntmachung.

Das den Justizbehörden durch die Rundverfügung vom 31. März 1885 — I. 1451 — mitgeteilte Verzeichnis derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrat am 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind, erleidet folgende weitere Änderungen:

I. Das Amtsgericht in Inowrazlaw führt die Bezeichnung Hohensalza,
» » » Kalkberge-Rüdersdorf » » » Kalkberge,
» » » Ruhrort » » » Duisburg-Ruhrort (vom 1. Oktober d. Js. ab),
» » » Trarbach » » » Traben-Trarbach.

Dementsprechend ändern sich auch die Benennungen der Gerichtskassen in der letzten Spalte des Verzeichnisses.

II. In einigen Fällen hat die Schreibweise von Ortsnamen eine Änderung erfahren, und zwar ist zu schreiben:

Culm	anstatt	Kulm,
Culmsee	»	Kulmsee,
Kamen	»	Camen,
Klötze	»	Clötze,
Deutsch-Krone	»	Deutsch-Crone,
Wanfried	»	Wannfried.

Berlin, den 18. September 1905.

Der Justizminister.

I. 5739. 04. D. 36 adh. I. Schönstedt.

Num. 58.

Allgemeine Verfügung vom 19. September 1905, — betreffend die Auslieferung aus den Philippinen.

Vergl. Justiz-Ministerial-Blatt von 1889 S. 8 ff., Ziffer 47 und von 1892 S. 46.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erachtet die von ihr in den Jahren 1852, 1853 und 1857 mit Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge für die Philippinen für anwendbar.

Auf Grund des Auslieferungsvertrags zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits vom 16. Juni 1852 nebst Additionalartikel vom 16. November 1852 wird sonach die Festnahme und Auslieferung von Personen, die nach diesem Vertrag aus den Vereinigten Staaten auszuliefern wären, auch auf den Philippinen herbeigeführt werden können.

Berlin, den 19. September 1905.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 7157. Konventionen 26 Bd. 5.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 29. September 1905. № 34.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Hausleutner in Thorn
der Stern zum Roten Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub,

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Rösler vom Landgericht I in Berlin und dem Amtsgerichtsrat Schilling in Heiligenstadt
der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

den Amtsgerichtsräten Balcke vom Amtsgerichte II in Berlin, jetzt in Cladow, Dr. Rosenthal in Landsberg a. W., Koblitz in Lauban, Reisler in Neisse und Paul Schmidt in Seehausen i. A.
der Rote Adler-Orden IV. Klasse,

dem Amtsrichter Brunkow vom Amtsgericht I in Berlin
der Charakter als Amtsgerichtsrat.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Rampoldt in Schweidnitz, dem Amtsgerichtsrat Vetterling in Lauchstedt und dem Amtsrichter Hartmann in Lissa ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Landgerichtsdirektor Dr. Felsmann in Posen ist zum Landgerichtspräsidenten in Konitz ernannt.

Der Amtsgerichtsrat Lehwald in Osterode Ostpr. ist gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrat Schaus in Coblenz als Landgerichtsrat an das Landgericht daselbst,

die Amtsrichter
Gockel in Hattingen als Landrichter nach Bielefeld,
Elsner in Exin nach Landeshut,
Degener in Gelsenkirchen nach Bocholt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren
Dr. Sochaczewer in Wriezen,
Treu in Stepenitz,
Buetow in Pr.-Holland.

Dem früheren Kaufmann, jetzigen Stadtrat Hermann Jacoby in Berlin ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte als Handelsrichter der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Bei dem Landgericht in Bochum sind

zu Handelsrichtern

ernannt:
der Kaufmann Diedrich Grümer in Bochum,

wiederernannt:
der Generalsekretär Dr. jur. Wilhelm Baare und der Kaufmann Albert Borbet in Bochum, der Kaufmann Gustav Ballauf in Witten und der Bergwerksdirektor Karl Viëtor in Wattenscheid;

zu stellvertretenden Handelsrichtern

ernannt:

der Bankier Hermann Schüler in Bochum,

wiederernannt:

die Kaufleute Wilhelm Brenken und Heinrich Velten in Bochum, der Fabrikbesitzer August Reinshagen in Werne, der Kaufmann Josef Sasse in Recklinghausen, der Generaldirektor Gustav Schumann in Witten und der Fabrikbesitzer Fritz Baum in Herne.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrat Lademann von der Staatsanwaltschaft II in Berlin ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Der Staatsanwaltschaftsrat Kroehnke von der Oberstaatsanwaltschaft in Marienwerder ist zum Ersten Staatsanwalt in Konitz ernannt.

Der Staatsanwaltschaftsrat Boettger von der Staatsanwaltschaft I in Berlin ist nach Potsdam versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Hahne in Bochum ist gestorben.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Dr. Selbiger bei dem Landgericht I in Berlin,
Sundmacher bei dem Landgericht in Hannover.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der frühere Amtsrichter Dr. Zweck bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Stettin,

die Rechtsanwälte

Dr. Selbiger vom Landgericht I in Berlin bei dem Kammergerichte,
Sundmacher aus Hannover bei dem Amtsgericht in Achim,

die Gerichtsassessoren

Dr. Halberkann bei dem Landgericht in Cöln,
Erich Neumann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Gleiwitz,
Piontek bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Ratibor,
Benno Cohn bei dem Amtsgericht in Wongrowitz.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Gottschalk im Bezirke des Kammergerichts,
Opper im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Schäfer, Dr. Geffers, Dr. phil. et jur. Heye im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Pröbster im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Bispinck, Scharpenseel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Messerschmidt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg,
Dr. von Zimmermann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Dr. Bocksch infolge der Bestätigung seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Oppeln,
Dr. Frost infolge seiner Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung.

Dem Gerichtsassessor Dr. Zwitzers ist behufs Übertritts in den Fürstlich Schaumburg-Lippischen Justizdienst die nachgesuchte Entlassung aus dem preußischen Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Dem Obersekretär bei dem Oberlandesgerichte, Kanzleirat Voge in Kiel ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

den Rechnungsrevisoren, Rechnungsräten Fliegel in Brieg und Scheiblich in Neisse sowie dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Brennmehl in Gnesen

der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Lange in Flensburg, dem Obersekretär, Kanzleirat Mühlnickel in Posen, den Gerichtsschreibern, Kanzleiräten Bauersfeld in Emden, Oppermann in Trier und Ebers in Altona

der Rote Adler-Orden IV. Klasse,

dem Obersekretär Kayssler in Samter und dem Gerichtsschreiber, Kassensekretär Friedrich in Halle a. S.

der Charakter als Rechnungsrat,

dem Ersten Gerichtsschreiber, Sekretär Helbig in Ostrowo, den Gerichtsschreibern, Sekretären Wurst in Ziegenhals und Jaeker in Attendorn sowie dem Sekretär Schneider in Oppeln

der Charakter als Kanzleirat,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Heimhalt vom Landgerichte II in Berlin, jetzt in Erdmannsdorf, dem Gefängnissekretär Hartmann in Plötzensee, den Gerichtsvollziehern Krahl in Cassel, Bertram in Hannover, Voigtländer in Hildesheim, Menke in Dortmund und Thumser in Mülheim (Ruhr)

der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

den Gerichtsvollziehern Bluhm in Neuß und Hesse in Halle a. S.

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

den Gerichtsvollziehern Michaelsen in Berlin, Schröder in Wiesbaden, Krause in Tuchel und Scholz in Posen

das Allgemeine Ehrenzeichen.

Kanzleibeamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist

dem Geheimen Kanzleisekretär im Justizministerium, Kontrolleur der Justizoffizianten-Witwenkasse Hauer

der Charakter als Kanzleirat,

dem Kanzlisten Grunewald in Nordhausen, den Kanzleigehilfen von Streit in Tennstedt, Derpa in Rogasen und Voß in Stolp

das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen und

dem Kanzlisten Karl Lange vom Amtsgericht I in Berlin

der Titel als Kanzleisekretär

beigelegt.

Unterbeamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gefangenoberaufseher Rast bei dem Strafgefängnis in Plötzensee und dem Gerichtsdiener Budig in Velbert

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Gerichtsdiener Kaiser in Merseburg und dem Gefangenaufseher Schwarz bei dem Strafgefängnis in Plötzensee

das Allgemeine Ehrenzeichen.

Bei dem Strafgefängnis in Tegel ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Die Errichtung eines Notariats in Frankfurt a. M. unter Anweisung des Amtssitzes im Nordosten von Frankfurt (Vorstadt Bornheim), begrenzt durch die Friedeberger Landstraße, Rothschild-Allee, Höhenstraße, Habsburger Allee und Röderbergweg, ist in Aussicht genommen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 59.

Allgemeine Verfügung vom 27. September 1905, — betreffend die Bestimmung des Sitzes im Sinne der §§ 17 und 18 der Zivilprozeßordnung für die Behörden in Duisburg.

Auf Grund des § 19 der Zivilprozeßordnung wird für die Behörden, welche in Duisburg ihren Sitz haben, soweit sie nicht Reichsbehörden sind, mit Wirkung vom 1. Oktober 1905 ab folgendes bestimmt:

Als Sitz im Sinne der §§ 17 und 18 der Zivilprozeßordnung gilt

für die Gerichtskasse in Duisburg-Ruhrort der zum Bezirke des Amtsgerichts in Duisburg-Ruhrort gehörige Teil des Stadtkreises Duisburg,

für alle übrigen Behörden der zum Bezirke des Amtsgerichts in Duisburg gehörige Teil des genannten Stadtkreises.

Berlin, den 27. September 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 7476. P. 101.

Nichtamtlicher Teil.

Den Preußischen Beamtenverein betreffend.

Der in Hannover im Jahre 1876 gegründete Preußische Beamtenverein hat über die Ergebnisse seines achtundzwanzigsten Geschäftsjahrs dem Justizministerium durch Einreichung des Geschäftsberichts für das Jahr 1904 Mitteilung gemacht. Aus dem Berichte wird auf Wunsch der Direktion des Vereins die nachstehend abgedruckte Gewinn- und Verlustrechnung nebst der Bilanz zur Kenntnis der Justizbeamten gebracht.

Achtundzwanzigstes Rechnungsjahr.

Rechnungsabschluß vom 31. Dezember 1904.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1904.

		A. Einnahmen.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
		Überschuß aus 1903, zu verteilen in 1904					2 606 796	24
I.		Überträge aus dem Vorjahre:						
	1.	Vortrag aus dem Überschusse			—	—		
	2.	Prämienreserven:						
		a) für Lebensversicherungen	46 178 023	34				
		b) für Sterbekassenversicherungen	1 048 494	37				
		c) für Rentenversicherungen	6 003 179	73				
		d) für Kapital-(Spar-)Versicherungen	11 963 653	07				
					65 193 350	51		
	3.	Prämienüberträge			—	—		
	4.	Reserve für schwebende Versicherungsfälle:						
		a) für Sterbefälle der Lebensversicherung	135 668	77				
		b) für Sterbefälle der Sterbekasse	1 500	—				
		c) für unerhobene fällige Renten	125	—				
		d) für unerhobene fällig gewordene Kapital-(Spar-)Versicherungen	200	—				
					137 493	77		
	5.	Gewinnreserve der Versicherten			—	—		
		Zuwachs aus dem Überschusse des Vorjahrs			—	—		
	6.	Sonstige Reserven und Rücklagen:						
		a) Sicherheitsfonds	6 017 182	50				
		b) Kriegsreservefonds	955 598	81				
		c) Beamten-Pensionsfonds	279 478	57				
		d) Dividenden-Ergänzungsfonds	648 015	96				
		e) Fonds für Kursverluste	60 000	—				
		f) Kautionsfonds	145 551	24				
		g) Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen	6 877	44				
		h) Töchterfonds	1 591	87				
		i) Ende 1903 nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden	300 864	89				
		k) Kapitalansammlung aus Lebensversicherungs-Dividenden	2 367 349	22				
		Seite	10 822 510	50	65 330 844	28	2 606 796	24

			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
(I.)	(6.)	Übertrag	10 822 510	50	65 330 844	28	2 606 796	24
		l) Nicht erhobene Rückkaufswerte bzw. Guthaben aus						
		1. aufgehobenen Lebensversicherungen 8 834,57 ℳ						
		2. aufgehobenen Kapital-(Spar-)Versicherungen ..... 2 602,84 »						
		3. aufgehobenen Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden ..... 175,87 »						
		4. fällig gewordenen Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden ..... 6 216,41 »	17 829	69				
		m) Reserven für Wiederinkraftsetzung von Versicherungen						
		1. Lebensversicherung ..... 2 963,90 ℳ						
		2. Sterbekassenversicherung ..... 941,21 »						
		3. Rentenversicherung ..... 54,69 »						
		4. Kapital-(Spar-)Versicherung .... 934,37 »	1 894	17	10 845 234	36		
		Zuwachs aus dem Überschusse des Vorjahrs:						
		Es erhielten zugewiesen						
		a) der Sicherheitsfonds	448 701	—				
		b) der Kriegsreservefonds	4 401	19				
		c) der Beamten-Pensionsfonds	30 000	—				
		d) der Dividenden-Ergänzungsfonds	192 707	30				
		e) der Fonds für Kursverluste	50 000	—				
		f) die Mitglieder der Lebensversicherung als Dividende	1 880 986	75	2 606 796	24		
		Sonstiger Zuwachs			348 105	67	79 130 980	55
II.		Prämien für:						
	1.	Kapitalversicherungen auf den Todesfall:						
		A. für Lebensversicherungen:						
		a) selbst abgeschlossene	8 095 761	08				
		b) in Rückdeckung übernommene	—	—				
		B. für Sterbekassenversicherungen:						
		a) selbst abgeschlossene	175 714	16				
		b) in Rückdeckung übernommene	—	—	8 271 475	24		
	2.	Kapitalversicherungen auf den Lebensfall:						
		a) selbst abgeschlossene	1 291 157	38				
		b) in Rückdeckung übernommene	—	—	1 291 157	38		
	3.	Rentenversicherungen:						
		a) selbst abgeschlossene	1 109 201	29				
		b) in Rückdeckung übernommene	—	—	1 109 201	29		
	4.	Sonstige Versicherungen:						
		a) selbst abgeschlossene	—	—				
		b) in Rückdeckung übernommene	—	—	—	—	10 671 833	91
III.		Policegebühren					888	—
		Seite					92 410 498	70

			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
		Übertrag					92 410 498	70
IV.		Kapitalerträge:						
	1	Zinsen für festbelegte Gelder:						
		a) auf Hypotheken-Darlehen und Darlehen an Stadt- und Kirchengemeinden	2 957 306	37				
		b) auf Kautions- und Polizen-Darlehen	292 342	98				
		c) auf Effekten	82 552	50				
					3 332 201	85		
	2.	Zinsen für vorübergehend belegte Gelder:						
		auf Bankguthaben, sowie Aufgeld und Verzugszinsen			17 638	93		
	3.	Mietserträge			9 900	—	3 359 740	78
V.		Gewinn aus Kapitalanlagen:						
	1.	Kursgewinn					—	—
	2.	Sonstiger Gewinn					—	—
VI.		Vergütung der Rückversicherer					—	—
VII.		Sonstige Einnahmen					107	—
		Gesamteinnahmen					95 770 346	48
		B. Ausgaben.						
		Verteilung des Überschusses aus dem Jahre 1903:						
		a) zum Sicherheitsfonds			448 701	—		
		b) zum Kriegsreservefonds			4 401	19		
		c) zum Beamten-Pensionsfonds			30 000	—		
		d) zum Dividenden-Ergänzungsfonds			192 707	30		
		e) zum Fonds für Kursverluste			50 000	—		
		f) zu Dividenden an die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung			1 880 986	75	2 606 796	24
I		Zahlungen für unerledigte Versicherungsfälle der Vorjahre aus selbst abgeschlossenen Versicherungen:						
		a) für Sterbefälle der Lebensversicherung:						
	1.	geleistet	123 931	74				
	2.	zurückgestellt	11 737	03	135 668	77		
		b) für Sterbefälle der Sterbekassenversicherung:						
	1.	geleistet	1 500	—				
	2.	zurückgestellt	—	—	1 500	—		
		c) für fällig gewordene Kapital-(Spar-) Versicherungen:						
	1.	geleistet	200	—				
	2.	zurückgestellt	—	—	200	—		
		d) für fällig gewordene Renten:						
	1.	geleistet	—	—				
	2.	zurückgestellt	125	—	125	—	137 493	77
		Seite					2 744 290	01

			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
		Übertrag					2 744 290	01
II.		Zahlungen für Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsjahr aus selbst abgeschlossenen Versicherungen für:						
	1.	Kapitalversicherungen auf den Todesfall:						
		A. Sterbefälle der Lebensversicherung:						
		a) geleistet ..... 1 664 442,10 M.						
		b) zurückgestellt ..... 185 900,— »	1 850 342	10				
		B. Ablauf der Versicherungszeit:						
		a) geleistet ..... 965 200,— M.						
		b) zurückgestellt ..... — — »	965 200	—				
		C. Sterbefälle der Sterbekasse:						
		a) geleistet ..... 77 266,60 M.						
		b) zurückgestellt ..... 1 500,— »	78 766	60				
					2 894 308	70		
	2.	Kapitalversicherungen auf den Lebensfall:						
		Kapital-(Spar-)Versicherung:						
		a) geleistet	1 197 900	—				
		b) zurückgestellt	—	—				
					1 197 900	—		
	3.	Rentenversicherungen:						
		a) geleistet	508 080	30				
		b) zurückgestellt	567	50				
					508 647	80		
	4.	Sonstige Versicherungen			—	—		
							4 600 856	50
III.		Vergütungen für in Rückdeckung übernommene Versicherungen					—	—
IV.		Zahlungen für vorzeitig aufgelöste selbst abgeschlossene Versicherungen (Rückkauf):						
		1. aufgeschobene Lebensversicherungen:						
		a) gezahlt für die Vorjahre	2 477	28				
		b) gezahlt für 1904	108 147	65				
					110 624	93		
		2. aufgehobene Kapital-(Spar-)Versicherungen:						
		a) gezahlt für die Vorjahre	2 212	96				
		b) gezahlt für 1904	132 984	94				
					135 197	90		
		3. aufgehobene Rentenversicherungen:						
		a) gezahlt für die Vorjahre	—	—				
		b) gezahlt für 1904	11 166	05				
					11 166	05		
							256 988	88
V.		Gewinnanteile an Versicherte:						
	1.	aus Vorjahren:						
		a) abgehoben	254 291	49				
		b) nicht abgehoben	46 573	40				
					300 864	89		
	2.	aus dem Geschäftsjahre:						
		a) abgehoben	1 578 190	45				
		b) nicht abgehoben	302 796	30				
					1 880 986	75		
							2 181 851	64
VI.		Rückversicherungsprämien					—	—
		Seite					9 783 987	03

			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
		Übertrag					9 783 987	03
VII.		**Steuern und Verwaltungskosten:**						
	1.	Steuern			5 424	23		
	2.	Verwaltungskosten:						
		a) Abschlußprovisionen	—	—				
		b) Inkassoprovisionen	—	—				
		c) sonstige Verwaltungskosten	219 338	18	219 338	18		
							224 762	41
VIII.		**Abschreibungen:**						
		1. auf Grundstück Raschplatz Nr. 13, 1 % von .... 265 703,22 M.			2 657	03		
		2. auf Utensilien von .... 1 390,— »			1 389	—		
							4 046	03
IX.		**Verlust aus Kapitalanlagen:**						
	1.	Kursverlust	7 467	70				
		welcher aus dem Fonds für Kursverluste gedeckt ist ..	7 467	70	—	—		
	2.	Sonstiger Verlust			—	—	—	—
X.		**Prämienreserven am Schlusse des Geschäftsjahrs für:**						
	1.	Kapitalversicherungen auf den Todesfall:						
		a) Lebensversicherungen	51 036 471	90				
		b) Sterbekassenversicherungen	1 133 365	44	52 169 837	34		
	2.	Kapitalversicherungen auf den Lebensfall:						
		Kapital-(Spar-)Versicherungen			12 330 224	69		
	3.	Rentenversicherungen			6 875 002	98		
	4.	Sonstige Versicherungen			—	—	71 375 065	01
XI.		**Prämienüberträge am Schlusse des Geschäftsjahrs**					—	—
XII.		**Gewinnreserve der Versicherten**					—	—
XIII.		**Sonstige Reserven und Rücklagen:**						
		1. Sicherheitsfonds			6 465 883	50		
		2. Kriegsreservefonds			1 000 000	—		
		3. Beamten-Pensionsfonds			319 506	04		
		4. Dividenden-Ergänzungsfonds			840 723	26		
		5. Fonds für Kursverluste			102 532	30		
		6. Kautionsfonds			151 703	19		
		7. Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarleben ..			6 877	44		
		8. Töchterfonds			1 655	54		
		9. Kapitalansammlung aus Lebensversicherungs-Dividenden			2 579 350	48		
		10. Nicht erhobene Rückkaufswerte bzw. Guthaben aus:						
		a) aufgehobenen Lebensversicherungen:						
		α) aus Vorjahren	6 357	29				
		β) aus dem Geschäftsjahre	3 243	06	9 600	35		
		b) aufgehobenen Kapital-(Spar-)Versicherungen.						
		α) aus Vorjahren	389	88				
		β) aus dem Geschäftsjahre	462	95	852	83		
		c) aufgehobenen Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:						
		α) aus Vorjahren	129	85				
		β) aus dem Geschäftsjahre	14	21	144	06		
		d) fällig gewordenen Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden:						
		α) aus Vorjahren	300	12				
		β) aus dem Geschäftsjahre	2 584	33	2 884	45		
		Seite			11 481 713	44	81 387 860	48

		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
(XIII.)	Übertrag			11 481 713	44	81 387 860	48
	11. Reserven für Wiederinkraftsetzung von Versicherungen:						
	a) Lebensversicherung	8 528	13				
	b) Sterbekassenversicherung	1 883	52				
	c) Rentenversicherung	—	—				
	d) Kapital-(Spar-)Versicherung	471	42	10 883	07		
XIV.	Sonstige Ausgaben:					11 492 596	51
	1. für aufgehobene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden wurden gezahlt:						
	a) für die Vorjahre	46	02				
	b) für das Geschäftsjahr	76 178	09	76 224	11		
	2. für fällig gewordene Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden wurden gezahlt:						
	a) für die Vorjahre	5 916	29				
	b) für das Geschäftsjahr	132 412	31	138 328	60		
	3. Bank- und diverse Zinsen			18 522	21	233 074	92
	Gesamtausgaben					93 113 531	91
	C. Abschluß.						
	Gesamteinnahmen					95 770 346	48
	Gesamtausgaben					93 113 531	91
	Überschuß der Einnahmen					2 656 814	57
	D. Verwendung des Überschusses.						
I.	An den Reservefonds (§ 37 des Privatversicherungsgesetzes, § 262 des Handelsgesetzbuchs)						
	Sicherheitsfonds (§ 31 der Satzung)	17,40 %				462 162	—
II.	An die sonstigen Reserven:						
	Dividenden-Ergänzungsfonds	6,02 %		160 000	—		
	Fonds für Kursverluste	0,11 %		3 069	87	163 069	87
III.	An die Aktionäre und Garanten			—	—	—	—
IV.	Tantiemen			—	—	—	—
V.	Gewinnanteile an die Versicherten:						
	An die Mitglieder der Lebensversicherungs-Abteilung als Dividende (4½ % der dividendenberechtigten Prämienreserve)	76,47 %		—	—	2 031 582	70
VI.	Sonstige Verwendungen			—	—	—	—
VII.	Vortrag auf neue Rechnung			—	—	—	—
	Gesamtbetrag	100,00 %				2 656 814	57

Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahrs 1904.

A. Aktiva.

			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
I.		Wechsel der Aktionäre oder Garanten					—	—
II.		Grundbesitz:						
		Geschäftshaus in Hannover, Raschplatz Nr. 13			265 703	22		
		Ab 1 % Abschreibung			2 657	03		
							263 046	19
III.		Hypotheken					71 550 550	—
IV.		Darlehen auf Wertpapiere					2 000	—
V.		Wertpapiere:						
	1.	Mündelsichere Wertpapiere:						
		1 100 000 ℳ 3½ % konv. Preuß. kons. Staatsanleihe, Kurswert am 31./12. 1904	1 119 250	—				
		551 500 ℳ 3½ % Deutsche Reichsanleihe, Kurswert am 31./12. 1904 bzw. Ankaufspreis	559 402	—				
		400 000 ℳ 4 % Hannoversche Landeskreditanstalt-Obligationen, Kurswert am 31./12. 1904 bzw. Ankaufspreis	404 435	—				
		250 000 ℳ 3½ % Anleiheschein der Rheinprovinz, Kurswert am 31./12. 1904	248 750	—				
					2 331 837	—		
	2.	Wertpapiere im Sinne des § 59, Ziffer 1, Satz 2 Pr. V. G., nämlich:						
		a) nach landesgesetzlicher Vorschrift zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen	—	—				
		b) Pfandbriefe Deutscher Hypotheken-Aktien-Gesellschaften	—	—				
					—	—		
	3.	Sonstige Wertpapiere			—	—		
							2 331 837	—
VI.		Vorauszahlungen und Darlehen auf Policen:						
		a) Policendarlehen innerhalb des Rückkaufswerts			4 454 821	45		
		b) Policendarlehen unter Stellung von Bürgen			549 929	88		
							5 004 751	33
VII.		Reichsbankmäßige Wechsel					—	—
VIII.		Guthaben:						
	1.	Bei Bankhäusern:						
		a) Guthaben bei der Reichsbank	71 714	06				
		b) Bankier-Guthaben, gedeckt durch Faustpfand an Wertpapieren	91 110	05				
					162 824	11		
	2.	Bei anderen Versicherungsunternehmungen			—	—		
							162 824	11
IX.		Gestundete Prämien					—	—
X.		Rückständige Zinsen und Mieten:						
		Am 31. Dezember 1904 noch nicht fällige, auf das Jahr 1904 fallende Zinsen					719 560	87
XI.		Ausstände bei Generalagenten bzw. Agenten					—	—
XII.		Barer Kassenbestand					631 867	67
		Seite					80 666 437	17

			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
		Übertrag					80 666 437	17
XIII.		**Inventar und Drucksachen:**						
		Inventar			1 390	—		
		Ab Abschreibung			1 389	—		
							1	—
XIV.		**Kautionsdarlehen an versicherte Beamte:**						
		a) Kautionsdarlehen unter Verpfändung von Lebensversicherungspolicen			508 021	23		
		b) Kautionsdarlehen ohne Verpfändung von Lebensversicherungspolicen			530 405	02		
							1 038 426	25
XV.		**Sonstige Aktiva:**						
		a) Darlehen an Stadtgemeinden			5 582 082	08		
		b) Darlehen an Kirchengemeinden			362 000	—		
		c) Laufende Vorschüsse			131	94		
							5 944 214	02
XVI.		**Verlust**					—	—
		Gesamtbetrag					87 649 078	44

B. Passiva.

I.		**Aktien- oder Garantie-Kapital**					—	—
II.		**Reservefonds (§ 37 Pr. V. G., § 262 H. G. B.):**						
		Sicherheitsfonds:						
	1.	Bestand am Schlusse des Vorjahrs.....			6 017 182	50		
	2.	Zuwachs im Geschäftsjahre			448 701	—		
							6 465 883	50
III.		**Prämienreserven für**						
	1.	Kapitalversicherungen auf den Todesfall:						
		a) Lebensversicherungen.....	51 036 471	90				
		b) Sterbekassenversicherungen	1 133 365	44				
					52 169 837	34		
	2.	Kapitalversicherungen auf den Lebensfall:						
		Kapital-(Spar-)Versicherungen			12 330 224	69		
	3.	Rentenversicherungen.....			6 875 002	98		
	4.	Sonstige Versicherungen			—	—		
							71 375 065	01
IV.		**Prämienüberträge**.....					—	—
V.		**Reserven für schwebende Versicherungsfälle:**						
	1.	beim Prämien-Reservefonds aufbewahrt:						
		a) für angemeldete Sterbefälle der Lebensversicherung	197 637	03				
		b) für angemeldete Sterbefälle der Sterbekassenversicherung	1 500	—				
		c) für nicht abgehobene fällige Renten.....	692	50				
					199 829	53		
	2.	Sonstige Bestandteile			—	—		
							199 829	53
VI.		**Gewinnreserven der mit Gewinnanteil Versicherten**.....					—	—
		Seite					78 040 778	04

			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
		Übertrag					78 040 778	04
VII.		Sonstige Reserven, und zwar:						
	1.	Kriegsreservefonds			1 000 000	—		
	2.	Beamten-Pensionsfonds			319 506	04		
	3.	Dividenden-Ergänzungsfonds			840 723	26		
	4.	Fonds für Kursverluste			102 532	30		
	5.	Kautionsfonds			151 703	19		
	6.	Sicherheitsfonds für Verluste an Policendarlehen			6 877	44		
	7.	Töchterfonds			1 655	54		
	8.	Nicht abgehobene Lebensversicherungs-Dividenden:						
		a) aus Vorjahren	46 573	40				
		b) aus dem Geschäftsjahre	302 796	30	349 369	70		
	9.	Kapitalansammlung aus Lebensversicherungs-Dividenden			2 579 350	48		
	10.	Nicht erhobene Rückkaufswerte bzw. Guthaben aus:						
		a) aufgehobenen Lebensversicherungen	9 600	35				
		b) aufgehobenen Kapital-(Spar-)Versicherungen	852	83				
		c) aufgehobenen Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	141	06				
		d) fällig gewordenen Kapitalansammlungen aus Lebensversicherungs-Dividenden	2 884	46	13 481	69		
	11.	Reserven für Wiederinkraftsetzung von Versicherungen:						
		a) Lebensversicherung	8 528	13				
		b) Sterbekassenversicherung	1 883	52				
		c) Kapital-(Spar-)Versicherung	471	42	10 883	07	5 376 082	71
VIII.		Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen					—	—
IX.		Barkautionen					—	—
X.		Sonstige Passiva, und zwar:						
	1.	Lebensversicherungs-Prämien (vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen)	21 766	10				
	2.	Sterbekassenversicherungs-Prämien (vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen)	494	26				
	3.	Leibrentenversicherungs-Prämien (vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen)	141 804	67				
	4.	Kapital-(Spar-)Versicherungs-Prämien (vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen)	10 541	96				
	5.	Verschiedene Asservate (vor dem Fälligkeitstermine geleistete Zahlungen)	210 796	13	385 403	12		
	6.	Lombarddarlehen bei der Reichsbank			1 190 000	—	1 575 403	12
XI.		Gewinn					2 656 814	57
		Gesamtbetrag					87 649 078	41

Hannover, den 20. Mai 1905.

Die Direktion des Preußischen Beamtenvereins zu Hannover,
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 6. Oktober 1905. Nr. 35.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht Anhaeuser in Cöln ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Kraut in Hildesheim und dem Amtsgerichtsrat, Geheimen Justizrat Raetzell in Eberswalde ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Landgerichtsrat Schnuhr in Graudenz ist zum Landgerichtsdirektor in Lyck ernannt.

Dem Landgerichtsrat Weigert in Stettin ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrat Schulz in Triebel nach Bernau,

die Amtsrichter

Dümcke in Crossen an das Amtsgericht I in Berlin,

Lübicke in Baldenburg nach Trebnitz.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

von Pollern in Lewin,

Emil Roloff in Klötze,

Vollrad Hagen in Wollstein.

Zu Handelsrichtern sind ernannt:

der Rentier Paul Dahlheim, der Fabrikant Ludwig Jacoby, der Hofspediteur Willibald Loewenthal, der Kaufmann Otto Luther in Berlin und der Kaufmann Robert Kerb in Charlottenburg bei dem Landgericht I in Berlin,

der Kaufmann Oskar Grüttner in Breslau bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

die Bankiers Berthold Arons, Rudolf Molenaar und Louis Rothschild, die Rentiers Oskar Berlin und Robert Hirsch und der Kaufmann Otto von der Heyden in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Kaufmann Rudolf Eppenstein in Breslau bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

die Kaufleute Hermann Freudenberg, Ludwig Schlesinger, Max Salinger, Max Fränkel und Leo Lustig sowie der Fabrikant Hugo Hanff in Berlin, der Fabrikbesitzer Alexander Flinsch und der Kaufmann Gustav Hardt in Charlottenburg bei dem Landgericht I in Berlin,

der Mühlenbesitzer Dr. phil. Philipp Heymann in Breslau bei dem Landgerichte daselbst,

wiederernannt:

die Kaufleute Robert Säuberlich und Eugen Vallentin und der Bankier Hans Schlesinger in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Konsul und Kommerzienrat Hermann Gerlach in Memel bei dem Landgerichte daselbst.

Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtsassessor Dilger ist zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Cöln ernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Aßmy in Potsdam ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Der Rechtsanwalt Levie in Cassel ist gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Justizrat Fressel in Lüneburg,
Sommer in Höchst,
Hinkelmann in Schwarzenbek.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:
die Rechtsanwälte
Dr. Witthoff bei dem Landgericht in Hannover,
Dr. Edmund Brüll bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Briken bei dem Landgericht in Meseritz.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
die Rechtsanwälte
Dr. Brüll aus Frankfurt a. M. bei dem Amtsgericht in Merzig,
Briken aus Meseritz bei dem Amtsgericht in Filehne,
Hardwig aus Lautenburg Westpr. bei dem Amtsgericht in Lötzen,
die Gerichtsassessoren
Reese bei dem Kammergerichte,
Aufrecht und Dr. Radt bei dem Landgericht I in Berlin,
Petrich bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,
Dr. Mendelsson bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Breslau,
Masch bei dem Amtsgericht in Beeskow,
Dr. Veilchenfeld bei dem Amtsgericht in Gostyn.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Triebensee, Dr. Raue, Jeder im Bezirke des Kammergerichts,
Sachs, Kluger, Foitzick, Wachsmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Seebens, Dr. Jacob im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Düssel, Dr. Junkermann, Dr. Matthis im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Manns im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Roehrig im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Bruno Schmidt im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Behnecke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Biedermann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Wellmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Die Gerichtsassessoren Gail, Quaatz und Dr. Scheu sind infolge ihrer Übernahme in die Staatseisenbahnverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Den Gerichtsassessoren Robert Müller und Dr. Eberhard Schwarz, ersterem behufs Übertritts in den Fürstlich Schaumburg-Lippischen Justizdienst, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Eggebrecht in Wittstock ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen.

Aus Anlaß der Vollendung des Neubaues des Geschäftsgebäudes für die Zivilabteilungen des Landgerichts und Amtsgerichts in Halle a. S. ist verliehen:

der Rote Adler-Orden IV. Klasse:
dem Amtsgerichtsrat Lützkendorf und dem Obersekretär, Kanzleirat Albertus in Halle a. S.,

der Königliche Kronen-Orden II. Klasse:
dem Kammergerichtspräsidenten Dr. von Schmidt,

der Königliche Kronen-Orden III. Klasse:
dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Sperling und dem aufsichtführenden Amtsrichter, Geheimen Justizrat Rumpff in Halle a. S.,

das Allgemeine Ehrenzeichen:
dem Gefangenaufseher Bodenstein und dem Gerichtsdiener Raue in Halle a. S.,

der Charakter als Justizrat:
dem Rechtsanwalt und Notar Pawel in Halle a. S.,

der Charakter als Rechnungsrat:
dem Gerichtskassenrendanten Blühm in Halle a. S.,

der Charakter als Kanzleirat:
dem Gerichtsschreiber, Sekretär Zickert in Halle a. S.

Aus demselben Anlaß ist
dem Gefängnisinspektor Hasse in Halle a. S.
der Titel als Oberinspektor,
dem Gerichtsschreibergehilfen, Assistenten Bruß in Halle a. S.
der Titel als Kanzleisekretär
beigelegt.

Aus Anlaß der Vollendung des Neubaues des Geschäftsgebäudes für das Landgericht und Amtsgericht in Stade und des Erweiterungsbaues des Gerichtsgefängnisses daselbst ist verliehen:

der Königliche Kronen-Orden II. Klasse:
dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat von Schmidt-Phiseldeck in Stade,

der Königliche Kronen-Orden III. Klasse:
dem aufsichtführenden Amtsrichter, Amtsgerichtsrat Wiebalck in Stade,

das Allgemeine Ehrenzeichen:
dem Botenmeister Obst und dem Gerichtsdiener Laße in Stade,

der Charakter als Rechnungsrat:
dem Rechnungsrevisor Hoffmann in Stade,

der Charakter als Kanzleirat:
dem Obersekretär Ahlers bei dem Landgericht in Stade.

Aus demselben Anlaß ist dem Assistenten Uppenborn, dem Kanzlisten, Kanzleiinspektor Neumann und dem Kanzlisten Wesselhöft in Stade der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 60.

Allgemeine Verfügung vom 29. September 1905, — betreffend die Bestimmung der Polizeidirektion München (Strafregister) als Strafregisterbehörde.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Justizamts vom 2. September d. Js. wird den Justizbehörden zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Berlin, den 29. September 1905.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 7340. Crim. 21 Bd. 5.

Auf Grund des § 1 Nr. 1 der Verordnung des Bundesrats vom $\frac{16. \text{ Juni } 1882}{9. \text{ Juli } 1896}$, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, (Zentralblatt 1882 S. 309 und 1896 S. 426) ist von der Königlich Bayerischen Regierung bezüglich aller im Bezirke des Amtsgerichts München I geborenen Personen an Stelle der Amtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte München I die bei der Polizei-Direktion München errichtete Geschäftsstelle mit der Bezeichnung »K. Polizei-Direktion München (Strafregister)« als Strafregisterbehörde bestimmt worden.

Berlin, den 2. September 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts.
Im Auftrage:
Struckmann.

Num. 61.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 11. April und Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 4. Oktober 1905, — betreffend das Staatsschuldbuch.

Allgemeine Verfügung vom 24. April 1889 (Just.-Minist.-Bl. S. 114).

Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. J. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden. Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März

1903: 31 383 über 1 629 887 550 Mark,
1904: 32 477 über 1 709 584 050 Mark, sie ist bis Ende März
1905 auf 33 957 über 1 781 172 750 Mark gestiegen.

Von diesen Konten entfallen 85,8 Prozent auf Kapitalforderungen bis zu 50 000 Mark und 14,2 Prozent auf größere Kapitalanlagen. Für physische Personen waren Ende März 1905: 20 493 Konten über 787 126 500 Mark, für juristische Personen 6 230 Konten über 682 490 250 Mark und für Ver-

mögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 6 406 Konten über 210 345 500 Mark eingetragen. Die Zahl der Konten für Bevormundete oder in Pflegschaft Stehende betrug 1 761.

Von den Zinsen lassen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 19 579 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Postanweisung oder Wertbrief direkt zusenden, 6570 Posten werden halbjährlich durch Gutschrift auf das Reichsbankgirokonto der Empfangsberechtigten und 14 797 Posten durch bare Auszahlung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und den damit betrauten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten berichtigt.

Von den Konten entfallen auf Buchgläubiger in Preußen 29 171, in anderen Staaten Deutschlands 4395, in den übrigen Staaten Europas 300, in Asien 17, Afrika 12, Amerika 59 und Australien 3.

Das Staatsschuldbuch ist allen Besitzern von Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Durch Gesetz vom 24. Juli 1904 sind die Gebühren für die Umwandlung von preußischen Staatsschuldverschreibungen in Buchforderungen abgeschafft worden. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt demgemäß die Eintragung der Staatsschuldverschreibungen in das Schuldbuch vollständig gebührenfrei. Auch laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder teilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden.

Im Falle gänzlicher oder teilweiser Löschung der eingetragenen Forderung werden gegen eine Gebühr von $^3/_4$ Promille (mindestens 2 Mark) wieder Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihe zum gleichen Zinsfuß und Nennwert ausgereicht.

Die Anträge auf Eintragung von Staatsschuldverschreibungen in das Schuldbuch sind unter Beifügung der Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinbogen an die Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94 zu richten.

Ferner haben sämtliche Regierungs-Hauptkassen, die Kreiskassen außerhalb Berlins und die mit Zahlung von Buchschuldzinsen beauftragten Steuer- und Zollämter Effekten, welche in eine Buchschuld umgewandelt werden sollen, anzunehmen, die erforderlichen Anträge auszufüllen und die Einsendung an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirken.

Dieselben Kassen haben auch zum Zwecke der Begründung von Buchforderungen Barbeträge vom Publikum anzunehmen und der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin mit dem Antrage zu übersenden, dafür Schuldverschreibungen anzukaufen und das Weitere behufs Umwandlung dieser in eine Buchschuld zu veranlassen. Für die Übermittelung der eingezahlten Beträge an die Seehandlung und für den Ankauf der Schuldverschreibungen werden Porto- und Provisionskosten nicht berechnet.

Die Reichsbankanstalten vermitteln die Eintragung von an sie eingereichten oder ihrerseits anzukaufenden Staatsschuldverschreibungen in das Schuldbuch ebenfalls. Für diese Vermittelung ist an die Bankanstalt eine Gebühr von $^1/_5$ vom Tausend des Nennwerts, mindestens aber von 50 Pfennigen, zu entrichten, falls ihr die Schuldverschreibungen eingereicht worden sind. Hatte sie dagegen Kaufauftrag, so richten sich ihre Gebühren nach den dafür maßgebenden Bedingungen. Formulare zu Eintragungsanträgen werden vom Staatsschuldbuchbureau in Berlin, Oranienstraße 92/94 und den genannten Kassen und Bankanstalten unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 11. April 1905.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. von Hoffmann.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch den Gerichtsbehörden zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Die aus der Bekanntmachung ersichtliche Zahl der Konten für Bevormundete oder in Pflegschaft Stehende ergibt, daß seitens der Vormünder und der Vormundschaftsgerichte von dem Staatsschuldbuch auch jetzt noch nicht in demjenigen Umfange Gebrauch gemacht wird, welcher den offenbaren Vorzügen dieser Einrichtung für die Anlegung von Mündelgeldern, zumal nach der gesetzlichen Einführung der Gebührenfreiheit, entsprechen würde. Ich nehme daher Veranlassung, die Vormundschaftsgerichte auf die ihnen durch § 1815 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilte Befugnis hinzuweisen, und empfehle ihnen zugleich, die Vormünder in den geeigneten Fällen auf die Benutzung des Staatsschuldbuchs zur Anlage von Kapitalien aufmerksam zu machen.

Die »Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch«, von denen den Amtsgerichten gleichzeitig Exemplare zur Kenntnisnahme zugehen, werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden (Berlin, SW. 68 Oranienstraße 92/94) an Interessenten unentgeltlich abgegeben. Den Vormündern wird hiervon zutreffendenfalls Kenntnis zu geben sein, auch wird es sich unter Umständen empfehlen, daß das Vormundschaftsgericht auf Antrag seine Vermittelung für die Beschaffung der gewünschten Hefte eintreten läßt.

Berlin, den 4. Oktober 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I 7232 I. S. 100 Bd. 3.

Num. 62.

Nachweisung der Zahl der bei den Justizbehörden in den Jahren 1893 bis 1905 beschäftigten Referendare.

Nr.	Ober-landesgerichts-Bezirk.	Es waren vorhanden:												
		am 1. Aug. 1905	am 1. Aug. 1904	am 1. Aug. 1903	am 1. Aug. 1902	am 1. Aug. 1901	am 1. Aug. 1900	am 1. Aug. 1899	am 1. Aug. 1898	am 1. Aug. 1897	am 1. Juli 1896	am 1. Juli 1895	am 1. Juli 1894	am 1. Juli 1893
1.	Kammergericht	1 033	988	920	890	890	849	810	804	771	742	711	685	646
2.	Breslau	752	722	662	616	562	531	467	424	395	384	377	338	311
3.	Cassel	239	219	205	192	176	165	154	149	128	122	117	110	110
4.	Celle	610	594	546	506	438	379	333	319	293	265	247	235	239
5.	Cöln	906	837	782	735	694	645	606	575	554	503	476	470	429
6.	Frankfurt a. M. ..	301	267	242	234	237	208	194	194	187	169	163	154	151
7.	Hamm.....	743	696	647	586	524	471	443	415	368	317	283	282	262
8.	Kiel	187	182	174	159	146	147	148	138	134	123	105	95	87
9.	Königsberg	366	340	305	266	254	241	238	219	202	200	182	188	189
10.	Marienwerder	226	221	180	171	156	133	138	138	136	123	113	128	118
11.	Naumburg*)	632	593	557	494	440	411	400	370	314	289	292	291	285
12.	Posen	219	207	209	206	212	203	193	162	139	122	105	104	93
13.	Stettin	310	288	289	264	225	219	190	155	146	147	144	150	140
	Summe	6 524	6 154	5 718	5 319	4 954	4 602	4 314	4 062	3 767	3 506	3 315	3 230	3 060
	*) Darunter													
	a) aus dem Herzogtum Anhalt..	7	3	3	7	3	3	7	6	4	5	5	4	—
	b) aus dem Fürstentume Schwarzburg-Sondershausen .	6	3	6	4	2	2	5	5	3	4	4	5	—

I. 7388. O. 119.

Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 13. Oktober 1905. № 36.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtspräsidenten Hagen in Naumburg a. S. ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte erster Klasse,

dem Oberlandesgerichtspräsidenten von Plehwe in Königsberg i. Pr. der Stern zum Roten Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub

verliehen.

Der Amtsgerichtsrat Keller vom Amtsgericht I in Berlin ist zum Kammergerichtsrat ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

die Amtsrichter

Semrau in Samter nach Posen,
Nierhoff in Bütow nach Oldesloe.

Der Fabrikant Karl Reyscher in Bielefeld ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgerichte daselbst wiederernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Direktor der deutschen Hypothekenbank zu Meiningen, Justizrat Dr. Braun in Berlin ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Der Notar, Justizrat Memelsdorff in Filehne hat sein Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Dr. Schmidtborn in Diez,
Treeger in Görlitz.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Seiff in Detmold bei dem Oberlandesgericht in Celle,
Justizrat Memelsdorff bei dem Amtsgericht in Filehne,
Preis bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Sattler bei dem Amtsgericht in Hörde,
Heymann bei dem Amtsgericht in Schubin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Preis vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgerichte II in Berlin,
Dr. Reuber aus Bromberg bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elbing,

die Gerichtsassessoren

Harmony bei dem Landgericht in Cassel,
Littmann bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,

Dr. Wildt bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,
Dr. Siegfried Jacoby bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bartenstein,
Bäcker bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Siegen,
Söchting bei dem Amtsgericht in Neuenhaus,
Karrenberg bei dem Amtsgericht in Rheydt,
Nordmann bei dem Amtsgericht in Dorsten,

die früheren Gerichtsassessoren

Dr. Curtius bei dem Landgericht in Duisburg,
Bürgermeister a. D. Trapp bei dem Amtsgericht in Heinsberg.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Rudloff, Charmak, Dr. Walter im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Korn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Steindorff im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Weber, Dr. Aretz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Kirschbaum, Roser im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Tewes, Metz, Nörrenberg, Dr. Schem im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Haan, Mackeprang im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Schlieben, Kölling im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Rehder im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Dr. Richter im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Klewitz und Schroeder infolge ihrer Übernahme in die Staatseisenbahnverwaltung,
Articus infolge seiner Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreiber, Kanzleirat Küstermeyer in Lippstadt ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von dem Graf-Regenten des Fürstentums Lippe ihm verliehenen Ehrenkreuzes vierter Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens erteilt.

Dem Gerichtsschreiber, Sekretär Brandin bei dem Amtsgericht I in Berlin ist der Charakter als Kanzleirat verliehen.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzlisten, Kanzleiinspektor Huthmann in Hannover ist der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Bei dem Gerichtsgefängnis in Dortmund ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 63.

Allgemeine Verfügung vom 9. Oktober 1905, — betreffend Schreibmaschinen-Farbbänder, die zur Verwendung bei den Justizbehörden geeignet sind.

Allgemeine Verfügung vom 11. Februar 1905 (Just.-Minist.-Bl. S. 41).
Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1905 (Just.-Minist.-Bl. S. 218).

Die Allgemeine Verfügung vom 11. Februar d. J., betreffend die Herstellung von gerichtlichen Urkunden mit der Schreibmaschine und die zur Verwendung bei den Justizbehörden geeigneten Farbbänder (Just.-Minist.-Bl. S. 41/42), findet auch auf die in der anliegenden Nachtragsnachweisung verzeichneten, als zur Verwendung bei den Justizbehörden geeignet befundenen Farbbänder Anwendung.

Berlin, den 9. Oktober 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 7446. S. 127.

Nachtragsnachweisung.

Lfd. Nr.	Hersteller.	Bezeichnung des Farbbandes.	Vertreter.
1.	The Hammond Typewriter Co. 69th & 70th Streets, 537—551 East River New-York.	Hammond-Spezial Black Record.	Ferdinand Schrey in Berlin, S.W. 19. Leipzigerstr. 51.
2.	The Progreß Co. London, E. C. 1 Hare Court, Aldersgate Street.	Apple Brand (Indelible black record).	The Progreß Co. London, E. C. 1 Hare Court, Aldersgate Street.
3.	Firma Aug. Leonhardi in Dresden.	Stolzenberg-Farbband.	Fabrik Stolzenberg Berlin, G. m. b. H., in Berlin W. 8 Charlottenstr. 23.
4.	Firma Wilhelm Brauns in Reichenberg in Böhmen.	Schwarz Record Farbband von Wilhelm Brauns, Chemische Farbenfabrik Reichenberg.	Firma Wilhelm Brauns in Reichenberg in Böhmen.

Num. 64.

Allgemeine Verfügung vom 9. Oktober 1905, — betreffend die Auszahlung der Krankenunterstützungen.

Allgemeine Verfügung vom 25. April 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 95).
Allgemeine Verfügung vom 28. Dezember 1903 (Just.-Minist.-Bl. S. 309 Nr. 81).

In Ergänzung der Allgemeinen Verfügung vom 25. April 1901, betreffend Krankenfürsorge für die in der Justizverwaltung beschäftigten Personen, wird bezüglich der Auszahlung der Krankenunterstützungen im Einverständnisse mit der Ober-Rechnungskammer folgendes bestimmt:

1. Das Krankengeld ist am letzten Werktage jeder zweiten Kalenderwoche zu zahlen. Der Aufwand für Arzt und Arznei ist in der erstattungsfähigen Höhe alsbald nach Beendigung der Fürsorgezeit zu ersetzen. Die Erstattung von Teilbeträgen hat auf Antrag des Berechtigten auch schon vorher nach Maßgabe des bis dahin erwachsenen Aufwandes zu erfolgen.
2. Voraussetzung für den Anspruch auf Krankengeld ist die durch Erkrankung herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit des Unterstützungsempfängers. Für die danach erforderliche Feststellung der Aufsichtsbehörde werden die beim Beginn oder im Laufe der Krankheit vom Erkrankten vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen über die mutmaßliche Dauer der Dienstunfähigkeit im allgemeinen eine ausreichende Grundlage geben. Im übrigen bleibt der Aufsichtsbehörde unbenommen, in geeigneten Fällen, insbesondere wenn nach eigenen Wahrnehmungen oder sonstigen Ermittelungen die Erwerbsunfähigkeit des Erkrankten unbedenklich erscheint, oder, wie beispielsweise bei kurzzeitigen Erkrankungen, eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich geworden oder in Anspruch genommen ist, von der Vorlegung ärztlicher Bescheinigungen gänzlich abzusehen.

   In der Zahlungsanweisung ist kurz zu vermerken, wodurch die anweisende Behörde sich die Überzeugung von der Erwerbsunfähigkeit verschafft hat.
3. Die Erstattung des Aufwandes für Arzt und Arznei in der zulässigen Höhe erfolgt, wenn er durch Quittungen nachgewiesen wird, an den Unterstützungsberechtigten, sonst nach der Bestimmung des letzteren an denjenigen, welcher die ärztliche Behandlung oder die Arznei gewährt hat.

   In der Zahlungsanweisung ist zu bescheinigen, daß der erstattete Aufwand für Arzt und Arznei nachgewiesen worden ist; dagegen sind die beigebrachten Belege (Arztrechnung, Rezepte) der Anweisung nicht beizufügen.

Berlin, den 9. Oktober 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 7533. A. 74 Bd. 3.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 20. Oktober 1905. № 37.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtsrat Meyer in Cöln ist zum Senatspräsidenten daselbst ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor de Niem in Wiesbaden ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen ihm verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens erteilt.

Der Landgerichtsrat Dr. Heitz vom Landgericht I in Berlin und der Amtsgerichtsrat Gustav Emil Schmidt vom Amtsgericht I in Berlin sind gestorben.

Den Amtsgerichtsräten Pleßner in Hohensalza und Knüppel in Habelschwerdt ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Amtsgerichtsrat Althaus in Ellrich ist nach Heiligenstadt versetzt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Hering in Berlin ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Notar, Justizrat Schaefer in Burtscheid bei Aachen ist gestorben.

Die Notare Blumenthal in Wittstock und Heymann in Schubin haben ihr Amt niedergelegt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Schoeller bei dem Landgericht I in Berlin,
Blumenthal bei dem Amtsgericht in Wittstock,
Zick bei dem Amtsgericht in Neuenhaus,
Dyckhoff bei dem Amtsgericht in Merzig.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Justizrat Memelsdorff aus Filehne bei dem Amtsgerichte II in Berlin mit dem Wohnsitz in Schöneberg,
Dr. Witthof aus Hannover bei dem Oberlandesgericht in Cöln,
Heymann aus Schubin bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bromberg,
Dr. Schwengler aus Emmerich bei dem Amtsgericht in Mülheim (Ruhr),

die Gerichtsassessoren

Dr. Donner bei dem Landgericht I in Berlin,
Hans Beyer bei dem Landgerichte II in Berlin,
Dr. Fulda bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Duisburg,
Dr. Swart bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Münster,

Wißtyniecki bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg Pr.,
Weißer bei dem Amtsgericht in Neurode,
Dr. Klemck bei dem Amtsgericht in Ückermünde,

der frühere Gerichtsassessor Dr. Joski bei dem Kammergerichte,

der frühere Regierungsassessor Dr. Schröder bei dem Landgerichte II in Berlin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Wagenitz, von Wedel-Parlow, Henschel im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Hagena im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
von Klencke, Dr. Vahlbruch, Korkhaus, Dr. Klappenbach, Dr. Schönewald im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Tischendorf, Bulich im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Leimbach im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Koch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Sievert im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Wendt, Weck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg,
Marks im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.
Dr. Siebler im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Maciaszek im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Klingsporn, Dr. Asmis, Jungklaus im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren
Friedheim infolge seiner Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,
Dr. Meimberg infolge seiner Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung,
Dr. Hoffmann und Mirre infolge ihrer Übernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern.

Dem Gerichtsassessor Dr. Deutsch ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Der Rechtsanwalt Dyckhoff in Merzig ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Unterbeamte.

Dem Kanzleiinspektor, Kanzleisekretär Scheffler in Stettin ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 65.

Urteil des Reichsgerichts vom 28. April 1905.

Verstempelung einer privatschriftlichen Urkunde, in welcher die Vertragschließenden einen durch Auflassung erfüllten Grundstückskaufvertrag wieder aufheben und sich wechselseitig zur Rückgewähr und Rückauflassung verpflichten.

In Sachen der Ehefrau des Brauereibesitzers G., im Beistand ihres Ehemanns in M., Klägerin und Revisionsklägerin, wider den Königlich Preußischen Justizfiskus, vertreten durch den Königlichen Oberstaatsanwalt in N., Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 1905 für Recht erkannt:

die Revision gegen das Urteil des Vierten Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu N. vom 23. Juni 1904 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Im Wege der Revision wider das oben benannte Urteil ..... hat die Klägerin beantragt, dasselbe aufzuheben und nach ihrem Berufungsantrage zu erkennen.

Vom Beklagten ist gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Durch mündliche Vereinbarung hat im Jahre 1901 die Klägerin ein Grundstück nebst Zubehör an den Brauereibesitzer B. für 27 000 Mark verkauft, wovon 20 000 Mark auf das Immobile und 7 000 Mark auf den beweglichen Beilaß entfielen. Die Auflassung und die Eintragung der Eigentumsveränderung in das Grundbuch erfolgte am 24. Dezember 1901. Laut einer privatschriftlichen Urkunde vom 12. August 1902, in welcher zunächst der Inhalt jenes mündlichen Abkommens wiedergegeben ist, kamen die Beteiligten dahin überein: »Die Kontrahenten heben diesen Kaufvertrag hiermit auf und verpflichten sich wechselseitig zur Rückauflassung.« Diese Auflassung mit anschließender Eintragung in das Grundbuch fand am folgenden Tage statt, wobei die fragliche Urkunde überreicht und auf dieselbe in dem Auflassungsprotokolle Bezug genommen wurde. Zu dem Dokumente wurde vom Grundbuchamt ein Stempel von 1,50 Mark erfordert, und zwar unter Anwendung der Tarifstelle 71 Ziffer 1 Absatz 1 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, wonach jener Stempelsatz bei Verträgen zur Anwendung kommt, durch welche ein früherer stempelpflichtiger Vertrag lediglich aufgehoben wird. Das mit der Beschwerde angerufene Landgericht bestätigte den Ansatz. Auf weitere Beschwerde sind jedoch diese Entscheidungen vom Kammergericht aufgehoben, indem ausgeführt ist: Es sei in der in Rede stehenden Urkunde die Rückgewähr zum Gegenstand einer besonderen Vereinbarung gemacht, so daß die angezogene Bestimmung hier zessiere. Das Dokument enthalte ein Veräußerungsgeschäft, welches sich, wie der urkundliche Zusammenhang und die Eingehung wechselseitiger Verpflichtung ergebe, als ein lästiges darstelle. Das Geschäft unterliege daher der Tarifstelle 32 und sei, da anzunehmen, daß das Geschäft zum Gegenstande Werte von 20 000 Mark beziehungsweise 7 000 Mark habe, ein Stempel von 223,50 Mark zu erheben. Mit der gegenwärtigen Klage fordert die Klägerin, welche diesen Betrag erlegt hat, solchen bezüglich der Summe von 200 Mark nebst Zinsen zurück.

Die Klage ist von den Vorinstanzen zurückgewiesen. Die Revision kann keinen Erfolg haben.

In Übereinstimmung mit dem erwähnten Beschlusse des Kammergerichts, dessen Ausführungen das Landgericht gefolgt ist, muß angenommen werden, daß auf fragliche Urkunde, als ein lästiges Veräußerungsgeschäft enthaltend, die Tarifstelle 32 anzuwenden ist und demnach jene der Verstempelung in der angegebenen Höhe unterliegt.

Zunächst ist davon auszugehen, daß hier eine besondere, auf Vereinbarung begründete Vertragsverpflichtung zur Rückgewähr vorliegt, wonach eine in dem Stempeltarife besonders aufgeführte Verhandlung in Frage steht. Es kommt daher nach Tarifstelle 71 Ziffer 1 Absatz 2 derjenige Steuersatz zur Anwendung, welchem diese Verabredung unterliegt. Wie auch von den Vorinstanzen angenommen, muß hier eine andere Beurteilung eintreten, als solche seitens des erkennenden Senats in dessen Urteile vom 26. Oktober 1900 (Entscheidungen Bd. 47 S. 303) dem damals fraglichen Rechtsstreite zuteil geworden ist. Bei diesem handelte es sich um die beurkundete Regelung der Folgen der Vertragsaufhebung, auf welche der eine Teil ein gesetzliches Recht hatte. Es ist dann ausgesprochen, daß solchenfalls in der vertragsmäßig niedergelegten Abrede der Rückgabe ein lästiges Veräußerungsgeschäft nicht zu erblicken sei.

Für die gegenwärtige Beurteilung kommt sodann zunächst der § 313 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht, der die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Verträge, durch welche die Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück übernommen wird, vorschreibt. Es ergibt sich daraus, daß die in Frage stehende Urkunde, welche eine Verabredung jenes Inhalts bezielt, für sich betrachtet, da sie der vorgeschriebenen Form ermangelt, und sich daher das dokumentierte Abkommen als nichtig darstellt, einer Stempelabgabe nicht unterliegt. In dem Satze 2 des angezogenen

Paragraphen wird nun aber weiter bestimmt: »Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgt.« Daraus ist zu schließen, daß, falls diese Voraussetzung vorliegt, der wegen Formmangels ungültige Vertrag, welcher der Auflassung und Eintragung zu Grunde liegt, jedenfalls dann Gültigkeit erlangt und damit stempelpflichtig wird, wenn in dem über die Auflassung aufgenommenen Protokolle die überreichte Vertragsurkunde derart in Bezug genommen wird, daß daraus das Verhältnis des Urkundeninhalts zur Auflassung erhellt. Es liegt in solchem Falle urkundlich vor, daß dem in mangelhafter Form aufgenommenen Vertrage Rechtswirksamkeit zuteil geworden ist. Es ist auch die Stempelpflichtigkeit von privatschriftlichen Urkunden des fraglichen Inhalts für den Fall nachfolgender Auflassung und Eintragung ausgesprochen von dem Finanzminister in dem mit Zustimmung des Justizministers erlassenen Reskripte vom 12. Februar 1900 (Just.-Minist.-Bl. S. 63), von Hummel-Specht (Kommentar S. 513) und von Heinitz (Kommentar, 2. Auflage, S. 291 und 292). Für die zu treffende Entscheidung kann es bei der Sachlage dahingestellt bleiben, ob, wie von dem Finanzminister sowie von Hummel und Specht, wenngleich von den letzteren nicht ohne Bedenken, angenommen wird, die Stempelpflicht der Privatschrift auch für den Fall vorliegt, daß solche nicht dem Grundbuchrichter überreicht und auf sie auch nicht in dem Auflassungsprotokolle Bezug genommen wird.

Die Vorinstanz findet ein Bedenken, sich der dargelegten Ansicht anzuschließen, darin, daß nach Tarifstelle 8 Absatz 3 der Auflassungsstempel nicht zu erheben ist, wenn mit der Verlautbarung der Auflassung oder während einer nachfolgenden, näher bestimmten Frist die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde vorgelegt wird. Es wird ausgeführt, daß es an solcher Form bei einer privatschriftlichen Urkunde fehle, deren Formmangel erst durch hinzutretende äußere Umstände, wie die Erwähnung im Auflassungsprotokolle, geheilt werde. Dem Bedenken ist keine Bedeutung beizumessen. Nachdem sich die Rechtslage, unter der die in Rede stehende Bestimmung erlassen wurde, durch den § 313 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anders gestaltet hat, kann jene Vorschrift nur noch entsprechend Anwendung finden, dergestalt, daß es nunmehr genügt, wenn eine Beseitigung des Formmangels erst nach Vorlegung der Urkunde durch die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgt.

Nach den vorstehenden Erwägungen, und da ohne weiteres in Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Kammergerichts und dem Urteile des Landgerichts anzunehmen, daß nach dem Inhalte der fraglichen Urkunde das darin niedergelegte Abkommen sich als ein lästiges Veräußerungsgeschäft darstellt, war zu erkennen, wie geschehen. Es erübrigte sich, auf die Begründung des Berufungsgerichts einzugehen, welches die Stempelpflicht der Klägerin aus der Verbindlichkeit derselben, den Auflassungsstempel zu erlegen, folgert.

Ia. 1213. Steuersachen 58 Bd. 16.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 27. Oktober 1905. № 38.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte, Geheimen Oberjustizrat Wiesner in Hamm ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Stieler von Heydekampf in Stendal und dem Amtsgerichtsrat Gralow in Stettin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Den Amtsgerichtsräten Hermann in Wittlage, Salmony in Zobten, Koenig in Aschersleben, Pohle in Neustadt a. R., Anacker in Berent, Brebereck in Fürstenwalde, Malmros in Reinfeld, Graf Schmising in Werne, Thiele in Ziegenhals, Moeller in Strasburg W. Pr., Klinkenborg in Norden, van Rossum in Boppard, Thiele in Seelow, Schmidt in Barth, Glogauer in Tarnowitz, Petermann in Schönau, Freytag in Neurode und Böhm in Barten ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Amtsgerichtsrat Vetterling in Lauchstedt ist gestorben.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrat Dr. Cohn in Graudenz als Amtsgerichtsrat und der Amtsrichter Kretzer in Gerresheim nach Cöln.

Der Amtsrichter Kozlowski in Thorn ist infolge seiner Ernennung zum Regierungsrat in der allgemeinen Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Vagedes in Petershagen,
Dr. Sontag in Kattowitz,
Pohl in Wansen,
Sorgenfrey in Willenberg,
Knigge in Röbbing,
Dr. Kaßner in Peiskretscham,
Courtois in Pillkallen.

Zu Handelsrichtern sind ernannt:

der Fabrikdirektor Hermann Ernst in Charlottenburg, der Brauereidirektor Hermann Schultze in Rixdorf, der Direktor Max Düsing in Grunewald und der Fabrikbesitzer Franz Fieseler in Boxhagen-Rummelsburg bei dem Landgerichte II in Berlin,

der Kaufmann Rudolf Hardt in Lennep bei der Kammer für Handelssachen in Barmen;

wiederernannt:

der Bankdirektor Heinrich Willers und der Kaufmann Heinrich Paas in Essen, der Bergdirektor Dr. jur. Jakob Haßlacher in Gelsenkirchen-Ückendorf bei dem Landgericht in Essen.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

der Brauereidirektor Max Fincke in Schöneberg, der Fabrikbesitzer Julius Gebauer, der Kaufmann Paul Böttger und der Ziegeleibesitzer Robert Mannheimer in Charlottenburg, der Fabrikbesitzer Paul Brämer in Cöpenick, der Kaufmann Hugo Fournier in Tegel, der Fabrikbesitzer Wilhelm Freystadt in Lichterfelde-Ost bei dem Landgerichte II in Berlin,

der Kaufmann Wilhelm Boeddinghaus jun. in Elberfeld bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

der Bankier Herz Hirschland und der Bankdirektor Wilhelm Rehn in Essen bei dem Landgerichte daselbst.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Friedrich Brüggemann in Saarbrücken ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Wesener in Wiesbaden und der Rechtsanwalt Rausch in Elberfeld sind gestorben.

Der Rechtsanwalt, Justizrat Humbroich ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Bonn gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Gerichtsassessoren

Dr. Siegmund Klein und Dr. Heinrich Lehmann bei dem Oberlandesgericht in Cöln,

Ernst Henschel und Dr. Rudolf Silberberg bei dem Landgericht I in Berlin,

Sluzalek bei dem Amtsgericht in Ottmachau,

Hegener bei dem Amtsgericht in Nakel.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Zernickow, Dr. Weidemann, Seidel, Hutt, Erich Krüger im Bezirke des Kammergerichts,

Przewieslik, Gorkow, Kluft im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Dr. von Barbeleben im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Baule im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Schweling, Dr. Lukanow im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Dr. Zieglerim Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

Tietz, Dr. Johannes Schulz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Bockrodt, Frohnhausen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

David Fischer infolge seiner Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung,

Kreutz infolge seiner Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung.

Den Gerichtsassessoren Dr. Ebert, Westermann, Dr. Goldschmidt und Oskar Meyer, den beiden ersteren behufs Übertritts zur Gemeindeverwaltung, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Kanzleibeamte.

Dem Kanzleiinspektor, Kanzleisekretär Scheffler in Stettin ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Kreisarzt, Geheimen Medizinalrat Dr. Baer in Berlin ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus der Stellung als Oberarzt des Strafgefängnisses in Plötzensee der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Den Schiedsmännern

Maurermeister August Philipp in Landsberg a. W.,
Kantor und Organist Alexander Rudzki in Kattowitz,
Rentner Heinrich Prömper in Aachen,
Privatier Ernst Rosenberg in Frankfurt a. M.,
Schlossereibesitzer Karl Oberlinger daselbst,
Postsekretär Otto in Willenberg, Kreis Ortelsburg,
Partikulier und Kreistaxator Adalbert Breitfeld in Rastenburg,
Rentier und Hausbesitzer Karl Friedrich Neuendorf in Stargard i. Pom.,
Rentier, früheren Restaurateur und Musikdirigent Karl Krüger in Gartz a. O.

ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

den Schiedsmännern

Besitzer Ferdinand Schmidt in Pelleninken, Kreis Insterburg,
Privatier Heinrich Kley in Schivelbein

das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben für die drei Jahre vom 1. Oktober 1905 bis zum 30. September 1908 zu Mitgliedern des Gerichtshofs, welcher nach § 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 in Fällen von Konflikten zu entscheiden hat:

den Generalleutnant und Feldzeugmeister Koehne,
den Generalmajor und Kommandeur der 2. Garde-Infanterie-Brigade von Strantz und
den Generalmajor und Direktor der Militärtechnischen Akademie Kersting,

sowie außerdem

den Generalmajor und Kommandeur der 4. Garde-Infanterie-Brigade von Below

zum Vertreter verhinderter Mitglieder des genannten Gerichtshofs zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 66.

Allgemeine Verfügung vom 19. Oktober 1905, — betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung von Anliegerbeiträgen.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 561) ist in zahlreichen Gemeinden den Eigentümern von Grundstücken, die an einer zum Anbau hergestellten Straße belegen sind, durch Ortsstatut die Verpflichtung auferlegt, zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Straße verhältnismäßig beizutragen.

Bei der Veräußerung und Auflassung solcher Grundstücke sind, wie sich gezeigt hat, die Beteiligten vielfach in Unkenntnis darüber, daß derartige Beiträge zu leisten sind.

Zur Vermeidung der hieraus erwachsenden Weiterungen und Nachteile haben die Minister der Justiz, der öffentlichen Arbeiten und des Innern durch gemeinschaftlichen Erlaß vom 11. August 1905 (Justizministerium I. 6376, Ministerium der öffentlichen Arbeiten III B. 1. 1303, Ministerium des Innern II a. 4799) die Oberpräsidenten ersucht, denjenigen Städten, die sich zur Führung von Verzeichnissen entweder der Straßen, für die Anliegerbeiträge zu entrichten, oder der Straßen, für die solche nicht zu entrichten sind, bereit erklärt haben, die Mitteilung dieser Verzeichnisse an die Amtsgerichte und die Notare ihres Bezirkes anheimzustellen.

Den Amtsgerichten und den Notaren gebe ich hiervon Kenntnis.

Die den Amtsgerichten zugehenden Verzeichnisse sind in den Gerichtsschreibereien der Grundbuchämter aufzubewahren und den an einem Grundstücksveräußerungsgeschäft oder einer Auflassung Beteiligten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Durch Einsicht der Verzeichnisse werden die Beteiligten bei der Beurkundung von Veräußerungen und bei Auflassungen feststellen können, ob für das betreffende Grundstück das Bestehen einer Verpflichtung zur Zahlung von Anliegerbeiträgen in Frage kommt.

Wird eine weitere Auskunft, insbesondere über Höhe, Fälligkeit und Tilgung der Beiträge gewünscht, so sind die Beteiligten an die Gemeindebehörde zu verweisen.

Berlin, den 19. Oktober 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

I. 6865. B. 52.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 3. November 1905. Nr. 39.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Die Geheimen Registratoren Joerden und Keichel sind zu Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren ernannt.

Der Gerichtsschreiber, Sekretär Gries aus Friedewald ist zum Geheimen Registrator ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsrat Rolshoven in Coblenz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Die Amtsgerichtsräte Dr. Koenigsmann in Schwarzenbek, Holitzschky in Lauban und Waetke in Blankenese sind gestorben.

Der Landgerichtsrat Potschernick in Coblenz ist als Amtsgerichtsrat an das Amtsgericht daselbst versetzt.

Der Fabrikbesitzer Max Loewenstein in Berlin ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht I in Berlin wiederernannt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Dr. Sobernheim in Berlin ist gestorben.

Dem Notar, Justizrat Schneider in Rheinbach ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen

Dem Notar Caesar in Lennep ist der Amtssitz in Düsseldorf angewiesen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Galon in Lauban,
Alfred Krause in Marienwerder.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Dr. Kroner bei dem Landgericht I in Berlin,
Egon Hennig bei dem Landgerichte II in Berlin.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Egon Hennig vom Landgerichte II in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Kroner vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgerichte II in Berlin,
Reinhold aus Beuthen O. Schl. bei dem Landgericht in Breslau,
Dr. Knischewsky in Schwerin a. W. bei dem Landgericht in Meseritz,
Dr. Sattler aus Hörde bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elberfeld sowie bei der Kammer für Handelssachen in Barmen,

die Gerichtsassessoren

Sachs bei dem Oberlandesgericht in Breslau,
Dr. Reinshagen bei dem Landgericht I in Berlin,
Gehlsen bei dem Landgericht in Altona,
Sierp bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Bielefeld.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare

Dr. Donner, Dr. Grumach, Georg Lewy, Hülsen im Bezirke des Kammergerichts,
Dr. Davidsohn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Freiherr von Schleinitz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Dr. Löwenstein im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Klawitter, Bürgerle im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Max Meyer, Seligmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Dr. Bochalli ist infolge seiner Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Mittlere Beamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirat Quickert in Lindlar der Rote Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Kohlhaas in Cöln der Charakter als Kanzleirat

verliehen,

dem Gerichtsschreibergehilfen, Assistenten Geyer in Lötzen der Titel als Kanzleisekretär

beigelegt.

Kanzleibeamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Kanzlisten, Kanzleiinspektor Große in Osnabrück der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

dem Kanzleigehilfen Bardelt vom Amtsgericht I in Berlin das Allgemeine Ehrenzeichen.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Hahn in Halle a. S. und dem Nachtwächter bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder Maschewski ist aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 67.

Bekanntmachung vom 26. Oktober 1905, — betreffend die schweizerischen Behörden.

Zusammenstellung im Just.-Minist.-Bl. 1889 S. 8 ff. Ziffer 42.
Bekanntmachung vom 25. August 1903 (Just.-Minist.-Bl. S. 215).
Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1905 § 46 Ziffer 5 (Just.-Minist.-Bl. S. 159).
Bekanntmachung vom 29. Juni 1905 (Just.-Minist.-Bl. S. 197).

Die schweizerische Regierung hat ein Verzeichnis der Behörden mitgeteilt, bei denen die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher von den deutschen Behörden unmittelbar beantragt werden kann. Das Verzeichnis wird hiermit zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Den schweizerischen Behörden, die befugt sind, die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher im Auslande zu beantragen (Just.-Minist.-Bl. 1905 S. 197), tritt noch die kantonale Polizeidirektion in Freiburg hinzu.

Berlin, den 26. Oktober 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Verzeichnis der schweizerischen Behörden, bei denen die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher von den deutschen Behörden unmittelbar beantragt werden kann.

A. **Bundesbehörden:**

Das Schweizerische Justiz- und Polizeidepartement in Bern.

B. **Kantonale Behörden:**

1. Kanton Aargau.

Die kantonale Staatsanwaltschaft in Aarau; die Bezirksämter in Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen und Zurzach.

2. Kanton Appenzell A. Rh.

Die kantonale Polizeidirektion in Trogen.

3. Kanton Appenzell J. Rh.

Die kantonale Polizeidirektion in Appenzell.

4. Kanton Basel-Landschaft.

Die kantonale Polizeidirektion in Liestal; die Statthalterämter in Arlesheim, Liestal, Sissach und Waldenburg.

5. Kanton Basel-Stadt.

Das kantonale Polizeidepartement in Basel.

6. Kanton Bern.

Die kantonale Polizeidirektion in Bern; die Regierungsstatthalter der Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delémont, Erlach, Franches-Montagnes, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Laupen, Moutier, Neuveville, Nidau, Oberhasle, Porrentruy, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal, Thun, Trachselwald, Wangen.

7. Kanton Freiburg.

Die kantonale Polizeidirektion in Freiburg; die Präfekten und die Gerichtspräsidenten der Bezirke Saane (Sarine), Sense (Singine), Greyerz (Gruyère), See (Lac), Glane (Glâne), Broye und Vivisbach (Veveyse).

8. Kanton St. Gallen.

Das kantonale Landjägerkommando und die Staatsanwaltschaft in St. Gallen; subsidiär die Bezirksämter St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unterrheinthal in Rheineck, Oberrheinthal in Altstätten, Werdenberg in Buchs, Sargans, Gaster in Kaltbrunn, Seebezirk in Uznach, Obertoggenburg in St. Johann, Neutoggenburg in Wattwil, Alttoggenburg in Kirchberg, Untertoggenburg in Flawil, Wil, Gossau.

9. Kanton Genf.

Das kantonale Justiz- und Polizeidepartement (Département de Justice et Police) in Genf.

10. Kanton Glarus.

Der Regierungsrat in Glarus.

11. Kanton Graubünden.

Das kantonale Polizeidepartement in Chur; die Kreisämter Alvaschein, Belfort, Bergün, Oberhalbstein, Brusio, Puschlav (Poschiavo), Ilanz, Luguetz, Ruis, Domleschg, Safien, Thusis, Avers, Rheinwald, Schams, Rhäzüns, Trins, Obtasna, Remüs, Untertasna, Davos, Jenaz, Klosters, Küblis, Luzein, Fünf Dörfer in Trimmis, Maienfeld, Schiers, Seewis, Bergell (Bregaglia), Oberengadin, Calanca, Misox (Mesocco), Roveredo, Münsterthal, Chur, Churwalden, Schanfigg, Disentis.

12. Kanton Luzern.

Das kantonale Polizeidepartement in Luzern.

13. Kanton Neuenburg.

Das kantonale Polizeidepartement (Département de Police) in Neuenburg.

14. Kanton Schaffhausen..

Die kantonale Polizeidirektion in Schaffhausen.

15. Kanton Schwyz.

Die Staatsanwaltschaft und das Verhöramt in Schwyz; die Bezirksämter Schwyz, Gersau, March, Einsiedeln, Küßnacht und Höfe.

16. Kanton Solothurn.

Das kantonale Polizeidepartement und die Staatsanwaltschaft in Solothurn; die Präsidenten der Amtsgerichte von Solothurn-Lebern in Solothurn, von Bucheggberg-Kriegstetten in Solothurn, von Balsthal in Balsthal, von Olten-Gösgen in Olten und von Dorneck-Thierstein in Dornach.

17. Kanton Teſſin.

Die kantonale Polizeidirektion in Bellinzona.

18. Kanton Thurgau.

Die Bezirksämter in Arbon, Biſchofszell, Dießenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen, Steckborn und Weinfelden (als Regel); ſubſidiär das kantonale Polizeidepartement, die Staatsanwaltſchaft und das Verhörrichteramt in Frauenfeld.

19. Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Die kantonale Polizeidirektion in Stans.

20. Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Der Regierungsrat; die kantonale Unterſuchungsbehörde; die kantonale Überweiſungsbehörde, alle in Sarnen.

21. Kanton Uri.

Die kantonale Polizeidirektion in Altdorf.

22. Kanton Waadt.

Das kantonale Juſtiz- und Polizeidepartement (Département de Justice et Police) in Lauſanne.

23. Kanton Wallis.

Das kantonale Juſtiz- und Polizeidepartement (Département de Justice et Police) in Sitten.

24. Kanton Zug.

Die kantonale Polizeidirektion in Zug.

25. Kanton Zürich.

Die kantonale Juſtiz- und Polizeidirektion und das kantonale Polizeikommando in Zürich; außerdem für den Bezirk Winterthur die dortige Bezirksanwaltſchaft.

Num. 68.

Allgemeine Verfügung vom 27. Oktober 1905, — betreffend die Errichtung von Nottestamenten vor dem Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel.

Für den Geltungsbereich der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Caſſel vom 20. Dezember 1899 (Geſetz-Samml. S. 640) iſt durch die Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1902 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 141) die Zuſtändigkeit zur Aufnahme von Nottestamenten in den Gemeinden, deren Vorſteher nicht zugleich Ortsgerichtsvorſteher iſt, neben dem Gemeindevorſteher dem Ortsgerichtsvorſteher beigelegt worden. Auf Grund des Artikel 80 Abſ. 2 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche vom 20. September 1899 (Geſetz-Samml. S. 177) beſtimme ich für denſelben Geltungsbereich weiter folgendes:

In den Gemeinden, deren Vorſteher zugleich Ortsgerichtsvorſteher iſt, können im Falle des § 2249 des Bürgerlichen Geſetzbuchs Nottestamente, an deren Aufnahme der Gemeindevorſteher rechtlich oder tatſächlich verhindert iſt, außer vor dem Vertreter des Gemeindevorſtehers (vergl. § 5 der Anweiſung des Juſtizminiſters und des Miniſters des Innern vom 23. Juni 1900, Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 555) auch vor dem dieſem als Ortsgerichtsvorſteher beſtellten Vertreter (§ 7 der Verordnung vom 20. Dezember 1899) errichtet werden.

Für den Vertreter des Ortsgerichtsvorſtehers gelten hinſichtlich der Gebühren und der Auslagen die gleichen Beſtimmungen wie für den Gemeindevorſteher.

Berlin, den 27. Oktober 1905.

Der Juſtizminiſter.
Schönſtedt.

I. 7877. T. 30. Bd. 3.

Num. 69.

Urteil des Reichsgerichts vom 31. März 1905.

Einbringung eines Grundstücks in eine aus Vater und zwei Söhnen bestehende offene Handelsgesellschaft. Unanwendbarkeit der Befreiungsvorschrift Absatz 11 Nr. 2 der Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes.

In Sachen des Preußischen Steuerfiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzialsteuerdirektor in P., Beklagten und Revisionsklägers, wider

1. die offene Handelsgesellschaft in Firma »Erste Posener Mechanische Herren- und Knaben-Kleiderfabrik mit Motorbetrieb M. P.« in P.,
2. die Kaufleute M. P., S. P. und A. P. in P., Kläger und Revisionsbeklagte,

hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 31. März 1905 für Recht erkannt:

Das Urteil des IV. Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu P. vom 13. Juni 1904 wird aufgehoben und auf die Berufung des Beklagten das Urteil der III. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu P. vom 3. März 1904 dahin abgeändert, daß die Klage abgewiesen wird. Die Kosten des Rechtsstreits werden den Klägern auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Im Jahre 1901 haben die Kläger M., S. und A. P. eine offene Handelsgesellschaft gegründet. Durch notariellen Vertrag vom 2. November 1901 hat M. P. sein Grundstück P.-Altstadt Nr. 110 in die offene Handelsgesellschaft eingebracht. Als Entgelt hierfür hat die Gesellschaft die auf dem Grundstücke lastenden Hypothekenschulden im Betrage von 172 000 Mark übernommen. Am 7. November 1901 ist die Auflassung des Grundstücks an die offene Handelsgesellschaft erfolgt. Zu der Vertragsurkunde vom 2. November 1901 ist ein Stempel von 1,50 Mark verwendet worden. Der Beklagte hat einen Kaufstempel von 1718,50 Mark nachgefordert, den die Kläger gezahlt haben und zurückforden. Sie berufen sich auf die Befreiungsvorschrift des Absatzes 11 Nr. 2 der Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895. M. P. ist der Vater der beiden Mitgesellschafter S. und A. P. Der erste Richter hat dem Klageantrage gemäß erkannt. Der Beklagte legte Berufung ein mit dem Antrag, unter Abänderung des am 3. März 1904 verkündeten Urteils des Königlichen Landgerichts in P. die Klage abzuweisen. Die Berufung blieb jedoch ohne Erfolg. Der Beklagte hat nunmehr im Wege der Revision beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und das Urteil erster Instanz nach seinem Berufungsantrag abzuändern. Der Antrag der Kläger ist auf Zurückweisung der Revision gerichtet.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter ist auf Grund zutreffender Ausführungen zu der Annahme gelangt, daß durch den Vertrag vom 2. November 1901 und die daraufhin erfolgte Auflassung ein Eigentumswechsel an dem ganzen von M. P. in die zwischen ihm und seinen Söhnen S. und A. bestehende offene Handelsgesellschaft eingebrachten Grundstücke stattgefunden habe, und daß ein von dem Gesellschaftsvertrag unabhängiger Veräußerungsvertrag vorliege, der an sich nach Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 stempelpflichtig sei Weiterhin hat er aber ausgeführt, daß, da das Grundstück auf die Personen der Gesellschafter übergegangen und S. und A. P. die Söhne des bisherigen alleinigen Grundstückseigentümers M. P. seien, die offene Handelsgesellschaft aber eine selbständige Rechtspersönlichkeit nicht bilde, die Befreiungsvorschrift des Absatzes 11 Nr. 2 der Tarifstelle 32 Platz greife.

Die Revision, mit der die letztere Ausführung als rechtsirrtümlich und mit den ersten Ausführungen des Berufungsrichters nicht in Einklang stehend bekämpft wird, ist begründet. Stellt die offene Handelsgesellschaft auch keine selbständige Rechtspersönlichkeit dar, so sind die mehreren Gesellschafter doch nur in ihrer Zusammenfassung die Träger der gesellschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten. In dem Urteile des erkennenden Senats vom 11. Dezember 1903 — Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 56 S. 206 —, ist unter eingehender Begründung dargelegt, daß auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs n. F. die offene Handelsgesellschaft, ebenso wie die offene Handelsgesellschaft des früheren Handelsgesetzbuchs und die Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, keine juristische Person ist, sich ihr aber nähert, daß die vereinigten Gesellschafter zwar die Träger des Gesellschaftsvermögens sind, dieses jedoch ein selbständiges ist und an ihm eine Gemeinschaft zur gesamten Hand besteht, so daß der einzelne Gesellschafter der Gesellschaft, wenn er von ihr zum Gesellschaftsvermögen gehörige Gegenstände erwirbt, gleich einem Dritten gegenübersteht und die Gegenstände aus dem Vermögen der Gesellschaft in ihrer Totalität, nicht als zum Teil ihm selbst gehörende Sachen erwirbt. Auf demselben Standpunkte stehen die späteren Urteile des erkennenden Senats vom 26. Januar 1904 — Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 56 S. 430 —, und vom 3. Juni 1904 Rep. VII 10/04. Von diesem Standtpunkt aus, an dem festzuhalten ist, ergibt sich für den jetzigen Fall, in dem der eine Gesellschafter der Gesellschaft ein Grundstück übertragen hat, die Auffassung, daß dieser Gesellschafter bei der Übertragung der Gesellschaft als Dritter gegenüberstand und die Gesellschaft in ihrer Totalität die Erwerberin war. Die Individualität der einzelnen Gesellschafter, das besondere verwandtschaftliche Verhältnis, in dem sie zueinander stehen, kann hierbei nicht in Betracht kommen.

Kann hiernach die erwähnte Befreiungsvorschrift nicht Platz greifen und sind im übrigen die Ausführungen des Berufungsrichters zutreffend, und ist demgemäß der von den Klägern zurückverlangte Stempel mit Recht erfordert worden, so war nunmehr unter Aufhebung des Berufungsurteils und Abänderung der erstrichterlichen Entscheidung auf Abweisung der Klage zu erkennen. Die Kosten des Rechtsstreits fallen nach § 91 der Zivilprozeßordnung den Klägern zur Last.

Justizministerium Ia. 1261. Steuersachen 60 Bd. 10.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 10. November 1905. Nr. 40.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte, Geheimen Oberjustizrat Hanow und dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Becker in Hamm ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Oberlandesgerichtsrat, Geheime Justizrat Schmölder in Hamm und der Landgerichtsdirektor Meyer vom Landgerichte II in Berlin sind zu Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht in Hamm ernannt.

Der Oberlandesgerichtsrat Dr. Schöller in Frankfurt a. M. ist gestorben.

Zu Oberlandesgerichtsräten sind ernannt:
die Landgerichtsräte
Kreilmann aus Bochum in Hamm,
Eschner aus Saarbrücken und Dr. Eigel aus Elberfeld in Cöln.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizrat Meyer in Aachen und dem Amtsgerichtsrat Peck in Posen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Versetzt sind:
der Landgerichtspräsident Schmitz in Landsberg a. W. nach Aachen,
der Landgerichtsdirektor Knittel in Ostrowo nach Posen.

Zu Landgerichtspräsidenten sind ernannt:
der Erste Staatsanwalt Stamer aus Posen in Landsberg a. W.,
der Oberlandesgerichtsrat Sintenis aus Breslau in Schweidnitz.

Der Amtsrichter Quapp vom Amtsgericht I in Berlin ist gestorben.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
die Gerichtsassessoren
Lauffs in Niesky,
Henckmann in Belgard,
Giseke in Magdeburg,
Dr. Buttenberg in Gelsenkirchen,
Kirschstein in Lissa,
Weißgerber in Giesoldehausen,
Deetz in Osterode Ostpr.,
Pfankuch in Lobsens,
Baldamus in Jutroschin,
Dr. Bartelt in Exin.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Krebs von der Staatsanwaltschaft I in Berlin ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Notar, Justizrat Pulst in Lüchow und der Rechtsanwalt und Notar Loeck in Segeberg sind gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:
die Rechtsanwälte
Steinitz in Rosenberg O. Schl.,
Dr. Pöppinghaus in Gelsenkirchen,
Dr. Bandel in Strelno.

Der Rechtsanwalt Wilhelm Korn ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgerichte II in Berlin gelöscht.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:
der Rechtsanwalt Wilhelm Korn vom Amtsgerichte II in Berlin bei dem Landgerichte II in Berlin,

die Gerichtsassessoren
Dr. Paul Müller bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Erfurt,
Dr. Bandel bei dem Amtsgericht in Strelno,
Dr. Maaser bei dem Oberlandesgericht in Jena.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:
die Referendare
Eduard Schulze, Flach, Leopold Weber, von Boetticher, Jonas, Student, Dr. Fabian, Biesenthal im Bezirke des Kammergerichts,
Nowak, Bartsch, Kaempffe im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Thomsen, Knoke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Peltzer, Dr. Krumm, Mertz, Abels, Reinbach im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Schmalenbach im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Dr. Ahsbahs, Mau im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Dr. Alfred Krause, Marx im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg,
Achilles im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Die Gerichtsassessoren von zur Westen und Branchart sind infolge ihrer Übernahme zum Reichs-Versicherungsamt aus dem Justizdienste geschieden.

Mittlere Beamte.

Dem Stadtsekretär a. D. Persing in Stolp i. Pom. ist aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte als Amtsanwalt der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 70.

Verfügung des Justizministers vom 21. Oktober 1905, — betreffend die Versteuerung einer Schenkung unter einer Auflage.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich unter Abänderung des Beschlusses des ersten Zivilsenats des Kammergerichts vom 2. März d. Js. — I Y. 203/05 —, daß der zu dem privatschriftlichen Schenkungsvertrage vom 24. September 1899 nach Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes erforderte Stempel von 470 Mark nebst den Kosten des Beschwerdeverfahrens niederzuschlagen und an die Einzahlerin zurückzuerstatten ist.

Das Kammergericht sieht den innerhalb der vorgeschriebenen Frist behufs Ausschließung des Auflassungsstempels vorgelegten privatschriftlichen Vertrag vom 24. September 1899, inhalts dessen der Brauer M. B. zu G. sein mit 80 150 Mark bewertetes Grundstück G. Bl. Nr. 316 an seine Ehefrau E. B. mit der Verpflichtung zur Übernahme der auf dem Grundstücke haftenden Schulden von 47 000 Mark schenkt und wonach die Ehefrau diese Schenkung annimmt und sich zur Übernahme der fraglichen Schulden als Selbstschuldnerin verpflichtet, als ein Rechtsgeschäft an, das zum Teil einen Kauf und zum Teil eine Schenkung enthalte und das somit als eine sogenannte gemischte Schenkung gemäß der mit meinem Einverständnis erlassenen Verfügung des Herrn Finanzministers vom 17. September 1904 — abgedruckt im Just.-Minist.-Bl. S. 265/267 — in Höhe der von der Ehefrau gewährten Gegenleistung, also in Höhe der von ihr übernommenen Schulden von 47 000 Mark, den Stempel der Tarifstelle 32 mit 470 Mark erfordere.

Diese Entscheidung des Kammergerichts steht nicht im Einklange mit dem Urteile des Reichsgerichts vom 7. März d. Js., welches im Justiz-Ministerial-Blatte zum Abdrucke gelangt.*) In diesem Urteile wird ausgeführt, daß es unzulässig sei, bei Schenkungen unter einer Auflage, auch wenn die Auflage in einer Leistung an den Schenker bestehe, ein Zusammentreffen einer eigentlichen Schenkung und eines entgeltlichen Geschäfts anzunehmen, weil die Schenkung unter einer Auflage sich von einem gegenseitigen entgeltlichen Vertrage wesentlich unterscheide; während bei dem gegenseitigen Vertrage die Leistungen beider Parteien in einem derartigen wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnisse zueinander ständen, daß jede Leistung das Entgelt für die andere bilde und jede Leistung als gleichwertig gegen die andere ausgetauscht und ausgeglichen werde, bestehe bei der Schenkung unter einer Auflage nur ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis, nämlich das der Leistung des Beschenkten von der des Schenkers, nicht umgekehrt, und es finde bei ihr nicht ein gegenseitiger Austausch und eine gegenseitige Ausgleichung zweier Leistungen statt, vielmehr

*) Vergl. Num. 71.

erfolgten die Leistungen auf jeder Seite gesondert von der anderen selbständig für sich, so daß sie, in diesem Sinne verstanden, einseitige, nicht wechselseitige seien. Mit dem Herrn Finanzminister bin ich dahin übereingekommen, der Entscheidung des Reichsgerichts grundsätzliche Bedeutung beizumessen. Demgemäß ist die erwähnte Verfügung des Herrn Finanzministers nur in solchen Fällen anzuwenden, in denen festgestellt werden kann, daß die Leistungen beider Parteien in einem wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnisse zueinander stehen. Dies kann, wie das Reichsgericht anerkennt, auch dann der Fall sein, wenn nach dem Wortlaute der Urkunde eine Schenkung unter einer Auflage vorliegt, nämlich dann, wenn die Parteien die Form der Schenkung unter einer Auflage nur zum Schein wählen und ihr wahrer ernstlicher Wille, soweit die Auflage reicht, auf einen gegenseitigen entgeltlichen Vertrag gerichtet ist. Ist aber tatsächlich eine Schenkung unter einer Auflage gewollt, so sind auf den Vertrag lediglich die Grundsätze über Schenkungen anzuwenden.

Im vorliegenden Falle ist der Vertrag als Schenkungsvertrag bezeichnet. Daß die Annahme einer Schenkung unter einer Auflage dem wahren Willen der Parteien nicht entspreche, läßt sich um so weniger feststellen, als nach der bedenkenfreien Aussage der Frau B. vom 22. Mai d. Js. als dargetan anzusehen ist, daß die Schenkung erfolgt ist, »auch um eine spätere Erbregulierung zu vereinfachen«. Liegt aber lediglich eine Schenkung vor, so ist ein Stempel nicht zu erheben, da Schenkungen unter Eheleuten steuerfrei sind.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich, das Erforderliche wegen Rückerstattung des zu Unrecht eingezogenen Stempels und wegen der Niederschlagung der Kosten des Beschwerdeverfahrens zu veranlassen und die Bittstellerin entsprechend zu bescheiden.

Berlin, den 21. Oktober 1905.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

An den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in .....

Ia. 1643b. Steuersache 17 Bd. 10.

Num. 71.

Urteil des Reichsgerichts vom 7. März 1905.

Versteuerung einer Schenkung unter einer Auflage lediglich nach den Vorschriften über Schenkungen. Wesen einer Schenkung unter einer Auflage im Gegensatze zu einer aus Schenkung und aus einem gegenseitigen entgeltlichen Vertrage gemischten Rechtsgeschäfte.

In Sachen des Preußischen Fiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzialsteuerdirektor in St., Beklagten und Revisionsklägers, wider das Fräulein H. v. H. in S., Klägerin und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 1905 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des I. Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu St. vom 18. Mai 1904 wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Die Schwester der Klägerin, das Fräulein M. v. H., die Eigentümerin eines in S. belegenen, von ihr im März des Jahres 1903 für 54000 Mark erworbenen, mit 49000 Mark belasteten Hauses war, schloß unter dem 26. September 1903 einen notariell aufgenommenen Schenkungsvertrag mit der

Klägerin, in welchem sie nach der voranfgehenden Angabe, daß der wahre Wert des Hauses nur 52 000 Mark betrage, erklärt, daß sie dieses Haus an die Klägerin verschenke, in welchem alsdann die Klägerin erklärt, daß sie die Schenkung entgegennehme und mit der daran geknüpften »Bedingung« einverstanden sei, daß sie von nun an als Selbst- und Alleinschuldnerin für sämtliche auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen und privaten Lasten gelte, und in welchem es ferner heißt, die Übergabe sei erfolgt, die Auflassung solle sofort beantragt werden, und auf Gewährleistung wegen aller an der Schenkung vorhandenen Mängel verzichte die Beschenkte. Der Notar, der den Vertrag aufgenommen hatte, verwendete nur den Schenkungsstempel über den Betrag von 5 000 Mark (54 000 — 49 000 Mark, d. i. dem Betrage der Belastung) mit 100 Mark. Die Stempelsteuerbehörde erachtete dagegen ein reines Veräußerungsgeschäft für vorliegend, welches einen Stempel von 550 Mark erfordere und ordnete deshalb die Nachzahlung eines Stempelbetrags von 450 Mark an. Die Klägerin erhob darauf Klage gegen den Fiskus mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß nur ein Stempel von 60 Mark zu dem bezeichneten Vertrage zu verwenden sei, indem sie den Standpunkt vertrat, daß nur eine Schenkung über 3 000 Mark (52 000 Mark, dem angeblich wahren Werte des Grundstücks, — 49 000 Mark) beurkundet sei. Der erste Richter trat dieser Auffassung insoweit bei, als auch er in dem beurkundeten Geschäfte nur eine Schenkung erblickte; er war aber der Ansicht, daß als deren Betrag die Summe von 5 000 Mark anzusehen sei, und verurteilte demgemäß den Beklagten, anzuerkennen, daß nur ein Betrag von 100 Mark als Stempel zu verwenden sei. Den weitergehenden Antrag der Klägerin wies er ab. Die allein von dem Beklagten eingelegte Berufung blieb erfolglos. Dieser hat nunmehr noch zum Rechtsmittel der Revision gegriffen und beantragt, unter Aufhebung des Berufungsurteils das erstinstanzliche Urteil nach seinem Berufungsantrag abzuändern, wogegen die Klägerin auf Zurückweisung der Revision angetragen hat.

Entscheidungsgründe.

Der Beklagte hatte im gegenwärtigen Prozeßverfahren die Ansicht vertreten, es liege neben der Schenkung des den Betrag der eingetragenen Schulden übersteigenden Wertes des Grundstücks *insoweit* ein lästiges Veräußerungsgeschäft vor, als die Klägerin die eingetragenen Schulden von 49 000 Mark übernommen habe. Der Berufungsrichter mißbilligt diese Ansicht, indem er ausführt: die Übernahme der Schulden durch die Klägerin stelle sich lediglich als Bestandteil eines einheitlichen Rechtsgeschäfts dar, nämlich eines Schenkungsvertrags über das fragliche Haus mit der Auflage (im Vertrage »Bedingung« genannt), die eingetragenen Schulden zu übernehmen. Das ergebe sich nicht nur aus der im Vertrag enthaltenen, allerdings für sich allein nicht entscheidenden Bezeichnung des Rechtsgeschäfts als »Schenkung«, sondern es entspreche auch der Natur der Sache, daß, wer ein Grundstück verschenke, nicht noch die darauf haftenden Schulden bezahle, und es lägen im gegenwärtigen Falle keine besonderen Umstände für die Annahme vor, daß die Absicht der Vertragschließenden und der Zweck des Geschäfts nicht eine Bereicherung der Klägerin, sondern die Befreiung der Schwester der Klägerin von den auf dem Grundstücke haftenden Schulden gewesen sei, daß sie also auch nur zu einem Teile ein lästiges Veräußerungsgeschäft beabsichtigt hatten. Diese Auffassung des Berufungsrichters kann nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden. Was die Revision dagegen vorgebracht hat, ist nicht zutreffend. Ihre Ausführungen haben folgenden Inhalt: die Auslegung des Parteiwillens durch den Berufungsrichter verstoße gegen die rechtliche Natur einer Schenkung unter einer Auflage. Eine solche Schenkung verfolge als Hauptzweck die Zuwendung an den Bedachten, wodurch auch der Charakter des Geschäfts bedingt werde. Es müsse danach in der Hauptsache die Zuwendung unentgeltlich erfolgen. Daß die Übereignung des Grundstücks im vorliegenden Falle aber nicht unentgeltlich bewirkt sei, ergebe schon die Tatsache, daß die Parteien den Wert des Grundstücks selbst nur auf 3 000 Mark höher angenommen hätten als die Hypotheken, die auf dem Grundstück lasteten und von der Klägerin übernommen seien. Falle danach aber ohne weiteres das Moment der Unentgeltlichkeit fort, so bleibe nur übrig, eine gemischte Schenkung anzunehmen, also eine Schenkung, die mit einem entgeltlichen Geschäfte verbunden sei und zwar so, daß die Gegenleistung in einem solchen Mißverhältnisse zur Hauptleistung stehe, daß durch den überschießenden Wert der Empfänger absichtlich bereichert werde.

Sowohl die Grundlagen wie die Schlußfolgerungen dieser Darlegung sind nicht richtig.

Zunächst ist hervorzuheben, daß die bei einer Schenkung gemachte Auflage auch in einer Leistung an den Schenker bestehen kann. Als Beispiele werden unter anderem in der Literatur angeführt die Auflage, von einem geschenkten Kapital Zinsen an den Schenker zu zahlen, oder diesem den Unterhalt zu gewähren. Es steht daher rechtlich dem nichts im Wege, daß die Auflage, wie hier, auch in der Auferlegung der Verpflichtung bestehen kann, die Schulden des Schenkers zu übernehmen oder sie für ihn zu bezahlen.

Was das Wesen der Schenkung unter einer Auflage weiter angeht, so irrt die Revision, wenn sie meint, ihr Hauptzweck müsse die Bereicherung des Beschenkten sein. Das ist keineswegs der Fall. Allerdings wird sehr oft, vielleicht sogar in der Regel, der Hauptzweck der angegebene sein. Allein zum rechtlichen Wesen der Schenkung unter einer Auflage gehört solches nicht. Dieses wird dadurch nicht geändert, daß die Auflage entweder einen gleichberechtigten oder etwa gar den alleinigen Hauptzweck bildet und die Bereicherung des Bedachten nur als Nebenzweck anzusehen ist, wie beispielsweise in dem Falle, wenn jemandem 100 000 Mark mit der Auflage geschenkt werden, 95 000 Mark zu einer Stiftung zu verwenden. Wie fremd dem Bürgerlichen Gesetzbuche der von der Revision aufgestellte Grundsatz ist, zeigt am besten der Inhalt des § 526. Mit dieser irrigen Grundlage der Revision fällt auch ihr Schluß, daß bei der Schenkung unter einer Auflage, die Zuwendung in der Hauptsache eine unentgeltliche sein müsse, mit anderen Worten, daß der Hauptteil der Zuwendung in einer Bereicherung des Beschenkten bestehen müsse, und daß, soweit das Moment der Unentgeltlichkeit (d. h. im Sinne der Revision das der Bereicherung) wegfalle und die Auflage, namentlich die in einer Leistung an den Schenker bestehende, den Betrag der Schenkung decke, ein entgeltliches Geschäft vorliege. Die erste Kommission zur Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat es ausdrücklich abgelehnt, einen Satz des Inhalts, daß eine Schenkung mit einer Auflage nur soweit als Schenkung anzusehen sei, als der Wert des Zugewendeten den der Auflage übersteige, in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen, um das »Mißverständnis« zu vermeiden, daß, soweit »der Wert der Auflage reiche, nicht eine Schenkung, sondern ein lästiger Vertrag vorliege« (Motive Bd. II S. 299). Die Auffassung der Revision würde zu dem mit Recht von der Kommission verworfenen Ergebnisse führen, daß jede Schenkung mit einer Auflage zwei Teile enthielte, nämlich eine eigentliche Schenkung und ein entgeltliches Geschäft, denn ob der Wert der Auflage groß oder klein ist, kann offenbar nichts ausmachen, da auch bei einer geringwertigen Auflage insoweit, mit der Revision zu sprechen, »das Moment der Unentgeltlichkeit ohne weiteres wegfällt«. Der Grundirrtum der Ausführungen des Revisionsklägers liegt in der Verkennung des rechtlichen Unterschieds zwischen einem gegenseitigen, entgeltlichen, lästigen Vertrag und einer Schenkung unter einer Auflage. Bei dem gegenseitigen Vertrage stehen die Leistungen beider Parteien in einem derartigen wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnisse zueinander, daß jede Leistung das Entgelt für die andere bildet und jede Leistung als gleichwertig gegen die andere ausgetauscht und ausgeglichen wird. Das trifft bei der Schenkung unter einer Auflage nicht zu. Sie kommt allerdings insoweit dem gegenseitigen Vertrage nahe, als man die Leistung, die der Beschenkte infolge der Auflage zu bewirken hat, und zwar insbesondere dann, wenn der Schenker selbst deren Empfänger ist, in dem Sinne als eine »Gegenleistung« bezeichnen kann, daß der Beschenkte sie auf Grund der Leistung des Schenkers und »für« oder »gegen« diese bewirkt. Allein damit erschöpft sich auch die Ähnlichkeit. Im übrigen scheidet sich die Schenkung unter einer Auflage dadurch scharf vom gegenseitigen Vertrage, daß bei ihr rechtlich nur ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis besteht, nämlich das der Leistung des Beschenkten von der des Schenkers, nicht umgekehrt, und daß bei ihr nicht ein gegenseitiger Austausch und eine gegenseitige Ausgleichung zweier Leistungen stattfindet, sondern daß die Leistungen auf jeder Seite gesondert von der anderen selbständig für sich erfolgen, daß sie also, in diesem Sinne verstanden, einseitige, nicht wechselseitige sind. Die Bestimmung des § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Rückforderungsrecht des Schenkers ändert hieran nichts; auch sie gestaltet die kraft der Auflage auszuführende Leistung des Bedachten nicht zu einem »Entgelt« für die Schenkung. Ebensowenig kann die Erwägung in Betracht kommen, daß nach § 516 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Wesentliche der Schenkung in einer von beiden Seiten gewollten Bereicherung des Beschenkten zu erblicken sei und daß daher begriffs-

notwendig von einer solchen nicht die Rede sein könne, soweit die Bereicherung durch den Wert der Auflage gemindert werde. Die Bestimmungen der §§ 525 bis 527 bilden mit dem § 516 ein zusammengehöriges Ganze. Danach steht außer jedem Zweifel, daß auch bei einer Schenkung unter einer Auflage der ganze Gegenstand aus dem materiellen Rechtsgrunde der Schenkung in das Vermögen des Beschenkten übergeht und daß dieser Gegenstand auch zu dem Wertsteil ein an den Bedachten geschenkter ist, der durch den Wert der Auflage gedeckt und aufgewogen wird.

Anzuerkennen ist die Möglichkeit, daß die Parteien die Form der Schenkung unter einer Auflage nur zum Schein wählen und daß ihr wahrer ernstlicher Wille, soweit die Auflage reicht, auf einen gegenseitigen, entgeltlichen Vertrag gerichtet ist. Alsdann ist selbstverständlich dieser letztere der Beurteilung zu Grunde zu legen, und das Vorhandensein eines gemischten Rechtsgeschäfts, bestehend teils aus Schenkung teils aus einem entgeltlichen Vertrag, anzunehmen. Dabei kann für die Willensfeststellung der Parteien das Verhältnis der Bereicherung zu dem Werte der Auflage von Bedeutung sein und die Geringfügigkeit der Bereicherung oder doch ihr Zurücktreten gegenüber dem Werte der Auflage, zumal wenn diese in einer Leistung an den Schenker besteht, den Schluß rechtfertigen, daß die Parteien in Wirklichkeit insoweit ein entgeltliches Geschäft geschlossen haben und haben schließen wollen. Alles dies gilt auch für das Stempelrecht, da dessen Bestimmungen in bezug hierauf keinen abweichenden Inhalt haben.

Im gegenwärtigen Falle fehlt jeder Anlaß für die Annahme, daß der wahre Wille der Parteien, soweit die Auflage in Betracht kommt, auf Abschluß eines entgeltlichen Vertrags gerichtet war. Das ergibt folgende Betrachtung. Wenn die Schwester der Klägerin dieser das Haus ohne die Auflage der persönlichen Übernahme der eingetragenen Schulden schenkte, so wurde auch alsdann der Wert der Bereicherung der Klägerin um den Wert der eingetragenen Schulden, für die das Grundstück haftete, gemindert; denn nach den für die Schenkung geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte die Klägerin, abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Falle des arglistigen Verschweigens, hierfür der Beschenkten nicht aufzukommen. Es kann sich daher lediglich um die Bedeutung der persönlichen Übernahme der eingetragenen Schulden handeln, die als Inhalt der Auflage hier in Frage steht. Nun lassen sich zweifellos Fälle denken, in denen bei einer derartigen Schenkung eine solche Übernahme, also die Befreiung des Schenkers von den persönlichen Schulden, für diesen von erheblichem Gewicht ist, und es können daraus nach den Umständen gewisse Schlüsse auf eine von der erklärten Schenkung abweichende Willensrichtung der Parteien gezogen werden. Indes ist ein solcher Fall hier nicht gegeben. Da die Schwester der Klägerin die Absicht hatte, sich zu dauerndem Aufenthalte nach Amerika zu begeben, so konnte sie, auch wenn sie persönliche Schuldnerin blieb, mit erheblicher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß wegen der Schwierigkeit und der Kosten der Rechtsverfolgung im Auslande die Gläubiger nicht sie in Amerika mit persönlichen Klagen verfolgen, sondern sich in Deutschland an das ihnen als Sicherheit und Pfand dienende und für ihre Befriedigung auch ausreichende Grundstück und an die Klägerin als dessen Eigentümerin halten würden. Die persönliche Befreiung der Schwester der Klägerin von den eingetragenen Schulden hatte unter diesen Umständen für sie praktisch eine so außerordentlich geringe Bedeutung, daß dem Berufungsrichter nur beigestimmt werden kann, wenn er sagt, es sei nicht anzunehmen, daß die Parteien auch nur zu einem Teile ein entgeltliches Rechtsgeschäft gewollt hätten. Der Grund für die persönliche Übernahme der Schulden durch die Klägerin ist offensichtlich nur der gewesen, reine, klare Verhältnisse bezüglich des Grundstücks zu schaffen und die Schenkerin aus jeder Verbindung mit ihm loszulösen.

Aus diesen Gründen war, wie geschehen, zu erkennen.

Das Urteil ist in der öffentlichen Sitzung vom 7. März 1905 verkündet.

Justizministerium Ia. 1736. Steuersachen 17 Bd. 10.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 17. November 1905. № 41.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirklichen Geheimen Oberjustizrat Dr. Hagen in Naumburg a. S. ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung der von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt ihm verliehenen Krone zu den Komtur-Insignien erster Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären und des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen ihm verliehenen Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes erster Klasse mit der Krone erteilt.

Dem Senatspräsidenten bei dem Kammergerichte, Geheimen Oberjustizrat Neubauer ist der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Der Oberlandesgerichtsrat Junge in Posen ist nach Breslau versetzt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Der Amtsgerichtsrat Dr. Warnatsch in Görlitz ist zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht I in Berlin ernannt.

Dem Amtgerichtsrat Wächter in Hameln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Amtsgerichtsrat Vincke in Beckum ist gestorben.

Der Amtsgerichtsrat Jacoby in Mogilno ist nach Hohensalza versetzt.

Staatsanwaltschaft.

Dem Oberstaatsanwalt von Prittwitz und Gaffron in Naumburg a. S. ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen ihm verliehenen Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes erster Klasse erteilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Reitzke in Stolp ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Dr. Hannß in Grätz,
Krug in Rawitsch.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Ludowieg bei dem Landgericht in Frankfurt a. O.,
Bettingen bei dem Landgericht in Trier,
Neu bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in Barmen sowie bei dem Landgericht in Elberfeld,
Caesar bei dem Amtsgericht in Lennep.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Ludowieg aus Frankfurt a. O. bei dem Amtsgericht in Drossen,

die Gerichtsassessoren

Berne bei dem Landgericht I in Berlin,
Kabilinsky bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Graudenz,
Barschall bei dem Amtsgericht in Charlottenburg,
Schäfer bei dem Amtsgericht in Wittstock,
Maciaszek bei dem Amtsgericht in Rawitsch.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Weise, Silberstein, Uttech im Bezirke des Kammergerichts,
Heye, Mehliß, Cronemeyer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Henking im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Lassen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel,
Ebel, Schoenau im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Schulz, Doerffer, Otto Schwarz, Truppner im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Dr. Knaak im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Rechtsanwalt Neu in Barmen ist als Gerichtsassessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtskassenrendanten, Rechnungsrat Moldenhauer in Köslin ist der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Aus Anlaß der Feier des einhundertfünfzigjährigen Bestehens der Justizprüfungskommission ist verliehen:

der Rote Adler-Orden IV. Klasse:

dem Geheimen Justizrat und vortragenden Rat im Justizministerium Ule und

dem Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Schwering in Berlin,

der Königliche Kronen-Orden III. Klasse:

dem Geheimen Oberjustizrat und vortragenden Rat im Justizministerium Dr. Frenken und

dem Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Mencke in Berlin.

Die Errichtung einer neuen Notarstelle in Kattowitz ist in Aussicht genommen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 71.

Vorschriften

für die

Bemessung der Gehälter der etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten nach Dienstaltersstufen.*)

(Gehaltsvorschriften.)

Gültig vom 1. Juli 1905 ab.

Vorbemerkung.

Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten, deren Gehälter nach Dienstaltersstufen geregelt sind, mit Ausnahme der Universitätsprofessoren sowie der richterlichen Beamten und der höheren Beamten der Staatsanwaltschaft, auf welche das Gesetz, betreffend die Regelung der Richtergehälter, vom 31. Mai 1897 (Gesetz-Samml. S. 157) und die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 4. Juni 1897 (Just.-Minist.-Bl. S. 124) Anwendung finden.

A. Allgemeines.

1. Das Aufsteigen im Gehalt erfolgt bei befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten nach dem Besoldungsdienstalter (Ziffer 9) in den Beträgen und Zeitabschnitten, welche in den den Anstellungsbehörden mitgeteilten Gehaltsnachweisungen angegeben sind.

2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Gehaltszulagen steht keinem Beamten zu. Auch dürfen dem Beamten weder bei der Anstellung noch anderweit irgend welche Zusicherungen gemacht werden, auf die ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

3. Hat das Verhalten eines Beamten dazu geführt, ihm ausnahmsweise eine der Zeit nach fällige Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist ihm der Grund der Nichtbewilligung unter Feststellung zu den Personalakten von Amts wegen mitzuteilen. Nach Behebung der Anstände ist die vorenthaltene Zulage zu gewähren und zwar, wenn die Bewilligungsverfügung an dem ersten Tage eines Kalendervierteljahrs ergeht, von diesem Tage, anderenfalls von dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs ab. Nur aus besonderen, aktenkundig zu machenden Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt ab zulässig. Eine Nachgewährung für zurückliegende Etatsjahre bedarf der Genehmigung des Verwaltungschefs. Ob und inwieweit die einstweilige Versagung einer Zulage und die spätere Bewilligung einer einstweilen vorenthaltenen Zulage in gewissen Fällen, insbesondere bei höheren Beamten, höherer Genehmigung bedarf oder höheren Orts anzuzeigen ist, bleibt der Bestimmung des Verwaltungschefs vorbehalten.

4. Die einstweilige Vorenthaltung einer Gehaltszulage hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

5. Gehaltsaufbesserungen, die sich aus einer Abänderung des etatsmäßigen Gehalts oder der Gehaltsstufen der Beamtenklasse ergeben, sollen nicht mit Rücksicht auf das Verhalten des Beamten versagt werden.

*) 1. Weggelassen sind die Vorschriften, welche den Bereich der Justizverwaltung nicht berühren.
2. Abdrücke dieser Veröffentlichung können von R. v. Deckers Verlag G. Schenck, Berlin SW., Jerusalemerstraße 56, käuflich bezogen werden.

B. Zahlung der Gehaltszulagen.

6. Die Gehaltszulagen sind vom ersten Tage des Kalendervierteljahrs ab denjenigen Beamten zu bewilligen, welche nach ihrem Besoldungsdienstalter (Ziffer 9) an diesem Tage eine höhere Dienstaltersstufe erreichen oder während des letztverflossenen Kalendervierteljahrs erreicht haben. Künftig wegfallende Dienstbezüge sind — abgesehen von den besonderen Zulagen (Orts-, Teuerungs- und Funktionszulagen), welche nach den bei der Gehaltsaufbesserung des Jahres 1897/98 getroffenen Bestimmungen die vor dem 1. April 1897 angestellten Beamten in Berlin und Vororten, in Frankfurt a. M. und im Jadegebiete neben dem Gehalte bis zu ihrem Ausscheiden zu beziehen haben — bei der Bewilligung der Gehaltszulagen durch Anrechnung auf diese in Wegfall zu bringen.

7. Sofern die rechtzeitige Anweisung einer Gehaltszulage versehentlich unterblieben ist oder erst nachträglich Umstände bekannt geworden sind, die eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters bedingen, kann die Nachzahlung verfügt werden, für zurückliegende Etatsjahre jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungschefs.

8. Die vor dem Ableben eines Beamten oder vor seinem Eintritt in den Ruhestand nach dem Besoldungsdienstalter zur Zahlung (vergl. Ziffer 6) fällig gewordenen Zulagen sind, wenn ihre rechtzeitige Anweisung unterblieben ist, nachträglich zu bewilligen. In solchen Fällen ist daher der Gehaltsunterschied nachzuzahlen und der erhöhte Gehaltssatz bei der Festsetzung der Pension sowie des Witwen- und Waisengeldes und bei der Anweisung der Gnadenbezüge zu Grunde zu legen. Soweit es sich um eine Zahlung für zurückliegende Etatsjahre handelt, bedarf es der Genehmigung des Verwaltungschefs. Ausgeschlossen ist eine solche nachträgliche Berücksichtigung fällig gewordener Zulagen, wenn in dem Verhalten des Beamten ein nachgewiesener Anlaß gegeben war, ihm am Fälligkeitstage die Zulage vorzuenthalten. Tritt ein Beamter mit Ende des Vierteljahrs, nach dessen Ablauf ihm eine Gehaltszulage hätte gewährt werden können, in den Ruhestand, so unterbleibt deren Bewilligung, und es wird die Pension nach dem bisherigen Gehalte berechnet.

C. Grundsätze für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters.

Begriff des Besoldungsdienstalters.

9. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten ist derjenige Zeitpunkt, von welchem ab die Zeitabschnitte für das Verbleiben in der untersten Gehaltsstufe und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen sind. Es bestimmt sich auf den Tag der Anstellung in der jeweiligen etatsmäßigen Stelle (Ziffer 12), soweit nicht die vorliegenden Bestimmungen Abweichungen durch Anrechnung früherer Dienstzeit zulassen. Hinsichtlich der Amtsanwälte und Dolmetscher im Bereiche der Justizverwaltung verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften.

10. Das Besoldungsdienstalter ist in jedem Falle genau auf den Kalendertag, nicht auf den nächstfolgenden Vierteljahrsersten festzusetzen. Dienstzeiten, welche nicht volle Jahre, vom Tage des Dienstantritts an gerechnet, umfassen, sind, unbeschadet der Vergünstigung gemäß Ziffer 22, nach Tagen und zwar einschließlich der 31. Monatstage zu berechnen. Mehrere getrennte Dienstzeiten sind rechnungsmäßig besonders zu behandeln. Bei der Zusammenrechnung werden je 365 Tage als ein Jahr angesetzt und zwar auch dann, wenn bei den einzelnen Dienstzeiten Schalttage zur Anrechnung gekommen sind.

Die Ziffer 10 regelt die Berechnung der Dienstzeiten, welche nicht ein volles Jahr umfassen. Dabei ist die Vergünstigung gemäß Ziffer 22 der Gehaltsvorschriften erwähnt, wonach für einen Beamten, der den Dienst bei einer Behörde beabsichtigtermaßen mit dem Beginn eines Kalendermonats antreten sollte, ihn aber erst am darauffolgenden Werktag antreten konnte, weil der erste oder auch noch der zweite Tag des Monats ein Sonn- oder Festtag war, der Beginn der diätarischen Beschäftigung so festzusetzen ist, als ob der Dienstantritt am ersten Tage des Kalendermonats erfolgt wäre. Diese Vergünstigung greift bei Berechnung der Dienstzeit, welche für die Reihenfolge der etatsmäßigen Anstellung nicht vorzugsberechtigter Militäranwärter (Militär- und Zivildienstzeit — vergl. § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 der Anstellungsgrundsätze —) maßgebend ist, nicht Platz. Hierbei sind vielmehr in der für die Ermittelung der pensionsfähigen Dienstzeit durch die Rundverfügung vom 18. Dezember 1900 (I. 7421) vorgeschriebenen Weise die Dienstzeiten vom Tage des wirklichen Dienstantritts ab zu berechnen. Nr. 4 der Rundverfügung vom 16. Oktober 1905 — I. 6287.

11. Das Besoldungsdienstalter kommt nur für die Regelung der Gehaltsbezüge in Betracht und hat auf die sonstigen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Berechnung der Dienstzeit bei Pensionierungen, die Reihenfolge der Beförderungen, die Vorschläge für die Verleihung von Titeln, die Rangverhältnisse usw., keinen Einfluß.

Durch Ziffer 11 wird die Bestimmung in Nr. 35 Abs. 2 der Etatsvorschriften vom 31. März 1900 nicht berührt, nach welcher das Besoldungsdienstalter auch für die Gewährung der noch zahlbaren Lokalzulagen maßgebend ist. Nr. 5 der Rundverfügung vom 16. Oktober 1905 — I. 6287.

Beginn des etatsmäßigen Anstellungsverhältnisses.

12. Als Zeitpunkt der etatsmäßigen Anstellung gilt derjenige Tag, von welchem ab dem Beamten eine etatsmäßige Stelle dauernd — sei es unwiderruflich, sei es auf Widerruf oder Kündigung — mit dem damit verbundenen Diensteinkommen verliehen worden ist. Die probeweise oder widerruflich übertragene Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle bleibt auch dann außer Betracht, wenn der Beamte während dieser Zeit das volle Stelleneinkommen bezogen hat. (Vergl. jedoch Ziffer 23.)

13. Hat sich die etatsmäßige Anstellung eines Beamten infolge eines verwaltungsseitigen Versehens verzögert, so kann die ministerielle Genehmigung zur Beseitigung eines Nachteils bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nachgesucht werden.

Anrechnung von Militärdienstzeit bei Militäranwärtern.

14. Militäranwärtern*) ist nach Ziffer 3 der Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, vom 14. Dezember 1891 bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere Beamte, als Zeichner oder im Kanzleidienste die aktive Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres mit anzurechnen. Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn die Anstellung des Militäranwärters in einer dieser Anwärterklasse nicht vorbehaltenen Stelle des mittleren oder des Zeichnerdienstes erfolgt. Dagegen findet eine solche Anrechnung nicht statt

bei Inhabern des Zivilversorgungsscheins, die

a) schon vor dem Eintritt in das Heer als Zivilanwärter bei einer Behörde beschäftigt waren, nach dem Ausscheiden aus dem Heere wieder in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktraten und demnächst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden, oder

b) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere, aber bevor sie den Zivilversorgungsschein besaßen, als Zivilanwärter angenommen wurden und demnächst gemäß der auf diesem Wege — vor oder nach Erlangung des Zivilversorgungsscheins — erworbenen Anwartschaft als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden, oder

c) erst nach dem Ausscheiden aus dem Heere und nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins für eine Laufbahn, deren Stellen zum Teil den Militäranwärtern vorbehalten sind,

*) Als Militäranwärter sind nicht anzusehen diejenigen Personen, welche nach § 10 der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882 und den hierzu ergangenen besonderen Bestimmungen zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zugelassen werden können oder zuzulassen sind. Bei den im Zivildienste zur etatsmäßigen Anstellung kommenden verabschiedeten Offizieren und Deckoffizieren, denen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist, findet daher eine Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nicht statt, ebensowenig bei den Forstversorgungsberechtigten und den Inhabern der Anstellungsbescheinigung. Dagegen sind die zum Zeug-, Feuerwerks- und Festungsbaupersonale gehörenden Personen des Soldatenstandes, einschließlich der Schirrmeister (Wallmeister der Pionierbataillone), die Registratoren bei den Generalkommandos und die im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps, sofern sie den Zivilversorgungsschein besitzen, auch dann als Militäranwärter anzusehen, wenn sie eine gemäß § 91 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) beziehungsweise Artikel 16 des Abänderungsgesetzes vom 22. Mai 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes berechnete Pension beziehen. Den Registratoren bei den Generalkommandos gleich zu rechnen sind die Registratoren bei den Generalinspektionen der Fußartillerie sowie des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, bei der Inspektion der Feldartillerie, bei dem Gouvernement und der Kommandantur Berlin sowie bei der Kommandantur Potsdam.

nicht nach den Anstellungsgrundsätzen für Militäranwärter, sondern auf ihren Wunsch unter den für Zivilanwärter vorgeschriebenen Bedingungen angenommen und demnächst auch als Zivilanwärter etatsmäßig angestellt werden;

bei Militäranwärtern, die vor dem Eintritt in den Dienstzweig, in welchem sie Anstellung finden, in der Landgendarmerie oder Schutzmannschaft etatsmäßige Stellen bekleidet hatten (Allerhöchste Ordre vom 18. Dezember 1895 [Just.-Minist.-Bl. 1896 S. 34]; vergl. auch Ziffer 46 Abs. a),

bei solchen ehemaligen Militäranwärtern, die als etatsmäßige Beamte bereits pensioniert waren und von neuem etatsmäßig angestellt werden,

endlich bei einer unmittelbaren Überführung aus einer unteren Beamtenstelle in eine solche des mittleren, des Zeichner- oder Kanzleidienstes.

15. Die Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter findet auch statt, wenn eine etatsmäßige mittlere, Zeichner- oder Kanzlistenstelle oder eine etatsmäßige Unterbeamtenstelle des Reichs- oder Staatsdienstes oder des Landesdienstes von Elsaß-Lothringen — mit Ausschluß der Gendarmerie oder Schutzmannschaft (vergl. Ziffer 46 Abs. a) — ohne Pension aufgegeben ist und demnächst eine anderweite etatsmäßige Anstellung in einer Stelle des mittleren Dienstes oder des Zeichner- und Kanzleidienstes auf Grund des Zivilversorgungsscheins erfolgt.

Anrechnung diätarischer Dienstzeit bei den mittleren Beamten, den Zeichnern sowie den Kanzlei- und Unterbeamten.

16. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der mittleren Beamten, soweit ihr Anfangsgehalt nicht mehr als 1800 Mark beträgt, ferner der Zeichner und Kanzlisten sowie der unteren Beamten ist die der ersten etatsmäßigen Anstellung vorangegangene Zeit diätarischer Beschäftigung insoweit mitzuberücksichtigen, als sie den Zeitraum von fünf Jahren übersteigt (vergl. auch Ziffer 22). Dies gilt auch für diejenige Dienstzeit, welche pensionierte oder freiwillig — sei es aus dem Staatsdienst *überhaupt*, sei es nur aus ihrer Etatsstelle — ausgeschiedene Beamte, einschließlich der Gendarmen und Schutzmänner nach dem Wiedereintritt in den Staatsdienst beziehungsweise nach dem Übertritt in einen anderen Dienstzweig im diätarischen Verhältnisse zurückgelegt haben.

17. Eine Anrechnung diätarischer Beschäftigung kommt nur insoweit in Frage, als die etatsmäßige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige, von dem Zutun des Beamten unabhängige Gründe verzögert worden ist. Demnach sind auch Verzögerungen der etatsmäßigen Anstellung infolge des Vorrechts der vormaligen Unteroffiziere mit mindestens achtjähriger Militärdienstzeit gegenüber den nicht vorzugsberechtigten Militäranwärtern (§ 22 Abs. 1 und 2 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter) zu berücksichtigen. Eine Anrechnung ist dagegen ausgeschlossen für die Zeit, während welcher die etatsmäßige Anstellung infolge unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Beamten beruhenden Ursachen ausgesetzt worden ist.

18. Diätarische Beschäftigung in einem anderen Dienstzweige derselben Verwaltung darf nur mit Genehmigung des Verwaltungschefs, diätarische Beschäftigung in Dienstzweigen anderer Verwaltungen nur mit ministerieller Genehmigung angerechnet werden. Ihre Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Übertritt in die neue Anwärterklasse für den Beamten mit Vorteilen im Gehaltsbezuge bei der etatsmäßigen Anstellung verbunden ist. Als Vorteil im Gehaltsbezug ist es auch anzusehen, wenn der Anwärter bei der ersten etatsmäßigen Anstellung zwar kein höheres Gehalt erhält, als er in dem Dienstzweige, dem er früher angehörte, erhalten haben würde, wohl aber die Aussicht erlangt, in kürzerer Zeit im Gehalt aufzusteigen oder ein höheres Höchstgehalt zu erreichen.

19. Bei Militäranwärtern für den mittleren Dienst sowie für den Zeichner- und Kanzleidienst erfolgt die Anrechnung der diätarischen Dienstzeit neben der nach Ziffer 14 vorzunehmenden Anrechnung von Militärdienstzeit. Zivilanwärtern wird bei Berechnung der nach Ziffer 16 zu berücksichtigenden diätarischen Dienstzeit auch diejenige Dienstzeit bis zur Dauer eines Jahres angerechnet, um welche das Diätariendienstalter durch Anrechnung von Militärdienstzeit nach Ziffer 2 der Bestimmungen, betreffend

die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, vom 14. Dezember 1891 vorgerückt worden ist. In gleicher Weise wird, wenn und insoweit der Anwärter der Militärpflicht erst nach Beginn der diätarischen Dienstzeit genügt hat, die Zeit des Militärdienstes bis zur Dauer eines Jahres in die diätarische Dienstzeit eingerechnet. .....

20.*) a) Als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung (Diätariendienstalter im Sinne dieser Gehaltsvorschriften) gilt bei den aus den Klassen der Zivilsupernumerare oder der Justizanwärter hervorgegangenen Beamten der Ablauf dreier Jahre seit Antritt des Vorbereitungsdienstes. Soweit jedoch der Vorbereitungsdienst aus einer in der Person des Beamten beruhenden Ursache über die Dauer von drei Jahren hinaus verlängert ist, wird der Beginn des Diätariendienstalters entsprechend hinausgeschoben.

b) Bei den aus der Klasse der Militäranwärter hervorgegangenen Beamten gilt als Zeitpunkt für den Beginn der diätarischen Beschäftigung der Tag der endgültigen Übernahme in den Zivilstaatsdienst. .....

c) .....

Die Vorschriften in Ziffer 20 über den Beginn der diätarischen Dienstzeit bei den aus der Klasse der Justizanwärter hervorgegangenen Beamten weichen von den in Nr. 3 der Allgemeinen Verfügung vom 25. Juni 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 162) enthaltenen bisherigen Bestimmungen wesentlich ab. Nunmehr gilt allgemein der Ablauf dreier Jahre seit Antritt des Vorbereitungsdienstes als Beginn der diätarischen Beschäftigung, auch wenn der Beamte die Gerichtsschreiberprüfung später abgelegt hat. Hierdurch werden für die Zukunft unter anderem diejenigen Nachteile beseitigt, welche sich bisher für den Beginn des Diätariendienstalters dann ergaben, wenn ein Justizanwärter während des Vorbereitungsdienstes als Bureauhilfsarbeiter beschäftigt wurde und sich infolge dieser Beschäftigung der Gerichtsschreiberprüfung nicht vor Ablauf von 3 Jahren seit Beginn des Vorbereitungsdienstes unterziehen konnte. Nur in denjenigen Fällen, in welchen der Vorbereitungsdienst aus einer in der Person des Justizanwärters beruhenden Ursache über den Zeitraum von 3 Jahren hinaus verlängert worden ist, ist der Beginn des Diätariendienstalters der Dauer der Verzögerung entsprechend hinauszuschieben. Ein Fall dieser Art liegt beispielsweise vor, wenn ein Justizanwärter die Gerichtsschreiberprüfung erst nach ihrer Wiederholung bestanden hat. In einem solchen Falle ist, wie ich zur Vermeidung von Zweifeln bemerke, der Beginn des Diätariendienstalters nicht etwa in der Weise festzusetzen, daß dem für das Diätariendienstalter in der Regel maßgebenden Zeitraume von 3 Jahren seit Antritt des Vorbereitungsdienstes die Zeit zwischen dem Nichtbestehen und der Ablegung der Prüfung bei ihrer Wiederholung hinzugerechnet wird. Vielmehr darf, wie die Fassung der Ziffer 20a Satz 2 erkennen läßt, der Beginn des Diätariendienstalters um die Zeit nach dem Nichtbestehen der Prüfung nur insoweit hinausgeschoben werden, als diese Zeit zusammen mit der bis zum Mißlingen der ersten Prüfung zurückgelegten Vorbereitungszeit den Zeitraum von 3 Jahren übersteigt.

Nur solche Verlängerungen des Vorbereitungsdienstes, welche durch eine in der Person des Beamten beruhende Ursache veranlaßt sind, rechtfertigen die Hinausschiebung des Beginns des Diätariendienstalters, nicht aber Verlängerungen, die wie die bereits erwähnte Beschäftigung eines Justizanwärters als Bureauhilfsarbeiter nicht in der Person des Beamten ihre Ursache haben. Haben Ursachen sowohl der einen als der anderen Art eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes hervorgerufen, so sind nur diejenigen Ursachen, die in der Person des Beamten beruhen, bei Festsetzung des Beginns des Diätariendienstalters zum Nachteile des Beamten zu berücksichtigen. Unterzieht sich beispielsweise ein Justizanwärter nach einer Vorbereitungszeit von 2 Jahren und 6 Monaten und einer kommissarischen Beschäftigung von 9 Monaten der Prüfung 3 Jahre und 5 Monate nach Antritt des Vorbereitungsdienstes ohne Erfolg und besteht er sie dann nach weiteren 8 Monaten, also nach 4 Jahren und 1 Monat nach Eintritt in den Justizdienst, so ist der Beginn seines Diätariendienstalters auf den Ablauf von 3 Jahren und 2 Monaten seit Beginn des Vorbereitungsdienstes zu bestimmen. Die Zeit der kommissarischen Beschäftigung führt eine Hinausschiebung des Beginns des Diätariendienstalters nicht herbei, wohl aber kommt zungunsten des Beamten in Betracht, daß infolge des Nichtbestehens der ersten Prüfung die vorschriftsmäßige Vorbereitungszeit von 2 Jahren und 6 Monaten um insgesamt 8 Monate verlängert worden ist, so daß der Vorbereitungsdienst über die Dauer von 3 Jahren hinaus aus einer in der Person des Beamten beruhenden Ursache um noch 2 Monate ausgedehnt ist. Diese 2 Monate treten bei Festsetzung des Beginns des Diätariendienstalters dem sonst für letzteren maßgebenden dreijährigen Zeitraum hinzu. Nr. 10 der Rundverfügung vom 16. Oktober 1905 — I. 6287.

21. .....

22. Wenn ein Beamter den Dienst bei einer Behörde beabsichtigtermaßen mit dem Beginn eines Kalendermonats antreten sollte, ihn aber, weil der erste oder auch noch der zweite Tag des Monats ein

*) Das Diätariendienstalter derjenigen Justizanwärter, welche die Prüfung erst nach dem Inkrafttreten dieser Gehaltsvorschriften ablegen, kann in Anwendung dieser Vorschriften nicht früher als vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens festgesetzt werden.

Sonn- oder Festtag war, erst am darauf folgenden Werktag antreten konnte, so ist der Beginn der diätarischen Beschäftigung so festzusetzen, als ob der Dienstantritt am ersten Tage des Kalendermonats erfolgt wäre.

23. Eine etwaige Beschäftigung auf Probe, gegen Lohn oder Schreibgebühren gilt nicht als diätarische Beschäftigung. Dagegen ist die Zeit einer zunächst probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Verwaltung einer etatsmäßigen Stelle durch einen Diätar als diätarische Dienstzeit anzusehen.

24. Insoweit nach Maßgabe der für einzelne Verwaltungszweige geltenden Bestimmungen etatsmäßige Stellen des mittleren oder unteren Dienstes mit Personen besetzt werden, welche nicht zu den Zivilsupernumeraren oder Zivilanwärtern der Justizverwaltung oder zu den Militäranwärtern gehören, bleiben die hinsichtlich der Berechnung der diätarischen Dienstzeit dieser Personen bestehenden besonderen Vorschriften unberührt.

D. Gehaltsbemessung beim Übertritte von Beamten aus einer Besoldungsklasse in eine andere infolge Beförderung oder Versetzung aus dienstlichen Rücksichten.

Vorrückung des Besoldungsdienstalters zur Abwendung einer Gehaltseinbuße.

25. Beim Übertritte der Beamten aus einer etatsmäßigen Klasse in eine andere infolge Beförderung oder infolge Versetzung aus dienstlichen Rücksichten — wozu auch Versetzungen aus Anlaß von Verwaltungsänderungen, dagegen nicht die wegen tadelhaften Verhaltens erfolgten Versetzungen zu rechnen sind — ist das Besoldungsdienstalter für die neue Klasse — sofern nicht deren Anfangsgehalt höher ist, als der Gehaltssatz, welchen der Beamte in der alten Klasse zur Zeit des Übertritts bezieht oder beim nächsten normalmäßigen Aufsteigen erreicht haben würde — wie folgt festzusetzen: Der Beamte tritt sogleich in die seinem Normalgehalte (vergl. Ziffer 31) in der früheren Klasse entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse oder, wenn ein diesem Gehalt entsprechender Gehaltssatz in der neuen Klasse nicht besteht, in die nächst höhere Stufe ein. Er verbleibt in ihr die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der früheren Klasse bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächst höhere Gehaltsstufe aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, welches über das ihm in der neuen Klasse gewährte hinausgeht, so steigt er in letzterer bereits zu derjenigen Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe auf, zu welcher er in der früheren Klasse aufgestiegen sein würde. Dem Beamten hierüber hinaus für jeden späteren Zeitpunkt seiner Laufbahn in der neuen Stelle dasjenige Gehalt zu sichern, welches er in der früheren Klasse zu erwarten gehabt hätte, ist nicht beabsichtigt.

26. Bezog der Beamte in der früheren Klasse nach seinem Besoldungsdienstalter bereits das Höchstgehalt, so hat er in der Stufe, in welche er nach Ziffer 25 eintritt, stets die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit zuzubringen.

27. Bezog der Beamte in der früheren Klasse ein höheres als das Normalgehalt und ist aus diesem Grunde das sich nach Ziffer 25 ergebende Gehalt der neuen Stelle niedriger als sein bisheriges Gehalt, so ist ihm letzteres so lange zu belassen, bis er in eine gleich hohe oder höhere Gehaltsstufe aufsteigt.

28. Hat zu einer im Interesse des Dienstes erfolgenden Versetzung eines Beamten dessen tadelhaftes Verhalten Anlaß gegeben und kommt bei der Gehaltsbemessung in der neuen Klasse die Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage, so ist die Entscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

29. Beim Übertritt eines Beamten aus einer etatsmäßigen Stelle, deren Gehalt nicht nach Dienstaltersstufen geregelt ist, in eine solche mit Dienstaltersstufen ist, sofern eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters in Frage kommt, die ministerielle Entscheidung einzuholen.

30. Ein höheres Gehalt als das Höchstgehalt der neuen Klasse darf in keinem Falle bewilligt werden.

Begriff des Normalgehalts.

31. Unter dem Normalgehalte der früheren Klasse ist dasjenige Gehalt zu verstehen, welches dem Besoldungsdienstalter des Beamten an demjenigen Tage entspricht, zu welchem die Beförderung oder

Versetzung erfolgt. Ist die Beförderung oder Versetzung eines Beamten im Laufe eines Kalendervierteljahrs und zu einer Zeit erfolgt, zu welcher er die für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Dienstzeit schon zurückgelegt hatte, so gilt als Normalgehalt derjenige Gehaltssatz, welcher vom ersten Tage des nächsten Kalendervierteljahrs ab für ihn zahlbar zu machen gewesen wäre.

32. Der Wohnungsgeldzuschuß sowie Funktions- und andere Zulagen und etwaige Nebenbezüge sind, auch wenn sie pensionsfähig sind, außer Berechnung zu lassen.

.....

Sondervorschriften.

33. bis 38. .....

39. Bei der Anstellung von evangelischen Geistlichen als ..... Geistliche bei den Strafanstalten und Gefängnissen finden Ziffer 25 bis 32 mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters vor den Tag der endgültigen Anstellung im geistlichen Amte ..... nicht zulässig ist. Als Normalgehalt der früheren Stelle gilt hierbei das nach den Ruhegehaltsordnungen der evangelischen Landeskirche sich ergebende Diensteinkommen, jedoch ohne Berücksichtigung des Wertes der Wohnung oder der Wohnungsentschädigung.

40. 41. .....

42. Bei der Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen der öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie der höheren Mädchenschulen als ..... Lehrer und Lehrerinnen an den Strafanstalten und Gefängnissen ist das Besoldungsdienstalter auf den Tag der endgültigen Anstellung im öffentlichen Schuldienste, frühestens aber auf den Tag des vollendeten 31. Lebensjahrs mit der Maßgabe festzusetzen, daß die hierdurch bewirkte Vorrückung des Besoldungsdienstalters den Zeitraum von 9 Jahren nicht übersteigen darf.

43. bis 45. .....

46. Bei der Gehaltsbemessung für ehemalige Gendarmen und Schutzmänner ist folgendes zu beachten:

a) Bei der Übernahme von preußischen Gendarmen oder von preußischen Schutzmännern in andere etatsmäßige Stellen ist das Vorhandensein dienstlicher Rücksichten (Ziffer 25) auch dann anzunehmen, wenn die Übernahme lediglich auf Antrag des Gendarmen oder Schutzmanns erfolgt. ..... Der Austritt aus den Stellungen der Gendarmen und Schutzmänner behufs Übertritts in andere Zweige des Staatsdienstes ist daher als ein freiwilliges Ausscheiden im Sinne des Abschnitts G nicht anzusehen, es sei denn, daß der Ausgetretene den Übertritt durch eigene Schuld oder aus eigener Entschließung erheblich verzögert hat.

b) Zur Ermittelung des Normalgehalts der früheren Stelle bei denjenigen in andere Dienstzweige übertretenden preußischen Gendarmen und preußischen Schutzmännern, welche den Zivilversorgungsschein erst in der Gendarmerie oder Schutzmannschaft erworben haben, ist das Besoldungsdienstalter der früheren Stelle so weit zu kürzen, daß nur die nach der Erlangung des Zivilversorgungsscheins zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt wird. Bei Beamten, die aus ihrer etatsmäßigen Stelle als Gendarm oder Schutzmann behufs Probedienstleistung oder informatorischer Beschäftigung beurlaubt waren, ist hierbei die Zeit dieser Beschäftigung als Dienstzeit in der früheren etatsmäßigen Stelle anzurechnen. Nach dem in dieser Weise ermittelten Normalgehalt ist das Besoldungsdienstalter der neuen Stelle festzusetzen, dessenungeachtet aber der höhere Gehaltssatz der früheren Stelle, soweit er das Höchstgehalt der neuen Stelle nicht übersteigt, bis zum Aufsteigen in die entsprechende höhere Dienstaltersstufe der neuen Stelle — ohne Abrundung — fortzugewähren. Auf Gendarmerieoberwachtmeister und Schutzmannswachtmeister findet diese Ausnahmebestimmung keine Anwendung, vielmehr ist hier das letzte normalmäßige Stellengehalt maßgebend.

c) d) .....

47. .....

E. Gehaltsbemessung bei Versetzungen, welche lediglich auf Antrag des Beamten erfolgen.

48. Etatsmäßige Beamte sollen bei der Staatsverwaltung in andere Beamtenklassen grundsätzlich nur übergeführt werden, wenn zugleich ein dienstliches Bedürfnis dazu vorliegt. Versetzungen lediglich zu dem Zwecke, dem Beamten Vorteile im Gehaltsbezuge zu gewähren, sind untersagt. Die Anerkennung eines dienstlichen Bedürfnisses wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Beamter seine Überführung in einen anderen Dienstzweig selbst beantragt hat.

49. Sollte in einem Einzelfall eine Überführung lediglich auf Antrag des Beamten — ohne daß gleichzeitig dienstliche Rücksichten vorliegen — in Erwägung genommen werden, so ist eine Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Bemessung des Gehalts der neuen Stelle nur mit ministerieller Genehmigung gestattet, die vor der Entscheidung über den Versetzungsantrag einzuholen ist.

50. Wird die Vorrückung des Besoldungsdienstalters von den zuständigen Ministern nicht genehmigt, so darf die Versetzung nur verfügt werden, nachdem der Beamte auf seinen durch die bisherige Anstellung begründeten Gehaltsanspruch ausdrücklich verzichtet hat.

F. Gehaltsbemessung bei der Wiederanstellung von zur Disposition gestellten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten und von pensionierten Beamten.

Zur Disposition gestellte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte.

51. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritte von Beamten in andere Klassen (Abschnitt D) finden sinngemäße Anwendung, wenn einem zur Disposition gestellten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten eine etatsmäßige Stelle des aktiven Dienststandes wieder verliehen wird. Dabei ist von der Zeit der Dispositionsstellung oder von der Wartegeldzeit die Zeit einer etwaigen Beschäftigung im Staatsdienst als aktive Dienstzeit in der früheren Stellung anzurechnen. Die übrige Zeit seit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste bleibt außer Betracht.

Pensionierte Beamte, einschließlich der pensionierten Gendarmen und Schutzmänner.

52. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters beim Übertritte von Beamten in andere Klassen (Abschnitt D) finden sinngemäße Anwendung bei der etatsmäßigen Wiederanstellung von pensionierten Staatsbeamten*) einschließlich der pensionierten Gendarmen und Schutzmänner. Die Zeit vom Ausscheiden aus der etatsmäßigen Stelle bis zur etatsmäßigen Wiederanstellung bleibt außer Betracht, soweit sie nicht nach Ziffer 16 Satz 2 in Anrechnung zu bringen ist. Etwaiges tadelhaftes Verhalten des Beamten in der früheren Stelle schließt die Anrechnung der in dieser zurückgelegten Dienstzeit nicht aus.

53. Bei der Berechnung des Normalgehalts der früheren Stelle sind ohne Rücksicht auf etwaige spätere allgemeine Besoldungsaufbesserungen diejenigen Gehaltssätze zu Grunde zu legen, welche zur Zeit der Pensionierung des Beamten in Kraft waren. Ist die Pensionierung erfolgt, bevor für die Beamtenklasse die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen eingeführt war, so sind die Gehaltssätze zu Grunde zu legen, die bei der ersten Regelung der Gehälter dieser Beamtenklasse nach Dienstaltersstufen eingeführt wurden. Nur bei den vor dem 1. April 1901 pensionierten preußischen Gendarmen und den vor dem 1. April 1899 pensionierten preußischen Gendarmerie-Oberwachtmeistern sind die zur Zeit der Pensionierung in Geltung gewesenen Gehaltssätze der preußischen Schutzmänner und Schutzmanns-Wachtmeister zu Grunde zu legen.

Gemäß Ziffer 53 soll die Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Wiederanstellung pensionierter Beamten fortan selbständig durch die Anstellungsbehörde erfolgen. Außerdem ist der Vorbehalt beseitigt, daß die Anrechnung der früheren Dienstzeit erst erfolgen darf, wenn die Vorteile, welche dem Beamten im Falle des Übertritts in die neue Beamtenstellung ohne vorangegangene Pensionierung durch Anrechnung der früheren Dienstzeit zuteil geworden

*) Hierzu gehören nicht die in Satz 3 der Anmerkung zu Ziffer 14 bezeichneten, nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes pensionierten Personen des Soldatenstandes usw.

wären, ihrem Gesamtbetrage nach sich höher stellen, als die Vorteile, welche dem Beamten durch die ihm gesetzlich zustehenden Zuschüsse aus der Pension seit seiner Wiederanstellung zuteil geworden sind. Für diejenigen Fälle, in denen wegen dieses Vorbehalts die Anrechnung der früheren Dienstzeit noch nicht stattgefunden hat, ist die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters nunmehr gleichmäßig von dem Inkrafttreten dieser Gehaltsvorschriften ab vorzunehmen. Nr. 12 Rundverfügung vom 16. Oktober 1905 — I. 6287.

54. Insoweit derartige Gendarmen aus dienstlichen Rücksichten zunächst als Hilfsgendarmen bei der Gendarmerie in einer außeretatsmäßigen Stelle beschäftigt worden sind und deshalb nicht, wie die in etatsmäßigen Stellen verwendeten Anwärter, schon nach der üblichen sechsmonatigen Probezeit zur festen Anstellung gelangen konnten, ist bei ihrem späteren Übertritt in andere Dienstzweige betreffs der Gehaltsbemessung anzunehmen, daß ihre etatsmäßige Anstellung als Gendarm zu demjenigen Zeitpunkt erfolgt sei, an welchem ein im Brigadebezirke nach dem Hilfsgendarmen in den Gendarmeriedienst eingetretener dienstjüngerer Anwärter als Gendarm angestellt worden ist. Die maßgebenden Zeitangaben sind durch eine Anfrage bei dem Kommando der zuständigen Gendarmeriebrigade zu ermitteln.

55. Hat ein Beamter den Wiedereintritt in den Staatsdienst durch eigene Schuld oder aus eigener Entschließung erheblich verzögert, so findet eine Anrechnung früherer Dienstzeit in der Regel nicht statt. Sollten ausnahmsweise Gründe für eine solche Anrechnung geltend zu machen sein, so ist die Entscheidung des Verwaltungschefs einzuholen.

G. Gehaltsbemessung bei der Wiederanstellung von Beamten, welche freiwillig ausgeschieden sind oder deren früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden ist.

56. Ist ein Beamter aus einer etatsmäßigen Stelle des Staatsdienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so darf im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Gehalts der neuen Stelle auf das Besoldungsdienstalter und das Gehalt der früheren Stelle keine Rücksicht genommen werden. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben wollen, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

57. Sollten im einzelnen Falle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein, von diesem allgemeinen Grundsatz ausnahmsweise abzuweichen, so ist vor der Wiederanstellung des Beamten die ministerielle Entscheidung einzuholen.

H. Gehaltsbemessung beim Übertritte von Beamten aus dem Reichsdienste, dem Landesdienste von Elsaß-Lothringen und dem Dienste in den Schutzgebieten.

58. Beim Übertritte von Beamten des Reichsdienstes (ausschließlich der Heeres- und Marineverwaltung), des Landesdienstes von Elsaß-Lothringen oder des Dienstes in den Schutzgebieten in den preußischen Staatsdienst finden Ziffer 25 bis 32 entsprechende Anwendung. Sind indessen die Gehälter der Klasse, aus welcher der Austritt erfolgt, im Reiche beziehungsweise in Elsaß-Lothringen höher als die Gehälter der gleichwertigen preußischen Klasse, so sind bei der Feststellung des Normalgehalts der früheren Stelle die niedrigeren Gehälter der letzteren (preußischen) Klasse zu Grunde zu legen. ..... Bei Gendarmen und Schutzmännern findet Ziffer 46 Anwendung.

59. Den aus dem preußischen Staatsdienst in den Reichsdienst, in den Landesdienst von Elsaß-Lothringen oder in den Dienst in den Schutzgebieten übergetretenen Beamten ist beim Rücktritt in den preußischen Staatsdienst, wenn sie in diesem schon vorher etatsmäßig angestellt waren, ihr früheres Besoldungsdienstalter, andernfalls aber dasjenige Dienstalter beizulegen, welches sie erhalten haben würden, wenn sie anstatt des in der Anwartschaft zur etatsmäßigen Anstellung ihnen unmittelbar folgenden Beamten derselben Anwärterklasse angestellt worden wären. Sind die zurücktretenden Beamten nach ihrer früheren Anwartschaft zur etatsmäßigen Anstellung noch nicht an der Reihe, so ist ihr Besoldungsdienstalter bei der späteren Anstellung so festzusetzen, als wenn sie ununterbrochen im preußischen Staatsdienste verblieben wären.

60. .....

61. Beim Übertritte von Beamten der Heeres- und der Marineverwaltung in den preußischen Staatsdienst ist wegen Festsetzung des Besoldungsdienstalters, soweit eine Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage kommt, die ministerielle Entscheidung einzuholen.

J. Gehaltsbemessung bei Versetzungen auf Grund eines Disziplinarurteils.

62. Gelangt eine Versetzung auf Grund eines Disziplinarurteils in der Weise zur Ausführung, daß der Beamte in eine Stelle derselben Klasse oder in eine Stelle einer anderen Klasse mit gleichen Gehaltssätzen und Dienstaltersstufen versetzt wird, so ist

a) wenn auf Strafversetzung ohne Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, dem Beamten sein Gehalt und Besoldungsdienstalter auch in der neuen Stelle unverkürzt zu belassen,

b) wenn auf Strafversetzung mit Verminderung des Diensteinkommens erkannt ist, dem Beamten das Besoldungsdienstalter zwar ebenfalls unverkürzt zu belassen, in jeder Gehaltsstufe aber das ihm danach zustehende Gehalt um den Betrag der in dem Disziplinarurteile festgesetzten Einkommensverminderung zu kürzen.

63. Kann die Strafversetzung nur in der Weise zur Ausführung gebracht werden, daß der Beamte in eine Klasse versetzt wird, für die andere Gehaltssätze oder Dienstaltersstufen bestehen, so ist wegen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der neuen Klasse die ministerielle Entscheidung nachzusuchen.

64. Ob und wann in den Fällen einer Strafversetzung mit Einkommensverminderung von der Kürzung des Gehalts, insbesondere nach Erreichung der höchsten Dienstaltersstufe, ganz oder zum Teil wieder abzusehen ist, bleibt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung des Verwaltungschefs vorbehalten.

K. Widerruf unrichtiger Gehaltsbewilligungen.

65. Ist ein Besoldungsdienstalter vorschriftswidrig festgesetzt oder ein Gehaltssatz vorzeitig *bewilligt*, so hat die Berichtigung des vorgekommenen Versehens zu erfolgen. Zuviel gezahlte Gehaltsbeträge sind wieder einzuziehen. Über die vorgenommenen Berichtigungen ist dem Verwaltungschef unter Angabe der Berechnungsweise und des wiedereinzuziehenden Gehaltsbetrags Anzeige zu erstatten.

Schluß.

66. In Fällen, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt sind, ist wegen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters die ministerielle Entscheidung einzuholen. Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der etatsmäßigen Anstellung eines Beamten, der vorher nicht im preußischen Staatsdienst, im Reichsdienst, im Landesdienste von Elsaß-Lothringen oder im Dienste in den Schutzgebieten gestanden hat, die ausnahmsweise Anrechnung eines vor der Anstellung liegenden Zeitraums auf das Besoldungsdienstalter in Frage kommen sollte und nicht über dessen Anrechnung oder Nichtanrechnung im vorstehenden bereits besondere Bestimmung getroffen ist.

67. Wo in den vorstehenden Bestimmungen die ministerielle Entscheidung vorbehalten ist, ist hierunter die Entscheidung des Verwaltungschefs und des Finanzministers zu verstehen.

Die Gehaltsvorschriften haben vom 1. Juli 1905 ab Gültigkeit. Abgesehen von der ..... eine Sonderstellung einnehmenden Ziffer 53 [der Gehaltsvorschriften] ist daher, soweit die Gehaltsvorschriften Neuerungen enthalten, deren Anwendung behufs Abänderung des nach den früheren Vorschriften bestimmten Besoldungsdienstalters der bis zum Ablaufe des 30. Juni 1905 etatsmäßig angestellten Beamten ausgeschlossen. Als eine Neuerung im Sinne des vorstehenden Satzes ist jedoch mit Rücksicht auf die der Rundverfügung vom 12. September 1905 — I. 7146 — beigelegte rückwirkende Kraft die Vorschrift der Ziffer 19 [der Gehaltsvorschriften] über die Anrechnung der während des Vorbereitungsdienstes abgeleisteten Militärdienstzeit bei Berechnung der über 5 Jahre hinausgehenden diätarischen Dienstzeit nicht anzusehen. Nr. 15 der Rundverfügung vom 16. Oktober 1905 — I. 6287.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Sonnabend, den 25. November 1905. № 42.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Der Oberlandesgerichtspräsident, Professor Dr. Vierhaus in Kiel ist nach Breslau versetzt; zugleich ist ihm der Charakter als Wirklicher Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte erster Klasse verliehen.

Der Reichsgerichtsrat Dr. Spahn ist zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Kiel ernannt.

Landgerichte und Amtsgerichte

Der Landgerichtsrat Plagemann in Danzig ist gestorben.

Zu Landgerichtsräten sind ernannt:

die Landrichter Leiser in Elbing, Fabritzi, Hagen und Wilke in Berlin, Dr. Seyfried in Cöln, Dr. Rubens und Dr. Loos in Düsseldorf, Oppenhoff in Aachen, Kleineidam in Gleiwitz, Ewald in Naumburg a. S., Thormeyer in Hannover, Lüders und Amtrup in Altona, Meyer in Cottbus, Gaebler und Dr. Brugmann in Frankfurt a. M., Crohn in Allenstein und Albenhoven in Bonn.

Zu Amtsgerichtsräten sind ernannt:

die Amtsrichter Schmieding in Herford, Dr. Lehmann in Pillkallen, Dr. Klaes in Bitburg, Lange in Blumenthal, Gottschalk in Ranis, Scheffler in Cosel, Dr. Görck in Heide, Lose, Pelkmann und Wentzel in Berlin, Hahn in Hünfeld, Bayer in Düsseldorf, Seibel in Jacobshagen, Reichhelm in Stolp, Lohmann in Hamm, Mäurer in Runkel, Berninger in Frankfurt a. M., Grüber in Halle a. S., Mann in Cüstrin, Elster in Grottkau, Semrau in Posen, Pitel in Homberg i. H., Grünwald in Wettin, v. Hatzfeld in Bochum, Hoff in Bensberg, Wagner in Baruth, Schaltenbrand in München-Gladbach, Kronecker in Zielenzig, Trebs in Kaukehmen, Dr. Münker in Uerdingen, Ehrenberg in Crossen, Doering in Altona, Gussone in Grevenbroich, Exner in Bromberg, Koch in Wetzlar, Schultz in Hannover, Styller in Meseritz, Kaufmann in Oelde, Erdsiek in Mehlauken, Dr. Große in Charlottenburg und Gottschewski in Danzig.

Der Amtsrichter Mirau in Kosten ist nach Habelschwerdt versetzt.

Dem Kaufmann Karl Lindgens jun. in Cöln ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter erteilt.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrat Grundmann von der Staatsanwaltschaft in Stettin ist an die Oberstaatsanwaltschaft in Marienwerder versetzt.

Zu Staatsanwaltschaftsräten sind ernannt:

die Staatsanwälte Krause in Hannover, Hoeber in Görlitz, Heyn in Breslau, Dr. Peltzer in Aachen, Dr. Köster in Frankfurt a. O., Kniep in Kiel und Michaelis in Berlin.

Dem Staatsanwalt Dr. Russell in Hagen ist die infolge seiner Wahl zum Kreissyndikus des Landkreises Recklinghausen nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Düesberg in Bochum und der Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Heinrich Cohn in Berlin sind gestorben.

Der Rechtsanwalt Goerlitz in Koerlin ist zum Notar ernannt.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Dr. Ernst Schindler bei dem Landgericht I in Berlin,
Quincke bei dem Landgericht in Osnabrück.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Dr. Ernst Schindler vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgerichte II in Berlin,
Zick aus Neuenhaus bei dem Amtsgericht in Dannenberg,
Quincke aus Osnabrück bei dem Amtsgericht und der Kammer für Handelssachen in M.-Gladbach,

der frühere Notar Schorn bei dem Amtsgericht in Goch,
der frühere Rechtsanwalt Sternberg bei dem Amtsgerichte II in Berlin mit dem Wohnsitz in Schöneberg,

die Gerichtsassessoren

Dr. Max Korn und Hülsen bei dem Kammergerichte,
Georg Lewy bei dem Landgericht I in Berlin,
Dr. Arthur Oppenheimer bei dem Landgericht in Frankfurt a. M.,
Rabe und Stempel bei dem Landgericht in Wiesbaden,
Tietz bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Breslau,
Abraham bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Saarbrücken,
Goldmann bei dem Amtsgericht in Militsch,
Lüken bei dem Amtsgericht in Lehe,
Dr. Sievert bei dem Amtsgericht in Bredstedt,
Dr. von Swinarski bei dem Amtsgericht in Czarnikau,
Goerlitz bei dem Amtsgericht in Koerlin.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Lützow, Heidenfeld, Dr. phil. Eyck im Bezirke des Kammergerichts,
Paulisch, Freiherr von Tschammer und Quaritz im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Odenkirchen, Obladen, Dr. Leuchtenberger, Reeb, Bernhard Schultz, Dr. Hohn, Scherff, Dr. Röser, Fuß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Gnuse, Dr. Quadbeck im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Moldehnke im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg,
Ratajski im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Runge im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,
Dr. Mahnke, Schuffert im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Strohmeyer und Wette infolge ihrer Übernahme in die landwirtschaftliche Verwaltung,
Etzbach infolge der Bestätigung seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Duisburg.

Mittlere Beamte.

Dem Gerichtsschreibergehilfen, Assistenten Friebel in Elbing ist der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 72.

Seine Majestät der König haben mich zum Staats- und Justizminister zu ernennen geruht. Ich habe das mir verliehene Amt angetreten.

Berlin, den 25. November 1905. Dr. Beseler.

Num. 73.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 18. November 1905, — betreffend die Bestellung des Polizeikommissars der Landgemeinde Griesheim, Kreis Höchst, zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) wird der Polizeikommissar der Landgemeinde Griesheim, Kreis Höchst, zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 18. November 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

Justizministerium I. 8581. S. 98 Bd. 5.

Num. 74.

Beschluß des Kammergerichts vom 16. März 1905.

Rückforderung einer mit dem Antrag auf Erteilung eines Erbscheins eingereichten notariellen Urkunde. Stempelpflicht der infolge dieser Rückforderung zu den Gerichtsakten gefertigten beglaubigten Abschrift.

In der M.'schen Nachlaßsache des Königlichen Amtsgerichts zu C. hat der erste Zivilsenat des Königlichen Kammergerichts in der Sitzung vom 16. März 1905 auf die von dem Notar T. zu C. eingelegte weitere Beschwerde beschlossen:

Unter Aufhebung des Beschlusses der 3. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu C. vom 9. Februar 1905 und des Beschlusses des Königlichen Amtsgerichts zu C. vom 31. Dezember 1904 wird die Erinnerung des Beschwerdeführers gegen den Stempelansatz von 1 Mark 50 Pfennig (Einer Mark fünfzig Pfennig) zurückgewiesen.

Dem Beschwerdeführer werden die Gebühren der Beschwerde und der weiteren Beschwerde zu einem Viertel und sämtliche Auslagen auferlegt; die übrigen Gebühren bleiben außer Ansatz.

Gründe:

Der Notar T. hat mit dem Antrag auf Erteilung von Erbbescheinigungen und mit der Erklärung, daß er die Kosten bezahle, Ausfertigung einer von ihm aufgenommenen Urkunde vom 26. Oktober 1903 (Nr. 768 des Not. Reg.) dem Nachlaßgerichte vorgelegt und um deren Rückgabe gebeten. Diese Urkunde

enthält einen Erbteilungsvertrag und eidesstattliche Versicherungen aus § 3 des Gesetzes vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Sie wurde unter Zurückbehaltung einer auszugsweisen, die eidesstattlichen Versicherungen enthaltenden, vom Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift dem Notar zurückgegeben. In Ansatz gebracht wurden neben Schreibgebühren 1 Mark 50 Pfennig Stempel für diese beglaubigte Abschrift.

Auf Erinnerung des Notars wurde der Stempelansatz niedergeschlagen, dagegen die Erhebung einer Gebühr aus § 51 und § 110 Pr. G. K. G. in Höhe von 6 Mark 30 Pfennig angeordnet. Die Beschwerde des Notars wurde auf Grund des § 51 daselbst zurückgewiesen.

Seiner weiteren Beschwerde war teilweise stattzugeben. Die Ansicht des Landgerichts, daß der § 51 Pr. G. K. G. unmittelbar anwendbar sei, kann nicht geteilt werden. Da sich diese Vorschrift im zweiten Abschnitte befindet, ist ihre unmittelbare Anwendung auf die in diesem Abschnitte geregelten Angelegenheiten zu beschränken. Auf andere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet sie nur nach Maßgabe des § 110 Anwendung. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um eine dem zweiten, sondern um eine dem fünften Abschnitt unterstehende Nachlaßsache. Die eidesstattlichen Versicherungen insbesondere, wie sie in der beglaubigten Abschrift enthalten sind, deren Kostenpflichtigkeit in Frage steht, werden nicht vom § 49 Abs. 1 Nr. 2, sondern vom § 81 Abs. 2 und zwar nach der ursprünglichen wie nach der jetzigen Fassung des Gesetzes betroffen.

Der § 110 Pr. G. K. G. regelt die Erteilung beglaubigter Abschriften »aus den Gerichtsakten«. Er setzt also voraus, daß die beglaubigte Abschrift aus den Akten herausgegeben wird. Die Begründung des Entwurfs dieser Vorschrift weist darauf hin, daß nach § 34 R. F. G. G. in weitem Umfange die Erteilung beglaubigter Abschriften aus den Gerichtsakten zulässig sei (Begründung des Entw. des Ausf. G. zum B. G. B. Art. 84 zu § 106a S. 197, Stegemann Mat. S. 129). In den Fällen des § 34 R. F. G. G., auf die sonach der § 110 Pr. G. K. G. abzielt, handelt es sich aber um die Erteilung beglaubigter Abschriften zum Gebrauch außerhalb der Akten. Es kann zwar auffällig erscheinen, daß die Herstellung beglaubigter Abschriften verschiedenen Kostenvorschriften unterliegen soll, je nachdem sie für die Akten oder für außerhalb derselben liegende Zwecke erfolgt. Indessen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der § 74 Pr. G. K. G. im Abs. 1 und 4 eine solche Unterscheidung ausdrücklich macht. Es kann daher an ihr auch für andere Fälle kein Anstoß genommen werden und es ist deshalb dem Landgerichte darin beizutreten, daß der § 110 im vorliegenden Falle nicht anwendbar ist.

Zur Anwendung kommt vielmehr der § 114 Pr. G. K. G. Danach werden für Abschriften Schreibgebühren erhoben und zwar ist Kostenschuldner nach § 1 derjenige, für den und in dessen Interesse der Beschwerdeführer die Rückgabe der Ausfertigung beantragt hat, und daneben gemäß § 4 der Beschwerdeführer selbst. Die Abschrift war nicht ohne Antrag im öffentlichen Interesse zu fertigen. Ihre Herstellung ist vielmehr lediglich durch den Antrag auf Rückgabe der Ausfertigung veranlaßt und im Interesse des Antragstellers zur Ermöglichung dieser Rückgabe bewirkt worden (zu vgl. Jahrb. für Entsch. des K. G. Bd. 27 B. S. 62). Der Ansatz der Schreibgebühren wird auch vom Beschwerdeführer nicht bemängelt.

Neben den Schreibgebühren kommt aber noch der tarifmäßige Stempel für die beglaubigte Abschrift in Ansatz. Dessen Erhebung ist nach § 114 Abs. 3 Pr. G. K. G. dadurch bedingt, daß

1. für die Abschrift nur Schreibgebühren, also Auslagen (§ 113 Nr. 1), nicht Gebühren zu berechnen sind,
2. daß die Urschrift stempelpflichtig ist,
3. daß die Abschrift nur infolge eines auf die Erteilung gerichteten Antrags erteilt wird (zu vgl. Allg. Verfügung, betr. das gerichtl. Stempelwesen, vom $\frac{\text{29. Februar 1896}}{\text{17. Juli 1900}}$, J. M. Bl. S. 63/505 § 1 zu d; Ber. d. Komm. d. Abg. H. z. d. Entw. des A. G. z. B. G. B. Art. 84 Z. XX S. 114, Stegemann a. a. O. S. 241).

Die Voraussetzung zu 1 ist gegeben, weil, wie dargelegt, für die Abschrift keine Gebühren — weder aus § 51 noch aus § 110 Pr. G. K. G. —, sondern nur Schreibgebühren zu erheben sind. Ebenso

ist die Voraussetzung zu 2 vorhanden, denn die Urkunde vom 26. Oktober 1903 ist als Erbrezeß aus Tarifstelle 20 St. St. G. vom 31. Juli 1895 oder als Auseinandersetzungsverhandlung gemäß Tarifstelle 32 Ermäßigung 1 und unter allen Umständen als Notariatsurkunde nach Tarifstelle 45 stempelpflichtig. Endlich liegt auch die Voraussetzung zu 3 vor. Die beglaubigte Abschrift ist zwar nicht dem Antragsteller ausgehändigt, sondern für die Akten gefertigt worden. Sie ist aber für den Antragsteller hergestellt und damit im Sinne des § 114 Abs. 3 Pr. G. K. G. ihm erteilt worden (z. vgl. Jahrb. Bd. 22 B S. 37). Die Erteilung ist auch nur infolge eines hierauf gerichteten Antrags erfolgt. Ausdrücklich beantragt ist allerdings nicht die Herstellung der beglaubigten Abschrift, sondern nur die Rückgabe der Ausfertigung. Da diese aber die die gesetzliche Grundlage der Erbbescheinigungen bildenden eidesstattlichen Versicherungen enthielt und daher nur unter Ersatz durch eine beglaubigte Abschrift dauernd aus den Akten entfernt werden konnte, ist in dem Antrag auf Rückgabe der Ausfertigung zugleich der Antrag auf Herstellung, Erteilung der beglaubigten Abschrift als enthalten anzusehen. Diese Auffassung entspricht dem früheren Rechte, das durch den § 114 Abs. 3 Satz 1 Pr. G. K. G. aufrecht erhalten werden sollte (Begründung des Entw. des Pr. G. K. G. zu § 109, Drucks. d. H. d. Abg. 1895 Nr. 7 S. 122). Nach § 63 des Tarifs zum G. K. G. vom 10. Mai 1851 und Art. 21 Abs. 1 Gesetz vom 9. Mai 1854 sind beglaubigte Abschriften stempelfrei, wenn ihre Herstellung »durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist und auch ohne Antrag notwendig erfolgen müßte«. Die Justiz-Ministerial-Instruktion vom 1. Juni 1854 erläutert dies in Nr. 81 dahin, daß diejenigen Abschriften den Gebühren (und dem Stempel) nicht unterliegen, deren Erteilung durch die Sache selbst bedingt und deshalb ohne Antrag notwendig war, daß dagegen diejenigen Abschriften gebühren- und stempelpflichtig sind, zu deren Erteilung nach Lage der Sache keine Veranlassung vorlag und welche lediglich als eine Folge des Antrags der Interessenten zu betrachten ist. Danach ist im vorliegenden Falle die beglaubigte Abschrift stempelpflichtig und zwar nach Tarifstelle 1, 77 (zu vgl. Pr. F. G. G. Art. 35) in Höhe von 1 Mark 50 Pfennig.

Das Kammergericht hat in dem Beschlusse vom 21. Mai 1894 — 1 Y. 153. 94 — einen gleichliegenden Fall nach dem früheren Rechte ebenso entschieden und sich in einem Gutachten vom 27. März 1899 — Gen. B. 2665 — dahin ausgesprochen, daß der in diesem Beschluß aufgestellte Grundsatz auch nach dem derzeitigen Rechte anzuerkennen sei (Jahrb. Bd. 14 S. 220). Für das jetzige Recht gilt dasselbe (zu vgl. Kommentare zum Pr. G. K. G. § 114 von Mügel 4. Aufl. Anm. 5, Pietsch 2. Aufl. Anm. 13, zum St. St. G. Tarifst. 1 von Boehm-Sontag 3. Aufl. Anm. 6 B, Heinitz 2. Aufl. S. 246 zu B, Hummel-Specht Anm. 6 bei Note 29).

Hiernach war unter Aufhebung der Vorentscheidungen der Stempelansatz von 1 Mark 50 Pfennig wiederherzustellen. Der danach überhobene Kostenbetrag von (6,30 — 1,50 =) 4,80 Mark ist niederzuschlagen und, soweit er bezahlt ist, zu erstatten. Die Gebühren der Beschwerdeinstanzen fallen dem Beschwerdeführer zu einem Viertel zur Last; außerdem hat er sämtliche Auslagen zu tragen (Pr. G. K. G. §§ 1, 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1).

Justizministerium Ia. 978. Steuersachen 55 Bd. 4.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 1. Dezember 1905. Nr. 43.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Amtsgerichtsräten Wächter in Hameln und Traumann in Northeim ist bei ihrem Übertritt in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Landgerichtsrat Seipke in Magdeburg an das Landgericht I in Berlin,

der Amtsrichter Götting in Hammerstein an das Amtsgericht in Crossen.

Dem Landgerichtsrat Schlief in Cöln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Der Amtsgerichtsrat Alexander in Königsberg i. Pr. ist gestorben.

Zu Handelsrichtern sind wiederernannt:

der Handelsschuldirektor August Daltrop und der Direktor Michael Pulvermacher in Cassel bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann Ferdinand Schütze in Hannover bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt:

der Bankier Elias Karl Koch in Cassel bei dem Landgerichte daselbst,

der Fabrikbesitzer Karl Rudolf Springmann in Hagen bei dem Landgerichte daselbst,

der Fabrikbesitzer Paul Rennau in Halberstadt bei dem Landgerichte daselbst.

Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Neukirchner in Beuthen O. Schl. und der Rechtsanwalt Dr. Scholz in Wiesbaden sind gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Motzkau in Lötzen und
Gottschewsky in Kolmar i. P.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Gerichtsassessoren

Dr. Naue bei dem Landgerichte II in Berlin,
Dr. Berg bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Hildesheim.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Claus, Kraaz, Maaß im Bezirke des Kammergerichts,

Wentzel, Laube im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Behring im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,

Dannheim im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Dr. Ruppert, Bonsmann, Oetelshofen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Dr. Reiß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Dr. Giesbert, Bäumer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Schlemmer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,

Wilczek im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,

Capeller, im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Der Gerichtsassessor Dr. Mudra ist infolge seiner Übernahme in den Dienst des Auswärtigen Amtes aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Gerichtsassessor Saenger ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirat Flamme in Suhl der Rote Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsvollzieher Lützendorf in Naumburg a. S. das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Friedrich Pagel in Berlin ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Bei dem Strafgefängnisse zu Tegel ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 75.

Allgemeine Verfügung vom 23. November 1905, — betreffend die Behandlung der Postsendungen der Gerichtsvollzieher in dienstlichen Angelegenheiten.

Allgemeine Verfügung vom 8. Dezember 1871 (Just.-Minist.-Bl. S. 282).
§ 14 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 629).

Aus Anlaß einer Mitteilung des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften hier werden die Vorschriften des § 14 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 629) in Erinnerung gebracht, wonach die Gerichtsvollzieher ihre Postsendungen in dienstlichen Angelegenheiten als »Portopflichtige Dienstsache« zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel oder mit Siegelmarken zu verschließen haben.

Berlin, den 23. November 1905.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 8519. P. 80 Bd. 14.

Num. 76.

Gemeinschaftliche Verfügung des Finanzministers und des Justizministers vom 25. November 1905, — betreffend die Bezirke der Hinterlegungsstellen in Allenstein, Gumbinnen und Königsberg.

Allgemeine Verfügung vom 31. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 216).

In Ausführung des § 3 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249) werden unter Abänderung der Bestimmung über die Bezirke der Hinterlegungsstellen vom 31. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 217) den Hinterlegungsstellen in Allenstein, Gumbinnen und Königsberg die nachstehend bezeichneten Gerichtsbezirke vom 1. Dezember 1905 ab zugewiesen:

1. der Regierung in Allenstein der Bezirk des Landgerichts zu Allenstein, von dem Bezirke des Landgerichts zu Bartenstein die Bezirke der Amtsgerichte zu Bischofsburg, Bischofstein, Rössel, Seeburg, von dem Bezirke des Landgerichts zu Lyck die Bezirke der Amtsgerichte zu Arys, Bialla, Johannisburg, Lötzen, Lyck, Nikolaiken, Rhein, Sensburg;
2. der Regierung in Gumbinnen die Bezirke der Landgerichte zu Insterburg und Tilsit, von dem Bezirke des Landgerichts zu Lyck die Bezirke der Amtsgerichte zu Angerburg und Marggrabowa und von dem Bezirke des Landgerichts zu Memel die Bezirke der Amtsgerichte zu Heydekrug und Ruß;
3. der Regierung in Königsberg die Bezirke der Landgerichte zu Braunsberg und Königsberg, von dem Bezirke des Landgerichts zu Bartenstein die Bezirke der Amtsgerichte zu Barten, Bartenstein, Creuzburg, Domnau, Pr. Eylau, Friedland, Gerdauen, Guttstadt, Heilsberg, Landsberg, Nordenburg, Rastenburg, Schippenbeil und von dem Bezirke des Landgerichts zu Memel die Bezirke der Amtsgerichte zu Memel und Prökuls.

Berlin, den 25. November 1905.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Dombois.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 8506. H. 17 Bd. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 8. Dezember 1905. № 44.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Landgerichte und Amtsgerichte

Der Landgerichtsdirektor, Geheime Justizrat Hesse vom Landgericht I in Berlin und der Landrichter Kutzner in Ratibor sind gestorben.

Versetzt sind:

die Amtsgerichtsräte
Mackeprang in Tondern nach Blankenese,
von Koeller in Altona nach Schwarzenbek,
Hoff in Bensberg als Landgerichtsrat nach Coblenz,

der Landrichter Filbry in Elberfeld nach Coblenz,
der Amtsrichter Marzahn in Konitz nach Thorn.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren
Richard Müller in Hattingen,
Dr. Kaulbach in Samter,
Johannes Kluge in Triebel,
Eduard Thiele in Baldenburg.

Dem Kaufmann Friedrich Edler in Hannover ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter erteilt.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Bankier Leopold Steinthal in Steglitz und der Kaufmann Fritz Gugenheim in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Mühlenbesitzer Jakob Auer in Cöln-Nippes, der Kommerzienrat Peter Stollwerck, die Kaufleute Arnold von Guilleaume, Emil Tillmann und Karl Massenez in Cöln bei dem Landgericht in Cöln,

der Fabrikbesitzer Richard Woeste in Düsseldorf bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann Max Richter in Danzig bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

die Bankiers Richard Dobersch und Dr. Georg Heimann und der Kaufmann Jakob Molinari in Breslau bei dem Landgerichte daselbst,

der Fabrikbesitzer Alfred Fremerey, die Kaufleute Josef Claasen, Friedrich Heimann und Bernhard Groove in Cöln bei dem Landgerichte daselbst,

der Bankier Otto Hauck und der Kaufmann Paul Rosenthal in Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst,

der Kaufmann und Konsul Adolf Unruh und der Kommerzienrat Fritz Wieler in Danzig bei dem Landgerichte daselbst,

der Bankier Kurt Steckner, der Fabrikbesitzer Julius Dicker und der Kaufmann Oskar Manschewski in Halle a. S. bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Bankier Fritz Andreae und der Kaufmann Albert Böhlendorff in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Kaufmann und Fabrikant Chrysanth Josef Proenen, der Ingenieur Adolf Langen, die Kaufleute Louis Eliel, Alfred Reven du Mont, Hermann Strebel, Otto Bertuch, Paul Engels und Ludwig Michels in Cöln und der Kaufmann Johannes Syberberg in Mülheim a. Rh. bei dem Landgericht in Cöln,

der Fabrikbesitzer Karl Graffweg in Eller bei Düsseldorf bei dem Landgericht in Düsseldorf,

der Kaufmann Albert Neumann in Danzig bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

die Kaufleute Max Müller, Georg Sachs, Egmont Frey, Heinrich Hamburger und Karl Leipziger und der Feuerversicherungsdirektor Max Schwemer in Breslau bei dem Landgerichte daselbst,

der Fabrikant Franz Stühlen in Cöln-Deutz, der Direktor Karl von der Herberg in Mülheim a. Rh., die Kaufleute Karl Enders und Peter Richrath und der Versicherungsdirektor Heinrich Gruenwald in Cöln bei dem Landgericht in Cöln,

der Direktor Zacharias Hochschild in Frankfurt a. M. bei dem Landgerichte daselbst,

die Kaufleute Eduard Leyy und William Klawitter und der Kaufmann und Konsul Eugen Patzig in Danzig bei dem Landgerichte daselbst,

der Stadtrat und Kaufmann Hugo Eichhorn in Merseburg und der Zuckerraffineriedirektor Hermann Pantzer in Halle a. S. bei dem Landgericht in Halle a. S.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Küchendahl in Stettin ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Rath in Marsberg ist gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Freericks in Haltern,
Dietze in Weißensee i. Th.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Hugo Bergmann bei dem Landgericht I in Berlin,
Justizrat Battré bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Elbing,
von Swinarski bei dem Amtsgericht in Czarnikau.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt, Justizrat Hugo Bergmann vom Landgericht I in Berlin bei dem Landgerichte II in Berlin,

die Gerichtsassessoren

Glienke, Julius Silberstein und Dr. Sprinz bei dem Landgericht I in Berlin,
Heinrich Koch bei dem Landgericht in Münster,
Bernard bei dem Landgericht in Magdeburg,
Dr. Michaelis bei dem Amtsgericht in Delitzsch.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Nowack, Schlaeger, Eckert, Dr. Wolffenstein, Wilhelm Kühn im Bezirke des Kammergerichts,
Kögel im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Dr. Oldermann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Henrich, Ohndorf, Hölscher, Jakob Meyer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Schwabe, Salomon im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Meyer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Boehm, Braunschweig im Bezirke des Oberlandesgerichts Marienwerder,
Drost im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.,
Dr. Butzky im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Die Gerichtsassessoren Dr. Deetjen und Mühlpfordt sind infolge ihrer Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Mittlere Beamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist

dem Gerichtsschreiber, Sekretär Granzow vom Amtsgerichte II in Berlin der Charakter als Kanzleirat verliehen,

dem ständigen Bureauhilfsarbeiter Vanselow vom Landgericht I in Berlin der Titel als Kanzleisekretär beigelegt.

Unterbeamte.

Dem Gerichtsdiener Bauer in Elbing ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Bei dem Zentralgefängnis in Neumünster ist eine Inspektorstelle zu besetzen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 77.

Allgemeine Verfügung vom 4. Dezember 1905, — betreffend die Benutzung von Formularen durch die Gerichtsvollzieher bei der Herstellung von Abschriften für Zustellungszwecke.

§ 21 Absatz 2, § 22 Absatz 3 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher.
§ 23 Absatz 2 der Gerichtsvollzieherordnung.

Es hat sich herausgestellt, daß Gerichtsvollzieher bei der Zustellung von Zahlungs- oder Vollstreckungsbefehlen die erforderlichen Abschriften mittels Glattschrift oder unter Benutzung solcher Formulare herstellen, bei welchen der Vordruck für den Zahlungsbefehl auf zwei Seiten verteilt ist. Durch ein solches Verfahren werden die Parteien mit unnötigen Schreibgebühren belastet. Deshalb sowie mit Rücksicht auf die Häufigkeit dieser Abschriften bestimme ich, daß die Gerichtsvollzieher zur Herstellung der Abschriften von Zahlungs- oder Vollstreckungsbefehlen in der Regel Formulare zu verwenden haben und daß diese Formulare auch hinsichtlich der Verteilung des Vordrucks auf die einzelnen Seiten genau mit dem für die Gerichte eingeführten Formulare Z. P. Nr. 42 übereinstimmen müssen. Dabei hat die Beglaubigung durch den Gerichtsvollzieher im unmittelbaren Anschluß an die Abschrift des Zahlungs- oder Vollstreckungsbefehls und ausschließlich auf derjenigen Seite zu erfolgen, welche den letzten Teil des Zahlungs- oder Vollstreckungsbefehls enthält.

Auch soweit sonst zu Zustellungszwecken für die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, für welche bei den Gerichten Formulare eingeführt sind, — beispielsweise für Klagen, Urteile, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Arrestbefehle — von den Gerichtsvollziehern Formulare verwendet werden, dürfen diese in keiner Hinsicht von den für die Gerichte vorgeschriebenen Formularen abweichen. Auch hier ist der Beglaubigungsvermerk ohne Inanspruchnahme der folgenden Seite unmittelbar hinter den Schluß der Abschrift zu setzen.

Denjenigen Gerichtsvollziehern, welche ihr Schreibwerk für Rechnung der Staatskasse herstellen (§ 23 Absatz 2 Satz 2 der Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900), sind die zur Herstellung von Zustellungsabschriften erforderlichen Formulare, soweit solche bei den Gerichten eingeführt sind, unentgeltlich aus den gerichtlichen Beständen zu überweisen.

Berlin, den 4. Dezember 1905.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 8987. G 84 Bd. 26.

Num. 78.

Allgemeine Verfügung vom 30. November 1905, — betreffend die Geschäfte der preußischen Notare für das Jahr 1904.

Allgemeine Verfügung vom 14. Dezember 1901 (Just.-Minist.-Bl. S. 296).
Allgemeine Verfügung vom 30. November 1904 (Just.-Minist.-Bl. S. 307).

Anliegende Übersicht der Geschäfte der preußischen Notare für das Jahr 1904 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 30. November 1905.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 8980. N. 22.

Übersicht der Geschäfte der preußischen Notare für das Jahr 1904.

Abschnitt I.

Zahl der Notare.

A. Zahl der Notare in der ganzen Monarchie	2 091
B. Zahl der Notare in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken, und zwar:	
1. im Kammergerichtsbezirke	371
2. » Bezirke des Oberlandesgerichts in Breslau	232
3. » » » » » Cassel	47
4. » » » » » Celle	139
5. » » » » » Cöln	252
6. » » » » » Frankfurt a. M.	69
7. » » » » » Hamm	244
8. » » » » » Kiel	123
9. » » » » » Königsberg i. Pr.	131
10. » » » » » Marienwerder	98
11. » » » » » Naumburg a. S.	180
12. » » » » » Posen	106
13. » » » » » Stettin	99
C. Zahl der Notare in den einzelnen Servisklassen, und zwar:	
1. in den Orten der Servisklasse A	319
2. » » » » » I	486
3. » » » » » II	360
4. » » » » » III	409
5. » » » » » IV	517

Anmerkung: Es ist die höchste Zahl der im Laufe des Geschäftsjahrs gleichzeitig an einem Orte angestellt gewesenen Notare und die im Jahre 1904 in Geltung gewesene Klasseneinteilung der Orte zugrunde gelegt.

Abschnitt II. Darstellung der einzelnen Geschäfte.	Für die ganze Monarchie.		Für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Cöln.		Für die Bezirke der übrigen Oberlandesgerichte.	
	Zahl der Geschäfte.	Von den Geschäften entfallen auf einen Notar durchschnittlich.	Zahl der Geschäfte.	Von den Geschäften entfallen auf einen Notar durchschnittlich.	Zahl der Geschäfte.	Von den Geschäften entfallen auf einen Notar durchschnittlich.
I. Beurkundungen.						
a) Verträge und einseitige Willenserklärungen (mit Ausschluß der bloßen Auflassungen — unter d — und der Anträge und Bewilligungen unter c)	450 933	215,65	136 180	540,40	314 753	171,15
b) Testamente und Erbverträge	35 473	16,96	8 500	33,73	26 973	14,67
c) Bloße Eintragungs- und Löschungsanträge oder bloße Eintragungs- und Löschungsbewilligungen in Grundbuch- und Schiffspfandsachen	14 673	7,02	1 986	7,88	12 687	6,90
d) Bloße Auflassungen	10 879	5,20	10 780	42,78	99	0,05
II. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen, Sicherstellung der Zeit der Ausstellung einer Privaturkunde.						
1. Beglaubigungen von Schriftstücken, deren Entwurf vom Notar gefertigt ist.						
a) Anträge und Bewilligungen der unter Ic bezeichneten Art	184 375	88,18	41 366	164,15	143 009	77,76
b) Sonstige Schriftstücke	313 730	150,04	10 822	42,94	302 908	164,71
2. Beglaubigungen ohne Entwurf.						
a) Anträge und Bewilligungen der unter Ic bezeichneten Art	110 518	52,85	17 418	69,12	93 100	50,63
b) Sonstige Schriftstücke	203 778	97,45	14 714	58,39	189 064	102,81
3. Sicherstellung der Zeit der Ausstellung	123	0,06	39	0,15	84	0,05
III. Freiwillige Versteigerungen oder öffentliche Verpachtungen von Grundstücken usw.	9 155	4,38	8 428	33,44	727	0,40
IV. Vermittlung einer Auseinandersetzung	3 469	1,66	2 340	9,28	1 129	0,61
V. Sonstige in das Notariatsregister eingetragene Geschäfte	29 121	13,93	8 441	33,50	20 680	11,25
VI. Wechselproteste	214 386	102,53	2 159	8,57	212 227	115,40
VII. Summe der Geschäfte zu Ia und b und II 1 b	800 136	382,66	155 502	617,07	644 634	350,54
VIII. Summe aller Geschäfte I bis VI.	1 580 613	755,91	263 173	1 044,34	1 317 440	716,39
IX. Zahl der Eintragungen im Verwahrungsbuch Abteilung I.						
a) Einnahmen	30 268	14,48	23 022	91,36	7 246	3,94
b) Ausgaben	39 434	18,86	29 121	115,56	10 313	5,61

Abschnitt III.

Gesamtzahl der Notariatsgeschäfte.

	Summe der Geschäfte Abschnitt II zu I a und b und II 1 b.	Davon entfallen auf einen Notar durchschnittlich.	Summe aller Geschäfte Abschnitt II zu I bis VI.	Davon entfallen auf einen Notar durchschnittlich.
A. für die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke, und zwar:				
1. für den Kammergerichtsbezirk	137 492	370,60	308 601	831,81
2. » » Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau	98 011	422,46	175 042	754,49
3. » » » » » » Cassel	8 259	175,72	24 050	511,70
4. » » » » » » Celle	29 697	213,65	69 123	497,29
5. » » » » » » Cöln	155 502	617,07	263 173	1 044,34
6. » » » » » » Frankfurt a. M.	19 051	276,10	56 511	819,00
7. » » » » » » Hamm	73 500	301,23	188 563	772,80
8. » » » » » » Kiel	49 343	401,16	89 122	724,57
9. » » » » » » Königsberg i. Pr.	45 451	346,95	85 372	651,69
10. » » » » » » Marienwerder	37 234	379,94	63 117	644,05
11. » » » » » » Naumburg a. S.	66 807	371,15	121 151	673,76
12. » » » » » » Posen	45 466	428,92	75 482	712,09
13. » » » » » » Stettin	34 323	346,70	61 306	619,25
B. für die einzelnen Servisklassen, und zwar:				
1. für die Orte der Servisklasse A	128 146	401,71	332 302	1 041,69
2. » » » » » I	200 142	411,81	431 601	888,07
3. » » » » » II	127 735	354,82	247 605	687,79
4. » » » » » III	150 637	368,31	256 132	626,24
5. » » » » » IV	193 476	374,23	312 973	605,36

Abschnitt III.

Gesamtzahl der Notariatsgeschäfte.

		Summe der Geschäfte Abschnitt II zu I a und b und II 1 b.	Davon entfallen auf einen Notar durchschnittlich.	Summe aller Geschäfte Abschnitt II zu I bis VI.	Davon entfallen auf einen Notar durchschnittlich.
C. nach der Zahl der Notare an einem Orte, und zwar:	Zahl der Orte.				
1. sämtlicher Notare, geordnet nach der Zahl der Notare an demselben Orte:					
Orte mit 1 Notar	348	127 663	366,85	206 194	592,51
» » 2 Notaren	224	178 727	398,94	302 248	674,66
» » 3 »	83	94 416	379,18	170 606	685,16
» » 4 »	33	50 021	378,95	103 989	787,80
» » 5 »	23	42 221	367,14	74 587	648,58
» » 6 »	19	39 919	350,17	76 029	666,92
» » 7 »	3	9 752	464,38	18 550	883,33
» » 8 »	4	10 599	331,22	19 860	620,63
» » 9 »	7	27 873	442,43	56 822	901,94
» » 10 »	3	9 966	332,20	24 492	816,40
» » 11 bis 15 Notaren	10	49 785	392,01	126 892	999,15
» » 16 » 20 »	5	30 662	336,95	69 878	767,89
» » 21 » 30 »	5	60 219	459,69	138 895	1 060,27
» » mehr als 30 »	1	68 313	359,54	191 571	1 008,27
2. der Notare an einem Orte mit mehr als 6 Notaren	Zahl der Notare.				
a) im Kammergerichtsbezirk:					
in Potsdam	8	2 872	359,00	5 197	649,63
» Charlottenburg	9	3 106	345,11	8 455	939,44
» den zum Amtsgerichte II in Berlin gehörigen Vororten	14	6 102	435,86	14 607	1 043,37
» Berlin	190	68 313	359,54	191 571	1 008,27
b) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Breslau:					
in Görlitz	9	3 653	405,89	7 928	880,89
» Breslau	29	12 077	416,45	29 241	1 008,31
c) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Cassel:					
in Cassel	15	3 837	255,80	11 950	796,67

Abschnitt III.

Gesamtzahl der Notariatsgeschäfte.

	Zahl der Notare.	Summe der Geschäfte Abschnitt II zu I a und b und II 1 b.	Davon entfallen auf einen Notar durchschnittlich.	Summe aller Geschäfte Abschnitt II zu I bis VI.	Davon entfallen auf einen Notar durchschnittlich.
d) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Celle:					
in Hannover	27	7 355	272,41	19 383	717,89
e) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Cöln:					
in Elberfeld	7	6 064	866,29	9 619	1 374,14
» Aachen	9	5 373	597,00	8 719	968,78
» Bonn	9	6 436	715,11	11 505	1 278,33
» Düsseldorf	14	10 076	719,71	17 467	1 247,64
» Cöln	27	19 367	717,30	33 365	1 235,74
f) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M.:					
in Wiesbaden	12	2 136	178,00	8 760	730,00
» Frankfurt a. M.	27	13 361	494,85	39 547	1 464,70
g) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Hamm:					
in Bielefeld	7	1 852	264,57	4 894	699,14
» Hagen	9	2 119	235,44	5 164	573,78
» Münster	9	2 115	235,00	5 971	663,44
» Duisburg	10	3 009	300,90	7 941	794,10
» Gelsenkirchen	10	2 969	296,90	8 706	870,60
» Bochum	11	3 121	283,73	12 053	1 095,73
» Essen	12	4 309	359,08	10 878	906,50
» Dortmund	15	4 634	308,93	21 440	1 429,33
h) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Kiel:					
in Flensburg	9	5 071	563,44	9 080	1 008,89
» Altona	19	4 410	232,11	11 800	621,05
» Kiel	19	7 648	402,53	15 410	811,05
i) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Königsberg i. Pr.:					
in Insterburg	7	1 836	262,29	4 037	576,71
» Tilsit	10	3 988	398,80	7 845	784,50
» Königsberg i. Pr.	21	8 059	383,76	17 359	826,62

Abschnitt III.

Gesamtzahl der Notariatsgeschäfte.

	Zahl der Notare.	Summe der Geschäfte Abschnitt II zu Ia und b und II 1 b.	Davon entfallen auf einen Notar durchschnittlich.	Summe aller Geschäfte Abschnitt II zu I bis VI.	Davon entfallen auf einen Notar durchschnittlich.
k) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Marienwerder:					
in Danzig	12	5 503	458,58	10 250	854,17
l) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg a. S.:					
in Halberstadt	8	2 986	373,25	5 246	655,75
» Naumburg a. S.	8	1 109	138,63	2 289	286,13
» Erfurt	11	3 586	326,00	7 220	656,36
» Halle a. S.	16	6 450	403,13	14 207	887,94
» Magdeburg	19	6 329	333,11	14 032	738,53
m) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Posen:					
in Bromberg	8	3 632	454,00	7 128	891,00
» Posen	11	6 481	589,18	12 267	1 115,18
n) im Bezirke des Oberlandesgerichts in Stettin:					
in Stettin	18	5 825	323,61	14 429	801,61

Abschnitt IV.

Vergleichende Darstellung der Geschäfte in den Jahren 1902 bis 1904.

	Zahl der in der Monarchie vorgekommenen Geschäfte in den Jahren			Von den Geschäften entfallen auf einen Notar durchschnittlich in den Jahren		
	1902	1903	1904	1902	1903	1904
I. Beurkundungen.						
a) Verträge und einseitige Willenserklärungen (mit Ausschluß der bloßen Auflassungen — unter d — und der Anträge und Bewilligungen unter c)	417 427	439 709	450 933	209,45	214,49	215,65
b) Testamente und Erbverträge	31 467	33 733	35 473	15,79	16,46	16,96
c) Bloße Eintragungs- und Löschungsanträge oder bloße Eintragungs- und Löschungsbewilligungen in Grundbuch- und Schiffspfandsachen	14 100	14 479	14 673	7,07	7,06	7,02
d) Bloße Auflassungen	10 228	11 011	10 879	5,13	5,37	5,20
II. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen, Sicherstellung der Zeit der Ausstellung einer Privaturkunde.						
1. Beglaubigungen von Schriftstücken, deren Entwurf vom Notar gefertigt ist.						
a) Anträge und Bewilligungen der unter Ic bezeichneten Art	177 744	186 544	184 375	89,18	91,00	88,18
b) Sonstige Schriftstücke	274 630	293 799	313 730	137,80	143,32	150,04
2. Beglaubigungen ohne Entwurf.						
a) Anträge und Bewilligungen der unter Ic bezeichneten Art	97 241	103 853	110 518	48,79	50,66	52,85
b) Sonstige Schriftstücke	190 784	200 431	203 778	95,73	97,77	97,45
3. Sicherstellung der Zeit der Ausstellung	71	418	123	0,04	0,20	0,06
III. Freiwillige Versteigerungen oder öffentliche Verpachtungen von Grundstücken usw.	9 012	9 248	9 155	4,52	4,51	4,38
IV. Vermittlung einer Auseinandersetzung	3 868	3 615	3 469	1,94	1,76	1,66
V. Sonstige in das Notariatsregister eingetragene Geschäfte	13 472	14 210	29 121	6,76	6,93	13,93
VI. Wechselproteste	223 627	213 648	214 386	112,21	104,22	102,53
VII. Summe der Geschäfte zu Ia und b und II 1 b	723 524	767 241	800 136	363,03	374,26	382,66
VIII. Summe aller Geschäfte I bis VI	1 463 671	1 524 698	1 580 613	734,41	743,76	755,91
IX. Zahl der Eintragungen im Verwahrungsbuch Abteilung I.						
a. Einnahmen	48 503	32 191	30 268	24,34	15,70	14,48
b. Ausgaben	34 809	38 966	39 434	17,47	19,01	18,86

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Freitag, den 15. Dezember 1905. Nr. 45.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Oberlandesgerichte.

Dem Oberlandesgerichtsrat, Geheimen Justizrat Eckertz in Cöln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:

die Landgerichtsräte

Heyer aus Naumburg a. S. in Stendal,
Dr. Lotze aus Halberstadt in Hildesheim.

Dem Landgerichtsrat Heintze in Görlitz ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen.

Die Landgerichtsräte Hobler in Hechingen und Wilhelmy in Wiesbaden, die Amtsgerichtsräte Moxter in Wetzlar und Burchardt vom Amtsgerichte II in Berlin sind gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrat

Richter in Schwerin a. W. nach Lauban,

die Amtsrichter

Balszus in Hohensalza nach Posen,
Linz in Völklingen als Landrichter nach Saarbrücken.

Der Amtsgerichtsrat Schmid in Westerland scheidet infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus dem Justizdienste.

Dem Amtsrichter Bechly in Treuenbrietzen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

die Gerichtsassessoren

Dr. Loewenheim in Lauchstedt,
Dr. Laspeyres in Bütow.

Staatsanwaltschaft.

Dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrat von Reden in Frankfurt a. M. ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrat Altenberg in Barmen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt und zugleich der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Notar, Justizrat Doemens in Stolberg bei Aachen ist der Amtssitz in Aachen angewiesen.

Der Rechtsanwalt und Notar Scholz in Niesky ist gestorben.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Kalker in Kempen a. Rh.,
Briken in Filehne.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Dr. von Swinarski aus Czarnikau bei dem Amtsgericht in Hohensalza,

die Gerichtsassessoren

Dr. Kirschbaum bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M.,

Dr. Starke bei dem Landgericht I in Berlin,

Jabkowski bei dem Amtsgericht in Rixdorf,

Mau bei dem Amtsgericht in Sonderburg.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Wilhelm Engel, Duft, Krohne, Dr. Gerstel, Schullze, Dr. Ernst Jacoby, Dr. Wankelmuth im Bezirke des Kammergerichts,

Max Müller im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Fahlbusch, Pellens, Bewersdorff, von Kuhlmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Neuroth im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

Perker, Laumann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Josephsohn im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,

Pogge, Dr. Hentschel, Dr. Behrend im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Mittlere Beamte.

Dem Gefängnisoberinspektor Bendix in Frankfurt a. M. ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 79.

Verfügung des Justizministers vom 28. November 1905, — betreffend die Verpflichtung der Berufsgenossenschaften zur Entrichtung der im Offenbarungseidverfahren entstehenden Gerichtsvollziehergebühren.

Aus der Eingabe vom 9. März d. J. habe ich Veranlassung zu einer eingehenden Erörterung der Frage genommen, ob die Berufsgenossenschaften zur Entrichtung der im Offenbarungseidverfahren entstehenden Gerichtsvollziehergebühren verpflichtet seien, und mit Rücksicht darauf, daß durch den Beschluß des Kammergerichts vom 14. Juli 1896 — Just.-Minist.-Bl. 1898 S. 47 — anerkannt ist, daß die Genossenschaften für ein behufs Beitreibung von Beiträgen beantragtes Offenbarungseidverfahren Gerichtsgebühren nicht zu entrichten haben, eine gutachtliche Äußerung des Herrn Kammergerichtspräsidenten erfordert. In Übereinstimmung mit dieser Äußerung sehe ich mich nicht in der Lage, Entscheidung dahin zu treffen, daß die Gerichtsvollzieher in dem von Berufsgenossenschaften beantragten Offenbarungseidverfahren nur zur Berechnung ihrer baren Auslagen, dagegen nicht zum Ansatze von Gebühren berechtigt seien.

Durch die Neuordnung des Gerichtsvollzieherwesens in Preußen, wonach die Gerichtsvollzieher ihre Gebühren jetzt für die Staatskasse erheben, sind diese Gebühren nicht zu Gerichtsgebühren geworden, vielmehr ist diese Anordnung nach der Vorschrift des § 24 Nr. 2 Absatz 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher für das Verhältnis zu den Ersatzpflichtigen einflußlos, denen gegenüber nach wie vor die Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher maßgebend sind. Die Auffassung der Genossenschaft, daß durch die Anordnung der Justizverwaltung die Verpflichtung der Genossenschaften zur Entrichtung der Gerichtsvollziehergebühren in Wegfall gekommen sei, würde zu dem unstatthaften Ergebnisse führen,

daß die Zahlungspflicht der Genossenschaften in den einzelnen Bundesstaaten eine verschiedene wäre, je nachdem die Justizverwaltung von der im § 24 Absatz 2 a. a. O. gewährten Befugnis Gebrauch gemacht hätte oder nicht.

Berlin, den 28. November 1905.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

An den Vorstand der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft in Düsseldorf, Bismarckstr. 23a.

Ia. 1475. Sportelsachen 65 Bd. 7.

Num. 80.

Verfügung vom 11. Dezember 1905, — betreffend die Anwendbarkeit der Ziffer 20a der Gehaltsvorschriften (Just.-Minist.-Bl. 1905 S. 331).

Zur Beseitigung entstandener Zweifel bemerke ich in Ergänzung der Nr. 10 und 15 der Rundverfügung vom 16. Oktober 1905 — I. 6287 — (abgedruckt hinter den Ziffern 20 und 67 der Gehaltsvorschriften — Just.-Minist.-Bl. 1905 S. 335, 340) folgendes:

Die Bestimmung unter Ziffer 20a der Gehaltsvorschriften, daß als Zeitpunkt für den Beginn des Diätariendienstalters der aus der Klasse der Justizanwärter hervorgegangenen Beamten in der Regel der Ablauf dreier Jahre seit Antritt des Vorbereitungsdienstes, ausnahmsweise aber ein späterer Tag zu gelten habe, findet als erst am 1. Juli 1905 in Kraft getretene Neuerung auf diejenigen Beamten keine Anwendung, deren Dienstzeit als Diätar nach Maßgabe der früheren Vorschriften (Nr. 3 der Allgemeinen Verfügung vom 25. Juni 1894 — Just.-Minist.-Bl. S. 162 —) bereits vor dem 1. Juli 1905 begonnen hat. Diese Beamten haben ihr bisheriges Diätariendienstalter behalten. Demzufolge war für sie, um eine Überholung solcher Beamten, welche die Prüfung früher bestanden haben, durch Beamte, welche die Prüfung später abgelegt haben, zu vermeiden, der Erlaß einer Übergangsbestimmung nur dahin erforderlich, daß diejenigen Justizanwärter, welche die Gerichtsschreiberprüfung nach dem 30. Juni 1905 ablegen, in Anwendung der Bestimmungen unter Ziffer 20 der Gehaltsvorschriften kein günstigeres Diätariendienstalter erlangen dürfen, als diejenigen, welche die Prüfung vor dem 1. Juli 1905 bestanden haben. Diesem Zwecke dient die den Bereich der Justizverwaltung betreffende Fußnote zu Ziffer 20 der Gehaltsvorschriften.

Die Nr. 15 der Rundverfügung vom 16. Oktober 1905 — I. 6287 — verbietet lediglich die anderweite Festsetzung des Besoldungsdienstalters der vor dem 1. Juli 1905 etatsmäßig angestellten Beamten auf Grund derjenigen Bestimmungen der Gehaltsvorschriften, welche sich als Neuerungen darstellen, sie besagt aber nicht, daß die Ziffer 20a der Gehaltsvorschriften ohne Ausnahme auf das Diätariendienstalter aller Beamten Anwendung finden solle, welche nach dem 30. Juni 1905 zur etatsmäßigen Anstellung gelangen.

Hiernach ist beispielsweise das Besoldungsdienstalter eines nicht militärpflichtigen Beamten, der am 30. März 1896 als Justizanwärter eingetreten ist und die Gerichtsschreiberprüfung am 22. Juli 1899 bestanden hat, frühestens auf den 22. Juli 1904 auch dann festzusetzen, wenn er nach dem 30. Juni 1905 etatsmäßig angestellt wird.

Digitized by Google

Soweit das Besoldungsdienstalter einzelner Beamten abweichend von vorstehenden Grundsätzen bestimmt sein sollte, ist schleunigst nach Ziffer 65 der Gehaltsvorschriften zu verfahren. Ich will dabei nachlassen, daß gegebenenfalls eine Sammelanzeige erstattet wird.

Berlin, den 11. Dezember 1905.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

An den Herrn Kammergerichtspräsidenten und den Herrn Oberstaatsanwalt bei dem Kammergerichte sowie an sämtliche Herren Oberlandesgerichtspräsidenten und Herren Oberstaatsanwälte.

I. 9403. Justizfonds 102 Bd. 10.

Num. 81.

Allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1905, — betreffend die bei Untersuchung von Seeunfällen einem zuständigen Seeamte zu machende Mitteilung.

Allgemeine Verfügung vom 27. Januar 1893 (Just.-Minist.-Bl. S. 45).

Die beteiligten Gerichtsbehörden werden in Verfolg einer Anregung des Herrn Reichskanzlers wiederholt darauf hingewiesen, daß nach § 14 des Reichsgesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 549 ff.) die für die Aufnahme der Verklarungen zuständigen Gerichte und die Schiffsregisterbehörden verpflichtet sind, von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Seeunfällen einem zuständigen Seeamt ungesäumt Anzeige zu machen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß zu den Seeunfällen im Sinne der genannten Vorschrift auch diejenigen Unfälle gehören, welche Seedampfschiffe durch Brechen der Schraubenwelle erleiden.

Berlin, den 12. Dezember 1905.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 9040. S. 96 Bd. 2.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Sonnabend, den 23. Dezember 1905. Nr. 46.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Dem Geheimen expedierenden Sekretär, Kanzleirat Schröter ist der Charakter als Geheimer Kanzleirat verliehen.

Oberlandesgerichte.

Dem Senatspräsidenten bei dem Kammergerichte Haack ist der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse,

den Kammergerichtsräten Schultze, Nehse, Cwiklinski und von Wartenberg, den Oberlandesgerichtsräten Licht in Naumburg a. S., Dr. Simon in Breslau, Niebieck und Keber im Hamm der Charakter als Geheimer Justizrat

verliehen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Den Landgerichtspräsidenten Rieck in Bromberg und Fromme in Erfurt ist der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse,

dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Weitzenmiller bei dem Landgericht I in Berlin der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

den Landgerichtsdirektoren Bahr in Stade, Lindenberg in Nordhausen, Polte in Magdeburg, Greiff in Bielefeld, Wagner in Verden, Schäfer in Ostrowo und Fromme in Halle a. S., den Landgerichtsräten Eckard in Greifswald, Biermann in Hechingen, Reclam in Stettin, Mack in Danzig, Kind in Marburg, Varnhagen in Hanau, Pickart in Ratibor, von der Beck in Hannover, Grospietsch in Breslau, Sack in Glatz, Thomsen in Altona, Nacke in Münster und Knoevenagel in Berlin, den aufsichtführenden Amtsrichtern, Amtsgerichtsräten Schulze in Brandenburg a. H., Günther in Halberstadt und Diercks in Danzig der Charakter als Geheimer Justizrat

verliehen.

Dem Landgerichtsdirektor Dr. jur. et phil. Aschrott in Elberfeld ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst unter Verleihung des Roten Adler-Ordens IV. Klasse,

dem Amtsgerichtsrat Dr. Großmann vom Amtsgericht I in Berlin die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension

erteilt.

Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt:

die Landgerichtsräte

Schrock vom Landgericht I in Berlin daselbst,

Dr. Kaul aus Stargard i. Pomm. in Ostrowo,

der Amtsgerichtsrat Kruspi aus Rixdorf bei dem Landgerichte II in Berlin.

Der Amtsgerichtsrat Theisen in Düsseldorf ist gestorben.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrat Freydanck in Burgdorf nach Hameln,

die Amtsgerichtsräte Citron in Grätz und Erdsiek in Mehlauken sowie der Landrichter Mehner in Gleiwitz als Amtsrichter an das Amtsgericht I in Berlin,

der Amtsgerichtsrat Dr. Follenius in Wiesbaden als Landgerichtsrat an das Landgericht daselbst,

der Amtsrichter Schmidt in Obornik nach Görlitz.

Dem Kaufmann Berthold Lewy in Berlin ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Handelsrichter der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Staatsanwaltschaft.

Dem Oberstaatsanwalt Uhde in Posen ist der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte zweiter Klasse,

den Ersten Staatsanwälten Settegast in Limburg a. L. und Gliemann in Elbing der Charakter als Geheimer Justizrat

verliehen.

Der Erste Staatsanwalt Conrad von der Oberstaatsanwaltschaft in Posen ist zum Ersten Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts daselbst ernannt.

Versetzt sind:

die Staatsanwälte

Eiteldinger in Beuthen O. Schl. nach Hagen,

Dr. Ronge in Gleiwitz an die Staatsanwaltschaft in Stettin.

Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrat von Simson in Berlin ist der Rote Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

den Rechtsanwälten und Notaren, Justizräten Hartwich in Marienburg, Braun in Charlottenburg, Ellendt in Königsberg i. Pr. und Ornold in Berlin, dem Notar, Justizrat Dirksen in Berlin und dem Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Eich in Bonn, letzterem bei dem Aufgeben seiner Berufstätigkeit, der Charakter als Geheimer Justizrat

verliehen.

Dem Notar, Justizrat Battré in Elbing ist der Amtssitz in Rheinsberg angewiesen.

Der Notar von Oldenburg in Leck hat sein Amt niedergelegt.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Justizrat Hugo Rosenfeld in Berlin mit Anweisung des Amtssitzes innerhalb der Stadtbezirke 84, 85, 86, 88 bis 90, 94 bis 97,

Justizrat Peyser und Roever in Eschwege,

Kallus in Grottkau,

Mosler in Lüchow,

Ziegler in Goldap.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Justizrat Bodenstein bei dem Oberlandesgericht in Celle,

Justizrat Dr. Eich bei dem Landgericht in Bonn,

Azhausen bei dem Kammergerichte,

Carthaus bei dem Landgericht in Duisburg,

Kalker bei dem Amtsgericht in Kempen a. Rh.,

von Oldenburg bei dem Amtsgericht in Leck.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

die Rechtsanwälte

Justizrat Battré aus Elbing bei dem Amtsgericht in Rheinsberg,

von Oldenburg aus Leck bei dem Amtsgericht in Langensalza,

der frühere Großherzoglich Hessische Amtsrichter Dr. Bopp bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Düsseldorf,

die Gerichtsassessoren

Dr. Martin Cohn bei dem Kammergerichte,

Dr. Alfred Gottschalk bei dem Landgericht I in Berlin,

Dr. Schatzky und Weinhagen bei dem Landgerichte II in Berlin,

Glatte bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Liegnitz.

Der Charakter als Justizrat ist verliehen:

im Kammergerichtsbezirke:

den Rechtsanwälten und Notaren Zuckermann in Forst, Sander in Wusterhausen a. D., Stettiner, Lattermann, Emil Salomon, Goerke in Berlin und Schocken in Landsberg a. W., den Rechtsanwälten Dr. Geck, Dr. Reiche, Messow, Wilmersdoerffer, Julius Guttmann, Dr. Benno Mühsam, Rippner, Hartwich, Karl Hamburger, Paul Samuel Meyer, Eugen Cohn, Dr. Joseph Martin Perl, Alexander Goldschmidt und Dr. Paul König in Berlin,

im Oberlandesgerichtsbezirke Breslau:

den Rechtsanwälten und Notaren Sachs in Zabrze, Ziemann in Lublinitz, Kühn in Jauer, Berg in Neiße und Koch in Beuthen O. Schl.,

im Oberlandesgerichtsbezirke Cassel:

den Rechtsanwälten und Notaren Hecht in Kesselstadt bei Hanau, Peyser in Eschwege und Gegenbaur in Fulda,

im Oberlandesgerichtsbezirke Celle:

den Rechtsanwälten und Notaren Tannen in Wittmund und Arends in Neuenhaus i. Hann., dem Rechtsanwalt Bernhard Dyckhoff in Osnabrück,

im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln:

den Rechtsanwälten Eltzbacher, Dr. Callmann, Meuser, Kramer und Levot in Cöln, Thissen in Düren und Vierkotten in Euskirchen, den Notaren Peter Müller in Kaiserswerth, Gunck und Krumbiegel in Elberfeld, Wilhelm Meyer in Erkelenz, Esser in Bensberg, Brementhal und Dr. Karl Becker in Cöln,

im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M.:

dem Rechtsanwalt und Notar Blitz in Dillenburg, den Rechtsanwälten Dr. Rosenstein und Dr. Neumann in Frankfurt a. M.,

im Oberlandesgerichtsbezirke Hamm:

den Rechtsanwälten und Notaren Filbry in Lübbecke, Geilen in Hagen i. Westf., Lürenbaum in Duisburg und Dr. Wurmbach in Siegen, dem Rechtsanwalt Schründer in Münster,

im Oberlandesgerichtsbezirke Kiel:

den Rechtsanwälten und Notaren Niese in Kiel, Löhmann in Flensburg und Hansen in Husum,

im Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg i. Pr.:

den Rechtsanwälten und Notaren Siebert in Lyck, Meyer in Tilsit und Wirth in Nikolaiken, den Rechtsanwälten Holz, Lipmann und Lapp in Königsberg i. Pr.,

im Oberlandesgerichtsbezirke Marienwerder:

den Rechtsanwälten und Notaren Dr. Pink in Flatow und Keruth in Danzig,

im Oberlandesgerichtsbezirke Naumburg a. S.:

den Rechtsanwälten und Notaren Pulvermann und Werner in Halberstadt, Hündorf in Merseburg, dem Rechtsanwalt Schultze in Naumburg a. S.,

im Oberlandesgerichtsbezirke Posen:

den Rechtsanwälten und Notaren Nürnberg in Lissa und Fließ in Fraustadt,

im Oberlandesgerichtsbezirke Stettin:

den Rechtsanwälten und Notaren Schönfeld in Anklam und Koeppel in Belgard, dem Rechtsanwalt Bade in Stettin.

Der Rechtsanwalt, Amtsgerichtsrat a. D. Dr. Schaffner in Meisenheim ist ermächtigt, fortan den Titel »Justizrat« statt des Titels »Amtsgerichtsrat a. D.« zu führen.

Gerichtsassessoren.

Dem Gerichtsassessor Luther ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Schoenberner, Dr. Eugen Friedlaender im Bezirke des Kammergerichts,

Erbs, Dr. Geide, Webel, Urbach, Dr. Schaetzke, Schubert, Methner, von Koenen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,

Otto Meyer, Rose, Kempf, Dr. Hatzig, Dr. Hans Becker im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,

Rey, Paul Weber im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,

Bertelsmann, Bäcker, Dr. Figge, Dr. Hackert, Hermann Schultz, Vossig, Poelmann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,

Dr. Houtermans im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

Keiler im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen,

Calow, Dr. Brehmer, Koch im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Aus dem Justizdienste sind geschieden:

die Gerichtsassessoren

Dr. Heintges infolge seiner Übernahme in den Dienst des Auswärtigen Amtes,

Hennig infolge seiner Übernahme in die allgemeine Staatsverwaltung.

Den Gerichtsassessoren Walter Schmidt und Geisendorff, ersterem behufs Übertritts zur Provinzialverwaltung, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist verliehen:

dem Obersekretär, Kanzleirat Krause in Bartenstein
der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Kanzleirat Karl Kühn in Berlin
der Rote Adler-Orden IV. Klasse,

dem Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, Buchhalter Schlaap in Hamm, dem Gerichtskassenrendanten Boerschmann in Marggrabowa und dem Gerichtsschreiber und Rendanten Kröger in Warburg
der Charakter als Rechnungsrat,

den Gerichtsschreibern, Sekretären Otto Kühn vom Amtsgericht I in Berlin, Couvreux in Potsdam, Ewering in Zierenberg, Kahlbrock in Duderstadt und Müller in Königsberg i. Pr., dem Gerichtsschreiber und Dolmetscher, Sekretär Dudel in Ratibor
der Charakter als Kanzleirat,

den Gerichtsvollziehern Oldendorf in Pritzwalk, Schmidt in Arnsberg und Tillmann in Werden a. d. Ruhr
das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

den Gerichtsvollziehern Jannasch in Lübben, Ebendinger in Gleiwitz, Engwicht in Lauban, Toepper in Cassel und Merkel in Hofgeismar
das Allgemeine Ehrenzeichen.

Kanzleibeamte.

Beim Übertritt in den Ruhestand ist

den Kanzleigehilfen Nerz in Hechingen und Mitsdörffer in Fredeburg
das Allgemeine Ehrenzeichen
verliehen,

dem Kanzlisten Menck vom Landgericht I in Berlin
der Titel als Kanzleisekretär
beigelegt.

Unterbeamte.

Beim Übertritt in den Ruheſtand iſt verliehen:

den Gerichtsdienern Mayer in Katſcher, Handt in Danzig und Kaiſer in Schwerin a. W., den Gerichtsdienern und Gefangenaufſehern Kluge in Steinau a. O. und Meiſter in Pr. Friedland

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Gerichtsdiener und Hilfsgerichtsvollzieher Leue vom Amtsgericht I in Berlin, den Gerichtsdienern Rademacher in Breslau, Rosprich in Saarbrücken, Bartel in Schlochau, Mendoszewski in Gneſen und Speer in Samter, den Gefangenaufſehern Bartz und Markwarth genannt Diebrich vom Unterſuchungsgefängnis in Berlin und Scholz bei dem Strafgefängnis in Tegel

das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 82.

Allgemeine Verfügung des Miniſters für Handel und Gewerbe und des Juſtizminiſters vom 9. Dezember 1905, — betreffend die Zahl der zu Handelsrichtern vorzuſchlagenden Perſonen.

Allgemeine Verfügung vom 12. März 1904 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 65).
Allgemeine Verfügung vom 11. März 1905 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 90).
Allgemeine Verfügung vom 15. April 1905 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 126).
Allgemeine Verfügung vom 17. Juli 1905 ((Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 214).

Mit Rückſicht auf die durch Erlaß des Miniſters für Handel und Gewerbe vom 18. September 1905 genehmigte, am 1. Januar 1906 in Kraft tretende Zuſammenlegung der Handelskammern in Duisburg und in Ruhrort in eine Handelskammer mit dem Sitze in Duisburg wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 65) beigefügte Verzeichnis A zu Nr. 13 mit Wirkung vom 1. Januar 1906 in der aus der Anlage erſichtlichen Weiſe abgeändert.

Berlin, den 9. Dezember 1905.

Der Miniſter für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

Der Juſtizminiſter.
Dr. Beſeler.

I. 9078. H. 18 Bd. 6.

Verzeichnis A.

Laufende Nr.	Sitz der Kammer für Handelssachen.	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes.	Anzahl der Handelsrichter.	Anzahl der Stellvertreter.	Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen.
1.	2.	3.	4.		5.
13.	Duisburg	a) Handelskammer in Duisburg ...	8	8	18
		b) Handelskammer in Mühlheim a. d. Ruhr			6
		d) Handelskammer in Wesel			4

Num. 83.

Allgemeine Verfügung vom 16. Dezember 1905, — betreffend das alphabetische Verzeichnis zum Güterrechtsregister.

Nach § 16 der durch die Allgemeine Verfügung vom 6. November 1899 über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters (Just.-Minist.-Bl. S. 299) mitgeteilten Bestimmungen des Bundesrats ist zum Güterrechtsregister ein alphabetisches Verzeichnis der Eintragungen nach dem Namen des Ehemanns unter Angabe der Seite des Registers zu führen.

Hierzu bestimme ich ergänzend, daß in dem alphabetischen Verzeichnisse neben dem Namen des Ehemanns der Vorname und der Geburtsname der Frau anzugeben sind.

Berlin, den 16. Dezember 1905.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 9196. R. 45.

Num. 84.

Auszug aus einer Verfügung des Justizministers vom 16. Dezember 1905, — betreffend Aufbewahrung von Urkunden in der Gerichtsschreiberei (§ 49 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte).

Der im Berichte vertretenen Auffassung des § 49 Nr. 1 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vermag ich nicht beizustimmen. Wenn a. a. O. die besondere Verwahrung von Urkunden vorgeschrieben wird, die längere Zeit bei dem Gericht aufbewahrt werden müssen, ohne daß sie zu den Grundakten geheftet werden können, so setzt diese Vorschrift zu ihrer Anwendung nicht voraus, daß eine bestimmte Mindestdauer der Verwahrung von vornherein feststeht. Die besondere Verwahrung muß vielmehr eintreten, wenn die Angelegenheit, in der Urkunden zu den Grundakten eingereicht sind, nicht im gewöhnlichen Geschäftsgang erledigt werden kann, insbesondere wenn eine Zwischenverfügung zu erlassen oder der Eingang weiterer Anträge abzuwarten ist. In Fällen dieser Art darf von der besonderen Verwahrung nur dann Abstand genommen werden, wenn von vornherein als feststehend angesehen werden kann, daß die Dauer der Aufbewahrung nur eine kurze sein wird.

Berlin, den 16. Dezember 1905.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 9666. G. 87 Bd. 12.

Num. 85.

Allgemeine Verfügung vom 22. Dezember 1905, — betreffend die Zuziehung des Vorstehers des Instituts für Gärungsgewerbe in Berlin als gerichtlichen Sachverständigen.

§ 408 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung,
§ 76 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird der etatsmäßige Professor der hiesigen landwirtschaftlichen Hochschule, Geheime Regierungsrat Dr Delbrück, der zugleich die Stellung des Vorstehers und Leiters des mit dieser Hochschule in Verbindung stehenden Instituts für Gärungsgewerbe hier bekleidet, häufig von den Gerichten zur Erstattung sachverständiger Gutachten in Anspruch genommen. Es ist ihm jedoch unmöglich, ohne Benachteiligung seiner dienstlichen Obliegenheiten sich der Abgabe von Gutachten zu unterziehen. Demzufolge befindet sich der bezeichnete Herr Minister regelmäßig in der Lage, die Erklärung abgeben zu müssen, daß die Vernehmung des Genannten den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde (§ 408 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung, § 76 Absatz 2 der Strafprozeßordnung).

Auf Wunsch des Herrn Landwirtschaftsministers bringe ich diese Mitteilung zur Kenntnis der Justizbehörden.

Berlin, den 22. Dezember 1905.

Der Justizminister.
Dr. Beseler.

I. 9229. S. 74 Bd. 3.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

67. Jahrgang. Sonnabend, den 30. Dezember 1905. Nr. 47.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

Justizministerium.

Der vortragende Rat im Justizministerium, Geheime Oberjustizrat Dr. Habicht ist gestorben.

Oberlandesgerichte.

Den Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte, Geheimen Oberjustizräten Hanow und Wiesner in Hamm ist bei ihrem Übertritt in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern verliehen.

Der Oberlandesgerichtsrat Dr. Hörner in Königsberg i. Pr. scheidet infolge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrat aus dem preußischen Justizdienste.

Zu Oberlandesgerichtsräten sind ernannt:

die Landgerichtsräte

Klepper aus Cassel und Volmer aus Essen in Hamm,
Dr. Drabert vom Landgericht I zu Berlin in Posen.

Landgerichte und Amtsgerichte.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Stieler von Heydekampf in Stendal ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat Grau in Wiesbaden, den Amtsgerichtsräten Behr in Sonnenburg, Wend in Konitz und Nack in Posen sowie dem Amtsrichter Heppner in Festenberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Dem Amtsgerichtsrat Knüppel in Habelschwerdt ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Ernst Lehrs in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Brauereidirektor Siegfried Haendler in Zabrze bei dem Landgericht in Gleiwitz,

der Fabrikbesitzer Dr. phil. Albert Weil in Görlitz bei dem Landgerichte daselbst,

der Kommerzienrat Gustav Plaut in Cassel bei dem Landgerichte daselbst;

wiederernannt:

die Kaufleute Hugo Heilmann und Emil Bing in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,

der Kaufmann Fedor Höber in Kattowitz bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,

der Fabrikbesitzer Ludwig Neumann in Gleiwitz bei dem Landgerichte daselbst.

Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind

ernannt:

der Kaufmann Gustav Hirsch in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,
der Kaufmann Heinrich Ott und der Fabrikant Karl König in Hanau bei dem Landgerichte daselbst,
der Generaldirektor Constantin Wolff in Gleiwitz bei dem Landgerichte daselbst,
der Fabrikant Otto Rocholl in Radevormwald bei der Kammer für Handelssachen in Barmen;

wiederernannt:

der Bankier Emil Kaufmann in Charlottenburg, die Kaufleute Hans Boller, Franz Meyer, Hans Kauffmann und Georg Frank in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin,
der Fabrikbesitzer Karl Lukaschik in Tarnowitz bei dem Landgericht in Beuthen O. Schl.,
der Fabrikbesitzer Dr. Hans Zeumer in Nicolai bei dem Landgericht in Gleiwitz.

Dem Kaufmann Wilhelm Seippel in Bochum ist bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Handelsrichter der Rote Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Dr. Kahter vom Landgericht in Breslau ist gestorben.

Rechtsanwälte und Notare.

Zu Notaren sind ernannt:

die Rechtsanwälte

Petri in Heiligenstadt,
Köllermann in Langendreer,

der Gerichtsassessor von Eupen in Lennep.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht:

die Rechtsanwälte

Krüpfgantz bei dem Landgerichte II in Berlin,
Dr. Weiß bei dem Amtsgericht in Haynau.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen:

der Rechtsanwalt Krüpfgantz vom Landgerichte II in Berlin bei dem Amtsgerichte II in Berlin mit dem Wohnsitz in Lichtenberg bei Berlin,

die Gerichtsassessoren

Dr. Benno Walter und Joachim Heldenfeld bei dem Landgericht I in Berlin,
Weck bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Königsberg i. Pr.,
Dr. Niemetz bei dem Amtsgericht in Züllichau,
Buchholtz bei dem Amtsgericht in Bordesholm,
Doerffer bei dem Amtsgericht in Kempen i. P.

Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt:

die Referendare

Dr. Patek, Muszlat, Dr. Remak im Bezirke des Kammergerichts,
Heinemann im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau,
Köster im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cassel,
Redepenning im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle,
Schopen, Richard Müller, Dr. Rummel, Dr. Kleflsch, Gsell im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln,
Dr. Bauer, Dr. Michaelis im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
Dr. Vollmer im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm,
Otto im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
Dr. Bindewald im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S.

Dem Gerichtsassessor Strömer ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Mittlere Beamte.

Dem Gefängnisinspektor Baltruschat bei dem Strafgefängnisse zu Tegel ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Titel als Oberinspektor beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 86.

Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 28. Dezember 1905, — betreffend die Bestellung des Polizeikommissars für den Amtsbezirk Mariendorf, Kreis Teltow, zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 349) wird der Polizeikommissar für den Amtsbezirk Mariendorf, Kreis Teltow, zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 28. Dezember 1905.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
v. Bischoffshausen.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Küntzel.

I. 9420 S. 98 Bd. 5.

Num. 87.

Urteil des Reichsgerichts vom 7. Februar 1905.

Voraussetzung der Annahme eines einheitlichen Geschäfts im Falle der Bestellung mehrerer Bevollmächtigter in einer Urkunde. Mehrfacher Ansatz des Stempels bei Bestellung mehrerer Personen zu Generalbevollmächtigten.

In Sachen des Königlich Preußischen Staatsfiskus, vertreten durch den Provinzialsteuerdirektor in B., Beklagten und Revisionsklägers, wider die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerkes F. in N., vertreten durch den Grubenvorstand, Klägerin und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 7. Februar 1905 für Recht erkannt:

Das Urteil des Ersten Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu B. vom 28. April 1904 wird aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der Fünften Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu B. vom 12. Dezember 1903 zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Beklagten, die übrigen Kosten der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

In den beiden durch den Notar F. in W. aufgenommenen Verhandlungen vom 28. Februar 1899 und vom 30. Dezember 1901 haben die sämtlichen Mitglieder des Grubenvorstandes der Klägerin drei

von ihnen zu »Substituten und Bevollmächtigten des Grubenvorstandes« und der Klägerin bestellt. In den Urkunden ist nach Aufzählung der einzelnen Befugnisse der Bevollmächtigten hinsichtlich der letzteren noch folgendes bestimmt:

»Sie sind überhaupt befugt, alles auszuüben, was nach dem Gesetze zu den Befugnissen eines Grubenvorstandes gehört. Sie sind ferner befugt, sowohl alle zusammen als auch jeder einzelne für sich ohne Zuziehung des anderen auf Grund dieser Vollmacht die Gewerkschaft resp. deren Vorstand zu vertreten, und jeder soll befugt sein, sich einen Rechtsanwalt zu substituieren.«

Zu jeder der beiden Urkunden ist der dreifache Stempel für eine Generalvollmacht mit 60 Mark, für beide zusammen also der Stempelbetrag von 120 Mark erfordert und am 22. Mai 1903 gezahlt worden. Die Klägerin hält nur den zweifachen Stempel für eine Generalvollmacht für erforderlich und hat deshalb mit dem Antrage Klage erhoben, den Beklagten zur Zahlung von 80 Mark nebst 4 vom Hundert Zinsen seit der am 23. Juli 1903 erfolgten Klagezustellung zu verurteilen. Das Landgericht in B. hat die Klage, entsprechend dem Antrage des Beklagten, abgewiesen. Diese Entscheidung ist auf die Berufung der Klägerin durch das Urteil des Oberlandesgerichts in B. vom 28. April 1904 abgeändert und der Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt worden.

Der Beklagte hat Revision mit dem Antrag eingelegt, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung der Berufung der Klägerin das Urteil des Landgerichts wiederherzustellen. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Zur Begründung des Klageanspruchs beruft sich die Klägerin zunächst auf die Entstehungsgeschichte der Tarifstelle 73 (Vollmachten usw.) des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, nach der anzunehmen sei, daß der Gesetzgeber eine Vollmacht, in der eine Person mehrere, nicht zu gemeinschaftlicher Vertretung berufene Bevollmächtigte bestellt, nur dem einmaligen Vollmachtstempel habe unterwerfen wollen. Diese Annahme ist aber ungerechtfertigt. Der Absatz 6 der Tarifstelle Vollmachten (Nr. 75) der Regierungsvorlage zum genannten Gesetze lautete:

»Zu Vollmachten, in denen mehrere, nicht in einer Erb- oder sonstigen Rechtsgemeinschaft stehende Personen einen Bevollmächtigten bestellen, oder eine Person mehrere, nicht zu gemeinschaftlicher Vertretung berufene Bevollmächtigte bestellt, ist der Vollmachtstempel so oft zu verwenden, als auf seiten der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigten Personen vorhanden sind.«

Diese Bestimmung ist, soweit sie die Bestellung mehrerer Bevollmächtigter durch einen Machtgeber zum Gegenstande hat, bei der zweiten Beratung des Gesetzes im Abgeordnetenhause auf Antrag des Abgeordneten Dr. Oswald beseitigt worden, obschon der Finanzminister diesen Antrag wegen seiner zu allgemeinen Fassung als zu weit gehend bezeichnet hatte (Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1895 S. 2365, 2366). Aus dieser Streichung ist zwar zu folgern, daß nicht schon der Umstand, daß ein Machtgeber mehrere nicht zur gemeinschaftlichen Vertretung berufene Bevollmächtigte bestellt, für sich allein dazu führen soll, den Stempel so oft zu verwenden, als Bevollmächtigte vorhanden sind. Keineswegs darf aber aus dieser Streichung die Absicht entnommen werden, die allgemeinen Grundsätze des Stempelsteuergesetzes über die Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände bei derartigen Vollmachten auszuschließen. Mit Recht hält daher der Berufungsrichter die diese Grundsätze enthaltenden Bestimmungen des § 10 des Gesetzes für die Entscheidung als maßgebend. Die von ihm diesen Bestimmungen für den vorliegenden Fall gegebene Art der Anwendung beruht aber auf Rechtsverletzung. Er nimmt an, die in jeder der beiden Urkunden enthaltene Bevollmächtigung stelle ein einheitliches Geschäft im Sinne des Abs. 3 des § 10 dar, weil anzunehmen sei, daß im Verhältnisse nach innen die beurkundeten Vollmachtsverträge das gemeinschaftliche Handeln der mehreren Bevollmächtigten zum Gegenstande hätten und daß nur nach außen hin dem einzelnen Ermächtigung zur Vertretung erteilt sei. Diese Annahme geht über die Grenzen einer zulässigen Urkundenauslegung hinaus

und verstößt gegen den Grundsatz des § 3 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes, inhalts dessen die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nach ihrem Inhalte richtet. Die Urkunden ergeben nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß im Verhältnisse nach innen, d. h. hinsichtlich der Grenzen der Befugnisse der einzelnen Bevollmächtigten untereinander, die Vollmacht dahin zu verstehen sei, daß die Bevollmächtigten nur gemeinschaftlich oder doch im gegenseitigen Einverständnisse handeln sollten. Vielmehr spricht der Wortlaut der Urkunden, die Bevollmächtigten sollten befugt sein, »sowohl alle zusammen als auch jeder einzelne für sich ohne Zuziehung des anderen« die Gewerkschaft zu vertreten, gegen die Annahme irgend einer Einschränkung der Befugnisse der einzelnen auch nach innen hin. Wäre aber selbst eine solche Einschränkung nach innen hin urkundlich zum Ausdrucke gelangt, so würde das für die Stempelpflichtigkeit ohne Einfluß sein. Die Vollmachtsurkunde ist gerade dazu bestimmt, die Bevollmächtigten nach außen hin, nämlich gegenüber dritten Personen, für den Abschluß von Rechtsgeschäften namens des Machtgebers zu legitimieren. Wäre in der Urkunde verfügt, daß zwar die mehreren Bevollmächtigten unter sich gegenüber der Klägerin verpflichtet wären, nur beim Vorhandensein ihres gegenseitigen Einverständnisses Vertretungshandlungen als einzelne vorzunehmen, daß aber nach außen hin jeder einzelne ohne den Nachweis eines solchen Einverständnisses zur vollen Vertretung selbständig befugt sei, so würde auch mangels eines solchen Einverständnisses die Klägerin dem Dritten gegenüber durch die Vertretungshandlung des einzelnen Bevollmächtigten gebunden sein. Es kommt hiernach für die Stempelpflichtigkeit nur darauf an, ob die nach außen hin wirkende Bevollmächtigung der drei Vertreter als ein einheitliches Geschäft anzusehen ist. Das muß verneint werden. Die Annahme einer einheitlichen Bevollmächtigung wird nicht dadurch bedingt, daß dem Machtgeber nur eine einzelne Person als Bevollmächtigter gegenübersteht. Es kann z. B. nicht zweifelhaft sein, daß einerseits der Vollmachtsstempel zweimal (nach Abs. 1 und nach Abs. 4 der Tarifstelle 73) zu erheben ist, wenn der Machtgeber einem anderen in derselben Urkunde eine Prozeßvollmacht und eine Vollmacht zur Auflassung eines dem Machtgeber gehörigen Grundstücks erteilt, und daß andererseits der Vollmachtstempel nur einmal in Ansatz kommt, wenn der Machtgeber in derselben Urkunde zwei andere Personen ermächtigt, sei es gemeinschaftlich, sei es jeder für sich, dasselbe Grundstück aufzulassen. Vielmehr ist nur aus der sachlichen Seite des durch die Bevollmächtigung begründeten Rechtsverhältnisses zu entnehmen, ob eine Vollmacht oder eine Mehrheit von solchen vorliegt. Nur wenn das Rechtsgeschäft, dessen Ausführung den Gegenstand der Ermächtigung bildet, ein einheitliches ist, kann auch die Ermächtigung selbst als eine einheitliche Rechtshandlung angesehen werden. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch die Erteilung einer Prozeßvollmacht an zwei Rechtsanwälte als eine nur einfach zu versteuernde Bevollmächtigung angesehen worden (Urteil des Reichsgerichts vom 14. Juni 1888, Gruchot, Beitr. Bd. 32 S. 1075); die Prozeßführung für einen anderen ist, obschon sie sich aus einer Reihe von Einzelhandlungen zusammensetzt, rechtlich als ein einheitliches Geschäft anzusehen, wie sich schon aus der rechtlichen Zusammenfassung dieser Einzelhandlungen zu dem einheitlichen Begriffe der Prozeßvollmacht in den §§ 80 und 81 der Zivilprozeßordnung ergibt. Das Obertribunal hat weiter im Urteile vom 21. März 1877 (Zentralblatt für Abgaben usw. Verwaltung 1877 S. 271) nur den einmaligen Stempel für eine Vollmacht erfordert, durch die jemand mehrere Personen ermächtigt hatte, statt seiner die bei der Post für ihn eingehenden Sendungen in Empfang zu nehmen, mit der Begründung, es sei nicht rechtsirrtümlich, eine einheitliche Vollmacht dann anzunehmen, wenn verschiedene Personen zur Vornahme mehrerer Geschäfte gleicher Art bevollmächtigt werden. Ob dieser Entscheidung und ihrer Begründung beizutreten ist oder ob in dem bezeichneten Falle etwa als Gegenstand der Vollmacht ein einheitliches Geschäft anzunehmen sei, dessen Ausführung sich auf eine Reihe von Einzelzeitpunkten verteilt, kann dahingestellt bleiben, da es sich hier nicht um mehrere Geschäfte gleicher Art handelt, sondern um eine Generalvollmacht, die zur Vornahme aller nach der Geschäftsart sehr verschiedener Geschäfte ermächtigt, deren Ausführung innerhalb der Befugnisse eines Grubenvorstandes liegt. Derartige Generalvollmachten sind zwar, soweit sie einem einzelnen erteilt werden, auch im Sinne des Stempelrechts als einheitliche, nur dem einmaligen Vollmachtstempel unterliegende Geschäfte anzuerkennen, was sich daraus ergibt, daß im Abs. 1 der Tarifstelle 73 für sie ein besonderer, einheitlicher Steuersatz bestimmt ist. Die Frage jedoch, ob die Erteilung einer Generalvollmacht an mehrere, nicht

zu gemeinschaftlicher Vertretung berufene Personen ein einheitliches Geschäft darstellt, ist lediglich nach § 10 des Stempelsteuergesetzes zu beurteilen, weil sich hier auch sachlich eine Verschiedenheit ergibt. Da im vorliegenden Falle jeder der Bevollmächtigten nach außen hin selbständig, ohne das Einverständnis, ja sogar gegen den Willen der übrigen rechtlich bindende Vertretungshandlungen vornehmen darf, so ist es nicht ausgeschlossen, daß zu demselben Zeitpunkte jeder der drei Bevollmächtigten andere und anders geartete Rechtsgeschäfte für den Machtgeber gültig vornimmt. Unter diesen Rechtsgeschäften besteht eine rechtliche Verknüpfung nur insofern, als sie Geschäfte einer Vermögensverwaltung darstellen, daß also bei ihnen der Geschäftsherr eine und dieselbe Person ist. Das genügt aber zur Annahme einer rechtlichen Einheit der Geschäfte nicht, denn ein Geschäftsherr kann selbst oder durch seine Vertreter bei der Verwaltung seines Vermögens die verschiedenartigsten, rechtlich selbständigen Einzelgeschäfte vornehmen. Ist hiernach der Gegenstand der beiden vorliegenden Vollmachtsurkunden kein einheitlicher, sondern ein dreifacher, so ist auch das Geschäft der Vollmachtserteilung selbst kein einheitliches, setzt sich vielmehr bei jeder der Urkunden aus drei Einzelgeschäften zusammen, die nicht als Bestandteile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Geschäfts sich darstellen. Für jede der beiden Urkunden ist hiernach der Generalvollmachtstempel dreimal zu entrichten. Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits beruht auf § 91 Abs. 1 und § 97 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung.

Justizministerium Ia 1268. Steuersachen 54 Bd. 6.

R. v. Decker's Verlag G. Schenck, Königlicher Hofbuchhändler. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.